

**Veröffentlichungen  
des Zentrums für Gebärdensprache  
und Hörbehindertenkommunikation  
Band 23**

**Dokumentation zur Diskriminierung gebärdensprach-  
orientierter SchülerInnen durch das österreichische  
Unterrichtsministerium**

Gehörlose SchülerInnen verlieren zwei Schuljahre

Franz Dotter

Klagenfurt 2013



Impressum:

Zentrum für Gebärdensprache und  
Hörbehindertenkommunikation  
der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt  
Universitätsstraße 65-67, A-9020 Klagenfurt  
Leitung: [franz.dotter@aau.at](mailto:franz.dotter@aau.at)  
Homepage: [www.aau/zgh](http://www.aau/zgh)

© bei den AutorInnen, Eigenverlag, Klagenfurt 2013

## INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung. Die Geschichte .....	1
Vorgeschichte .....	7
<b>1</b>	
Ein umsichtiger Schuldirektor und eine verständige Landeschulinspektorin.....	55
<b>2</b>	
Ein guter Inklusionsplan.....	62
<b>3</b>	
Die Schulbehörde reagiert nicht mehr .....	81
<b>4</b>	
Eine Reaktion der von den SchülerInnen vorher absolvierten Pflichtschule .....	83
<b>5</b>	
Kommunikationsversuche.....	93
<b>6</b>	
Erster Formalakt der gehörlosen Familie: Antrag an das BMUKK.....	101
<b>7</b>	
Weitere Kommunikationsversuche schlagen fehl .....	103
<b>8</b>	
Zweiter Formalakt der gehörlosen Familie: Akteneinsicht beim Landeschulrat .....	117
<b>9</b>	
Intervention des zuständigen Sektionschefs .....	120
<b>10</b>	
Das Bundeskanzleramt sieht keine Notwendigkeit einzugreifen .....	124
<b>11</b>	
Ein nochmaliger konstruktiver Versuch .....	129
<b>12</b>	
Es gibt gar keinen richtigen Akt im Landeschulrat .....	131
<b>12.1</b>	
DolmetscherInnenhonorar .....	136
<b>13</b>	
Dritter Formalakt der gehörlosen Familie: Eine Schlichtung und ihr Scheitern .....	169
<b>13.1</b>	
Ein Versuch, Disziplinarverfahren in Gang zu bringen .....	180

<b>14</b>	Eine Zusammenfassung des bisher Geschehenen .....	187
<b>14.1</b>	Anfragen beim Klagsverband und beim Verfassungsgerichtshof .....	193
<b>15</b>	Die Schulbehörde agiert mit der Familie unter Ausschluss meiner Person.....	209
<b>16</b>	Untätigkeit des Bundeskanzleramts .....	213
<b>17</b>	Gescheiterte Wiederholung der Schlichtung .....	218
<b>17.1</b>	Die Bundesbehindertenanwaltschaft .....	241
<b>18</b>	Korrektes Schlichtungsverfahren? .....	260
<b>19</b>	Die Familie beantragt Akteneinsicht im BMUKK .....	263
<b>20</b>	Wer ist verantwortlich? .....	265
<b>21</b>	Missverstehen, wörtlich .....	268
<b>22</b>	Neue Hoffnung auf eine Lösung .....	271
<b>23</b>	Grundpfeiler der Demokratie missbraucht? .....	280
<b>24</b>	Weitere Informationen für die juristische Beurteilung des Falles. Fortsetzung aus 14 .....	347
<b>24.1</b>	Nach Redaktionsschluss .....	359
<b>25</b>	Fazit .....	363
	Weiterführende Informationen.....	364
	Publikationen des ZGH	

# Einleitung

## *Die Geschichte*

Es waren einmal gehörlose Eltern irgendwo in Österreich. Weil ihre zwei gehörlosen Kinder in der Pflichtschule recht gut waren, wollten sie sie in eine höhere Schule gehen lassen. Da die Kinder ja gehörlos waren, ließen die Eltern extra einen Test machen, um ja sicher zu gehen, dass die Kinder dazu fähig wären. Der Test war positiv; also begannen die Kinder eine höhere Schule. Noch vor Dezember des ersten Schuljahres erkannte der Schuldirektor die großen Schwierigkeiten der Kinder und meldete das dem Landesschulrat. Die zuständige Inspektorin berief daraufhin eine große Konferenz ein. Sie sollte mit allen Beteiligten klären, wie man die Kinder barrierefrei fördern könnte, da ihre Muttersprache ja die Österreichische Gebärdensprache ist. Der Schulunterricht stellt normalerweise auf Deutsch als Muttersprache ab. Da aber mittlerweile in Österreich ca. 28.000 Kinder muttersprachlichen Unterricht in 22 verschiedenen Sprachen erhalten, hofften wir auf eine entsprechende Regelung für die gehörlosen Kinder. Die Inspektorin war auch voller Elan und es gab eine sehr offene Besprechung, ein ausführliches Protokoll mit allen geplanten Fördermaßnahmen. Ich habe auf eine entsprechende Aufforderung noch eine Stellungnahme geschrieben; zwei Studentinnen eine Diplomarbeit. Das war im Jänner und Februar 2012.

Danach ist das große Schweigen ausgebrochen. Die Familie und ich haben viele Kontakt- und Kommunikationsversuche unternommen. Bis in den Juli 2012 hat sich in puncto Förderung der Kinder nichts getan; die Schulbehörde (wer genau?) hat also bewusst das ganze restliche Schuljahr versäumt; dementsprechend sind die Kinder durchgefallen. Daher haben die Eltern dann Ende Juli selbst noch den Antrag auf Berücksichtigung der Muttersprache ihrer Kinder beim Unterrichtsministerium eingebracht. Das Unterrichtsministerium hat lange gebraucht, um schließlich festzustellen, dass die aktuelle Förderung "ohnedies eher großzügig" sei.

Daher hat das neue = wiederholte Schuljahr keine Änderung gebracht. Der für die Förderungen mit zuständige Leiter des Sonderpädagogischen Zentrums hat mir im Herbst 2012 demgegenüber noch ganz begeistert erklärt, wie gut der Unterricht jetzt verläuft.

Wegen dieser Verschleppungstaktik hat die Familie im Oktober 2012 eine Akteineinsicht beim Landesschulrat für Kärnten vorgenommen. Dabei hat sich herausgestellt, dass es so etwas wie einen Akt eigentlich nicht gibt; die wesentlichen Dokumente waren gar nicht aufzufinden. Das Ministerium, welches als Aufsichtsbehörde darüber informiert wurde, hat nicht reagiert. Die Familie hat daraufhin eine Schlichtung nach dem Behindertengleichstellungsgesetz beantragt. Das Schlichtungsgespräch wurde am 14. 1. 2013 durchgeführt. Dort wurde die Familie sehr unfair behandelt: Die als Vertreterin der Bundesministerin anwesende Beamtin des Landesschulrats stellte in ihrer für die gehörlose Familie unhinterfragbaren Rolle als "Fachjuristin" falsche Behauptungen bezüglich der verfassungsrechtlichen Situation gehörloser Menschen auf. Die Familie glaubte ihr, dass es keinen anderen Ausweg als den vom BMUKK vorgeschlagenen Weg gebe und stimmte einer Einigung auf der Basis der gehörlose Menschen allgemein diskriminierenden Vorschläge zu.

Nach Aufklärung über diese Täuschung zog die Familie ihr ursprüngliches Einverständnis zum Ergebnis der Schlichtung zurück und brachte am 7. 2. 2013 nochmals einen Antrag auf ein Schlichtungsgespräch ein. Ich selbst habe am 21. 2. bei der Staatsanwaltschaft Wien eine Anzeige wegen Amtsmissbrauchs gegen die Schulbehörde eingebracht.

Jetzt hat die Behörde reagiert und versucht, mich aus allen weiteren Gesprächen herauszuhalten. Die Familie wurde zu einem solchen Gespräch ohne mich mit dem Vorwand eingeladen, man wolle "weitere Fördermaßnahmen" besprechen. In Wahrheit wurde der Familie empfohlen, ihre Kinder sollten die Schule wechseln. Dazu ist zu sagen, dass dieselbe Notwendigkeit zur barrierefreien Gestaltung des Unterrichts auch in jeder anderen Schule auftreten würde. Das für 7. 3. geplante zweite Schlichtungsgespräch wurde wegen Erkrankung der Landesschulratsbeamtin abgesagt. Nach langer Wartezeit, in der zur Unterstützung der Kinder weitere Kommunikations- und Informationsversuche unternommen wurden, fand das Gespräch am 15. 5. statt. Dort wurde die Ablehnung der Berücksichtigung der Muttersprache der Kinder bei der Lehrplan- und Unterrichtsgestaltung plötzlich mit zwei internen juristischen Stellungnahmen begründet, welche bei früheren Kommunikationen nie erwähnt worden waren, obwohl sie vom 20. 2. bzw. 1. 3. 2013 stammen. Diese beiden internen "Einsichtsbemerkungen" zeigen nun endlich die "Basis des Eisbergs", die wir vorher nie zu sehen bekamen: Soviel Unwissen bzw. Unwillen zur Beschaffung internationaler Standardinformation wie österreichischer und internationaler Abkommen kann einem Fachjuristen gar nicht unterstellt werden, dass man damit das BMUKK entlastend argumentieren könnte. Es zeigt sich schlicht der moralische und politische Wille, die Gebärdensprache und ihre BenutzerInnen gegenüber allen anderen von Österreich anerkannten, aber auch gegenüber den nicht anerkannten Migrantensprachen zu benachteiligen. Moralisch und politisch verwerflich ist auch, dass diese Stellungnahmen zwar nicht veröffentlicht wurden und damit keiner nationalen oder internationalen Kritik zugänglich waren, dass aber davon ausgegangen werden muss, dass der Inhalt dieser beiden Stellungnahmen in jedem internen Ablauf der Schulbehörden als Hauptargumente gegen allfällige Wünsche von Landesschulräten oder Schulen vorgebracht werden, welche sich für einen barrierefreien Unterricht zweisprachiger hörbehinderter Kinder einsetzen.

### ***Der aktuelle Stand***

Nun, im Juni 2013 befinden wir uns in folgender Lage: Die unbefriedigende Lehrplan- bzw. unterrichtsorganisatorische Situation, wie sie zu Ende des Jahres 2011 bestand, und die der Grund für die Aktivitäten des Schuldirektors und die Änderungsabsichten der Landesschulinspektorin war, erscheint in der behördlichen Darstellung immer noch als juristisch und pädagogisch abgesicherte, im Lauf der Diskussion später nur in wenigen Details (z.B. dem Angebot von 4 weiteren Förderstunden unter Beiziehung einer Dolmetscherin) verbesserte Inklusionsmaßnahme, scheinbar dem letzten Stand der internationalen pädagogischen Forschung entsprechend.

Auch die Lehrerschaft der Schule hat sich entschlossen, die mangelnde Barrierefreiheit des bisherigen Unterrichts quasi beiseite zu schieben bzw. nicht als Argument für eine weitere Unterstützung der Kinder auch nur anzuerkennen. Die Schuld für das zweite verlorengegangene (wiederholte) Schuljahr wird nunmehr vollständig den Schülern zugeschoben, welche einerseits nicht ausreichend bereit seien sich zu bemühen, andererseits eben nachweislich nicht die Fähigkeiten hät-

ten, eine solche Schule positiv zu absolvieren. Die Untätigkeit der Schulbehörden gegenüber der ursprünglichen Meldung des Direktors wird ebenfalls beiseite geschoben; hauptsächlich mit dem Argument, dass die Herstellung der notwendigen Barrierefreiheit einerseits nicht Sache der Schule sei, andererseits eben daran scheitere, dass weder gebärdensprachkompetente LehrerInnen noch ausreichend DolmetscherInnen verfügbar seien. Eine besonders beachtenswerte Rolle spielen die vom BMUKK als "gebärdensprachkompetent" eingestuften "Assistenzlehrerinnen", welche sich nun ebenfalls vollständig gegen die Schüler wenden, z.T. mit Argumenten, die ihre sachliche Kompetenz sehr in Zweifel stellen: Die Schüler seien nicht bereit, Begriffe, die sie im Unterricht nicht verstehen, zu Hause selbstständig nachzulernen. Die Assistenzlehrerinnen haben zwar ihr Gehalt dafür bezogen, dass sie aus dem Deutschen in die ÖGS "dolmetschen" (was sie mangels Ausbildung gar nicht können), lehnen aber jede Verantwortung für die Sicherung der Unterrichtsinhalte bei den von ihnen zu betreuenden Schülern ab. Für die übrigen LehrerInnen muss man Verständnis aufbringen; sie wurden von der Schulbehörde mit ihrem Problem allein gelassen.

### ***Welches Fazit ist zu ziehen?***

Für die Schüler und ihre Eltern ergibt sich eine psychisch äußerst schwer zu bewältigende Situation: Die Schulbehörde und nun auch die Lehrerschaft haben ihnen klar gemacht, dass sie entweder kein Recht auf Barrierefreiheit, auf gleichen Zugang zu Bildung haben oder dass diese eben nicht organisiert werden kann. Die Schüler müssen die Schule nach dem zweiten verlorenen Schuljahr verlassen und feststellen, dass die Angebote, die man ihnen früher zum Wechsel in andere Schulen gemacht hat, möglicherweise gar nicht zustande kommen bzw., falls sie zustande kommen, keine Verbesserung der Barrierefreiheit eintritt. Sie müssen sich mit Recht alleingelassen und hilflos gegenüber der Willkür der Behörden sehen.

Die Schulbehörde verhindert einen barrierefreien Unterricht für Kinder, welche die Österreichische Gebärdensprache als Mutter- oder Erstsprache benutzen und Deutsch als Zweitsprache im bilingualen Unterricht erlernen wollen. Migrantenkinder wird dies zumindest zeitweilig zugestanden, ebenso, dass sie Anspruch auf die Förderung ihrer Muttersprache haben, mit dem Ziel, z.B. bei der Matura auch in dieser das Kompetenzniveau C1 oder C2 entsprechend dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen erreichen. Angehörige der autochthonen ethnischen Minderheiten in Österreich, mit denen die Angehörigen der Gebärdensprachgemeinschaft eher zu vergleichen sind, haben gesetzlichen Anspruch auf zweisprachigen Unterricht und neuerdings auch das Recht, bei der Matura anstatt Deutsch ihre Muttersprache als Hauptprüfungsfach zu wählen. Die sprachlich-kommunikativen Methoden des BMUKK bei der Verhinderung gleicher Rechte für gebärdensprachorientierte Kinder sind vielfältig: Es wird geschwiegen, geleugnet (z.B. wird behauptet, es gebe gar keinen Bedarf für bilingualen Unterricht), getäuscht (es wird behauptet, man setze in allen Schulstufen entsprechend gebärdensprachkompetente LehrerInnen ein, ohne diesen dafür eine Ausbildung anzubieten, auf die alle anderen SprachlehrerInnen einen Anspruch haben, oder zumindest einen Nachweis ihrer Sprachkenntnisse zu verlangen), es werden falsche Behauptungen im Deckmantel juristischer Fachgutachten aufge-

stellt, gesetzwidrige Stellungnahmen geschrieben. Alle diese Praktiken sollen den Unwillen, eine Sachlage zu prüfen bzw. über die tatsächliche Inklusion zweisprachiger hörbehinderter Kinder auch nur nachzudenken, verdecken. Damit wird aber auch die menschenverachtende Praxis in diesem Bereich gerechtfertigt.

### ***Die Zutaten zu einer sich abzeichnenden bildungspolitischen bzw. pädagogischen und menschlichen Katastrophe***

Die beschriebenen Fakten bedeuten nicht, dass das BMUKK kein Geld für gebärdensprachorientierte SchülerInnen ausgibt. Es werden durchaus beachtliche Mittel eingesetzt, aber unter völlig falschen Voraussetzungen. Daher geben die bisherigen Förderungen diesen SchülerInnen keine faire Chance auf gleichen Bildungszugang und -abschlüsse. Es ist bis heute unbeweisbar, ob diese Misere bloß auf die Unkenntnis der BMUKK-Verantwortlichen bezüglich der internationalen Entwicklungen der Gehörlosenpädagogik der letzten 20 Jahre zurückzuführen ist oder auf eine ganz bewusste Ausgrenzungspolitik, aus welchen Motiven auch immer. Allerdings gibt es Indizien für Letzteres, da die seit 2007 von verschiedenen Seiten an das BMUKK herangetragenen Vorschläge zur Verbesserung der schulischen Bildung hörbehinderter Kinder von diesem entweder ignoriert oder gar als unnötig zurückgewiesen wurden. Die jahrelange Säumigkeit des BMUKK, welche dazu geführt hat, dass bis heute keine bilingualen Curricula Deutsch-ÖGS und keine entsprechende ÖGS-Ausbildung für FrühfördererInnen, KindergärtnerInnen und LehrerInnen, kaum bilinguale Materialien sowie für die Sekundarstufe keinerlei internationalen Standards entsprechenden Inklusionsangebote existieren (während etwa das Wissenschaftsministerium gehörlose Studierende mit hohen Summen und angemessen fördert), weist in dieselbe Richtung, auch, dass das BMUKK nach Aussagen des Sozialministeriums verhindert hat, dass zentral notwendige Maßnahmen der Gehörlosenbildung wie die oben genannten in den "Aktionsplan Behinderung 2012-20" aufgenommen wurden. Die generelle Studienmöglichkeit für behinderte Menschen ist erst seit der jüngsten Novelle des PH-Gesetzes gegeben, nur werden speziell gebärdensprachorientierte BewerberInnen voraussichtlich an der Hürde "Muttersprachliche Kompetenz in Deutsch" scheitern, weil ihre tatsächliche Mutter- bzw. Erstsprache nicht als solche anerkannt wird.

Zurück zur Praxis: Im Sekundarbereich werden normalerweise eine oder zwei "gebärdensprachkompetente" ZweitlehrerInnen eingesetzt, welche nach Meinung der Fachverantwortlichen im BMUKK den Unterricht "dolmetschen" sollen. Diese weisen aber - wenn sie nicht selbst gebärdensprachorientiert sind - nur in Eigeninitiative erworbene ÖGS-Kenntnisse auf, die sie z.B. nicht oder kaum für den Sekundarbereich kompetent machen. Die wenigen "native signers", welche insbesondere in Pflichtschulen zu finden sind, haben - mangels Studienmöglichkeit an Pädagogischen Hochschulen - meist keinen LehrerInnen- sondern nur "AssistentInnen"-Status. Man stelle sich vor, es würde jemand, der sagt, Englischkurse im Ausmaß von 120 Stunden besucht zu haben (d.h. unter Umständen darüber gar kein Zeugnis vorlegen kann), ohne Weiteres EnglischlehrerIn für Primar- und Sekundarstufe werden können. Die Behauptung, dass diese LehrerInnen "dolmetschen" ist sowieso völlig aus der Luft gegriffen; dazu benötigt man ein eigenes Fachstudium "Dolmetschen und Übersetzen".

Zur unzulänglichen Ausbildung kommen noch absolut überfordernde Arbeitsbedingungen und eine oft unzulängliche Unterrichtsorganisation: Die eingesetzten ZweitlehrerInnen werden z.T. nicht über Teamteaching eingebunden, sondern sollen jeweils allein - ohne Ablöse - einen ganzen Schultag, d.h. normalerweise 4-6 Stunden durchgehend den Unterricht "dolmetschen". Das bringt sie und die SchülerInnen in die Situation, dass sie oft nur dem gesprochenen Unterrichtsablauf hinterherhasten, die SchülerInnen keine Zeit für eine Verarbeitung des vermittelten Wissens haben, weil durch die Verzögerung beim "Dolmetschen" kaum Zeit für Fragen bleibt, diese keine eigenen schriftlichen Aufzeichnungen führen können und ihnen auch keine Aufzeichnung der Gebärdensprachtexte für zu Hause zur Verfügung steht. D.h., dass die impliziten pädagogischen Axiome der Gehörlosenbildung in der Sekundarstufe die Folgenden sind:

1. Was die Sicherung der Lernergebnisse betrifft, kann ein Kind das im Unterricht gebotene Wissen ohne Mitschreiben oder sonstige externe Gedächtnishilfe ohne Probleme vollständig lernen und verarbeiten.

2. Wenn Inhalte "gedolmetscht" werden, ist die 100%ige Sicherheit dafür gegeben, dass alles verstanden wird.

3. Gebärdensprachorientierte SchülerInnen haben Deutsch in muttersprachlicher Qualität zu beherrschen, ohne dass man ihnen die Möglichkeit zu kontrastivem Unterricht in ÖGS und Deutsch gibt. Sie sollen Deutsch vor allem über die "Dolmetschung" in ÖGS lernen, ohne dass sie spezielle Unterstützung beim Lesen und Schreiben des Schriftdeutschen benötigen.

Das Resultat dieser ungenügenden "Inklusion" ist, dass die SchülerInnen schon im Lauf der Pflichtschulausbildung systematische Defizite in den Hauptfächern aufbauen: In Mathematik, weil die Erklärungen oft an ihnen vorbeigehen und in keiner externen "Speicherung" zum Nachschauen zur Verfügung stehen. In Deutsch und Englisch, weil jede kontrastive Information und jede angemessene Unterweisung fehlen (es gibt ja auch keine Materialien dafür). Dazu kommt als schwerste Diskriminierung, dass die Verwendung der ÖGS als Mutter- oder Erstsprache systematisch, d.h. unter Berufung auf "die Schulgesetze" verhindert wird, wie der vorliegende Fall zeigt. Die Unterdrückung der Muttersprache führt, wie man aus Analysen zur Zweisprachigkeit in Kärnten oder zur kolonialen Bildung in Afrika weiß, zu Problemen in der Identitätsbildung und bei der Sprachentwicklung.

Die Prognose für den Schulerfolg der so "inkludierten" SchülerInnen ist leider negativ: Sie werden keinen Schulabschluss in den genannten problematischen Fächern erreichen, obwohl sie ihren Fleiß und Lerneifer dadurch zeigen, dass sie trotz der beschriebenen unzulänglichen Bedingungen in den sogenannten Lernfächern zwar relativ schlechte, aber immerhin positive Noten erreichen. Man wirft den so "geförderten" SchülerInnen von LehrerInnenseite oft vor, sie könnten nicht selbstständig denken, keine "Übertragungen" von einer Situation auf eine andere durchführen, etc. Aus sprachlich-kommunikativer Sicht ist das ein "Erfolg" der angewandten Unterrichtsmethoden und kein Defizit der SchülerInnen: Man zeigt ihnen diese kognitiven Fertigkeiten einfach nicht und lässt - mangels muttersprachlichen Kommunikationsmöglichkeiten auch nicht zu, dass sie von den SchülerInnen selbst kommen.

Auch wenn es engagierte LehrerInnen und Schulen gibt: Mit dieser unreflektierten "Inklusionsmethode" wird das BMUKK in wenigen Jahren "beweisen" können, dass bilinguale hörbehinderte Kinder auch bei der "besten möglichen

Förderung" nicht die Fähigkeiten haben, eine Sekundarstufenbildung in einer Qualität zu erreichen, wie sie für den Durchschnitt der hörenden SchülerInnen gilt.

Was das an psychischem und sozialen Leid für die nach vielen mühevollen Jahren letztlich scheiternden SchülerInnen bedeutet, darüber kann sich nur jemand Gedanken machen, der einer entsprechenden Empathie fähig ist.

### ***Gibt es eine Begründung für die Diskriminierung zweisprachiger hörbehinderter Kinder durch die Schulbehörden?***

Nicht einmal der Bundesbehindertenanwalt ist sich sicher genug, um öffentlich zu sagen, dass auch gehörlose Menschen ein Recht auf die Berücksichtigung ihrer Muttersprache haben. Lieber wäre es ihm, man würde den großen Konflikt vermeiden und halt irgendwelche anderen Lösungen finden. D.h. auch die von der politischen Stellung her höchstrangige Person der Behindertenpolitik Österreichs ist mental nicht so weit, dass sie uneingeschränkt für diejenigen Rechte zweisprachiger hörbehinderter Menschen eintritt, welche die Republik Österreich rechtlich bereits zugestanden hat.

Warum also wird die Österreichische Gebärdensprache nicht wie die vielen gesprochenen - und in Österreich gar nicht anerkannten Migrantensprachen - als mögliche Muttersprache gesehen und gefördert? Wahrscheinlich weil es die Sprache von dummen Behinderten ist; die kann doch nicht gleichwertig zu anderen, gesprochenen Sprachen sein. Deswegen braucht man kein Studium, keine ausgebildeten LehrerInnen und keinen Lehrplan (und Behinderte dürfen sowieso nicht Pflichtschullehrer werden).

Klagenfurt im Juni 2013

Franz Dotter

## **Vorgeschichte**

### **Die Universität versucht sich – wie von der Regierung gefordert – einzubringen**

Nach der Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache im Jahr 2005 haben wir uns seit 2007 um eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Unterrichtsministerium (BMUKK) bemüht:

## **832 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP**

---

# **Regierungsvorlage**

### **Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2004, wird wie folgt geändert:

*1. Art. 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Österreichische Gebärdensprache ist anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze.“

*2. In Art. 151 Abs. 31 wird der Ausdruck „Abs. Z 9“ durch den Ausdruck „Abs. 1 Z 9“ ersetzt.*

*3. Art. 151 wird folgender Abs. 32 angefügt:*

„(32) In der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten in Kraft:

1. Art. 151 Abs. 31 mit Ablauf des 30. Dezember 2004;

2. Art. 8 Abs. 3 mit Ablauf des Monats der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes.“

### **Vorblatt**

**Problem:**

Die Österreichische Gebärdensprache ist bundesverfassungsgesetzlich bisher nicht formell anerkannt worden. Der Nationalrat hat daher die Bundesregierung am 17. November 2004 in einer Entschließung ersucht, ihm den Entwurf einer entsprechenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zuzuleiten.

**Lösung:**

Bundesverfassungsgesetzliche Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache.

**Alternativen:**

Keine.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das Recht der Europäischen Union wird durch das vorgeschlagene Bundesverfassungsgesetz nicht berührt.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG.

## Erläuterungen

### Zu Z 1 (Art. 8 Abs. 3):

Schätzungen zufolge gibt es in der Europäischen Union heute etwa 1,6 Millionen gehörlose Personen. Eine große Mehrheit der Gehörlosen hat Sprachschwierigkeiten, und die Gebärdensprache ist für die meisten von ihnen eine – oft die einzige – Möglichkeit, sich auszudrücken.

Gebärdensprachen sind wissenschaftlich als eigenständige und vollwertige Sprachen anerkannt. Sie haben eigene grammatische Strukturen, die sich von der Lautsprache des jeweiligen Landes grundlegend unterscheiden (für die Österreichische Gebärdensprache siehe *Skant et al.*, Grammatik der Österreichischen Gebärdensprache, Veröffentlichungen des Forschungszentrums für Gebärdensprache und Hörgeschädigtenkommunikation der Universität Klagenfurt, Bd. 4 [2002]). Die Gebärdensprachen unterscheiden sich von Land zu Land und können auch innerhalb eines Landes verschiedene Dialekte haben. Trotzdem sind sie einander ähnlicher als die verschiedenen Lautsprachen.

In den Jahren 1988 und 1998 hat das Europäische Parlament die Kommission in zwei Entschlüssen aufgefordert, dem Rat einen Vorschlag für die offizielle Anerkennung der von den Gehörlosen in den einzelnen Mitgliedstaaten verwendeten Gebärdensprache zu unterbreiten (ABl. Nr. C 187 vom 18.07.1988 S. 236; ABl. Nr. C 379 vom 07.12.1998 S. 66). Auch die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat im Jahr 2003 eine Entschließung angenommen (1598 [2003]), in der sie dem Ministerkomitee empfiehlt, die Mitgliedstaaten dazu zu ermutigen, die auf ihrem Staatsgebiet praktizierten Gebärdensprachen formell anzuerkennen.

In der Europäischen Union ist die Gebärdensprache bisher nur in wenigen Mitgliedstaaten anerkannt worden. In § 17 der Verfassung Finnlands heißt es etwa:

„Die Rechte der Anwender der Gebärdensprache sowie die Rechte jener, die aufgrund einer Behinderung auf Dolmetsch- und Übersetzungshilfe angewiesen sind, werden durch Gesetz gesichert.“

Da die deutsche Sprache gemäß Art. 8 Abs. 1 B-VG, unbeschadet der Rechte der sprachlichen Minderheiten, die Staatssprache der Republik ist, bedarf die Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache einer bundesverfassungsgesetzlichen Regelung. Der Nationalrat hat daher die Bundesregierung am 17. November 2004 in einer Entschließung ersucht, ihm den Entwurf einer entsprechenden Bundesverfassungsgesetz-Novelle zuzuleiten. Diesem Wunsch des Nationalrates soll mit dem Entwurf entsprochen werden.

Aus Art. 8 Abs. 3 erster Satz ergibt sich, dass die Österreichische Gebärdensprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten neben der deutschen Sprache gebraucht werden kann. Satz 2 macht deutlich, dass diese Bestimmung nicht unmittelbar anwendbar ist, sondern der näheren Konkretisierung und Ausgestaltung durch den einfachen Gesetzgeber bedarf. Im Übrigen ändert diese Bestimmung nichts daran, dass die deutsche Sprache (unbeschadet der Rechte der sprachlichen Minderheiten) die Amtssprache der Republik bleibt, dass sich also die Verwaltungsbehörden und Gerichte sowohl im Verkehr untereinander als auch im Verkehr mit den Beteiligten bzw. Parteien und in ihren Erledigungen der deutschen Sprache zu bedienen haben.

Die Ausführung des Art. 8 Abs. 3 erster Satz obliegt nach dem vorgeschlagenen Art. 8 Abs. 3 zweiter Satz der nach der Kompetenzverteilung des B-VG zuständigen Gesetzgebung. Entsprechende bundesgesetzliche Regelungen sind bereits erlassen worden (siehe § 185 Abs. 1a ZPO, § 4 Abs. 3 AußStrG, §§ 164 und 198 Abs. 3 StPO, § 76 Abs. 1 AVG, § 313a BAO, §§ 84 Abs. 3, 127 Abs. 1 und 185 Abs. 1 und 2 FinStrG).

### Zu Z 2 (Art. 151 Abs. 31):

Bereinigung eines aus Anlass der letzten Novelle unterlaufenen Redaktionsversehens.

## Parlamentskorrespondenz Nr. 618 vom 21.07.2005

Themenfelder:

Bundesrat/Arbeit/Landwirtschaft/Wirtschaft

Format:

Plenarsitzungen des NR, inkl. Dringliche Anfragen, Dringliche Anträge

Stichworte:

Bundesrat/Behindertengleichstellung/Dienstrecht

Wien (PK) – Laut Tagesordnung gelangten das Bundes- Behindertengleichstellungsgesetz und ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG geändert wird, zur Behandlung.

...

Zustimmung von Lueger kam zur vorgesehenen Verankerung der Gebärdensprache in der Verfassung.

Mit dem vorliegenden Behindertengleichstellungsgesetz und der Verankerung der Gebärdensprache in der Verfassung werde ein jahrelanger Verhandlungsmarathon beendet, konstatierte Bundesrat MAYER (V). Seiner Meinung nach habe man einen guten Kompromiss gefunden und eine Basis dafür geschaffen, dass die Chancen für behinderte Menschen, aktiv am Leben teil zu nehmen, wesentlich größer werden.

...

Bundesrätin KONRAD (G) war der Auffassung, dass das Behindertengleichstellungsgesetz nicht weit genug geht, um wirklich alle Bedürfnisse abzudecken. So finden sich zum Beispiel keine Richtlinien bezüglich der Inanspruchnahme und Finanzierung von gehörlosen Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie bezüglich deren Ausbildungsstandards. Kritik übte Konrad auch daran, dass die Übergangsfristen für die Barrierefreiheit sehr lange sind und dass den behinderten Menschen nicht das Recht zugestanden wurde, auf Unterlassung oder Beseitigung der Diskriminierung zu klagen. Sehr bedauerlich sei, dass Universitäten und Bundesmuseen aus der Regelung ausgenommen sind. Zudem wurde der Bereich Bildung, der der Schlüssel für ein selbst bestimmtes Leben ist, überhaupt nicht erwähnt, bemängelte die Bundesrätin. Zustimmung werde ihre Fraktion selbstverständlich jener Verfassungsänderung, mit der die Gebärdensprache offiziell anerkannt wird. Dies sei ein wichtiger symbolischer Akt, betonte Konrad. Leider war es nicht möglich, gleichzeitig einen Zeithorizont für die Umsetzung der daraus erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

...

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2005/PK0618/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2005/PK0618/)

Das Bundesministerium für Justiz und die Fachgruppe Grundrechte veranstalteten in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Verband der Gerichtsdolmetscher und dem Österreichischen Gebärdensprach-DolmetscherInnen-Verband am 2. 10. 2006 eine Tagung zum Thema Gerichtsdolmetschen.

An der Veranstaltung nahmen 150 RichterInnen, StaatsanwältInnen, DolmetscherInnen und ExpertInnen von Universitäten, Personen aus der Verwaltung, dem Strafvollzug, der EU-Kommission, Gehörlosenorganisation und von NGOs teil.

### **Ergebnisse der Enquete – Schwerpunkt Gebärdensprache - Ergebnisse:**

Informationen:

- *Nationale Unterschiede* der Gebärdensprache (es gibt in jedem Land eine eigene Gebärdensprache)
- *die Gebärdensprache ist die Muttersprache* des Gehörlosen
- *die Bildungssituation* der Gehörlosen ist schwierig (vor allem ältere Generation hatte keine bilinguale Ausbildungsmöglichkeit und damit wenig Zugang zur Bildung)

Ausbildungsmöglichkeiten:

- Universitätsstudium der Gebärdensprache in Graz und Linz
- Seminare des ÖGSDV (= Österreichischer GebärdensprachdolmetscherInnen-Verband)
- seit 1998 Berufseignungsprüfungen durch den ÖGSDV in Zusammenarbeit mit der Universität Graz und dem Gehörlosenbund

Empfehlungen:

- Sitzordnung im Gerichtssaal ist besonders wichtig.
- Checkliste für RichterInnen
- Überprüfung der Qualitätsstandards der gerichtlich zertifizierten GebärdensprachdolmetscherInnen (nicht alle der bei Gericht zertifizierten DolmetscherInnen haben eine Berufseignungsprüfung abgelegt)

<http://www.richtervereinigung.at/content/view/164/58/>

# BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

KABINETT DES HERRN BUNDESKANZLERS  
GZ • BKA-18/0012-KABHBK/2007  
BEARBEITERIN • FRAU MAG WALTRAUD ORTHNER  
PERS. E-MAIL • WALTRAUD.ORTHNER@BKA.GV.AT  
TELEFON • (+43 1) 53115/2442

Herrn  
Franz DOTTER  
Universitätsstrasse 65-67  
9020 Klagenfurt

WIEN, AM 13. FEBRUAR 2007

Sehr geehrter Herr Dotter!

Der Herr Bundeskanzler hat Ihr Schreiben vom 19. Jänner 2007 erhalten.

In seinem Auftrag werde ich dieses, mit der Bitte um Prüfung der Möglichkeiten, an die beiden zuständigen Bundesminister weiterleiten.

Die Mitarbeiter von Frau Bundesminister Schmied und Herrn Bundesminister Buchinger werden sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit besten Grüßen



Mag. Waltraud ORTHNER

**Von:** Franz Dotter  
**An:** waltraud.orthner@bka.gv.at  
**Datum:** 02/22/07 9:31  
**Betreff:** Ihr Schreiben vom 13. 2. 2007 (keine GZ)

**CC:** christine.lapp@chello.at; Daniel; Franz.Huainigg@parlinkom.gv.at; inf...  
Sehr geehrte Frau Mag. Orthner,

Vielen Dank für die Weiterleitung meines Schreibens vom 19. 1. (etwas Ähnliches hat Frau Seewald vom BMF für Herrn Vizekanzler Molterer getan, weswegen diese Mail auch an sie geht).

Mein primäres Anliegen war allerdings, zu erfahren, ob es in der Regierung oder im Koalitionsausschuss (eine) Person(en) gibt, die mit der Umsetzung des Regierungsprogramms direkt betraut sind, auch wenn es sich in unserem Fall nur um den einen Satz handelt:

"Förderung jener Ausbildungs- und Umsetzungsmaßnahmen, die aufgrund der Anerkennung der Gebärdensprache notwendig sind"  
(S. 123).

Mir geht es also weniger um die "Prüfung der Möglichkeiten" (wie Sie schreiben), deren Ergebnisse wir aus vergangenen Legislaturperioden bereits kennen (Erfahrungswert: Sozialministerium unterstützt nach Kräften, Bildungsministerium und Infrastrukturministerium destruiieren das Meiste; Resultat: was das Sozialministerium allein nicht bezahlen kann oder will, wird selten oder nicht realisiert), sondern um die reale Umsetzung des zitierten Satzes.

Sollte es keine koordinierende Person geben, bitte ich zu prüfen, ob die Regierung nicht doch jemanden beauftragen sollte. Die Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass nur in solchen Fällen eine systematische Behandlung erfolgt und nachhaltige Lösungen erreicht werden; als ein Vorbild darf ich den Holländischen "Convenant" und die zugehörigen wissenschaftlichen Berichte erwähnen.

Als Koordinator(en) kämen der Österreichische Gehörlosenbund (z.B. Frau Jarmer) von Seiten der Betroffenen und/oder ich als Vertreter der Wissenschaft in Frage. Vielleicht könnten aber auch die BehindertensprecherInnen der Regierungsparteien hier eine wichtige Rolle spielen.

Es bestünde auch die Möglichkeit, eine umfassende Behandlung des gesamten Bereichs der Hörbehinderung zu organisieren. Dies hätte den Vorteil, dass keine der existierenden Gruppen sich benachteiligt fühlen würde und dass manchmal einander überlappende Problemfelder in einem bearbeitet werden könnten. Es hätte den "Nachteil", dass man auf Basis des Prinzips der individuellen Entscheidungsfreiheit (des selbstbestimmten Lebens) verschiedene Lösungsmöglichkeiten zusammenstellen müsste, was wahrscheinlich wesentlich mehr Zeit und auch etwas Mediation brauchen würde, aber eine gesellschaftlich sehr sinnvolle Initiative wäre. In einem solchen Fall müssten natürlich alle Selbsthilfeverbände eingeladen werden. Mit Daniel Holzinger von den Barmherzigen Brüdern in Linz (Leiter der CHEERS-Studie) würde hier eine weitere, sehr qualifizierte Person aus der Wissenschaft zur Verfügung stehen.

Als kurze Begründung dafür, warum ich eine Realisierung des zitierten Satzes aus der Regierungserklärung für so wichtig halte:  
Österreich gehört in dieser Frage bereits zu den Schlusslichtern der EU. Es besteht nach wie vor ein (von den meisten Psychologen und "Schulleuten" vollkommen unterschätzter oder ignoriertes) enger Zusammenhang zwischen dem Grad der Hörbehinderung und verminderten Bildungs- und Lebenschancen. Gebärdensprachbenutzer sind überdurchschnittlich benachteiligt, weil praktisch kein angemessenes Bildungsangebot vorliegt (dies ist ein klares Versäumnis nicht nur der letzten Bildungsministerin); es gibt aber auch viele lautsprachorientierte Schwerhörige, die bildungsmäßig zu Unrecht benachteiligt werden.

Während man für andere Bevölkerungsgruppen vom "Lebenslangen Lernen" spricht, ist für gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen nicht einmal ein angemessenes Grundbildungsangebot vorhanden, das ihnen gleichwertige Chancen bietet (für blinde und sehbehinderte Menschen konnte dies mittlerweile realisiert werden). Das droht diese Gruppen mehr und mehr von der gesellschaftlichen Entwicklung abzukoppeln. Insbesondere ist auf die in frühen Lebensphasen besonders wichtige Entwicklung einer voll funktionsfähigen Sprache und die damit eng gekoppelte kognitive Entwicklung, sowie auf die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Betroffenen zu achten.

Ich hoffe sehr, dass die neue Bundesregierung imstande ist, über die Parteigrenzen hinweg endlich eine sachgemäße Behandlung der bestehenden Probleme zu organisieren.

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Kurt, Nekula  
**Datum:** 02/28/07 8:45  
**Betreff:** Antw: Gehörlose/Hörbehinderte

Sehr geehrter Herr Nekula,

Danke für die Kontaktaufnahme. Ich schicke Ihnen zuerst einmal eine Übersicht der aus unserer Sicht derzeit anstehenden Dinge:

Das BMUKK betreffend:

1. Umsetzung eines bereits ausgearbeiteten Vorhabens: Der Universitätslehrgang "GebärdensprachlehrerIn", den wir - finanziert aus Projektmitteln des ehemaligen BMBWK - ausgearbeitet haben, benötigt zu seiner Durchführung eine staatliche Finanzierung (die gehörlosen Personen, für welche diese Ausbildung vorgesehen ist, können die vollen Kosten des ULG nicht selbst finanzieren, wie dies üblicherweise bei ULG's erwartet wird). Das Sozialministerium ist bereit, einen Teil davon zu finanzieren, will aber auch vom BMUKK einen Beitrag dazu. Kosten: ca. 120.000 Euro, verteilt auf 3 Jahre. Kontaktperson: Mag. Hans Döllner
2. Gestaltung bilingualer Bildungs-/Ausbildungsangebote für Personen, die (oder deren Eltern) sich für eine solche Lösung (Österreichische Gebärdensprache UND Deutsch) entscheiden. Dies bedingt eine Änderung/Erweiterung bestehender Lehrpläne (angeblich z.T. derzeit in Gang) und eine Änderung der Ausbildung der LehrerInnenausbildung.
3. Schaffung eines neuen Kommunikations-und Arbeitsklimas bezüglich der Bildung/Ausbildung gehörloser/schwer hörbehinderter Menschen: Die CHEERS-Studie der Barmherzigen Brüder Linz wird "nicht geglaubt" bzw. von Gehörlosenschulen u.a. Lobbies bekämpft. Das kann nicht sein; Österreich muss an den internationalen Standard von Gehörlosen-/Hörbehindertenausbildung anschließen. Etwas Ähnliches gilt für das von Frau Krausneker geleitete Projekt zur Erhebung der Verwendung der Österreichischen Gebärdensprache (Schulen weigern sich, daran teilzunehmen u.ä.).
4. Herstellung von Bildungsmaterialien für GebärdensprachbenutzerInnen bzw. bilingualen Unterricht/Ausbildung.

Mein Vorschlag wäre, eine Arbeitsgruppe dafür (oder für die Hörbehindertenausbildung allgemein) einzusetzen, die in absehbarer Zeit einen Bericht an die Bundesregierung abgibt. Beispiele aus anderen Ländern liegen dafür vor.

Das BMUKK nicht oder nur am Rande betreffend:

Umsetzung eines von uns ebenfalls fertig ausgearbeiteten Projekts "Telefonvermittlung für Hör- und sprachbehinderte Menschen" (Relay Center Austria).

Dazu eine Frage: Ich hatte ja beide Koalitionsparteien nach (einer) Person(en) gefragt, welche die Regierungserklärung (Maßnahmen nach Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache) koordinierend umsetzt. Sind Sie von SPÖ-Seite dazu vorgesehen?

Ich stehe natürlich jederzeit für ein persönliches Gespräch zur Verfügung, überlasse es aber Ihnen zu entscheiden, ob Sie vorher zusätzliche Informationen über Email oder übers Telefon (meine Nummer: 0463 2700 2821) haben wollen.

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter

>>> "Nekula Kurt" <Kurt.Nekula@bmbwk.gv.at> 25.02.2007 22:09 >>>  
Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Dotter,

Über Frau Mag. Orthner kam Ihr Anliegen zu mir. Ich bin im Büro der Frau Bundesministerin für Allgemeinbildung, Bildungsforschung, Bildungsplanung und Unterrichtsprinzipien zuständig und kann Ihnen Kontakte zu den zuständigen Abteilungen im Haus vermitteln.

Bitte kontaktieren Sie mich und ich bin gerne bereit, mich um Ihr Anliegen zu kümmern.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Nekula, M.A.  
Büro der Frau Bundesministerin

Tel.: 01-53120-5025  
Fax: 01-53120-885025  
Mobil: 0664-6109295  
[www.bmbwk.gv.at](http://www.bmbwk.gv.at)

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Dr. Claudia Schmied

Herrn  
Prof. Dr. Franz Dotter  
Universitätsstraße 65-67  
9020 Klagenfurt

Wien, 5. April 2007  
BMUKK-36.153/0029-4/8/2007

Sehr geehrter Herr Prof. Dotter!

Ich danke Ihnen für Ihre beiden Schreiben vom Februar 2007 zum Thema Gehörlosenbildung, in denen Sie insbesondere im Email vom 28. 2. 2007 Ihre Anliegen im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Bildungsmöglichkeiten gehörloser Schülerinnen und Schüler konkretisieren.

Im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage betreffen eine Förderung eines Universitätslehrganges "Gebärdensprachlehrer/in" möchte ich Sie ersuchen, aufgrund der kürzlich erfolgten Ressortteilung zuständigkeitshalber Kontakt mit Herrn Bundesminister Dr. Hahn aufzunehmen.

Bezüglich Ihrer Anliegen die den schulischen Bereich betreffen, möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Bilingualer Unterricht wird im Bereich der Pflichtschule bereits jetzt an mehreren Gehörlosenschulen angeboten. Der neue Lehrplan der Sonderschule für gehörlose Kinder, welcher in Kürze verordnet wird, enthält ein deutlich erweitertes Angebot an Kommunikationsmethoden, die entsprechend den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zum Einsatz kommen. Grundlagen für die Gebärdensprache sind in der Ausbildung für Hörgeschädigtenlehrer/Innen verankert und werden durch zusätzliche Angebote in der Fortbildung ergänzt. Die Lehrpläne zur Österreichischen Gebärdensprache sowie das Handbuch, welche im Rahmen des DEAFVOC – Projektes entstanden sind, wurden – wie ich bereits Frau Mag. Kulterer in meinem Schreiben vom 26. Februar 2007 mitgeteilt habe – den Landesschulinspektoren für Berufsschulen übermittelt.

Die von Ihnen angesprochenen Auffassungsunterschiede von Expertinnen und Experten betreffen vor allem die Wahl der geeigneten Methode zur bestmöglichen sprachlichen Förderung von hörgeschädigten Kindern und Jugendlichen. Dennoch besteht Konsens bei allen Expertinnen und Experten darüber, dass sich die Methoden und Maßnahmen zur sprachlichen Förderung grundsätzlich an den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler orientieren müssen.

Von der zuständigen Fachabteilung des Unterrichtsministeriums wurde bereits im Vorjahr Expert/innen aus der Praxis, dem Österreichischen Gehörlosenbund und dem Österreichischen Schwerhörigenbund einberufen, welche in Teilarbeitsgruppen didaktische Konzepte und Materialien für die verschiedenen Arten von Hörbehinderungen als praktische Ergänzung zum neuen Lehrplan ausarbeiten sollen. Ihre Anregung zur Herstellung von Materialien für Gebärdensprachbenutzer/innen im Unterricht bzw. für die Aus- und Fortbildung deckt sich somit mit den bereits geplanten Vorhaben der Abteilung für Sonderpädagogik. In diesem Zusammenhang werden auch die Ergebnisse der Studie über die Verwender/innen der Gebärdensprache im Primar- und Sekundarbereich zu berücksichtigen sein, die im Sommer dieses Jahres vorliegen werden.

Im Hinblick auf allfällige weitere fachliche Fragen ersuche ich Sie, Kontakt mit Frau Mag. Lucie Bauer [lucie.bauer@bmbwk.gv.at](mailto:lucie.bauer@bmbwk.gv.at) aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen





┌  
Frau  
Bundesministerin  
Dr. Claudia Schmied  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
[per Email als pdf]

└

┌ **ZENTRUM FÜR GEBÄRDENSPRACHE UND  
HÖRBEHINDERTENKOMMUNIKATION**

Universitätsstraße 65-67  
A-9020 Klagenfurt

Tel.: ++43(463)2700-2821  
Fax: ++43(463)2700-2899  
Mail: franz.dotter@uni-klu.ac.at  
Web: <http://www.uni-klu.ac.at/zgh>  
Deaf server: <http://deaf.uni-klu.ac.at>

└

8. November 2007

Betrifft: Vorschlag zur Einrichtung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe für die Modernisierung der Bildung hörbehinderter und gehörloser Menschen

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

Anlass meines Schreibens ist der nicht anders als katastrophal zu bewertende Entwurf für einen neuen Sonderschullehrplan für gehörlose Kinder (siehe dazu die beiliegende Stellungnahme). Nachdem ich erkannt hatte, dass mein letztes Schreiben an sie wieder durch die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Lucie Bauer "beantwortet" wurde (Ihr Schreiben vom 5. 4. 2007, BMUKK-36.153/0029-I/8/2007), habe ich nicht unmittelbar darauf geantwortet. Nun ist mit dem vorliegenden Lehrplanentwurf der Beweis erbracht, dass die zuständige Sachbearbeiterin alles versucht, um eine Modernisierung der Gehörlosenbildung in Österreich im Sinne internationaler Vergleichbarkeit zu verhindern. Sie konnten das als zuständige Ministerin wahrscheinlich nicht ahnen und mir ist klar, dass es sich bei den schwer hörbehinderten und gehörlosen Kindern um einen sehr kleinen speziellen Bereich handelt.

Einige meiner KollegInnen und ich kämpfen seit Jahren dagegen an, dass eine einzige Person an der "Schaltstelle Fachabteilung" alle Initiativen zu einer entscheidenden Verbesserung der Hörbehindertenbildung zu unterbinden sucht, wo und wie es nur geht. Der vorliegende Lehrplan ist ein gutes Beispiel dafür: Die zuständige Beamtin hat tatsächlich verschiedene ExpertInnen zu Gesprächen eingeladen, aber sie hat lediglich die Inhalte aufgenommen, die ihr genehm waren. Nun

ist aus meiner Sicht der Punkt erreicht, in dem ich an Sie als sozialdemokratische Ministerin appelliere, die Verwirklichung Ihrer Grundgedanken durchzusetzen.

Ich sende diesen Brief auch an Christine Lapp mit der Bitte, sich um einen Gesprächstermin bei Ihnen zu bemühen, bei dem wir die Grundinformationen zum Thema austauschen können (vielleicht hat auch Herr Niederwieser Interesse, daran teilzunehmen; ich werde auch ihn informieren).

Mein Lösungsvorschlag wäre, dass Sie eine Arbeitsgruppe einsetzen, die sich der Frage der Bildung schwer hörbehinderter und gehörloser Menschen widmen und Vorschläge dazu ausarbeiten soll (für solche Arbeitsgruppen gibt es Beispiele; z.B. zwei umfassende Bände zum Thema aus den Niederlanden). Als Leiter würde ich mich zur Verfügung stellen, falls Sie keine anderen Personen zur Verfügung haben. Meine Politik wäre, die VertreterInnen der verschiedenen Richtungen des Hörbehindertenbereichs einzuladen und auf der Basis wissenschaftlicher Standards und freier Eltern- und Betroffenenentscheidung Angebotsvarianten auszuarbeiten.

Die Forschungsergebnisse zeigen, dass der Grad der Hörbehinderung direkt mit den Bildungschancen zusammenhängt und dass mindestens ab einer mittleren Hörbehinderung auch für lautsprachorientierte schwerhörige Menschen und für Cochlea-Implantat-TrägerInnen etwas getan werden muss. Neben den Sprachproblemen der Immigrantenkinder sind auch diejenigen hörbehinderter Menschen zu berücksichtigen, sonst bleiben letztere als einzige diesbezüglich ungeforderte Gruppe zurück (ich verweise auf die CHEERS-Studie aus Oberösterreich). Es geht also darum, die Erkenntnisse der letzten Jahre zusammenzufassen, die Betroffenen nach ihren unterschiedlichen Bedürfnissen zu befragen und danach eine an die österreichische Schulsituation angepasste Lösung mit verschiedenen Angebotsvarianten vorzuschlagen.

mit freundlichen Grüßen



Franz Dotter

Herrn  
Dr. Franz Dotter

Geschäftszahl: BMUKK-36.153/0135-I/8/2007  
SachbearbeiterIn: SektChef Dr. Anton Dobart  
Abteilung: I  
E-Mail: anton.dobart@bmukk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)/53120-4311/53120-814311  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**A.o. Univ. Doz. Dr. Franz Dotter: Vorschlag zur Einrichtungen einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe für die Modernisierung der Bildung hörbehinderter und gehörloser Menschen; Antwortschreiben**

Sehr geehrter Herr Dr. Dotter!

Die Frau Bundesministerin dankt Ihnen für die Übermittlung der Stellungnahme zur Begutachtungsfassung des neuen Lehrplans der Sonderschule für gehörlose Kinder und hat mich ersucht, Ihr Schreiben zu beantworten.

Durch den aktualisierten Lehrplan können nunmehr Bildungsangebote für hörbehinderte/gehörlose Schülerinnen und Schüler bereit gestellt werden, welche weitest gehend an die individuell unterschiedlichen Kommunikations- und Lernvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen angepasst werden können. Dadurch soll nicht nur eine Qualitätsverbesserung des Unterrichts sondern auch eine insgesamt Verbesserung der Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler erreicht werden.

Die Implementierung und Umsetzung des Lehrplans wird durch entsprechende Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung von Gehörlosenpädagog/inn/en und durch die Entwicklung bzw. Adaptierung geeigneter Unterrichtsmaterialien begleitet werden.

Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingelangten inhaltlichen Stellungnahmen dienen einer Überprüfung des Lehrplanentwurfs im Hinblick auf sachlich erforderliche Adaptierungen. Ihre diesbezüglichen Anregungen werden – so wie die übrigen Stellungnahmen - von der zuständigen Abteilung unter Beibehaltung der Grundsätze des Lehrplankonzepts so weit als möglich berücksichtigt.

Die Einrichtung einer von Ihnen vorgeschlagenen Arbeitsgruppe ist im Augenblick nicht vorgesehen, doch möchte ich in diesem Zusammenhang auf die vom bm:ukk unterstützte kürzlich fertig gestellte Studie "Sprache Macht Wissen" hinweisen. Die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen wird im Rahmen der Fachabteilung unter Beziehung von Expert/inn/en erfolgen.

Abschließend möchte ich bei aller Wertschätzung Ihres wissenschaftlichen und persönlichen Engagements für die Verbesserung der Situation gehörloser Menschen mein Befremden über den Stil Ihres Schreibens betreffend meine Mitarbeiterin zum Ausdruck bringen, welcher in keiner Weise dem Umgangston und der Kommunikationskultur des Ministeriums entspricht und in dieser Form von mir nicht akzeptiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 4. Dezember 2007  
Für die Bundesministerin:  
SektChef Dr. Anton Dobart

Elektronisch gefertigt



r

Frau  
Bundesministerin  
Dr. Claudia Schmied  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
[per Email als pdf]

L

1 **ZENTRUM FÜR GEBÄRDENSPRACHE UND  
HÖRBEHINDERTENKOMMUNIKATION**

Universitätsstraße 65-67  
A-9020 Klagenfurt

Tel.: ++43(463)2700-2821  
Fax: ++43(463)2700-2899  
Mail: franz.dotter@uni-klu.ac.at  
Web: <http://www.uni-klu.ac.at/zgh>  
Deaf server: <http://deaf.uni-klu.ac.at>

J

5. Dezember 2007

Betrifft: Vorschlag zur Einrichtung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe für die  
Modernisierung der Bildung hörbehinderter und gehörloser Menschen -  
Stellungnahme zur Antwort von Sektionschef Dr. Dobart

Ihre GZ: BMUKK-36.153/0135-1/8/2007

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

Die Antwort von Sektionschef Dobart auf mein Schreiben ist typisch für die Zustände in der Hörbehinderten-/Gehörlosenbildung: Es werden leere Phrasen gedroschen (was die Verbesserung der LehrerInnenausbildung betrifft oder das mögliche bessere Eingehen auf die SchülerInnen). Und es wird deutlich gemacht, dass die "Beibehaltung der Grundsätze des Lehrplankonzepts" die Leitlinie bei der Berücksichtigung der nicht nur von mir vorgebrachten Einwände sein wird. Übersetzt aus dem Amtsdeutsch: Es wird sich an der katastrophalen Konzeption des Lehrplans nichts ändern. Der Grund ist aus meiner Sicht, dass die zuständige Abteilung überhaupt nicht willens ist, sich mit den internationalen und den gesamteuropäischen Veränderungen auch nur auseinanderzusetzen, sondern nur wieder (wie in den vergangenen Legislaturperioden) einen Zeitgewinn und die Verschiebung notwendiger Reformen auf den Nimmerleinstag erreichen will, um dann die nachfolgenden politischen Verantwortlichen genauso über die Realität zu täuschen, wie es nun bei Ihnen versucht wird

Ich nehme ihre Äußerungen zur Reform des Bildungssystems ernst und füge bezüglich der Situation der Hörbehinderten-/Gehörlosenbildung hinzu: Das ist ein Bereich, der bei den Reformen als erster zu berücksichtigen wäre, aber immer übersehen wird, weil es den einflussreichen BeamtInnen und LehrerInnen-VertreterInnen gelingt, die Probleme unsichtbar zu halten. Sie versuchen auch, die sehr umfassende CHEERS-Studie vergessen zu machen, welche eindeutig zeigt, dass hörbehinderte bzw. gehörlose Kinder erst durch die ihnen vermittelte Bildung für ihr ganzes Leben behindert werden. Der Hörbehinderten-/Gehörlosenbereich ist einer der letzten, in denen unqualifizierte "ExpertInnen" zu bestimmen versuchen, was für die Betroffenen gut und richtig ist.

Ich appelliere daher dringlich an Sie, den vorgeschlagenen Lehrplan - insbesondere sein Grundkonzept - nicht Realität werden zu lassen, sondern vorerst eine Arbeitsgruppe zu installieren, in der die österreichische Hörbehinderten-/Gehörlosenbildung grundsätzlich und im internationalen Vergleich geprüft wird.

Ebenso dringlich appelliere ich an Sie, einen Gesprächstermin zu ermöglichen, an dem Sie sich über die wahren Verhältnisse in der Hörbehinderten-/Gehörlosenbildung persönlich informieren lassen können. Zu einem solchen Gesprächstermin könnten Sie, sollten Sie mir allein nicht vertrauen, auch Dr. Verena Krausneker (verantwortlich für den Bericht "Sprache - Macht - Wissen") und Dr. Daniel Holzinger (verantwortlich für die CHEERS-Studie) einladen. Für mich persönlich wäre es auch interessant, Personen aus der Schulreformgruppe, wie Dr. Haider dabei zu haben, da ich nichts anderes erreichen will, als dass die guten Vorschläge der Reformgruppe auch den hörbehinderten/gehörlosen Kindern zugute kommen.

Ich bitte Sie, mir zu glauben, dass die Misere in Ihrem Haus - was die Kompetenz und den Willen zu einer Veränderung der Hörbehinderten-/Gehörlosenbildung betrifft - Ihr persönliches Einschreiten und auch den Einsatz Ihrer persönlichen Vorstellungen von Bildungspolitik erfordert.

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter

Herrn  
Franz Dotter  
Universitätsstraße 65-67  
9020 Klagenfurt

Geschäftszahl: BMUKK-36.153/0148-1/8/2007  
SachbearbeiterIn: SektChef Dr. Anton Dobart  
Abteilung: I  
E-Mail: anton.dobart@bmukk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)/53120-4311/53120-814311  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**A.o. Univ. Doz. Dr. Franz Dotter: Zweiter Vorschlag zur Einrichtungen  
einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe für die Modernisierung der  
Bildung hörbehinderter und gehörloser Menschen; Antwortschreiben**

Sehr geehrter Herr Dr. Dotter!

Die Frau Bundesministerin hat Ihr zweites Schreiben bezüglich der Einrichtung einer wissenschaftlichen Expert/inn/en-gruppe zur Modernisierung der Gehörlosenbildung in Österreich zur Kenntnis genommen und mich ersucht, nochmals darauf zu antworten.

Wie ich bereits in meinem letzten Brief vom 4. Dezember 2007 ausgeführt habe, werden alle Stellungnahmen in den Lehrplan eingearbeitet, die zur sachlichen Klärung bzw. Ergänzung beitragen. Begleitend werden entsprechende Schwerpunkte in der Aus- und Fortbildung von Gehörlosenpädagog/inn/en festzulegen und umzusetzen sowie geeignete Unterrichtsmaterialien zu entwickeln sein. Dabei werden natürlich auch die Erkenntnisse relevanter Studien wie z. B. die "Cheers – Studie" und die eben fertig gestellte Studie "Sprache Macht Wissen" Berücksichtigung finden.

In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass die Einrichtung der von Ihnen vorgeschlagenen Arbeitsgruppe derzeit nicht zur Diskussion steht, was aber einer temporären Einbindung der Expertise von Gehörlosenexpert/inn/en auch aus dem Wissenschaftsbereich nicht entgegensteht.

Ihre Kritik an der "Misere des Ministeriums", welche nach Ihrer Auffassung durch die von Ihnen unterstellte Inkompetenz und den fehlenden Willen zur Veränderung der zuständigen Beamt/inn/en begründet ist, weise ich im Namen der Frau Bundesministerin und auch persönlich

nachdrücklich zurück, da ein hohes Ausmaß an Sachkompetenz, Objektivität und Professionalität meine Mitarbeiter/innen kennzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 20. Dezember 2007

Für die Bundesministerin:

SektChef Dr. Anton Dobart

**Elektronisch gefertigt**



**ZENTRUM FÜR GEBÄRDENSPRACHE UND  
HÖRBEHINDERTENKOMMUNIKATION**

Universitätsstraße 65-67  
A-9020 Klagenfurt

Tel.: ++43(463)2700-2821  
Fax: ++43(463)2700-2899  
Mail: [franz.dotter@uni-klu.ac.at](mailto:franz.dotter@uni-klu.ac.at)  
Web: <http://www.uni-klu.ac.at/zgh>  
Deaf server: <http://deaf.uni-klu.ac.at>

1. Februar 2008

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Erlangung der Studienberechtigung für Studien an Pädagogischen Hochschulen erlassen wird ( Hochschul-Studienberechtigungsgesetz - HStudBerG) und das Hochschulgesetz 2005 geändert wird; BMUKK-13.480/0001-III/2/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich halte es für eine grobe Irreführung möglicher InteressentInnen, dass der vorliegende Entwurf den Eindruck erweckt, als sei die in ihm beschriebene Studienberechtigung für Studien an Pädagogischen Hochschulen der Studienberechtigung für Studien an Universitäten vergleichbar. Für die Pädagogischen Hochschulen existiert nämlich eine Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Zulassungsvoraussetzungen an Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Zulassungsverordnung – HZV, BGBl vom 15. 5. 2007, 112), mithilfe derer behinderte Menschen vom Studium an PH's ausgeschlossen werden (vgl. §§ 3 und 5, in denen von einer für den Lehrberuf erforderlichen Sprech- und Stimmleistung, sowie einer musikalisch- rhythmischen und einer körperlich-motorischen Eignung gesprochen wird). Während also den Universitäten - entsprechend allen Menschenrechtsbestimmungen, EU-Richtlinien und nationalen gesetzlichen Vorschriften - auferlegt ist, behinderten Menschen die Erlangung einer höheren Bildung durch das Beseitigen möglicher Barrieren zu ermöglichen, bestimmt die Bundesministerin für Pädagogische Hochschulen, dass diese behinderte Menschen wegen ihrer Behinderung ablehnen sollen. Dies übrigens im Gegensatz zur wissenschaftlichen Erkenntnis, dass behinderte LehrerInnen

die Identitätsbildung behinderter Kinder und die Einsicht nichtbehinderter Kinder in den notwendigen Barrierenabbau entscheidend fördern. Nur nebenbei erwähnt sei, dass diese Praxis auch in eklatantem Gegensatz zur Praxis in einigen EU-Ländern (z.B. Frankreich oder Großbritannien steht).

Aus den angegebenen Gründen müssen die erwähnten Ausschließungsgründe auch im gegenständlichen Gesetzentwurf enthalten sein, sofern man an ihnen festzuhalten gedenkt. Ansonsten erlangen Menschen die Zulassung, ohne dass sie danach in Studium an den PH's beginnen können.

Ich verschweige nicht, dass ich die zitierte Verordnung der Bundesministerin für verfassungswidrig und im Widerspruch mit dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz stehend ansehe. Gerade aus diesem Grund soll die Bundesministerin sich mit der Aufnahme der Ausschließungsgründe in das geplante Gesetz öffentlich zur Diskriminierung behinderter Menschen bekennen müssen und diese nicht in einer dem Parlament nicht zur Beschlussfassung vorzulegenden Verordnung verstecken können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Dotter', with a stylized, cursive script.

Franz Dotter



**ZENTRUM FÜR GEBÄRDENSPRACHE UND  
HÖRBEHINDERTENKOMMUNIKATION**

Universitätsstraße 65-67  
A-9020 Klagenfurt

Tel.: ++43(463)2700-2821

Fax: ++43(463)2700-2899

Mail: [franz.dotter@uni-klu.ac.at](mailto:franz.dotter@uni-klu.ac.at)

Web: <http://www.uni-klu.ac.at/zgh>

Deaf server: <http://deaf.uni-klu.ac.at>

Frau  
Mag. Monika Kircher-Kohl  
  
per email  
[ulrike.moik@infneon.com](mailto:ulrike.moik@infneon.com)

31. Juli 2008

Sehr geehrte Frau Kircher-Kohl,

Ich schreibe Ihnen als Stellvertreterin sowie Herrn Schilcher als Vorsitzendem der Expertenkommission zur Erarbeitung von Strategien und Modellen für die Schulorganisation und Herrn Scholz als bekanntem Schulkritiker nun persönlich, da das Büro von Frau Bundesministerin Schmied und die zuständige Fachabteilung offensichtlich alle meine Stellungnahmen bzw. Anregungen blockieren.

Ich habe mich über die Ansätze zur Schulreform sehr gefreut (insbesondere auch über die Beachtung der Sprachentwicklung) und deswegen angeregt, diese Ansätze auch auf die Bildung gehörloser und schwerhöriger Kinder auszudehnen. Dies geschah aufgrund der Ergebnisse der CHEERS-Studie in Oberösterreich und des Berichts "Sprache Macht Wissen".

Den kurzgefassten Inhalt meines Vorschlags finden Sie in meinem Brief an die Frau Bundesministerin vom 8. 11. 2007 (siehe Beilage). Um Missverständnissen vorzubeugen, schicke ich voraus, dass unser Ansatz der ist, dass Eltern bzw. Kinder mit zunehmender Selbstverantwortung - im Sinne des Selbstbestimmt-Leben-Konzepts - entscheiden können sollen, welche Bildungsmöglichkeiten sie in Anspruch nehmen wollen. Frühförderung, Kindergarten und Schule haben dann ihre Angebote diesen Wünschen gemäß zu gestalten. Ich lege Ihnen auch noch einen Artikel von mir bei, der meine Vorstellungen etwas genauer wiedergibt.

Betrachtet man Österreich im internationalen Vergleich, so ist eine erstaunliche Unwilligkeit des Unterrichtssektors zu beobachten, sich mit einer Reform der Hörbehindertenbildung überhaupt zu beschäftigen. Dabei zeigen die vorliegenden Forschungsergebnisse, dass substanzielle Änderungen in der Hörbehindertenbildung notwendig sind, speziell im Bereich der Sprachentwicklung (von der Frühförderung an). Hier meine Interpretation bezüglich der Gründe für diese Unwilligkeit:

#### 1. Widerstand in der Fachabteilung

Es tut mir leid, das so schreiben zu müssen, aber die Fachabteilung (SL Dobart und Frau MR Bauer) beschäftigt sich offensichtlich überhaupt nicht mit der internationalen Entwicklung und versucht lediglich den derzeitigen Zustand zu verteidigen. Dies gegen alle wissenschaftlichen Erkenntnisse der letzten Zeit. Die Fachabteilung sollte von den Verantwortlichen schlicht und einfach den Auftrag erhalten, einen Bericht über die internationale Entwicklung der letzten zehn Jahre abzuliefern und sich an der internationalen Diskussion zu beteiligen.

#### 2. Widerstand bei den LehrerInnen

Sieht man sich an, wie die Erhebungen zur Studie "Sprache Macht Wissen" sowie deren Ergebnisse und die der CHEERS-Studie von HörbehindertenlehrerInnen aufgenommen wurden, kann man nur staunen: Einige LehrerInnen und Schulen haben an der Erhebung zu "Sprache Macht Wissen" überhaupt nicht teilgenommen; die Darstellung der Ergebnisse wurde mit völliger Ablehnung quittiert, die verschiedenen AutorInnen persönlich angegriffen. Warum, ist klar: Es gibt derzeit weder eine fundierte Ausbildung von HörbehindertenlehrerInnen, welche ihnen den Stand der Forschung im Bereich der Sprachentwicklung nahe bringen würde, sodass sie die Sprachentwicklung ihrer SchülerInnen beurteilen könnten, noch überhaupt eine Ausbildung, um Kinder, deren Eltern eine bilinguale Ausbildung (Geschriebene/gesprochene und Gebärdensprache) wünschen, sachgerecht unterrichten zu können. Würde die Schulbehörde substanzielle Änderungen beschließen, müssten eine Reihe dieser LehrerInnen eine Menge dazulernen und ihren Unterricht z.T. völlig verändern. Dazu sind sie nicht bereit und ihre Vertretungsorgane mauern (das ärgert mich als Klagenfurter Universitätslehrgewerkschaftsvorsitzenden sehr).

Natürlich leiden die LehrerInnen unter mangelnder Frühförderung, sodass sie Kinder in die Schulen bekommen, welche die Voraussetzungen für einen angemessenen Abschluss nicht besitzen. Aber umgekehrt dazu noch zwei drastische Beispiele: Kann es sein, dass eine Schuldirektorin sich mit den ihr anvertrauten Kindern nicht angemessen unterhalten kann? Und würden Sie einer LehrerIn mit dem Nachweis der Teilnahme (nicht Prüfung!) an ca. 40-60 Stunden Englisch Ihre Kinder für die Englischausbildung anvertrauen?

### 3. Eine neue Behindertenfeindlichkeit im Unterrichtsbereich

Nachdem die vorherigen Bundesregierungen diskriminierende Regelungen beseitigt hatten, wurden durch die derzeitige Bundesministerin solche per Erlass wieder eingeführt (z.B. Zulassung zum Studium an Pädagogischen Hochschulen). Sogar in der neuesten UG-Novelle findet sich nun eine Passage über die "körperliche und geistige Eignung".

### 4. Die Unfähigkeit oder Unwilligkeit des Ministerbüros, wichtige Sachfragen zu erkennen

Ich gebe zu, dass ich bei meinen Stellungnahmen bezüglich der Besetzung des DirektorInnenpostens am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung, zur Einrichtung eines Lehrgangs "Hörgeschädigtenpädagogik" für PH's und am Entwurf für ein neues Gehörlosenschulencurriculum nicht zimperlich war. Ich kann aber all meine Kritik mit Forschungsergebnissen und Berichten Betroffener belegen. Dass die Reaktion eines Ministerbüros und der zuständigen Fachabteilung (ich hoffe inständig: nicht der Ministerin) so ist, dass die berechtigte Kritik einfach blockiert wird, empört mich als Universitätsangehörigen sehr: Immer wieder klagen PolitikerInnen, dass die Universitäten ihnen keine Expertise für die Praxis zur Verfügung stellen; im Hörbehindertenbereich ist es umgekehrt: Keine(r) der neben mir im Bereich universitär ausgewiesenen KollegInnen wird überhaupt ernsthaft zu Beratungen/Neuentwicklungen herangezogen.

Ich schließe hier in der Hoffnung, dass mein Brief an Sie, Frau Kircher-Kohl und Herrn Scholz etwas bewirkt und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Franz Dotter



Herrn  
Sektionschef Dr. Anton Dobart  
BMBWK

im Dienstweg

A-9020 Klagenfurt  
Universitätsstr. 65-67  
Tel ++43 (0)463/2700 2821  
Fax ++43(0)463/2700 2899  
E-mail [franz.dotter@uni-klu.ac.at](mailto:franz.dotter@uni-klu.ac.at)  
web: [www.uni-klu.ac.at/zgh](http://www.uni-klu.ac.at/zgh)

Klagenfurt, 26. 11. 2008

Betrifft: Ihr Schreiben vom 9. 2. (ohne Geschäftszahl; übermittelt per Email)

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dobart,

Danke für Ihre Reaktion auf mein Schreiben. Ich kann Ihre Verwunderung teilweise verstehen, was den Anlass des Schreibens betrifft, vom Inhalt her kann ich es nicht. Meine Kenntnis des Standes der Gehörlosenbildung in Österreich habe ich aus den vielen Jahren, in denen unser Team nun tätig ist. Egal, ob die SPÖ oder die ÖVP für den Schulbereich zuständig war (wir verfolgen das seit BM Scholten), hat sich das BMBWK bezüglich der Gehörlosenbildung sehr beharrlich auf seinem Standpunkt des 19. Jahrhunderts gehalten. Die letzte Äußerung von Frau BM Gehrler, welche ich kenne, ist die folgende:

Der Einsatz von Gebärdendolmetschern in Gehörlosenschulen würde auf einen Defizitansatz in der Gehörlosenbildung hinführen, nämlich dass es sich um die bloße Übersetzung eines lautsprachlichen Unterrichts in die Gebärdensprache handelt. Unvermeidbar sind damit schwerwiegende sozialpsychologische und pädagogische Komplikationen verbunden, weil die Aufmerksamkeit der Schüler mit unterschiedlichen Schweregraden von Hörbehinderungen zwischen dem unterrichtsführenden Lehrer und dem Dolmetscher wechseln müsste. Die Gehörlosenpädagogik in Österreich ist primär lautsprachorientiert und setzt lautsprachbegleitende Gebärden als zusätzliches Erklärungsmittel ein ohne das Primat der Lautsprache zu vernachlässigen. In den letzten Jahren wurden auch zunehmend Gebärdensprachelemente sowohl in die Lehrerausbildung als auch in den Unterricht eingebaut.“ (BM Elisabeth Gehrler, Materialien des Österreichischen Parlaments 2583 AB XXI.

GP, 2001).

Immerhin variiert Ihr Schreiben diese Position etwas (ich darf noch hinzufügen, dass Sie meine Sichtweise als "nur wenig differenziert" beschreiben und der folgende Passus offensichtlich die "Einstellung des bm:bwk wiedergibt):

Das Leitprinzip des bm:bwk für die Bildung von gehörlosen/hörbehinderten Kindern und Jugendlichen ist die Bereitstellung einer breiten Palette von Kommunikationsformen, die mit den jeweils erforderlichen individuellen Voraussetzungen der Schüler/innen unter Berücksichtigung der Wünsche der Eltern in Einklang stehen müssen. Faktum ist aber auch, dass infolge der Frühförderung und der medizinisch - technologischen Entwicklung die Anzahl der Kinder die lautsprachlich - mit oder ohne Gebärdenunterstützung - kommunizieren ungleich höher ist, als die der Kinder, die ausschließlich Gebärdensprache verwenden.

Die Entgegensetzung zwischen "lautsprachlich - mit oder ohne Gebärdenunterstützung" und "ausschließlich Gebärdensprache" suggeriert, dass die letztere Bildungsmethode von irgendjemandem gefordert oder vom BMBWK anerkannt oder vertreten würde. Gegen ein so falsches Bild kann man nicht argumentieren; es zeigt nur den Informationsstand - oder die Verteidigungsstrategien - des BMBWK. Argumentieren muss ich allerdings gegen die "breite Palette von Kommunikationsformen": Greifen wir Ihr Bild von den internationalen Hospitationen im BIG einmal auf und stellen wir uns vor, Sie würden eine solche Hospitation begleiten. Würde eine der hospitierenden Personen z.B. die Frage stellen, welche Ausbildung das BMBWK für LehrerInnen vorsieht, die nicht rein lautsprachorientiert unterrichten; was könnten Sie da bezüglich deren Kompetenz in Österreichischer Gebärdensprache oder anderen visuellen Kommunikationsmöglichkeiten antworten? Würden Sie gefragt, ob und wie man den sprachlichen Fortschritt der Kinder im BIG kontrolliere, was könnten Sie da antworten? Es würde sich herausstellen, dass die allermeisten Hörbehinderten-/GehörlosenlehrerInnen aufgrund Ihrer vom BMBWK zu verantwortenden Ausbildung gar nicht qualifiziert sind, die "breite Palette" von Kommunikationsmethoden anzuwenden.

Ich kenne mittlerweile den Stil der offiziellen Sprache (z.B. in folgendem Beispiel aus Ihrer Antwort: "zumal es seit Jahren eine gute und konstruktive Gesprächsbasis zwischen dem ÖGLB und den Mitarbeiter/innen des Ministeriums gibt"). Ich kenne auch die großartigen Selbstbeschreibungen Österreichs in EU-Dokumenten zur Hörbehinderten-/Gehörlosenbildung.

Worum es in der ganzen Sache geht, kommt in Ihrem Schreiben gar nicht vor: Ihr Vorgänger, Herr SC Gruber, hat es gewusst und ich nehme an, dass Sie es genauso wissen: Je schwerer die Hörbehinderung, desto schlechter sind die sprachlichen Leistungen hörbehinderter Menschen, unabhängig davon, ob nun eine rein lautsprachorientierte Bildung, eine lautsprachorientierte mit Gebärdenunterstützung oder eine bilinguale (Laut- UND Gebärdensprache)

Ich will die Diskussion um die hörbehinderten oder gehörlosen Menschen angebotenen Bildungsmethoden endlich einmal von den Resultaten her führen. Die bei einem hörbehinderten Menschen angewandten Methoden müssen zu einer halbwegs normalen, mit der von Hörenden vergleichbaren

Sprachentwicklung führen. Sie werden nicht bestreiten, dass dieses Ziel derzeit bei vielen Kindern nicht erreicht wird. Dass das so ist, kann niemand schönreden. Wenn bestimmte Methoden bei einzelnen Kindern nicht zum gewünschten Erfolg führen, wären andere methodische Zugänge zu suchen. Dagegen sucht man in Österreich dann die Schuld bei Eltern, Kindern oder LehrerInnen und tabuisiert die teilweise katastrophalen Ergebnisse.

Würden Sie eine PISA-Studie unter diesen Zielgruppen durchführen, Österreich läge in einem solchen Vergleich noch viel schlechter als im restlichen Schulsystem.

Für mich als Universitätsangehörigen ist es natürlich pikant, von 'meiner' Ministerin dazu aufgerufen zu werden, "Weltklasse" zu sein. Habe ich das (oder zumindest "Europaklasse") mit meinen Leuten erreicht, wird mir von der "?-klasse" in Wien bedeutet, dass man dort gar nicht interessiert sei, wie die internationalen Standards mittlerweile aussehen und man sich damit auch gar nicht auseinandersetzen wolle. Die Aufsichtsbehörde stellt also Forderungen an die Universitäten, denen sie selber gar nicht nachzukommen gedenkt (dass Sie eine Studie in Auftrag gegeben haben, freut mich natürlich).

Um zum Schluss meine Motivation noch einmal klarzumachen:

Bei sehbehinderten und blinden Menschen ist es gelungen, sie durch verbesserte Bildungsangebote zu mit sehenden Menschen vergleichbaren Qualifikationen zu bringen; bei den hörbehinderten und gehörlosen Menschen steht das noch aus: Wir erleben immer wieder, dass auch 'lediglich' schwerhörige Studierende oder auch CI-Träger aus Gründen der sprachlichen Kompetenz in der Ausbildung oder beruflich scheitern. Für Personen, die sich für eine Gebärdensprache als bevorzugte Sprache entschieden haben, gilt die skandalöse Einschränkung ihrer Lebenschancen noch viel stärker.

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter

P.S. 1: Dass Schulleiterposten auch politisch besetzt, werden Sie kaum bestreiten, oder?

P.S. 2: Dieses Schreiben ergeht im Dienstweg an Herrn SC Dobart, an die anderen Mailadressaten per Email

Zuletzt aktualisiert: 29.04.2010

Rund 28.000 Schüler erhalten muttersprachlichen Unterricht

Insgesamt haben laut Statistik Austria rund 200.000 Schüler eine andere Umgangssprache als Deutsch. Muttersprachlichen Unterricht erhalten davon knapp 15 Prozent. Er wird in 22 Sprachen angeboten.

Rund 28.000 Kinder erhalten an österreichischen Schulen muttersprachlichen Unterricht. Insgesamt werden 22 Sprachen angeboten, geht aus einer Anfragebeantwortung von Unterrichtsministerin Claudia Schmied hervor. Rund 13.000 Schüler besuchen dabei muttersprachlichen Türkisch-Unterricht, rund 10.500 Bosnisch/Serbisch/Kroatisch-Unterricht und rund 1.800 Albanisch-Unterricht (Schuljahr 2007/08). Mehr als die Hälfte der Schüler, die muttersprachlichen Unterricht erhalten, geht in Wien in die Schule (14.200).

Die Zahl der Lehrkräfte für den muttersprachlichen Unterricht ist in den vergangenen Jahren leicht gewachsen: 1998/99 waren es noch 291, 2007/08 bereits 336.

Pro Jahr schätzt das Ministerium den Aufwand für den muttersprachlichen Unterricht an den Pflichtschulen auf rund zehn Mio. Euro, wovon 57 Prozent nach Wien und 13 Prozent nach Oberösterreich gehen; die übrigen Bundesländer liegen unter zehn Prozent. Für die Bundesschulen lassen sich die Kosten laut Ministerium nicht explizit herausrechnen.

Vgl. auch:

<http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2343844/rund-28-000-schueler-erhalten-muttersprachlichen-unterricht.story>

<http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/2343845/muttersprachlicher-unterricht-fuer-28-000-schueler.story>

<http://www.news.at/a/muttersprachlicher-unterricht-28-000-vor-tuerken-angebot-schulen-267616>

[http://diepresse.com/home/bildung/schule/609209/Muttersprache\\_13000-Schueler-vertiefen-ihr-Tuerkisch](http://diepresse.com/home/bildung/schule/609209/Muttersprache_13000-Schueler-vertiefen-ihr-Tuerkisch)

Karin Kestner  
Hufgarten 4 b  
34302 Guxhagen  
Tel: 05665 31 67  
Mail: [karin@kestner.de](mailto:karin@kestner.de)

30.07.2010

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt  
Frau Ministerin Prof. Dr. Wolff  
Turmschanzenstraße 32  
39114 Magdeburg.

### **Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte in Halberstadt**

Sehr geehrte Frau Ministerin Prof. Dr. Wolff,

folgenden Bericht habe ich im Internet auf der Seite <http://www.sgw.hs-magdeburg.de/gsd/intern/wp/?cat=6> gefunden und nehme ihn zum Anlass eine Dienst- und Verwaltungsbeschwerde gegen das Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte in Halberstadt – gegen den Direktor und Lehrer der Einrichtung - zu formulieren. Ich habe den Bericht verifiziert. Ich sende Ihnen die Fachaufsichtsbeschwerde, mit der Bitte diese schnellstmöglich zu bearbeiten, die Zustände zu kontrollieren und als Dienstherrin zu handeln. Diese Zustände können nicht mehr hingenommen werden.

### **Fehlverhalten: Diskriminierung – menschenverachtendes Verhalten – Verstoß gegen Gleichstellungsgesetz und UN-Konvention - Die Pädagogen kommen ihrer Verpflichtung, gehörlose Kinder zu bilden, nicht nach.**

Hier der oben erwähnte Bericht:

*Am 27.04.2010 begaben sich 15 Studentinnen des Studienganges Gebärdensprachdolmetschen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) und acht Studentinnen des Studienganges Gebärdentaal der Hogeschool Utrecht auf eine Tages-Exkursion zum Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte nach Halberstadt. Die dabei aufgetretenen Fragen und die angeregte Diskussion veranlasste uns, rückblickend einen Bericht über unsere Exkursion zu verfassen, um die Eindrücke auch für andere Interessierte festzuhalten.*

*Das Landesbildungszentrum (LBZ) für Hörgeschädigte Halberstadt ist eine der führenden Einrichtungen für Hörgeschädigte in Sachsen-Anhalt. Außerdem versteht sich das LBZ als Kompetenzzentrum für den Förderschwerpunkt Hören und damit als wichtigen Bestandteil in der Bildungslandschaft Sachsen-Anhalts. Im LBZ in Halberstadt leben und lernen hörgeschädigte Kinder und Jugendliche. Die Schüler haben die Möglichkeit, den Hauptschul- und Realschulabschluss sowie einen Sonderschulabschluss im Bereich Lernen zu erreichen. Des Weiteren bietet das LBZ eine Beratungsstelle, einen Vorschulteil mit dem Förderschwerpunkt Hören und Sehen, den Schulzweig für Taubblinde und ein Schülerwohnheim an. Das heißt, es gibt Tages- und Internatsschüler, die entweder mit dem*

*Schulbus morgens in die Schule kommen und abends wieder nach Hause gebracht werden oder die Woche über in Halberstadt bleiben und nur jedes Wochenende zu ihren Familien können. Das Einzugsgebiet des LBZ umfasst den nördlichen Teil von Sachsen-Anhalt.*

*Zunächst stand bei unserer Exkursion eine kurze Einführung in die Philosophie der Schule auf dem Plan. Diese wurde in Form einer Power-Point-Präsentation vorgestellt und durch einen Vortrag des Schulleiters ergänzt. Im Anschluss an die Präsentation wurden wir in zwölf verschiedene Gruppen eingeteilt, um einen detaillierten Einblick in die Einrichtung zu bekommen. Dabei stand es uns frei, in welchem Unterrichtsfach und in welcher Jahrgangsstufe wir gerne eine Schulstunde lang hospitieren wollten. Uns stand es offen, den Taubblindenbereich, den Lernbehinderungsbereich oder den Gehörlosen-, Schwerhörigen- und CI-Träger Bereich zu besuchen.*

*Eine der Gruppen begab sich daher in eine siebte Klasse, die aus drei jugendlichen Lernbehinderten und zwei Jugendlichen mit CI bestand. Zu dem Zeitpunkt der Hospitation hatte diese Klasse gerade Geographieunterricht. Es war sehr interessant zu sehen, dass die Schüler untereinander in Gebärdensprache kommunizierten, sogar eine der hörenden lernbehinderten Schülerinnen hatte ein relativ hohes Gebärdensprachniveau. Der Lehrer besaß nur geringe Gebärdensprachkenntnisse, scheute sich jedoch nicht, seinen Unterricht teilweise in LBG abzuhalten oder die CI-Schüler Namen und Städte mit Hilfe des Fingeralphabets buchstabieren zu lassen.*

*Eine weitere Gruppe hospitierte im Förderunterricht einer Grundschulklasse. Die Arbeit mit dem PC gestaltet sich durch die visuelle Darstellung für die Kinder als sehr erfolgreiche Unterrichtsmethode. Der Lehrer kommunizierte mit den Schülern in Lautsprache, da er sie auf den Umgang mit hörenden Menschen u.a. im Arbeitsplatz vorbereiten wollte. Die Klasse setzte sich aus Kindern mit AVWS (Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung), Kindern mit CI und einem gehörlosen Kind mit Hörgeräten zusammen. Untereinander gebärdeten die SchülerInnen, selbst die schwerhörigen und Schüler mit CI ohne familiären Gebärdensprachhintergrund kommunizierten in Gebärdensprache, was laut Lehrer Schuld der einzigen gehörlosen Schülerin ohne CI mit gehörlosen Familienmitgliedern sei.*

*Im Kunstunterricht, den eine weitere Gruppe besuchte, herrschte eine lockere Atmosphäre. Die Schüler arbeiteten gut mit, auch wenn sie zum Teil dazu aufgefordert werden mussten. Die Schüler nahmen auch untereinander Rücksicht, z.B. auf den "Stotterer" oder das Kind mit Autismus. Die Lehrerin blieb geduldig, sogar als eine Schülerin beim Vorarbeiten etwas falsch gemacht hatte und von Vorne anfangen musste.*

*Am Mathematikunterricht einer 6. Klasse nahm eine weitere Gruppe teil. Diese Klasse bestand aus zwei hörenden Kindern und zwei Kindern mit CI. Lautsprachliche Unterstützung wurde nur im direkten Gespräch mit den gehörlosen Kindern benutzt und auch nur dann, wenn die Lautsprache vorher nicht verstanden wurde. Am Ende der Stunde verteilte die Lehrerin Spiegel, um Gesichtsübungen zu machen und so den noch "stummen" Jungen zum Reden zu bringen.*

*Zwei weitere Studentinnen besuchten eine zweite Klasse, die gerade Förderunterricht hatte. Diese Klasse bestand aus sechs hörgeschädigten Kindern, die von zwei Lehrerinnen betreut wurden. Während der Hospitation wurde das Lesen geübt und es wurden kleinere Rätsel in Verbindung mit Tastspielen gelöst. Vereinzelt kamen dabei Gebärden ins Spiel, die von den Kindern schnell aufgenommen wurden.*

*Es verwunderte eine andere Gruppe, dass in der Klasse, in der sie hospitierten, nur ein Kind mit Hörschädigung war. Die Lehrerin war dem Thema Gehörlosigkeit gegenüber aber trotzdem sehr aufgeschlossen und erzählte, dass sie und einige ihrer Kollegen regelmäßig einen Gebärdensprachkurs besuchten. Sie berichtete, dass die Kinder, die der Gehörlosenkultur angehörten, sehr störrisch seien, sich selbst ausgrenzten und die Bemühung der Lehrer, in DGS zu kommunizieren, scheinbar nicht anerkannten und es zum Teil auch gar nicht wünschten. Die Lehrerin fand dies sehr schade.*

*Einen detaillierten Bericht gibt es über den Besuch einer Studentin in einer 2. Klasse: „Ich war in einer Klasse mit vier schwerhörigen und einem gehörlosen Schüler. Alle waren zwischen neun und zehn Jahren. Die Schüler saßen im Halbkreis um die Lehrerin herum und mussten sich, da Gäste anwesend waren, mit Namen vorstellen. Dies gestaltete sich besonders bei dem gehörlosen Schüler schwierig, da dieser große Artikulationsschwierigkeiten hatte. Danach stellte die Klassenlehrerin ihre Schützlinge vor. Mit dem Satz „Wir sind geistig behindert“ begann und schloss sie ihre Ausführungen. Darauf folgte eine Unterrichtsstunde, die sich so gestaltete, dass die Schüler verschiedene Lautsprach- und Schreibübungen absolvieren mussten. Der gehörlose Schüler hatte eine Unterrichtshilfe, die ihn lautsprachlich unterstützte. Als ich fragte, warum er denn lautsprachlich begleitet würde, bekam ich als Antwort: „Der kann eigentlich sprechen.“ Die Lehrerin und die Unterrichtshilfe gaben sich Mühe den Unterricht zu gestalten. Bei den Lautsprachübungen vor der Klasse zeigten die Schüler klar ihr Bedürfnis sich in Gebärdensprache auszudrücken, indem sie zuerst in der Gebärdensprache antworteten, um sich dann, nach Aufforderung der Klassenlehrerin, in Lautsprache zu artikulieren. Auf meine abschließende Frage hin, ob auch in Gebärdensprache unterrichtet würde, antwortete die Lehrerin: ‘Früher zu DDR-Zeiten war es erlaubt in den Pausen DGS zu benutzen. Durch das CI und bessere medizinische Versorgung, ist die Gebärdensprache rückläufig und Gehörlose sind bald sowieso ausgestorben. Daher versuche wir gar nicht mehr in DGS zu unterrichten.’ “*

*Im Anschluss an die Hospitation versammelten sich die Exkursionsteilnehmer erneut in der Aula, um dort die gewonnenen Eindrücke auszutauschen, entstandene Fragen zu diskutieren und vom Schulleiter Antworten zu bekommen. Im Großen und Ganzen war die Exkursion für alle sehr interessant. Auch unsere niederländischen Austauschstudenten konnten so einen guten Einblick in unser Schulsystem für hörgeschädigte SchülerInnen gewinnen. Für uns deutsche Studenten war es sehr lehrreich festzustellen, welche Schulsysteme unsere zukünftigen Klienten durchlaufen haben.*

### **Vorwürfe:**

- Die Lehrer in Halberstadt können keine Gebärdensprache und lehnen sie -bis auf ein paar Ausnahmen - ab.
- Lehrer in Halberstadt sagen vor den gehörlosen Kindern im Unterricht, dass sie es erst gar nicht versuchen in Gebärdensprache zu unterrichten, weil die Gehörlosen sowieso bald aussterben würden. Was müssen die Kinder denken, wenn sie das vom Mund abgelesen haben?
- Lehrer in Halberstadt reden den Schülern am Anfang und am Ende der Unterrichtsstunde ein, dass sie geistig behindert seien und reduzieren die Kinder auf ihre Defizite. Ihnen wird von klein auf gelehrt, dass sie eigentlich nichts wert sind.
- Lehrer in Halberstadt geben einem gehörlosen Kind in der Klasse die Schuld daran, dass andere Kinder gebärden.
- Lehrer in Halberstadt lassen Kinder mit Spiegeln im Mathematikunterricht Lautsprache lernen, eine Methode, die seit vielen Jahren schon als Strapaze von

Schülern empfunden wird. In einer Mathematikstunde wird entgegen dem Lehrplan Mathematik Lautsprachtraining absolviert.

- Lehrer in Halberstadt kommen ihrer Aufgabe gehörlose und schwerhörige Kinder zu bilden nicht nach.

Berichte von Studentinnen des Studienganges Gebärdensprachdolmetschen aus Magdeburg aus früheren Jahrgängen (vor 2 bis 4 Jahren) geben mir zur Kenntnis:

- dass sie gefragt wurden, was sie als Dolmetscherinnen denn später arbeiten möchten, da Gehörlose ja sowieso aussterben. (auch vor den Kindern, also keine Einzelfall)
- dass gehörlose Kinder als Strafe, weil sie im Unterricht gebärdeten, ihre Hände eine Stunde lang auf den Rücken legen mussten.
- All dies geschieht in der Verantwortung des Direktors!

### **Meine Einschätzung:**

**Gehörlosen-Schulen, in denen Pädagogen nur radebrechend mit ihren Schülern kommunizieren können, müssen geschlossen werden oder zumindest diese Pädagogen aus den Schulen entfernt werden.**

Zu den Schulen gehört nicht nur das Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte in Halberstadt. Dazu gehören auch die Schulen in Güstrow oder Dresden und die Schule in Friedberg, in der auch immer noch eine Direktorin sitzt, die gegenüber Gesundheitsamt und Sozialamt behauptet, es sei zum Besten der Kinder, wenn sie in Lautsprache erzogen würden, weil sie ja später auch in der hörenden Welt zurecht kommen müssten! Dies sind nur einige Beispiele von den sehr vielen Schulen für Hören und Kommunikation, in denen so gehandelt wird.

Auch Schüler des Abiturjahrgangs 2010 aus Essen haben sich zu Wort gemeldet.

<http://www.youtube.com/watch?v=tCvhtGXrj4Q>

Der Gehörlosen-Bund hat eine Stellungnahme geschrieben.

[http://www.gehoerlosenbund.de/dgb/images/stories/pdfs/100715\\_stg\\_abiturjahrgang2010essen.pdf](http://www.gehoerlosenbund.de/dgb/images/stories/pdfs/100715_stg_abiturjahrgang2010essen.pdf)

Gehörlose Kinder werden nicht gebildet und unterrichtet, sondern darauf getrimmt irgendwie ein wenig verständlich laut zu sprechen.

Wie ignorant, zynisch, menschenverachtend und diskriminierend dürfen sich Pädagogen immer noch hier in Deutschland verhalten? Wie lange sollen gehörlose Kinder noch auf ihr Recht warten, in der Sprache gebildet zu werden, die sie wahrnehmen können?

Ich fordere die Kultusministerien in den Bundesländern und das Bundesministerium auf, diese Schulen in Begleitung gebärdensprachkompetenter Menschen zu kontrollieren, Kinder sofort auf andere Einrichtungen zu senden, (wenn man dann welche findet) oder den Kindern Dolmetscher und Gehörlose an die Seite zu Stellen und ihnen endlich Bildung zu gewähren.

Eine Schulpflicht gibt es, nur eine Pflicht von Seiten der Schule die Kinder zu bilden, wohl nicht. Diese katastrophalen Bedingungen können von denkenden Menschen nicht mehr hingenommen werden.

In der Frühförderung fängt es an, 75 % der Frühförderer können keine Gebärdensprache, auch lautsprachbegleitende Gebärden stehen nicht auf dem Programm, es wird immer noch den Eltern aktiv von Gebärden und Gebärdensprache abgeraten! Eltern, die mit dem Thema noch nicht befasst waren, können nicht anders, als den vermeintlichen Experten zu glauben.

Der Weg ihrer Kinder wird beeinflusst von Menschen, die es seit Jahrzehnten nicht geschafft haben Gebärdensprache zu lernen! Die zum Selbstschutz, weil sie die Sprache nicht beherrschen, den Eltern den schlechtesten Dienst erweisen, den sie ihnen erweisen können, den Rat ohne Gebärdensprache gehörlose Kinder zu erziehen.

Für Frühförderung in Gebärdensprache haben zum Beispiel hier in Kassel 5 Familien gekämpft. Es dauert 9 Monate bis das persönliche Budget bewilligt wurde. Denn über staatliche Einrichtungen sind nur wenige Frühförderer, die aber völlig überlastet sind, oder gar keine gebärdensprachkompetenten Frühförderer, zu bekommen. So dass Eltern kaum eine andere Möglichkeit bleibt, als sich selbst gebärdensprachkompetente Menschen zu suchen.

Wenn sich Eltern entschließen ihre Kinder in Regelschulen mit Dolmetscher zu geben, müssen sie Nötigung und Schikane ertragen bis sie es schaffen. Das Recht haben sie, es zu erlangen heißt Kampf mit den Ämtern, Kampf, den die wenigsten durchstehen ohne körperlichen und seelischen Schaden zu erleiden. Wenn sie es geschafft haben, kommen Pädagogen aus den Förderschulen als mobiler Dienst in die Regelschulen und agieren solange, bis sie die Kinder wieder dort haben, wo sie sie hinhaben möchten, in den Förderschulen, denen sonst die Kinder ausgehen! Viele der Förderschulen maßen sich immer noch an, die Weisheit für gehörlose Kinder gepachtet zu haben.

Doch diese Schulen haben zu verantworten, dass viele Generationen von Gehörlosen, mit wenigen Ausnahmen, einen Bildungsstand haben, der einem Viertklässler entspricht. Sie füllen die Flure der Arbeitsämter und Sozialämter. Hier in Deutschland haben gehörlose Kinder keine Chance! Hier werden Kinder verbraten, damit Hörgeschädigtenpädagogen ihren Job behalten. Hier werden Kinder, die gehörlos sind, nach vielen Jahren dann als nicht gebildet, geistig behindert und kommunikationslos in Werkstätten oder Integrationsfirmen gesteckt. Zu verantworten haben das Politiker, Pädagogen und Menschen, die es nicht ertragen können, dass Menschen anders sind als sie selbst, die sich erheben über andere, über die vermeintlich Schwächeren.

Es ist ein Verbrechen an den gehörlosen Kindern, den aller Schwächsten, in unserem Land! Ich fordere Sie höflich auf die Zustände schnellst möglich zu verändern! Die Kinder haben keine Zeit!

Seit vielen Jahren bekomme ich Meldungen von Eltern aus ganz Deutschland, die ähnliches immer wieder berichten. Nun werde und kann ich nicht mehr schweigen, auch weil es jetzt diese Pressemitteilung aus Vancouver gab.

<http://www.kestner.de/n/verschiedenes/presse/2010/ICED-PressRelease.pdf>

Mit freundlichen Grüßen

Karin Kestner

Cc an Frau Ministerin Annette Schavan  
und Presseverteiler

Rechtsmeinung und Stellungnahme der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, welche an Frau Mag. Hubmann am 5.7.2011 weitergeleitet wurde:

Vorausschicken möchte ich hier, dass die österreichische Gebärdensprache in der österreichischen Bundesverfassung (Art. 8 Abs 3 B-VG) ausdrücklich als eigenständige und vollwertige Sprache anerkannt worden ist. Es ist daher das verfassungsgesetzlich abgesicherte Recht der Menschen mit Hörbehinderungen, von der Gebärdensprache, die zumindest für einen großen Teil dieser Gruppe die „Muttersprache“ ist, auch in der Kommunikation mit Hörenden gebrauch machen zu können. In weiterer Folge verweisen wir auf die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung, welche im Oktober 2008 in Kraft getreten ist.

Zur konkreten Anfrage:

Wie Sie wissen, ist im Art. 14 B-VG verfassungsrechtlich die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Schulbereich geregelt. Dabei gilt, dass der Bund grundsätzlich sowohl für die Gesetzgebung als auch für die Vollziehung zuständig ist, sofern Art. 14 B-VG nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit der Länder festlegt.

Art 14. Abs 3 b hält fest, dass die Länder für die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie für die Vollziehung der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen zuständig sind. Die Verfassung führt als „äußere Organisation“ die Themenbereiche Aufbau, Organisationsform, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit abschließend an.

Da die Verfassung nicht von der „Organisation“ der Schulen, sondern ausdrücklich von der „äußeren Organisation“ der Pflichtschulen spricht, muss aus unserer Sicht im Umkehrschluss auch eine innere Organisation der Pflichtschulen vorhanden sein, die Art. 14 B-VG jedoch nicht ausdrücklich nennt. Da die „innere Organisation“ nicht genannt wird, liegt sie in Gesetzgebung und Vollziehung im Aufgabenbereich des Bundes. Diese innere Organisation umfasst alle Themenbereiche, die nicht der in Art. 14 Abs 3 b definierten äußeren Organisation angehören.

Ein Teil der inneren Organisation einer Schule ist die Frage, wie die Schule § 61 SchUG (Bundesgesetz) umsetzt. § 61 SchUG normiert, dass „die Erziehungsberechtigten das Recht und die Pflicht haben, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen“.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Schule einen gewissen Gestaltungsspielraum hat, wie sie dieses Recht der Eltern umsetzt. Eine geeignete und übliche Möglichkeit ist die Abhaltung von Elternabenden, die neben der Information der Eltern auch der Diskussion mit den Eltern dienen. Sollten gehörlose Eltern dabei nicht auf einen Gebärdensprachdolmetscher zurückgreifen können, haben sie nicht dieselben Möglichkeiten wie hörende Eltern, um die Schule bei der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu unterstützen bzw. haben sie auch nicht dieselbe Möglichkeit wie hörende Eltern, ihre Vorschläge und Stellungnahmen vorzustellen und zu diskutieren. Es liegt daher ein Fall der mittelbaren Diskriminierung der gehörlosen Eltern iSd § 5 Abs 2 BGStG im Vergleich zu hörenden Eltern vor.

Argumente für eine sachliche Rechtfertigung dieser Diskriminierung sind nicht ersichtlich, weswegen die beschriebene Diskriminierung rechtswidrig ist. Die Beseitigung der Diskriminierung wäre durch das Bereitstellen von geprüften Gebärdensprachdolmetschern möglich, der Kostenaufwand für zwei bis drei Stunden Gebärdensprachdolmetscher (= ein

Diskriminierungsfall) ist überschaubar. § 6 BGStG (unverhältnismäßige Belastung) kommt daher nicht zur Anwendung.

Das BGStG ist immer anwendbar, wenn die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes (§ 2 BGStG) gegeben ist; das ist hier der Fall, da das SchUG – welches unter anderem die Rechte und Pflichten der Eltern definiert – ein Bundesgesetz ist. Die Möglichkeit einer Schlichtung nach dem BGStG steht Eltern, die eine Diskriminierung behaupten, daher offen. Schlichtungsgegner ist die sachlich zuständige Schulbehörde des Bundes in erster Instanz, im Fall der Pflichtschulen daher der Bezirksschulrat (§ 3 Abs 1 Z 1 lit a Bundes-Schulaufsichtsgesetz).

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung geht aufgrund der oben dargestellten Argumentationslinie von einem bestehenden Rechtsanspruch für gehörlose Eltern bei der Kommunikation mit der Schule ihrer Kinder aus. Dieser Rechtsanspruch lässt sich mit Hilfe des BGStG über die Schlichtungsmöglichkeit bzw. in weiterer Folge auch über eine Klage auf Schadenersatz durchsetzen.

Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nur auf das Bereitstellen eines geprüften und zertifizierten Gebärdensprachdolmetschers (die Übersetzung durch Gebärdensprachlehrer in der Schule oder durch sonstige Dritte, die [teilweise] die Gebärdensprache beherrschen, ist nicht ausreichend); aus unserer Sicht besteht kein Anspruch darauf, dass die Übersetzung durch einen bestimmten Gebärdensprachdolmetscher erfolgt. Allerdings haben Eltern das Recht, in bestimmten und begründeten Fällen einen einzelnen Gebärdensprachdolmetscher abzulehnen (zum Beispiel wegen [behaupteter] Befangenheit; auch andere Ablehnungsgründe sind vorstellbar). In diesem Fall müsste die Schule einen anderen geprüften Gebärdensprachdolmetscher beiziehen.

Unsere angeführte Rechtsmeinung wurde auch mit der Bundes-Behindertenanwaltschaft diskutiert und von dieser auch bestätigt.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung selbst lässt gehörlosen Menschen in Fällen, in denen wir (zum Beispiel bei Beratungsgesprächen) einen Gebärdensprachdolmetscher stellen, die Auswahl der geprüften Gebärdensprachdolmetschern frei. Diese Vorgehensweise hat sich in der Praxis gut bewährt.

\*\*\*

Abgesehen vom gerade zusammengefassten rechtlichen Standpunkt der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung weise ich darauf hin, dass sich der Anspruch auf einen Gebärdensprachdolmetscher in der Frage der Gebärdensprachdolmetschung bei Elternabenden auch noch auf andere Art begründen lassen würde. So vertritt Herr Dr. Rainer Frankhauser, BMUKK/Abteilung III/11 beispielsweise die Auffassung, dass das Beistellen von Gebärdensprachdolmetschern eine Angelegenheit der Schulerhaltung ist; im Bereich der mittleren und höheren Schulen wäre hier daher wieder eine Bundeszuständigkeit, bei den übrigen Schulen eine Landeszuständigkeit gegeben. Im Ergebnis ist auch hier ein Anspruch auf einen Gebärdensprachdolmetscher zu bejahen.

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at; Dagmar.Hoi@ktn.gv.at;  
Gerhild.HUBMANN@ktn.gv.at; Rainer.Fankhauser@bmukk.gv.at;  
dagmar.zoehrer@lsr-ktn.gv.at; helene.jarmer@gruene.at;  
isabella.scheiflinger@ktn.gv.at; karl.maier@lsr-ktn.gv.at;  
maria-luise.mathiaschitz@klagenfurt.at ; office@deafvk.at  
**Datum:** 11/2/2011 10:59  
**Betreff:** Antw: Diskriminierung gebärdensprachorientierter Menschen durch die Schulen  
und die Schulverwaltung  
**Anlagen:** honorar[REDACTED]elternab.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Namens meines gehörlosen Kollegen [REDACTED] übersende ich Ihnen die Honorarnote zu einer Dolmetschung Österreichische Gebärdensprache - Deutsch für einen Elternabend der VS [REDACTED] in Klagenfurt.

Im Interesse aller ersuche ich Sie dringend um eine schriftliche Antwort von Seiten  
- des BMUKK  
- des Landesschulrats für Kärnten  
- der Schulabteilung des Landes Kärnten  
- des Magistrats der Stadt Klagenfurt,

wer nun - aus welchen rechtlichen Gründen - die Bezahlung der Kosten übernimmt oder nicht (d.h. wir wollen, um eine rechtliche Klärung herbeiführen zu können, auch endlich allfällige Ablehnungsargumente vor uns haben).

Ich ersuche herzlich darum, nicht die berühmte 6-Monatsfrist bis zur Absendung einer Antwort zu "nutzen". Es ist unangenehm genug, dass seit der ersten Bitte um Klärung schon wieder ein neues Schuljahr begonnen hat und diese Untätigkeit der Verantwortlichen dazu führt, dass gehörlose Eltern - rechtlich gesehen - noch immer keine Kommunikationschancen mit den Schulen/LehrerInnen ihrer Kinder haben.

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter

Herrn  
o.a. Univ.-Prof. Dr. Franz Dotter  
Alpa-Adria-Universität  
Universitätsstraße 65-67  
9020 Klagenfurt

Geschäftszahl: BMUKK-36.153/0132-I/5c/2011  
Sachbearbeiter: Dr. Rüdiger Teutsch  
Abteilung: I/5  
E-Mail: ruediger.teutsch@bmukk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)/53120-4720/53120-814720  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

## **Herr Dr. Franz Dotter: Diskriminierung gebärdensprachorientierter Menschen durch die; Schulen und die Schulverwaltung; Antwortschreiben**

Sehr geehrter Herr Dr. Dotter!

Vielen Dank für Ihr Schreiben betreffend „Diskriminierung gebärdensprachorientierter Menschen durch die Schulen und die Schulverwaltung“, zu dem ich gern wie folgt Stellung nehme:

Die UN – Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die gemeinsam mit dem Fakultativen Protokoll von Österreich unterzeichnet wurde, definiert Ziele und Maßnahmen, welche die Umsetzung einer umfassenden Partizipation aller Menschen am gesellschaftlichen und beruflichen Leben ebenso wie im Bildungsbereich sicherstellen sollen.

Dies bedeutet im Zusammenhang mit der Bereitstellung der erforderlichen Maßnahmen für gehörlose/hörbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie aufgrund des breiten Spektrums von Hörbehinderungen sowohl auf Lehrplanebene als auch auf organisatorischer Ebene barrierefreie kommunikative Voraussetzungen zu schaffen, die sich an den unterschiedlichen individuellen Bedürfnissen orientieren. Diesbezüglich wird gegenwärtig z. B. am Aufbau einer Gebärdensprachdatenbank für den schulischen Bereich und an der Bereitstellung von Materialien für den bilingualen Unterricht gearbeitet. Die Organisation eines Unterrichts in Gebärdensprache erfolgt bereits jetzt nach den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und unter Berücksichtigung der Wünsche der Eltern an den österreichischen Gehörlosenschulen ebenso wie im integrativen Bereich.

Die derzeitige berufsbegleitende Ausbildung von Lehrer/innen, die hörbehinderte/gehörlose Schüler/innen unterrichten, wird im Hinblick auf Verbesserungen einer Revision unterzogen, um ein Modell zu entwickeln, das es künftig ermöglichen soll, umfassende Kompetenzen für die unterschiedlichen kommunikativen Zugänge von Schüler/innen zu erwerben. Diesbezüglich wird der Konkretisierung der Umsetzung der Pädagog/en/innenbildung neu eine wichtige Rolle zukommen.

Bezüglich der Fortbildung von (gehörlosen) Lehrer/innen darf darauf hingewiesen werden, dass von einzelnen Pädagogischen Hochschulen bereits jetzt Angebote zur Erweiterung der ÖGS – Kompetenz für Lehrer/innen bereitgestellt werden.

Abschließend möchte ich bei aller Wertschätzung Ihres wissenschaftlichen und persönlichen Engagements für die Verbesserung der Situation gehörloser Menschen mein Befremden über den Stil Ihres Schreibens zum Ausdruck bringen, welcher in keiner Weise dem Umgangston und der Kommunikationskultur des Ministeriums entspricht und in dieser Form von mir nicht akzeptiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 28. November 2011

Für die Bundesministerin:

Dr. Rüdiger Teutsch

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	upnoegqV+4/Uwdf5BHE+kVN59xRIOT+oVhQoZdrigqmTFZZnS4lyl8YAzSZL6UxHbdLpIUe1SImzIEKe6OuJEDqIwI tMs/JF80q4teNj+vwkXxwLJKMigf55iLW5HOLj3586G1ggaay6p0b0xJfoHOwNFqXM5B3GgP6DW2I9GI8=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2011-12-02T09:10:19+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmukk.gv.at/verifizierung">http://www.bmukk.gv.at/verifizierung</a> .	

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Daniela, Fritsch; Ruediger.Teutsch@bmukk.gv.at  
**Datum:** 12/5/2011 10:55  
**Betreff:** Antw: Herr Dr. Franz Dotter: Diskriminierung gebärdensprachorientierter Menschen durch die; Schulen und die Schulverwaltung; Antwortschreiben

Sehr geehrter Herr Teutsch,

Ich kann und will es nicht verstehen, dass Politik oder Verwaltung auf Information, Anfrage oder Kritik (ich nehme an, dass Sie auf meine Mails vom 25. 10 und 2. 11. antworten) mit einer ziemlichen Beleidigung und dem Wunsch nach einem besseren Umgangston reagieren.

Wenn Sie meinen, Sie könnten meinen Ton nicht vertragen, dann ersuche ich Sie, sich in die Situation von gehörlosen Eltern zu versetzen, die Monate darauf warten, dass die ihnen zustehende Dolmetschleistung bezahlt wird. Das gleiche gilt für die Ignoranz bezüglich der Sprachentwicklung hörbehinderter SchülerInnen (derzeit findet die Sprachstandsfeststellung vor Schuleintritt meines Wissens für diese Gruppe nicht oder nicht flächendeckend statt). Es vergehen Schuljahre, bis man von den Schulbehörden etwas hört: die Kärntner Landesregierung ist bis heute noch zu keiner Reaktion gekommen; die Beamten im Kärntner Landesschulrat sind beleidigt, wenn man sie auf die Probleme anspricht. Ich denke, darüber darf ich - wenn ich mich jede Woche mit den entsprechenden Anfragen herumschlage - auch verärgert sein. Ich sehe, dass es eine Politikveränderung (bzw. Bemühungen darum) im BMUKK gibt, verstehe auch die politischen, institutionellen u.a. Barrieren, die es hier gibt. Umgekehrt will ich mir aber auch das Recht nicht nehmen lassen, auf Ungelöstes zu verweisen: Was ist das für ein Management des BMUKK, dass man die Landesschulräte nicht dazu bringt, die Rechte behinderter Menschen praktisch anzuerkennen (z.B. durch rasches Reagieren und Anbieten von Hilfestellungen)? Wieso hält das BMUKK an einem verfassungswidrigen Erlass zum Zugang zu Pädagogischen Hochschulen fest?

Ich leugne gar nicht, dass es auch im BMUKK Bemühungen zur Verbesserung der Lage gibt und auch nicht, dass sich etwas tut. Aber es werden eben jede Menge Sachmittel z.B. für die Neue Mittelschule eingesetzt (was ich sehr begrüße) und bezüglich der Inklusion darauf vergessen, dass auch diese mehr kostet, als man bis jetzt ausgeben will, wenn sie erfolgreich sein soll. Damit vergrößert sich die Kluft in der Bildung behinderter zu nichtbehinderten SchülerInnen immer mehr. Z.B. haben wir jetzt in zwei konkreten Inklusionsfällen hörbehinderter SchülerInnen (Gymnasium Wien und BORG [REDACTED]) große Probleme, bei denen der Einsatz bzw. die Hilfe des BMUKK vonnöten wäre.

Sie könnten sich darauf verlassen, dass es eine sehr gute Gesprächsbasis gäbe, wenn wir eine gemeinsame und umfassende Sicht auf die Problematik erreichen könnten (ohne gleichzeitig auch sofort eine Lösung dafür parat zu haben oder bezahlen zu können; nur die gegebene Sachlage anzuerkennen). Ich habe Frau Seifner vor Kurzem ein Politikpapier aus Irland übermittelt, über dessen Inhalte wir z.B. kommunizieren könnten. Ich komme ja zum 3. Runden Tisch zum Thema "Inklusion" und will mich auch an allen anderen Entwicklungen konstruktiv beteiligen.

Um zum Abschluss einen anderen Bereich anzusprechen und für meine Gefühlslage etwas Verständnis zu erreichen: Was würden Sie als Kind gehörloser Eltern dazu sagen, dass das Gesundheitsministerium und der Hauptverband des Sozialversicherungsträger nun seit fast einem halben Jahr überlegen, ob gehörlosen Menschen beim Arztbesuch die Gebärdensprachdolmetschung bezahlt wird?

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Schmied, Buero BM  
**CC:** Behindertenanwalt@bmask.gv.at; buero@monitoringausschuss.at;  
helene.jarmer@gruene.at  
**Datum:** 12/20/2011 10:13  
**Betreff:** Anfrage bezüglich Aufsichtspflicht des BMUKK  
**Anlagen:** LUKAS HUBER\_sondersch.doc

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der biceps-Stellungnahme von Lukas Huber zu Sonderschulen sind Sachverhalte (menschenrechtsverletzende Kommunikationseinschränkungen) dargestellt, welche aus meiner Sicht die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht des BMUKK gegenüber dem BIG Wien erfordern. Ich ersuche um entsprechendes Tätigwerden.

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter

LUKAS HUBER

Ich bin CONTRA Sonderschule für gehörlose Kinder, weil ... ich in der Trennung nach Lautsprache und Gebärdensprache ein Instrument der sozialen Segregation und das Gegenteil der Inklusiven Bildung sehe.

Ich bin contra Sonderschule für gehörlose Kinder in Österreich. Von einem Bildungsprogramm darf allgemein erwartet werden, dass alle oder zumindest ein Großteil aller gehörlosen bzw. gebärdensprachigen Schulkinder die allgemeinen und spezifischen Bildungsziele uneingeschränkt erreichen können. Im September 2005 ist die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) als eigenständige Sprache in der Bundesverfassung zwar anerkannt. Man hätte vom Bildungsministerium erwarten können, dass entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung der Sprachenrechte gehörloser bzw. gebärdensprachiger Schulkinder in den Bildungsprogrammen gesetzt werden. Doch im täglichen Bildungsalltag hat sich an der schlechten Situation gehörloser bzw. gebärdensprachiger Schulkinder leider nicht wesentlich geändert.

Das Bundes-Gehörloseninstitut in der Maygasse in Wien-Hietzing, dem in dieser Hinsicht die Hauptrolle zukommt, kann dieser hohen Erwartung nicht ganz gerecht werden. Hier gehe ich auf Klassen mit gehörlosen und hörbehinderten Kinder im Grund-, Haupt- und Sonderschulbereich ein, die entweder im Gehörlosen-Bildungsinstitut oder in den an ihr angeschlossenen kooperativen Mittelschulen oder in der AHS befinden, getrennt nach Integrationsklassen (wo hochgradig hörbehinderte Kinder zusammen mit hörenden Kindern im hör- und lautsprachlich orientierten Unterricht zusammen gefasst werden) oder reine Gehörlosenklassen (also kleine Klassen, wo nur gehörlose Kinder in Gebärdensprache unterrichtet werden, wobei jedes Kind individuell gefördert wird, entweder nach dem Sonderschullehrplan, Volks- oder Hauptschullehrplan, etc.). Wie aus dem Interview von "Die Presse" mit Direktorin Frau Strohmayer aus dem Jahr 2009 zu entnehmen ist, ist im Gehörlosen-Bundesinstitut seit 2001 die "freie Methodenwahl" zugelassen. Die Eltern können nach "ausführlicher Beratung" (ob hier von seiten Bildungsinstitut neutral und unvoreingenommen vorgegangen wird, ist eine andere Frage, wie wir weiter sehen werden) für ihre Kinder entscheiden, welchen Unterricht - lautsprachlich bzw. hörgerichtet oder gebärdensprachlich - sie bevorzugen würden. Frau Strohmayer hielt im Interview fest, dass die überwiegende Mehrheit der Eltern will, dass ihre Kinder hörten und zwar mit Hilfe eines Cochlea-Implantats.

In meinem Beitrag versuche ich einige für die Außenwelt wenig bekannte Aspekte darzulegen, warum und auf welche Weise die auditiv-verbale Methode (hör- und lautsprachgerichteter

Unterricht) gegenüber der Gebärdensprache (laut Bildungsinstitut; sollte eher richtig heißen: bilinguale Methode d.h. ÖGS und Deutsch als zwei gleichberechtigte Unterrichtssprachen) im Gehörlosen-Bildungsinstitut so stark im Vordergrund steht.

2) Für meine Meinung sind folgende Fälle ausschlaggebend, die mir zugetragen wurden...

Fall 1:

Im Bildungsinstitut werden gehörlose Kinder, die nur gebärdensprachlich unterrichtet werden, in Kleinklassen, auch Gehörlosenklassen genannt, eingeteilt. Dort arbeiten auch nur hörende und/oder gehörlose Lehrkräfte mit Gebärdensprache. Jedes gehörlose Kind innerhalb der Klassen wird individuell betreut: abhängig von individuellen Fähigkeiten der Kinder nach unterschiedlichen Lehrplänen der Volksschule, Hauptschule oder Sonderschule. Für gehörlose bzw. gebärdensprach-orientierte Kinder gibt es im Bildungsinstitut keine entsprechende Lehrpläne nach Sekundarstufe II (ab Schulstufe 9). Dieses Privileg wird nur hör- und lautsprachlich orientierten Kindern zugestanden, die in die Integrationsklassen gehen.

Fast immer erhalten gehörlose Kinder wenige Hausübungen pro Woche, sie werden wenig gefordert. Einige gehörlose Eltern, die selbst damals als Kinder nach dem Sonderschullehrplan unterrichtet wurden, lassen ihre gehörlose Kinder dort nicht unterrichten. Sie wollen es ihren Kindern ersparen und schicken sie lieber stattdessen in andere Schulen, wo sie bessere Bildung erwarten.

Fall 2:

Wie zuvor erwähnt, werden in Integrationsklassen im Gehörlosen-Bildungsinstitut hochgradig hörbehinderte Schulkinder, die vorzugsweise mit CI versorgt sein müssen, gemeinsam mit hörenden Kindern unterrichtet. Mir wurde mehrmals berichtet, dass gehörlose oder hörbehinderte Kinder ohne CI keine Chance hätten, in eine dieser Integrationsklassen zu gehen. In diesen Klassen steht der hör- und lautsprachgerichtete Unterricht im Vordergrund. Die Gebärdensprache wird vom Unterrichtsgeschehen verbannt, ja die hörbehinderten Kinder sollen untereinander möglichst nicht gebärden. Offensichtlich geschieht dies nach "ausführlicher Beratung" auf Wunsch der Eltern und unter entsprechender Aufsicht der Lehrerinnen und Lehrer. Kinder in Integrationsklassen genießen Vorteile gegenüber Kinder in Gehörlosenklassen: ihnen stehen wegen der Regelschullehrpläne (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II) bessere Bildungschancen offen.

Nun ist folgende Begebenheit sehr bemerkenswert, welche mir zugetragen wurde: einige der hörbehinderten Kindern werden

zusammen mit anderen Kindern, darunter auch gehörlose Kinder, während der Nachmittagszeit im Hort (welcher am Bundesinstitut angeschlossen ist) von hörenden Erzieherinnen und Erziehern betreut. Ihre Aufgabe ist es unter anderem, gehörlosen und hörbehinderten Kindern bei den Hausaufgaben zu helfen. Im Laufe der Zeit stellten einige von den Horterzieherinnen und -erziehern fest, wie viele gehörlose Kinder Probleme beim Erfassen des Inhaltes und Lösen ihrer Hausaufgaben haben, insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik. Die Erzieherinnen und Erzieher zogen daraus Konsequenzen und gehen sogar Gebärdensprachkurse auf eigene Rechnung (es gibt da von Seiten Bildungsministerium keine finanzielle Förderung) besuchen. Sie bemühen sich, gehörlosen Kindern die Aufgaben in Gebärdensprache zu erklären. Sehr lobenswert! Aber es kann doch nicht sein, dass Erzieherinnen und Erzieher die Lehrerfunktion quasi übernehmen, während die im Bundesinstitut fest angestellten Lehrerinnen und Lehrer daran scheitern, ihren Schulkindern die Unterrichtsinhalte in ÖGS zu vermitteln. Der Grund dürfte darin liegen, dass die verantwortlichen Lehrkräfte keine oder zu niedrige Sprachkompetenz in ÖGS aufweisen.

Und hier fängt das "Problem" an: hörbehinderte Kinder aus den Integrationsklassen werden im Hort zusammen mit gehörlosen Kindern aus den Gehörlosenklassen betreut. Wenn eine Erzieherin oder ein Erzieher mit gehörlosen Kindern gebärdet (um bei Hausaufgaben zu helfen), ist es unvermeidlich, dass die anwesenden hörbehinderten Kinder beim Anblick der "fliegenden Hände" von der Erzieherin oder vom Erzieher wissen wollten, wie man Wörter gebärdet. Also zeigte man ihnen einige Gebärden. Die hörbehinderten Kinder waren von der Schönheit der Gebärdensprache offensichtlich so begeistert, wie es andere Kinder auf natürliche Weise auch sein können.

Wie aus dem Nichts fingen hörbehinderte Kinder in der Integrationsklasse an, untereinander mit ihren ersten Gebärden auszutauschen. Eine Lehrerin erwischte sie in flagranti und verständigte die Frau Direktorin über diesen "Vorfall", als ob Gefahr im Verzug sei. Die Direktorin hatte die Horterzieherinnen und -erzieher angewiesen, mit hörbehinderten Kinder aus den Integrationsklassen unter keinen Umständen zu gebärden. Sie sieht es auch nicht gerne, dass immer mehr Horterzieherinnen und -erzieher Gebärdensprachkurse besuchen.

Warum wird die Gebärdensprache in den Integrationsklassen so angefeindet? Ganz offensichtlich will die Schulleitung sich gegen die Ausweitung der Gebärdensprache im ganzen Institut stemmen. Damit wird auch das Vorurteil gestärkt, dass die Gebärdensprache den Erwerb der Lautsprache behindern würde. Für diese weit verbreitete Behauptung gibt es keinen wissenschaftlichen Beleg! Im Gegenteil, die Wissenschaft bescheinigt der Gebärdensprache fördernde Effekte für den Erwerb von weiteren Sprachen, sei es gesprochen, geschrieben oder gebärdet.

Die räumliche und physische Trennung zwischen den Personen nach Lautsprache oder Gebärdensprache beginnt bereits im Kindergarten im Gehörlosen-Bildungsinstitut. Auch da wird peinlich darauf geachtet, dass hörbehinderte Kinder mit CI nicht in Kontakt mit gehörlosen bzw. gebärdenden Kindern treten.

Ich sehe in der Aufteilung und Trennung nach Lautsprache und Gebärdensprache im Bildungsinstitut als ein Instrument der sozialen Segregation (Fremdbestimmung von oben) und das Gegenteil der Inklusiven Bildung. Da hat wohl niemand an das böse Wort "Apartheid" gedacht. Ja, das hat sich eigentlich auf die Hautfarbe bezogen, aber da kann man doch ins Nachdenken kommen, oder?

Fall 3:

Im Gehörlosen-Bildungsinstitut ist eine hörende Schulpsychologin beschäftigt. Man könnte meinen, dass die Psychologin die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) beherrscht, denn wozu sonst ist sie dort angestellt? Also müsste sie für gehörlose und gebärdensprachige Schulkinder direkt erreichbar sein, wenn sie benötigt wird. Mir wurde dennoch folgender Fall berichtet: eine gehörlose Schülerin ist beim Gehörlosen-Bildungsinstitut angemeldet und geht gemeinsam mit vier weiteren gehörlosen Kindern in eine integrative Klasse (AHS-Unterstufe) in einem Bundesgymnasium. Sie benötigte aufgrund der Schwierigkeiten im Unterricht eine psychologische Betreuung. Ihre gehörlose Mutter kontaktierte die Psychologin vom Bundesinstitut und stellte beim direkten Gespräch fest, dass die Psychologin die ÖGS nicht beherrscht und daher mit ihrer gehörlosen Tochter nicht kommunizieren kann. Sie musste daher stattdessen auf eine andere Psychologin ausweichen, die zum Glück die ÖGS beherrscht. Sie musste für die psychologische Betreuung ihrer Tochter aus eigener Rechnung bezahlen. Im Falle der Psychologin vom Bildungsinstitut hätte es nicht gekostet, weil die Schülerin ja dort angemeldet ist.

Das gleiche Problem trifft sowohl bei Junglehrerinnen bzw. -lehrern als auch bei Therapeutinnen bzw. Therapeuten, Zivildienstlerinnen bzw. Zivildienstler im Bildungsinstitut zu. Mir wurde von Fällen berichtet, dass sie im Beisein von gehörlosen Kindern nicht gebärden, sondern nur laut sprechen oder sich nicht trauen, vollständig zu gebärden. Gehörlose Kinder bekommen nicht mit, was über sie gesprochen wird, leiden unter Kommunikationsproblemen und werden so auf unmenschliche Weise diskriminiert.

Die gehörlose Mutter will diese Sache nicht auf sich beruhen und hat vor kurzem ein Schlichtungsverfahren nach dem BGStG mit dem Bildungsministerium bzw. mit dem Wiener Stadtschulrat eingereicht, weil keine Vorsorge getroffen wurde, dass die Schulpsychologin

über die Sprachkompetenz in ÖGS verfügt.

Fall 4:

Mir sind einige Berichte bekannt, wo hörende Lehrkräfte - die im Gehörlosen-Bildungsinstitut fest angestellt sind und ebendort oder in kooperierenden Schulen arbeiten - aufgrund ihrer mangelnden Sprachkenntnissen in ÖGS überfordert sind und während des Unterrichts oder beim Gebärdensprachkurs (die sie eigentlich nicht geben dürften!) zwischendurch gehörlose Kinder im zarten Alter(!) fragen, wie ein oder mehrere Wörter gebärdet werden. Nicht selten kommt es vor, dass sie die elementaren Gebärden falsch ausführen.

Es handelt sich keineswegs um Einzelfälle. Das Bildungsministerium trägt durch ihre jahrelange - wenn nicht jahrzehntelange - Untätigkeit bzw. Vernachlässigung die Hauptverantwortung.

Fall 5:

Was alle Kinder im Gehörlosen-Bildungsinstitut angeht, kommt es praktisch täglich vor, dass hörende Kinder aus den Integrationsklassen mit gehörlosen Kindern aus den Gehörlosenklassen begegnen. Sie können dennoch einander nicht kommunizieren, weil erstere über keine Gebärdensprachgrundkenntnisse verfügen. Gehörlose Kinder fühlen sich diskriminiert, da sie nicht verstehen, was hörende Kinder (über sie?) reden!

Es herrscht Alltags-Segregation im Bildungsinstitut: gehörlose Kinder und Lehrkräfte werden als minderwertig angesehen - Frau Direktorin Strohmayer ist der Ansicht, dass die Gebärdensprache "keine natürliche Sprache" sei. Inklusion ist für sie ein Fremdwort.

3) Meine Vision für die Bildung von gehörlosen Kindern in der Zukunft ...

1. Vision: Neu oder bisher fest angestellten Lehrerinnen und Lehrer des Bildungsinstituts erhalten vom Bildungsministerium die Verpflichtung, ein umfassendes Ausbildungsprogramm für ÖGS und Bilingualer Unterricht auf Bachelor und Master Ebene abzulegen. Derzeit ist es so, dass es Lehrerinnen und Lehrern - so sie mit gehörlosen Kindern arbeiten wollen - freisteht, ein ÖGS-Kurs im Ausmaß von ca. 70 Stunden ohne Prüfungsnachweis bezüglich Sprachkompetenz in ÖGS abzulegen. Ich bin überzeugt, dass es für gehörlose Schulkinder das Beste wäre, wenn die Lehrkräfte ein ÖGS-Kurs mit Prüfungsnachweis ablegen, wobei darauf geachtet wird, dass sie die ÖGS-Kompetenzstufe mindestens B2 (bzw. C1 für Sekundarstufe II) erreichen. Im Prinzip muss der Ausbildungsplan für alle hörende Lehrerinnen und Lehrer, die Fremdsprachen in

Schulen unterrichten, im Sinne des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) geändert und auf Bachelor bzw. Masterebene gehoben werden. Gehörlose Lehrerinnen und Lehrer sollen natürlich ebenso auf gleiche Weise auf Sprachkompetenz in ÖGS und Deutsch (schriftlich) geprüft werden.

2. Vision: Lehrpläne für Bilingualismus (ÖGS und Deutsch als gleichberechtigte Unterrichtssprachen) für Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II mit Möglichkeit, die Maturaprüfung zu absolvieren. Vom Bildungsministerium existieren lediglich der "Lehrplan der Sonderschule für gehörlose Kinder" und das "Curriculum und Prüfungsordnung für den Hochschullehrgang Hörgeschädigtenpädagogik". Zur Anwendung des Bilingualismus im Unterricht sind sie nicht geeignet.

3. Vision: mehr gehörlose und gebärdensprachige Lehrerinnen und Lehrer im Bildungsinstitut. Sie erfüllen eine wichtige Vorbildfunktion für gehörlose Kinder.

4. Vision: Umsetzung der ICED-Resolution von Vancouver 2010 und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Artikel 24)! Lehrplan der Sonderschule für gehörlose Kinder wird ersatzlos gestrichen. Keine räumliche und physische Trennung nach Lautsprache und Gebärdensprache im Gehörlosen-Bildungsinstitut mehr. Bilinguale Schule und somit Inklusive Schule für alle gehörlose, hörbehinderte und hörende Kinder! Es ist in Wien ein Kompetenzzentrum für Bilingualer Unterricht (Schwerpunkt ÖGS und Deutsch) mit Multiplikatorenfunktion für andere Inklusive Schulen in Österreich dringend notwendig.

5. Vision: Übernahme der Kosten für Gebärdensprachdolmetschung für gehörlose und hochgradig hörbehinderte Kinder ab Sekundarstufe II in Inklusiven Schulen österreichweit.

6. Vision: Angebote zur Bewusstseinsbildung (nach Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention), um das selbstverständliche Miteinander von gehörlosen, hörbehinderten und hörenden Menschen im Unterricht zur Normalität werden zu lassen. Das beinhaltet auch, dass an Schulen - nicht nur dann, wenn gehörlose Kinder sie besuchen - die Gebärdensprache und Gehörlosenkultur Anwendung findet (z.B. als Unterrichtsfach).

Lukas Huber ist gehörlos und hat diesen Textbeitrag für den Adventkalender deshalb gerne verfasst, weil er selbst Vater eines gehörlosen Sohnes (4 Jahre) ist und er sich Gedanken über dessen Zukunft macht. Seit 2001 ist er ehrenamtlicher Generalsekretär des Österreichischen Gehörlosenbundes. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Menschenrechte, Antidiskriminierung, Chancengleichheit und Barrierefreiheit.

<http://franzhuainigg.at/adventkalender.pl?2011+13>

Herrn  
Dr. Franz DOTTER  
Zentrum für Gebärdensprache und  
Hörbehindertenkommunikation  
Universität Klagenfurt

Geschäftszahl: BMUKK-36.153/0040-I/5c/2012  
SachbearbeiterIn: Mag. Dominika Raditsch  
Abteilung: I/5c  
E-Mail: dominika.raditsch@bmukk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)/53120-4327/53120-814327  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

## **Herr Dr. Franz Dotter: Schulische Betreuung von gehörlosen Kindern am BIG; Antwortschreiben**

Sehr geehrter Herr Dr. Dotter!

Mit Bezug auf das Schreiben BMUKK – 36.153/0007 – I/5c/2012 und die dem BMUKK übermittelte Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien zu Ihrem Anliegen darf ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Zu dem im Dezember 2011 erschienenen Online- Artikel, in dem Herr Lukas Huber dem Bundesinstitut für Gehörlosenbildung laut Ihrer Aussage „menschenrechtsverletzende Kommunikationseinschränkungen“ vorwirft, wird in der Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien Folgendes festgestellt:

Das auch von Seiten der zuständigen Schulaufsicht verfolgte Ziel des Bundesinstitutes für Gehörlosenbildung ist es, jede Schülerin und jeden Schüler bestmöglich zu unterstützen und dabei auf individuelle Lernvoraussetzungen einzugehen. Da die Lernvoraussetzungen hörbeeinträchtigter Kinder sehr unterschiedlich sind, werden zwar konzeptionell unterschiedliche, jedoch aus pädagogischer Sicht gleichwertige Unterrichtsmodelle angeboten. Die Unterrichtstätigkeit wird von - für den jeweiligen Fachbereich ausgebildeten und kompetenten - Pädagoginnen und Pädagogen ausgeübt.

Im Kindergartenbereich wird in den für hörbeeinträchtigte und hörende Kinder offenen Integrationsgruppen gemeinsam mit einem gebärdensprachkompetenten Sonderkindergartenpädagoginnen-Team Frühförderung und Bildungsarbeit angeboten.

Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung sowie im Internat sind Sozialpädagog/inn/en tätig, die sich in den vom BIG angebotenen ÖGS- Kursen laufend weiterbilden, um alle Kinder der bilingual geführten Gruppen bestmöglich betreuen zu können.

Was die Leitung der Einrichtung betrifft, so gilt Frau Direktorin Katharina Strohmayers Engagement nicht nur der bestmöglichen Förderung der am BIG betreuten Kinder, sondern auch der Begleitung und Unterstützung von zahlreichen an anderen Wiener APS- bzw. AHS- Schulstandorten eingerichteten bilingual oder lautsprachlich geführten Integrations- und Kooperationsklassen (zum Beispiel 3. AHSI-Klasse mit Gebärdensprache am BRG Erlgasse, 1120 Wien).

Weiters wird von Seiten der Schulaufsicht festgehalten, dass die von Herrn Lukas Huber veröffentlichte Darstellung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit am BIG sowie die in weiterer Folge von Ihnen vorgebrachten Vorwürfe unzutreffend sind.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur hofft, dass diese Informationen zur Klärung Ihres Anliegens beitragen können und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Wien, 5. April 2012  
Für die Bundesministerin:  
Mag. Dominika Raditsch

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	XDAoLB9MnBuRbiXDbJCdfxEl/mKQxepVFgiFiBfLWqDCnOIDPKJ9+6I9mHUTcTaaT9njHizOVP+kJkmYV1ATeWCnQc2VioW7/bG6a31GheZ7+hsr3/xP8MDnU/khjXNC7ARRUHp3WuG5UJecWQ2FcExAXq01bpfVuyPr/09ofko=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2012-04-05T13:59:24+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmukk.gv.at/verifizierung">http://www.bmukk.gv.at/verifizierung</a> .	

**1**

**Ein umsichtiger Schuldirektor  
und  
eine verständige Landeschulinspektorin**

Am 21. 7. 2011 fragte der Leiter des Sonderpädagogischen Zentrums für Hörbeeinträchtigte Kärnten, Herr Weishaupt, wegen einer Aussprache bezüglich des im Herbst 2011 beginnenden Schulbesuchs zweier gehörloser SchülerInnen mit VertreterInnen der Schule an; ich sagte zu, die Aussprache wurde aber nie realisiert:

>>> "SPZ Weishaupt" <weishaupt@spz-hoeren.ksn.at> 7/21/2011 1:14 >>>

Sehr geehrter Herr Dr. Dotter!

Ich würde Sie gerne einladen, am [REDACTED] zum Thema "Hörbeeinträchtigung und Bildungsmöglichkeiten" zu referieren. Da zwei gehörlose [REDACTED] das BORG [REDACTED] im Herbst besuchen werden, wäre es für das Kollegium (Lehrerinnen und Lehrer) und eventuell auch für die Schülerinnen und Schülern wichtig, etwas über Hörbeeinträchtigung grundsätzlich und auch über Bildungsmöglichkeiten von hörbeeinträchtigten Schülerinnen und Schülern zu erfahren. Es wäre schön, wenn Sie oder jemand aus Ihrem Team diese Aufgabe übernehmen könnte. Dauer - ca. 1 Stunde bei einer Konferenz und ev. auch eine Stunde mit der Klasse.

Ich würde mich über eine Zusage sehr freuen!

Mit lieben Grüßen  
Johann Weishaupt

---

SPZ für Hörbeeinträchtigte - Kärnten  
Mag. Johann Weishaupt  
Kaufmannngasse 8  
A-9020 Klagenfurt  
Mail: weishaupt@spz-hoeren.ksn.at  
www.hoeren.ksn.at

---

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Weishaupt, SPZ  
**Datum:** 7/25/2011 7:53  
**Betreff:** Antw: [REDACTED]

Lieber Herr Weishaupt,

Gern! Wann?

herzliche Grüße

Franz Dotter

Im Herbst 2011 hat der Direktor einer höheren Schule dem Landesschulrat für Kärnten Probleme bei der Herstellung des barrierefreien Unterrichts für zwei SchülerInnen gemeldet.

---

30.11.2011

Herrn  
Univ. Prof. Dr. Franz Dotter  
Alpen-Adria-Universität  
9020 Klagenfurt

**Betrifft:** – **Situationsbericht des Direktors**

(von Geburt an gehörlos) besuchen seit September 2011

die :

Die Schülerinnen sind vom Besuch der Unterrichtsgegenstände Französisch (2. lebende Fremdsprache) und Musikerziehung befreit; weiters wird in Englisch „listening comprehension“ durch „reading“ ersetzt.

In allen anderen Fächern werden sie nach dem Regellehrplan unterrichtet.

Für die Kolleg/innen ergeben sich Probleme bei der Beurteilung der erbrachten Leistungen.

Die Schülerinnen haben vor allem große Schwierigkeiten im Unterrichtsfach Deutsch, da die Gebärdensprache die eigentliche Muttersprache ist. Dadurch bedingt weisen beide Mädchen hinsichtlich Syntax und Wortschatz große Defizite auf. Diese Defizite wirken sich auch auf andere Pflichtgegenstände aus.

Im Sinne eines Nachteilsausgleichs wären neben einer Adaption des Lehrplanes (sowohl inhaltlich als auch im Bereich Leistungsbeurteilung) vor allem unterstützende Maßnahmen zur Aufarbeitung der Defizite in Deutsch dringend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Direktor

Die zuständige Landesschulinspektorin, Frau Mag. Susanne Traußnig, hat daraufhin – nach einem Vorgespräch mit mir – am 10. 1. 2012 eine Sitzung einberufen.

Sowohl der Brief des Direktors als auch die Einladung zur Sitzung verweisen auf das zentrale Thema: gehörlose SchülerInnen mit Gebärdensprache als Muttersprache in der Oberstufe AHS.



Landesschulrat für Kärnten  
10.-Oktober-Straße 24,  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

**Mag. Susanne Traußnig**  
Prov. Landesschulinspektorin für die allgemeinbildenden höheren Schulen in Kärnten  
Tel. 0463 / 5812-402  
Mobil. 0699/15812402  
E-mail: [susanne.traussnig@lsr-ktn.gv.at](mailto:susanne.traussnig@lsr-ktn.gv.at)

15.12.2011

Betrifft: Terminavisio Planungskonferenz

**“Lehrplanabweichung für gehörlose SchülerInnen mit Gebärdensprache als Muttersprache in der Oberstufe AHS“**

Dienstag, **10.1.2012 9.00 bis 17.00 Uhr**

**Pädagogische Hochschule, Kaufmannngasse 8, Seminarraum nach Anschlag**

**Veranstaltungsleiterin:**

LSI Mag. Susanne Traußnig

**Teilnehmer:**

Dr. Franz Dotter	Universität Klagenfurt, Zentrum f. Gebärdensprache u. Hörbehindertenkommunikation
[REDACTED]	[REDACTED]
Mag. Biedermann Andreas	Klassenvorstand und Englischlehrer [REDACTED]
Mag. Hohenwarther-Sodek Anna	Deutschlehrerin [REDACTED]
Mag. Weishaupt Johann	Sonderpädagogisches Zentrum für Hörbeeinträchtigte
Dr. Hirschberger-Olinovec Mirella	Schulrechtsfragen LSR f. Kärnten
FI Macher-Meyenburg Renate	Fachinspektorin für Bewegung und Sport

Mit freundlichen Grüßen  
Mag. Susanne Traußnig  
LSI AHS

## Ein guter Inklusionsplan

Von der Sitzung existiert ein ausführliches Protokoll, in dem einige mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit aufgeführt sind.

Außerdem wurden Gespräche mit den Schülerinnen und den Eltern geführt.





- **Lehrplanabweichungen festlegen für die 5. Klasse:**
  - F zweite leb. Fremdsprache – Befreiung
  - Dazu beachten: SCHUG §11: ohne Verlust der Eigenschaft eines ordentlichen Schülers
  - Musikerziehung – Befreiung
  - Muttersprache Gebärdensprache: Rechtsanspruch ev. 4 Wochenstunden – eigener Lehrplan notwendig; kann extern erfolgen und Prüfungen ablegen;
    - Derzeit „Gebärdensprache“ festgelegt – ÖGS Richtlinien
    - Grammatik der Gebärdensprache bewusst machen
    - Qualifizierte Lehrkräfte fehlen
  - Deutsch erscheint in anderem Licht: D als erste lebende Fremdsprache  
Gehörlosenunterricht/Gehörlosenlehrplan;
  - E zweite lebende Fremdsprache ? anderes RP Niveau
  - In den anderen Fächern: *siehe auch unter Leistungsbeurteilung*
    - Mitarbeit, mündliche Prüfung am Ort in Gebärdensprache oder als technische Aufnahme in Gebärdensprache; kann nur gedolmetscht werden; Kinder müssten nicht alles schriftlich abliefern; Gebärdensprache ersetzt ev. schriftliche Leistungsfeststellung;
  - Bilingualer Lehrplan (?) ev. als Muster
  
- **Modell für Leistungsbeurteilung:**
  - Form der Leistungsbeurteilung/ev. gewisser Nachteilsausgleich
  - ? Schulnachricht ?? nur Informationscharakter - keine rechtliche Auswirkung; Beurteilung möglich in jedem Fach
  - Ziffernbeurteilung/verbale Beurteilung: neben der Ziffernbeurteilung ev. auch zusätzliche verbale Beurteilung; Eindruck der Gebärdensprachlehrerin sollte mit eingearbeitet werden; fachliche Leistung beurteilt Fachlehrer/in, Lernmotivation, Arbeitsverhalten werden zusammen verbal formuliert;
  - Schriftliche Leistungskontrollen
  - Überprüfung der Mitarbeit/Wiederholung (ohne zeitliches Limit); Assistenz ev. gegeben; mündliche Prüfungen (ev. mit Dolmetsch);
  - mündliche Übungen: Referate/Präsentationen – ev. Videos abgeben/oder auch vor der Familie präsentieren; oder in Form von schriftlichen Referaten in enger Kooperation mit der Dolmetscherin; ev. auch Anerkennung für den Unterrichtsgegenstand Deutsch (aber auch Niveau einfordern)
  - Wie komme ich zur Mitarbeitsnote? Problem: Lehrer bringt etwas, bei den Wiederholungen kommen die Kinder aber nicht zum Zug; aktives Zuhören möglich? ev. drei formulierte Fragen zu Beginn des Unterrichts im Sinne einer „mündlichen Wiederholung“; Problembereich: Komplexität der Aufgabe; sprachliches oder inhaltliches Problem?; Hausübungen; Zusatzzeit bei Prüfungen; Arbeitsauftrag stellen, den sie allein lösen sollen
  - Recht des Schülers auf mündliche Prüfung – Dolmetsch muss gezahlt werden
  - Leistungsbeurteilung in einer Schulstufe: etwaige Feststellungsprüfungen sollten möglichst schriftlich erfolgen; mit einem ausgebildeten externen Dolmetscher; flexible Zeitvorgabe/schriftliche Aufzeichnung
  - Angesagte Prüfungen sollten im Klassenverband durchgeführt werden
  - Leistungsbeurteilung ist Summe von versch. Leistungsfeststellungen
  
- **Hinweise für die Unterrichtsgestaltung - Rückmeldungen aus bisherigen Erfahrungen:**
  - Lernmotivation/Arbeitshaltung muss vermittelt werden
  - Fortschritte erkennen/Ziele – Wochenziele/Monatsziele
  - Planungen
  - Gesamte Unterrichtsgeschehen sollte barrierefrei zugänglich sein
  - flüchtige Gebärdensprachübersetzungen (seitens der Schülerinnen) nicht zulassen
  - authentische Texte einfordern, die nicht von den Mitschülern kommen können

- Lesekompetenz: derzeit schwierig zu überprüfen
- Liste an benötigten Fachbegriffen/Glossar sollte erstellt werden
- Visualisierte Unterrichtsmaterialien wichtig zB power point
- ev. Unterrichtssequenzen mitfilmen (tw. problematisch/Vertrauen/Schutz)
- Grundfrage: besteht für die Kinder derselbe sprachliche/visuelle Zugang wie für andere Kinder?
- Abklärung der Genehmigung für mögliche Unterrichtsaufzeichnungen einholen
- Soziale Kompetenz wird im Klassenverband außerhalb des Unterrichts aufgebaut
- aber soziale Lernformen während des Unterrichts schwer möglich
- Förderunterricht: Nachholen von versäumten Unterricht, aber nicht Nachholen von früheren Versäumnissen möglich
- Deutsch: Austausch zwischen der Gebärdensprachlehrerin der Hauptschule und der Kollegin in der AHS; Unterrichtsverfahren/Vorwissen
  - Klett Lehrbücher empfehlenswert: Bücher mit einfachem Vokabular
  - Jugendliteratur auf einem einfachen Stand
  - Lesen muss auch begleitet werden
- Fremdsprache: Anleitungen werden in englischer Sprache gegeben; Verständnisprobleme
- Was kann an schriftlichen Unterlagen angeboten werden? - Skripten? Für komplexe Sachverhalte wäre es gut, wenn möglichst viel visualisiert angeboten wird;
- Zeitlinie in Geschichte ist vielen nicht bewusst – Arbeit mit Zeitlinien
- Inspiration – Programm: kindergerechte Schemata darstellen; für sich selbst ev. solche Schema machen;
- Arbeitsbehelfe zur Wissenssicherung
- Verschiedene Farben verwenden
- Kontrastiver Unterricht
- Basisstrukturen sollen gesichert da sein zb in Deutsch/Zwiebelmodell
- Interaktion: oft auch zeitliche Schwierigkeiten beim Üben
- Abklärung der Ursache der „Verweigerung“ bei der Aufgabenlösung
  - das kann in der Unterrichtsstunde selbst aber nicht stattfinden

#### **Rahmenbedingungen und Basisvoraussetzungen:**

- Aufnahmevoraussetzungen für die AHS für Schüler/innen mit sonderpäd. Förderbedarf: genaue Abklärung vor Aufnahme wichtig; Schnittstelle Pflichtschule/AHS
- Gute Förderung als Grundlagen für den Basalerwerb notwendig (Frühförderung, Grundschule und weitere Ausbildung)
- Koll. Weishaupt wird ersucht, eine kurze Zusammenfassung über das Thema Gehörbehinderungen für die Lehrkräfte zusammenzustellen
- LSI Traußnig ersucht um ein Statement bezüglich der Dolmetscherinnen (Auflistung des Bedarfs an Ressourcen, Kosten);
- Für geprüfte Dolmetscherinnen ist eine pädagogische Grundausbildung eine wichtige Voraussetzung für den Einsatz
- Zusätzliches Tutorium zum Unterricht für Gehörlose notwendig: Einsatz von zusätzlichen Mittel/Ressourcen
- Erziehung zu einer deutlichen Gebärdensprache; Jugendliche müssen sich auf eine Kommunikation einstellen; bei angesagten mündlichen Prüfungen - geprüfter Dolmetsch notwendig;
- Befürwortung der Eltern einholen wegen ev. Mitschnitts von Unterrichtssequenzen
- derzeit kein Teamteaching;
- Arbeitsplatzbeschreibung der Gebärdensprachlehrer/innen: eigentlich Berufsfeld Sonderpädagoginnen und nicht „Dolmetsch“
- „Hörende haben teilweise eine andere Kultur“ - Gehörlose machen sich teilweise Illusionen über die Welt der Hörenden; teilweise Uninformiertheit/Pubertät/Sozialisation; aber man muss mit Ihnen „Klartext“ reden

**Zukünftige Vorgangsweise:**

- 11.1.2012: Klassenkonferenz/ORG
- im Jänner Eltern/Schüler Information über Prüfungen/Schulnachricht
- Eltern/Schülerbesprechung im März
- Erste Feberwoche Ende der Überprüfung
- Erste Märzwoche Ergebnisse; (Weishaupt/Dotter)
- Rechtliches Prozedere für die Lehrplanabweichungen
- Ev. grundlegende Informationen durch Dr. Dotter/Mag. Weishaupt
- Schreiben für die Eltern wird schriftlich verfassen (LSI/LSR) über das Gespräch
- Auch klares Gespräch mit [REDACTED] führen – es kann nur gemeinsam gehen; Vertrauen gegenseitig muss da sein; keine punktuelle Auflistungen;

**Weitere Punkte:**

- Kosten für die Dolmetscher/in/rechtliche Formulierung aufsetzen;
- Andere Schulmodelle/Organisationsformen andenken: zB Module; Externistenprüfungen;
- Welche Voraussetzungen hatten die Kinder nach Abschluss im Pflichtschulbereich?  
Möglichkeit der Feststellung; sonderpädagogischen LP nur in Deutsch;

**Protokoll:**

Renate Macher-Meyenburg

**Von:** Franz.Dotter@uni-klu.ac.at [mailto:Franz.Dotter@uni-klu.ac.at]  
**Gesendet:** Montag, 16. Jänner 2012 16:32  
**An:** Traussnig Susanne Landesschulrat für Kärnten  
**Betreff:** Antw: Planungskonferenz Lehrplanabweichung

Sehr geehrte Frau Landesschulinspektorin,

Wir haben den beiden [REDACTED] nun den 1.2. (oder, falls dieser Termin nicht möglich ist, den 20. 1.) für ein ausführliches Gespräch vorgeschlagen. Dazu muss ich formal um die Bezahlung von zwei DolmetscherInnen ansuchen, da das Gespräch von uns aus mit minimal 2, maximal 3 Stunden geplant ist (wir wollen u.a. auch wirklich herausbekommen, wo die [REDACTED] in den Zentralmaturafächern stehen).

Das erste Gespräch mit der ganzen Familie [REDACTED] habe ich am 11. 1. geführt. Dabei haben wir vor allem Informationen ausgetauscht. Sowohl die Eltern als auch die Kinder haben dabei keinen leistungsablehnenden Eindruck erweckt, sondern es ist ihnen im Gegenteil klar, dass die Leistungen der [REDACTED] steigen müssen. Dazu wollen Sie aber auch geeignete Unterstützung haben (insbesondere wurde der Wunsch geäußert, einmal versuchsweise mit geprüften DolmetscherInnen zu arbeiten).

Was die generelle Beurteilung der [REDACTED] anlangt, haben sie bei der von Herrn Weishaupt gemeinsam mit uns vor ca. 1,5 Jahren durchgeführten Sprachstandserhebung teilgenommen; d.h. hier haben wir genügend Information.

mit freundlichen Grüßen  
Franz Dotter

---

**Von:** Traussnig Susanne Landesschulrat für Kärnten<susanne.traussnig@lsr-ktn.gv.at>  
**An:** "'Franz.Dotter@uni-klu.ac.at'" <Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
**Datum:** 1/17/2012 9:17  
**Betreff:** AW: Antw: Planungskonferenz Lehrplanabweichung

Sehr geehrter Herr Dr. Dotter!

Vielen Dank für die Information.

Gemeinsam mit Frau Dr. Hirschberger haben wir inzwischen die geplante Lehrplanabweichung verschriftlicht. Sie erhalten diese in den nächsten Tagen.

Frau Dr. Hirschberger hat Kontakt mit einer Schule in Vorarlberg aufgenommen, welche eine gehörlose Schülerin ohne Implantat hat. Diese wird ebenfalls durch eine Dolmetscherin unterstützt, erfährt aber keine Lehrplanabweichung. Dort ist man der Ansicht, dass die Unterstützung durch die Dolmetscherin reichen muss, um die erforderlichen Leistungen zu erbringen.

Bitte um weitere Information wie vereinbart nach dem Gespräch.  
Vielen Dank für Ihre Bemühungen und Ihre fachliche Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen  
Mag. Susanne Traußnig LSI AHS

Zusätzlich wurde ich als Leiter des Zentrums für  
Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation  
der Universität Klagenfurt zu einer Stellungnahme  
aufgefordert, welche ich am 23. 2. 2012 übergab.

## Stellungnahme zur Inklusion von [REDACTED]

### 1 Vorgaben

#### 1.1 Formale Voraussetzungen

Für diese Stellungnahme sind folgende Vorgaben von Seiten der Schulverwaltung maßgeblich (siehe auch das Protokoll der Besprechung im Landesschulrat vom 10. 1. 2012):

- für behinderte SchülerInnen ist ein Nachteilsausgleich vorgesehen; es muss von diesen aber gleiche (ausreichende) Leistung erbracht bzw. das Bildungsziel erreicht werden
- die Leistungserbringung ist zu ermöglichen
- der Lehrplan ist geeignet zu verändern, die Lernziele können entsprechend gewichtet werden, aber es darf kein Verlust der Eigenschaft eines ordentlichen Schülers eintreten
- bezüglich der Unterrichtsinhalte können Schwerpunkte (insbesondere Lebensweltbezüge) gesetzt werden, bestimmte Unterrichtsverfahren geplant werden
- die derzeit gültigen Befreiungen von Französisch und Musik bleiben aufrecht

#### 1.2 Inhaltliche Voraussetzungen

Es ist festzustellen, ob Xxx und Xxx Gymnasialreife besitzen und der für ihre Inklusion zusätzliche Aufwand abzuschätzen.

Formal gesehen, haben Xxx und Xxx das Aufnahmeverfahren im Kontext ihrer Hauptschule bestanden; nun stellt sich aber nach übereinstimmenden Aussagen der LehrerInnen des BORG Xxx heraus, dass ein so großer Abstand zwischen den Kompetenzen von Xxx und Xxx besteht, dass der erfolgreiche Abschluss des laufenden Schuljahres gefährdet ist.

Rückblickend ist daher festzustellen, dass in den Vorgängerinstitutionen im Hinblick auf den Besuch einer weiterführenden Schule z.T. mangelhaft gearbeitet wurde, insbesondere die notwendige Förderung nicht immer gegeben war (siehe aber die Teilerfolge im Kontext des Gehörlosenlehrplans und der aktuell stattgefundenen Förderung).

Aus meiner Sicht ist dafür das Bildungssystem haftbar, weil trotz vorliegender Lehrplanvorgaben nicht versucht wurde, diese zu erreichen. Dies schafft eine Verpflichtung des Bildungssystems zur Finanzierung von Ausgleichsmaßnahmen, welche Xxx und Xxx den Eintritt in eine weiterführende Schule bzw. deren Besuch tatsächlich ermöglichen.

Normal intelligente Schülerinnen nach den Sonderschullehrplan zu unterrichten und ihnen zudem keine ausreichende Förderung in ihrer Muttersprache zukommen zu lassen, nicht den gesamten Unterricht barrierefrei zugänglich zu machen und ungeeignete Methoden anzuwenden, war jedenfalls unzureichend. Nun mit Argumenten wie "Die Kinder sind im BORG fehl am Platz" zu versuchen, die Verantwortung für die vorhandene Problematik nun den Schülerinnen zuzuweisen, berücksichtigt weder die Fakten noch das Inklusionsprinzip.

### 2 Vorgehen

Es soll mittels einer Iststandsüberprüfung in den Fächern der künftigen Zentralmatura (Deutsch, Mathematik, Englisch) beurteilt werden, ob bzw. unter welchen Bedingungen Xxx und Xxx eine günstige Prognose bezüglich einer positiven Absolvierung ihrer diesjährigen Klasse bzw. des BORG insgesamt zugeschrieben werden kann. Dazu ist festzustellen, wie groß die Kompetenzlücken zwischen Xxx und Xxx und dem Klassendurchschnitt sind bzw. mittels welcher Fördermaßnahmen sie allenfalls zu schließen sind.

Dazu fanden Gespräche im Landesschulrat und dem BORG Xxx mit Verantwortlichen der Schulbe-

hörde, des BORG Xxx, sowie mit Lehrerinnen statt; außerdem wurden mit Xxx und Xxx, sowie mit ihren Eltern ausführliche Gespräche geführt. Zwei meiner Diplomandinnen und ich haben Unterrichtsbeobachtungen durchgeführt. Auf standardisierte Tests wurde verzichtet, da diese aus einer früheren Erhebung vorlagen.

Obwohl dies möglicherweise schwerfällt, ersuche ich darum, die Analyse und die daraus erwachsenden Vorschläge nicht als Vorwürfe gegen Einzelpersonen zu interpretieren (das Bildungssystem und die politisch Verantwortlichen haben allerdings ihren Anteil an der jetzigen Situation zu tragen), sondern als Verbesserungsvorschläge in einem Experiment, das aufgrund der langen Verzögerung inklusiver Maßnahmen für bilingual orientierte hörbehinderte Kinder erst jetzt durchgeführt werden kann.

### **3 Wissensstand von Xxx und Xxx**

#### ***3.1 Beobachtungen und Einsatz der LehrerInnen***

Die große Bereitschaft der Schulleitung und der LehrerInnen bezüglich einer erfolgreichen Inklusion von Xxx und Xxx muss hervorgehoben werden; dasselbe gilt für den Landesschulrat. Schulleitung wie LehrerInnen betonen zu Recht, dass, hätte die vorhergehende Schulkarriere von Schulleitung und der LehrerInnen zu einem Kenntnis- und Fähigkeitsstand geführt, wie er für durchschnittliche hörende SchülerInnen angenommen werden darf, die Inklusion von Xxx und Xxx nur eine, sehr viel leichter bewältigbare Dimension aufgewiesen hätte, nämlich, ihr Mitkommen im Unterricht zu gewährleisten.

Hingegen stehen die Schule und die beiden Mädchen nun vor dem Problem, dass einerseits enorme Bildungsrückstände aufgeholt und gleichzeitig das Mitkommen im aktuellen Unterricht gewährleistet werden soll.

Ein zusätzliches Problem verursachen die Leistungssportphasen, welche über das eigentlich notwendige Maß hinaus weiteres Nachholen und Nachfördern nötig machen. Es sind also jeweils das Nachholen von durch Sport Versäumtem und das Nachholen von in Vorgängerinstitutionen Versäumtem zu organisieren.

Hinzu kommt, dass die meisten LehrerInnen beim Vergleich ihrer Unterrichtstätigkeit von "Normalklassen" ausgehen und bei der Inklusion von Xxx und Xxx den Druck verspüren, mit dieser Klasse ja nicht langsamer zu arbeiten als mit anderen; sie äußern auch Befürchtungen darüber, dass Eltern hörender Kinder sich beschweren könnten, wenn im Unterricht zuviel Zeit für die beiden hörbehinderten Kinder aufgewendet würde.

Darüber hinaus führt die zu geringe Information vieler Beteiligter in Zusammenhang mit ihren Problemerkahrungen zu "verzweifelten" Fragen wie: "Wie ticken gehörlose Menschen?" Diese Fragen zeigen eine allgemein festzustellende Tendenz, nämlich, dass in bestimmten Kontexten auftretende Probleme dem jeweils auffälligsten Merkmal der unangepassten Gruppenmitglieder als alleinigem Faktor zugeschrieben werden (oft: "Migrant", hier: "Gehörlosigkeit"). Eine solche "einfache Lösung" hat aber mit der Realität nichts zu tun. Eine vorläufige Antwort auf diese Frage ist: Xxx und Xxx sind Personen mit dem Bedarf nach fast ausschließlich visuellen Informations- und Kommunikationsformen und einer ausgeprägten, sie im Normschulsystem benachteiligenden Lernsozialisation, die auf unzureichendem Einsatz der ÖGS, einer Konzentration der Lehrenden auf "reproduktives Lernen für Behinderte" und einem unzulässig verringerten Leistungsanspruch in den Vorgängerbildungseinrichtungen beruht. Wird ihnen ein barrierefreies Lernen ermöglicht, sind sie sicher imstande, ähnliche Leistungen zu erbringen wie ihre hörenden KollegInnen. Die Kommunikation mit ihnen hat gezeigt, dass sie durchaus imstande sind, über ihre Situation auch reflektiert zu diskutieren; sie müssen eben nur als Individuen mit speziellen Bedürfnissen akzeptiert werden. Umgekehrt werden sie dann auch bereit sein, Anforderungen des Schulbetriebs zu akzeptieren, wenn ihnen die Zugangsmöglichkeiten zu Inhalten, Lernstrategien und Situationsbeurteilung geboten werden.

Die LehrerInnen haben von sich aus verschiedene Optimierungsverfahren bzw. Erleichterungen im Unterricht realisiert (stellen z.T. auch ihre Pausen zur Verfügung), was ihren Einsatz verdeutlicht. So wird in Kurztests die Schriftsprache nicht beurteilt, es wurden schriftliche Zusammenfassungen für die Stunde erstellt (von den Mädchen aber offenbar nicht immer angenommen), für die Wiederholung spezielle Fragen für Xxx und Xxx vorbereitet usw.

Der Mathematiklehrer und auch andere würden Nachholphasen anbieten, wenn dafür Dolmetscherinnen zur Verfügung stünden.

Alle Befragten berichten, dass die Kinder in Klasse sehr gut angenommen werden, eine Integration aber weniger z.B. in Gruppenarbeit u.ä. stattfindet, sondern eher nur in der Pause oder beim Sport.

Xxx und Xxx berichten, dass die Unterrichtsgeschwindigkeit je nach Fach differiert, sie aber in bestimmten Fächern zu Hause nachschreiben müssen (Aufwand ca. 1-3 Stunden); Manches kann am nächsten Tag nachgeholt werden, oft lernen sie auf der Fahrt von und zum Training; Aufgaben werden meistens zusammen erledigt. Die beiden zeigen im Gespräch Engagement für Sport und Schule, wissen aber auch über ihre Rückstände Bescheid.

### **3.2 Wissen nach Fachbereichen**

#### 3.2.1 Österreichische Gebärdensprache (Muttersprache)

Als Kinder gehörloser Eltern beherrschen Xxx und Xxx die ÖGS flüssig. Sie kann daher ohne Probleme als Instruktionssprache eingesetzt werden, wenn fehlende Gebärden thematisiert bzw. spontan entwickelt oder im Bestand der ÖGS gesucht werden. Die muttersprachliche Ausbildung in ÖGS könnte als Versuch zusammen mit dem Zentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation (ZGH) durchgeführt werden.

#### 3.2.2 Deutsch und Englisch (erste und zweite Fremdsprache)

Xxx und Xxx weisen, bezogen auf vergleichbare gehörlose Personen, die ähnliche Bildungswege durchlaufen haben wie sie, eine recht gute Kompetenz in beiden Sprachen auf.

Im Deutschen scheint das Lesen recht gut zu funktionieren, allerdings mit der Einschränkung, welche üblicherweise für das Ergebnis unangemessenen Schriftsprachunterrichts für gehörlose SchülerInnen gilt: Da ihnen keine geeigneten Strategien zur vollständigen inhaltlichen Analyse von schriftdeutschen Sätzen angeboten wurden, können sie die Bedeutung von Vertretern bestimmter Wortarten (hauptsächlich Funktionswörter: Artikel, Präpositionen, einschränkende oder adversative Konjunktionen, Modalwörter u.ä.) bzw. von morphosyntaktischen Kodierungsformen (Zeiten, Konjunktiv, Passiv) oft nicht vollständig herausfinden. Dadurch sind sie bei komplexeren Texten oftmals gezwungen, sich auf die ihnen bekannten "Haupt-Wortarten" und "Haupt-Satztypen" zu konzentrieren und Feinheiten der Bedeutung entweder mit einer gewissen Unsicherheit zu erschließen oder auf diese vollständig zu verzichten. Während sie also im Bereich einfacher bzw. weniger schwerer Texte die Bedeutung vollständig erschließen können, ist ihnen das bei komplexeren Texten nicht möglich. Das hat natürlich auch Auswirkungen auf alle textbezogenen Aufgaben in anderen Fächern, speziell der Mathematik.

Bei der Produktion schriftsprachlicher Texte ist die große Sicherheit in der Rechtschreibung hervorzuheben; allerdings entsprechen die Texte nicht immer dem Standarddeutschen (verschiedene Abweichungen von stilistisch bis semantisch unüblichen Kombinationen, Wortformenfehler, speziell bei Verben). Zumindes in der Produktion ist Xxx schwächer, ihre Sätze können ohne Kontextwissen manchmal nicht verstanden werden.

Im Englischen ist die Situation um eine Stufe schlechter als im Deutschen; in beiden Fächern kann bei

normaler Beurteilung keine positive Note erwartet werden (derzeit werden die Leistungen von den zuständigen LehrerInnen mit etwa 40% der Normalleistung eingeschätzt, während für ein Genügend 50 oder 60% notwendig sind).

### 3.2.3 Mathematik

In Mathematik bestehen von der Division aufwärts durch alle Bereiche große Unsicherheiten bzw. werden bestimmte Aufgaben nicht verstanden oder fehlen die Lösungsstrategien völlig. Hier besteht meiner Ansicht nach der größte Aufholbedarf, der aber leichter zu erfüllen ist als in den Sprachfächern.

Soweit ich die Berichte aus der privaten Mathematiknachhilfe nachvollziehen kann, ist zu befürchten, dass dort - ohne den Einsatz von ÖGS - lediglich die Aufgaben "erledigt" werden, ohne dass eine Strategieinstruktion oder ein Strategielernen stattfinden.

### 3.2.4 Andere Fächer

Hier wird von den meisten LehrerInnen berichtet, dass ein Mitkommen im Unterricht derzeit nicht immer gegeben ist (das ist z.T. natürlich auch auf die Situation der ÖGS-Übersetzung zurückzuführen), dass es vor allem ein "Tempo- bzw. Zeitproblem" sowie Probleme mit Begrifflichkeiten und sinnerfassendem Lesen gebe und ein positiver Abschluss der Gegenstände nicht prognostiziert werden könne. Schriftliche Antworten seien oft schwer verständlich; die Vermittlung der Arbeitsaufgaben problematisch, sodass die Mitarbeit in der Stunde ebenfalls manchmal gefährdet sei. Bemängelt wird auch das eingeschränkte bzw. unsichere Allgemeinwissen von Xxx und Xxx (welches ebenfalls durch die Praxis der Gehörlosenbildung erklärt werden kann), das auch den Wissenstransfer beeinträchtigt. Xxx wird generell die höhere Mitarbeitaktivität zugeschrieben. Insgesamt wurde mehrfach eine mögliche Überforderung der beiden Schülerinnen durch den jetzigen Unterrichtsbetrieb vermutet.

Eine Ausnahme scheint die Biologie zu sein, in der mehr Zeit gegeben wird und viel visuelles Material eingesetzt wird und insbesondere Xxx sich auch ohne Dolmetschung meldet. Die verantwortliche Lehrerin sieht auch keine Beeinträchtigung der Interessen der anderen SchülerInnen.

### **3.3 Fazit bezüglich des Bildungsstands von Xxx und Xxx**

Es zeigt sich nun, dass die durchschnittliche Bildung nach dem Gehörlosenlehrplan wohl zu einem positiven Schulabschluss in diesem Kontext führt, aber die erworbenen Kompetenzen in vielen Fällen trotzdem nicht bedeuten, dass ohne weitere Förderung ein Anschluss an das weiterführende Schulwesen möglich ist.

Die derzeitigen Lücken zwischen den Mitschülerinnen der Inklusionsklasse und Xxx bzw. Xxx sind groß, können aber nicht in Jahrgangszahlen angegeben werden, da die Ausgangssituation der beiden Schülerinnen spezifisch für gebärdensprachorientierte hörbehinderte Personen ist: z.B. fehlt ihnen nicht ein altersgemäßes Situationsverständnis vollständig, so als würden sie sich auf einer frühen Entwicklungsaltersstufe befinden. Was ihnen fehlt sind Informationen, die sie aufgrund der geringen Zugänglichkeit des akustischen Kanals im Gegensatz zu altersgleichen SchulkollegInnen nicht erhalten haben. Es ist hinzuzufügen, dass sie für die Überwindung von Alltagsproblemen sogar spezielle, hohe Sozial- und Intelligenzleistungen erbringen, um in ihrem Kontext einigermaßen "mithalten" zu können. Das gilt auch für die schulischen Defizite: Sie sind nicht unfähig zum Lernen oder haben ein geringeres Gedächtnisspeichervermögen als vergleichbare hörende SchülerInnen, sie brauchen nur überall die barrierefreien Angebote. Daher wäre es völlig unsinnig und wissenschaftlich-pädagogisch irreführend, ihre Leistungen schlicht mit Maßstäben zu messen, die für Personen gelten, welche vollständigen Zugang zu akustischen Kanal haben. Jede Förderung muss daher von den von ihnen in spezifischen Aufgaben erbrachten Leistungen ausgehen, ohne einen direkten "Altersvergleich" zugrunde zu legen.

## **4 Barrierefreiheit**

Barrierefreiheit für Xxx und Xxx wird grundsätzlich durch einen entsprechenden sprachlichen Zugang (d.h. über die Vermittlungs- bzw. Instruktionssprache ÖGS) und durch Visualisierung möglichst vieler Lernelemente ermöglicht (wobei Visualisierung im Unterricht auch für die hörenden SchülerInnen von Vorteil ist).

### ***4.1 ÖGS als Vermittlungssprache***

Der Einsatz der ÖGS als vermittelnde Instruktionssprache leidet unter mehreren Unzulänglichkeiten:

- der aktuellen "Dolmetschung"
- dem vorhandenen ÖGS-Angebot in Bezug auf Gebärden für die Begriffe der Sekundarstufe
- der Unterrichtsorganisation

Die als "DolmetscherInnen"/VermittlerInnen eingesetzten VolksschullehrerInnen erklären selbst, dass das derzeitige Verfahren anstrengend sei (es ist aus professioneller Beurteilung unmöglich, als Einzelperson mehrere aufeinanderfolgende Schulstunden allein zu übersetzen) und schätzen ihre für diese Tätigkeit eigentlich nicht ausreichende ÖGS-Kompetenz durchaus richtig ein: z.B. beschreiben sie, dass sie übersetzen sollen, was sie selbst nicht vollständig verstehen (dies ist sowohl auf die verschiedenen Unterrichtsfächer als auch auf eine der Sekundarstufe angemessene ÖGS zu beziehen). Als Folge wird zwar richtigerweise angegeben, dass die Kinder nicht "verstehen" würden, aber es wird der Grund nicht deutlich genug in der nicht angemessenen Vermittlungssituation gesucht. Insgesamt werden eine Menge negativer Erfahrungen der BegleitlehrerInnen aus Unterrichtssituation beschrieben, aus dem ich etwas erstaunt zur Kenntnis genommen habe, dass es keinen Teamunterricht gibt. Aus diesem Grund erscheinen die beiden Mädchen und ihre BetreuerInnen völlig auf sich allein gestellt, auch bei Gruppenarbeiten.

Darüber hinaus finden sich allerdings Aussagen, die ich nur als Projektion der Probleme auf die beiden Mädchen interpretieren kann (wobei Xxx wesentlich negativer eingeschätzt wird als Xxx), wie, "Kinder brächten die Leistung nicht, obwohl so viel eingesetzt werde", die Lernbereitschaft sei nicht gegeben.

Dem muss entgegengehalten werden, dass sich die Mädchen einerseits auf ihre Lernsozialisation in den Vorgängerinstitutionen stützen, in denen trotz Nichterbringung von Normleistungen Abschlüsse "verschenkt" wurden bzw. völlig falsche Erfahrungen bezüglich Lernen und Prüfungen vermittelt wurden, z.B. durch die viel zu stark erleichternde Vorbereitung von Prüfungen oder Schularbeiten. Außerdem ist festzuhalten, dass das "Viele" das getan wird, den Standards von Barrierefreiheit für gebärdensprachorientierte hörbehinderte SchülerInnen nicht entspricht. Um nur ein Beispiel dafür zu geben: Von "normalen" SchülerInnen wird nicht erwartet, dass sie durch bloßes Zuhören im Unterricht (ohne Mitschrift) einen vollständigen Zugang zu den Bildungsinhalten erhalten und diese so auch in ihrem Gedächtnis ausreichend speichern können.

### ***4.2 ÖGS als Unterrichtsgegenstand***

Ist derzeit nicht vorhanden; sollte aber entwickelt werden, um Xxx und Xxx einerseits Erfolgserlebnisse, andererseits einen kontrastiven Zugang zum Deutschen zu ermöglichen. Als Online-Material stehen hierfür einige wenige Texte der "Sign Library" zur Verfügung.

Die zur Assistenzleistung eingesetzten MitarbeiterInnen sollten gebeten werden, laufend Listen benötigter, aber nicht vorhandener ÖGS- Gebärden vorzulegen, damit entsprechende Gebärden gesucht bzw. neu entwickelt werden können.

### ***4.3 Zeit- bzw. Ablaufstruktur des Unterrichts***

Zur Beurteilung der Inklusion wurde von folgenden Fragen ausgegangen:

- Ist der gesamte Unterrichtsvorgang für Xxx und Xxx sprachlich-kommunikativ zugänglich? Diese Frage bezieht sich auf das Ausmaß der barrierefreien Zugänglichkeit des Unterrichtsgeschehens.
- Können sich Xxx und Xxx am Unterricht wie durchschnittliche SchülerInnen beteiligen? Diese Frage betrifft die Inklusion bezüglich Partizipation bzw. aktiver Teilnahme am Unterrichtsgeschehen.

Betrachtet man die gegebene Feinstruktur von Unterrichtsstunden, so ist schnell zu erkennen, dass die derzeitige Organisation vor allem ein - von allen außer einer LehrerIn beklagtes - "Zeitproblem" schafft:

Betrachten wir den "normalen Unterrichtsablauf durchschnittlicher SchülerInnen", so ist der Unterrichtsablauf so organisiert, dass Instrukionsphasen von Seiten der LehrerInnen, welche durch Mitschreiben teilweise begleitet sein können, Phasen der Fertigstellung einer Mitschrift, Phasen von Informations- oder Verständnisfragen, Phasen der Fragebeantwortung durch die Lehrer, Phasen der Sicherung des Verständnisses bzw. der Lernergebnisse, Phasen der Eigenarbeit der SchülerInnen (einzeln oder in Gruppen) in sinnvoller Weise miteinander kombiniert werden. Diese Mikrostrukturen im Unterricht werden in einer auf Schultyp und Jahrgang angemessenen Art von den LehrerInnen so organisiert, dass durchschnittliche SchülerInnen dem Unterricht ohne Überlastung folgen können.

Betrachten wir nun die entsprechenden Phasen für Xxx und Xxx: Für hörbehinderte SchülerInnen, welche hauptsächlich oder ausschließlich auf die Benutzung des visuellen Kanals angewiesen sind, müssen - entgegen der üblichen Unterrichtspraxis - Aktivitäten im akustischen und visuellen Kanal zeitlich sauber voneinander getrennt werden. Der Grund dafür ist, dass akustische Ereignisse in visuelle umgesetzt werden müssen und man nicht gleichzeitig zwei verschiedene visuelle Informationsstränge (einen der Umsetzung des akustischen in den visuellen, z.B. durch Gebärdensprache und einen originär visuellen des Vorzeigens oder Schreibens) verfolgen kann. Die übliche Praxis, dass LehrerInnen z.B. an der Tafel schreiben und dazu sprechen, ist daher für die Inklusion visuell orientierter SchülerInnen ungeeignet. Mir ist klar, dass die für die Barrierefreiheit notwendigen Umstellungen einen schwerwiegenden Eingriff in die für die LehrerInnen gewohnte Unterrichtsgestaltung bedeuten.

Die notwendige Trennung von akustischen und visuellen Vorgängen ist derzeit nicht durchgehend gegeben. Daher ist das selbständige Mitschreiben für Xxx und Xxx oft nicht möglich; sie müssen entweder bei SitznachbarInnen nachsehen (was wieder einen Verlust von Aufmerksamkeit gegenüber anderen visuellen Informationen mit sich bringt) oder werden nach der Schule mit Mitschriften von guten MitschülerInnen versorgt, die sie sich nachträglich (d.h. außerhalb der Schulzeit) erarbeiten müssen.

Lehrerinstruktionen werden von den eingesetzten beiden Volksschullehrerinnen entsprechend deren ÖGS-Kompetenz oft unzulänglich übersetzt. Durch die übliche Verzögerung beim Übersetzen und allfällige Klärung von Fragen zwischen den "Dolmetscherinnen" und den Mädchen entsteht ein Zeitstress, der bedeutet, dass Xxx und Xxx die Informations- oder Verständnisfragen der anderen SchülerInnen nicht mehr mitbekommen. dadurch entgehen ihnen möglicherweise hilfreiche Hinweise oder Erklärungen. Aussagen verschiedener LehrerInnen belegen, dass die Mitarbeit von Xxx und Xxx im Unterricht kaum oder nicht vorhanden ist bzw. eine Mitarbeitsbewertung aufgrund der "Übersetzungshürde" und der knappen Zeitvorgaben entweder unmöglich ist oder nur auf allgemeinen Informationen von seiten der betreuenden Volksschullehrerinnen geschehen könnte, was als problematisch angesehen wird. Eine mögliche Mitarbeit wird also von den Wissensrückständen der SchülerInnen, von der oft ungeeigneten Unterrichtsorganisation und von Übersetzungsproblemen fast unmöglich gemacht.

Aufgrund der jetzt für Xxx und Xxx gegebenen Unterrichtssituation, die einerseits von den - nicht von ihnen verschuldeten - Rückständen bezüglich Allgemeinwissen und Vorkenntnissen in den verschiedenen Fächern, andererseits von der eben beschriebenen Feinstruktur des Unterrichts geprägt ist, ergibt sich, dass sie dem Unterricht oft lediglich durch unvollständige Übersetzung in die ÖGS und

ebenso unvollständige Erklärungen nur hastig und teilweise unterbrochen folgen können. Vorwiegend mittels unterrichtszeitgleichem oder als Hausarbeit erfolgreichem Abschreiben bzw. mittels Lernen aus Abgeschriebenem soll dann eine ausreichende Leistung entstehen. Es wird jedem Beurteiler der Situation klar sein müssen, dass aus diesen Situationen ein sich erhöhender Rückstand und daraus Überforderung und Frustration entstehen.

Auch die Situierung von Xxx und Xxx und ihrer Betreuerinnen in der Klasse ist nicht optimal und sollte den jeweiligen Unterrichtserfordernissen angepasst werden.

#### **4.4 Die Herausforderung von inklusivem Unterricht bzw. von Barrierefreiheit**

Keiner von uns ist es gewöhnt, beim Unterrichten in größeren Gruppen genau darauf zu achten, ob jetzt jede(r) Einzelne alles versteht, was man sagt und insgesamt mitkommt. Es gilt eben der "Zwang der Praxis", dass jede(r) TeilnehmerIn teilweise auf sich allein gestellt ist und SchülerInnen oder Studierenden nicht alles "nachgetragen" wird; schon gar nicht, wenn sie sich den Anschein geben, alles verstanden zu haben oder zeigen, dass sie sich für das gegenständliche Fach eigentlich nicht besonders interessieren. Lehrende wären mit einem "Vollservice" für jeden ja auch total überfordert.

Im Fall der Inklusion ist die Sachlage jedoch anders zu betrachten: zuerst müssen die zu beseitigenden Barrieren kategoriell beschrieben werden: im Fall von Hörbehinderung ist das die sprachliche Kommunikation. Dann ist im Interesse einer gelingenden sprachlichen Kommunikation besonderes Augenmerk auf deren barrierefreies Gelingen zu legen. D.h., dass zumindest in Anfangsphasen und zu bestimmten wiederkehrenden Zeitpunkten genau überprüft werden muss, ob die sprachlichen Inhalte wie geplant auch beim Kommunikationspartner angelangt sind, oder ob zusätzliche Maßnahmen zu setzen sind, um die Barrierefreiheit tatsächlich zu erreichen. Dasselbe gilt für die Grundlagen des Lernens (problemorientiertes, verstehendes Lernen zu lernen). Mit anderen Worten: Inklusion bedingt ein höheres Maß von Aufmerksamkeit für die zu inkludierenden Personen; zumindest solange, bis die angemessenen Bedingungen geschaffen sind.

### **5 Vorschläge zum weiteren Vorgehen**

#### **5.1 Inklusionsprognose**

Xxx und Xxx können grundsätzlich in das BORG integriert werden; sie haben - gemessen am Kontext ihrer bisherigen Bildungskarriere - eine allgemeine Gymnasialreife, sie müssen aber durch "Brückenkurse" und andere geeignete Maßnahmen (insbesondere eine Optimierung der Inklusionsmaßnahmen) auf einen Bildungsstand gebracht werden, der ein positives Durchlaufen des BORG wahrscheinlich macht.

#### **5.2 Trennung der Mädchen?**

Viele Berichte von LehrerInnen sprechen von großen Unterschieden zwischen den Mädchen zuungunsten von Xxx. Diese sei weniger reif, habe einen schlechten Einfluss auf ihre Schwester (halte sie vom Lernen ab) und verstehe im Unterricht weniger als ihre Schwester.

Bei der Besprechung mit den Mädchen konnte ich das nicht nachvollziehen; es schien im Gegenteil eine gute Zusammenarbeit der Mädchen zu bestehen, in der auch Xxx substanzielle Beiträge liefert. Die Unterschiede zwischen den Mädchen dürften auf - teilweise verfestigte - Familienrollen zurückzuführen sein, die durch pädagogische Maßnahmen aufgebrochen werden müssen. Eine Trennung würde auch den derzeitigen Vorteil der gemeinsamen Erarbeitung von Inhalten bzw. Aufgaben zerstören.

Für einen echten Leistungsvergleich sollte aber in bestimmten Arbeits- oder Prüfungssituationen darauf geachtet werden, dass nicht ein Mädchen allein die Arbeit macht und die andere davon abschreibt.

### **5.3 Allgemeine Vorschläge**

Um Vorschläge für die generelle Ausrichtung/Gestaltung des Unterrichts für Xxx und Xxx zu entwickeln, schlage ich eine Lehrerkonferenz vor, in der für jedes Fach eine angemessene Lösung gesucht wird, welche dann in geeigneten Zwischenschritten geplant und evaluiert wird (dort können auch die bereits im Protokoll der Besprechung im Landesschulrat vom 10. 1. 2012 gelisteten Vorschläge konkretisiert werden). Das ZGH erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft, im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Inklusion von Xxx und Xxx mitzuarbeiten; dies auch, weil es die erste Möglichkeit ist, eine solche Entwicklung zu begleiten.

Es sollte eine zumindest zwei- bis dreiwöchige, beobachtete Versuchsphase organisiert werden, in der anstelle der Begleitlehrerinnen geprüfte ÖGS-DolmetscherInnen in professionell anerkannter Weise (Doppelbesetzung) in denjenigen Fächern eingesetzt werden, in denen ein Mitkommen im Unterricht für Xxx und Xxx prinzipiell möglich erscheint. Für diese Fächer sollten noch weitere mögliche Maßnahmen besprochen werden, was die Sicherung und Überprüfung von Lernergebnissen inner- und außerhalb des Unterrichts betrifft.

Für den Fall, dass der Einsatz von Dolmetscherinnen die pädagogische Arbeit verbessert, ist auf dieses System umzustellen. Aus meiner Sicht wird der zumindest teilweise Einsatz professioneller DolmetscherInnen unabdingbar sein. Dann muss aber auch der pädagogische Rahmen für die Arbeit der DolmetscherInnen bzw. eine allfällige Zusammenarbeit mit den derzeitige Betreuerinnen und den KlassenlehrerInnen festgelegt werden.

In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sollten Förderpläne erstellt werden, welche geeignete und sinnvoll hintereinander geordnete Maßnahmen zum Aufholen der Defizite enthält. Bei allen diesen Fördermaßnahmen ist auf die Erarbeitung von Lernstrategien hinzuwirken, welche Xxx und Xxx auch in nachhaltiger Weise zur Verfügung gestellt werden sollen (es ist zu prüfen, ob das durch gemeinsam mit ihnen zu erarbeitende schriftliche Aufzeichnungen geschehen kann oder ob bzw. in welchen Fällen auch ÖGS-Instruktionen auf Video aufzunehmen sind).

Die formale Maßnahme, dass ÖGS als Muttersprache, Deutsch als erste (Ziel: B2) und Englisch als zweite lebende Fremdsprache (Ziel A2) definiert werden, bringt eine Entlastung bezüglich der für positive Abschlüsse festzustellenden Leistungen. Gleichwohl sollte als informelles Ziel für Deutsch eine höhere Kompetenz in Auge gefasst werden, um die Berufschancen von Xxx und Xxx zu erhöhen. Für die ÖGS entsteht dadurch das Recht auf Verwendung der Muttersprache; d.h. dass mündliche Prüfungsteile in allen Fächern durch entsprechende Teile in ÖGS ersetzt werden können. Zumindest für bestimmte schriftliche Arbeiten sollten jedenfalls auch ÖGS-Videos eintreten können; bei schriftlichen Prüfungen sollte auf die Assistenzwünsche von Xxx und Xxx eingegangen werden. Bezüglich der ÖGS entsteht weiters das Recht auf 4 Stunden muttersprachlichen Unterrichts, dessen Realisierungsmöglichkeiten noch im Einzelnen zu besprechen sein werden.

Von Seite der Schule wurde auch ein Laptop als technisches Hilfsmittel vorgeschlagen. Damit könnten von Xxx und Xxx sowohl ÖGS-Videos aufgenommen (mit eingebauter Kamera) als auch abgespielt werden; ebenso könnten über das Internet Hilfsmittel benutzt bzw. das Arbeiten mit Schriftsprache(n) unterstützt werden.

Es wäre auch von Vorteil, wenn zumindest wichtige zusammenhängende Instruktionsverläufe im Unterricht in ihrer ÖGS-Dolmetschung auf Video aufgenommen werden könnten, damit eine weitere barrierefreie "externe Speicherung" zur Verfügung steht. Allfällige rechtliche Probleme bezüglich Videoaufnahmen sind zu klären.

### **5.4 Vorschläge für das Fach Mathematik**

- Hilfe/Anleitung für das Automatisieren der Grundrechnungsarten
- Aufnehmen des Angebots des Mathematiklehrers von Xxx und Xxx bezüglich Nachholstunden mit

DolmetscherInnen

- Erarbeitung und Herstellung von Unterlagen (ÖGS-Videos oder schriftlichen Darstellungen) für wichtige kognitive Strategien bei der Lösung mathematischer Aufgaben mit Xxx und Xxx

### **5.5 Vorschläge für das Fach Deutsch**

Zur Entlastung von Xxx und Xxx durch Gewinnung von Synergien sollten schriftliche Texte/Arbeiten der Schwestern, die sie in anderen Fächern brauchen, auch als Leistungen für Deutsch behandelt und bearbeitet werden. Dazu sollten für den laufenden Unterricht bzw. die laufenden Leistungsüberprüfungen in den einzelnen Fächern verwendete Texte/Materialien/Unterlagen für sie zur Bearbeitung übergeben werden; diese Texte und dazugehörige Arbeitsaufträge wären im ersten Schritt einmal zu lesen (was für den Anfang bedeutet, dass schriftliche Texte mit Xxx und Xxx erarbeitet werden müssen, falls Verständnisschwierigkeiten auftreten) und, falls Xxx und Xxx das wollen, von ihnen oder anderen Personen in ÖGS zu übertragen. Sind Information und Aufgabenstellung erfasst, können Xxx und Xxx im zweiten Schritt die geforderten Aufgaben erledigen, wobei sie eine gewisse Wahlmöglichkeit bezüglich der dazu verwendeten Sprache haben sollten.

Sowohl das Lesen bzw. die Leseergebnisse in ÖGS als auch die dann von Xxx und Xxx erarbeiteten schriftlichen Texte sollten für Deutsch angerechnet werden; allfällige Übertragungen in die ÖGS für diese; Arbeitsergebnisse für das jeweilige Fach.

Damit könnten in *einem* durchgehenden Arbeitsprozess bewertbare Lernergebnisse für Lesen und Schreiben in Deutsch, muttersprachlichen ÖGS-Unterricht und das jeweilige Fach erzielt werden, was bedeutende Synergien ermöglichen würde, ohne die Leistungen von Xxx und Xxx zu vermindern. Gleichzeitig könnten kontinuierlich erbrachte Leistungen die übliche Mitarbeit im Unterricht ersetzen, solange diese in einzelnen Fächern nicht direkt überprüft werden kann.

Soweit zusätzlicher Lesestoff für Deutsch gebraucht wird, sollte entsprechend hochwertige Literatur eingesetzt werden (Klett-Bücher mit begrenztem Wortschatz, Jugendliteratur, gute einfache österreichische literarische Texte in Standardsprache - letzteres, um nicht mit Dialektversionen zusätzlichen Lernbedarf zu schaffen). Zumindest zu Beginn ist der Leseprozess zu begleiten, um Strategien der vollständigen Sinnerfassung zu entwickeln bzw. zu fördern.

Es macht wenig Sinn, die schriftsprachlichen Produktionen in derselben Art zu beurteilen wie die der hörenden SchülerInnen. Hingegen wäre es sinnvoll, diese Produktionen gemeinsam mit den Mädchen zu "erkunden", d.h. nachzufragen, was gemeint war und den Inhalt dann standarddeutsch (unter Umständen kontrastiv zur ÖGS) zu erarbeiten. Bezüglich des Genus von Nomina und anderer noch offener Fragen im Deutschen sollte Xxx und Xxx die Verwendung von Lexika oder anderen Nachschlagewerken erlaubt bzw. mit ihnen ausprobiert werden.

Für diese Maßnahmen können u.a. die bereits genehmigten zusätzlichen 2 Werteinheiten für Deutsch herangezogen werden.

### **5.6 Vorschläge für das Fach Englisch**

Ähnliche Regelungen sollten (zuerst im Nachrang gegenüber Deutsch) für das Englische festgelegt werden. In der Zwischenzeit können alle Lektionen der Online-Lernprogramme "SignOnOne" bzw. "SignOn" (bieten Englischlernen mit ÖGS als Instruktionssprache) durchgearbeitet werden.

Durch die unterschiedliche Gewichtung der Sprachen entsteht die Notwendigkeit, neben dem muttersprachlichen Unterricht in Deutsch und dem Unterricht in Englisch als erster Fremdsprache für die hörenden SchülerInnen Unterrichtselemente für Deutsch als erste und Englisch als zweite Fremdsprache zu identifizieren, die zur Leistungsfeststellung für Xxx und Xxx herangezogen werden können.

Für Deutsch wie Englisch sind sinnvolle Aufeinanderfolgen von Kompetenzschritten zu definieren, sowohl was die Anzahl der für B2 bzw. B1 notwendigen Vokabel, als auch den Umfang der grammatischen Kenntnisse betrifft. Dies kann aufgrund der Sprechaktlisten des Europäischen Referenzrahmens (GERS) erfolgen: Wenn wir Abschätzungen für den Wortschatzumfang vornehmen, ergeben sich für das Niveau A1 etwa 300-500, für A1+A2 etwa 1100-1300 und für B1+B2 etwa 1800 zusätzliche Wörter; insgesamt für B2 also ca. 3000 Wörter. Es wird angenommen, dass ein Wortschatz von 2000 Wörter es erlaubt, etwa 90 % der Alltagskommunikation zu beherrschen (mit einem Grund- und Aufbauwortschatz von ca. 4000 etwa 95%). Es scheint mir möglich, in jedem Schuljahr etwa 1000 Wörter neu zu erlernen, sodass, ausgehend vom derzeitigen Wortschatz von Xxx und Xxx, die Unterrichtsziele für die beiden gesprochenen/geschriebenen Sprachen erreichbar sind. Ähnliches gilt für Satzkonstruktionen: Hier können pro Sprache etwa 40 grundlegende angesetzt werden, die im Lauf von 3 Jahren durch Erweiterungen und Stellungsvarianten ebenfalls zu den syntaktischen Möglichkeiten von B1/B2 entwickelt werden können. Eine Orientierung an den im GERS angegebenen Sprechakten (siehe "Profile Deutsch", auf CD-ROM erhältlich) würde die Arbeit weiter erleichtern.

### **5.7 Zeithorizont der Förderung**

Für Mathematik wäre anzustreben, das Nachholen in diesem Schuljahr abzuschließen und parallel dazu ein Mitkommen im aktuellen Stoff zu fördern.

Für Deutsch sind meines Erachtens 2-3 Jahre Zeit anzusetzen, in denen eine kontinuierliche Steigerung der Kompetenzen erfolgen sollte.

Englisch sollte erst zu einem Zeitpunkt, zu dem im Deutschen eine gute Kompetenz erreicht ist, verstärkt gefördert werden.

### **5.8 Organisatorische Lösungsvarianten**

Folgende, einander teilweise überlappende schul- bzw. unterrichtsorganisatorische Lösungsalternativen sind denkbar:

- a Xxx und Xxx versuchen, die Klasse dieses Jahr abzuschließen und es erfolgt so viel Nachhol- bzw. Förderunterricht wie möglich. Dies bedeutet ein ausreichendes Aufholen der Rückstände und das Erreichen des Klassenziels als gleichzeitige Anforderungen.
- b Xxx und Xxx werden vollständig oder teilweise aus dem Unterricht im Klassenverbund herausgenommen, um sie von ihren jetzt gegebenen Kompetenzen aus mit möglichst viel Nachhol- bzw. Förderunterricht optimal fördern zu können. Dies bedeutet, dass sie nur für einige wenige Gegenstände (z.B. Sport, Deutsch, allgemein in Gegenständen, wo ein Mitkommen im Unterricht gewährleistet erscheint) im Klassenverbund bleiben, die Klasse aber über geeignete Leistungsfeststellung positiv abzuschließen versuchen. Meli
- Für die beiden erstgenannten Möglichkeiten sind unbedingt schon jetzt Sommerkurse vorzusehen.
- c Xxx und Xxx verlassen die Klasse und es wird ausschließlich ein Kurssystem für das Aufholen der Rückstände organisiert. Dies bedeutet den Wiedereinstieg in denselben Jahrgang im nächsten Schuljahr (Klassenverbandswechsel).

Bei der Beurteilung dieser Alternativen sind einerseits die Belastungsgrenzen der Schülerinnen genau zu beachten, andererseits eine flexible Abstimmung mit dem Stundenplan der Sportklasse zu suchen.

Aus derzeitiger Sicht halte ich es für möglich, dass eine sinnvolle Kombination der Varianten a und b

zum Ziel führt, wenn alle Vorschläge umgesetzt werden können. Wählt man diese Lösung, geht man natürlich das Risiko ein, dass im ungünstigen Fall Xxx und Xxx die Klasse wiederholen müssen. Dass sollten alle Beteiligten klar sehen und dafür auch ein "Notfallplan" vorgesehen werden.

### **5.9 Sicherung des Wissenszuwachses und Leistungsbeurteilung**

Für alle Lernschritte, insbesondere beim Strategielernen sind Xxx und Xxx geeignete Dokumentationsmittel zur Verfügung zu stellen, welche als "externer Speicher" jederzeit die nötige Information bieten. Es kann weder erwartet werden, dass Xxx und Xxx aus dem reinen "Vortrag" bzw. dem Unterrichtsgeschehen, auch wenn es perfekt gestaltet wäre und die Übersetzung in die ÖGS dauerhaft optimal wäre, genügend Gedächtnisinhalte aufbauen können, ohne dass ihnen eine solche externe Speichermöglichkeit zur Verfügung steht (Mitschriften von MitschülerInnen sind dazu ebenfalls nur teilweise geeignet, da sie die kognitive Verarbeitung und die Strategien der VerfasserInnen repräsentieren). Geeignete Dokumentationsmittel sind ÖGS-Videos und "autorisierte" schriftliche Texte zum Unterrichtsgeschehen (inklusive des Förderunterrichts), sowie verstärkt einzusetzende, von den Schülerinnen selbst hergestellte schriftliche Texte oder ÖGS-Videos.

Schon die Besprechung im Landesschulrat hat gezeigt, dass im Kontext des Gehörlosenlehrplans (und verschiedenen Missverständnissen bzw. Fehlerwartungen bezüglich der Kompetenzen und Entwicklungsmöglichkeiten bilingual orientierter SchülerInnen) Reproduzieren als Förderung missverstanden, sowie zu eindeutig vorbereitete Leistungsüberprüfungen als valide angesehen wurden. Damit hatten Xxx und Xxx kaum Chancen, ein Verständnislernen zu entwickeln bzw. die Anforderungen kennenzulernen, denen hörende SchülerInnen üblicherweise gegenüberstehen. Auch über diese Sachverhalte sollte mit Xxx und Xxx kommuniziert werden, sodass mit der zunehmenden Bewältigung der Situation durch die SchülerInnen auch ein quasi "natürliches" Rückmeldeverfahren bezüglich des Inklusionserfolgs entsteht.

### **5.10 Leistungsfeststellung**

Wird die gegebene Sachlage von allen Beteiligten akzeptiert und für Xxx und Xxx ein entsprechender "Entwicklungsplan" formuliert, welcher sowohl die erforderlichen Nachholschritte als auch die für das Erreichen der Klassenziele notwendigen Leistungen enthält, halte ich eine sowohl der Sachlage (Ausgangsposition, Inklusionsanspruch) als auch den schulgesetzlichen Vorschriften entsprechende Leistungsfeststellung für möglich. Bereits in der Besprechung im Landesschulrat wurde ja die Möglichkeit "erweiterter Beurteilung" bzw. Planung besprochen. Eine solche könnte im Sinn des vorher Gesagten z.B. Passagen enthalten wie: "Die schuljahrentsprechenden Leistungen in der Mengenlehre sollen mit folgenden Maßnahmen (inklusive Leistungsfeststellung) erreicht werden, jedoch sind daneben weitere Förderungen zu bestimmten noch fehlenden oder nicht gefestigten Kenntnissen aus Vorgängerschuljahren durchzuführen, um die für die nächsten Schuljahre erforderlichen Basiskenntnisse zu vervollständigen."

Franz Dotter

Klagenfurt, 23. 2. 2012

3

**Die Schulbehörde reagiert nicht mehr**



### **Eine Reaktion der von den SchülerInnen vorher absolvierten Pflichtschule**

Der Aussendung des Protokolls und meiner Stellungnahme gegen Ende Februar 2011 folgte als einzige Reaktion am 9. 5. ein Schreiben der ehemaligen Pflichtschule der SchülerInnen, in dem die protokollarische Darstellung zur Bildungsleistung der Pflichtschule zurückgewiesen wurde.

9.  
Klagenfurt, 2. Mai 2012

Sehr geehrter Herr Dozent Dr. Dotter!

Ihre Stellungnahme vom 23.2.2012 enthält zahlreiche Behauptungen, die jeglicher Grundlage entbehren.

Wir verwehren uns gegen Pauschalverurteilungen von Lehrerinnen in zwei Schulen, ohne dass Sie diesbezüglich genau recherchiert haben. Um eine sachlich qualifizierte Aussage zu machen, bedingt es, dass man alle Seiten beleuchtet, sich nicht einseitig informiert und keine Ferndiagnose stellt. Von Seiten der Uni Klagenfurt, Gebärdensprachforschungszentrum, fand keine Hospitation bzw. Gespräche in der „Vorgängerinstitution“ statt.

Die 5. Klasse an der VS 1, die seit 1996 besteht, ist eine in Österreich einzigartige Modellklasse, die eine Fortsetzung und Weiterentwicklung des ersten bilingualen Unterrichtsprojektes für gehörlose Kinder im deutschsprachigen Raum darstellt. Bei der Ergebnispräsentation (Juni 2011) der Sprachstandsüberprüfung aller hörbeeinträchtigten Kinder in Kärnten haben insbesondere die Kinder dieser bilingualen Klasse herausragende Leistungen gezeigt.

Den gehörlosen Kindern in unserer Klasse werden umfangreiche Möglichkeiten angeboten, z.B. ÖGS, Unterstützung durch Gebärdensprachassistentinnen, Sonderförderstunden, Integration in hörenden Klassen usw. Somit werden ihnen viele Zugänge geboten, um ihnen ein Lernen nach bestmöglichen, uns zur Verfügung stehenden Bedingungen, zu ermöglichen.

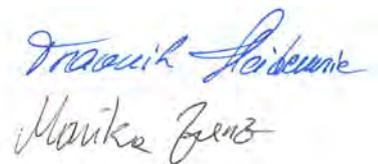
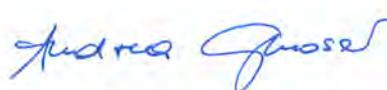
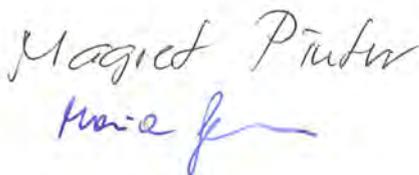
Ihre „Stellungnahme zur Inklusion von \_\_\_\_\_ vom 23.2.2012 ist für die Vorgängerinstitutionen von keinem pädagogischen Nutzen und schadet sehr dem Image unserer Arbeit.

Wir erwarten uns, dass Sie Aussagen in Ihrer Stellungnahme, die nicht den Tatsachen entsprechen, richtig stellen.



Martin Dumpelnik  
prov. Leiter

für das Klassenlehrerinnenteam:



**Entgegnung**

zur Stellungnahme von Franz Dotter bezüglich der Inklusion von

Ohne mit der Vorgängerinstitution Kontakt aufgenommen zu haben und unsere Arbeitsweise bzw. unsere Unterrichtstätigkeit kennengelernt zu haben, wurde unsere Arbeit klischeehaft negativ bewertet und abgewertet (wie erfahrungsgemäß in gewissen Medien).

Was soll mit dieser unprofessionellen Arbeit bezweckt werden?



Renate Mayerhofer

(Hauptschullehrerin, 4 Jahre Lehrerin an der VS und HS für gehörbeeinträchtigte Kinder, mehrere Gebärdenkurse)

## Anmerkungen zur

### **„Stellungnahme zur Inklusion von von Franz Dotter vom 23.2.2012**

Grundsätzlich finde ich es sehr begrüßenswert, dass es notwendige Evaluierungsmaßnahmen zur Verbesserung eines inklusiven Unterrichts von [redacted] seitens des Forschungszentrums für Gebärdensprache gibt und [redacted] gehe in vielen Punkten mit der Darstellung Franz Dotters konform. Doch dieser Text enthält auch Aussagen, die in einigen Punkten nicht den Tatsachen entsprechen, teilweise von falschen Voraussetzungen ausgehen sowie unzulässige Schlussfolgerungen und abwertende Aussagen über die pädagogische Arbeit der Lehrerinnen der „Vorgängerinstitution“ enthalten.

Als klassenführende Lehrerin der bilingualen Klasse an der VS [redacted] Klagenfurt, welche von [redacted] besucht worden war, möchte ich daher zu einigen Punkten der oben genannten Stellungnahme Korrekturen bzw. Ergänzungen vorlegen.

Zur „Vorgängerinstitution“ :

[redacted] besuchten acht Jahre lang die „Bilinguale mehrstufige Gehörlosenklasse“ an der VS [redacted] in Klagenfurt. In den ersten vier Schuljahren wurden sie in allen Fächern, ausgenommen in Deutsch, nach dem Lehrplan der Volksschule unterrichtet. Nur der Deutschunterricht erfolgte nach dem Gehörlosenlehrplan, da er die adäquaten Rahmenbedingungen für einen systematischen Spracherwerb schafft (hohes Wochenstundenausmaß / spezifische Lehrziele).

Beide [redacted] waren bei Schuleintritt praktisch Sprachanfänger und lernten Wortschatz und Syntax der deutschen Sprache in systematisch aufbauenden Schritten.

Die Gebärdensprache war bei beiden [redacted] sehr gut entwickelt und konnte von Beginn an als Vermittlungssprache dienen. So konnte auch durch vergleichende Sprachbetrachtungen die Basisgrammatik der Schriftsprache soweit vermittelt werden, dass sie nach vier Schuljahren an die Leistungsintegration in der Hauptschule herangeführt werden konnten.

Nach der 4. Klasse Volksschule besuchten die beiden [redacted] die Hauptschule [redacted] in verschiedenen Klassen. In allen Fächern, ausgenommen in Deutsch und Religion, wurde entsprechend dem Regelschullehrplan der Hauptschule unterrichtet. Der Deutschunterricht wurde in der bilingualen Klasse nach dem Gehörlosenlehrplan weitergeführt, um den Schülerinnen die erforderlichen Lese- und Schreibkompetenzen vermitteln zu können.

Die Leistungen gehörloser SchülerInnen im Fach Deutsch können prinzipiell nicht mit denen hörender verglichen werden, da Gehörlose bei Schuleintritt Sprachanfänger sind und Deutsch als Zweitsprache auf Basis der Gebärdensprache erlernen müssen. Dieser Lernweg unterscheidet sich sehr vom Spracherwerb Hörender, da er ausschließlich visuell ausgerichtet ist. Das bedeutet, dass neben dem Aufbau des Wortschatzes jede einzelne Sprachregel im Deutschen erklärt, erarbeitet und trainiert werden muss, um sie gehörlosen Kindern aktiv und passiv verfügbar zu machen. Dies erfolgt über Visualisierung und Transparenz mit Hilfe spezieller didaktischer Materialien sowie durch kontrastiven Sprachunterricht. Diese bilinguale Sprachlernmethode benötigt wesentlich mehr Unterrichtszeit. Und: Es kann in acht Schuljahren nicht gelingen, dass gehörlose Kinder in ihrer Deutschkompetenz mit Hörenden vergleichbare Leistungen erbringen, da sie ein kompliziertes Grammatiksystem ausschließlich auf visuellem Wege in kleinen Schritten erlernen müssen, da ihnen das Gehör dafür nicht zur Verfügung steht. Dieser Lernprozess ist mit großen Anstrengungen verbunden und erfordert viel Ansporn und Motivierung durch den Lehrer.

hatten in den ersten vier Schuljahren auch eine Wochenstunde „Gebärdensprache“. Dieses Fach wurde von einer gehörlosen Gebärdensprachassistentin unterrichtet, um die ÖGS-Kompetenz auszubauen.

Mit Hilfe der speziellen Rahmenbedingungen in der bilingualen Klasse war es möglich, dass die beiden die Hauptschule besuchen konnten, wo der Unterricht von den Lehrerinnen der bilingualen Klasse in die Gebärdensprache gedolmetscht wurde. Sowohl die Auswahl der Lehrinhalte als auch die Leistungsüberprüfung und Beurteilung durch Noten wurden von den HauptschullehrerInnen vorgenommen. Die Gehörlosenpädagoginnen hatten beratende Funktion, bewerteten die Mitarbeit und waren für die verbale Beurteilung in den einzelnen Fächern verantwortlich.

#### ad 1.2 „Inhaltliche Voraussetzungen“

Die Behauptungen, dass „in den Vorgängerinstitutionen im Hinblick auf den Besuch einer weiterführenden Schule z.T. mangelhaft gearbeitet wurde, insbesondere die notwendige Förderung nicht immer gegeben war“ und „trotz vorliegender Lehrplanvorgaben nicht versucht wurde, diese zu erreichen“, stellt eine massive Abwertung der pädagogischen Arbeit aller am Kooperationsmodell der bilingualen mehrstufigen Gehörlosenklasse der VS mit der HS beteiligten Lehrerinnen dar.

mussten in der Hauptschule in allen Fächern die gleichen Tests und Schularbeiten wie ihre hörenden MitschülerInnen schreiben. Diese wurden nicht von den dolmetschenden Lehrerinnen, sondern dem jeweiligen Fachlehrer beurteilt und entsprachen den Lehrplanvorgaben. Speziell im Fach Mathematik wurde eine Förderstunde pro Woche in der Gehörlosenklasse angeboten, da beide Mädchen unterdurchschnittliche Leistungen erbrachten. Es wurden sowohl die Eltern als auch die Kinder laufend darüber aufgeklärt, in welchen Bereichen nachgeholt und geübt werden müsse und dass großer Aufholbedarf bestehe, wenn ein Mittelschulbesuch in Erwägung gezogen würde.

„Normal intelligente Schülerinnen nach dem Sonderschullehrplan zu unterrichten und ihnen zudem keine ausreichende Förderung in ihrer Muttersprache zukommen zu lassen, nicht den gesamten Unterricht barrierefrei zugänglich zu machen und ungeeignete Methoden anzuwenden, war jedenfalls unzureichend.“ Zu dieser Aussage ist folgendes richtig zu stellen:

Die Schülerinnen wurden, wie bereits erwähnt, in allen Fächern in einer Regelschulklasse der HS nach dem Lehrplan der Hauptschule unterrichtet (ausgenommen Deutsch und Religion). Es wurde ihnen der gesamte Unterricht, der in der Hauptschule begleitet wurde, in ihrer Muttersprache (ÖGS) angeboten. Auch hatten sie in der Grundschule vier Jahre lang eine Wochenstunde muttersprachlichen Unterricht im Fach ÖGS (Gebärdensprache) durch eine gehörlose Unterrichtsassistentin erhalten. Das Zusammenwirken all dieser Maßnahmen und Bedingungen hat einen erfolgreichen Besuch und Abschluss der Hauptschule ermöglicht.

Dass nicht alle Gehörlosenpädagoginnen in diesem Modell über eine ausreichende Gebärdensprachkompetenz verfügen, die eine vollständige Barrierefreiheit garantiert, hat mehrere Gründe:

Es gibt für Lehrerinnen in Kärnten kein adäquates Kursangebot für Fortgeschrittene. Es fehlt an professionellen Aufbaukursen, um ÖGS-Kompetenzen so erweitern zu können, dass ein Fachunterricht im integrativen bzw. inklusiven Unterricht auf Dolmetschniveau stattfinden kann. (Hier könnte das Gebärdensprachforschungszentrum an der Universität Klagenfurt entsprechende Angebote zur Verfügung stellen.)

Nach wie vor bleibt es in Österreich jedem Lehrer, der ein gehörloses Kind unterrichtet, selbst überlassen, ob er die Gebärdensprache erlernen und verwenden möchte oder nicht. (Man denke hier auch einmal an die minimalen Chancen derjenigen gehörlosen Kinder, die ohne bilingualen Unterricht in Regelschulen integriert sind!)

Auch wird Gehörlosenpädagoginnen der enorme zeitlich Aufwand, die Gebärdensprache für den Unterrichtsgebrauch zu erlernen, in keiner Weise abgegolten, die Sprachaneignung erfolgt in deren Freizeit und meist auf eigene Kosten.

### ad 3.1. „Beobachtungen und Einsatz der LehrerInnen“

Ein weiterer Punkt in der Stellungnahme, dass sich „die Lehrenden“ „in den Vorgängerbildungseinrichtungen“ „auf „reproduktives Lernen für Behinderte“ konzentrierten und „einen unzulässig verringerten Leistungsanspruch“ hätten, ist eine unrichtige Behauptung. Tatsache ist, dass an [ ] die gleichen Anforderungen wie an ihre hörenden MitschülerInnen gestellt wurden und sie diese auf dem entsprechenden Leistungsniveau auch erfüllen konnten. Es wurde der Leistungsumfang für die gehörlosen Mädchen in keinem Fach verringert. Gerade das hat sie sehr angespornt, da sie erleben konnten, dass sie mit ihren Mitschülerinnen durchaus mithalten konnten.

Dass es in den Leistungsansprüchen der Hauptschule und des Gymnasiums einen derartigen Niveausprung gibt, hat wohl andere Gründe, die nicht dem engagierten und motivierten Lehrerinnenteam der VS [ ] und der HS [ ] anzulasten sind.

### ad 3.2.2 „Deutsch und Englisch“

Ich habe [ ] acht Jahre lang im Fach Deutsch bilingual unterrichtet und weise zurück, dass „ihnen keine geeigneten Strategien zur vollständigen inhaltlichen Analyse von schriftdeutschen Sätzen angeboten wurden“.

Dass Gehörlosigkeit im Unterschied zur Schwerhörigkeit den Zugang zum Schriftdeutsch extrem erschwert, muss in diesem Zusammenhang immer wieder betont werden. Es kann von gehörlosen Kindern nicht erwartet werden, dass sie komplexere Texte gleich wie hörende in ihrer Pflichtschulzeit vollständig erschließen lernen. Für überdurchschnittlich intelligente gehörlose Erwachsene mit deutlich mehr Sprach- und Lebenserfahrung stellen komplexe Texte oft eine unüberwindbare Hürde dar. Die Artikel können z.B. von Schwerhörenden und nach Spracherwerb Ertaubten gespeichert werden, nicht aber von gehörlosen Menschen. Sie bleiben auf Nachschlaghilfen angewiesen.

Syntaxformen wie Konjunktiv, Passiv, Relativsätze, usw. wurden mit den Schülerinnen in der Sekundarstufe auf kontrastive Weise erarbeitet. Es erfordert jedoch viel Sprach- und Leseerfahrung, damit diese Sprachmuster in den aktiven Sprachschatz übergehen.

Dass [ ] ein „eingeschränktes und unsicheres Allgemeinwissen“ aufweisen, könne „ebenfalls durch die Praxis der Gehörlosenbildung erklärt werden“. Ich gebe bei dieser Annahme zu bedenken, dass einerseits spezielle Sozialisationsbedingungen, Kommunikationsbarrieren mit der Umwelt, deutlich eingeschränkte Leseerfahrungen sowie eingeschränkte Teilhabe an der sie umgebenden Sprachkultur primär dazu beitragen, dass gehörlose Kinder nicht die selben Informationszugänge haben wie hörende Kinder und sich daher allgemeine Wissensdefizite von früh an zeigen.

### ad 4.1 „ÖGS als Vermittlungssprache“

Die Behauptungen, dass „trotz Nichterbringung von Normleistungen Abschlüsse „verschont“ wurden bzw. völlig falsche Erfahrungen bezüglich Lernen und Prüfungen vermittelt wurden“, entsprechen übler Nachrede. [ ] haben die Normleistungen des Hauptschullehrplanes erbracht und wurden, wie schon erwähnt, entsprechend ihren Leistungen vom Hauptschullehrer benotet. Ergänzend dazu wurde

eine verbale Beurteilung von der dolmetschenden Lehrerin verfasst. (Verwiesen wird auf die Zeugnisse der vorangegangenen Schulstufen.)

Die Prüfungen und Schularbeiten wurden mit den gehörlosen Schülerinnen nicht speziell vorbereitet, um ihnen positive Abschlüsse zu ermöglichen, sondern im Klassenverband entsprechend der Unterrichtspraxis des Hauptschullehrers.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass beide Schülerinnen durch die bilinguale Methode einen durchschnittlichen Hauptschulabschluss sowie im Fach Deutsch ein für Gehörlose gutes Niveau erlangt haben.

Magret Pinter  
Gehörlosenpädagogin, Volksschullehrerin,  
geprüfte Gebärdensprachdolmetscherin

Klagenfurt, am 10.4.2012



Meiner Antwort folgte eine schwer interpretierbare  
Reaktion der zuständigen Landeschulinspektorin.

**Von:** Franz.Dotter@uni-klu.ac.at [mailto:Franz.Dotter@uni-klu.ac.at]  
**Gesendet:** Montag, 14. Mai 2012 12:10  
**An:** office@behindertenanwalt.gv.at; helene.jarmer@gruene.at; Isabella.Scheiflinger@ktn.gv.at; BORG  
[REDACTED]; Hirschberger-Olinovec Mirella Landesschulrat für Kärnten; Macher - Meyenburg Renate  
Landesschulrat für Kärnten; Traussnig Susanne Landesschulrat für Kärnten;  
Franz.Huainigg@parlament.gv.at; norbert.hofer@parlament.gv.at;  
sigisbert.dolinschek@parlament.gv.at; ulrike.koenigsberger-ludwig@parlament.gv.at;  
weishaupt@spz-hoeren.ksn.at; Buero.BMSchmied@vs-klagenfurt1.ksn.at  
**Betreff:** Inklusion der [REDACTED] und VS Klagenfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bedanke mich sehr herzlich für Ihre Stellungnahme zu meiner Beurteilung der Inklusionssituation im [REDACTED]. Sie zeigt die schulische Realität, der auch eine bilinguale Klasse unterworfen ist und die vielen Schritte, welche noch zu setzen sind, bis Kinder, welche eine Gebärdensprache als ihre bevorzugte Sprache verwenden, einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung erhalten.

Ich verstehe, unter welchen ungerechtfertigten Druck sich gerade die in der bilingualen Klasse engagierten LehrerInnen im Vergleich zu anderen Klassen, welche weniger für die Inklusion tun, gebracht fühlen.

Einen Großteil Ihrer Ausführungen kann ich klar verstehen und würde sie vom Inhalt her auch bestätigen.

Zeigen doch gerade diese Ausführungen, dass die bilinguale Klasse zwar ein großer Fortschritt bezüglich der Inklusion bilingualer hörbehinderter Kinder ist, die dort gesetzten Maßnahmen bzw. eingesetzten Ressourcen aber für einen gleichberechtigten Zugang solcher Kinder zu Bildung noch nicht ausreichen.

Unser Dissens besteht in einem einzigen Punkt: Aus von Ihnen verwendeten Formulierungen, wie "ein für Gehörlose gutes Niveau" folgere ich, dass es sogar im bilingualen Bildungsbereich Österreich ein Denkbild gibt, welches "gute Leistungen von nichtbehinderten SchülerInnen" von "guten Leistungen von hörbehinderten SchülerInnen" so unterscheidet, dass erstere von hörbehinderten SchülerInnen eben nicht erreicht werden können. Dieses Denkbild bzw. seine Auswirkungen auf die Aktivitäten von Schulen und Schulbehörden stellen eigentlich eine Bankrotterklärung für das Gehörlosenschulwesen dar.

Es liegt mir fern, das Engagement der LehrerInnen an ihrer Schule zu kritisieren; was ich kritisiere, ist, dass keine Schule und keine Schulbehörde die - trotz positiver Schritte - unhaltbare Situation in der bilingualen Bildung hörbehinderter SchülerInnen zum Anlass nimmt, mit den Verantwortlichen darüber in einen Dialog zu treten und notwendige Veränderungen zu verlangen, notfalls auch über die Öffentlichkeit. Sie verteidigen hier nur den status quo und damit die Untätigkeit von Schulpolitik und -verwaltung.

Inhaltlich gesehen, ließe sich die Frage, ob die [REDACTED] die Lehrziele ihrer Vorgängerschule(n) erreicht haben, übrigens relativ leicht objektiv überprüfen.

Ich verfolge allerdings ein anderes Ziel: Den [REDACTED] soll es ermöglicht werden, den von ihnen angestrebten Schulabschluss zu erreichen, und zwar gerade deswegen, weil sie im Gehörlosenkontext recht gute Leistungen erbracht haben (die aber offenbar nicht ausreichen, um im "Hörenden Schulwesen" zu bestehen).

Der Landesschulrat hat sich nach Ablieferung meiner Stellungnahme auf "Tauchstation" begeben, weil - das ist meine Interpretation - meine Vorschläge die vorhandenen Denkbilder und das vorhandene Budget sprengen.

Ich nehme nun Ihre Antwort auf meine Stellungnahme zum Anlass, sowohl vom Landesschulrat als auch vom zuständigen Ministerium Gespräche über Lehrziele und Lehrpläne im bilingualen Unterricht für hörbehinderte Kinder zu fordern. Ihre Berichte über die Praxis an ihrer Schule sind hierzu ein wichtiger Beitrag.

mit freundlichen Grüßen  
Franz Dotter

P.S.: Für diejenigen Personen, welche meine Stellungnahme nicht kennen, lege ich sie ebenfalls bei.

**Von:** Buero BM Schmied <Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at>  
**An:** "Franz.Dotter@uni-klu.ac.at" <Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
**Datum:** 5/15/2012 3:11  
**Betreff:** AW: Inklusion [REDACTED] und VS Klagenfurt

Sehr geehrter Herr Dotter,

vielen Dank für Ihr E-Mail an Bundesministerin Dr. Claudia Schmied.  
Ihr E-Mail wurde an die zuständige Sektion I zur Bearbeitung weitergeleitet.

Mit herzlichen Grüßen

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
Büro Bundesministerin Dr. Schmied  
Tel. +43(1) 53120-5000 Fax +43(1) 5337797  
eMail: buero.bmschmied@bmukk.gv.at<mailto:buero.bmschmied@bmukk.gv.at>

---

**Von:** Traussnig Susanne Landesschulrat für Kärnten<susanne.traussnig@lsr-ktn.gv.at>  
**An:** "Franz.Dotter@uni-klu.ac.at" <Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
**Datum:** 5/16/2012 1:34  
**Betreff:** AW: Inklusion der [REDACTED] und VS Klagenfurt

Sehr geehrter Herr Dr. Dotter!

Bei aller Wertschätzung für Ihr Engagement in o.a. Angelegenheit möchte ich den Satz Ihres Schreibens " Der Landesschulrat hat sich nach Ablieferung meiner Stellungnahme auf Tauchstation begeben....." nicht unwidersprochen so stehen lassen.

Jene Personen, die am LSR mit der Situation der [REDACTED] befasst sind, dazu zähle ich auch mich als zuständige Inspektorin für die AHS, sind "gute Schwimmer". Ich versuche in meiner Funktion seit Beginn des Schuljahres 2011/12 über verschiedene Schienen Verbesserungen und Unterstützung zu erlangen. So hat es vor einigen Tagen wieder im Anschluss an Gespräche mit der Schulleitung eine Kontaktaufnahme mit Frau Dr. Gleiss vom BMUKK gegeben, um die finanziellen Möglichkeiten für den Einsatz von ÖGS - Dolmetscherinnen zu diskutieren.

Es geht weniger um "vorhandene Denkbilder" am LSR als genau um das von Ihnen angesprochene Budget.

Mir geht es aber vor allem auch darum, dass die [REDACTED] eine Ausbildung absolvieren, die ihren Wünschen und Neigungen entspricht. Da gibt es keinen Unterschied zu nicht beeinträchtigten jungen Menschen und da sind alle Institutionen und das Elternhaus angehalten zusammenzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.Susanne Traußnig  
Landeschulinspektorin für allgemeinbildende höhere Schulen  
9010 Klagenfurt, 10. Oktober - Straße 24  
Tel. (0463) 58 12 - 402  
Mobil: 0699/1 5812 402  
mailto: [susanne.traussnig@lsr-ktn.gv.at](mailto:susanne.traussnig@lsr-ktn.gv.at)<mailto:susanne.traussnig@lsr-ktn.gv.at>

## **Kommunikationsversuche**

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Kärnten, Traussnig Susanne Landesschulrat für  
**CC:** [REDACTED]@aon.at; isabella.scheiflinger@ktn.gv.at  
**Datum:** 5/21/2012 5:18  
**Betreff:** Antw: AW: Inklusion der [REDACTED] und VS Klagenfurt

Sehr geehrte Frau LSI Traußnig,

Ich habe mich über die beiden offenen Aussprachen im Landesschulrat sehr gefreut. Umso enttäuschter bin ich jetzt, weil ich den Eindruck gewinnen muss - da ich über nichts informiert und auch zu nichts eingeladen werde - dass die konsensuellen Hauptpunkte der Gespräche nicht wirklich angegangen werden (Nachholen bis auf einen Status, der das Mitkommen im aktuellen Unterricht erlaubt; Veränderung der Unterrichtsorganisation inklusive Veränderung von Aufgabenstellungen; Festlegung der Muttersprache).  
Ist zu diesen Themen eine Information des LSR an das BMUKK ergangen und wie war die Reaktion?

Das BMUKK ist zur Herstellung eines barrierefreien Unterrichts verpflichtet (und hier sind DolmetscherInnen nur ein Teil der Lösung; siehe oben). Es ist auch dazu verpflichtet, Schaden, den (Vorgänger-)Schulen angerichtet haben, zu kompensieren. Geschieht das nicht, kann man der Familie xxx nur empfehlen, dass sie die Sache auf rechtlicher Ebene (Schlichtung, Schadenersatzleistung in Form von Förderkursen für die beiden [REDACTED]) angeht.

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter

P.S.: ich schicke diese Mail auch an Frau Scheiflinger und die Familie xxx, um den Informationsfluss aufrechtzuerhalten.

P.S. 2: Mittlerweile höre ich, dass eine der in Spittal eingesetzten Lehrerinnen an der PH Klagenfurt ein Seminar "Gebärdensprache" hält. Mit welcher Qualifikation, wenn ich fragen darf (wohl unter dem Motto: Die Uni bekämpfen wir heimlich und beteiligen sie nicht und wir machen alles selber, auch das, was wir nicht können)? Fällt wohl unter "Zunftverständnis der LehrerInnen"?

Herrn  
Dr. Franz DOTTER  
Zentrum für Gebärdensprache  
und Hörbehindertenkommunikation  
Universität Klagenfurt  
[franz.dotter@uni-klu.ac.at](mailto:franz.dotter@uni-klu.ac.at)

Geschäftszahl: BMUKK-36.153/0060-I/5c/2012  
SachbearbeiterIn: MinR Mag. Christine SEIFNER  
Abteilung: I/5c  
E-Mail: [Christine.Seifner@bmukk.gv.at](mailto:Christine.Seifner@bmukk.gv.at)  
Telefon/Fax: +43(1)/53120-4369/53120-2599  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Sehr geehrter Herr Dr. Dotter!

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14. Mai 2012 bezüglich der schulischen Betreuung der gehörlosen Kinder

Im Hinblick auf den von Ihnen dargestellten Sachverhalt ist es erforderlich, vorerst eine Stellungnahme des Landesschulrates für Kärnten einzuholen und eine genaue Prüfung der beschriebenen Betreuungssituation der durchzuführen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass sich die endgültige Beantwortung Ihres Schreibens noch etwas verzögern wird.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 25. Juni 2012  
Für die Bundesministerin:  
Mag.<sup>a</sup> Christine Seifner

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	EhQUYgbg5Bpafndkv2eTsh30aOXA/RZs6/PMnSyonNOGSmaicHlpeS04WmzChvN5Wpv6WmO5JMEh2byV+DJmnnFhTqV9JXgFqRYuBtGm/1C6lRsAbkrQsiBSCte7lBqGKFnZGBJHlw80f88jbe148PkgOclBDNnw/LfmrY=	
 AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2012-06-26T12:46:09+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmukk.gv.at/verifizierung">http://www.bmukk.gv.at/verifizierung</a> .	

Familie

Geschäftszahl: BMUKK-36.153/0066-1/5c/2012  
SachbearbeiterIn: Mag.<sup>a</sup> Christine Seifner  
Abteilung: I/5c  
E-Mail: christine.seifner@bmukk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)53120-4369/53120-814369  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Eltern von gehörlosen Schülerinnen .  
Ersuchen um einen Gesprächstermin mit der Frau Bundesministerin;  
Antwortschreiben**

Sehr geehrte Frau  
Sehr geehrter Herr

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur hat Ihr Schreiben bezüglich der Barrierefreiheit des Unterrichts für Ihre erhalten und der zuständigen Fachabteilung zur Beantwortung weiter geleitet.

Es wird empfohlen mit der Schulleitung und mit dem Lehrer/innenteam beziehungsweise mit der zuständigen Schulaufsicht diese Problematik zu besprechen.

Bedauerlicher Weise kann die Frau Bundesministerin wegen gehäufter Terminverpflichtungen zurzeit keinen persönlichen Gesprächstermin in Aussicht stellen. Sie sieht jedoch der Übermittlung Ihres Berichts für den inklusiven Unterricht von hörbeeinträchtigten Schülerinnen mit Interesse entgegen.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur wünscht Ihnen und Ihren eine weitere gute und erfolgreiche Schullaufbahn und verbleibt mit freundlichen Grüßen

Wien, 16. Juli 2012  
Für die Bundesministerin:  
Mag.<sup>a</sup> Christine Seifner

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	DJ+DcKaRwbU/5SW9I/VVHKqC/hIAhce/GCOTHYallInfoAsj8tpNP3I3Yk9MWpXnE5eF7rKero5vf9x+85PnRBalqQyOT2m/TvDyc/FLNyksd4K+RCstbnj/gfIAMG1vu34m1+yr/w/gbNc78PLG8up644CkHvx7dcON8alaTQc=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2012-07-16T14:53:09+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmukk.gv.at/verifizierung">http://www.bmukk.gv.at/verifizierung</a> .	

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at  
**CC:** borg[REDACTED]@lsr-ktn.gv.at; christine.seifner@bmukk.gv.at; [REDACTED]@aon.at;  
helene.jarmer@gruene.at; isabella.scheiflinger@ktn.gv.at; office@behindertenanwalt.gv.at;  
susanne.traussnig@lsr-ktn.gv.at  
**Datum:** 7/17/2012 10:42  
**Betreff:** Inklusion [REDACTED]  
**Anlagen:** dotter\_stellungnahme\_[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach einem längeren Telefonat mit Frau LSI Traussnig sehe ich den Stand der Inklusion [REDACTED]  
[REDACTED] wie folgt:

Sowohl die Direktion als auch der Landesschulrat Kärnten haben dem BMUKK gegenüber auf die Notwendigkeit professioneller Dolmetschung in die Österreichische Gebärdensprache (in Form eines Antrags auf 26 Stunden/Woche, davon 4 für Förderstunden) als auch die Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache (mit Konsequenzen für den individuellen Lehrplan für die beiden Schülerinnen, übermittelt in Form einer Anregung) hingewiesen.

Das BMUKK hat sich bisher nicht imstande gesehen, eine substantielle schriftliche Antwort auf die aus Kärnten übermittelten Schriftstücke zu geben: Bezüglich der ÖGS-Dolmetschung wurden von der zuständigen Abteilung telefonisch 6 Stunden angeboten; bezüglich eines Ersuchens der Familie [REDACTED] wurde diese lediglich zurück an Schule und Landesschulrat verwiesen, sowie der Übermittlung eines Berichts entgegengesehen, welcher zumindest seit Mai 2012 jedenfalls im BMUKK vorhanden war. Ich habe heute mit Frau Marek im Büro der Frau Bundesministerin telefoniert und auf die gegebene verwaltungstechnische Problematik verwiesen: Entsprechende Eingaben von Seiten der Kärntner Schulverwaltung bzw. der Familie [REDACTED] gehen, entsprechend dem "normalen" Verwaltungsablauf immer an die zuständigen Abteilungen. Diese verzögern entweder die Behandlung der Angelegenheit oder geben nichtssagende Erledigungen im Namen der Ministerin heraus, welche vom Ministerbüro offensichtlich ohne jede Prüfung nach außen weitergeleitet werden. Ministeriumsintern wird von manchen Personen beklagt, dass "man" ja gar nicht durchkommen würde, würde man z.B. als untergeordnete Beamtin lediglich feststellen, dass das Ansuchen um die 26 Stunden Dolmetschung berechtigt sei. Dabei spielen Berufungen auf angebliche gesetzliche Vorgaben, welche keine Budgetierung einer angemessenen Inklusion erlaubten, eine große Rolle. Die spricht nicht für die interne Kommunikation im BMUKK betreffend die Rechte behinderter Menschen (obwohl motivierende Veranstaltungen des BMUKK dazu mit programmatischen Ankündigungen des zuständigen Sektionschefs aktenkundig sind). Daher "versickern" alle Versuche, eine angemessene Inklusion der beiden [REDACTED] zu organisieren bzw. zu finanzieren, im BMUKK. Für mich als Außenstehendem ist es nicht entscheidbar, ob die Büroleitung der Frau Bundesminister die Problematik nicht erkennt und daher untätig bleibt, ob die Leitung des BMUKK, d.h. die Ministerin und der zuständige Sektionschef die Lösung solcher Inklusionsfälle aus Überzeugung und mit entsprechenden Weisungen an untergeordnete Abteilungen blockieren, ob dies nur die untergeordneten MitarbeiterInnen aus vorauseilendem Gehorsam tun, oder ob einfach ein managementtechnischer "Sauhaufen" getarnt wird.

In jedem Fall ist der Zustand für die Familie unzumutbar.

Ich ersuche darum, dass sich die Büroleitung der Frau Bundesministerin sich dieses Falls annimmt und so schnell wie möglich klare schriftliche Erledigungen der vorliegenden Anträge bzw. Vorschläge organisiert.

mit freundlichen Grüßen  
Franz Dotter

P.S.: Ich füge meine Stellungnahme vom März 2012 nochmals bei und verweise darauf, dass mittlerweile auch eine Diplomarbeit zu diesem Thema verfügbar ist.

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Schmied, Buero BM  
**CC:** Christine, Seifner [REDACTED]@lsr-ktn.gv.at; [REDACTED]@aon.at; helene.jarmer@gruene.at; isabella.scheiflinger@ktn.gv.at; office@behindertenanwalt.gv.at; susanne.traussnig@lsr-ktn.gv.at  
**Datum:** 7/19/2012 9:48  
**Betreff:** Antw: WG: Inklusion [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für Ihre Mitteilung. Ich hatte - auch auf Empfehlung von Frau Marek - ausdrücklich darum gebeten, dass die Büroleitung der Frau Bundesminister sich der Sache annimmt. Wenn die Angelegenheit nun wieder auf die übliche Verwaltungsschiene übertragen würde, fürchte ich, dass genau wieder nichts zustande kommen wird, was zu einer zufriedenstellenden Inklusion der [REDACTED] führt. Ich hoffe daher, dass "Sektion 1" bedeutet, dass sich zumindest der zuständige Sektionschef damit befasst und die Angelegenheit nicht wieder bei der zuständigen Abteilung landet, welche offenbar kein Pouvoir für eine sachgemäße Entscheidung hat, weil es hier um relativ hohe Sachmittel und Neuland der Schulorganisation geht (in diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass trotz mehrfacher Urgezen das BMUKK noch immer keinen bilingualen Lehrplan "Deutsch-Österreichische Gebärdensprache" in Auftrag gegeben hat, welcher nun - zumindest in Teilen für die Inklusion der [REDACTED] benötigt würde).

Ich weise auch darauf hin, dass die Zeit drängt, da eine ordnungsgemäße Inklusion für die beiden [REDACTED] VOR Beginn des neuen Schuljahres festgelegt werden muss.

In der Hoffnung, dass nun eine schnelle und sachdienliche Erledigung erfolgen wird, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen  
Franz Dotter

---

**Von:** Buero BM Schmied <Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at>  
**An:** "Franz.Dotter@uni-klu.ac.at" <Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
**Datum:** 7/19/2012 9:27  
**Betreff:** WG: Inklusion [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Dotter,

vielen Dank für Ihr E-Mail an Bundesministerin Dr. Claudia Schmied.  
Ihr E-Mail wurde an die zuständige Sektion I zur Bearbeitung weitergeleitet.

Mit herzlichen Grüßen

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
Büro Bundesministerin Dr. Schmied  
Tel. +43(1) 53120-5000 Fax +43(1) 5337797  
eMail: buero.bmschmied@bmukk.gv.at<mailto:buero.bmschmied@bmukk.gv.at>

**Von:** Trnka Michael <Michael.Trnka@bmukk.gv.at>  
**An:** Dotter Franz <franz.dotter@uni-klu.ac.at>  
**CC:** Zöhler Gabriela<Gabriela.Zoehrer@bmukk.gv.at>, Teutsch  
Rüdiger<Ruediger.Teutsch@bmukk.gv.at>, SeifnerChristine  
<Christine.Seifner@bmukk.gv.at>, Raditsch Dominika <Dominika.Raditsch@bmukk.gv.at>  
**Datum:** 7/23/2012 11:27  
**Betreff:** AW: Inklusion [REDACTED]

Lieber Herr Dr. Dotter !

Ihr Mail vom 19. Juli 2012 wurde vom Büro der Frau Bundesministerin an die zuständige Abteilung I/5 zur Beantwortung weitergeleitet.

Abteilungsleiter Dr. Rüdiger Teutsch hat bereits Kontakt mit Frau LSI Traussnig aufgenommen und um dringliche schriftliche Stellungnahme des Landesschulrates für Kärnten in dieser Angelegenheit ersucht. Nach eingelangter Stellungnahme werden wir uns ehestmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Trnka  
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
Federal Ministry for Education, Arts and Culture  
Referat I/5c, Sonderpädagogik/Inklusive Bildung  
Department I/5c, Special Needs Education and Inclusion  
Freyung 1, 1014 Wien, Zimmer 122  
Tel. Nr.: +43 1 53120 4317, Telefax: +43 1 531 20 81 4317  
E-Mail: michael.trnka@bmukk.gv.at<mailto:michael.trnka@bmukk.gv.at>  
Website: www.bmukk.gv.at<http://www.bmukk.gv.at/>; www.cisonline.at<http://www.cisonline.at/>

Von: Schmied Claudia  
Gesendet: Donnerstag, 19. Juli 2012 09:27  
An: Zöhler Gabriela  
Betreff: WG: Inklusion [REDACTED]

## **Erster Formalakt der gehörlosen Familie:**

### **Antrag an das BMUKK**

Die Familie hat im Interesse ihrer Kinder die ursprüngliche Intention der Planungskonferenz vom 10. 1. 2012 wieder aufgenommen und – im Abstand von mehr als 6 Monaten – am 29. 7. 2012 beim BMUKK einen Antrag auf Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache ihrer Kinder und eine entsprechende Änderung des Lehrplans eingebracht.

**Von:** [REDACTED] [mailto:[REDACTED]@aon.at]  
**Gesendet:** Sonntag, 29. Juli 2012 21:14  
**An:** susanne.traussnig@lkr-ktn.gv.at; SPZ Weishaupt; [REDACTED]; Isabella.Scheiflinger@ktn.gv.at; Buero BM Schmied; helene.jarmer@gruene.at  
**Cc:** Franz Dotter  
**Betreff:** Inklusion [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beantragen die Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache für unsere Kinder [REDACTED], sowie eine entsprechende Anpassung des Unterrichts.

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]

---

**From:** Buero BM Schmied (mailto:Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at)  
**Sent:** Monday, July 30, 2012 2:55 PM  
**To:** [REDACTED] (mailto:[REDACTED]@aon.at)  
**Subject:** AW: Inklusion [REDACTED]

Sehr geehrte Familie [REDACTED]

vielen Dank für Ihr E-Mail an Bundesministerin Dr. Claudia Schmied.  
Ihr E-Mail wurde an die zuständige Sektion I zur Bearbeitung weitergeleitet.

Mit herzlichen Grüßen  
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
Büro Bundesministerin Dr. Schmied  
Tel. +43(1) 53120-5000 Fax +43(1) 5337797  
eMail: buero.bmschmied@bmukk.gv.at

---

>>> Lutzer Sylvia <Sylvia.Lutzer@bmukk.gv.at<mailto:Sylvia.Lutzer@bmukk.gv.at>> 8/16/2012 3:16 >>>

Sehr geehrter Herr Dr. Dotter!

Anbei übermittle ich Ihnen das Schreiben zu GZ. BMUKK-36.153/0071-I/5c/2012.

Mit freundlichen Grüßen  
Sylvia Lutzer  
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
Sekretariat Freyung, 4. Stock  
1014 Wien, Freyung 1  
T 01 53120-2342  
F 01 53120-2599  
sylvia.lutzer@bmukk.gv.at<mailto:sylvia.lutzer@bmukk.gv.at>  
www.bmukk.gv.at<http://www.bmukk.gv.at/>

**Weitere Kommunikationsversuche  
schlagen fehl oder werden missverstanden  
bzw. missinterpretiert**



Im vorliegenden Fall erscheint die Unterstützung mit **17 Stunden** von zwei gebärdensprachkompetenten Volksschullehrerinnen ohnedies eher großzügig.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur hofft, dass diese Informationen zur Klärung Ihres Anliegens beitragen können und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Wien, 16. August 2012  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Rüdiger Teutsch

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	Id9vf9+d9Q9WUZ9OD6ief5N0p0Gs6AV++4WRryaT/SFRBT5T/6VvXmWB4UvSRzp5cTRvMIMTW2ksBC4GW2tdDEjc9lWH/gK3BstLg6oeXDeCQE8GR3Ksyq171Oe3ZlpV3aifcNX16awzvvEU+WkiILZLpAljEpUT2NeSmlCyts=	
 <p>AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2012-08-16T15:14:34+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmukk.gv.at/verifizierung">http://www.bmukk.gv.at/verifizierung</a> .	

Von: Franz.Dotter@uni-klu.ac.at [mailto:Franz.Dotter@uni-klu.ac.at]  
Gesendet: Freitag, 17. August 2012 09:21  
An: Lutzer Sylvia; Buero BM Schmied  
Cc: office@behindertenanwalt.gv.at; helene.jarmer@gruene.at; christian.ragger@ktn.gv.at; Isabella.Scheiflinger@ktn.gv.at; buero@monitoringausschuss.at  
Betreff: Antw: Schulische Betreuung von gehörlosen Kindern am BORG - GZ. BMUKK-36.153/0071-I/5c/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich ersuche Sie um raschestmögliche Mitteilung, ob die unten genannte Erledigung als bescheidmäßige Feststellung zu den Anträgen

1. der Frau LSI Traussnig bezüglich der Zurverfügungstellung von ausreichender und professioneller Dolmetschung für [REDACTED]
2. der Familie [REDACTED] zur Feststellung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache der beiden [REDACTED] vom 29. 7. 2012 (der eine entsprechende Lehrplanänderung nach sich ziehen muss).

zu werten ist oder ob noch eine bescheidmäßige Erledigung der genannten Anträge vorgesehen ist (falls ja, wann dies zu erwarten ist).

Außerdem frage ich nach,

1. wann und wie (durch wen) Familie [REDACTED] offiziell über die für die barrierefreie Inklusion von [REDACTED] notwendigen Maßnahmen direkt informiert werden wird. Familie [REDACTED] hat dazu am 4. 7. 2012 eine Anfrage an das Büro der Frau Bundesministerin gestellt und meines Wissens außer der üblichen Empfangsbestätigung bislang noch keine inhaltliche Antwort erhalten.
2. wann der Antrag der Frau LSI Traussnig bezüglich der Zurverfügungstellung von ausreichender und professioneller Dolmetschung für [REDACTED] im BMUKK eingetroffen ist.
3. ob in der Inklusionsklasse mit bilingualen Kindern an einem Gymnasium in Wien durch das BMUKK ebenfalls keine professionelle Dolmetschung bzw. barrierefreie Unterrichtsgestaltung finanziert wird.

Weiters ersuche ich im Sinne der partizipativen Inklusion um die Zurverfügungstellung sowohl des Antrags des LSR Kärnten bezüglich der Zurverfügungstellung von ausreichender und professioneller Dolmetschung für [REDACTED] sowie des kürzlich durch das BMUKK eingeforderten Berichts des LSR Kärnten, welcher offenbar Grundlage der gegenständlichen Antwort des BMUKK ist, an Familie [REDACTED] und die Kärntner Behindertenanwaltschaft.

Was ich aus meiner Sicht bereits feststellen kann, ist, dass durch das nicht rechtzeitige Tätigwerden der Schulbehörden nach Vorliegen der Situationsanalyse ab März 2012 für [REDACTED] aufgrund des nicht ausreichend barrierefreien Unterrichts ein Schaden im Ausmaß der nicht möglichen gleichberechtigten Teilhabe der beiden SchülerInnen am Unterricht

entstanden ist. Dies trotz der Bereitschaft der Schulleitung und der Lehrerschaft des [REDACTED], die Inklusion der [REDACTED] mitzuorganisieren.

Schließlich ersuche ich die Bundesbehindertenanwaltschaft, der diese Mitteilung ebenfalls zugeht, in dieser Angelegenheit aktiv zu werden und durch eine vollständige Akteneinsicht festzustellen, ob das Verfahren korrekt abgelaufen ist, bzw. die verantwortliche Bundesministerin dahingehend zu befragen, wie sie sich die Inklusion bilingualer gehörloser Kinder mit der Muttersprache ÖGS vorstellt. Dies insbesondere deswegen, da immer noch keine Lehrpläne für solche Kinder vorliegen.

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter

**Von:** Buero BM Schmied <Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at>  
**An:** "'Franz.Dotter@uni-klu.ac.at'" <Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
**Datum:** 8/29/2012 10:20  
**Betreff:** AW: Antw: Schulische Betreuung von gehörlosen Kindern am BORG - GZ. BMUKK-36.153/0071-I/5c/2012

Sehr geehrter Herr Dotter,

vielen Dank für Ihre E-Mails an Bundesministerin Dr. Claudia Schmied.  
Ihre E-Mails werden bereits von der zuständigen Sektion I bearbeitet.

Mit herzlichen Grüßen

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
Büro der Bundesministerin Dr. Schmied  
1014 Wien, Minoritenplatz 5  
T 01 53120-5005  
F 01 53120-815005  
buero.bmschmied@bmukk.gv.at  
www.bmukk.gv.at

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at>  
**CC:** Christine.Seifner@bmukk.gv.at; buero@monitoringausschuss.at;  
christian.ragger@ktn.gv.at; [REDACTED]@aon.at; helene.jarmer@gruene.at;  
isabella.scheiflinger@ktn.gv.at; office@behindertenanwalt.gv.at;  
roswitha.gleiss@bmukk.gv.at  
**Datum:** 8/21/2012 11:24  
**Betreff:** Antw: Schulische Betreuung von gehörlosen Kindern am [REDACTED] - GZ. BMUKK-  
36.153/0071-I/5c/2012; Erhebung zum Ablauf des Verfahrens im BMUKK

Sehr geehrte Damen und Herren,

Meine in der Erledigung meiner Anfrage mittels Schreiben GZ. BMUKK-36.153/0071-I/5c/2012 folgenden telefonischen Erkundigungen haben als vorläufiges Ergebnis gebracht:

In der Abteilung "Integration" liegt ein förmlicher Antrag des LSR Kärnten nicht vor; wenn überhaupt einer eingebracht wurde, ging er - entsprechend der Geschäftsordnung des BMUKK - zuerst zur Rechtsabteilung (Frau Dr. Gleiss). Dazu sagt das oben genannte Schreiben jedoch nur: "Am 2. Mai 2012 wurde in dieser Angelegenheit Frau Dr.in Roswitha Gleiss - Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Abteilung III/11 - von Frau LSI Mag.a Susanne Traubnig wegen der Ressourcenfrage kontaktiert." was nicht unbedingt für einen "Antrag" spricht (es scheinen hier verschiedene Alltags- bzw. Verwaltungsverfahrensbegrifflichkeiten zu geben). Aus diesem Schreiben ist weiter zu erschließen, dass der LSR Kärnten darüber informiert wurde, dass ein Antrag auf "Förderstunden" (das war nach telefonischer Auskunft des LSR Kärnten ein kleinerer Teil seines Antrags) in einer anderen Abteilung einzubringen sei. Ob das dann geschehen ist, bleibt unklar. Wie die weiteren Anliegen des LSR Kärnten beantwortet werden, konnte ich nicht vollständig klären. Anscheinend erhält der LSR Kärnten nur das oben zitierte - an mich gerichtete - Schreiben als Information bzw. Erledigung seiner Bemühungen um die Einrichtung eines barrierefreien Unterrichts für die [REDACTED].

Die Rechtsabteilung des BMUKK hat der Abteilung "Integration" - schriftlich oder telefonisch - mitgeteilt, es bestehe kein Rechtsanspruch von [REDACTED] auf bescheidmäßige Erledigung der vorliegenden Anträge; daher werde es eine solche weder gegenüber dem LSR Kärnten noch gegenüber Familie [REDACTED] zu irgendeinem Antrag eine bescheidmäßige Erledigung geben. Familie [REDACTED] werde allerdings noch über die Situation informiert.

Im Übrigen erklärt die Rechtsabteilung, sie habe sich inhaltlich zu den vorliegenden Anfragen/Anträgen nicht geäußert, sondern die in diesen Fällen notwendige "individuelle Beurteilung" völlig der Fachabteilung "Integration" überlassen. Anders formuliert: Die Rechtsabteilung hat die Fachabteilung ersucht, festzustellen, ob die - von LSR Kärnten und der Familie [REDACTED], sowie unabhängigen Beurteilungen als unzureichend beschriebene - bisherige Unterstützungsleistung ausreichend sei oder nicht. Die Fachabteilung habe erklärt, dass diese Leistung ausreichend sei. Das habe die Rechtsabteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Es hat sich also herausgestellt, dass ich von Herrn Teutsch am Telefon belogen worden bin, was die Art der Erhebung bezüglich des Ausreichens der bisherigen Unterstützung betrifft (er hat mir gegenüber versichert, dass alle Stellungnahmen dazu - u.a. mein Gutachten und die vorliegende Diplomarbeit der Universität Klagenfurt - berücksichtigt würden). Das ist nicht geschehen, sondern es liegt eine völlig unzumutbare Stellungnahme/Beurteilung der Sachlage durch die Fachabteilung "Integration" vor, die allen abgegebenen Stellungnahmen widerspricht, ohne dass dies argumentiert würde.

Für mich als außenstehenden "Vermittler" ist es sehr schwierig den Wahrheitsgehalt der gegenseitigen Rollenzuweisungen der verschiedenen involvierten Abteilungen nachzuvollziehen, auch, in welcher Form und in welchem Verständnis die telefonischen Kontakte mit dem LSR Kärnten durchgeführt wurden. Von der Rechtsabteilung liegt eine recht klare Erklärung vor, dass sie sich inhaltlich nicht eingemischt habe,

die Fachabteilung hat sich zumindest z.T. fälschlich darauf berufen, die Rechtsabteilung habe festgestellt, dass "kein Rechtsanspruch auf Verbesserung der Unterstützung" bestehe und sie, die Fachabteilung daher gezwungen gewesen wäre, das Ansuchen abzulehnen, während die Rechtsabteilung erklärt, ihre Feststellung wäre lediglich gewesen, dass kein Rechtsanspruch auf bescheidmäßige Erledigung bestehe. Sollte die Sachlage so sein, wie eben beschrieben, muss der Fachabteilung "Integration" die Kompetenz zur Beurteilung von barrierefreiem Unterricht von SchülerInnen mit Österreichischer Gebärdensprache als Muttersprache komplett abgesprochen werden; noch dazu, wo sie erklärt, sie habe alles Menschenmögliche versucht, eine bessere Lösung zu finden.

Es entstehen folgende Fragen:

1. Gibt es einen formellen Antrag des LSR Kärnten an das BMUKK und, falls ja, welchen Inhalt und formellen Status hat er? Eine Zwischenantwort habe ich aus der Rechtsabteilung des BMUKK: es habe sich lediglich um eine "Anfrage" gehandelt und: Natürlich könnten untergeordnete Stellen solche Anfragen an das BMUKK schicken; es handle sich aber dabei um Verwaltungsverfahren, in welchen kein Rechtsanspruch auf bescheidmäßige Erledigung bestehe (dasselbe gelte auch für Anträge der Familie ■■■ selbst). Daraus sei aber abzuleiten, dass jede sonstige (nicht bescheidmäßige) Erledigung Grundlage z.B. eines Schlichtungsverfahrens sein kann. Aktneinsicht stünde den Eltern jedenfalls zu.

2. Gibt es ein Recht auf barrierefreien Unterricht für Menschen mit Behinderungen und, falls ja, wie gedenkt das BMUKK diesen für gehörlose Kinder zu gewährleisten? Die Rechtsabteilung des BMUKK hat nicht entschieden, dass kein Rechtsanspruch auf barrierefreien Unterricht bestehe, sondern lediglich den "Typ" der Anfragen bzw. Anträge des LSR Kärnten bzw. der Familie ■■■ beurteilt (bezogen auf die Form der notwendigen Erledigung, siehe oben).

3. Was soll die Einführung eines ELAK, wenn die eine Abteilung von der anderen nur telefonische Erledigungen/"Informationen" erhält, aufgrund deren dann die AntragstellerInnen unklare und unvollständige Antworten erhalten. Sozialwissenschaftlich gesehen, erscheint ein solches Vorgehen als eine Realisierung der üblichen bundesministeriellen Taktik: "Über einen unangenehmen Sachverhalt, ja nichts Klares Schriftliches herausgeben, sondern versuchen, Vieles telefonisch (= ohne Beweise zu hinterlassen) zu "erledigen".

4. Nimmt das Ministerbüro seine Koordinations- und Managementaufgaben wahr? Hier ist die Antwort jedenfalls "nein": Das Ministerbüro ist anscheinend unfähig, die Tragweite des Falls zu erkennen und hat - trotz gegenteiliger Aufforderungen - sich in keiner Weise um eine politisch - an den jüngsten parlamentarischen Beschlüssen - orientierte Vorgehensweise bemüht. Im Gegenteil, es hat die Angelegenheit auf Beamtenebene erledigen lassen.

5. Sind die JuristInnen und anderen BeamtenInnen in den diversen Ministerien über den Charakter der Behindertenrechte als übergreifende Materie informiert worden bzw. haben sich die Ministerien mit den Aufträgen aus den beschlossenen Rechten behinderter Personen jemals systematisch auseinandergesetzt bzw. haben die zuständigen MinisterInnen klare politische Anordnungen getroffen? Auch hier ist die Antwort: "Mit Sicherheit nicht." Sonst könnte es nicht sein, dass die Behindertenrechte von JuristInnen diverser Ministerien (für Gesundheit, für Technologie, für Unterricht) in der Form ignoriert werden, dass sie - immer gleichförmig - behaupten: "Für uns gibt es keine Gesetzesstelle, die uns zu Maßnahmen verpflichtet."

P.S.: Zur Formulierung, wie sie im zitierten Schreiben des BMUKK steht, nämlich: "Im vorliegenden Fall erscheint die Unterstützung mit 17 Stunden von zwei gebärdensprachkompetenten Volksschullehrerinnen ohnedies eher großzügig." fiele mir, wenn ich nachdenken würde, nur "Scheiße" ein.

mit freundlichen Grüßen  
Franz Dotter

**Von:** "Buchinger, Erwin" <Erwin.Buchinger@bmask.gv.at>  
**An:** "[REDACTED]@aon.at" <[REDACTED]@aon.at>  
**CC:** "'franz.dotter@uni-klu.ac.at'" <franz.dotter@uni-klu.ac.at>  
**Datum:** 8/22/2012 12:37  
**Betreff:** WG: Dolmetschleistungen für [REDACTED]

Sehr geehrte Familie [REDACTED]  
sehr geehrter Herr Dr. Dotter,

angefügt übermittle ich Ihnen das mail, das ich in der betreffenden Angelegenheit an einen Mitarbeiter der Ministerbüros gerichtet habe. In der Abteilung III/7 habe ich urlaubs- bzw. krankheitsbedingt niemanden meiner Ansprechpersonen erreicht. Hinsichtlich des mails von Herrn Dr. Dotter vom 21.8. an das Büro der FBM wollte ich mich in meinem mail an das Ministerbüro nicht wiederholen.

Ich befürchte, das Ergebnis beider Anfragen wird sein, dass kein Anspruch auf förmliche Erledigung besteht, weil es keinen Rechtsanspruch auf Integration in der Sekundarstufe II gibt, sondern die aktuellen praktischen Lösungen alle in Form von Schulversuchen abgewickelt werden. Auf die Beteiligung bzw. Durchführung an einem/eines solchen besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Daher wird wohl eine Schlichtung im Rahmen des Behindertengleichstellungsrechts der einzige rechtsförmliche Weg sein, der beschritten werden kann.

Von der Antwort des BMUKK werde ich sie informieren und sollten wir dann die weiteren Schritte erwägen.

Freundliche Grüße,  
Dr. Erwin Buchinger  
Anwalt für Gleichbehandlungsfragen  
für Menschen mit Behinderung  
Babenbergerstraße 5/4  
A- 1010 Wien  
Tel: 0800 80 80 16 (gebührenfrei)  
Fax: 01-71100/2237  
mailto:office@behindertenanwalt.gv.at

---

Von: Buchinger, Erwin  
Gesendet: Mittwoch, 22. August 2012 12:22  
An: wolfgang.schuechner@bmukk.gv.at  
Betreff: Dolmetschleistungen für [REDACTED]

Lieber Wolfgang,

herzlichen Dank für die Unterstützung im Falle Kutil (Besuch des [REDACTED]). Der Schüler und die Familie freuen sich über die Lösung sehr. Nun bin ich mit

einem weiteren Fall befasst, der das BMUKK und wohl auch dem Ministerbüro beschäftigt hat und weiter beschäftigt. Die beiden im Betreff genannten ████████ sind gehörlos und beginnen im Herbst den Besuch des ████████. Für den bilingualen Unterricht stehen wöchentlich 17 Unterrichtsstunden von zwei gebärdensprachkompetenten VolksschullehrerInnen zur Verfügung. Die Eltern der SchülerInnen, unterstützt von Einrichtungen der Gehörlosen-Community, fordern zusätzliche Unterstützungsressourcen, etwa in Form professioneller Gebärdensprachdolmetschleistungen. Dazu liegt mir ein (ablehnendes) Schreiben der Abteilung III/7 (Sachbearbeiterin Mag.a Seifner) an a.o. Univ.Prof. Dr. Franz Dotter, Universität Klagenfurt, vor.

Die Eltern der beiden ████████ erwägen nun, ein Schlichtungsverfahren mit dem Landesschulrat und dem BMUKK einzuleiten und ersuchen um Unterstützung der Behindertenanwaltschaft. Meine Fragen in Vorbereitung dazu sind nun:

1. Gibt es eine schulrechtliche Norm für die Sekundarstufe II, welche eine ähnliche Funktion hat, wie § 8 Abs. 3 Schulpflichtgesetz? Oder sind im Rahmen der Schulversuche die dafür erforderlichen Ressourcen vom Landesschulrat ohne weitere Rechtsgrundlage zur Verfügung zu stellen bzw. beim BMUKK zu beantragen?
2. Bei wem liegt die Entscheidung über die zur Verfügungstellung dieser Ressourcen?
3. Wer soll also als Schlichtungspartner zweckmäßigerweise/zuständigerweise geladen werden, der Landesschulrat, das BMUKK oder beide?

Für schulrechtliche oder andere Hinweise zur Klärung dieser Fragen bzw. über die Information zur Sichtweise des Ministeriums wäre ich dankbar.

Freundliche Grüße,  
Dr. Erwin Buchinger  
Anwalt für Gleichbehandlungsfragen  
für Menschen mit Behinderung  
Babenbergerstraße 5/4  
A- 1010 Wien  
Tel: 0800 80 80 16 (gebührenfrei)  
Fax: 01-71100/2237  
mailto:office@behindertenanwalt.gv.at

Frau  
Mag. Isabella Scheiflinger  
Anwaltschaft für Menschen mit  
Behinderung  
[Isabella.scheiflinger@ktn.gv.at](mailto:Isabella.scheiflinger@ktn.gv.at)

\*200000\_49422872

\*

Herrn  
Direktor

[REDACTED]

\*200000\_49422872\*

Zahl:  
allg/3493-A/2012

Sachbearbeiterin:  
Traußnig

Telefon:  
+43/463/5812-402

Datum:  
10.09.2012

Betreff:  
Schulische Betreuung von gehörlosen  
Kindern [REDACTED] am  
[REDACTED] Antwortschreiben an  
Dr. Franz Dotter

In der Anlage übermittelt der Landesschulrat für Kärnten den Erlass des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 18. August 2012, GZ. BMUKK-36.153/0071-I/5c/2012, betreffend die schulische Betreuung von gehörlosen Kindern [REDACTED], mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Beilage

Für den Amtsführenden Präsidenten:  
Mag. Traußnig

F.d.R.d.A.:  
Swaton



An Herrn  
Bundeskanzler Werner Faymann

per E-mail: [kabhbk@bka.gv.at](mailto:kabhbk@bka.gv.at)

Klagenfurt, 19.9.2012

Betr.: Amtsmissbrauch des BMUKK im Interesse der Diskriminierung gehörloser Schülerinnen

Offener Brief

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

Anfang dieses Jahres erreichte mich die Bitte, mich an der Herstellung eines barrierefreien Unterrichts für zwei gehörlose Schülerinnen in Kärnten zu beteiligen. Nachdem ich im März meine Stellungnahme dazu abgegeben hatte, geschah im gesamten Bereich des BMUKK lange Zeit nichts mehr. Erst auf Urgenz wurde mir und später auch der Behindertenanwaltschaft Kärnten eine Stellungnahme des BMUKK zugesandt, welche der Grund meiner Anzeige ist.

Folgende Fakten stehen fest:

Die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) wird nicht als Muttersprache der beiden Schülerinnen anerkannt; daher findet auch keine entsprechende Lehrplanänderung statt, welche notwendig ist, um den Schülerinnen die barrierefreie Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

Die "Dolmetschung" des Unterrichts (von Deutsch in die ÖGS) findet durch zwei nicht dafür qualifizierte Volksschullehrerinnen statt, und das auch nicht vollständig, ohne Vorausplanung, ohne Teamteaching oder andere professionelle Voraussetzungen. Hinzuzufügen ist, dass jede dieser Lehrerinnen jeweils einen ganzen Tag durchgehend "dolmetschen" soll, was aus Sicht professioneller Dolmetschung (Wechsel zwischen zwei anwesenden DolmetscherInnen etwa alle 20 Minuten) eine völlige Überforderung der Lehrerinnen bedeutet. Diese haben im Kärntner Landesschulrat auch übereinstimmend erklärt, sich durch diese Aufgabe überfordert zu fühlen.

Seit Absenden meiner Stellungnahme im März hat das BMUKK - im Wissen darum, dass das neue Schuljahr im September beginnt - lediglich an der Verzögerung der Angelegenheit gearbeitet. Die Antwort, welche letztendlich eingetroffen ist, erbringt meiner Ansicht nach den Beweis des Amtsmissbrauchs bzw. der Diskriminierung der beiden Schülerinnen durch folgende Punkte:

- Bewusste Verzögerung des Verfahrens
- Nichtdurchführen einer ordnungsgemäßen Erhebung der Situation bzw. der Bedürfnisse der beiden Schülerinnen
- Ignorieren der in der von Österreich ratifizierten UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen geforderten Maßnahmen und anderer österreichischer Gesetze
- Sachlich völlig unrichtiger bzw. beleidigender Inhalt der Stellungnahme
- Bewusste Irreführung der Eltern durch gegenseitige Verantwortlichkeitsverweise des Landesschulrats auf das BMUKK und umgekehrt im Verlauf des Verfahrens
- Nichtbehandlung bzw. Nichtbeantwortung diverser Anfragen der Eltern der Schülerinnen
- Wissentliches Herbeiführen einer für die Betroffenen schwer belastenden Situation: Diese werden nun zur Wahrung ihrer Rechte in einen Ablauf Schlichtungsverfahren - Klage hineingezwungen und durch die lange Dauer des Verfahrens auch mit dem Verlust eines weiteren Schuljahres bedroht

Insgesamt ist festzustellen, dass das Wissenschaftsministerium seinen Aufgaben gegenüber gehörlosen bzw. bilingual orientierten Studierenden sehr wohl nachkommt, während im BMUKK nach wie vor eine systematische Strategie der Ablehnung oder Verzögerung vorherrscht. Es scheint, dass die Sicherung der Beschäftigung zweier Lehrerinnen im Sinne des Zunftwesens dem BMUKK wichtiger ist als das Wohl der gehörlosen Schülerinnen.

Die Hierarchie der Verantwortlichen setzt sich von unten nach oben wie folgt zusammen:  
 Landesschulrat Kärnten: Landesschulinspektorin Susanne Traußnig  
 Sachbearbeiterin im BMUKK Christine Seifner  
 Abteilungsleiter im BMUKK Rüdiger Teutsch  
 Sektionschef Kurt Nekula  
 Verantwortliche Personen im Ministerinnenbüro (Namentlich nicht identifizierbar)  
 Bundesministerin Claudia Schmied

Aufgrund der gegebenen Situation erhalten Sie diesen Brief mit der Bitte, entsprechend Ihrer Aufsichtspflicht gegenüber der Frau Bundesministerin tätig zu werden. Ich ersuche Sie auch um Weiterleitung meines Briefs an die zuständige Staatsanwaltschaft und die zuständigen Disziplinarkommissionen.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Dotter

Dieser offene Brief erging per E-Mail gleich lautend an:

Herrn Bundespräsident Dr. Heinz Fischer  
 Frau Präsidentin des Nationalrates Dr. Barbara Prammer  
 Herrn Vizekanzler Dr. Michael Spindelegger

---

Gefördert von: Land Kärnten, Bundessozialamt Kärnten, Europäischer Sozialfonds

Leitung: Franz Dotter (hörend) ( 2821)

Mitarbeiterinnen hörend: Andrea Grilz (2822), Marlene Hilzensauer (2823), Klaudia Krammer (2824), Christine Kulterer (2829)

MitarbeiterInnen gehörlos: Elisabeth Bergmeister, Silke Bornholdt, Christian Hausch, Anita Pirker, Natalie Unterberger

Mitarbeiterin schwerhörig: Nathalie Slavicek (alle FAX 2899)

**Von:** Franz Dotter  
**An:** susanne.preuer@bmukk.gv.at  
**CC:** Erwin.Buchinger@bmask.gv.at  
**Datum:** 9/28/2012 9:55  
**Betreff:** "Fall" der gehörlosen Schülerinnen [REDACTED]

Sehr geehrte Frau Preuer,

Nachdem mir Frau Penz vom Außenministerium mitgeteilt hat, in einem Telefonat mit Ihnen hätte sich herausgestellt, dass Sie über diese Angelegenheit nicht informiert gewesen seien, sich aber unmittelbar darum kümmern wollten, biete ich meine Mitarbeit an.

Nach einer mehr als sechsmonatigen Auseinandersetzung mit dem Thema habe ich aufgrund des Nichttätigwerdens des BMUKK so meine verschiedenen Hypothesen entwickelt:

1. Es gibt gar keinen ordnungsgemäß "gefüllten" elektronischen Akt, mittels dessen Sie sich informieren können. Indizien: Frau LSI Traubnig behauptet, einen Antrag im Interesse der [REDACTED] an das BMUKK gestellt zu haben; Die Rechtsabteilung des BMUKK bestreitet das. In einem solchen Akt müssten außerdem ein ausführliches Protokoll einer Besprechung im Landesschulrat Kärnten vom 10. 1. 2012 und meine dazugehörige Stellungnahme vom 23. 2. aufscheinen und irgendwie verwaltungsverfahrenstechnisch behandelt worden sein.

2. Es gibt starke Indizien dafür, dass sowohl im Landesschulrat Kärnten als auch im BMUKK eine stillschweigende Meinung vorherrscht, welche besagt: "Mit Schwerhörigen und CochleaimplantatträgerInnen haben wir keine Probleme und die sind viel billiger; mit Bilingual orientierten Kindern haben wir nur Schwierigkeiten." Aufgrund dieser Meinung und der Erwartung, dass Gehörlosigkeit und damit auch die Gebärdensprachen aussterben, werden alle Maßnahmen für die Personengruppe blockiert. Indiz: Ein selbst schwerhöriger Lehrer hat ein Programm entwickelt, das es ihm erlaubt, in gescannte Volksschullehrbuchseiten Erklärungen bzw. Übersetzungen in die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) einzufügen, die am Computer unmittelbar abgerufen werden können (ein Programm, für das eine Firma viele Tausend Euro verlangen würde) und bietet an, damit Lehrbücher sofort umzusetzen. Antwort der zuständigen Abteilung: "Das brauchen wir jetzt nicht." Indiz 2: Obwohl eine entsprechende Arbeitsgruppe vom BMUKK selbst organisiert wurde, wird die Entwicklung eines bilingualen Lehrplans (Deutsch - ÖGS) von der organisierenden Abteilung mit dem Hinweis blockiert, da sei die BMUKK-Rechtsabteilung dagegen (ich habe inzwischen selbst einen solchen Lehrplan verfasst, den ich gerne zur Verfügung stelle).

3. Stimmt eine auch innerhalb des Landesschulrats Kärnten gern vertretene Verschwörungstheorie, dass es dem BMUKK nur um öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (3 runde Tische zur Inklusion) gehe, damit man danach wieder in die Untätigkeit verfallen könnte? Steht gar die Ministerin hinter dieser Politik und hat dafür einen expliziten Auftrag gegeben? Oder stimmt die umgekehrte Verschwörungstheorie, man wolle BMUKK-intern die zu reformorientierte Ministerin einmal "ausrutschen" lassen? Oder ist das Ministerbüro tatsächlich mit inhaltlich und managementtechnisch so unfähigen Personen besetzt, dass im BMUKK jeder tun und lassen kann, was er/sie gerade will; weswegen die Feinde einer bilinguale Bildung den Ablauf der Geschehnisse bestimmen können?

Auch wenn Sie oder andere möglicherweise darüber lachen: Ich vertrete die Meinung, dass das bisherige Vorgehen des BMUKK und seiner untergeordneten Behörden möglicherweise den

Straftatbestand des Amtsmissbrauchs erfüllt: "§ 302. (1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen." Es ist in diesem Fall zu einer ganz offenkundigen Verschleppung des Verfahrens gekommen und mir kann niemand erzählen, dass Beamte 2012 die UN-Konvention, den NAP und einschlägige wissenschaftliche Literatur (welche ihnen teilweise zugänglich gemacht wurde) ignorieren können, ohne dass der Vorsatz, jemandem einen Nachteil zuzufügen, vorliegt. Schließlich haben die [REDACTED] wegen dieses Vorgehens ein ganzes Schuljahr verloren ("man" hätte ab März/April gegensteuern können, wenn "man" gewollt hätte) und sie werden, falls sich an der jetzigen Stellungnahme des BMUKK nichts ändert, ein weiteres verlieren.

Als jemand, der gern konstruktiv mitarbeitet, bin ich über die kafkaeske Situation einer nicht antwortenden Bildungsverwaltung schwerstens enttäuscht und auch empört über das Hin- und Herschieben von Verantwortung zwischen verschiedenen Abteilungen bzw. dem LSR und dem Ministerium, durch das die am Vorgang Beteiligten zutiefst frustriert und verletzt werden.

Mir persönlich fiel es schwer, eine Ministerin anzugreifen, die in die festgefahrene Schulpolitik Bewegung bringen will (und die vor etwa zwei Jahren als erste öffentlich die Versäumnisse gegenüber bilingual orientierten hörbehinderten Kindern zugegeben und Veränderungen angekündigt hat).

Wir steuern aber geradewegs auf diese Situation zu. Falls sich an der hermetischen Ablehnung des BMUKK nicht sehr bald etwas ändert, werden sich ein Schlichtungsverfahren und möglicherweise sogar Klagen ergeben.

Um diese Konfliktsituation zu vermeiden, ersuche ich Sie daher dringend um ein möglichst rasches Signal (auch an die Familie [REDACTED]), dass das BMUKK die im Interesse der Schülerinnen vorgeschlagenen Maßnahmen zumindest prüfen und mit allen Involvierten - wie es so schön heißt - partizipativ durchgehen wird. Es stehen - wenn man mich nicht dabei haben will - auch andere ExpertInnen (national und international) zur Verfügung, die ich gerne nenne.

Ich sende diese Mail auch an Herrn Buchinger, womit sie in der Gesinnungsgemeinschaft bleibt, aber ich dennoch den Beweis habe, sie abgeschickt zu haben.

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter

Zentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation der Universität Klagenfurt (ZGH)

Homepage: <http://www.uni-klu.ac.at/zgh>

Zweiter Formalakt der gehörlosen Familie:

Akteneinsicht beim Landesschulrat

**Von:** [REDACTED]@aon.at  
**An:** <walter.ebner@lsr-ktn.gv.at>, <susanne.traussnig@lsr-ktn.gv.at>, <dagmar.zoehrer@lsr-ktn.gv.at>  
**CC:** "Franz Dotter" <Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
**Datum:** 10/10/2012 7:43  
**Betreff:** Akteneinsicht

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Landesschulinspektorinnen,

Ich begehre Akteneinsicht bezüglich der vom Landesschulrat bzw. vom BMUKK durchgeführten Verfahrensschritte in Sachen des Schulbesuchs meiner [REDACTED]. Bitte teilen Sie mir mit, ab wann ich diese Akteneinsicht vornehmen kann. Zur Beurteilung allfälliger komplizierter schriftlichen Dokumente werde ich eine hörende Vertrauensperson mitnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

From: Büro des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Kärnten  
Sent: Thursday, October 11, 2012 12:06 PM  
To: [REDACTED]  
Subject: AW: Akteneinsicht

Sehr geehrte [REDACTED],

wir haben Ihre Anfrage auf Akteneinsicht zuständigkeitshalber an Herrn Verwaltungsdirektor Dr. Wieser weitergegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Alina Fian

Büro des Amtsführenden Präsidenten  
HR Mag. Walter Ebner  
Landesschulrat für Kärnten  
10.-Oktober Straße 24  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: +43 463 5812-305, Fax:+43 5812-322

E-Mail: [alina.fian@lsr-ktn.gv.at](mailto:alina.fian@lsr-ktn.gv.at)

# 9

Intervention des zuständigen Sektionschefs

>>> Nekula Kurt <Kurt.Nekula@bmukk.gv.at> 10/9/2012 12:20 >>>

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Dotter!

Sie haben durch zahlreiche Briefe - aber auch zuletzt in der Öffentlichkeit – MitarbeiterInnen des BMUKK sowie der Schulbehörden mit völlig unakzeptablen Vorwürfen in Misskredit zu bringen versucht. Diese weise ich entschieden zurück und möchte im Gegenteil betonen, dass es zum professionellen Selbstverständnis der MitarbeiterInnen im Ministerium als auch in den verantwortlichen Schulbehörden gehört, den Dialog mit VertreterInnen der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft zu führen, um gemeinsam die Entwicklungen im Bildungssystem voranzutreiben. Mit untergriffigen Argumenten oder auch persönlichen Angriffen gefährden Sie den gerade in letzter Zeit von vielen Seiten positiv wahrgenommenen Kommunikationsprozess und behindern sachliche Lösungen.

Ich sage Ihnen sehr deutlich, dass wir die öffentliche Unterstellung von Amtsmissbrauch und ähnlich gelagerte Äußerungen sicher nicht mehr hinnehmen werden.

Angesichts der Komplexität der Herausforderungen im Bereich der Integration bzw. Inklusion sind konstruktive Haltungen und sachliche Beiträge unbedingt notwendig. Wir alle müssen die Grundregeln von Anstand und Ethik in unseren Begegnungen einhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Nekula

-----  
Sektionschef

**Kurt Nekula, M.A.**

Leiter der Sektion I

Allgemein bildendes Schulwesen

Qualitätsentwicklung und -sicherung

Pädagogische Hochschulen

Tel.: 01-53120-4421

Fax: 01-53120-814421

Web: [www.bmukk.gv.at](http://www.bmukk.gv.at)

Bundesministerium für

Unterricht, Kunst und Kultur

1010 Wien, Minoritenplatz 5  
-----

**Von:** Franz Dotter

**An:** Kurt, Nekula

**CC:** Erwin.Buchinger@bmask.gv.at; christian.oxonitsch@wien.gv.at;  
josef.ackerl@ooe.gv.at

**Datum:** 10/16/2012 9:00

**Betreff:** Antw:

Liebster Herr Sektionschef und Kinderfreund,

Marianne Schulze hat mit ihrer scharfen Kritik bei der letzten öffentlichen Sitzung des Monitoringausschusses klar gemacht, dass das BMUKK bei der Umsetzung der UN-Konvention sehr säumig ist. Für die Inklusion gehörloser Menschen ist das mehrfach nachweisbar:

1. Es gibt immer noch keinen bilingualen Lehrplan und auch keine Maßnahmenliste für die Inklusion bilingual orientierter SchülerInnen und ihre Eltern; die Sprachstanderhebung vor Schuleintritt wird bei dieser Personengruppe offensichtlich nicht flächendeckend durchgeführt, was sie weiter diskriminiert, da keine ordnungsgemäßen Sprachentwicklungsdiagnosen und darauf folgende Fördermaßnahmen entstehen.
2. Die Verordnung des BMUKK, welche behinderte PflichtschullehrerInnen verhindert, ist immer noch nicht aufgehoben; d.h. das BMUKK diskriminiert behinderte Personen, die PflichtschullehrerIn werden wollen.
3. Eigeninitiativen von LehrerInnen sind unerwünscht und werden "abgeschasselt".
4. Der Antrag der Familie [REDACTED] auf Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache wurde bislang vom BMUKK nicht beantwortet.

Allein diese Zustände reichen schon dafür aus, dass Sie sich als stellvertretender Kinderfreundeobmann in Grund und Boden schämen müssen. Ein echter Kinderfreundefunktionär müsste ja an der Spitze der Inklusionsbewegung stehen. Wenn ich darüber hinaus von der Annahme ausgehe, dass die Bundesministerin keinen Auftrag zur Aufrechterhaltung der Diskriminierung behinderter Menschen im österreichischen Bildungswesen oder zur Verhinderung der Umsetzung der UN-Konvention gegeben hat, sind Sie Ihrer Vorgesetzten gegenüber äußerst illoyal: Sie nehmen in Kauf, dass viele Eltern behinderter Kinder, die behinderten Menschen in Ausbildung und engagierte LehrerInnen zutiefst frustriert werden und sich von einer SPÖ, die sie aufgrund der Zustände z.T. zu Recht für die Diskriminierungen verantwortlich machen, abwenden. D.h. Sie fügen auch unserer Partei wissentlich enormen Schaden zu.

Sie machen damit alle Ankündigungen bei den vom BMUKK veranstalteten "Runden Tischen zur Inklusion" zu Makulatur.

Das BMUKK verhält sich entgegen seinen Versprechungen im Fall [REDACTED] überhaupt nicht "partizipativ" (ich kann dieses Gerede nicht mehr hören), sondern wie der Vatikan: Die Eltern werden überhaupt nicht direkt kontaktiert, sie werden schriftlich an den Landesschulrat verwiesen, obwohl man im BMUKK weiß (oder es so organisiert), dass dieser kein Pouvoir für zusätzliche Inklusionsmaßnahmen hat. Der Landesschulrat wieder verweist die Familie ans BMUKK. Innerhalb des BMUKK findet ein ähnliches Wechselspiel zwischen der Integrations- und der Rechtsabteilung statt, die sich gegenseitig die Schuld dafür geben, dass der jeweils andere nichts tun kann. Anstatt dass die Rechtsabteilung den politischen Auftrag erhält, Entwürfe für die Ermöglichung inklusiver Strukturen und Maßnahmen zu schreiben, benutzt man sie - nach allem, was von diesen Strategien betroffene engagierte LehrerInnen und MitarbeiterInnen der Schulverwaltung berichten - offensichtlich als Verhinderungsinstrument.

Bei all dem, was ich hier schreibe, verkenne ich nicht, dass Bestehendes funktioniert und dass es Budgetprobleme gibt. Das ist aber kein Grund, eine Familie bzw. behinderte Menschen in Österreich so zu behandeln, wie das jetzt geschieht (während z.B. das Wissenschaftministerium mehrere Hunderttausend Euro für die Inklusion bilingualer Studierender bereitstellt). Vor allem ist peinlich, dass Sie bezüglich des Hörbehindertenbereichs internationale Forschungsergebnisse

einfach ignorieren und damit das BMUKK inhaltlich auf die Ebene eines pädagogischen Entwicklungslandes herabstufen (die Ergebnisse der Studie "Sprache Macht Wissen" könnten ja zumindest ebenso diskutiert werden, wie die Wichtigkeit der frühen Sprachentwicklung speziell bei hörbehinderten Menschen). Wenn ich daran denke, wie wir als österreichische Partner in einem gemeinsamen EU-Projekt gegenüber der Republik Slowenien dastehen, wo das Bildungsministerium Neuentwicklungen motiviert, geniere ich mich für das, was ich in den Projektbericht über das Verhalten des BMUKK hineinschreiben muss.

Was den Vorwurf des Amtsmissbrauchs betrifft, versichere ich Ihnen, dass ich alle Fakten genau prüfen (was ja durch Ihre Nichtinformations- und Nichtbeteiligungspolitik äußerst erschwert wird: es muss die ganze Verwaltungshierarchie geprüft und kontrolliert werden, wo welche diskriminierenden Entscheidungen entstanden sind) und nur dann Anzeige erstatten werde, wenn ich mir einigermaßen sicher bin, dass ein solcher vorliegt. Das BMUKK wird erklären müssen, warum es die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen ignoriert und seine MitarbeiterInnen fachlich nicht entsprechend weiterbildet. Dies und unangemessene Verzögerung im konkreten Fall ist in der gesamten betroffenen Hierarchielinie als sicher anzunehmen. Die wesentliche Frage wird sein, ob das Ganze mit Absicht geschieht. Ich kann mir allerdings nicht vorstellen, dass das BMUKK sich auf die Strategie des Kärntner Landeshauptmanns verlässt und sich als für zu dumm erklären lässt, die Gesetze lesen zu können.  
mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter

## 10

Das Bundeskanzleramt sieht keine Notwendigkeit  
einzugreifen

>>> "HUTTER, Brigitte" <brigitte.hutter@bka.gv.at> 10/17/2012 12:41 >>>

Sehr geehrter Herr Prof. Dotter,

in der Anlage übermitteln wir Ihnen die Beantwortung zu Ihrem Schreiben vom 19. September 2012.

Mit freundlichen Grüßen

---

Brigitte Hutter

Bundeskanzleramt Österreich  
Abteilung IV/7 - OECD, Wissenschaft und Forschung,  
Technologie, Bildung  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien  
Tel.: +43 1 531 15-204114  
Fax: +43 1 531 09-4114  
E-Mail: brigitte.hutter@bka.gv.at

P Helfen Sie der Umwelt und drucken Sie dieses Mail nur aus, wenn unbedingt nötig.

Herrn

Ao. Univ. Prof. Dr. Franz Dotter  
ALPEN-ADRIA UNIVERSITÄT  
Universitätsstrasse 65-67  
9020 Klagenfurt

**Österreich-Bildung Jugend Kultur  
DOTTER Franz, Zentrum für Gebärdensprache und  
Hörbehindertenkommunikation der Universität Klagenfurt  
Amtsmissbrauch des BMUKK im Interesse der Diskriminierung gehörloser  
Schülerinnen**

Sehr geehrter Herr Dr. Dotter!

Ich bedanke mich im Namen des Herrn Bundeskanzlers für Ihr Schreiben und Ihr Engagement.

Wie Sie wissen, war der Landesschulrat Kärnten mit der gegenständlichen Frage grundsätzlich schon befasst. Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur unternimmt auf Bundesebene große Anstrengungen zum Ausbau eines integrativen Schulsystems. Die kontinuierliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Körper- oder Sinnesbehinderungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und auch den allgemein bildenden höheren Schulen ist dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ein wichtiges Anliegen. Dies wird auch durch Abweichungen vom Lehrplan sowie Zurverfügungstellung von notwendigen Ressourcen unter Bedachtnahme der finanziellen Möglichkeiten des Ressorts entsprechend unterstützt.

In dem Fall wurde uns von Seiten des BMUKK versichert, dass die beiden betroffenen Schülerinnen seitens des Landesschulrates für Kärnten von zwei gebärdensprachkompetenten Volksschullehrerinnen, die vom sozialpädagogischen Zentrum in Kärnten zur Verfügung gestellt wurden, in ausreichendem Ausmaß durch 17 Unterrichtsstunden unterstützt wurden.

Ich möchte Ihnen abschließend meine größte Wertschätzung für Ihr Engagement entgegenbringen.

16. Oktober 2012  
Für den Bundeskanzler:  
IMHOF

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	B4Lumv/T+6ATiAviETlwt9aI+NH137EDwA6ABONq0NqGfWNkrYwKeTxUAaEib+q339bD+4zYqLXnkNele8d5kEGofZ2o/Ddrn2FC8wGYkGiGsgALXjYeVFwDDfh9S4M/lwLshjpmUXf7Ux+pdM5u+LVHHGSHMBCRlnP0oxQmIM=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-17T12:40:22+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	

**Von:** Franz Dotter  
**An:** HUTTER, Brigitte  
**CC:** buero@monitoringausschuss.at; helene.jarmer@gruene.at;  
isabella.scheiflinger@ktn.gv.at; office@behindertenanwalt.gv.at  
**Datum:** 10/19/2012 8:42  
**Betreff:** Antw: Amtsmissbrauch des BMUKK im Interesse der Diskriminierung  
gehörloser SchülerInnen  
**Anlagen:** Schreiben an Dr. DotterBKA-407.007\_0006-IV\_7\_2012\_17.10.2012\_Franz  
Dotter.PDF; Beilage 1\_Erl Dr Franz Dotter\_BMUKK.pdf

Sehr geehrter Herr Sektionschef Imhof,

Ich bin schon für die Behandlung der Angelegenheit dankbar, aber: Wenn man den Diskriminierer fragt, ob er jemanden diskriminiert, was wird er antworten, wenn er weiß, dass seine Antwort nicht überprüft wird?

Die Fakten:

Da die Eltern erst jetzt Akteneinsicht erhalten, wird erst jetzt festgestellt werden können, welche Personen in der betroffenen BMUKK-Hierarchie (vom Landesschulrat bis ins BMUKK hinein) den barrierefreien Unterricht verhindern (nicht einmal die Kärntner Behindertenanwältin konnte diesbezüglich eine entsprechende Auskunft vom Landesschulrat erhalten). Das BMUKK ist nicht kooperativ, sondern versteckt sich hinter der nachweislich falschen Behauptung, dass sowieso gebärdensprachkompetente Lehrerinnen eingesetzt würden.

Würde man die Schülerinnen bzw. deren Eltern fragen, erführe man, dass die angebliche Gebärdensprachkompetenz der Lehrerinnen nicht bzw. nicht ausreichend gegeben ist (das erklären die Lehrerinnen selber). Sie können sie auch gar nicht haben, da das BMUKK seit jeher eine entsprechende Ausbildung verhindert. Keine Lehrerin in Österreich hat einen Abschluss, der ihre Kompetenz in Österreichischer Gebärdensprache ausweisen würde.

Der Antrag der Familie [REDACTED] vom 29. 7. 2012 auf Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache wurde bislang vom BMUKK nicht behandelt; das ist zumindest fahrlässig, wenn nicht Amtsmissbrauch, denkt man an die Gefährdung des jetzt laufenden Schuljahrs. Die Folge wären notwendigerweise Lehrplanänderungen, welche erst barrierefreien Unterricht möglich machten.

Trotz der Forderungen der Zivilgesellschaft seit 2005 (Jahr der Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache) gibt es immer noch keinen bilingualen Lehrplan und auch keine Maßnahmenliste für die Inklusion bilingual orientierter SchülerInnen und ihre Eltern. Das ist ein Grund, warum der Antrag der Familie [REDACTED] nicht behandelt wird.

Es sind halt alle schon so geschult, dass sie nur zugeben, was ihnen vor Gericht bewiesen wird (und die interne Kontrolle in der Bundesregierung und im Parlament funktioniert in solchen "unbedeutenden" Fällen nicht, weil alle überlastet sind). Nun werden eben die den Eltern möglichen rechtlichen Schritte folgen und ich werde die juristische Idee des Amtsmissbrauchs weiter verfolgen.

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter

## **Ein nochmaliger konstruktiver Versuch**

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at; Christine.Seifner@bmukk.gv.at;  
Dagmar.Hoi@ktn.gv.at; Gerhild.HUBMANN@ktn.gv.at; Rainer.Fankhauser@bmukk.gv.at;  
Ruediger.Teutsch@bmukk.gv.at; dagmar.zoehrer@lssr-ktn.gv.at; helene.jarmer@gruene.at;  
isabella.scheiflinger@ktn.gv.at; karl.maier@lssr-ktn.gv.at  
**Datum:** 10/25/2011 10:01  
**Betreff:** Diskriminierung gebärdensprachorientierter Menschen durch die Schulen und die Schulverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vor mehreren Monaten hat das Zentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation darauf aufmerksam gemacht, dass die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen und das Behindertengleichstellungsgesetz für gehörlose Eltern bei Veranstaltungen der Schule ihrer Kinder oder auch bei von den Eltern selbst gewünschten Kontakten mit einzelnen LehrerInnen oder der Direktion einen Anspruch auf Dolmetschung in die Österreichische Gebärdensprache begründen (sofern die Eltern das wünschen). Damals waren sich die Schulen, die Schulverwaltungen und -erhalter und offensichtlich auch das BMUKK uneinig darüber, wer für die Organisation und die Bezahlung dieser Dolmetschleistung verantwortlich ist.

Dasselbe gilt übrigens sinngemäß für gehörlose SchülerInnen, welche einen bilingualen Unterricht bzw. bilinguale Prüfungsunterstützung u.ä. beanspruchen. Es gibt auch Berichte aus Oberösterreich, nach denen sowohl hörende als auch gehörlose Kinder gehörloser Eltern diskriminiert werden.

Nun hat schon wieder ein neues Schuljahr begonnen und die Verantwortlichen haben immer noch keine Lösung zustandegebracht. Es ist in meinen Augen wirklich ein Skandal; man gewinnt den Eindruck, den wir aus Karikaturen von Beamten kennen, dass nämlich die beamteten VerwalterInnen der Schulen und die politisch Verantwortlichen faul und untätig auf ihren Ärschen sitzen, ihr Gehalt konsumieren und einfach versuchen, die angemeldeten Ansprüche zu ignorieren und allfällige Anträge einfach zeitlich "auszusitzen". Der wahre Kern dieser Karikatur dürfte sein, dass sich letztlich niemand dafür verantwortlich sieht, eine gesamtösterreichische oder auch bundeslandindividuelle Lösung zu organisieren und deswegen jede(r) auf die anderen wartet, dass sie etwas unternehmen (was aber politisch-organisatorisch von den Verantwortlichen erwartet werden kann, vergleicht man dieses Anliegen damit, mit wem und wie oft gesprochen oder telefoniert bzw. wieviel Arbeitszeit und Geld aufgewendet wird, wenn es um eine den Verantwortlichen wirklich wichtige Sache geht).

Ich denke, es ist nun Zeit, die Beamtenkarikaturen Lügen zu strafen und systematische Lösungen für die genannten Probleme anzubieten. Ich hoffe sehr stark, dass das BMUKK in der Lage ist, das zu organisieren. Anderenfalls zwingt man die betroffenen Eltern und SchülerInnen in Konflikte, die sie nicht wollen, die sie aber in ihrem Interesse und dem ihrer Kinder dann wohl oder übel ausfechten müssen. Den MitarbeiterInnen im Ministerbüro des BMUKK lege ich nahe, diese Angelegenheit nicht in die zuständige Abteilung abzuschieben, sondern der Ministerin mitzuteilen, dass endlich auch eine politische Äußerung bezüglich der Inklusion gehörloser SchülerInnen und Eltern und entsprechend inhaltlich gestaltete Aufträge an die rechtskundigen MitarbeiterInnen des BMUKK und möglicherweise auch der Landesregierungen notwendig sind.

mit freundlichen Grüßen Franz Dotter

Es gibt gar keinen richtigen Akt im Landesschulrat

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at>; Christine.Seifner@bmukk.gv.at;  
Romana.Lanzerstorfer@parlament.gv.at; brigitte.hutter@bka.gv.at;  
buero@monitoringausschuss.at; christian.ragger@ktn.gv.at; [REDACTED]@aon.at;  
helene.jarmer@gruene.at; isabella.scheiflinger@ktn.gv.at; office@behindertenanwalt.gv.at;  
roswitha.gleiss@bmukk.gv.at  
**Datum:** 10/29/2012 10:56  
**Betreff:** Barrierefreier Unterricht bilingualer gehörloser Schülerinnen [REDACTED]  
Ergebnis der Akteneinsicht durch Familie [REDACTED]  
**Anlagen:** aktenlageLSRkärnten.rtf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bei der am 23. 10. von Familie [REDACTED] vorgenommenen Akteineinsicht im Landesschulrat Kärnten fanden sich folgende Dokumente im Akt:

28. 11. 2011 Frau Dr. Hirschberger-Olinovec: Anfrage an BMUKK wegen Kostentragung GebärdensprachdolmetscherInnen an Schulen (allgemein)

10. 1. 2012 Protokoll der von LSI Mag. Traussnig einberufenen Sitzung zur Lehrplangestaltung

23. 2. Stellungnahme Dotter zur Schulsituation der [REDACTED]

2. 5. Schreiben LSI Mag. Traussnig: derzeitige Unterstützung der [REDACTED] nicht ausreichend, Anfrage an BMUKK wegen möglicher zusätzlicher Förderung

11. 9. Antwort Frau Dr. Gleiss auf Anfrage Traussnig: Rückfrage nach derzeit gegebener Situation

20. 9. Stellungnahme Direktor [REDACTED] zur Anfrage des BMUKK: u.a.: Professionelle Dolmetschung wäre besser

8. 10. Zusammenfassende Antwort von LSI Mag. Traussnig zur Anfrage des BMUKK: enthält:  
- Schreiben des BMUKK vom 16. 8. an Dotter  
- Stellungnahme Direktor [REDACTED] vom 20. 9.  
- Zusammenfassung des Protokolls vom 10. 1. durch Dr. Hirschberger-Olinovec

Nicht im Akt vorhanden waren:

21. 7. 2011 Email-Anfrage Mag. Weishaupt an Dotter wegen Besprechung mit [REDACTED]; von Dotter am 25. 7. positiv beantwortet, kam aber nicht zustande

16. 1. 2012 Email-Antrag Dotter an LSI Mag. Traussnig: Dolmetschkosten für ausführliches Gespräch mit [REDACTED]; bericht über vorangegangenes Gespräch

17. 1. Email-Mitteilung von LSI Mag. Traussnig: Verschriftlichung der Lehrplanabweichung liegt vor; Bezug auf Beispielfall aus Vorarlberg

2. 2. Email Dotter: Aussendung Entwurf Stellungnahme mit Bitte um Kommentare u.ä.
23. 2. Email Dotter: Aussendung Stellungnahme
14. 5. Email Dotter: Antwort auf Kritik der VS ■ an Stellungnahme Dotter
16. 5. Email LSI Mag. Traussnig an Dotter: Kommentar zur Stellungnahme Dotter, Ankündigung weiterer Aktivitäten auch gegenüber BMUKK
21. 5. Email Dotter: Antwort auf Email von LSI Mag. Traussnig
4. 7. Email ■ an alle Beteiligten: Nachfrage, was nun passieren soll/wird
16. 7. Antwort BMUKK auf Ansuchen der Familie ■ bezüglich eines Gesprächstermins mit Frau BM Dr. Schmied (ablehnend)
17. 7. Email Dotter an BMUKK mit dringlicher Bitte, sich um den Fall zu kümmern; Beilage Stellungnahme vom 23. 2.
19. 7. Empfangsbestätigung BMUKK
19. 7. Email Dotter an BMUKK mit dringlicher Bitte, das Ministerbüro möge sich mit der Angelegenheit beschäftigen
23. 7. Empfangsbestätigung BMUKK mit der Mitteilung, dass die Angelegenheit an die Abteilung I/5 weitergeleitet worden sei
29. 7. Email Familie ■ an alle Beteiligten (inklusive BMUKK): Antrag auf Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache von ■ und entsprechende Lehrplanänderung
16. 8. Email: Schreiben des BMUKK an Dotter: 17 Stunden Einsatz von gebärdensprachkompetenten LehrerInnen sei "großzügige Lösung". kein Eingehen auf Anträge der Familie, oder Stellungnahme Dotter
17. 8. Email Dotter an BMUKK mit Fragen nach Status der Mitteilung vom 16. 8. und Information der Familie ■
21. 8. Email Dotter an BMUKK mit nochmaliger Darstellung des gesamten Sachverhalts

Schlussfolgerungen aus der Akteneinsicht:

- Die im Protokoll vom 10. 1. 2012 festgelegte Vorgangsweise wurde nicht eingehalten
- Das Schreiben von LSI Mag Traussnig an das BMUKK vom 2. 5. erfolgte sehr spät und ist unspezifisch; hier bemerkt die Rechtsabteilung des BMUKK zu Recht, dass dies kein Antrag sei. Aus diesem Grund ist es teilweise verständlich, dass vom BMUKK keine Aktivitäten über die im Sammelantrag enthaltenen Lehrerstunden für die ■ hinaus gesetzt wurden. Es ist

auch nicht klar, ob das BMUKK über das Protokoll vom 10. 1. und die Stellungnahme Dotter vom 23. 2. rechtzeitig (d.h. nicht mit einer Verzögerung von mehreren Monaten) in Kenntnis gesetzt wurde. Daher wird nun auch teilweise klar, dass das BMUKK die Nachfragen Dotter als Individualinitiativen gesehen und entsprechend geantwortet hat.

- Unverständlich ist allerdings, dass das BMUKK auf die Anfrage von LSI Traussnig vom 2.5. erst am 11. 9. reagiert hat.
- Ebenso unverständlich ist, dass eine Zusammenfassung des Protokolls vom 10. 1. erst mit 8. 10. an das BMUKK gegangen ist (auf dessen Nachfrage vom 11. 9. hin).
- Nicht nur unverständlich, sondern meines Erachtens eine Verletzung von Verfahrensregeln ist, dass wichtige Dokument im Akt des Landesschulrats nicht vorhanden sind (siehe Liste oben). Es muss dringend überprüft werden, ob der ELAK im BMUKK ebenso lückenhaft ist.
- Die Zeitverzögerungen, die es in dieser Angelegenheit gegeben hat (z.T. bis zu einem Ausmaß von 3 bis 4 Monaten), sind untragbar, denkt man daran, dass Schuljahre bzw. Maßnahmen vorbereitet werden müssen; insbesondere im Wissen darum, dass der erfolgreiche Abschluss des vergangenen Schuljahres schon im Jänner in Frage stand.
- Ob diese Vorgangsweise nun ganz oder teilweise mit unzulänglicher Organisation (= Schlamperei) zu erklären ist oder teilweise auch Absicht vorlag, sollte geklärt werden. Jedenfalls ist für die [REDACTED] dadurch ein momentan nicht bezifferbarer Schaden entstanden (Verlust eines Schuljahrs, keine Organisations- bzw. Lehrplanänderung auch in diesem Schuljahr). Besonders gravierend ist, dass der Antrag der Familie [REDACTED] auf Anerkennung der ÖGS als Muttersprache ignoriert wurde.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das BMUKK möglicherweise längere Zeit über den Sachverhalt nicht ausreichend informiert war, sodass es auf entsprechende Anfragen nicht angemessen antworten konnte. Es hat aber auf entsprechende Information meinerseits ebenfalls weder inhaltlich noch organisatorisch reagiert und den Antrag der Familie [REDACTED] auf Anerkennung der ÖGS als Muttersprache offensichtlich ignoriert (bis heute keine inhaltliche Reaktion auf den Antrag vom 29. 7.). Auch hat es keine allgemeinen Vorkehrungen betreffend die Erfüllung der Forderungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (zumindest für bilinguale gehörlose Menschen) getroffen und scheint darüber hinaus in diesem Bereich generell untätig zu sein (kein Zugang behinderter Personen zur Pflichtschullehrerausbildung, kein bilingualer Lehrplan).

Ich ersuche daher den Monitoringausschuss bzw. das BKA, den im BMUKK zu dieser Angelegenheit vorhandenen ELAK zu prüfen, um feststellen zu können, ob bestimmten Personen in der Hierarchie des BMUKK vom Landesschulrat bis zur Frau Bundesministerin ein Fehlverhalten vorzuwerfen ist. Ich appelliere auch an die involvierten Stellen, nun endlich nach einer barrierefreien Lösung für den Schulbesuch von [REDACTED] zu arbeiten.

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter  
(Text als Beilage in rtf)

**Von:** Buero BM Schmied <Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at>  
**An:** "'Franz.Dotter@uni-klu.ac.at'" <Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
**Datum:** 11/2/2012 12:39  
**Betreff:** AW: Barrierefreier Unterricht bilingualer gehörloser Schülerinnen [REDACTED]  
[REDACTED] - Ergebnis der Akteneinsicht durch Familie [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Dotter,

vielen Dank für Ihr E-Mail an Bundesministerin Dr. Claudia Schmied.  
Ihr E-Mail wurde an die Sektion I zur Bearbeitung weitergeleitet.

Mit herzlichen Grüßen

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
Büro der Bundesministerin Dr. Schmied  
1014 Wien, Minoritenplatz 5  
T 01 53120-5005  
F 01 53120-815005  
buero.bmschmied@bmukk.gv.at<mailto:buero.bmschmied@bmukk.gv.at>

## 12.1

### **Sich aus der generellen behindertenpolitischen Position der Schulbehörde ergebende Nebenprobleme: Eine vorerst verweigerte, später aber einsichtsvoll zugesagte Bezahlung von DolmetscherInnenhonorar**

Lange Zeit war unklar, inwieweit die Schulbehörde zur Herstellung der Barrierefreiheit für gehörlose Eltern bzw. Kinder GebärdensprachdolmetscherInnen bezahlen müsse. Die Bezahlung wurde nach langem Hin und Her schließlich durchgesetzt; die allerletzte schulmeisterliche Antwort des BMUKK lässt allerdings tief in die Beamtenseele blicken.



\*200000\_50101119\*

Zahl:  
allg/5031-A/2012

Sachbearbeiterin:  
Dr. Hirschberger-Olinovec

Telefon:  
+43/463/5812-313

Datum:  
22.11.2012

Betreff:  
Dolmetschergebührennote

Bezüglich der von Ihnen gelegten Dolmetschergebührennote vom 29.10.2012 betreffend die Akteneinsicht der Familie [REDACTED] am 22.10.2012 hat der Landesschulrat für Kärnten Ihnen mitzuteilen, dass ausschließlich jene Dolmetschergebühren vom Bund ersetzt werden können, welche dadurch zustande kommen, dass seitens der Schule eine Kontaktaufnahme mit den gehörlosen Personen erfolgt.

Wird seitens der gehörlosen Eltern von sich aus Kontakt mit der Schule oder zuständigen Schulbehörde aufgenommen, haben diese selbst für einen Gebärdendolmetscher zu sorgen und hierfür die Kosten zu tragen.

Im konkreten Fall wäre es auch möglich gewesen, im Vorfeld schriftlich die Einsichtnahme in die Akten anzukündigen und wäre auch aufgrund der Begleitung durch Prof. Dr. Dotter eine Dolmetscherleistung nicht notwendig gewesen.

Ihre Gebührennote wird Ihnen daher auf diesem Weg wieder retourniert.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage

Für den Amtsführenden Präsidenten  
Dr. Peter Wieser

F.d.R.d.A.  
*Löcher*

Nach längerem Bemühen um eine einvernehmliche  
Lösung erging eine erste Anzeige

Franz Dotter  
Universitätsstr. 1/3  
9020 Klagenfurt

An die  
Staatsanwaltschaft Klagenfurt  
Heuplatz 3  
9020 Klagenfurt  
EINSCHRIEBEN

Betrifft: Anzeige wegen des Verdachts des Missbrauchs der Amtsgewalt gegen den

### Sachverhaltsdarstellung

Am 22. 10. 2012 haben die gehörlosen Eltern [REDACTED] nach Vorankündigung beim Landesschulrat für Kärnten Akteineinsicht bezüglich der schulischen Situation Ihrer beiden [REDACTED] genommen. Entsprechend den bestehenden Behindertenrechten haben sie dabei die Hilfe einer Dolmetscherin für Österreichische Gebärdensprache in Anspruch genommen.

Mit Schreiben vom 22. 11. 2012 hat der Amtsführende Präsident des Landesschulrats für Kärnten, [REDACTED], die Kostentragung für die Dolmetscherin abgelehnt. Die Begründung dafür ist,

"... dass ausschließlich jene Dolmetschgebühren vom Bund ersetzt werden können, welche dadurch zustande kommen, dass seitens der Schule eine Kontaktaufnahme mit den gehörlosen Personen erfolgt. Wird seitens der gehörlosen Eltern von sich aus Kontakt mit der Schule oder zuständigen Schulbehörde aufgenommen, haben diese selbst für einen Gebärdendolmetscher zu sorgen und hierfür die Kosten zu tragen." (siehe Beilage)

### Zur Rechtslage

In Österreich hat jede/r StaatsbürgerIn das Recht, in persönlichen Angelegenheiten Informationen von Behörden einzuholen. Im Normalfall ist diese Informationseinholung kostenlos. Eine diesbezüglich diskriminierende Behandlung behinderter Menschen ist laut Verfassung (Diskriminierungsverbot) und Behindertengleichstellungsgesetz (welches in seinem § 1 die "gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft" als Ziel formuliert) verboten. Bezüglich Menschen, welche von sich aus erklären, dass die Österreichische Gebärdensprache ihre bevorzugte Sprache ist, hat die Behörde für einen gleichberechtigten Zugang zu allen Informationen herzustellen, was ausschließlich durch den Einsatz einer anerkannten, professionellen DolmetscherIn realisiert werden kann.

Das Behindertengleichstellungsgesetz ist auf alle Bundesbehörden anzuwenden; vgl.:

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Verwaltung des Bundes einschließlich der von ihm zu beaufsichtigenden Selbstverwaltung und einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten.

Das Verhalten des [REDACTED], stellt eine unmittelbare Diskriminierung dar, wie sie in § 5. (1) beschrieben wird:

§ 5. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Das Strafgesetzbuch beschreibt in § 302 unter "Strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen" den "Mißbrauch der Amtsgewalt":

§ 302. (1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich mißbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Der [REDACTED], hat mit seiner Handlungsweise als Beamter auch gegen den § 302 (1) des Strafgesetzbuchs verstoßen, da er seine Entscheidungsgewalt bezüglich der Finanzierung einer ÖGS-Dolmetscherin für die Herstellung der vom Behindertengleichstellungsgesetz vorgeschriebenen Barrierefreiheit wissentlich dazu missbraucht hat, um die gehörlosen Eltern [REDACTED] dadurch an ihren Rechten zu schädigen, dass er ihnen - im Gegensatz zu anderen, nicht hörbehinderten StaatsbürgerInnen - nur ein asymmetrisches Informationsrecht zugesteht, indem er ihnen als Behördenleiter - in wissentlichem Widerspruch zu den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes - nur diejenige Information barrierefrei zugesteht, welche auf Initiative des Bundes zustandekommt, während er für Informationsbemühungen, welche von Seite gehörloser Menschen kommen, die Last der Herstellung der Barrierefreiheit den behinderten Menschen auferlegt.

Klagenfurt, 7. 1. 2013  
Franz Dotter

Beilage: Schreiben des Landesschulrats für Kärnten

Dieser folgte eine weitere Kommunikation mit dem Unterrichtsministerium

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at>  
**CC:** Isabella.Scheiflinger@ktn.gv.at; Rainer, Fankhauser;  
buero@monitoringausschuss.at; helene.jarmer@gruene.at; office@behindertenanwalt.gv.at  
**Datum:** 2/4/2013 2:00  
**Betreff:** Rechtsauskunft des BMUKK an den Landesschulrat für Kärnten

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

Der Landesschulrat für Kärnten beruft sich auf eine angebliche Rechtsauskunft des BMUKK betreffend die Finanzierung von Dolmetschleistungen für Personen, welche für die Herstellung der Barrierefreiheit in der Kommunikation Eltern-Schule eine Dolmetschung über die Österreichische Gebärdensprache benötigen. Deren Inhalt sei:

"... dass ausschließlich jene Dolmetschgebühren vom Bund ersetzt werden können, welche dadurch zustande kommen, dass seitens der Schule eine Kontaktaufnahme mit den gehörlosen Personen erfolgt.

Wird seitens der gehörlosen Eltern von sich aus Kontakt mit der Schule oder zuständigen Schulbehörde aufgenommen, haben diese selbst für einen Gebärdendolmetscher zu sorgen und hierfür die Kosten zu tragen."

Ich ersuche Sie, mir mitzuteilen, ob die zitierte Passage tatsächlich ein Gegenstück in einer Rechtsauskunft des BMUKK besitzt.

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter

Zentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation der Universität Klagenfurt (ZGH)

**From:** Buero BM Schmied (mailto:Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at)

**Sent:** Monday, July 30, 2012 2:55 PM

**To:** [REDACTED]@aon.at)

**Subject:** AW: Inklusion [REDACTED]

Sehr geehrte Familie [REDACTED]

vielen Dank für Ihr E-Mail an Bundesministerin Dr. Claudia Schmied.

Ihr E-Mail wurde an die zuständige Sektion I zur Bearbeitung weitergeleitet.

Mit herzlichen Grüßen

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Büro Bundesministerin Dr. Schmied

Tel. +43(1) 53120-5000 Fax +43(1) 5337797

eMail: buero.bmschmied@bmukk.gv.at

Die Antwort widerspricht höchstwahrscheinlich  
dem Auskunftspflichtgesetz

Herrn  
Dr. Franz Dotter

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-10.010/0010-III/11/2013  
SachbearbeiterIn: Dr. Rainer Fankhauser  
Abteilung: III/11  
E-Mail: rainer.fankhauser@bmukk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2340/53120-812340  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Sehr geehrter Herr Dr. Dotter!

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt Bezug auf Ihr Mail vom 4. Februar 2013. In diesem Zusammenhang teilt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur mit, dass es die angeforderten Schreiben an den Landesschulrat für Kärnten nicht übermitteln wird. Die an den Landesschulrat für Kärnten ergangenen Erledigungen wurden der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu Kenntnisnahme zugeleitet.

Wien, 5. Februar 2013  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Rainer Fankhauser

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	bEAFcPa1peRtlrfDw7D92pBC9EkJVM9QDQfvkvsUfA4ptGHTIVc0xQjlo+I0kXmk5Fw9MgCkusKyrfWA0PPWir7Yq460AKENKGnUfa4TeQwvuBURk90fSy/F6qhHpZqoUrHocJQ77NALsXjt/evsJhREcHlaRwObT6blBn2qMIY=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-05T13:41:18+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmukk.gv.at/verifizierung">http://www.bmukk.gv.at/verifizierung</a> .	

Zumindest ergeben sich Telefonate mit offener  
Aussprache, weitere Tiefen und eine (scheinbare?)  
Gewissheit

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Rainer.Fankhauser@bmukk.gv.at  
**CC:** dagmar.zoehrer@lsr-ktn.gv.at  
**Datum:** 2/5/2013 10:45  
**Betreff:** Wtrlt: AW: Antw: Diskriminierung gebärdensprachorientierter Menschen durch die Schulen und die Schulverwaltung

Sehr geehrter Herr Fankhauser,

Danke nochmals für unser heutiges Telefonat. Bei meiner Suche im Emailverkehr habe ich das untenstehende Mail von Frau Zöhrer entdeckt.

Daher muss ich bezüglich der Bezahlung von DolmetscherInnen Folgendes hinzufügen: Falls es tatsächlich ein Schreiben des BMUKK gibt, welches den von Frau Zöhrer beschriebenen Inhalt hat, dann wäre dieses klar rechtswidrig (es widerspricht dem Behindertengleichstellungsgesetz).

Sie brauchen mir das gegenständliche Schreiben, wie telefonisch besprochen nicht zu schicken; ich ersuche Sie aber dringend um die Rückmeldung, ob das Schreiben genau eine solche Passage enthält. Tut es das, muss die Familie [REDACTED] den Schlichtungsantrag wegen der nicht bezahlten Dolmetschrechnung gegen das BMUKK richten und nicht gegen den Landesschulrat (obwohl dieser nach Dienstpragmatik verpflichtet wäre, einer rechtswidrigen Weisung nicht zu folgen).

Mein Vorschlag, wäre allerdings, diese Stellungnahme von Seiten des BMUKK im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes sofort dahingehend abzuändern, dass bei jedem Behördenkontakt die ÖGS-Dolmetschung zusteht, falls die entsprechende Person erklärt, dass dies für eine barrierefreie Kommunikation notwendig ist. Für eine Abklärung könnten Sie ja die Bundesbehindertenanwaltschaft bezüglich deren Meinung befragen.

herzliche Grüße  
Franz Dotter

---

>>> Zöhrer Dagmar Landesschulrat für Kärnten<dagmar.zoehrer@lsr-ktn.gv.at> 11/3/2011 10:25 >>>

Sehr geehrter Herr Dr. Dotter,

meine Rückmeldung bezog sich auf ein Telefonat mit dem BMUKK (Seifner), worin mir diese Auskunft gegeben wurde: "Wenn die Schule einlädt (z.B. Elternabend, Helferkonferenzen, Schulforum...) hat der jeweilige Schulerhalter die Kosten zu übernehmen. Wenn Eltern von sich aus Schulen aufsuchen (z.B. für Schulwahl), d.h. nicht die Schule einlädt, dann haben die Eltern die Kosten zu tragen." Diese Auskunft wurde von Mag. Seifner mit Dr. Frankhauser akkordiert. Es liegt aber noch keine schriftliche Stellungnahme vor, worauf man sich beziehen könnte, obwohl dies vom BMUKK in Aussicht gestellt wurde. Daher kann auch noch nichts an die Schulen kommuniziert werden, weil dies ein Rechtserlass ist! Ihre Anfrage liegt immer noch in der Rechtsabteilung des LSR und ich gehe davon aus (bzw. hoffe), dass mit der Beantwortung auch ein Prozedere überlegt wird und dementsprechend ein Erlass an die Schulen gehen wird.

Es tut mir persönlich aufrichtig leid, dass dies sowohl im Bund als auch Land noch immer unerledigt ist und hoffe sehr auf eine baldige Regelung!

Liebe Grüße  
Dagmar Zöhrer

**Von:** Franz.Dotter@uni-klu.ac.at [Franz.Dotter@uni-klu.ac.at]  
**Gesendet:** Mittwoch, 2. November 2011 16:46  
**An:** Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at; Rainer.Fankhauser@bmukk.gv.at; office@deafvlk.at; helene.jarmer@gruene.at; maria-luise.mathiaschitz@klagenfurt.at; Dagmar.Hoi@ktn.gv.at; Gerhild.HUBMANN@ktn.gv.at; Isabella.Scheiflinger@ktn.gv.at; Zöhler Dagmar Landesschulrat für Kärnten; Maier Karl Landesschulrat für Kärnten  
**Cc:** [REDACTED]

**Betreff:** AW: Antw: Diskriminierung gebärdensprachorientierter Menschen durch die Schulen und die Schulverwaltung

Liebe Frau Zöhler,

Vielen Dank für die Mitteilung. Wir dürfen also jetzt die Information verbreiten, dass der LSR jedenfalls die Kosten für die Bundesschulen trägt (d.h., dass auch die Kosten der Familie [REDACTED] bezahlt wurden)? Wissen das die Bundesschulen auch und wurden sie aufgefordert, barrierefreie Kommunikation zu organisieren oder liegt das Risiko nach wie vor bei den gehörlosen Eltern? Wie soll in Hinkunft die Prozedur sein? Können die DolmetscherInnen mit einer Bestätigung der Schulleitung direkt mit dem LSR abrechnen? Es wäre schön, wenn diese Lösung auch auf der Homepage des LSR bzw. des BMUKK zu lesen wäre.

Ich habe nur noch einmal nachgefragt, weil es offenbar Meinungen gibt, die besagen, der LSR sei für alle Schulen zuständig, da die Schulorganisation Bundessache sei. Haben Sie eine Gesetzesstelle oder Rechtsauskunft zu Ihrer Ansicht, die Sie uns senden können?

Ich ersuche nun auch das Land Kärnten und die Stadt Klagenfurt um Stellungnahme.

herzliche Grüße

Franz Dotter

---

>>> Zöhler Dagmar Landesschulrat für Kärnten<dagmar.zoehler@lkr-ktn.gv.at> 11/2/2011 4:24 >>>  
Sehr geehrter Herr Dr. Dotter!

Wie schon kürzlich mitgeteilt, ist der jeweilige **Schulerhalter** der Kostenträger – dies ist bei der VS [REDACTED] definitiv das Magistrat Klagenfurt.

Wir haben als LSR in unserer Zuständigkeit alle Honorarnoten der letzten Monate für Bundesschulen (HAK, HTL, BORG) übernommen. Darüber hinaus gibt es jedoch keine Möglichkeit für den LSR, Kosten von Landesschulen zu übernehmen und abzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dagmar Zöhler  
*LSI Dr. Dagmar Zöhler*  
*Landesschulinspektorin für Sonderpädagogik und Begabungsförderung*  
*Landesschulrat für Kärnten 9010 Klagenfurt*

**Von:** Franz.Dotter@uni-klu.ac.at [mailto:Franz.Dotter@uni-klu.ac.at]  
**Gesendet:** Mittwoch, 02. November 2011 10:59  
**An:** Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at; Rainer.Fankhauser@bmukk.gv.at; office@deafvlk.at; helene.jarmer@gruene.at; maria-luise.mathiaschitz@klagenfurt.at; Dagmar.Hoi@ktn.gv.at; Gerhild.HUBMANN@ktn.gv.at; Isabella.Scheiflinger@ktn.gv.at; Zöhrer Dagmar Landesschulrat für Kärnten; Maier Karl Landesschulrat für Kärnten

**Betreff:** Antw: Diskriminierung gebärdensprachorientierter Menschen durch die Schulen und die Schulverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Namens meines gehörlosen Kollegen [REDACTED] übersende ich Ihnen die Honorarnote zu einer Dolmetschung Österreichische Gebärdensprache - Deutsch für einen Elternabend der VS [REDACTED] in Klagenfurt.

Im Interesse aller ersuche ich Sie dringend um eine schriftliche Antwort von Seiten

- des BMUKK
- des Landesschulrats für Kärnten
- der Schulabteilung des Landes Kärnten
- des Magistrats der Stadt Klagenfurt,

wer nun - aus welchen rechtlichen Gründen - die Bezahlung der Kosten übernimmt oder nicht (d.h. wir wollen, um eine rechtliche Klärung herbeiführen zu können, auch endlich allfällige Ablehnungsargumente vor uns haben).

Ich ersuche herzlich darum, nicht die berühmte 6-Monatsfrist bis zur Absendung einer Antwort zu "nutzen". Es ist unangenehm genug, dass seit der ersten Bitte um Klärung schon wieder ein neues Schuljahr begonnen hat und diese Untätigkeit der Verantwortlichen dazu führt, dass gehörlose Eltern - rechtlich gesehen - noch immer keine Kommunikationschancen mit den Schulen/LehrerInnen ihrer Kinder haben.

mit freundlichen Grüßen  
Franz Dotter

**Von:** Fankhauser Rainer <Rainer.Fankhauser@bmukk.gv.at>  
**An:** "Franz.Dotter@uni-klu.ac.at" <Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
**Datum:** 2/6/2013 9:29  
**Betreff:** AW: Wtrlt: AW: Antw: Diskriminierung gebärdensprachorientierter Menschen durch die Schulen und die Schulverwaltung

So ist es

Mit freundlichen Grüßen  
Fankhauser

---

**Von:** Franz.Dotter@uni-klu.ac.at [mailto:Franz.Dotter@uni-klu.ac.at]  
**Gesendet:** Dienstag, 5. Februar 2013 14:26  
**An:** Fankhauser Rainer  
**Cc:** dagmar.zoehrer@lsr-ktn.gv.at

Betreff: AW: Wtrlt: AW: Antw: Diskriminierung gebärdensprachorientierter Menschen durch die Schulen und die Schulverwaltung

Sehr geehrter Herr Fankhauser,

Entschuldigen Sie bitte meine Absicherungsanstrengungen: Ihre Mitteilung bedeutet, dass in keinem Schreiben des BMUKK, die Sie jetzt an die Staatsanwaltschaft übermitteln, ein Regelungsvorschlag bzw. eine Regelungsweisung an den LSR Kärnten enthalten ist, der inhaltlich die unten von Frau Zöhrer beschriebene Passage ("Wenn die Schule einlädt (z.B. Elternabend, Helferkonferenzen, Schulforum...) hat der jeweilige Schulerhalter die Kosten zu übernehmen. Wenn Eltern von sich aus Schulen aufsuchen (z.B. für Schulwahl), d.h. nicht die Schule einlädt, dann haben die Eltern die Kosten zu tragen.") enthält?

mit freundlichen Grüßen  
Franz Dotter

---

>>> Fankhauser Rainer <Rainer.Fankhauser@bmukk.gv.at<mailto:Rainer.Fankhauser@bmukk.gv.at>>  
2/5/2013 12:21 >>>

Sehr geehrter Herr Dotter!

Ein derartiges Schreiben gibt es meines Wissens nicht. Es würde mich auch wundern.

Mit freundlichen Grüßen  
R. Fankhauser

**Von:** Franz.Dotter@uni-klu.ac.at [mailto:Franz.Dotter@uni-klu.ac.at]  
**Gesendet:** Dienstag, 5. Februar 2013 10:45  
**An:** Fankhauser Rainer  
**Cc:** dagmar.zoehrer@lsr-ktn.gv.at

**Betreff:** Wtrlt: AW: Antw: Diskriminierung gebärdensprachorientierter Menschen durch die Schulen und die Schulverwaltung

Sehr geehrter Herr Fankhauser,

Danke nochmals für unser heutiges Telefonat. Bei meiner Suche im Emailverkehr habe ich das untenstehende Mail von Frau Zöhrer entdeckt.

Daher muss ich bezüglich der Bezahlung von DolmetscherInnen Folgendes hinzufügen: Falls es tatsächlich ein Schreiben des BMUKK gibt, welches den von Frau Zöhrer beschriebenen Inhalt hat, dann wäre dieses klar rechtswidrig (es widerspricht dem Behindertengleichstellungsgesetz).

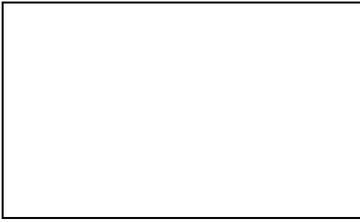
Sie brauchen mir das gegenständliche Schreiben, wie telefonisch besprochen nicht zu schicken; ich ersuche Sie aber dringend um die Rückmeldung, ob das Schreiben genau eine solche Passage enthält. Tut es das, muss die Familie [REDACTED] den Schlichtungsantrag wegen der nicht bezahlten Dolmetschrechnung gegen das BMUKK richten und nicht gegen den Landesschulrat (obwohl dieser nach Dienstpragmatik verpflichtet wäre, einer rechtswidrigen Weisung nicht zu folgen).

Mein Vorschlag, wäre allerdings, diese Stellungnahme von Seiten des BMUKK im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes sofort dahingehend abzuändern, dass bei jedem Behördenkontakt die ÖGS-Dolmetschung zusteht, falls die entsprechende Person erklärt, dass dies für eine barrierefreie Kommunikation notwendig ist. Für eine Abklärung könnten Sie ja die Bundesbehindertenanwaltschaft bezüglich deren Meinung befragen.

herzliche Grüße  
Franz Dotter

---

Es folgt notwendigerweise der Antrag auf ein  
Schlichtungsverfahren



Eingangsstempel

## Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gem. § 14 BGStG

**2. Das Blatt mit Ihrem Vorbringen wird mit der Einladung zum Schlichtungsgespräch an den/die Schlichtungspartner/in mitgesendet!**

**Bitte füllen Sie die nachstehenden Felder aus!**

Schlichtungswerber/in:	Schlichtungspartner/in:
NAME:	NAME/Firma: Landesschulrat für Kärnten
VORNAME:	
	NAME/Vorname: [REDACTED]
Straße, Nr.:	Straße, Nr.: 10. Oktoberstr. 24
Plz., Ort	Plz., Ort: 9020 Klagenfurt

## Vorbringen der Schlichtungswerberin/des Schlichtungswerbers

Wer hat Sie (aus Ihrer Sicht) diskriminiert?	Der Landesschulrat für Kärnten
Wie, auf welche Art und Weise wurden Sie diskriminiert?	Der Landesschulrat für Kärnten lehnt es ab, die Kosten für unsere ÖGS-Dolmetscherin zu tragen, welche wir für eine barrierefreie Akteneinsicht im Landesschulrat für Kärnten am 22. 10 2012 benötigt haben.
Wann fand die Diskriminierung statt?	Durch das Schreiben des Landesschulrats für Kärnten vom 22. 11. 2012
Wo fand die Diskriminierung statt?	brieflich

Was wollen Sie mit der Schlichtung erreichen?  
Was erwarten Sie von Ihrem Schlichtungspartner?

Der Landesschulrat für Kärnten soll die Kosten für die Dolmetscherin übernehmen.

**3. Bitte beachten Sie allfällige behördliche, gesetzliche oder gerichtliche Fristen in ihrer Rechtsangelegenheit und holen Sie die dazu notwendigen Informationen ein.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren ein



Der Antrag hat das Verfahren, dessen Fortführung begehrt wird, zu bezeichnen und die zur Beurteilung seiner fristgemäßen Einbringung notwendigen Angaben zu enthalten (Angabe, an welchem Tag die Verständigung bzw. die Einstellungsbegründung zugestellt wurde; Poststempel am Kuvert).

Überdies sind die **Gründe einzeln und bestimmt** zu bezeichnen, aus denen die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder die erheblichen Bedenken abzuleiten sind (d.h. Sie müssen im Einzelnen darlegen, aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Sie die Einstellung für fehlerhaft halten).

Werden mit dem Antrag auf Fortführung auch neue Beweismittel vorgebracht so gilt § 55 StPO sinngemäß; d.h. das Beweisthema (erhebliche Tatsachen die zu beweisen sind), das Beweismittel (wodurch diese Tatsachen bewiesen werden können (z.B. Zeugen, Vorlage von Urkunden usw.) und jene Informationen, die für die Durchführung der Beweisaufnahme erforderlich sind, sind genau zu bezeichnen.

Es wird Ihnen geraten, sich über die Voraussetzungen eines solchen Antrages durch die Opferschutzereinrichtung beraten zu lassen (kostenloser Opfernotruf 0800 112 112 [www.opfer-notruf.at](http://www.opfer-notruf.at) oder [www.weisser-ring.at](http://www.weisser-ring.at)).

**Wird Ihr Antrag vom Gericht als unbegründet erachtet und zurück- oder abgewiesen, so wird Ihnen ein Pauschalkostenbeitrag von 90 Euro auferlegt werden. Sie werden in diesem Fall eine entsprechende Zahlungsvorschreibung erhalten.**

Haben auch noch andere Opfer wegen derselben Handlung erfolglos eine Fortführung beantragt, so haften sie für den Pauschalkostenbeitrag zur ungeteilten Hand (dh solidarisch), wobei jedem Antragsteller ein Pauschalkostenbeitrag vorgeschrieben wird.

Ihr Recht, privatrechtliche Ansprüche, vor allem Schadenersatzforderungen, nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung durch Klage vor den zuständigen Zivilgerichten geltend zu machen, bleibt in jedem Fall unberührt.

Für nähere Auskünfte können Sie sich an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, eine der eingerichteten unentgeltlichen Auskunftsstellen oder an das nächste Bezirksgericht (an einem Amtstag) wenden.

Die Einstellung erfolgte gemäß § 190 Z 1 StPO, weil die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder sonst die weitere Verfolgung aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre.

Die Einstellung erfolgte gemäß § 190 Z 2 StPO, weil kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung besteht.

Am 22.11.2012 wurde in einem Schreiben des Beschuldigten, in seiner Funktion als Landesschulrat Kärntens, eine Dolmetschergebührennote anlässlich einer vorgenommenen Akteneinsicht des gehörlosen Elternpaares [REDACTED] mit Zuhilfenahme einer Gebärdendolmetscherin und einer damit verbundenen Kostentragung mit der Begründung abgelehnt, dass ausschließlich jene Gebühren des Dolmetschers vom Bund ersetzt werden können, welche dadurch entstehen, wenn seitens der Schule eine Kontaktaufnahme mit der gehörlosen Person erfolge.

[REDACTED] ist unbescholten und verantwortet er sich dahingehend, dass sein Vorgehen im gegenständlichen Fall korrekt gewesen sei, da die Kontaktaufnahme vonseiten des gehörlosen Paares von sich aus und nicht umgekehrt - mit der Schulbehörde erfolgt sei und somit eine Gebührenübernahme durch den Bund nicht vorgesehen gewesen wäre und daher die Kosten durch das gehörlose Paar selbst getragen werden hätten müssen.

[REDACTED] handelte in seiner Funktion als Präsident des Landesschulrates für Kärnten in Ausübung seines Amtes auf Veranlassung des Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur. Nach der telefonisch erteilten Auskunft von Dr. MinR. Rainer Fankhauser handle es sich bei der gegenständlichen Vorgehensweise um eine bundesweit geltende bzw. praktizierte Rechtsauskunft, deren gesetzliche Grundlage aus § 10 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz abgeleitet und in analoger Weise landesgesetzlich angewandt werde. Diese Regelung sei jedoch nicht zwingender Natur und sei stets eine fallweise Beurteilung heranzuziehen, wobei gegenständlich das gehörlose Paar im Vorfeld mehrfach auf diesen Umstand hingewiesen worden sei. Es bestehe somit kein Rechtsanspruch auf die Kostentragung. Allfällige Missbräuche, die in Ausübung einer Beamtenstellung getätigt werden, können darüber hinaus nicht den strafbaren Tatbestand des § 302 StGB erfüllen, wenn sie nicht in Vollziehung der Gesetze vorgenommen werden (Bertel, Wiener Kommentar2, 28.Lfg, § 302 Rz 8). Die ablehnende Stellungnahme des Beschuldigten, adressiert an die beigezogene Dolmetscherin, nach der eine Gebührenübernahme des Bundes nicht zum Tragen kommt, betrifft jedenfalls den Bereich der nicht hoheitlichen Tätigkeit, zumal sie lediglich auf eine Rechtsauskunft darstellt. Es liegt daher in objektiver Hinsicht bereits kein Amtsgeschäft im Sinne des § 302 StGB vor..

Selbst bei Annahme eines Amtsgeschäftes wäre dem [REDACTED] ein Amtsmissbrauch, insbesondere Wissentlichkeit sowie ein Schädigungsvorsatz unter missbräuchlicher Ausnutzung seiner Amtsstellung, mit

dem Vorwurf damit eine diskriminierende Behandlung behinderter Menschen zu bewirken, nicht mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nachzuweisen.  
Das Ermittlungsverfahren war daher aus rechtlichen und aus Beweisgründen einzustellen.

Staatsanwaltschaft Klagenfurt  
Geschäftsabteilung 11

Mag. Daniela Zupanc  
(STAATSANWÄLTIN)

Das ZGH versucht, mit einer Presseaussendung  
eine weitere Öffentlichkeit zu schaffen



Klagenfurt, 18.02.2013

### Presseaussendung des Zentrums für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation

#### Die führenden Juristen des Unterrichtsministeriums bekämpfen die Behindertengleichstellung und decken die Diskriminierung gehörloser Menschen durch den Landesschulrat für Kärnten

Der Landesschulrat für Kärnten verweigert gehörlosen Menschen die Bezahlung der Gebärdensprachdolmetschkosten. Ganz nach der obrigkeitstaatlichen Methode des 19. Jahrhunderts stellt der [REDACTED] fest: "Wenn WIR dich einladen, zahlen wir; aber wenn DU etwas von uns willst, kriegst Du keinen Cent!" Das heißt für die Kärntner Gehörlosen, für jede Auskunft, die sie wollen, die Dolmetscher selbst bezahlen zu müssen. Natürlich ist das nach dem Behindertengleichstellungsgesetz eine Diskriminierung. Das kümmert aber weder Herrn [REDACTED] noch seinen Vorgesetzten, den Amtsführenden Präsidenten Hofrat [REDACTED]. Im Gegenteil, sie glauben sich sogar auf Unterstützung von Seiten des Unterrichtsministeriums berufen zu können. Dieses meint nämlich, die Behörde könnte eigenmächtig entscheiden, ob sie einer gehörlosen Person eine Gebärdensprachdolmetschung zur Verfügung stellen muss oder nicht. Das ist natürlich ebenso eine Diskriminierung. Aber die handelnden "schrecklichen Juristen" setzen darauf, dass die gehörlosen Menschen die Strapaze gerichtlicher Klagen nicht auf sich nehmen wollen und daher auf die Durchsetzung ihrer Rechte verzichten werden. Bildungsministerin Schmied zeigt trotz mehrmaliger Information offensichtlich kein Interesse daran, die menschenfeindlichen und menschenrechtswidrigen Aktivitäten ihrer Spitzenjuristen abzustellen.

Für die Richtigkeit:



Franz Dotter

Weiters wird bei der Staatsanwaltschaft eine  
Fortführung des Verfahrens beantragt

[REDACTED]

An die Staatsanwaltschaft Klagenfurt  
Heuplatz 3  
9020 Klagenfurt  
per Telefax: 0463 57550-5007

Betrifft: Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens gegen [REDACTED], GZ 11 St  
2/13-t4

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir stellen den Antrag auf Fortführung des oben genannten Verfahrens wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes, Bedenken gegen die Richtigkeit von Tatsachen bzw. Angaben, welche der Entscheidung zugrundegelegt wurden und im Interesse der Beibringung weiterer Beweismittel.

## **Sachverhaltsdarstellung**

### ***Ablauf der Ereignisse***

Im Herbst 2011 hat der Direktor des [REDACTED], dem Landesschulrat für Kärnten Probleme bei der Herstellung des barrierefreien Unterrichts für unsere [REDACTED] gemeldet. Die zuständige Landesschulinspektorin, Frau Mag. Susanne Traußnig hat daraufhin am 10. 1. 2012 eine Sitzung (Titel laut Einladung "Planungskonferenz Lehrplanabweichung für gehörlose SchülerInnen mit Gebärdensprache als Muttersprache in der Oberstufe AHS"; Beilage 1) einberufen, von der ein ausführliches Protokoll existiert (Beilage 2). Zusätzlich wurde Herr Franz Dotter vom Zentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation der Universität Klagenfurt zu einer Stellungnahme aufgefordert, welche dieser am 23. 2. 2012 übergab (Beilage 3). Wir hatten den Eindruck, dass das Anbringen von Herrn [REDACTED] ein Verwaltungsverfahren ausgelöst hatte, dem als Ermittlungsinstrumente ein Vorgespräch von Herrn Dotter mit Frau LSI Mag. Traußnig, die oben genannte Sitzung vom 10. 1. 2012 und die Stellungnahme von Herrn Dotter dienten. Im Protokoll zu dieser Sitzung sind zudem einige mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit aufgeführt, sodass wir annahmen, das Verwaltungsverfahren werde nun weitergeführt, bis es zu einer entsprechenden Beschlussfassung des Landesschulrates käme.

Da sich aber trotz mehrmaliger Nachfragen keine wie immer geartete Maßnahme ergab, haben wir, um das Verfahren weiter voranzutreiben und im Interesse unserer [REDACTED] am 29. 7. 2012 (Beilage 8) einen Antrag beim BMUKK auf Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache unserer [REDACTED] eingebracht (Empfangsbestätigung des BMUKK vom 30. 7. 2012, Beilage 8). Mit diesem förmlichen Antrag wurden mit Sicherheit die Bedingungen für die Auslösung eines Verwaltungsverfahrens erfüllt.

Herr Dotter hatte vorher am 14. 5. 2012 die Sachlage gegenüber einigen Adressaten nochmals dargestellt (Beilage 4). Am 16. 5. reagierte Frau LSI Traußnig auf diese Mail (Beilage 4). Am 21. 5. (Beilage 4), 17. (Beilage 6) und 19. 7. 2012 (Beilage 6) hat Herr Dotter nochmals eine Lösung urgiert. Am 25. 6. (Beilage 5) und am 23. 7. (Beilage 7) kamen Antworten auf das Mail von Herrn Dotter vom 14. 5. mit der Mitteilung, das BMUKK wolle die Sachlage genau prüfen; am 16. 8. wurde das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben mit dem Inhalt, dass die - von uns kritisierte - gegebene Unterstützung als "ohnedies eher großzügig" anzusehen sei (Beilage 9). Am 17. (Beilage 10) und 21. 8. (Beilage 11) wandte

sich Herr Dotter nach weiteren telefonischen Erhebungen nochmals mit einer Reihe von Fragen nach dem Stand des Verfahrens an das BMUKK; am 22. 8. richtete der Bundesbehindertenanwalt Dr. Erwin Buchinger eine ähnliche Anfrage an das BMUKK (Beilage 12).

Nachdem unser Antrag auf Anerkennung der ÖGS als Muttersprache unserer Kinder nicht entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes erledigt wurde (keinerlei Informationen an uns als Antragsteller), sowie Nachfragen von Herrn Dotter vom 28. 9. 2012 (Beilage 13) erfolglos blieben, haben wir am 10. 10. 2012 (Beilage 14) um Akteineinsicht beim Landesschulrat für Kärnten ersucht (Emailbestätigung des Landesschulrats vom 11. 10. 2012; Beilage 14), um unsere Parteienstellung im laufenden Verfahren abzusichern. Entsprechend diesem Antrag haben wir am 22.10. 2012 gemeinsam mit der Gebärdensprachdolmetscherin [REDACTED] und Herrn Dotter als Begleiter den Landesschulrat aufgesucht. Die rechtskundige Beamtin, Frau Dr. Hirschberger-Olinovec, wurde von uns zu Beginn der Akteineinsicht darüber informiert, dass Herr Dotter als schriftdeutschkundiger Begleiter und Frau [REDACTED] als ÖGS-Dolmetscherin fungierten und uns ein Verfolgen der Kommunikation nur durch den Einsatz einer Dolmetscherin möglich sei. Frau Dr. Hirschberger-Olinovec hat diesem Vorbringen nicht widersprochen.

Erst nach Einreichung der Dolmetschrechnung durch Frau [REDACTED] beim Landesschulrat (eine entsprechende Praxis wird z.B. von der GKK Kärnten und dem Finanzamt Klagenfurt akzeptiert), lehnte der die Geschäfte des Landesschulrats führende [REDACTED] die Bezahlung der Dolmetschkosten ab (Beilage 16).

Am 29. 10. 2012 informierte Herr Dotter das BMUKK als Aufsichtsbehörde über die Mängel, die wir bei der Akteneinsicht im Landesschulrat feststellen mussten (Beilage 15). Die Mängel waren so groß, dass vom Landesschulrat kein ordnungsgemäßes Verfahren erwartet werden konnte.

Am 4. 2. 2013 fragte Herr Dotter beim BMUKK nach, ob dieses tatsächlich eine Rechtsauskunft versandt hätte, in der festgestellt werde, dass keine ÖGS-DolmetscherIn bezahlt würde, falls gehörlose Personen von sich aus bei der Behörde vorsprechen wollen (Beilage 17). Am 6. 2. 2013 kam dazu eine endgültige Mitteilung von Dr. Rainer Fankhauser, dies sei nicht der Fall (Beilage 19). Allerdings hat er in der Zwischenzeit anlässlich eines weiteren Schreibens des BMUKK an Herrn Dotter das genaue Gegenteil behauptet. Herr Dotter hatte ausdrücklich gefragt, ob in den der Staatsanwaltschaft übermittelten Schreiben eine solche Passage enthalten sei (siehe Email vom 5. 2. 2013; Beilage 19; vgl. auch Beilage 18).

## **Gründe für den Antrag auf Fortführung des Verfahrens**

### ***Unrichtige Anwendung des Gesetzes***

Die Staatsanwaltschaft hat die gesetzlichen Grundlagen, welche bei der Prüfung des Verdachts des Amtsmissbrauchs einschlägig sind, nicht berücksichtigt. Für den gleichberechtigten Zugang gehörloser Personen zu Informationen gelten folgende die Republik Österreich völkerrechtlich bindenden internationalen Verträge bzw. österreichische Gesetze:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung
- Diskriminierungsverbot der österreichischen Verfassung
- Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
- Auskunftspflichtgesetz
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

Als Information bezüglich des Willens des Gesetzgebers ist außerdem die Hinzuziehung des vom Parlament beschlossenen "Aktionsplans Behinderung 2012-20" nötig, welche an mehreren Stellen beschreibt, wie sich der Gesetzgeber den Zugang gebärdensprachorien-

tierter Personen zu Informationen und Verwaltungsprozessen von Gebietskörperschaften vorstellt.

Die Staatsanwaltschaft hat die Ausführungen Herrn Dotters in seiner Anzeige nicht geprüft bzw. sie nicht gegen die Schutzbehauptungen von Herrn ██████ verglichen. Wir wiederholen hier die Ausführungen von Herrn Dotter nicht im Einzelnen (verlangen aber deren Berücksichtigung in der staatsanwaltlichen Beurteilung), sondern fassen zusammen: Alle österreichischen Behörden sind verpflichtet, behinderten Menschen einen barrierefreien Zugang zu Informationen und Verwaltungsvorgängen zu bieten. Dies ergibt sich aus den allgemeinen Zugangsrechten aller österreichischen Staatsbürger zu Informationen allgemein und als Parteien in Verfahren in Verbindung (Auskunftspflichtgesetz und Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) mit den behinderteninkluisiven Bestimmungen insbesondere der UN-Konvention und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes. § 5 (1) des letzteren Gesetzes bedeutet, dass, wenn eine nichtbehinderte Person Auskunft von einer Behörde ohne weitere Kosten erlangen kann, dies auch für jede behinderte Person gelten muss. Dabei ist es irrelevant, ob es sich um eine einfache Behördenauskunft oder eine Auskunft bzw. Informationseinholung zu einem Verwaltungsverfahren handelt. Für letztere formuliert § 39a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes positiv; für alle anderen gilt das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz als Querschnittsmaterie für alle Behörden. Für Personen, welche sich selbst als gehörlos bezeichnen oder die Österreichische Gebärdensprache als ihre Mutter- oder bevorzugte Sprache bezeichnen und für eine bestimmte Kommunikation mit Behörden erklären, dass sie zum vollen Verständnis bestimmter Informationen oder Vorgänge eine Dolmetschung in diese Sprache benötige, hat die Behörde ohne jedes weitere Beurteilungsrecht von BehördenleiterInnen oder -mitarbeiterInnen für eine entsprechende Dolmetschung zu sorgen. Um die Abwicklung der Dolmetscherbuchung und der Kostentragung zu vereinfachen, üben viele Institutionen bereits folgende Praxis: Die gehörlose Person kündigt ihren Besuch bei der Behörde an bzw. vereinbart einen Termin und bucht dazu selbstständig eine DolmetscherIn. Die Behörde bestätigt die Anwesenheit der DolmetscherIn und ihre Dauer und akzeptiert die direkte Zusendung der Honorarnote durch die DolmetscherIn ohne Umweg über die gehörlose Person. Der Grund für diese Vorgangsweise ist eben die Klarheit der Verpflichtung zur Barrierefreiheit für jede Behörde, sodass es keiner Prüfung mehr bedarf, ob die gehörlose Person zum Einsatz einer DolmetscherIn berechtigt sei oder nicht. Aus diesem Grund sind auch alle Einlassungen von Herrn ██████ warum er nun die Bezahlung der Dolmetschung verweigert, absolut nichtig, ebenso seine Berufung auf allfällige Rechtsauskünfte des BMUKK. Im Gegenteil, als rechtskundiger Leiter des Landesschulrats für Kärnten hätte er die Rechtswidrigkeit einer Weisung oder Rechtsauskunft des BMUKK erkennen und deren Befolgung ausdrücklich zurückweisen müssen (siehe die Judikatur zum Amtsmissbrauch, welche besagt, dass rechtswidrige Weisungen nicht befolgt werden dürfen). Sich hier auf Unkenntnis der Gesetze, nicht ausreichende juristische Qualifikation zur Beurteilung der Angelegenheit oder gar allgemeine Dummheit zu berufen, ist wohl nicht möglich.

Sollte sich tatsächlich herausstellen, dass der genannte rechtskundige Beamte des BMUKK tatsächlich eine entsprechende Rechtsauskunft oder gar Weisung erteilt hat, muss auch gegen diesen ein Verfahren wegen Verdachts des Amtsmissbrauchs eingeleitet werden. Dies ist derzeit nicht mit völliger Sicherheit zu beurteilen: Die Beilagen 19 und 20 zeigen im Vergleich widersprüchliche Informationen: einmal behauptete Herr Fankhauser gegenüber Herrn Dotter, eine solche Rechtsauskunft sei nie ergangen (Beilage 19); andererseits hat er Herrn Dotter nun ein Schriftstück (Beilage 20) übermittelt, aus dem genau dies hervorgeht. Zur Überprüfung des Sachverhalts ersuchen wir die Staatsanwaltschaft um Übersendung der laut Beilage 18 ihr übermittelten entsprechenden Schriftstücke des BMUKK.

Die Staatsanwaltschaft ist sich dieser allgemeinen und umfassenden Pflicht der Behörden zur Dolmetschung in die ÖGS offenbar nicht bewusst, sonst hätte sie Herrn ██████ bei seiner Einvernahme daraufhin befragt. Diese Unkenntnis der Staatsanwaltschaft selbst

bezüglich der gegebenen Sachlage ist der wesentlichste Verfahrensmangel. Er hätte durch unsere Einvernahme, die Einvernahme von Herrn Dotter oder schlichte Erkundigung bei der Behindertenanwaltschaft sofort aufgeklärt werden können.

Aus diesem Grund sind alle von der Staatsanwaltschaft scheinbar im guten Glauben an die Wahrheit der Aussagen von Herrn [REDACTED] protokollierten Ausreden eben nur Ausreden, aber keine "Tatsachen", die zur Beurteilung der Tat des Beschuldigten verwendet werden dürften. Es ist vielmehr Tatsache, dass die Berufung von Herrn [REDACTED] auf § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes eine reine Täuschung der Staatsanwaltschaft ist, auf die letztere offensichtlich hereingefallen ist, weil auch diese Gesetzesstelle nicht kontrolliert wurde. Wenn überhaupt, könnte man diese Gesetzesstelle in Verbindung mit dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sogar so lesen, dass ihre neue Lesart ist, dass im Anlassfall nun neuerdings auch die Finanzierung von ÖGS-DolmetscherInnen zu den Aufgaben des Schulerhalters zählt. Um noch eine unwahre Aussage des Herrn [REDACTED] anzumerken: Er möge befragt werden, wann und wie er uns "im Vorfeld mehrfach auf diesen Umstand hingewiesen" habe. Das ist zwar für die Beurteilung des gegenständlichen Amtsmissbrauchsverdachts irrelevant (Herr [REDACTED] hätte dann nur mehrfach versucht, uns unmittelbar zu diskriminieren, was ein neuerliches Schlichtungsverfahren bzw. wahrscheinlich auch eine neue Anzeige mit sich gebracht hätte), weist aber auf seine Verschleierungs- und Täuschungsstrategien hin, welche seinen Vorsatz zum Amtsmissbrauch beweisen.

### ***Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen***

Herr [REDACTED] berief sich bei der Staatsanwaltschaft auf eine "telefonisch erteilte Auskunft von Dr. MinR. Dr. Rainer Fankhauser". Dieser habe folgende Begründung für die Ablehnung der Kostentragung gegeben:

"... dass ausschließlich jene Dolmetschgebühren vom Bund ersetzt werden können, welche dadurch zustande kommen, dass seitens der Schule eine Kontaktaufnahme mit den gehörlosen Personen erfolgt.

Wird seitens der gehörlosen Eltern von sich aus Kontakt mit der Schule oder zuständigen Schulbehörde aufgenommen, haben diese selbst für einen Gebärdendolmetscher zu sorgen und hierfür die Kosten zu tragen."

Wäre diese Begründung rechtskonform, würden hörbehinderte Menschen, welche für die Kommunikation mit Behörden eine/n Schrift- oder GebärdensprachdolmetscherIn benötigen, insofern benachteiligt, als sie für die Erlangung einer jeden von einer Behörde benötigte Auskunft einen hohen finanziellen Aufwand hätten (je Dolmetschung sind, abhängig von der Dauer, Kosten zwischen 70-200 € zu erwarten), während die Auskunftseinholung für hörende Menschen kostenlos ist.

Die rechtskonforme Auslegung des Behindertengleichstellungsgesetzes wird z.B. durch das Finanzamt Klagenfurt praktiziert. Will dort eine gehörlose Person eine Information einholen, so ist es ausreichend, dass sie dem Finanzamt gegenüber erklärt, sie benötige für eine barrierefreie Kommunikation eine Gebärdensprachdolmetscherin. Dann wird die Beziehung einer Dolmetscherin vom Finanzamt akzeptiert und bezahlt.

Diese Pflicht gilt für alle Behörden, daher ist die Begründung Herrn [REDACTED] keine Tatsache, sondern reine Schutzbehauptung und somit als Beurteilungskriterium für den Amtsmissbrauchsverdacht hinfällig.

Die Textpassage aus der staatsanwaltlichen Darstellung, welche offensichtlich die Stellungnahme von Herrn [REDACTED] wiedergibt, ist semantisch-grammatisch unklar:

"Nach der telefonisch erteilten Auskunft von Dr. MinR. Dr. Rainer Fankhauser handle es sich bei der gegenständlichen Vorgangsweise um eine bundesweit geltende bzw. praktizierte Rechtsauskunft, deren gesetzliche Grundlage aus § 10 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz abgeleitet und in analoger Weise landesgesetzlich angewandt

werde. Diese Regelung sei jedoch nicht zwingender Natur und sei stets eine fallweise Beurteilung heranzuziehen, wobei gegenständlich das gehörlose Paar im Vorfeld mehrfach auf diesen Umstand hingewiesen worden sei. Es bestehe somit kein Rechtsanspruch für die Kostentragung."

Ist hier wirklich gemeint, dass eine Vorgangsweise eine Rechtsauskunft darstellt oder umgekehrt? Und worauf bezieht sich "Regelung"? Auf die "Vorgangsweise", die "Rechtsauskunft" oder die landesgesetzliche Anwendung?

Wir beantragen dazu die Beibringung von schriftlichen Fassungen zu dieser "Rechtsauskunft" bzw. zu ihrer "landesgesetzlichen Anwendung", da wir ohne genaue inhaltliche Präzisierung sonst nicht dazu Stellung nehmen können.

Dasselbe gilt für die nächste Passage, von der wir nicht wissen, ob sie ein Vorbringen des Herrn [REDACTED] wiedergibt oder die Interpretation der Staatsanwaltschaft:

"Allfällige Missbräuche, die in Ausübung einer Beamtenstelle getätigt werden, können darüber hinaus nicht den strafbaren Tatbestand des § 302 StGB erfüllen, wenn sie nicht in Vollziehung der Gesetze vorgenommen werden (...). Die ablehnende Stellungnahme des Beschuldigten, adressiert an die beigezogene Dolmetscherin, nach der eine Gebührentragung des Bundes nicht zum Tragen kommt, betrifft jedenfalls den Bereich der nicht hoheitlichen Tätigkeit, zumal sie lediglich auf eine Rechtsauskunft darstellt (sic!). Es liegt daher in objektiver Hinsicht bereits kein Amtsgeschäft im Sinne des § 302 StGB vor."

Wir ersuchen auch hier um Klarstellung: Ist hier gemeint, dass, weil die Ablehnung der Kostentragung an die Dolmetscherin ging, es sich dabei nur um eine "Rechtsauskunft" und nicht um ein "Amtsgeschäft" handle?

Dazu ist festzustellen, das wir als Auftraggeber der Dolmetscherin ihr gegenüber natürlich für die Bezahlung ihres Honorars haften. Dass die Honorarnote von der Dolmetscherin an den Landesschulrat direkt versandt wurde, entspricht der mit einigen Behörden oder auch der GKK Kärnten abgesprochenen Praxis, die es den gehörlosen Auftraggebern erspart, zuerst das Dolmetschhonorar zu bezahlen und erst dann zur Refundierung bei der Behörde einzureichen. Diese Vorgangsweise ändert nichts an der Tatsache, dass Kosten für Barrierefreiheit entstanden sind, welche vom Landesschulrat für Kärnten uns zu tragen sind; sollte es nur um die Einreichformalitäten gehen, kann durchaus auch der oben beschriebene komplizierte Weg beschritten werden. Akteineinsicht im Zuge der Informationsbeschaffung bzw. eines Verwaltungsverfahrens bzw. die Verweigerung der Kostentragung für eine barrierefreie Akteineinsicht fallen sicherlich in den hoheitlichen Bereich (das wird schon dadurch bewiesen, dass der Akteineinsicht im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz ein eigener Abschnitt gewidmet wird.

Aufgrund der Beweise (Schriftstücke und Aussagen von Herrn [REDACTED]) steht eindeutig fest, dass Herr [REDACTED] in Vollziehung der Gesetze gehandelt hat; er beruft sich ja ständig selbst darauf: Wenn er nicht in Vollziehung der Gesetze, d.h. im hoheitlichen Bereich gehandelt hätte, warum beruft er sich dann auf eine Rechtsauskunft des BMUKK, die er offensichtlich eingeholt hat, sowie auf das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz?

Wir halten also fest, dass es sich bei der Verweigerung der Kostentragung der Barrierefreiheit um einen hoheitlichen Akt, genauer um einen Verwaltungsakt handelt, der im Rahmen der ebenfalls eindeutig hoheitlichen unmittelbaren Staatsverwaltung kraft öffentlichen Rechts stattgefunden hat und - wegen der Vorschriften zur Barrierefreiheit - untrennbar mit dem Gesamtvorgang der Akteineinsicht verbunden ist, welcher ebenfalls ein "Amtsgeschäft" ist. Die Verweigerung des Tragens real entstandener Kosten kann keinesfalls als "Rechtsauskunft" gesehen werden, da sie ja zu einem konkreten Vermögensnachteil für uns führt. Es hat auch niemand von uns Herrn [REDACTED] gefragt, ob er allenfalls die Dolmetschung bezahlen

würde (da darauf ja ein gesetzlicher Anspruch besteht), sondern es wurde ihm eine konkrete Honorarnote übermittelt mit dem "Ansinnen", den dort abgerechneten Betrag auf das Bankkonto der Dolmetscherin zu überweisen. Die hoheitliche Tätigkeit bzw. die Tatsache des "Amtsgeschäfts" der Ablehnung der Kostentragung wird auch durch die Begründungen sowohl im ablehnenden Schreiben - dort durch den Bezug zur Tätigkeit von Schule und Schulbehörde - als auch durch die Aussage von Herrn [REDACTED] vor der Staatsanwaltschaft - hier durch den Bezug auf eine geltende Praxis, welche von einem Gesetz abgeleitet sei - bewiesen. Auch wird inzwischen die Bezahlung von Dolmetschleistungen in Gesetzen gefordert, gegen die Herr [REDACTED] bewusst verstoßen hat.

Die anderen für Amtsmissbrauch entscheidenden Merkmale sind entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft ebenfalls gegeben: Die Wissentlichkeit bzw. der Vorsatz kann aus dem ungeänderten Bestehen Herr [REDACTED] auf dieser Regelung und dem absichtlichen Ignorieren anderer Gesetzesvorschriften abgeleitet werden. Würde kein Vorsatz vorliegen (die psychischen Gründe für diesen Vorsatz können wir nicht ergründen), wäre Herr [REDACTED] wie jeder vernünftige Menschen bzw. qualifizierte Jurist bereit gewesen, sich doch noch einmal die Gesetzeslage anzusehen, sich z.B. von der Behindertenanwaltschaft belehren zu lassen und hätte inzwischen eingesehen, dass seine Behörde die Dolmetschkosten tragen muss. Die Schädigungsabsicht ist aus der Tatsache, dass Herr [REDACTED] bewusst sein muss, dass er uns einen finanziellen Schaden dadurch zufügt, dass wir im Fall das Dolmetschhonorar selbst bezahlen müssen. Es könnte sich bei Herr [REDACTED] sogar um moralisch besonders niedrige Motive handeln, da er mit dieser "Regelung" der Ablehnung der Tragung von Dolmetschkosten ja die gesamte Gehörlosengemeinschaft in Kärnten bedroht, in dem Sinn, dass alle gehörlosen Eltern fürchten müssen, bei Vorsprachen im Landesschulrat gesetzeswidrigerweise die Dolmetschkosten selbst bezahlen zu müssen. Herr [REDACTED] muss ja wissen, dass er mit seiner Haltung versucht, alle gehörlosen Menschen von rechtmäßigen Kontakten mit Behörden abzuhalten, das sie immense Kosten fürchten müssen. Eine ganze Bevölkerungsgruppe vorsätzlich zu diskriminieren, enthält nach Erkenntnissen der Sozialforschung schon Motive, die denen des Rassismus sehr ähnlich sind.

### ***Neue Tatsachen und Beweismittel***

Die Sachverhaltsdarstellung gibt nun ein vollständiges Bild aller Vorgänge in Zusammenhang mit unserer Akteneinsicht. Damit kann bewiesen werden, dass unsere Akteneinsicht innerhalb eines seit mehr als einem Jahr laufenden Verwaltungsverfahrens stattgefunden hat und Herr [REDACTED] damit auch gegen § 39a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes verstoßen hat.

Die in diesem Antrag genannten Beilagen werden mit gesonderte Post übermittelt.

### ***Vorbehalt***

Aufgrund der durch grammatische und semantische Fehler teilweise schlechten Verständlichkeit des Textes der Staatsanwaltschaft behalten wir uns vor, nach allfälliger Klarstellung unklarer Passagen in der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft nochmals eine Stellungnahme abzugeben.

Wernberg, 20. 2. 2013

(Zustellung der Benachrichtigung des Opfers am 12. 2. 2013)

20 Beilagen folgen per Postweg

Schließlich gibt der Landesschulrat nach

**Von:** "Primosch, Christine" <Christine.Primosch@basb.gv.at>  
**An:** "peter.wieser@lsr-ktn.gv.at" <peter.wieser@lsr-ktn.gv.at>  
**CC:** "Franz.Dotter@uni-klu.ac.at" <Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
**Datum:** 3/7/2013 4:20  
**Betreff:** Schlichtungsgespräch Familie [REDACTED] - Übernahme der ÖGS-Dolmetschkosten

Sehr geehrter Herr Dr. Wieser!

Die Landesstelle Kärnten bestätigt wie vereinbart, dass anlässlich des heutigen Schlichtungsgespräches eine gütliche Einigung erzielt werden konnte. Die anlässlich der Akteneinsicht am 22.11.2012 entstandenen ÖGS-Dolmetschkosten [REDACTED] in Höhe von ca. €120,- werden vom Landesschulrat übernommen. Die Rechnung wurde lt. Dr. Dotter bereits übermittelt. Künftig möge die Familie diesbezüglich im Bedarfsfall mit dem Büro des Landesschulrates Kontakt aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Mag.a Christine PRIMOSCH  
BUNDESSOZIALAMT  
Landesstelle Kärnten  
Abteilung K3  
9020 Klagenfurt a. W., Kumpfgasse 23-25  
Tel. (+43) 0463 5864 – 5309  
Fax. (+43) 05 99 88 – 85309  
e-mail: christine.primosch@basb.gv.at<mailto:christine.primosch@basb.gv.at>  
www.bundessozialamt.gv.at

---

**Von:** Franz Dotter  
**An:** staklagenfurt.leitung@justiz.gv.at  
**CC:** [REDACTED]@aon.at; [REDACTED]@lsr-ktn.gv.at  
**Datum:** 3/7/2013 5:08  
**Betreff:** Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED], GZ 11 St 2/13-t4  
**Anlagen:** Schlichtungsgespräch Familie [REDACTED] - Übernahme der ÖGS-Dolmetschkosten.rtf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Heute wurde im Bundessozialamt Kärnten vereinbart, dass der Landesschulrat die den Grund meiner Anzeige bildenden Kosten für die Gebärdensprachdolmetscherin übernehmen wird (siehe Beilage). Die Anzeige ist damit gegenstandslos.

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter

**Dritter Formalakt der gehörlosen Familie:  
Eine Schlichtung und ihr Scheitern**

**2. Das Blatt mit Ihrem Vorbringen wird mit der Einladung zum Schlichtungsge-  
spräch an den/die Schlichtungspartner/in mitgesendet!**

**Bitte füllen Sie die nachstehenden Felder aus!**

<b>Schlichtungswerber/in:</b>	<b>Schlichtungspartner/in:</b>
NAME:	NAME/Firma: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
VORNAME:	
	NAME/Vorname: Bundesministerin Dr. Claudia Schmied
Straße, Nr.:	Straße, Nr.: Minoritenplatz 5
Plz., Ort	Plz., Ort: 1010 Wien

**Vorbringen der Schlichtungswerberin/des Schlichtungswerbers**

Wer hat Sie (aus Ihrer Sicht) diskriminiert?	Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, verantwortliche Leiterin Bundesministerin Dr. Claudia Schmied
Wie, auf welche Art und Weise wurden Sie diskriminiert?	<p>Unseren [REDACTED] wird die barrierefreie Teilnahme am Unterricht des BORG [REDACTED] vorenthalten:</p> <p>Unser Antrag auf Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) als Muttersprache unserer [REDACTED] wurde nicht behandelt; dementsprechend fand auch die von uns gewünschte Lehrplanänderung nicht statt.</p> <p>Der Transfer von Deutsch in die ÖGS wird nicht von professionellen DolmetscherInnen geleistet, sondern von Volksschullehrerinnen mit gewissen Kenntnissen der ÖGS, aber ohne eine entsprechende Ausbildung.</p> <p>Es gibt keine Videoaufzeichnung der ÖGS-Texte, nach denen unsere [REDACTED] außerhalb der Schule lernen könnten.</p> <p>Aufgrund dieser Diskriminierung konnten unsere [REDACTED] das Schuljahr 2011/12 nicht positiv abschließen; der Erfolg des Schuljahrs 2012/13 ist dadurch gefährdet.</p> <p>Zur Gesamtsituation liegen Protokolle des Landesschulrats Kärnten und eine Stellungnahme von Franz Dotter vom Zentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation der Universität Klagenfurt vor.</p>
	Laufend im vergangenen Schuljahr; nunmehr durch das

Wann fand die Diskriminierung statt?	Schreiben des BMUKK, GZ 36.153/0071-I/5c/2012, vom 16. 8. 2012, übermittelt an die Kärntner Behindertenanwaltschaft am 17. 9. 2012
Wo fand die Diskriminierung statt?	Im BORG [REDACTED]
Was wollen Sie mit der Schlichtung erreichen? Was erwarten Sie von Ihrem Schlichtungspartner?	<p>Das BMUKK möge bescheidmäßig anerkennen, dass die Muttersprache von [REDACTED] die Österreichische Gebärdensprache ist und daraus die für ihre Inklusion nötigen Maßnahmen setzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entsprechende Änderung des Lehrplans (Deutsch und Englisch als erste und zweite Fremdsprache; muttersprachlicher Unterricht in ÖGS), Maßnahmen im Interesse der Ermöglichung der für die Schultype erforderlichen Leistungserbringung</li> <li>- Einsatz der ÖGS als Vermittlungssprache; Herstellung von Lernunterlagen in ÖGS für zentrale Inhalte (z.B. in Mathematik)</li> <li>- Professionelle Dolmetschung des Unterrichts inklusive Videoaufzeichnung, um [REDACTED] das "Nachschlagen" in ÖGS zu ermöglichen</li> <li>- Unterrichtsorganisatorische Veränderungen bzw. Erweiterungen (Teamteaching, Tutorien), wo notwendig</li> <li>- Aufholen früher "erworbener" Defizite: Da durch die unzureichenden Maßnahmen in der Vorgängerschule Defizite insbesondere in Mathematik vorliegen (Ähnliches gilt für das erste Schuljahre insbesondere für Mathematik und die Sprachfächer, da der Unterricht nicht vollständig barrierefrei zugänglich war), sollen [REDACTED] im Rahmen des Nachteilsausgleichs die Möglichkeit haben, diese Defizite durch Tutorien o.ä. nachzuholen, sodass sie im imstande sind, dem Mathematikunterricht im kommenden Schuljahr zu folgen.</li> </ul>

An das  
Bundessozialamt - Landesstelle Kärnten  
Kumpfgasse 23-25  
9020 Klagenfurt

EINSCHREIBEN

■  
Betrifft: Schlichtungsgespräch Bundesministerin Dr. Schmied - Familie ■ am 14. 1.  
2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir geben Ihnen bekannt, dass wir mit dem Ergebnis des Schlichtungsverfahrens am 14. 1. nicht einverstanden sind. Der Hauptgrund dafür ist, dass Frau BM Schmied nicht bereit ist anzuerkennen, dass die Österreichische Gebärdensprache die Muttersprache unserer ■ ist. Diese Nichtanerkennung bedeutet eine Diskriminierung unserer Familie gegenüber denjenigen ÖsterreicherInnen, deren Muttersprache Deutsch ist und die deswegen muttersprachlichen Unterricht in Deutsch erhalten.

Dass Frau Hirschberger-Olinovec als Vertreterin der Frau Bundesminister behauptet, eine solche Anerkennung wäre von der Verfassung nicht gedeckt, verwundert uns sehr.

Wir ersuchen um eine Bestätigung gemäß § 14 Abs. 3.2. BGStG, dass die Schlichtung gescheitert ist.

mit freundlichen Grüßen

■



BUNDESSOZIALAMT

Frau

Klagenfurt, 31. Jänner 2013

Zahl: 4413-020374  
Bezug: Ihr Schreiben vom 28.01.2013

Sehr geehrte

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 28.01.2013 halte ich fest, dass Sie anlässlich des Schlichtungsgespräches am 14.01.2013 mit der Vertreterin Ihrer Schlichtungspartnerin eine rechtsverbindliche Vereinbarung getroffen haben. Durch diese Einigung wurde das mit Antrag vom 31.10.2012 eingeleitete Schlichtungsverfahren somit formell für beendet erklärt.

Sollten Sie der Meinung sein, dass eine Diskriminierung nach wie vor besteht, lade ich Sie ein, mit einem Antrag ein neuerliches Verfahren einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Landesstellenleiter:

(Dr. W. HOLZMANN)

Landesstelle Kärnten  
9020 Klagenfurt a. W.  
Kumpfgasse 23-25  
www.bundessozialamt.gv.at

Abteilung: K 1  
Auskunft: Dr. Wilhelm Holzmann  
wilhelm.holzmann@basb.gv.at

Tel: 05 99 88 5100  
Fax: 05 99 88 85100  
DVR: 0017124

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at>  
**CC:** Isabella.Scheifflinger@ktn.gv.at; Rainer, Fankhauser; buero@monitoringausschuss.at; [REDACTED]@aon.at; helene.jarmer@gruene.at; office@behindertenanwalt.gv.at  
**Datum:** 2/4/2013 11:27  
**Betreff:** Meine Anzeige gegen den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats und unser Telefonat vor wenigen Minuten  
**Anlagen:** Inklusion [REDACTED].rtf

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

Am 29. 7. 2012 hat die Familie [REDACTED] den untenstehenden Antrag im BMUKK eingebracht. Darf ich nachfragen, ob Sie nach nunmehr 6 Monaten schon zu einem Entschluss gekommen sind?

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter

Zentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation der Universität Klagenfurt (ZGH)

**From:** Buero BM Schmied (mailto:Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at )  
**Sent:** Monday, July 30, 2012 2:55 PM  
**To:** [REDACTED] (mailto:[REDACTED]@aon.at )  
**Subject:** AW: Inklusion [REDACTED]

Sehr geehrte Familie [REDACTED],

vielen Dank für Ihr E-Mail an Bundesministerin Dr. Claudia Schmied.  
Ihr E-Mail wurde an die zuständige Sektion I zur Bearbeitung weitergeleitet.

Mit herzlichen Grüßen

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
Büro Bundesministerin Dr. Schmied  
Tel. +43(1) 53120-5000 Fax +43(1) 5337797  
eMail: buero.bmschmied@bmukk.gv.at

**Von:** [REDACTED] [mailto:[REDACTED]@aon.at]  
**Gesendet:** Sonntag, 29. Juli 2012 21:14  
**An:** susanne.traussnig@lkr-ktn.gv.at; SPZ Weishaupt; Borg [REDACTED]; Isabella.Scheifflinger@ktn.gv.at; Buero BM Schmied; helene.jarmer@gruene.at  
**Cc:** Franz Dotter  
**Betreff:** Inklusion [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beantragen die Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache für unsere Kinder [REDACTED], sowie eine entsprechende Anpassung des Unterrichts.

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Hudelist, Jakob  
**CC:** Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at; buero@monitoringausschuss.at;  
[REDACTED]@aon.at; helene.jarmer@gruene.at; isabella.scheiflinger@ktn.gv.at;  
office@behindertenanwalt.gv.at  
**Datum:** 2/5/2013 11:32  
**Betreff:** Schlichtungsverfahren [REDACTED] BM Schmied

Lieber Herr Hudelist,

Meine Recherchen zur Entsendung der VertreterIn des BMUKK haben nun Folgendes ergeben: Wie Herr Holzmann mir mitgeteilt hat, geht die Schlichtungseinladung an die Finanzprokuratur. Diese entscheidet aber nicht über die Entsendung - wie Herr Holzmann offensichtlich irrtümlicherweise angenommen hat -, sondern leitet die Einladung an das entsprechende Ministerium, in diesem Fall also das BMUKK, weiter. Das Ministerium entscheidet dann, wer delegiert wird oder beauftragt in speziellen Fällen die Finanzprokuratur mit der Vertretung. Fazit: Für die Entsendung einer gar nicht mit dem nötigen Pouvoir ausgestatteten rechtskundigen Beamtin des Kärntner Landesschulrats trägt also das BMUKK die volle Verantwortung. Das bedeutet entweder, dass sich die dort Zuständigen gar nicht im Klaren über die Kompetenzen eines LSR waren oder (wahrscheinlicher) kein wirkliches Interesse an einer Schlichtungsverhandlung mit einem auch für die Schlichtungswerber positiven Ergebnis hatten. Oder kann Herr Holzmann sich erinnern, dass die Beamtin gesagt hat, sie hätte vom BMUKK ein gewisses Verhandlungspouvoir - wie z.B. bezüglich der Anerkennung der ÖGS als Muttersprache der [REDACTED] oder die Finanzierung von DolmetscherInnen?

Nach Ihrer Auskunft, Herr Holzmann könne sich erinnern, dass die entsandte Beamtin ja drei Dolmetscherinnen zugestanden habe bzw. davon gesprochen habe, dass ja sowieso drei Dolmetscherinnen im Einsatz seien, wiederhole ich nun auch schriftlich, was ich Ihnen schon telefonisch gesagt habe: Es ist eine ganz miese Masche des BMUKK - tut mir leid, ich kann das nicht mehr anders sagen, weil ich diese Praxis schon selbst mehrfach erlebt habe - eingesetzte StützlehrerInnen mit gewissen ÖGS-Kompetenzen als "DolmetscherInnen" zu bezeichnen. Alle BeamtInnen, die das tun, tun es wider besseres Wissen: ÖGS-DolmetscherIn ist eine Berufsbezeichnung, die ganz klar umschrieben ist. Die Lehrerinnen selber erklären, sie seien - natürlich! - keine Dolmetscherinnen. Hinter dieser Strategie steht die Angst des BMUKK vor hohen Dolmetschkosten, die unter allen Umständen vermieden werden sollen.

Familie [REDACTED] hat übrigens ihren Widerspruch gegen das Schlichtungsverfahren bereits abgegeben. Ich denke, dass die oben genannten Fakten jedenfalls auch zeigen, dass der Schlichtungspartner nicht fair vorgegangen ist.

herzliche Grüße

Franz Dotter

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Jakob.Hudelist@basb.gv.at  
**CC:** Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at; buero@monitoringausschuss.at; [REDACTED]@aon.at;  
helene.jarmer@gruene.at; info@oeglb.at; isabella.scheiflinger@ktn.gv.at;  
office@behindertenanwalt.gv.at; post@bmask.gv.at; post@volksanw.gv.at  
**Datum:** 2/6/2013 9:23  
**Betreff:** Diskriminierung gehörloser Schülerinnen, Schlichtungsverfahren

Lieber Herr Hudelist,

Vorerst bedanke ich mich einmal dafür, dass der Familie [REDACTED] die Möglichkeit gegeben wird, ihren Schlichtungsantrag gegen Frau Bundesministerin Schmied nochmals einzubringen. Ich füge allerdings hinzu, dass dieses Vorgehen eine weitere Verzögerung bedeutet und daher den beiden Schülerinnen zum Nachteil gereicht, ja ihren Schulerfolg enorm gefährdet.

Ich habe - nachdem die Bemühung um schriftliche Unterlagen zum Schlichtungsgespräch vom 14. 1. erfolglos waren, am 18. 1. ein eineinhalbstündiges, gedolmetschtes Gespräch mit den Eltern [REDACTED] und ihren [REDACTED] Kindern geführt, um herauszufinden, was in der Schlichtung vom 14. 1. wirklich vor sich gegangen ist.

Nun meine Kritik am Verfahren. Vorweg: Ich kenne das Bundessozialamt - insbesondere auch Sie - als ständig bemühten Anwalt und Unterstützer behinderter Menschen (ohne Ihr jahrelanges Engagement würde es auch das Zentrum für Gebärdensprache nicht geben). Ich habe auch Frau Dr. Haiden als engagierte Vermittlerin in Schlichtungen erlebt (ihr weine ich wirklich nach, wenn ich erfahre, wie die Schlichtung [REDACTED] verlaufen ist).

Wir haben in der Schlichtung [REDACTED] - Schmied vom 14. 1. ein Verfahren vor uns, bei dem Familie [REDACTED] auf Befragen, ob sie mit der vorgeschlagenen Einigung einverstanden ist, mit "ja" geantwortet hat, aber niemand das Ergebnis genau rekapitulieren kann. Der Beweis dafür ist, dass Sie mir zuletzt telefonisch nach Rücksprache mit Herrn Holzmann mitgeteilt haben, dieser hätte verstanden, dass sowieso 3 DolmetscherInnen im Einsatz seien. Darauf könnte sich die Familie [REDACTED] eigentlich berufen und fordern, dass die jetzt eingesetzten StützlehrerInnen durch DolmetscherInnen ersetzt werden. Das macht die Frau Bundesministerin natürlich nicht, weil sie ja immer fälschlicherweise behauptet, die LehrerInnen würden dolmetschen. Die Schlichtung wäre schon mit dieser einen Erinnerung von Herrn Holzmann zu kippen. Nebenbei ist es der Beweis, dass auch er die ganze Sache inhaltlich nicht verstanden hat.

Dass der Familie jetzt die Gelegenheit geboten wird, die Sache neu aufzurollen, ist möglicherweise ein Entgegenkommen; die "Schuld" für diese Verzögerung aber der Familie Köck anzulasten, ist schon Chuzpe: Herr Holzmann stellt nun fest, sie habe am 14. 1. ja eine "rechtsverbindliche Vereinbarung" mit der Schlichtungspartnerin getroffen. Nun müssen Sie aber auf Befragen zugeben, dass es weder zu dieser Vereinbarung noch zu ihrem Zustandekommen irgendeine schriftliche Niederlegung gibt, aus der man entnehmen könnte, was genau der Inhalt der Vereinbarung war.

Die Durchführung der Schlichtung mag vielleicht den minimalen gesetzlichen Vorgaben tatsächlich entsprochen haben, dem Usus einer Vereinbarung über einen komplexen Sachverhalt aber sicher nicht; auch nicht der vom Gesetzgeber intendierten Rolle des Bundessozialamts.

Bevor ich weiter argumentiere, stelle ich einige Fragen zum Verfahren am 14. 1.

- Hat der Bundesbehindertenanwalt seine Verspätung telefonisch angemeldet?
- Hat Herr Holzmann als Vorsitzender irgendeine Bemühung gesetzt, das Gespräch bis zum Eintreffen des Bundesbehindertenanwalt (etwa 40 Minuten später) zu verschieben?
- Hat Herr Holzmann zu Beginn der Schlichtung die Schlichtungspartner über die Gesetzeslage bzw. die gegebene Situation in Österreich aufgeklärt (UN-Konvention, Behindertengleichstellungsgesetz; Kritik

des Monitoringausschusses an der Verzögerungstaktik des BMUKK in Behindertenfragen, Feststellung des Klagsverbands zur Gebärdensprache, Finanzierung von GebärdensprachdolmetscherInnen für gehörlose SchülerInnen an Wiener höheren Schulen, internationale Literatur zu den Sprachenrechten gehörloser Menschen)?

- Warum hat Herr Holzmann die explizite Bitte von Frau [REDACTED] um ein Protokoll abgelehnt?
- Stimmt die Aussage der Familie [REDACTED], dass eine Mitarbeiterin des Bundessozialamts während des Gesprächs zumindest teilweise mitgeschrieben hat?
- Ist Herr Holzmann den rechtlich nachweislich falschen Feststellungen der Vertreterin der Frau Bundesministerin (Gebärdensprache in der Verfassung, Dolmetschung) entgegengetreten?
- Hat Herr Holzmann die Vertreterin der Frau Bundesministerin, die rechtskundige Beamtin des Landesschulrats Kärnten, Frau Hirschberger-Olinovec gefragt, ob sie vom BMUKK das Pouvoir zu substantiellen Zugeständnissen an die Familie [REDACTED] hat?
- Hat Herr Holzmann zum Abschluss nochmals genau zusammengefasst, welche Punkte im Schlichtungsantrag der Familie [REDACTED] nicht erfüllt waren bzw. hat er die Familie [REDACTED] darüber aufgeklärt, dass keine ihrer Forderungen erfüllt würde?
- Sieht Herr Holzmann die Rolle des Bundessozialamts tatsächlich nur formal, d.h. auf die wörtlich verstandene "Abführung" des Verfahrens ohne Eintreten für gesetzlich festgeschriebene Rechte behinderter Menschen?
- War oder ist Herrn Holzmann klar, dass die Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache der beiden Schülerinnen eine essentielle Voraussetzung für ihren Schulerfolg ist? Hat er dazu die Vertreterin der Frau Bundesministerin befragt?
- Hat Herr Holzmann Vertreterin der Frau Bundesministerin darüber befragt, ob es zu dieser Causa Unterlagen oder Entscheidungen des Landesschulrats Kärnten gibt?
- War Herrn Holzmann klar, dass der Schlichtungsantrag politische Entscheidungen (pro oder contra Anträge) fordert, welche eine nachgeordnete Beamtin nicht fällen kann?
- Hat Frau Hirschberger-Olinovec klar geäußert, dass sie im Namen der Frau Bundesministerin die Ablehnung der Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache der [REDACTED] politisch verantwortet?
- Hat Frau Hirschberger-Olinovec klar geäußert, dass sie im Namen der Frau Bundesministerin die Ablehnung einer Lehrplanänderung für die beiden Schülerinnen politisch verantwortet?
- Hat Frau Hirschberger-Olinovec klar geäußert, dass sie im Namen der Frau Bundesministerin die Ablehnung einer professionellen Dolmetschung mit Videoaufzeichnung bzw. der Herstellung nachhaltiger Lernunterlagen politisch verantwortet?
- Wurde Frau Hirschberger-Olinovec darüber belehrt, dass die oben genannten Ablehnungen - falls sie diese getroffen hat - gegen die Gesetze der Republik Österreich, insbesondere auch die Verfassung verstoßen?
- Frau Hirschberger-Olinovec darüber befragt, was ihrer Meinung nach die Bedeutung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012-2020 und des Behindertengleichstellungsgesetzes für die Schulpolitik und -verwaltung bedeuten?

Ich stelle diese Fragen natürlich auch, um die Interessen der Familie [REDACTED] zu sichern.

Mein Hauptinteresse ist aber, eine Diskussion zur Durchführung von Schlichtungsgesprächen auszulösen. dazu zwei Fragen:

1. Kann es sein, dass eine Schlichtung zu einem komplexen Thema (der inhaltliche Teil des Schlichtungsantrags der Familie [REDACTED] besteht aus immerhin 290 Wörtern und enthält 5 thematische Unterpunkte, welche selbst wiederum juristisch komplex sind) ohne schriftliche Aufzeichnung zumindest des Ergebnisses vor sich geht? Wir sind ja da nicht auf dem Rossmarkt, wo man mit Handschlag tatsächlich rechtsverbindlich einen Kaufvertrag herstellt (was mir persönlich auch sehr gefällt), sondern es geht um die Realisierung der Rechte behinderter Menschen.

2. Ist die Rolle des Bundessozialamts in Schlichtungen tatsächlich nur die eines Formalisten, dem es wurscht ist, ob die behinderten Menschen unter die Räder kommen oder nicht (auch wenn die Gesetzesformulierung eine solche Haltung vielleicht ermöglicht: die Absicht des Gesetzgebers war offensichtlich eine andere), der auch nicht in offenkundige Informations- und Argumentationsassymmetrien zwischen diskriminierter Person und unwilliger "Staatsmacht" eingreift?

Sollten diese beiden Fragen mit Ja beantwortet werden, ist es hoch an der Zeit, die Vorschriften für Schlichtungsgespräche zu ändern bzw. dann wirklich Behindertenanwälte oder RichterInnen als Vorsitzende einzusetzen.

Ich schicke diese Mail an diverse Stellen, um sicherzustellen, dass sich solche "Schlichtungsverhandlungen" nicht wiederholen.

Gleichzeitig appelliere ich an Sie, zu überlegen, ob Sie nicht doch noch eine Bestätigung ausstellen können, in der Sie feststellen, dass sich im Nachhinein herausgestellt hat, dass die Familie [REDACTED] nicht mit dem Schlichtungsergebnis einverstanden ist. Bei der letzten Schlichtung hat es von Ende Oktober 2012 bis Mitte Jänner gedauert, bis ein Schlichtungsgespräch stattgefunden hat. Passiert das mit der zweiten Schlichtung analog, ist das Schuljahr zu Ende und das Bundessozialamt hat darin mitgewirkt, dass die beiden gehörlosen [REDACTED] schuldlos ein zweites Schuljahr verlieren. Vielleicht kann sich auch eine übergeordnete Stelle einschalten und eine Beschleunigung des Verfahrens durchsetzen.

Zum Schluss noch ein Zitat eines rechtskundigen Beamten des BMUKK zum Thema Inklusionspolitik: "Es geht ja gar nicht um diese beiden [REDACTED] sondern um alle anderen, die dann kommen und das Gleiche wollen."

herzliche Grüße

Franz Dotter

Zentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation der Universität Klagenfurt (ZGH)



## BUNDESSOZIALAMT

An Familie  
[REDACTED]

Klagenfurt, 07. Februar 2013

LL, Zl.: 4413-020374

Sehr geehrte Familie [REDACTED]

ich beziehe mich auf Ihren Brief vom 28.1.2013 und auf unser Antwortschreiben vom 31.1.2013 und möchte Ihnen ergänzend dazu noch folgendes mitteilen:

Das am 14.1.2013 durchgeführte Schlichtungsgespräch hat zu einer Einigung der Schlichtungsparteien geführt. Damit gilt das Schlichtungsverfahren formell als beendet. Die von Ihnen angeforderte Bestätigung gemäß § 14 Abs. 3 BGStG darüber, dass eine Einigung nicht erzielt werden konnte, kann daher auf Grund der Sachlage nicht ausgestellt werden.

Selbstverständlich besteht für Sie die Möglichkeit, ein neuerliches Schlichtungsbegehren einzubringen; ich habe mir erlaubt ein entsprechendes Antragsformblatt beizulegen. Wenn für Sie aus heutiger Sicht das seinerzeit erzielte einvernehmliche Ergebnis nicht mehr akzeptabel ist, sollten Sie die Antragstellung wiederholen.

Persönlich bedauere ich, dass in Ihrer Angelegenheit von außerhalb auf breiter Ebene unpassende Interventionen erfolgen, die meiner Einschätzung nach Ihrer Sache wenig dienlich sind.

Für allfällige Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Landesstellenleiter:

  
Hudelist

Anlage: 1 Formblatt

Landesstelle Kärnten  
9010 Klagenfurt a. W.  
Kumpfgasse 23-25  
www.bundessozialamt.gv.at

Abteilung: Landesstellenleitung  
Auskunft: Jakob Hudelist  
jakob.hudelist@basb.gv.at

Tel: 05 99 88 - 5800  
Fax: 05 99 88 -5888  
DVR: 0017124

## 13.1

### **Ein Versuch, Disziplinarverfahren in Gang zu bringen**

Das ZGH fordert die Bundesministerin bzw. den Kärntner Landeshauptmann als Präsidenten des Landesschulrats auf, disziplinar gegen die Verantwortlichen vorzugehen; dem folgt eine überraschend schnelle Antwort des BMUKK

**Von:** Franz.Dotter@uni-klu.ac.at [mailto:Franz.Dotter@uni-klu.ac.at]  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. Februar 2013 09:25  
**An:** Buero BM Schmied  
**Cc:** [REDACTED]@aon.at; office@behindertenanwalt.gv.at; helene.jarmer@gruene.at; gerhard.doerfler@ktn.gv.at; Isabella.Scheiflinger@ktn.gv.at; office@lsr-ktn.gv.at; buero@monitoringausschuss.at  
**Betreff:** Disziplinaranzeige gegen den Landesschulrat für Kärnten

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

Ich erstatte hiermit Disziplinaranzeige gegen den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats für Kärnten, HR Mag. Walter Ebner, wegen

- Prinzipieller behördlicher Verweigerung der Bezahlung von Dolmetschleistungen in die Österreichische Gebärdensprache im Falle von Vorsprachen gehörloser Personen (siehe Beilage Schreiben LSR; die Verweigerung der Dolmetschung stellt eine unmittelbare Diskriminierung nach dem Behindertengleichstellungsgesetz dar und verletzt höchstwahrscheinlich auch den § 39a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes)
- Berufung auf nichtexistente Erlässe des BMUKK (siehe Aussage von Frau Dr. Hirschberger-Olinovec bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt)
- Bewusstem Ignorieren des Behindertengleichstellungsgesetzes (vgl. den im Landesschulrat vorliegenden Akt; Frau Dr. Hirschberger-Olinovec wurde anlässlich der Akteineinsicht der Familie [REDACTED] am ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht)
- Führung eines unvollständigen Aktes zu [REDACTED] [REDACTED] (Auslassung wesentlicher Schriftstücke; siehe meine Mail u.a. an das BMUKK vom 29. 10. 2012; ist ebenfalls beigelegt)
- Monatelange Untätigkeit trotz Vorliegens eines von einer Arbeitsgruppe unter Leitung von Landesschulinspektorin Traußnig erarbeiteten ausführlichen Protokolls zur Beschulung von [REDACTED] [REDACTED] (vgl. den im Landesschulrat vorliegenden Akt und das Schreiben des BMUKK GZ. BMUKK-36.153/0071-I/5c/2012)

Alle diese Tätigkeiten erfolgten zum Nachteil von [REDACTED] und haben bisher verhindert, dass diesen ein barrierefreier Unterricht angeboten wird, was nun ihren Schulerfolg für das laufende Schuljahr in Frage stellt, sowie generell eine unzulässige Verminderung ihrer Lebens- und Berufschancen darstellt.

Der Amtsführende Präsident ist für alle rechtlich relevanten Maßnahmen seiner Behörde verantwortlich. Wie es scheint, hat er weder seine Aufsichtspflicht in ausreichendem Ausmaß ausgeübt, noch die MitarbeiterInnen des Landesschulrats in der Berücksichtigung des Behindertengleichstellungsgesetzes, des Diskriminierungsverbots der Verfassung sowie der von der Republik Österreich ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei allen behördlichen Maßnahmen geschult.

Es ist z.B. nachweislich, dass die rechtskundige Beamtin des Landesschulrats, Frau Dr. Hirschberger-Olinovec, sich bei ihren rechtlichen Stellungnahmen lediglich auf das Schulorganisations- und das Schulunterrichtsgesetz bezieht, ohne auf die anderen gesetzlichen Bestimmungen, wie das ausdrücklich als Querschnittsmaterie deklarierte Behindertengleichstellungsgesetz oder die völkerrechtlich bindende UN-Konvention einzugehen.

Da entsprechende Verdachtsmomente von mir als Außenstehendem nicht nachgeprüft werden können, beantrage ich, auch Herrn Landesschulratsdirektor Dr. Peter Wieser und Frau Dr. Hirschberger-Olinovec in die Untersuchung miteinzubeziehen, da ich nicht beurteilen, ob eine dieser Personen ohne Genehmigung des Amtsführenden Präsidenten oder gar im Widerspruch zu seinen Weisungen gehandelt hat.

Die behördliche Verweigerung der Bezahlung von Dolmetschleistungen habe ich bereits bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt als amtsmissbrauchsverdächtig angezeigt.

mit freundlichen Grüßen  
Franz Dotter

**Von:** Buero BM Schmied <Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at>  
**An:** "Franz.Dotter@uni-klu.ac.at" <Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
**Datum:** 2/11/2013 1:35  
**Betreff:** AW: Disziplinaranzeige gegen den Landesschulrat für Kärnten

Sehr geehrter Herr Dotter,

vielen Dank für Ihr E-Mail an Bundesministerin Dr. Claudia Schmied.  
Ihr E-Mail wurde an die Abteilung III/11 zur Bearbeitung weitergeleitet.

Mit herzlichen Grüßen  
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
Büro der Bundesministerin Dr. Schmied  
1014 Wien, Minoritenplatz 5  
T 01 53120-5005  
F 01 53120-815005  
buero.bmschmied@bmukk.gv.at<mailto:buero.bmschmied@bmukk.gv.at>

Herrn  
Dr. Franz Dotter

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-10.010/0011-III/11/2013  
SachbearbeiterIn: Dr. Rainer Fankhauser  
Abteilung: III/11  
E-Mail: rainer.fankhauser@bmukk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)53120-2340/53120-812340  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Sehr geehrter Herr Dr. Dotter!

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt Bezug auf Ihr Mail vom 7. Februar 2013, in dem Sie, wie Sie es nennen, Disziplinaranzeige gegen den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Kärnten, Herrn Hofrat Mag. Walter Ebner, den Amtsdirektor des Landesschulrates für Kärnten, Herrn Hofrat Dr. Peter Wieser sowie gegen die Mitarbeiterin des Landesschulrates für Kärnten, Frau Dr. Mirella Hirschberger-Olinovec, erstatten.

Zu dieser Eingabe darf folgende rechtliche Stellungnahme abgegeben werden:

Eingabe betreffend den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Kärnten

Die Präsidenten bzw. die Amtsführenden Präsidenten der Landesschulräte sind keine Beamte, sondern politische Funktionsträger. Sie unterliegen nicht dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-1979) und dessen disziplinarrechtlichen Regime. Folglich kann gegen diese Personen auch keine Disziplinaranzeige erstattet werden. Im Hinblick auf ihre Amtstätigkeit unterliegen sie gemäß Art. 142 Abs. 1 und 2 lit. h Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) der Gerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes. Eine Anklageerhebung obliegt der Bundesregierung.

Allerdings setzt das Erheben einer Anklage schuldhaftes Rechtsverfehlungen in Verbindung mit der amtlichen Tätigkeit voraus. Die Amtstätigkeit des Amtsführenden Präsidenten wird durch das Bundes-Schulaufsichtsgesetz geregelt (§ 7). Das Abwickeln der täglichen Administrativgeschäfte gehört nicht dazu. Deren Führung fällt in die Zuständigkeit des Amtes des Landesschulrates, dessen innerer Dienst vom Amtsdirektor des Landesschulrates geleitet wird (§ 11 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz).

Wie erwähnt, hat eine Anklageerhebung vor dem Verfassungsgerichtshof schuldhaftes Handeln des Amtsführenden Präsidenten in seinem gesetzlichen Tätigkeitsfeld zur Voraussetzung. Schuldhaftigkeit bedeutet vorwerfbares Tun. Ihre Eingabe hingegen stützt sich auf den bloßen Umstand, Amtsführender Präsident zu sein. Daraus wird eine umfassende persönliche Verantwortung für alle administrativen Akte abgeleitet, die das Amt des Landesschulrates setzt. Das wird durch Art. 142 Abs. 1 B-VG nicht gedeckt.

Eingabe betreffend den Amtsdirektor des Landesschulrates für Kärnten

Gemäß § 110 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 können Disziplinaranzeigen nur von der zuständigen Dienstbehörde erstattet werden. Disziplinarverfahren sind Officialverfahren. Sie können nicht von Privatpersonen beantragt werden. Im Fall von Hofrat Dr. Wieser ist das Amt der Kärntner Landesregierung zuständige Dienstbehörde. Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur kommt hier keine wie immer geartete disziplinarrechtliche Zuständigkeit zu.

Von diesen formalgesetzlichen Zuständigkeitserfordernissen abgesehen, soll zur inhaltlichen Seite noch Folgendes festgehalten werden:

Bei der Vorsprache der Familie [REDACTED] in den Räumen des Landesschulrates geht es nicht in erster Linie um das Bereitstellen eines Gebärdendolmetschers bzw. um dessen Vergütung. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, auf das Sie sich berufen, räumt einen Rechtsanspruch auf Barrierefreiheit, nicht aber auf eine bestimmte Maßnahme zur Barrierefreiheit ein. Ist im Zuge einer Behördenvorsprache eine ausreichende Verständigung auch ohne die Hilfe eines Gebärdendolmetsch möglich, liegt selbst dann keine Verletzung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes vor, wenn das Einschalten eines Dolmetschers die Kommunikation für beide Seiten erleichtert hätte. Solange die Grenze zum Unzumutbaren nicht erreicht ist, gilt die Barriere als abgebaut. Eine Diskriminierung besteht nicht. Ist aber das Einschalten eines Gebärdendolmetschs grundsätzlich entbehrlich, gibt es auch keine Vergütung für derartige Aufwendungen. Für die Kostenfrage ist es dann unerheblich, mit welchen Argumenten die Behörde den Ersatz verweigert.

Es muss der Schulbehörde überlassen bleiben, wie sie im Rahmen der Gesetze ihre Akten führt, um eine rechtskonforme Vollziehung zu sichern. Haben Einschreiter, etwa in Verbindung mit einer Akteneinsicht, eine andere Auffassung, können sie ihre subjektive Ansicht nicht durch den Versuch erzwingen, ein Disziplinarverfahren anzustoßen.

Analoges gilt für auf Initiative der Schulbehörde eingerichtete Arbeitsgruppen.

Lediglich am Rande sei festgehalten, dass die von der Familie [REDACTED] vorgenommene Akteneinsicht offenbar auf einem Entgegenkommen des Landesschulrates beruht hat. Nach Wissen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur war sie nicht Teil eines durch Bescheid abzuschließenden Verwaltungsverfahrens. Damit kann auch keine Verletzung von § 39a AVG gegeben sein.

Eingabe betreffende Frau Dr. Mirella Hirschberger-Olinovec

Auch bei Frau Dr. Hirschberger-Olinovec käme § 110 BDG 1979 zur Anwendung. Zuständige Disziplinarbehörde wäre in ihrem Fall das Amt des Landesschulrates, das eine allfällige Disziplinaranzeige an die zuständige Disziplinarkommission weiterzuleiten hätte. Bezüglich der Bediensteten der Landesschulräte fehlt dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur jede gesetzliche Kompetenz zum Ergreifen disziplinarrechtlicher Schritte. Es ist nicht befugt, diesen Bereich einfach an sich zu ziehen.

Gemäß § 102 Abs. 2 BDG 1979, in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 Z 6 B-VG, sind die Mitglieder von Disziplinarkommissionen weisungsunabhängig. Ihnen können in Bezug auf ein Disziplinarverfahren weder von der Dienstbehörde selbst noch von deren Oberbehörde Anordnungen erteilt werden.

Inhaltlich sei zunächst auf das eben Gesagte verwiesen. Ergänzend darf aber zu Ihrer Eingabe noch Folgendes festgestellt werden:

Sie erwecken den Eindruck, Frau Dr. Hirschberger-Olinovec hätte Ihnen gegenüber ganz bewusst Erledigungen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur erfunden, um

Sie bzw. die Familie [REDACTED] zu täuschen. Das ist unrichtig! Sie werden ersucht, Derartiges nicht mehr zu wiederholen. Frau Dr. Hirschberger-Olinovec hat sich auf schriftliche Rechtsauskünfte des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur gestützt, die in Verbindung mit dem Einsatz von Gebärdendolmetschern an Schulen bzw. der Kostentragung erteilt wurden. Diese Auskünfte hat sie auf förmliche bzw., im konkreten Fall, informelle Verfahren vor der Schulbehörde umgelegt. So etwas ist legitim. Damit hat Frau Dr. Hirschberger-Olinovec weder etwas Nichtexistierendes als existierend ausgegeben, noch falsche Tatsachen in Täuschungsabsicht vorgespiegelt.

Aus dem Umstand, dass sich Frau Hirschberger-Olinovec in ihren Erledigungen vornehmlich auf das Schulrecht bezieht, leiten Sie ein bewusstes Ignorieren des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes ab. Ohne im Detail auf die näheren Umstände einzugehen, sei rechtsdogmatisch nur so viel gesagt, dass die Schulgesetze und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz auf derselben hierarchischen Ebene stehen. Hier sind zuweilen schwierige Kollisionsfragen zu entscheiden. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geht den Schulgesetzen nicht automatisch vor. Es kann im Einzelfall Vorrang genießen, was aber nicht immer der Fall sein muss. Es ist daher einigermaßen erstaunlich, wenn nun aus Entscheidungen, welcher Rechtsmaterie in den jeweiligen Fällen der Vorzug zu geben ist, eine vorsätzliche Disziplinarverfehlung konstruieren werden soll.

Resumee

Es ist nicht zu übersehen, dass zwischen Ihnen, dem Landesschulrat aber auch dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bezüglich der schulischen Förderung gehörloser Kinder und Jugendlicher Auffassungsunterschiede bestehen. Diese inhaltlichen Differenzen mit den Mitteln des Straf- bzw. Disziplinarrechts austragen zu wollen, dient jedoch weder der Sache, noch den Betroffenen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 13. Februar 2013  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Rainer Fankhauser

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	Tu7+cyPeCQYCTsXIWgWithGrqwzqP7XA+otLMgc9Ib7qbmMe6czy+2QFwvbaDKgAruSlgZE4oSGGHFeE7Zmbw3MDs8IXoag9YzhKnhUsvVyGXTCNZWnL1dHFBISWDvICiDuiCj4nPTX7Ivo0Nig+cLCCI4oDTiheJT1DfGyErb4=	
 <p>REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND KULTUR @ AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-13T14:56:40+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmukk.gv.at/verifizierung">http://www.bmukk.gv.at/verifizierung</a> .	

**Von:** Franz.Dotter@uni-klu.ac.at [mailto:Franz.Dotter@uni-klu.ac.at]  
**Gesendet:** Montag, 18. Februar 2013 18:41  
**An:** Winkelbauer Harald; Fankhauser Rainer; Buero BM Schmied  
**Cc:** [REDACTED]@aon.at; office@behindertenanwalt.gv.at; helene.jarmer@gruene.at; Isabella.Scheiflinger@ktn.gv.at; buero@monitoringausschuss.at  
**Betreff:** Diskriminierung gehörloser Personen durch das BMUKK: Antwort auf GZ  
BMUKK-10.010/0011-III/11/2013

Sehr geehrter Herr Fankhauser, sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei eine Reaktion des BMUKK auf eine von mir eingebrachte (Aufforderung zur) Disziplinaranzeige gegen den Landesschulrat für Kärnten (wegen Verweigerung der Kostentragung für eine Gebärdensprachdolmetscherin) und meine Analyse dazu bzw. Antwort darauf.

Meiner Ansicht nach ist damit der Beweis erbracht, dass das BMUKK bzw. seine Rechtsabteilung zumindest in einer Angelegenheit der Behinderteninklusion, nämlich der Kostentragung für GebärdensprachdolmetscherInnen für Kommunikationen gehörloser Eltern und SchülerInnen mit LehrerInnen, Schule und Schulbehörde die Vorschriften des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes vorsätzlich bricht, indem es die Landesschulräte, Schulbehörden und Schulen dazu auffordert, gehörlose Personen unmittelbar und mittelbar zu diskriminieren.

Bezüglich aller MitarbeiterInnen des BMUKK bzw. untergeordneten Schulbehörden, welche an diesen Aktionen beteiligt und die BeamtInnen sind, betrachte ich das als fortgesetzten gemeinsamen Amtsmissbrauch. Der Vorsatz ist durch die dauerhafte Insistenz auf der Verweigerung der Kostentragung für GebärdensprachdolmetscherInnen in bestimmten Fällen bewiesen; die Schädigungsabsicht ist dadurch bewiesen, dass den Verantwortlichen klar ist, dass gehörlosen Personen für die Informationsgewinnung gegenüber LehrerInnen, Schulen, Schulbehörden und dem BMUKK hohe finanzielle Belastungen auferlegt werden sollen, die für hörende Personen nicht gelten.

Ich erwarte mir ein entsprechendes Tätigwerden der zuständigen Stellen.

mit freundlichen Grüßen  
Franz Dotter

**Von:** Buero BM Schmied <Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at>  
**An:** "Franz.Dotter@uni-klu.ac.at" <Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
**Datum:** 2/19/2013 4:18  
**Betreff:** AW: Diskriminierung gehörloser Personen durch das BMUKK: Antwort auf GZ  
BMUKK-10.010/0011-III/11/2013

Sehr geehrter Herr Dotter,

vielen Dank für Ihr E-Mail an Bundesministerin Dr. Claudia Schmied.  
Ihr E-Mail wurde an die Sektion III zur Bearbeitung weitergeleitet.

Mit herzlichen Grüßen  
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
Büro der Bundesministerin Dr. Schmied  
1014 Wien, Minoritenplatz 5  
T 01 53120-5005  
F 01 53120-815005  
buero.bmschmied@bmukk.gv.at

## **Eine Zusammenfassung des bisher Geschehenen im Interesse einer notwendigen juristischen Klärung**

### ***Sachverhaltsdarstellung***

Im Herbst 2011 hat der Direktor einer AHS dem Landesschulrat für Kärnten Probleme bei der Herstellung des barrierefreien Unterrichts für zwei gehörlose Schülerinnen gemeldet. Dieser Meldung war bereits eine Anfrage des Leiters des Sonderpädagogischen Zentrums für Hörbeeinträchtigte Kärnten, Herrn Weishaupt, zu einer Aussprache wegen des im Herbst 2011 beginnenden Schulbesuchs der beiden Schülerinnen am 21. 7. 2011 vorausgegangen, die aber nie realisiert wurde.

Die zuständige Landesschulinspektorin, Frau Mag. Susanne Traußnig, hat daraufhin – nach einem Vorgespräch mit mir – am 10. 1. 2012 eine Sitzung (Titel laut Einladung "Planungskonferenz Lehrplanabweichung für gehörlose SchülerInnen mit Gebärdensprache als Muttersprache in der Oberstufe AHS") einberufen, von der ein ausführliches Protokoll existiert (in diesem sind bereits einige mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit aufgeführt). Zusätzlich wurde ich als Leiter des Zentrums für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation der Universität Klagenfurt zu einer Stellungnahme aufgefordert, welche ich am 23. 2. 2012 übergab. Damit schien das Ermittlungsverfahren im Rahmen des vom Direktor der Schule ausgelösten Verwaltungsverfahrens größtenteils abgeschlossen (am 17. 1. teilte mir Frau LSI Traußnig mit, die Lehrplanänderung sei verschriftlicht; weder die Familie noch ich erhielten aber – entgegen der Ankündigung – jemals eine Information darüber). Die Annahme, dass es in diesem Zusammenhang zu einer baldigen Beschlussfassung des Landesschulrates kommen würde, erfüllte sich nicht; insbesondere wurden weder die Schülerinnen noch ihre Eltern über den weiteren Fortgang des Verfahrens bzw. ihre Rollen und Möglichkeiten im Rahmen des Verwaltungsverfahrens informiert.

Um das Verfahren weiter voranzutreiben, habe ich als beteiligter Experte daher am 14. 5. 2012 die Sachlage gegenüber einigen Adressaten nochmals dargestellt. Am 16. 5. reagierte Frau LSI Traußnig auf diese Mail. Am 21. 5., 17. und 19. 7. 2012 habe ich nochmals eine Lösung urgiert. Am 25. 6. und am 23. 7. kamen Antworten des BMUKK auf meine Mail vom 14. 5. mit der Mitteilung, das BMUKK wolle die Sachlage genau prüfen.

Die Familie hat im Interesse ihrer Kinder die ursprüngliche Intention der Planungskonferenz vom 10. 1. 2012 wieder aufgenommen und – im Abstand

von mehr als 6 Monaten – am 29. 7. 2012 beim BMUKK einen Antrag auf Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache ihrer Kinder eingebracht (Empfangsbestätigung des BMUKK vom 30. 7. 2012. Ich kann nicht entscheiden, ob damit das ursprünglich eingeleitete Verwaltungsverfahren (welches jedenfalls nicht rechtzeitig ordnungsgemäß abgeschlossen worden war) wieder in Kraft gesetzt oder ein neues ausgelöst wurde.

Am 16. 8. 2012 gab das BMUKK das Ergebnis der am 25. 6. und 23. 7. angekündigten Prüfung bekannt mit dem Inhalt, dass die – vom Schuldirektor als nicht ausreichend bezeichnete – aktuell gegebene Unterstützung als "ohnedies eher großzügig" anzusehen sei. Am 17. und 21. 8. wandte ich mich nach weiteren telefonischen Erhebungen nochmals mit einer Reihe von Fragen nach dem Stand des Verwaltungsverfahrens an das BMUKK; am 22. 8. richtete der Bundesbehindertenanwalt Dr. Erwin Buchinger eine ähnliche Anfrage an das BMUKK, eine weitere Nachfrage meinerseits erfolgte am 28. 9. 2012 direkt an die Leiterin des Büros der Bundesministerin, eine weitere Klarstellung an Sektionschef Nekula.

Aufgrund dieser Verschleppung des Verfahrens ersuchte die Familie am 10. 10. 2012 um Akteneinsicht beim Landesschulrat für Kärnten, um ihre Parteienstellung im laufenden Verfahren durch Kontrolle der beim Landesschulrat vorhandenen Informationen bzw. Vorgänge abzusichern. Diese Akteneinsicht wurde von der Familie gemeinsam mit der Gebärdensprachdolmetscherin [REDACTED] und mir als Berater bezüglich der juristischen Texte am 22. 10. 2012 durchgeführt. Die Akteneinsicht ergab wesentliche Mängel der Aktenführung, wie z.B. das Fehlen jeden Abschlusses des Ermittlungsverfahrens bzw. jeden Beschlusses in dem vom Schuldirektor ausgelösten Verwaltungsverfahren, sowie das Fehlen wesentlicher Bestandteile der Kommunikation zwischen BMUKK, Landesschulrat, der Familie und mir.

Deshalb informierte ich am 29. 10. 2012 das BMUKK als Aufsichtsbehörde über diese Mängel, die so groß waren, dass vom Landesschulrat kein ordnungsgemäßes Verfahren erwartet werden konnte, was jedenfalls das Eingreifen der Aufsichtsbehörde zur Folge haben hätte müssen. Am 4. 2. 2013 schließlich habe ich – 6 Monate nach Einlangen des Antrags der Familie auf Anerkennung der ÖGS als Muttersprache ihrer Kinder – beim BMUKK nachgefragt, ob zu diesem Antrag nunmehr eine Erledigung bzw. Entscheidung vorliege.

Gesetzliche Vorschriften, welche möglicherweise einschlägig für die Beurteilung des Verfahrensverlaufs sind:

StGB: Missbrauch der Amtsgewalt

§ 302. (1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des

öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG:

Diskriminierungsverbot: § 4. (1) Auf Grund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

Diskriminierung

§ 5. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Belästigung vor. Belästigung liegt vor, wenn im Zusammenhang mit einer Behinderung für die betroffene Person unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen gesetzt werden, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betroffenen Person verletzt, und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung sowie bei Anweisung einer Person zur Belästigung vor.

Verpflichtung des Bundes:

§ 8. (1) Auf das Diskriminierungsverbot des § 4 Abs. 1 ist in jeder Lage des Verwaltungsverfahrens Bedacht zu nehmen. Aus einer rechtskonformen Anwendung materiell rechtlicher Vorschriften allein kann keinesfalls eine Verletzung des Diskriminierungsverbots abgeleitet werden. Jede Verletzung des Diskriminierungsverbots durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten des Bundes verletzt die Verpflichtungen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, und ist nach den dienst- und disziplinarrechtlichen Vorschriften zu verfolgen.

(2) Der Bund verpflichtet sich, die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen.

Rechtsfolgen bei Verletzung des Diskriminierungsverbots:

§ 9. (1) Bei Verletzung des Diskriminierungsverbots gemäß § 4 Abs. 1 hat die betroffene Person jedenfalls Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

### ***Beurteilung der Ereignisse***

Die zuständige Landesschulinspektorin, Frau Mag. Susanne Traußnig, hat gesetzeskonform gehandelt und auf die Mitteilung vom Schuldirektor zeitgerecht ein umfassendes Ermittlungsverfahren eingeleitet. Aus welchen Gründen dieses Verfahren "versandet" ist, kann anhand der vorhandenen Informationen nicht geklärt werden. Ich habe das abrupte Ende des Verfahrens mehrfach zum Anlass genommen nachzufragen; dies tat auch die Bundesbehindertenanwaltschaft. Diese Nachfragen ergingen sowohl an die zuständige Behörde erster Instanz, den Landesschulrat für Kärnten, als auch – nachdem vom Landesschulrat keinerlei Reaktion mehr zu erhalten bzw. erwarten war – an die zuständige Behörde zweiter Instanz, das BMUKK als Aufsichtsbehörde, mit dem Ziel, diese auf die Problematik aufmerksam zu machen und von Amts wegen zum Eingreifen zu bewegen. Aus letzterem Grund und aufgrund von rechtlicher Unsicherheit, wer für diese Entscheidung nun tatsächlich zuständig wäre, erging auch der erneute Antrag der Familie auf Anerkennung der ÖGS als Muttersprache ihrer Kinder an das BMUKK. Manche dieser Schreiben wurden lediglich formal (per Empfangsbestätigung oder mit nicht auf das Verfahren und dessen allfällige Ergebnisse bezogenen Informationen) beantwortet, einige überhaupt nicht; wesentliche Fragen zum Verwaltungsverfahren wurden nie beantwortet. Da von den Behörden keinerlei Informationen bezüglich einer allfällig falschen Adressierung der Anträge bzw. Informationen und Nachfragen kamen, muss angenommen werden, dass alle genannten Dokumente von den Behörden als richtigerweise ihnen zugestellten Beitrag zum Verwaltungsverfahren akzeptiert wurden. Alle genannten Anträge bzw. Informationen und Nachfragen gehören eindeutig zum Bereich der Hoheitsverwaltung des Bundes.

Es muss nun in entsprechenden Verfahren geprüft werden, ob eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung bzw. Belästigung entsprechend dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz vorliegen, weiters, ob auch Amtsmissbrauch anzunehmen ist, z.B. wenn das Vorgehen der Behörden Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes verletzt hat:

Das Vorgehen des Landesschulrats für Kärnten als erster Instanz:

- die Manuduktionspflicht gegenüber den beiden Schülerinnen bzw. ihren Eltern
- die Verpflichtung zum Parteiengehör

- die Pflicht zum zeitgerechten und formal angemessenen Abschluss jedes Verfahrens durch die Nichtbeendigung des von Frau LSI Traubnig eingeleiteten Verwaltungsverfahrens

Das Vorgehen des BMUKK als zweiter Instanz:

- die Manuduktionspflicht gegenüber den Schülerinnen bzw. ihren Eltern; z.B. durch das Nichtbeantworten von entscheidenden Fragen zum Verwaltungsverfahren
- die Offizialmaxime durch
  - die Nichtbehandlung bzw. Nichtbeantwortung und Nichterledigung des Antrags der Familie [REDACTED] auf Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache ihrer Töchter vom 29. 7. 2012. Dazu liegt lediglich eine Empfangsbestätigung des Ministerbüros vor.
  - die Nichtbehandlung bzw. Nichtbeantwortung und Nichterledigung von Informationen bzw. Anfragen, welche dem BMUKK in seiner Rolle als Aufsichtsbehörde zuzugingen und ein Eingreifen von Amts wegen nötig gemacht hätten.
- den Untersuchungsgrundsatz (z.B. durch das Ignorieren von Pflichtverletzungen des untergeordneten Organs, nämlich des Landesschulrats für Kärnten)
- die Verpflichtung zum Parteiengehör
- die Pflicht zum zeitgerechten und formal angemessenen Abschluss jedes Verfahrens durch mehrfache Fristversäumnis (Überschreiten der Frist von 6 Monaten sowohl zwischen dem Beginn der Ermittlungen am 10. 1. 2012 und dem Antrag der Familie vom 29. 7. als auch zwischen diesem Antrag und dem Tag meiner Anzeige)

### **Vorsatz?**

Bezüglich der Beurteilung, ob Amtsmissbrauch vorliegt, ist das Vorliegen von Vorsatz entscheidend. Ein solcher scheint durch das Ignorieren der vielen Hinweise darauf, dass ein Verfahren nicht ordnungsgemäß verläuft, durchaus wahrscheinlich. Insbesondere wurden das Bundeskanzleramt, die Leiterin des Büros der Frau Bundesministerin, Frau Mag. Susanne Preuer und Herr Sektionschef Dr. Kurt Nekula speziell auf die Situation und auf die Tatsache, dass es hier um einen Antrag mit systemischem Kontext handelt, d.h. einen Antrag, der wegen seiner Tragweite eine politische Entscheidung seitens des BMUKK erfordert, hingewiesen. Außerdem wurde ausdrücklich auf die Schädigung der Interessen der beiden Schülerinnen hingewiesen, die eintritt, wenn keine Entscheidung fällt. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass der Monitoringausschuss zur Beobachtung der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Behinderungen in seiner letzten Sitzung das BMUKK wegen seiner generellen Säumigkeit scharf gerügt

hat. Sektionschef Nekula und Abteilungsleiter Teutsch waren dort anwesend und bleiben offensichtlich trotz der dort vorgebrachten Kritik in den kritisierten Bereichen untätig. Aus Außensicht ergibt sich zumindest für Laien bezüglich der Tätigkeiten bzw. Nichttätigkeiten der Sektionen I und III des BMUKK der Eindruck der Behindertenfeindlichkeit bis zur Gesetzesverletzung.

### ***Schädigungsabsicht?***

Neben dem Vorliegen von Vorsatz ist bezüglich der Beurteilung, ob Amtsmisbrauch vorliegt, auch das Vorliegen einer Schädigungsabsicht entscheidend. Diese könnte aufgrund der Tatsache vorliegen, dass der gesamten Hierarchie des BMUKK bewusst sein muss, dass mangelnde Inklusion insbesondere im Hörbehindertenbereich eine enorme Reduktion der kognitiv-sprachlichen Entwicklung von Kindern und daher eine ebensolche Reduktion ihrer Lebens- und Berufschancen bedeutet; ausgenommen wären davon nur für die Tätigkeit im BMUKK völlig unqualifizierte Personen. Die erwähnten Fakten können aus der nationalen und internationalen Literatur zum Thema unschwer abgelesen werden und müssten daher zum Standardwissen der Behörde gehören.

Der Schaden für die beiden Schülerinnen kann wie folgt umschrieben werden: Lebenshaltungskosten für ein oder gar zwei verlorene Schuljahre, Schmerzensgeld für die psychische Belastung, ihre Muttersprache nicht angemessen verwenden zu können, sowie die Reduktion der Lebenseinkommenssumme bis hin zur schuldhaften Verhinderung eines Schulabschlusses durch das BMUKK.

Die involvierten Personen im BMUKK wehren sich deswegen so vehement gegen die Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) als Muttersprache, weil sie im Fall der Anerkennung neue Bildungsvorkehrungen für eine kleine Sprachminderheit in Österreich treffen müssten, die sie bis jetzt mit aller Kraft verhindert haben (bilingualer Lehrplan, Ausbildungen in Österreichischer Gebärdensprache, welche denen gesprochener Sprachen entsprechen; Berufserfordernisse für im bilingualen Bereich eingesetzte LehrerInnen). Sie wissen auch, dass ihnen wegen der verfassungsrechtlichen Anerkennung der ÖGS seit 2005 keine rechtsstaatliche Argumentation zur Verfügung steht, mit der sie die Anerkennung der ÖGS als Muttersprache im Schulbereich verhindern können. Weil diese gesetzwidrige Haltung des BMUKK neben den beiden Schülerinnen alle gehörlosen Menschen in Österreich betrifft, unterstelle ich den beteiligten Personen besonders niedrige politisch-ideologische Motive.

## 14.1

### **Anfragen beim Klagsverband und beim Verfassungsgesichtshof**

Auch der Klagsverband weiß nicht, worum es geht

**Von:** "Andrea Ludwig"

**Erhalten:** 11.03.2013 14:43

**An:** "Lukas Huber - ÖGLB", [REDACTED]@aon.at

Sehr geehrte Familie [REDACTED]

Durch Herrn Lukas Huber vom ÖGLB wurde mir Ihr Anliegen, durch den Klagsverband bei einer Säumnisbeschwerde unterstützt zu werden, übermittelt.

Das von Ihnen verfasste Email vom 29. Juli 2012 ist neben dem bmukk an fünf weitere EmpfängerInnen gerichtet. Trotz dieser Tatsache könnte das Email als Anbringen im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahren (AVG) gewertet werden, zumal grundsätzlich Formfreiheit besteht und ein Einbringen per Email in diesem Fall zulässig ist. Das bmukk hat daher meines Erachtens zumindest innerhalb von 6 Monaten zu reagieren - allenfalls mittels Verbesserungsauftrag.

Jedoch existiert kein gesetzlicher Anspruch auf bilingualen Unterricht in Deutsch und ÖGS und sohin auch kein Verwaltungsverfahren, in dessen Rahmen das bmukk zum Erlass eines inhaltlichen Bescheides verpflichtet ist. Das ist jedoch Voraussetzung für eine Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Eine Argumentation mit der UN-Behindertenkonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention ist denkbar aber daraus ist kein Anspruch der Einzelperson ableitbar.

Eine Säumnisbeschwerde hätte daher schon im Voraus keine Aussicht auf Erfolg, weshalb der Klagsverband in dieser Angelegenheit keine Unterstützung anbieten kann.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne jederzeit an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen,  
Andrea Ludwig

Mag.<sup>a</sup> Andrea Ludwig  
Klagsverband  
Schönbrunner Straße 119/13  
Eingang: Am Hundsturm 7  
1050 Wien  
T: +43-1-9610585-24  
W: <http://www.klagsverband.at>

**Von:** Franz Dotter  
**An:** andrea.ludwig@klagsverband.at  
**CC:** [REDACTED]@aon.at; helene.jarmer@gruene.at; l.huber@oegl.b.at  
**Datum:** 3/11/2013 5:37  
**Betreff:** Wtrlt: Fwd:Säumnisbeschwerde

Sehr geehrte Frau Ludwig,

Möglicherweise bin ich zu dumm, um Ihre ablehnende Auskunft zu verstehen: In  
Verwaltungsverfahren geht es ja oft darum, dass der Antragsteller etwas will, worauf er keinen  
gesetzlichen Anspruch hat (z.B. wenn ich um eine Baubewilligung oder ein freies Gewerbe  
ansuche). Genauso so ist es ja auch in der Schule: kein Kind hat z.B. einen gesetzlichen Anspruch  
auf sonderpädagogische Förderung (oder z.B. auf die Befreiung von der Teilnahme an einem  
Unterrichtsgegenstand), aber es hat wahrscheinlich einen Anspruch darauf, dass ein  
entsprechender Antrag der Eltern von der zuständigen Behörde behandelt wird. Der Antrag bei  
einer Verwaltungsbehörde soll ja klären, ob etwas ERLAUBT oder MÖGLICH ist. Wenn etwas  
GESETZLICH VERPFLICHTEND ist, brauche ich keinen Antrag zu stellen.

Es geht also um das Recht, auf einen Antrag eine Entscheidung der Behörde zu bekommen: Eine  
mögliche Entscheidung des BMUKK hätte sein können: "Wir lehnen das ab, weil Sie keinen  
gesetzlichen Anspruch darauf haben." Zumindest eine Ablehnung würden wir benötigen, um die  
weiteren rechtlichen Schritte einzuleiten. Ich denke also, dass bei Säumigkeit einer Behörde nicht  
zu prüfen ist, ob der Antragsteller im Recht ist, sondern ob die Behörde rechtzeitig entscheiden  
hat.

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter

**Von:** Andrea Ludwig <andrea.ludwig@klagsverband.at>  
**An:** <Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
**CC:** <[REDACTED]@aon.at>, <l.huber@oeglb.at>  
**Datum:** 3/15/2013 1:52  
**Betreff:** Säumnisbeschwerde

Sehr geehrter Herr Prof. Dotter,

wie telefonisch besprochen habe ich dem Klagsausschuss das Ansuchen der Familie [REDACTED] dargelegt.

Der Klagsausschuss hat nach inhaltlicher Prüfung gegen eine Unterstützung und Finanzierung der Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gestimmt.

Mit freundlichen Grüßen,  
Andrea Ludwig

Mag.<sup>a</sup> Andrea Ludwig  
Klagsverband  
Schönbrunner Straße 119/13  
Eingang: Am Hundsturm 7  
1050 Wien  
T: +43-1-9610585-24  
W: <http://www.klagsverband.at>  
E: [andrea.ludwig@klagsverband.at](mailto:andrea.ludwig@klagsverband.at)

**Von:** Franz Dotter  
**An:** post@bmask.gv.at  
**CC:** [REDACTED]; helene.jarmer@gruene.at; ÖGLB, Lukas Huber -  
**Datum:** 3/19/2013 11:18  
**Betreff:** Beschwerde über das Verhalten des Klagsverbands, Antrag auf Übernahme von Gerichtskosten durch das BMASK

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Das BMUKK hat klar gegen das Verwaltungsverfahrensgesetz verstoßen, weil es einen Antrag der Familie [REDACTED] auf Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache ihrer Kinder und eine daraus abzuleitende Lehrplanänderung 6 Monate lang unbeantwortet gelassen hat.

Nun hat der Österreichische Gehörlosenbund versucht, die Einbringung einer Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof durch den Klagsverband finanzieren zu lassen.

Der Klagsverband hat dies abgelehnt, und zwar mit juristisch völlig falschen, hanebüchenen Argumenten. Hier der Text, der uns vom Klagsverband zugegangen ist:

"Jedoch existiert kein gesetzlicher Anspruch auf bilingualen Unterricht in Deutsch und ÖGS und sohin auch kein Verwaltungsverfahren, in dessen Rahmen das bmukk zum Erlass eines inhaltlichen Bescheides verpflichtet ist. Das ist jedoch Voraussetzung für eine Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Eine Argumentation mit der UN-Behindertenkonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention ist denkbar aber daraus ist kein Anspruch der Einzelperson ableitbar.

Eine Säumnisbeschwerde hätte daher schon im Voraus keine Aussicht auf Erfolg, weshalb der Klagsverband in dieser Angelegenheit keine Unterstützung anbieten kann. "

Abgesehen davon, dass die Begründung in sich inkonsistent ist (entweder besteht ein allgemeiner Anspruch oder nicht, es wird auch die Manuduktionspflicht der Behörde nicht erwähnt) und auch das Deutsche zu wünschen übrig lässt ("Jedoch existiert kein gesetzlicher Anspruch auf bilingualen Unterricht in Deutsch und ÖGS und sohin auch kein Verwaltungsverfahren"), halte ich es für einen Skandal, dass der Klagsverband aufgrund der Unqualifiziertheit seiner MitarbeiterInnen die juristische Durchsetzung der grundlegenden Sprachrechte gehörloser Menschen in Österreich schwer behindert, weil die Gehörlosen nun selber für die Klageeinbringung bezahlen müssten. Jetzt sollen die gehörlosen Menschen in Österreich dafür büßen, dass die JuristInnen des Klagsverbands von internationalen Standards bezüglich Sprachenrechten keine Ahnung haben. Das kann nicht sein.

Ich kann teilweise nachvollziehen, dass der Klagsverband aufgrund seiner budgetären Beschränkungen nur solche Fälle unterstützt, bei denen die Chancen auf ein Obsiegen groß sind, weil z.B. die Gesetze eindeutig sind. Allerdings führt eine solche Strategie zu dem Paradox, dass gerade das Erkämpfen von Rechten, die zwar aufgrund allgemeiner Regeln feststehen bzw. abgeleitet werden können, aber einzelgesetzlich nicht festgehalten sind, vom Klagsverband abgelehnt werden. Damit bleibt der (angebliche) "juristische Graubereich" den GegnerInnen der Inklusion als Verteidigungsbastion, was wohl nicht im Sinne des Gesetzgebers bzw. der Einrichtung des Klagsverbands ist.

Im gegenständlichen Fall geht es auch darum, dass nur ein - wenn auch negatives – Urteil eines österreichischen Höchstgerichts den Weg zu den Europäischen Gerichtshöfen öffnet, sollte der Verwaltungsgerichtshof der Familie [REDACTED] doch nicht Recht geben.

Aufgrund des wichtigen Systemcharakters der Säumnisbeschwerde (das BMUKK versucht mit aller Macht die Sprachenrechte gehörloser SchülerInnen zu unterdrücken) stelle ich den Antrag, das BMASK möge wegen der Weigerung des Klagsverbands ausnahmsweise die Einbringung einer Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof durch die Familie [REDACTED] gegen das BMUKK finanzieren.

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter



**bmask**

**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ**

---

Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Dr. Peter Luschin  
Tel: (01) 711 00 DW 6312  
Fax: +43 (1) 7158254  
Peter.Luschin@bmask.gv.at

---

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
post@bmask.gv.at zu richten.

Herrn  
Univ.-Prof. Dr. Franz Dotter  
Zentrum für Gebärdensprache und  
Hörbehindertenkommunikation der  
Universität Klagenfurt

Per E-Mail

**GZ: BMASK-44150/0004-IV/A/1/2013**

Wien, 05.04.2013

**Betreff: Ministerkorrespondenz  
Franz Dotter, Beschwerde über das Verhalten des Klagsverbandes**

Sehr geehrter Herr Universitätsprofessor!

Zu Ihrem an den Herrn Bundesminister gerichteten Mail vom 19. März 2013 betreffend Übernahme von Gerichtskosten für eine Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof durch das BMASK teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Gemäß Art. 8 Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz ist die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) als eigenständige Sprache anerkannt. Diese Regelung führt allerdings weiter aus, dass das Nähere die Gesetze bestimmt.

Eine gesetzliche Verankerung der ÖGS als Unterrichtssprache ist bisher durch das zuständige BMUKK jedoch noch nicht erfolgt. Daher ist eine Anerkennung der ÖGS als Muttersprache für Einzelpersonen mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich. Ein Vorgehen der Behörde ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage ist aber nach dem Legalitätsprinzip gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG nicht zulässig.

Wir teilen daher die Ansicht des Klagsverbandes, dass eine Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vermutlich keine Aussicht auf Erfolg hätte. Die Finanzierung einer Säumnisbeschwerde durch das BMASK ist daher leider nicht möglich.

In diesem Zusammenhang weisen wir jedoch darauf hin, dass nach dem **Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020** (Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention) besonders für gehörlose Menschen zahlreiche Maßnahmen vorgesehen sind, wie insbesondere die Förderung der Gebärdensprachkompetenz in Schule und Weiterbildung, die Forcierung der Ausbildung für Gebärdensprachdolmetscher/innen und die Prüfung der Möglichkeit des Einsatzes von Kommunikationsassistenten/innen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Dr. Hansjörg Hofer

*Elektronisch gefertigt.*

Signaturwert	hg9PM2NE/DH6wHJx3iSRqfUy4e8Os2Lcor22oAd369MEcmo9hLSsB6AVT4yGeJS0R78 S5vLP6gsKQGc2sLBjX8TrYsaAk6KMILLZ5QcvFkW5AG5ZbEBNsQ0/BS0TKDsU0ORENbA gpy826rO457nXtM7XdO73wE6ECgxPh8xXf5TQ=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-09T09:23:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	

Dieses Schreiben des BMASK hätte folgende Klarstellung benötigt:

Es ist die Antwort auf meine Beschwerde gegen das Verhalten des Klagsverbands, welcher die Finanzierung einer Säumnisbeschwerde gegen das BMUKK abgelehnt hat, obwohl das einzige Kriterium für den Erfolg einer Säumnisbeschwerde, eben die Säumnis der entsprechenden Behörde - in diesem Fall des BMUKK - zweifelsfrei feststeht. Es stellt eine enorme Diskriminierung der gesamten Gehörlosengemeinschaft Österreichs dar, wenn der Klagsverband die schlichte Feststellung der Säumnis eines Bundesorgans verhindert. Dadurch wird der Amtsmissbrauch, der im BMUKK und dem angeschlossenen Kärntner Landesschulrat herrscht, quasi legalisiert, da die betroffene Familie die erforderlichen ca. 2000 Euro für die Einbringung der Säumnisbeschwerde nicht aufbringen kann.

Die Finanzierung der Säumnisbeschwerde wurde aus dem Grund abgelehnt, weil die Beschwerde angeblich keine Aussicht auf Erfolg habe. Es bezieht sich dabei offenbar auf die Möglichkeit, dass die Beschwerdeführer mit der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zugleich beantragen, dieser möge auch in der Sache entscheiden. Dies steht gar nicht im Mittelpunkt meines Finanzierungsantrags, da es äußerst unwahrscheinlich ist, dass der VwGH in der Sache entscheidet. Wichtig für die Beschwerdeführer ist, dass ein österreichischer Gerichtshof die Säumnis des BMUKK bezüglich einer Antragstellung feststellt.

Die Verfasser des Schreibens haben durch die Themenverschiebung von "Säumnisfeststellung" zur "sachlichen Aussichtslosigkeit der Forderung muttersprachlichen Unterrichts für gehörlose Menschen" eine mittelbare Diskriminierung begangen, weil sie erstens die Absicht der Beschwerdeführer bewusst missverstanden haben und zweitens das Legalitätsprinzip in einer völlig unzulässigen Weise interpretieren (nämlich so, als ob es für jede Verordnung eines Ministeriums eine gesetzliche Grundlage geben müsse, welche den Inhalt der Verordnung schon enthalte; was an sich schon logisch völlig absurd ist). Sie berufen sich also auf neutrale Vorschriften und wenden diese rechtlich völlig unzulässig gegen gehörlose Menschen. Sie greifen damit in eine offene gesellschaftliche Fragestellung zu Ungunsten der gehörlosen Menschen ein, weil sie ohne Grund scheinbar eine juristische Grundlage für die Ablehnung des Rechts gehörloser Menschen auf ihre Muttersprache vorlegen und damit allfällige ausstehende Gerichtsverfahren beeinflussen könnten.

Aber erfreulicherweise hat der zuständige stellvertretende Sektionsleiter Dr. Hofer in einem persönlichen Treffen mit F.D. am 16. 5. das Schreiben für gegenstandslos erklärt.

Vom Verfassungsgerichtshof kommt eine rasche, die formalen Bedingungen beschreibende Antwort

An den  
Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs  
Dr. Gerhart Holzinger

Per email: [vfgh@vfgh.gv.at](mailto:vfgh@vfgh.gv.at)



Sehr geehrter Herr Präsident,

Als im Jahr 2005 die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) verfassungsrechtlich anerkannt wurde, geschah dies mit einem erstaunlichen Zusatz (dem zweiten Satz des Artikels 8 (3)):

*Artikel 8 (3) Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze.*

Nun stellt sich anhand einer Stellungnahme aus dem BMASK (siehe Beilage) heraus, dass die schon bei der Beschlussfassung geäußerten Befürchtungen, dieser Satz könnte dazu dienen, die mit der Anerkennung der ÖGS eigentlich verbundenen Sprachenrechte zu blockieren, richtig waren.

Insbesondere beruft sich der Autor des Schreibens darauf, dass das BMUKK in dieser Sache noch keinen Gesetzesvorschlag eingebracht habe, weswegen die Sprachenrechte der gehörlosen ÖsterreicherInnen nicht umgesetzt werden könnten. Es ist schon mehr als Chuzpe, wenn die Säumigkeit eines Ministeriums als Argument dafür benutzt wird, dass Rechte vorenthalten werden.

Als erschwerend kommt für mich in dieser Sache hinzu, dass die Beurteilung, welche Sprache die "Muttersprache" einer Person ist, nur aufgrund einer sachlich-wissenschaftlichen Faktenanalyse stattfinden kann (oder allenfalls durch ein Bekenntnis einer Person). Das BMASK wie auch das BMUKK arrogieren aber unter Benutzung des oben zitierten Satzes das Recht, über die Muttersprache gehörloser Personen aufgrund gesetzgeberischer Säumigkeit negativ urteilen zu können. Das ist ein unhaltbarer Zustand, da damit die Gebärdensprachgemeinschaft Österreichs praktisch aller Sprachenrechte autochthoner Sprachminderheiten verlustig geht. Im Licht der UN-Charta der Menschenrechte, der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes stellt dies eine unzulässige Diskriminierung der GebärdensprachbenutzerInnen dar.

Ich ersuche Sie daher zu prüfen, ob nicht der Verfassungsgerichtshof von sich aus ein Gesetzesprüfungsverfahren zu diesem Satz und seinen möglichen Bedeutungen/Auswirkungen einleiten kann.

Mit freundlichen Grüßen

  
Franz Dotter

Klagenfurt, 10. 4. 2013

**Von:** Service <service@vfgg.gv.at>  
**An:** "Franz.Dotter@uni-klu.ac.at" <Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
**Datum:** 4/17/2013 11:01  
**Betreff:** AW: Anfrage an den Präsidenten des VfGH wegen Gesetzesprüfung

Sehr geehrter Herr Dotter!

Gerne bestätige Ich den Erhalt Ihres an den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes gerichteten Emails vom 10. April, in welchem Sie ihn ersuchen, zum zweiten Satz des Artikel 8 (3) B-VG (Regelung der Gebärdensprache) "von sich aus ein Gesetzesprüfungsverfahren" einzuleiten. Dazu darf ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Zentrale Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes ist es, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit (bzw. Verordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit) zu prüfen und gegebenenfalls aufzuheben. Im Stufenbau der Rechtsordnung ist das Verfassungsrecht oberster Prüfungsmaßstab für die Kontrolltätigkeit des Verfassungsgerichtshofes. Verfassungsgesetze unterliegen daher selbst grundsätzlich nicht der Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof. Diese können nur dann als verfassungswidrig aufgehoben werden, wenn sie gegen eines der Grundprinzipien der Bundesverfassung verstoßen.

Diese Kontrolltätigkeit kann der Verfassungsgerichtshof lediglich im Rahmen seiner Kompetenzen und eines formellen Verfahrens ausüben. Dabei kann er – entgegen Ihrer Ansicht - nicht von sich aus tätig werden, sondern nur aufgrund eines Antrages von außen oder von Amts wegen. Allerdings bedarf es auch zur Einleitung eines amtswegigen Prüfungsverfahrens eines bereits anhängigen anderen Verfahrens – zumeist eines Beschwerdeverfahrens – in welchem der Gerichtshof Bedenken gegen eine anzuwendende Norm hegt.

Die Erlassung oder Änderung von Rechtsvorschriften ist jedoch ein rechtspolitisches Anliegen und Aufgabe der Gesetzgebung. Darauf kann der Verfassungsgerichtshof keinen Einfluss nehmen. Ich kann Ihnen lediglich empfehlen, Ihre Bedenken und Vorschläge an den zuständigen Gesetzgeber heranzutragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Mag. Angela Auer

---

**Von:** Franz.Dotter@uni-klu.ac.at<mailto:Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
[mailto:Franz.Dotter@uni-klu.ac.at]  
**Gesendet:** Mittwoch, 10. April 2013 09:50  
**An:** Verfassungsgerichtshof  
**Cc:** helene.jarmer@gruene.at<mailto:helene.jarmer@gruene.at>;  
buero@monitoringausschuss.at<mailto:buero@monitoringausschuss.at>;  
l.huber@oeglb.at<mailto:l.huber@oeglb.at>  
**Betreff:** Anfrage an den Präsidenten des VfGH wegen Gesetzesprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei ein Schreiben an den Präsidenten des VfGH mit einer Beilage.

mit freundlichen Grüßen  
Franz Dotter  
Zentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation der Universität Klagenfurt

Auf eine Presseaussendung des ZGH folgt eine vom  
Klagsverband nicht weiter verfolgte Kommunikation



Klagenfurt, 16.04.2013

## **Presseaussendung des Zentrums für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation**

### **KLAGSVERBAND DISKRIMINIERT GEHÖRLOSE MENSCHEN**

Der "Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern" soll diskriminierte behinderte Personen rechtlich so unterstützen, dass richtungweisende Verfahren bzw. Urteile zugunsten behinderter Menschen erzielt werden. Damit soll die allmähliche Gleichstellung dieser Menschen erreicht werden.

Gehörlose ÖsterreicherInnen werden vom Klagsverband bei der Durchsetzung ihres zentralen Rechts auf Verwendung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache allerdings behindert anstatt unterstützt. Er hat die Finanzierung einer entsprechenden Initiative vor österreichischen Gerichten wegen Aussichtslosigkeit abgelehnt.

Die zuständige Juristin Andrea Ludwig hat schon telefonisch ihren Unwillen über dieses Anliegen der gehörlosen ÖsterreicherInnen ausgedrückt und danach entscheidend zur Ablehnung der Unterstützung beigetragen. Ihr ist offensichtlich nicht bekannt, dass ca. 28.000 Migrantenkinder in Österreich bereits - ohne dass dazu eine gesetzliche Regelung bestehen würde - muttersprachlichen Unterricht in mehr als 20 Sprachen erhalten. Dazu werden mehr als 300 LehrerInnen eingesetzt. Aufgrund ihres Unwissens schätzt die Klagsverbandsjuristin das Recht der gehörlosen ÖsterreicherInnen auf ihre Muttersprache daher als nicht existent bzw. nicht durchsetzbar ein. Mit dieser Haltung diskriminiert der Klagsverband behinderte österreichische Staatsbürger und widerspricht auch seiner eigenen Stellungnahme vom Oktober 2007. Es ist zu befürchten, dass die gesetzwidrigen behindertenfeindlichen Aktivitäten des Unterrichtsministerium bereits auch die Klagsverbandsjuristin über Gebühr beeinflussen.

Es ergeht der Appell an das Sozialministerium, das Frauenministerium und das Land Salzburg, welche den Klagsverband finanzieren, diese Missstände zu untersuchen.

Für die Richtigkeit:

Franz Dotter

---

>>> Dieter Schindlauer <dieter.schindlauer@sinnfabrik.at> 4/11/2013 10:39 >>>

Sehr geehrter Herr Prof. Dotter!

Mit Verwunderung und auch Entsetzen mussten wir ihre Aussendung vom 9. April 2013 uns betreffend lesen.

Als Präsident des Klagsverbandes zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern ist es mir daher ein Anliegen, ihre offenkundigen Informationsdefizite diesbezüglich zu beheben. Dass ich ihnen schreiben soll kein Zeichen dafür sein, dass wir ihre Art zu kommunizieren akzeptieren oder gar gutheißen, im Gegenteil:

Ich weise im Namen des Klagsverbandes in aller Entschiedenheit die von ihnen gepflegte Form der Kommunikation zurück.

Die Weise, in der sie in dieser Aussendung völlig willkürlich unserer Mitarbeiterin Andrea Ludwig Unwissenheit und Unwillen unterstellen, ist ebenso inakzeptabel wie ihr unreflektierter Umgang mit dem Begriff der Diskriminierung.

Persönlich bedauere ich ihre Vorgangsweise sehr, weil ich sehe, dass sie sich für wichtige Anliegen einsetzen, dass ihre Ziele sehr mit denen des Klagsverbandes vereinbar sind und sie ein wichtiger Weggefährte hin zu einem diskriminierungsfreieren Umfeld sein könnten. Der ambitionierte Einsatz für eine gute Sache berechtigt aber niemanden zur selbstgefälligen Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Menschen.

Lukas Huber - Mitglied im Vorstand des Klagsverbandes - hat uns ein Schreiben des Österreichischen Gehörlosenbundes an sie übermittelt, worin die meisten von ihnen - wahrscheinlich aus Unkenntnis - erhobenen Anwürfe schon berichtet sind.

Hier nochmals die Fakten:

\* Der Klagsverband hat im Laufe der Jahre 35 rechtliche Einschätzungen und erfolgreich zwei wegweisende Klagen für gehörlose Personen im Behindertengleichstellungsbereich geführt.

\* Entscheidungen über Klagen durch den Klagsverband trifft ausnahmslos ein ExpertInnen-Gremium des Klagsverbandes, der so genannte "Klagsausschuss" - und nicht die von ihnen verantwortlich gemachte Juristin, die dort gar kein Stimmrecht hat. Dieser Ausschuss bewertet alle vorliegenden - durch Mitgliedsvereine an den Klagsverband herangetragenen - Klagswünsche und entscheidet nach ausführlicher Beratung endgültig. Sollte ihnen also in Zukunft eine Entscheidung dieses Gremiums nicht passen, so ersuche ich dringend, sich mit ihrer Kritik an mich zu halten – ich bin im Klagsausschuss stimmberechtigt und vertrete den Klagsverband nach außen. Die willkürliche und untergriffige öffentliche Beleidigung unserer MitarbeiterInnen muss ich mir auf schärfste verbitten.

\* Der Klagsverband sieht sich zuständig für die praktische Durchsetzung des Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsrechtes in Österreich durch den strategischen Einsatz von Recht. Dies inkludiert uA die rechtliche Durchsetzung von Barrierefreiheit, nicht aber die politische Forderung nach einem Recht auf muttersprachlichen Unterricht. Bezüglich politisch-symbolischer Forderungen erachtet der Klagsverband die jeweiligen Interessenvertretungen für zuständig.  
Die von ihnen unterstützte Angelegenheit wurde im Klagsausschuss daher negativ entschieden.

\* Der Klagsverband tritt - wie oben gezeigt – regelmäßig und erfolgreich gegen die Diskriminierung gehörloser Personen auf. Wenn Sie das Gegenteil behaupten ist dies absurd. Der Österreichische Gehörlosenbund war einer der ersten Mitgliedsvereine im Klagsverband und stellt seit Jahren mit seinem Generalsekretär Lukas Huber ein Vorstandsmitglied.

\* Der Klagsverband hat kein wie auch immer geartetes einzigartiges Sonderrecht, Klagen im Behindertengleichstellungsrecht zu führen und auch keinerlei Verpflichtung dazu die er sich nicht selbst

aufgelegt. Die zur Klagsführung einsetzbaren Mittel sind beschränkt und daher mit Bedacht zu verwenden. Der Klageweg ist aber durch den Klagsverband in keiner Weise eingeschränkt. Jede und jeder kann selbst entscheiden ob er der sie eine Klage vor Gericht bringt. Um es konkret zu machen: Wenn Sie rechtlich eine andere Meinung haben, können Sie selbstverständlich eine Klage finanzieren und durchführen.

Fazit:

Angesichts der von ihnen wahrscheinlich in Unkenntnis erhobenen völlig substanzlosen Vorwürfe erwarten wir von ihnen einerseits eine Richtigstellung an den Verteiler, an den auch ihre ursprüngliche Aussendung gegangen ist und andererseits eine schriftliche Entschuldigung bei unserer Mitarbeiterin Mag.a Andrea Ludwig. Die Einleitung diesbezüglich konkreter rechtlicher Schritte behalten wir uns vor.

Für den Vorstand des Klagsverbandes  
Dieter Schindlauer  
Präsident

P.S.

Viele der von Ihnen erhobenen Vorwürfe hätten sich erübrigt, wenn Sie ggf. ein wenig auf unserer Homepage gesurft hätten bzw. unseren kostenlosen und online erhältlichen Jahresbericht durchgesehen hätten.

Mag. Dieter Schindlauer  
Präsident  
Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern  
Schönbrunner Straße 119/13  
Eingang: Am Hundsturm 7  
1050 Wien  
T: +43-1-9610585-13  
M: +43-699-11216149  
W: <http://www.klagsverband.at>  
E: [dieter.schindlauer@sinnfabrik.at](mailto:dieter.schindlauer@sinnfabrik.at)

---

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Schindlauer, Dieter  
**Datum:** 4/11/2013 6:07  
**Betreff:** Antw: Stellungnahme des Klagsverbandes - Aufforderung zum Widerruf

Sehr geehrter Herr Schindlauer,

Ich zweifle auch gar nicht daran, dass der Klagsverband ordentlich bzw. engagiert arbeitet; der Vorwurf bezieht sich auf einen konkreten Fall. In diesem Ausnahmefall, auf den ich mich beziehe, ist leider ein äußerst schwerwiegender Fehler passiert, den ich nicht auf sich beruhen lassen kann: Es ist aus meiner Sicht das dringendste Anliegen der Gehörlosengemeinschaft, dass das Recht auf Verwendung der Österreichischen Gebärdensprache als Schulsprache durchgesetzt wird. Dazu - und das habe ich Frau Ludwig telefonisch ausführlich erklärt - ist es notwendig, bestimmte rechtliche Schritte zu setzen, darunter auch solche, die zu einem Urteil eines obersten österreichischen Gerichtshofs führen. Dabei geht es gar nicht ums Gewinnen, sondern darum, dass im Fall eines negativen Urteils der Weg zu den Europäischen Gerichtshöfen offensteht. Dieser Weg - konkret zum Verwaltungsgerichtshof - ist mit Kosten von ca. 2000 Euro verbunden, welche die beschwerdeführende Familie nicht aufbringen kann. Andererseits ist der vorliegende der einzige greifbare Musterfall, in dem alle Kriterien vorliegen, um die Berücksichtigung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache in der inklusiven Lehrplangestaltung durchzusetzen. Wenn wir das nicht machen können, wird eine UN-Konventionskonforme Lösung für die Gehörlosengemeinschaft unmöglich.

D.h. es wird den Gehörlosen der momentan einzige Zugang zu einer Verfolgung der Muttersprachfrage verunmöglicht (außer ein Sponsor zahlt das aus seiner privaten Tasche). Ich bin schwerstens enttäuscht darüber, dass Frau Ludwig hier auch eine falsche Rechtsansicht vorbringt, die absolut nichts mit Behindertengleichstellung zu tun hat.

Ich musste inzwischen feststellen, dass die Information über die Notwendigkeit der ÖGS als Muttersprache derjenigen gehörlosen Menschen, die sich dafür entscheiden, praktisch nirgends in Österreich vorhanden ist; auch nicht die Einsicht, dass man auch Gehörlosen ihre Muttersprache aufgrund der Menschenrechte zugestehen muss. Wenn wir schon von lauter Ministeriumjuristen umgeben sind, welche die Gehörlosenecht nicht kennen oder nicht wahrhaben wollen und dann auch noch der Klagsverband sich deren diskriminierender Haltung u.a. wegen der falschen Rechtsansicht seiner Juristin anschließt, dann reiht sich der Klagsverband - so leid es mir tut - in die Reihe der Diskriminierer ein, auch wenn das (zientlich sicher) nicht mit Absicht geschieht. Das Resultat ist es aber: Die Sprachrechtsdurchsetzung für Gehörlose wird durch den Klagsverband blockiert. Noch mehr: Jeder, der nachfragt, warum der Klagsverband das nicht unterstützt hat, wird dann eine Rechtsmeinung präsentiert bekommen, welche die der Diskriminierer bestätigt. Ich hatte Frau Ludwig auch engeboten, ihr eine ausführliche Stellungnahme zu übersenden; aber daran war sie gar nicht interessiert (eine ihrer Antworten war: "Säumnisbeschwerde haben wir noch nie eine unterstützt").

Ich bin normalerweise nicht so borniert, aber ich darf feststellen, dass ich als sprachwissenschaftlicher Experte momentan die einzige hörende Person in Österreich bin, die sich für die Sprachenrechte der Gehörlosen ohne Rücksicht auf Konflikte und Zeit einsetzt. Familie [REDACTED] und ich haben in diesem Zusammenhang eine Menge mieser Tricks bereits kennengelernt; die Familie steht unter verheerendem psychischen Druck (man versucht nun nach eineinhalb Jahren Untätigkeit den Schülerinnen die Schuld für das zweite Verfehlen desselben Klassenziels zuzuschieben) und bräuchte dringend Unterstützung von einer Institution wie dem Klagsverband.

Es gibt also bezogen auf diesen unseligen Vorfall nichts zurückzunehmen. Im Gegenteil, eine inhaltliche Auseinandersetzung über die in diesem Fall meines Erachtens völlig statutenwidrige Auffassung des Klagsverbands wäre mir sogar recht.

mit freundlichen Grüßen  
Franz Dotter

Die Schulbehörde agiert mit der Familie unter

Ausschluss meiner Person

**Von:** [REDACTED]@lsr-ktn.gv.at  
**An:** Direktor [REDACTED]@lsr-ktn.gv.at  
**Datum:** 2/14/2013 7:29  
**Betreff:** WG: Fördermaßnahmen [REDACTED]

---

Von: Family [REDACTED]@aon.at]  
Gesendet: Mittwoch, 13. Februar 2013 17:28  
An: [REDACTED]  
Betreff: Re: Fördermaßnahmen [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]  
von uns aus ist am besten der 6.März um 15 Uhr ?  
Ginge es bei den anderen auch?  
Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]

From: [REDACTED]@lsr-ktn.gv.at>  
Sent: Friday, February 08, 2013 12:32 PM  
To: [REDACTED]@aon.at>  
Subject: AW: Fördermaßnahmen [REDACTED]

Sehr geehrte Familie [REDACTED]  
Da Sie zu den Feber-Terminen nicht kommen können, ersuche ich um einen Terminvorschlag  
(mit Uhrzeit) von Ihrer Seite für den 4. oder 5. oder 6. März.

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]

From: [REDACTED]  
Sent: Friday, February 22, 2013 8:35 AM  
To: Fam [REDACTED]  
Subject: AW: Informationsgespräch Fördermaßnahmen

Sehr geehrte Familie [REDACTED]

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass Dr. Dotter am Informationsgespräch (6.März) wegen Unvereinbarkeit (da er das BMUKK und den Landesschulrat geklagt hat)

nicht teilnehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

**Von:** Franz Dotter  
**An:** [REDACTED]@lsr-ktn.gv.at  
**CC:** [REDACTED]@aon.at  
**Datum:** 3/8/2013 8:57  
**Betreff:** Förderung [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Wenn ich mir den Text ansehe, den Sie am 8. 2. an die Familie [REDACTED] geschickt haben:

Sehr geehrte Familie [REDACTED]

Als Termin für unsere Besprechung betreffend weitere Fördermaßnahmen möchte ich 25., 26. oder 27. Februar vorschlagen. Könnten Sie mir die für Sie passende Uhrzeit bekannt geben (mailen).

dann bin ich doch sehr enttäuscht darüber, was Sie am 6. 3. "aufgeführt" haben. Auch die Schule hat sich nach dem Februar 2012 nach den (falschen) Vorgaben des LSR "gestreckt" und ich halte es schon für eine ziemliche Zumutung, dass man der Familie dann am 6. 3. mitteilt: "Wir haben zwar ein ganzes Jahr - gegen besseres Wissen - keine systematische Änderung durchgeführt, aber jetzt wäre es Zeit, dass [REDACTED] aufgeben". So kann es wirklich nicht gehen.

Bei meinem gestrigen, zufällig zustande gekommenen Gespräch mit Herrn LSRdirektor Wieser, Herrn Holzmann und Frau Primosch im Bundessozialamt (die Absage des für gestern geplanten Schlichtungsgesprächs hatte mich nicht erreicht) hat sich nun meines Erachtens eine entscheidende Wendung ergeben: Der LSR ist nun anscheinend bereit, die Frage der Muttersprachregelung zu überprüfen und auch andere, bereits im Jänner 2012 andiskutierte Lehrplan- und Organisationsänderungen durchzuführen. Dazu sollte in Bälde eine neuerliche Konferenz stattfinden.

In der Hoffnung, dass sich dann eine für [REDACTED] positive Regelung finden lässt (und sich die Schule wie bisher konstruktiv daran beteiligt, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter

Das Bundeskanzleramt bleibt untätig, aber eine unabhängige Instanz bestätigt, dass wir nicht falsch liegen

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

MR DR. LUDWIG FOLLNER  
LEITER BÜRGERINNEN- UND BÜRGERSERVICE

Herrn Ao. Univ.-Prof.  
Dr. Franz DOTTER

GZ • BKA-330.030/0012-VII/4/2013

Per E-Mail: franz.dotter@uni-klu.ac.at

E-MAIL • SERVICE@BKA.GV.AT

Wien, am 22. Februar 2013

Sehr geehrter Herr Dr. DOTTER !

Das Bürgerinnen- und Bürgerservice des Herrn Bundeskanzlers hat Ihr an Herrn Sektionschef Dr. Stefan Imhof gerichtetes Schreiben vom 21. Februar 2013 erhalten.

Aus Ihrer E-Mail und den beigefügten Unterlagen geht hervor, dass in der Angelegenheit bereits eine umfangreiche Vorkorrespondenz insbesondere mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, dem Landesschulrat Kärnten und dem Bundesbehindertenanwalt existiert. Von Seiten des Bundeskanzleramts haben Sie unter der Geschäftszahl BKA-407.007/0006-IV/7/2012 eine Stellungnahme von Herrn Sektionschef Dr. Stefan Imhof erhalten, auf die auch Sie in Ihrem Schreiben verweisen. Ihren Ausführungen entnehmen wir schließlich, dass Sie Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet haben.

Bei aller Wertschätzung für Ihr Engagement, die auch wir an dieser Stelle zum Ausdruck bringen möchten, ersuchen wir um Verständnis, dass – wie Sie sicher wissen – aus kompetenzrechtlichen Gründen weder der Herr Bundeskanzler noch das Bundeskanzleramt in der Sache gestaltend tätig werden können. Es ist auch nicht möglich, in diesem Rahmen eine verbindliche rechtliche Beurteilung von Einzelfällen vorzunehmen oder individuelle rechtliche Beratung zu erteilen. Sollte die Familie eine Klärung der allfälligen weiteren Vorgehensweise wünschen und eine Rücksprache mit den zuständigen Stellen nicht zum gewünschten Ergebnis führen, besteht die auch von Ihnen thematisierte Möglichkeit, einen Rechtsanwalt (unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos im Rahmen der „ersten anwaltlichen Auskunft“) zu konsultieren.

Wir hoffen, sehr geehrter Herr Dr. Dotter, Ihnen hiermit dienlich sein zu können, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
FOLLNER

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	CHX1GnRMyyeaMR7PVLt6oyrgzLjRKFWFlv9ODVPqWUYlumU7q1E7v45np/yHkzp5fTwa5Cf4M05Nl+kUYygnkwVOO5JusF Mu4Pej2rwqK69EE0eViAZpi1/jE+yZSQz9z9wf2diK9TVdbWK+3sHCWmdr/N7GQGwYdHYYo4W38=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-22T11:30:48+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer.v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	

# Mangelnder politischer Wille bei Umsetzung von Menschenrechten

## Monitoringausschuss übermittelt Befund an Vereinte Nationen



"Keine deutlichen Änderungen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen", konstatiert der Monitoringausschuss in seinem ersten Bericht an die Vereinten Nationen, mehr als vier Jahre nach Ratifizierung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Die Implementierung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen, die in der Konvention konkretisiert sind, geht demnach nur schleppend voran. "Gut vier Jahre nach Ratifizierung ist an einigen Stellen das Bewusstsein da, dass die Konvention Änderungen notwendig macht, aber deutlich sichtbare Umsetzungsschritte fehlen", so der Ausschuss.

Die Konvention sieht regelmäßige Berichte der Regierung an ein Expertengremium der Vereinten Nationen vor. Der Ausschuss, der auf Grund der Vorgaben der Konvention konstituiert wurde, hat ebenfalls die Möglichkeit, seine Sichtweise darzulegen. In Vorbereitung auf die Anhörung des Regierungsberichts Anfang September in Genf hat der Ausschuss seinen Bericht nunmehr übermittelt und [auf seiner Website](#) veröffentlicht.

"Immer wieder wird deutlich, dass vielen verantwortlichen Personen derzeit noch der Wille zur Umsetzung der Konvention fehlt. Es herrscht die Meinung vor, dass ein Fortschreiben des bisherigen Wegs erfolgversprechend sei", mahnt der Ausschuss vor den Konsequenzen mangelnden politischen Willens.

"Die Zuständigkeiten sind nach wie vor unklar, bzw. wird in alten Zuständigkeiten verharrt, die für die Umsetzung des Paradigmenwechsels - weg von Paternalismus und Fürsorge, hin zu Rechten und Chancengleichheit - nicht tauglich sind." Vor allem im Bildungsbereich und in der Sozialpolitik mit ihren zwischen Bund und Ländern geteilten Zuständigkeiten wird mit einem stückweisen Flickern einzelner Bestimmungen versucht, die vermeintlich größten Fehler zu korrigieren, aber eben nur durch Flickwerk.

Die Verwirklichung von Menschenrechten von Menschen mit Behinderungen muss längst nicht mehr in Pilotprojekten "erprobt" werden, sondern muss oberste Handlungsmaxime in allen gesellschaftspolitischen Feldern sein. Anders können die Grundansprüche der Konvention, insbesondere Selbstbestimmung, Inklusion, Barrierefreiheit und Partizipation, nicht verwirklicht werden.

Es gibt noch kein klares Bild einer barrierefreien und inklusiven österreichischen Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderungen chancengleich teilhaben können.

Was weiters fehlt, ist die adäquate Einbeziehung sämtlicher AkteurInnen, um die tiefgreifenden Änderungen, die der Paradigmenwechsel notwendig macht, zu lösen. Neben der aktiven Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen als ExpertInnen in eigener Sache müssen vor allem auch Sozialpartnerschaft, Länder und Gemeinden verstärkt in die Pflicht genommen werden.

"Die Verwirklichung von Menschenrechten darf nicht an verkrusteten Strukturen des Föderalismus scheitern", so der Ausschuss abschließend.

Sämtliche Stellungnahmen des Ausschusses und Protokolle aller Sitzungen sind unter [www.monitoringausschuss.at](http://www.monitoringausschuss.at) abrufbar.

<http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=13880>

Gescheiterte Wiederholung der Schlichtung, die  
Diversität der Perspektiven sowie ein Vergleich mit  
Migranten und eine parlamentarische Anfrage

**Von:** Franz Dotter  
**An:** [REDACTED]@aon.at  
**Datum:** 3/7/2013 4:49  
**Betreff:** sehr positive Nachrichten

Liebe [REDACTED]

Ich hatte von der Absage der heutigen Schlichtung nichts mitbekommen und war daher um 2 im BSA. Zu meiner Überraschung sitzt dort Herr Wieser vom Landesschulrat mit Herrn Holzmann. Die beiden haben mich eingeladen, Eure Angelegenheit nochmals zu besprechen.

Herausgekommen ist, dass der Landesschulrat versuchen wird, das, was wir in der Schlichtung verlangt haben, umzusetzen.

Ihr solltet also bald einen Brief vom Landesschulrat kriegen, in dem steht, dass die Förderung von [REDACTED] noch einmal in unserem Sinn aufgerollt wird. Es soll dann mindestens eine Konferenz geben, in der dann die Förderungen besprochen werden. Sobald Ihr den Brief bekommen habt, können wir überlegen, dass Ihr die Schlichtung einmal ruhend stellt, bis wir Ergebnisse haben.

Ich hoffe, Ihr wart vom gestrigen Treffen in der Schule nicht zu sehr enttäuscht. Tut mir leid, dass [REDACTED] nicht eingefallen ist, was ich gesagt hätte: eineinhalb Jahre nichts machen und dann sagen, wechselt lieber die Schule, ist eine wirkliche Schweinerei.

Ich hoffe, dass vor allem [REDACTED] nicht schon so frustriert sind, dass sie aufgeben. Auf einer anderen Schule müsste man wieder um alles kämpfen, also kaum ein Unterschied.

Es könnte sein, dass sich alles doch noch zum Positiven wendet.

herzliche Grüße

Franz

Von: Franz.Dotter@uni-klu.ac.at [mailto:Franz.Dotter@uni-klu.ac.at]  
Gesendet: Dienstag, 12. März 2013 14:36  
An: [REDACTED]@aon.at  
Cc: Primosch, Christine  
Betreff: Ausbildungsbeihilfe für [REDACTED]

Liebe Katja,

Das Bundessozialamt bietet an, das Nachholen von Mathematik für [REDACTED] zu finanzieren (Nachhilfe und ÖGS-DolmetscherIn): Es gibt eine "Ausbildungsbeihilfe" von 12 mal 238 Euro. Kann man Rechnungen vorlegen, kann sie bis auf 714 € steigen.

Ihr findet auf der Homepage vom Bundessozialamt ein Formular mit dem Namen "Ausbildungsbeihilfe". Ihr könnt für [REDACTED] je ein Formular ausfüllen, dann eine Kopie des Behindertenpasses, eine Schulbesuchsbestätigung und das Abschlusszeugnis vom letzten Schuljahr dazugeben und an das Bundessozialamt schicken.

Ausgezahlt werden im Voraus immer nur die 238 €, die höheren Kosten kriegt Ihr im nachhinein, wenn Ihr die Rechnungen vorlegt. Ihr könntet aber auch einen Kostenvoranschlag vorlegen, dann könnte im Vorhinein vielleicht mehr ausgezahlt werden.

Solltet Ihr noch Rechnungen von früher haben, könntet Ihr die auch noch einreichen (ich erinnere mich an Nachhilfe in Villach?).

Ihr könntet ja mit der Schule reden, ob der Mathematiklehrer bereit wäre, den Status von [REDACTED] und [REDACTED] in Mathematik festzustellen und vielleicht ein Übungs- und Lernprogramm auszuarbeiten. Ich würde auch da sagen, dass man alle Rechengänge speziell erarbeiten und aufzeichnen sollte. Außerdem sollten [REDACTED] bestimmte Rechengänge einfach trainieren, bis sie automatisch funktionieren. Man müsste auch aufpassen, dass wirklich erklärt wird und nicht nur vorgezeigt und [REDACTED] selbstständig arbeiten.

Ich schicke diese Mail auch an Frau Primosch vom Bundessozialamt, die mir die Information telefonisch gegeben hat (falls ich etwas nicht richtig wiedergegeben hab, bitte ich sie um Korrektur an Euch).

Herr Wieser ist übrigens diese Woche in Wien; wir können die versprochene kurze Nachricht wegen der neuen Förderung also wahrscheinlich erst nächste Woche erwarten.

herzliche Grüße

Franz

---

**Von:** "Primosch, Christine" <Christine.Primosch@basb.gv.at>  
**An:** "Franz.Dotter@uni-klu.ac.at" <Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
**CC:** "██████████@aon.at" <██████████@aon.at>  
**Datum:** 3/12/2013 3:33  
**Betreff:** AW: Ausbildungsbeihilfe für ██████████

Sehr geehrter Herr Dr. Dotter!

Ihre Information an die Familie ██████ passt. Die Förderung dieses Jahr ist zunächst als Ausnahme anzusehen, da grundsätzlich Förderungen (Ausbildungsbeihilfen) nur in Verbindung eines positiven Jahreszeugnisses ausbezahlt werden können. Für das nächste Schuljahr wird ein positiver Abschluss verlangt!

Um ein schnelles Bearbeiten zu gewährleisten, möge mir per mail mitgeteilt werden, wann die Anträge abgeschickt werden.

Wäre es möglich, dass Sie eine kurze Stellungnahme über den besonderen Mehraufwand (Nachhilfe in Verbindung mit einem ÖGS-Dolmetscher) dem Antrag beilegen?  
Mit freundlichen Grüßen

---

Mag.a Christine PRIMOSCH  
BUNDESSOZIALAMT  
Landesstelle Kärnten  
Abteilung K3  
9020 Klagenfurt a. W., Kumpfgasse 23-25  
Tel. (+43) 0463 5864 – 5309  
Fax. (+43) 05 99 88 – 85309  
e-mail: christine.primosch@basb.gv.at<mailto:christine.primosch@basb.gv.at>  
www.bundessozialamt.gv.at

**Von:** Franz.Dotter@uni-klu.ac.at [mailto:Franz.Dotter@uni-klu.ac.at]  
**Gesendet:** Dienstag, 19. März 2013 10:49  
**An:** Christine Primosch; Wieser Peter Landesschulrat für Kärnten  
**Cc:** [REDACTED] Altersberger Rudolf Landesschulrat für Kärnten

Betreff: Antw: Schlichtungsgespräch [REDACTED] - Übernahme der ÖGS-Dolmetschkosten

Sehr geehrter Herr Wieser, sehr geehrte Frau Primosch,

Können wir in absehbarer Zeit (diese Woche) mit der am 7. 3. vereinbarten Kurzmitteilung des Landesschulrats betreffend Wiederaufnahme von Gesprächen zur Förderung von [REDACTED] rechnen?

Falls dem irgendetwas am 7. nicht Besprochenes entgegensteht, ersuche ich um eine kurze Mitteilung und um Neuansetzung des Schlichtungsverfahrens durch das Bundessozialamt.

Ich darf darauf hinweisen, dass die Zeit wirklich drängt.

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter

---

>>> Wieser Peter Landesschulrat für Kärnten<peter.wieser@lsr-ktn.gv.at> 3/19/2013 11:43 >>>

Sehr geehrter Herr Univ.Prof.!

Wie am 7.3.2013 vereinbart, wurde die Anweisung der Dolmetschkosten bereits veranlasst.

Was die Wiederaufnahme der Gespräche zur Förderung der [REDACTED] betrifft, hat sich durch die krankheitsbedingten Ausfälle von Dr. Hirschberger-Olinovec und LSI Dr. Traussnig Verzögerungen ergeben. Ich kann mir vorstellen, dass die Umstellung auf die Kompetenzorientierung in dieser Frage hilfreich sein wird. Wenn wir damit klarkommen, würde sich nämlich die Frage der ÖGS als Muttersprache und Deutsch als erste lebende Fremdsprache vielleicht gar nicht stellen.

Ich würde sie, Herr Univ. Prof. dabei gerne einbinden, weil zumindest mir das Wissen fehlt, bei welchen geforderten Kompetenzen, Abstufungen bei Gehörlosen erforderlich sind.

Der Zeitdruck, unter dem wir stehen, ist mir natürlich bewusst.

Wenn mein Team wieder komplett ist, möchte ich die Familie [REDACTED] gerne zu einem Gespräch einladen, um das näher zu erläutern und die Frage einer zusätzlichen Förderung in Mathematik zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Wieser

Landesschulratsdirektor

Landesschulrat für Kärnten

9020 Klagenfurt, 10.Oktober-Strasse 24,

Tel: +43 463 5812-307

e-mail: peter.wieser@lsr-ktn.gv.at<mailto:peter.wieser@lsr-ktn.gv.at>

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Christine Primosch; Kärnten, Wieser Peter Landesschulrat für  
**CC:** [REDACTED]@aon.at; mirella.hirschberger@lsr-ktn.gv.at; rudolf.altersberger@lsr-ktn.gv.at;  
susanne.traussnig@lsr-ktn.gv.at  
**Datum:** 3/19/2013 12:20  
**Betreff:** AW: Antw: Schlichtungsgespräch Familie [REDACTED] - Übernahme der ÖGS-Dolmetschkosten

Sehr geehrter Herr Wieser,

Danke für die rasche Antwort. Im Schlichtungsantrag geht es ganz klar um die Anerkennung der ÖGS als Muttersprache (so, wie es in der ursprünglichen Erhebung von Frau Traussnig und dem entsprechenden Protokoll formuliert ist). Ich glaube ausführlich dargestellt zu haben (auch in unserer langen Besprechung im Bundessozialamt am 7. 3.), dass die Sprachenumstellung der entscheidende Punkt ist. Dass wir uns darüber hinaus gemeinsam bemühen, die Förderung in Deutsch und Englisch zu verbessern, ist für mich sehr wichtig, daran beteilige ich mich auch gerne. Nur darf dieses Vorhaben nicht als Verzögerungstaktik gegen die entscheidende Änderung der Muttersprache eingesetzt werden.

Ich ersuche Sie um Verständnis, dass sich niemand mehr auf "vielleicht können wir dann verzichten" einlassen kann, weil wir sonst den [REDACTED] auch noch dieses Schuljahr nehmen (sie können die sprachlichen Rückstände in den Fremdsprachen Deutsch und Englisch in diesem Schuljahr nicht mehr nachholen). Ich bitte Sie daher um eine klare Stellungnahme, ob Sie bei Ihren Besprechungen mit bzw. in Wien von der Schlichtungspartnerin (das ist die Frau Bundesministerin) das Pouvoir erhalten haben, allenfalls - unter bestimmten Bedingungen - die ÖGS als Muttersprache anzuerkennen und entsprechende Lehrplanänderungen durchzuführen.

Sollten Sie das Pouvoir zu diesem Zugeständnis an die Familie [REDACTED] nicht haben, ersuche ich um Benachrichtigung des Bundessozialamts, ob die Frau Bundesministerin an einem erneuten Schlichtungstermin interessiert ist oder ob das Bundessozialamt feststellen soll, dass die Schlichtungspartnerin Zugeständnisse ablehnt.

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter

---

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Erwin.Buchinger@bmask.gv.at; rudolf.altersberger@lsr-ktn.gv.at  
**CC:** christine.primosch@basb.gv.at; helene.jarmer@gruene.at; l.huber@oeglb.at  
**Datum:** 3/19/2013 3:24  
**Betreff:** Notfall [REDACTED]  
**Anlagen:** dotter\_stellungnahme\_[REDACTED].pdf; Protokoll Sitzung Lehrplanabweichungen Gehörlos 10012012.docx

Sehr geehrter Herr Bundesbehindertenanwalt, sehr geehrter Herr Landesschulratspräsident,

Es besteht große Gefahr, dass [REDACTED] schuldlos das aktuelle Schuljahr im BORG [REDACTED] nicht schaffen. Deswegen ersuche ich Sie/Euch beide, in diesem Notfall unmittelbar tätig zu werden.

**Dich, lieber Rudi Altersberger ersuche ich, möglichst schnell eine Konferenz mit dem BORG [REDACTED] anzusetzen, in dem für jeden einzelnen Gegenstand festgelegt wird, was die [REDACTED] an Leistungen erbringen müssen, um den Gegenstand positiv abschließen zu können.**

Außerdem bitte ich Dich bei einer allfällig notwendigen Neuauflage des am 7.3. nicht zustande gekommenen Schlichtungsgesprächs anwesend zu sein (ein solches Gespräch brauchen wir wahrscheinlich nicht, wenn die oben genannte Konferenz erfolgreich ist).

Die untenstehende Mail von Herrn Wieser, Landesschulratsdirektor, zeigt die gegebene Problematik: Die beiden gehörlosen Schülerinnen [REDACTED] werden die Sprachfächer Deutsch und Englisch nicht positiv abschließen können, wenn nicht die von ihnen geforderten Leistungen herabgesetzt werden. Das kann nur durch die Erklärung von Deutsch und Englisch zu Fremdsprachen erfolgen. Dazu muss die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) entsprechend der Faktenlage zur Muttersprache erklärt werden.

Herr Wieser, Landesschulratsdirektor setzt nun - entgegen seinen Ankündigungen in einer inoffiziellen Besprechung im Bundessozialamt am 7. 3. unter Beisein von Herrn Holzmann und Frau Primosch - wieder auf eine Verzögerungstaktik, um ja nicht das zentrale Anliegen der Familie [REDACTED], eine entscheidende Lehrplanänderung realisieren zu müssen. Das ist eine reine Verzögerungstaktik, die darauf zielt, die beiden Mädchen aus der Schule hinauszuerwerfen.

Ich bin einer Meinung mit Herrn Buchinger, dass neben dem Versuch einer generellen Durchsetzung der Rechte gehörloser Menschen auf die Verwendung der Österreichischen Gebärdensprache (das geschieht derzeit mit den möglichen rechtlichen Schritten) jedenfalls dringend angestrebt werden muss, dass die [REDACTED] - nachdem Landesschulrat und BMUKK seit März 2012 gegen besseres Wissen untätig sind - das heurige, bereits wiederholte Schuljahr positiv abschließen können. Das ist die geringste Entschädigung, die Ihnen für die Untätigkeit der Behörden zusteht.

**Sie, Herr Buchinger, ersuche ich, wie schon per Email diskutiert, sich vehement für die gewünschte Lehrplanänderung, d.h. für das Recht gehörloser Menschen auf ihre Muttersprache, einzutreten - natürlich nur, sollten Sie inzwischen davon überzeugt sein (wenn Sie die Verzögerungstaktik der Schulbehörde sehen), worauf ich hoffe. Wir brauchen jetzt eine öffentliche Erklärung des Bundesbehindertenanwalts dazu.**

Für Rudi Altersberger (Gratulation zur neuen Position! Das steigert meine Hoffnungen gewaltig) füge ich das Protokoll der Lehrplankonferenz vom 10. 1. 2012 und meine zusätzliche Stellungnahme bei.

Es brennt wirklich.  
herzliche Grüße  
Franz Dotter

**Von:** Franz.Dotter@uni-klu.ac.at [mailto:Franz.Dotter@uni-klu.ac.at]  
**Gesendet:** Dienstag, 19. März 2013 15:37  
**An:** ChristinePrimosch; Wieser Peter Landesschulrat für Kärnten  
**Cc:** [REDACTED]@aon.at; Hirschberger-Olinovec Mirella Landesschulrat für Kärnten; Altersberger Rudolf Landesschulrat für Kärnten; Traussnig Susanne Landesschulrat für Kärnten  
**Betreff:** AW: Antw: Schlichtungsgespräch Familie [REDACTED] - Übernahme der ÖGS-Dolmetschkosten

Sehr geehrter Herr Wieser,

Nachdem ich Ihre Mail nochmals gelesen habe:

Die einzige Maßnahme, welche den [REDACTED] noch helfen kann, das heurige Schuljahr positiv zu absolvieren, ist eine gemeinsam Konferenz mit allen LehrerInnen des BORG, in der festgelegt wird, was die beiden Schülerinnen an Leistungen zu erbringen haben, um die einzelnen Gegenstände positiv abzuschließen (ich erinnere an meine Vorschläge vom 7. 3., die sich auch in meiner Stellungnahme vom Februar 2012 finden). Ich ersuche Sie daher dringend, eine solche Konferenz einzuberufen.

Wenn Sie nun schreiben: Es ist jedoch beabsichtigt, mit einem Germanisten und einem Anglisten für Deutsch und Englisch einen abgestuften Lehrplan zu entwickeln, der im Einklang mit den künftigen Vorschriften für die neue Reifeprüfung in diesen Gegenständen stehen muss, dann wissen Sie ja schon selbst, dass Sie den [REDACTED] damit eine gleichberechtigte Teilnahme an der Schulausbildung versagen, weil diese eine Sprache, die nicht ihre Muttersprache ist, wie eine Muttersprache können sollen. Außerdem würde die alleinige Ausrichtung auf zwei isolierte Gegenstände keine Lösung darstellen (wir haben ja auch noch Mathematik).

Ich frage mich, warum Sie plötzlich wieder so vehement gegen die ÖGS als Muttersprache auftreten. Ich dachte mir, dass wir diesbezüglich am 7. 3. Einigkeit erzielt haben (Sie haben auch noch erfreut zur Kenntnis genommen, dass ein Lehrplan für eine unverbindliche Übung "ÖGS als Fremdsprache" die Auswahl der ÖGS als Muttersprache erleichtern würde).

Für dieses Schuljahr, das in wenigen Monaten endet, muss ein genaues Leistungsprogramm erstellt werden, welches die [REDACTED] von der Gesamtbelastung her erfüllen können. Dazu muss jeder Gegenstand besprochen werden. Ich bin jederzeit gern bereit, mich an solchen Gesprächen zu beteiligen.

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter

---

**Von:** Wieser Peter Landesschulrat für Kärnten<peter.wieser@lsr-ktn.gv.at>  
**An:** "Franz.Dotter@uni-klu.ac.at" <Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
**CC:** Christine Primosch <Christine.Primosch@basb.gv.at>, "██████████@aon.at"  
<██████████@aon.at>, Hirschberger-Olinovec Mirella Landesschulrat für  
Kärnten<mirella.hirschberger@lsr-ktn.gv.at>, Altersberger Rudolf Landesschulrat für  
Kärnten<rudolf.altersberger@lsr-ktn.gv.at>, Traussnig Susanne Landesschulrat für  
Kärnten<susanne.traussnig@lsr-ktn.gv.at>  
**Datum:** 3/20/2013 11:34  
**Betreff:** AW: Antw: Schlichtungsgespräch Familie ██████ - Übernahme der ÖGS-Dolmetschkosten

Sehr geehrter Herr Univ.Prof.,  
sehr geehrte Frau Primosch,  
sehr geehrte Fam. ██████

ich bin jetzt höchst irritiert darüber, wie missverstanden und missinterpretiert mein Email wurde und stelle hiermit folgendes klar:

Meine Intention richtet sich darauf, den ██████████ in der aktuellen Problematik zu helfen, unter Ausschöpfung des Kompetenzrahmens des LSR.

Ich habe bei unserem Gespräch am 7.3.2013 dezidiert darauf hingewiesen, dass die Problematik der Familie ██████ und die Forderung nach Anerkennung der ÖGS als Muttersprache im Interesse der Fam. ██████ getrennt voneinander betrachtet werden müssen.

Ich trete dezidiert nicht gegen die Anerkennung der ÖGS als Muttersprache auf, ganz im Gegenteil unterstütze ich diese Intention sogar. Aber das ist eine Angelegenheit, die nicht der Landesschulrat entscheiden kann, sondern das BMUKK für das ganze Bundesgebiet. Wir waren uns bei dem Gespräch am 7.3. einig, dass eine Lösung dieser Frage für die ██████████ zu spät kommen würde. Ich habe auch keine Entscheidungsgewalt die Frage der ÖGS als Muttersprache für das Landesgebiet Kärnten zu entscheiden, wohl aber kann ich mir eine Hilfestellung im Einzelfall für die Familie ██████ im Rahmen der Kompetenzorientierung oder eines Schulversuches mit ähnlichen positiven Auswirkungen vorstellen. Und ich bin der Meinung, damit ich das auch richtig stelle, dass ein Lehramt, nicht nur ein Lehrplan, für ÖGS von Vorteil wäre. Im Übrigen habe ich auch die Thematik einer zusätzlichen Förderung in Mathematik in meinem Email angeführt und nicht nur Deutsch und Englisch.

Bei den Bemühungen, die die Schule und der LSR im Fall der Fam. ██████ setzt, sind Ihre völlig ungerechtfertigten Vorwürfe und Angriffe absolut nicht förderlich und ich kann Sie nur bitten, sich konstruktiv einzubringen. Bei allem Verständnis für Ihre "höheren" Ziele in Richtung Anerkennung als Muttersprache geht es jetzt in erster Linie um eine Lösung für die Fam. ██████

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Wieser  
Landesschulratsdirektor  
Landesschulrat für Kärnten  
9020 Klagenfurt, 10. Oktober-Strasse 24,  
Tel: +43 463 5812-307  
e-mail: peter.wieser@lsr-ktn.gv.at<mailto:peter.wieser@lsr-ktn.gv.at>

Pressemitteilung

19. März 2009

## **Fevlado unterstützt das Verfahren gegen den flämischen Minister für Bildung und mehreren flämischen Schulen.**

**Vier Eltern legen eine förmliche Beschwerde gegen den flämischen Minister für Bildung und gegen mehrere flämische Schulen ein um ihr Recht auf zugängliche Bildung für ihre gehörlosen Kinder einzufordern.**

Der Verband der flämischen Gehörlosen Organisationen (Fevlado) ist der Vertreter der flämischen Gehörlosen-Gemeinschaft und leistet unter anderem Lobbyarbeit für das Recht für gehörlose und schwerhörige Kinder auf zugängliche Bildung. Fevlado unterstützt damit die vier Eltern, die rechtliche Schritte gegen den Minister für Bildung und mehrere flämische Schulen eingeleitet haben, mit dem Ziel der Inanspruchnahme einer ausreichenden Anzahl von Stunden gedolmetscht in flämischer Gebärdensprache für ihre gehörlosen Kinder.

Fevlado betreibt Lobbyarbeit beim Minister für Bildung seit mehr als zehn Jahren. Leider war dies bisher erfolglos. Eltern gehörloser Kinder sind Zeugen, wie ihren Kindern die Kommunikation und der Zugang zu Bildung während mehr als der Hälfte der Unterrichtszeit verweigert wird. Diese Situation ist nicht nur unangenehm und beleidigend, sondern gefährdet auch ihre Chancen auf eine Hochschulbildung. Mehrere Eltern haben keine andere Lösung gesehen, als vor Gericht zu gehen, um diese untragbare Situation zu ändern.

Fevlado unterstützt diese Forderung. Es ist an der Zeit, dass die flämische Regierung für die Anpassung ihrer Politik sorgt und für gehörlose und schwerhörige Kinder den gleichen Zugang zur Bildung, Chancengleichheit bei der Weiterbildung, und als Ergebnis den Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt.

Die Eltern und Kinder werden von Stibbe, dem Rechtsanwaltsbüro in Brüssel, unterstützt, der diesen Fall auf einer pro-deo-Grundlage führt. Master Stefan Sottiaux, Professor für Verfassungsrecht an der Katholischen Universität Leuven in Belgien und Spezialist für Diskriminierungsrecht und Master Joos Roets haben die Forderung erstellt.

Laut den beiden Rechtsanwälten ist dieses Verfahren einzigartig für Flandern. Tatsächlich, es ist das erste bei dem die flämische Verordnung über die Chancengleichheit und Gleichbehandlung, die von der flämischen Regierung am 10. Juli 2008 verabschiedet wurde, angewandt wird.

Dieses flämische Dekret ist eine Umsetzung von vier EU-Richtlinien:

1. Richtlinie 2000/43/EG des Europäischen Rates vom 29. Juni 2000 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Personen unabhängig von Rasse oder der ethnischen Herkunft;

2. Richtlinie 2000/78/EG des Europäischen Rates vom 27. November 2000 zur Schaffung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf;

3. Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und Förderung der Arbeitsbedingungen

4. Richtlinie 2004/113/EG des Europäischen Rates vom 13. Dezember 2004 zur Durchführung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu Versorgungsgütern und Dienstleistungen

Das flämische Dekret zur Chancengleichheit und Gleichbehandlung fordert sowohl die Regierung und ihre Institutionen sowie private Organisationen (Unternehmen, Gastronomie-, Sport-Clubs), für angemessene Bedingungen für Menschen mit Behinderungen zu sorgen. Vernachlässigen sie dies zu tun, sind sie schuldig der Diskriminierung. Auch für Bildungseinrichtungen gilt diese Verpflichtung.

Was sind angemessene Bedingungen? Angemessene Bedingungen sind Maßnahmen, die die einschränkenden Begrenzungen des Umwelteinflusses für Menschen mit Behinderungen neutralisieren und die Beteiligung möglich machen. Das typische Beispiel für eine

angemessene Bedingung ist ein Gebäude, das für Rollstuhlfahrer zugänglich ist. Informationen zugänglich machen, indem sie in Blindenschrift oder oder Flämischer Gebärdensprache angebracht sind, ist ein weiteres Beispiel.

Die Schulen, die verklagt werden und die flämische Regierung, die die Schulen finanziert, haben vernachlässigt, dass angemessene Maßnahmen für gehörlose und schwerhörige Schüler zu ergreifen.

Die Gründe dafür sind zweierlei:

- Zunächst gibt es einen großen Mangel an verfügbaren gedolmetschten Stunden für gehörlose Kinder in der Klasse. Die betroffenen Kinder können nur Leistungen einer flämischen GebärdensprachdolmetscherIn für einen Schnitt von 7 von 30 Lehrstunden in Anspruch nehmen. In den 23 anderen Stunden, haben sie keinen Zugang zur Bildung.
  
- Das Verfahren für die Beantragung des Dolmetschens erfüllt nicht den Anspruch von Transparenz und Objektivität. Es ist nicht klar, welche Kriterien die flämische Regierung bei der Zuweisung von gedolmetschten Stunden für einzelne Schüler benutzt. Die individuelle Situation der einzelnen Kinder wird nicht berücksichtigt. Die Schüler und ihre Eltern werden nicht angehört, und haben keinen Einblick, was die Motive, die für die jährliche Vergabe der gedolmetschten Stunden sind. Schließlich gibt es keine Möglichkeit bzw. Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Bildungsverwaltung.

Filip Verstraete

Präsident der flämischen Organisation der Gehörlosen

filip.verstraete @ fevlado.be

ooVoo: filipv

Für weitere Informationen wenden Sie sich an Maartje De Meulder

maartje.demeulder @ fevlado.be

ooVoo: maartjedemeulder

## Migranten, Zwei- / Mehrsprachigkeit und die Bildungspolitik (2013)

---

Gero Fischer

Die Zahl der mehrsprachigen Schüler hat sich seit 1995 verdoppelt, die Zahl der monolingual deutschsprachigen Schüler in Pflichtschulen ist von 91% auf 75% gesunken<sup>1</sup>. Die Erkenntnis, dass eine hohe Kompetenz in der Muttersprache Voraussetzung für den Erwerb von Fremdsprachen bzw. Deutsch als Zweitsprache ist, hat sich noch nicht überall durchgesetzt, auch nicht bei Migranten. Dort treffen wir häufig auf Geringschätzung der eigenen Sprache und gleichzeitig auf Überschätzung der eigenen Sprachfähigkeiten. Daraus ergeben sich Folgen insbesondere für die Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund. Vorausschauende Initiativen der Bildungspolitik sind gefordert.

### Welche Zwei-/Mehrsprachigkeit?

Üblicherweise gehen wir im schulischen Kontext von einem Konzept der Zweisprachigkeit aus, bei dem neben der Muttersprache / Primärsprache<sup>2</sup> das Deutsche beteiligt ist, bzw. hier im deutschsprachigen Milieu erworben wurde, also z.B. Serbisch – Deutsch, Türkisch – Deutsch etc. Üblicherweise ermitteln die Lehrer die Muttersprache durch Selbstauskunft der Migranten(kinder). Es kann jedoch nicht angenommen werden, dass die konkret genannte Muttersprache dem Status der jeweiligen Standardsprache entspricht. Häufig ist die Muttersprache ein lokaler Dialekt mit großer Distanz zur Schriftsprache. Es muss auch die Variante bedacht werden, dass der nominellen Muttersprache kein standardsprachliches Äquivalent entspricht (weil ein Standard, eine Norm nicht definiert ist oder umgesetzt wird), so z.B. die in den Familien gesprochenen Varianten des Romanes, Kurdischen usw. Die formale Nennung der Muttersprache / Primärsprache sagt außerdem nichts darüber aus, in welchem sozio-kulturellen Umfeld diese erworben bzw. entwickelt wurde / wird, d.h. die Faktoren reale Sprachpraxis und Sprachbeherrschung, der Ausbau der Sprache etc. bleiben unbekannt.

Das ist jedoch noch nicht das Ende der Fahnenstange: Gehen wir einmal von einer gar nicht so seltenen „mitgebrachten“ Zwei- / Mehrsprachigkeit aus. Letztere ist traditionell am Balkan sehr verbreitet. Sie kann aber durchaus unterschiedlich – was Ausbau, Domänen, Anwendungsbereiche betrifft – entwickelt sein. Als Beispiele für „mitgebrachte“ Zwei- / Mehrsprachigkeit können mehrsprachige Konstellationen mit unterschiedlicher Beteiligung und Kombinationen der Sprachen Serbisch, Rumänisch, Ungarisch, Romanes, Türkisch, Kurdisch, u.a. angeführt werden. Komplex ist die Frage des Ausbaus der beteiligten Sprachen beim einzelnen Sprecher: In welcher Sprache verfügt er über Schreib- und Lesekompetenz – d.h. hochsprachliche Kompetenz, kann die Sprache Bildungsfunktionen übernehmen – oder reicht seine Sprachkompetenz nur für einfache Kommunikation innerhalb des Dorfes oder der Familie. Die Aufgabe des muttersprachlichen Förderunterrichts ist es dann, die Schüler an den hochsprachlichen Standard heranzuführen – so fern es einen solchen gibt (siehe oben). Auf jeden Fall stellt sich die Beantwortung der Frage nach der Förderung welcher Muttersprache keineswegs als trivial dar.

### Zwei-/Mehrsprachigkeit unter Migrationsbedingungen

Migration schafft auch neue Sprachverhältnisse. Das Deutsche als Umgebungs- und dominante Umgangssprache wirkt auf die bisherige Sprachpraxis ein, verschiebt auch Prioritäten der Sprachanwendung. Da sich in der Regel auch die Kommunikationsverhältnisse ändern, d.h. bestimmte Kommunikationssituationen nicht mehr (oder seltener) auftreten, gerät auch die bisherige Praxis der Zwei- / Mehrsprachigkeit unter Druck. Die dominante Rolle des Deutschen wird mit zunehmender Aufenthaltsdauer im deutschsprachigen Milieu stärker und stellt allmählich ein neues Verhältnis zur Herkunftssprache (bzw. zu den Herkunftssprachen) her.

---

<sup>1</sup> Nationaler Bildungsbericht 2012, <https://www.bifie.at/nbb>

<sup>2</sup> Die Begriffe „Muttersprache“ und „Primärsprache“ werden in diesem Text weitgehend synonym verwendet, es soll damit die sprachliche Sozialisation und die Priorität der Sprachbeherrschung angesprochen werden.

Sie kann die ursprüngliche Primärsprache auf die Rolle einer Haus-, Familiensprache reduzieren. Die Kompetenz der Sprache(n), die unter den neuen Bedingungen weniger gebraucht werden bzw. deren Domänen eingeschränkt sind, wird schwächer, Interferenzen mit häufiger gebrauchten Sprachen wird sich hingegen (stärker) bemerkbar machen etc. Dieser Prozess kann bis zum (teilweisen) „Vergessen“ einer (weniger gebrauchten) Sprache führen. Dem Sprachverlust, Verlust an bilingualer, multilingualer Kompetenz, also Sprachmischungen d.h. gleichzeitiges Verwenden von zwei oder mehreren Sprachen in einem Satz, der Halbsprachigkeit aller Ausprägungen kann nur bewusst, d.h. willentlich gegengesteuert werden, was allerdings von den Gegebenheiten, den Lebensumständen der Betroffenen abhängt. Ein Mittel gegen den Sprachverlust ist Lesen, das setzt jedoch voraus, dass die verwendeten gesprochenen Sprachen auch geschrieben werden (d.h. standardisiert sind), dass Lesekompetenz einmal erworben wurde (d.h. die Sprecher in diesen Sprachen alphabetisiert sind) und Lesen auch von den soziokulturellen Gegebenheiten her eine reale Option war / ist, in der Familie Lesen und Vorlesen geübte Praxis ist ...

Viele Migranten unterschätzen die Wichtigkeit der Muttersprache, entwickeln oft ihr gegenüber geringe Sensibilität, messen ihr nicht genügend Gewicht bei, ordnen sie in der neuen Umgebung dem Deutschen als herrschendem Idiom unter. Dies zeigt sich z.B. bei den Anmeldungen für den muttersprachlichen Unterricht, wo viele Migranteneltern meinen, ihre Kinder beherrschen ja sowieso die Muttersprache, die brauchen sie nicht weiter zu lernen. Das hat zur Folge, dass der Wortschatz, die Syntax, die Ausdruckfähigkeit generell nicht weiter entwickelt werden, die Lesefähigkeit – wenn überhaupt schon erworben – stagniert etc. Die Selbsteinschätzungen bezüglich der Sprachbeherrschung gehen sehr häufig meilenweit an der Realität vorbei. Als Referent für die Studienberechtigungsprüfung war ich häufig mit dem Wunsch von Migranten konfrontiert, ein Dolmetschstudium zu beginnen. Meine Funktion war, die Interessenten bezüglich der Anforderungen und Voraussetzungen für dieses Studium zu beraten. Dabei stellte sich sehr häufig heraus, dass die Bewerber die eigenen Sprachkenntnisse weit überschätzten, dass z.B. die Lesefähigkeit in ihrer Muttersprache sehr häufig nur marginal vorhanden, der Wortschatz auf den Alltag (Familiensprache) beschränkt, die Sensibilität gegenüber der sprachlichen Form („grammatische Richtigkeit“) gering ausgeprägt, die Bandbreite stilistischer Varianten gering, Sprachmischung mäßig bis stark ausgeprägt war, usw. Das Fatale dabei ist: Von diesen Grundlagen aus lassen sich diese Mängel in absehbarer Zeit – z.B. in speziellen Sprachkursen) nicht beheben bzw. die dem Studienwunsch entsprechenden fachlichen Voraussetzungen erlangen.

### Konsequenzen für den gesteuerten Sprachunterricht

Da die Muttersprache die Basis für den Erwerb weiterer Sprachen darstellt, muss vor Unterrichtsbeginn festgestellt werden, wie es um die muttersprachliche Kompetenz bestellt ist, im Fall einer „mitgebrachten Mehrsprachigkeit“ muss geklärt werden, welche Sprachen daran beteiligt und wie die Sprachkompetenzen ausgebildet sind. Davon hängt ab, welche Formen der institutionellen Förderung möglich und notwendig sind. Dass diese Diagnosen auf professionellem Niveau von ausgebildeten Personen (Pädagogen der entsprechenden Philologien) zu durchzuführen sind, versteht sich von selbst.

### Halbsprachigkeit als Bildungsbarriere

Der Begriff der (doppelten) Halbsprachigkeit ist eigentlich verpönt, weil er zu sehr mit Defiziten konnotiert wird. Aber genau diese möchte ich hier ansprechen. Halbsprachigkeit ist demnach als misslungener Versuch zu verstehen, ausgewogene Zweisprachigkeit (Muttersprache / Deutsch) zu erlangen. Diese Fehlentwicklungen äußern sich darin, dass die Betroffenen mehr oder weniger bewusst innerhalb eines Gespräches oder auch eines Satzes die Sprachen wechseln bzw. sie mischen, z.B. dass sie Wörter der einen Sprache (z.B. Deutsch) verwenden aber in der Grammatik der anderen (z.B. Serbisch) abwandeln. Diese Praxis hat

kann damit erklärt werden, dass die Betroffenen die Sprachen nicht (ausreichend) von einander trennen können oder dass sie auftretende Lücken der einen Sprache (meist lexikalische Elemente, Begriffe, verschiedene Termini etc.) durch Elemente der anderen ersetzen. Es gibt noch komplexere Fälle nämlich, wenn Zwei- / Mehrsprachigkeit sozusagen „mitgebracht“ wurde, z.B. Serbisch / Rumänisch, Serbisch / Ungarisch, Serbisch / Romanes u.dergl. Sprachmischungen die dann hier auftreten (können), müsste man eher als „multiple Halbsprachigkeit“ bezeichnen. Dieses Mischen von Sprachen ist keineswegs bloß ein sprachästhetisches Problem oder eines der grammatischen Richtigkeit) sondern ein fundamental kommunikatives: Unmotiviertes Mischen von Sprachen trägt (außerhalb der Bezugsgruppe) den Keim der Unverständlichkeit in sich. Nehmen wir an, die Familiensprache in Wien ist Serbisch und wird im deutschsprachigen Umfeld mit dem Deutschen gemischt, dann ist diese „kontaminierte“(Familien-)Sprache in Serbien für Serben, die des Deutschen nicht mächtig sind, kaum mehr verständlich. Wenn mehr als zwei Sprachen an dieser „Kontamination“ beteiligt sind, dann konvergiert die Verständlichkeit gegen null. Wer „halbsprachig“ sozialisiert wird, ist in seinen Bildungschancen schwer beeinträchtigt, weil die Betroffenen meist keine der Sprachen auf dem Niveau einer Bildungssprache beherrschen. Im Rahmen einer „normalen“ Pädagogik (im muttersprachlichen Unterricht oder im Deutschunterricht) sind diese durch sprachliche Sozialisation entstandenen Defizite nicht zu beheben.

Sprachmischungen der angedeuteten Art, also der Verlust der Fähigkeit, Äußerungen, Strukturen den beteiligten Sprachen eindeutig zuzuordnen und Sätze zu generieren, die ohne wechselseitige Entlehnungen auskommen, diese Situation ist für den gesteuerten Sprachunterricht, den Erwerb des Deutschen als Bildungs- und Zweitsprache extrem hinderlich. Der Rahmen der gegebenen pädagogischen Maßnahmen – muttersprachlicher Zusatzunterricht, Förderkurse in Deutsch – reicht nicht aus, quasi Ordnung in das Sprachenchaos zu bringen. In extremen Fällen wird man davon ausgehen müssen, dass ein Großteil der sprachlichen Sozialisation d.h. über mehrere Jahre bis zum Eintritt in die Pflichtschule schon so ungeordnet verlaufen ist. Die Bildungschancen der Betroffenen sind aber dadurch erheblich beeinträchtigt, der Erwerb des Deutschen (auf hohem Niveau) wird darunter erheblich leiden, d.h. komplexe sprachliche Kompetenz (Leseverständnis, Schreibkompetenz) wird sich so kaum (mehr) entwickeln lassen. Daher ist gewissermaßen Prävention – in Form von Bildungs- und Integrationsberatung<sup>3</sup> – wichtig, damit der Standard einer Bildungssprache erreicht werden kann, da sonst die Bildungskarriere gefährdet ist.

#### Aufgaben des muttersprachlichen Zusatz-/Förderunterrichts

Migrantenkinder sind mit der Zuwanderung nach Österreich mit (u.U. zusätzlicher) Zwei- / Mehrsprachigkeit konfrontiert, wobei dem muttersprachlichen Zusatzunterricht dabei folgende Hauptaufgaben zukommen:

- Förderung und Festigung der Standardsprache (Primärsprache)
  - Ausbau: Lexik, Ausdrucksfähigkeit, Stilistik u.dergl.
  - Entwicklung der Lese- und Schreibkompetenz
  - Grammatische Richtigkeit, grammatisches Wissen
- Auseinandersetzung mit Interferenzen sowie Verhinderung von Halbsprachigkeit.

Dem (freiwilligen) muttersprachlichen Unterricht ist im österreichischen Bildungswesen ein Nischendasein (maximal drei Wochenstunden) zugedacht. Unter diesen Umständen ist ein Erreichen der eben genannten Ziele ein ziemlich aussichtsloses Unterfangen, wobei noch in Rechnung gestellt werden muss, dass der größte Teil der eingesetzten muttersprachlichen Lehrer auch nicht für diese Aufgaben ausgebildet ist – ein unverzeihliches Versäumnis der

---

<sup>3</sup> Vgl.: Bernhard Schmidt / Rudolf Tippelt: Bildungsberatung für Migrantinnen und Migranten. [www.die-bonn.de/doks/schmidt0601.pdf](http://www.die-bonn.de/doks/schmidt0601.pdf) (10.12.2012)

Bildungspolitik (Aus- und Fortbildung der muttersprachlichen Lehrer, bzw. verstärkte Rekrutierung von Lehramtskandidaten aus dem migrantischen Milieu hätten in den letzten Jahren programmatisch forciert werden können). Eine Ausweitung der Anwendung der Muttersprache(n) im Unterricht (z.B. im Sachunterricht) ist derzeit nur an wenigen Schulstandorten möglich, nämlich dort, wo es ausreichend zweisprachige Pädagogen gibt und wo in Schulleitung und Lehrkörper Konsens hinsichtlich der Förderung von Zwei- / Mehrsprachigkeit gibt und wo Diversität nicht als Mangel oder auszumerkender Fehler eingeschätzt wird.

### Aufgaben der Bildungspolitik

Was die Förderung der Muttersprachen betrifft, so gibt es insbesondere an Grundschulen in Wien aber auch an andern Standorten einige interessante an besonders engagierte Einzelpersonen gebundene Initiativen, die aber alle als insulär bezeichnet werden müssen. Meist handelt es sich um Projekte mit begrenzter Laufzeit in der Regel ohne Evaluierung und ohne die nachhaltige Perspektive, dass die gemachten Erfahrungen an anderen Standorten verwertet werden. Somit verpuffen pädagogische Energie und Engagement. Diese Situation ist nicht neu, die Dringlichkeit der Problematik – die rasant steigende Zahl von Schülern mit migrantischem Hintergrund bzw. von zwei- / mehrsprachigen Schülern – würde deutliche Signale seitens der Bildungspolitik erfordern. Aus den offiziellen Statistiken kann man eine beeindruckende Zahl von Sprachen<sup>4</sup> entnehmen, in denen muttersprachlicher Zusatzunterricht angeboten wird. Das sagt aber nichts über die Qualität dieses Unterrichts (ebenso wenig wie über die Ausbildung der Unterrichtenden) aus. Allerdings endet dieser Unterricht der allermeisten Sprachen mit der Unterstufe und findet in der Sekundarstufe keine adäquate Fortsetzung.

Die gründliche d.h. altersadäquate Beherrschung der Muttersprache ist Voraussetzung für den Erwerb Deutsch als Zweitsprache, also von Deutschkenntnissen, die den Bedürfnissen einer Bildungssprache entsprechen. Dies wird auch durch die häufig zu machende Beobachtung gestützt, dass Seiteneinsteiger – mit (mehrjähriger) schulischer Sozialisation in ihrer Muttersprache – das Deutsche in der Regel in relativ kurzer Zeit weitgehend problemlos erlernen, während Kinder, die ihre Muttersprache schlecht beherrschen, obwohl sie schon in Österreich geboren sind, dabei erheblich größere Schwierigkeiten haben.

Würde die wissenschaftliche Erkenntnis vom Spracherwerb unter Migrationsbedingungen auch von den politischen Entscheidungsträgern wahrgenommen, dann müsste dies auch Konsequenzen für die Bildungspolitik haben – nämlich in einer expliziten Förderung der Muttersprachen und der Zweisprachigkeit. In der Bildungspolitik ist diese Problematik aber derzeit kein Thema (wenn dann nur in knappen rhetorischen Ansätzen). Lobenswerte Privatinitiativen können jedoch die bestehenden Defizite nicht ausgleichen. Gegenwind ist jedoch stärker bemerkbar: In vielen Gemeindestuben werden seitens rechter Parteien und Gruppierungen mit deutschnationalem (bzw. austrozentrischem und/oder kulturchauvinistischem) Hintergrund bzw. entsprechender Affinität immer wieder Anträge auf Deutschpflicht während der Unterrichtspausen u.ä. zwangspädagogische Maßnahmen gestellt. Die Vorstellungen des Staatssekretariats für Integration in Richtung Einrichtung von Extraklassen für Schüler mit mangelnden Deutschkenntnissen zeugen ja auch nicht gerade von einer progressiven pädagogischen Konzeption. Entsprechende Beschulungsmodelle haben sich schon vor Jahrzehnten in Deutschland als falsch herausgestellt, außerdem laufen derart segregierende Beschulungsformen allen Prinzipien und Erfahrungen der Integrationspädagogik zuwider<sup>5</sup>.

Die Bildungspolitik muss auf die demographische Entwicklung reagieren: Die Zahl der Schulen und Schulklassen mit einem Anteil von Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache von (oft weit) über 50 % steigt kontinuierlich, damit wird reziprokes soziales Lernen schwieriger, also dass Schüler mit Migrationshintergrund von Schülern mit deutscher Muttersprache lernen

<sup>4</sup> Vgl.: bm:ukk Informationsblätter des Referats für Migration und Schule, Nr. 1/2011:23

<sup>5</sup> Siehe u.a. Gero Fischer: Die schulische Betreuung der Gastarbeiterkinder in Österreich. In: Informationen zur Deutschdidaktik 1987/11: 103-113

können. Es nehmen Schulstandorte zu, wo die ausschließlich deutschsprachigen Schüler eindeutig die Minderheit darstellen. Es ist anzunehmen, dass auf Grund der aktuellen Bevölkerungsentwicklung und des dadurch notwendigen Zuzuges von Migranten dieser Prozess auch in der näheren Zukunft längerfristig anhält. Bezogen auf den Deutschunterricht heißt das aber auch, dass die aktuell gültigen Standards dieses Unterrichtsfaches (als Muttersprache) in voller Gültigkeit nur von einer schrumpfenden Zahl von Schülern eingefordert werden können. Man wird letztlich nicht umhin können zu überlegen, Ziele und Standards für das Fach Deutsch als Zweitsprache festzulegen, um die Prinzipien Transparenz, Leistungsgerechtigkeit, Vergleichbarkeit etc. (die Grundprinzipien der Bildungsstandards) nicht unterlaufen zu müssen. Die bisher oft geübte Praxis einer „kompensatorischen Notengebung“, wo Lehrer Schüler mit Migrationshintergrund aus Motivationsgründen den Lernzuwachs höher benoten als die tatsächliche Leistung, ist mit den Anforderungen der kommenden standardisierten Prüfungen nicht kompatibel.

Bislang fehlt ein klares unmissverständliches Bekenntnis der Bildungspolitik zu Mehrsprachigkeit und Vielfalt. Um der Diversität in den Schulen auch in der Praxis zum Durchbruch zu verhelfen, braucht es entsprechend ausgebildetes pädagogisches Personal nach Möglichkeit mit Migrationshintergrund. Auch um die Einführung eines Lehramtsstudiums für Türkisch wird man auch in Österreich nicht mehr herum kommen. Vor 30 (!) Jahren wurde in Deutschland die Einführung des Faches Türkisch im Fächerkanon der deutschen Schule diskutiert<sup>6</sup> und in der Folge auch tatsächlich umgesetzt. In Österreich ist es immer wieder bis heute gelungen, diese Frage ins Out zu drängen bzw. zu blockieren. Aber immerhin: An einer Wiener Handelsakademie ist es nach langem Bemühen unlängst gelungen, das Fach BKS einzuführen.

Es muss sich auch an folgender Diskrepanz etwas ändern: Einer wachsenden Anzahl von Schülern multiethnischer, multilingualer Herkunft steht eine vorwiegend monolinguale, monokulturelle Lehrerschaft gegenüber, die zudem so gut wie keine migrations- / integrationspädagogische Ausbildung (und diesbezüglich nur marginale Fortbildung) genossen hat und sich der gegebenen realen Situation in den Klassen oft recht hilf- und ratlos ausgesetzt sieht.

### Undeutliche Signale: Wiener Charta

Die Politik darf sich nicht vor der Tatsache verschließen, dass die größte demographische Dynamik von der Migration ausgeht und dass diese Entwicklung auf nicht absehbare Zeit so bleiben wird. Offensichtlich ist sich die Politik der Tragweite der sich bereits abzeichnenden Veränderungen nicht völlig bewusst und argumentiert / agiert dem entsprechend vage. So wird z.B. in der jüngst von der Gemeinde Wien veröffentlichten Wiener Charta<sup>7</sup> u.a. die Sprachenfrage angesprochen:

#### *Deutsch sprechen – andere Sprachen sprechen*

„Miteinander zu kommunizieren, zu reden, ist für das gegenseitige Verständnis wesentlich. In Wien werden viele Sprachen gesprochen, das ist Zeichen der Vielfalt. Ein gemeinsames Leben braucht eine gemeinsame Sprache. Daher unterstützen wir Sprachneulinge verständnisvoll dabei, Deutsch zu lernen. Wer sich noch unsicher fühlt, arbeitet weiter daran, das eigene Deutsch zu verbessern. Die Erstsprache in Wien zu sprechen und lernen zu können ist uns wichtig. Verschiedene Sprachen und Kulturen gehören seit Jahrhunderten zur Identität Wiens.“

---

<sup>6</sup> Vgl. Klaus Schuricht: Sinn und Aufgabe eines Faches Türkisch im Fächerkanon der deutschen Schule. In: H. Birkenfeld (Hg.): Gastarbeiterkinder aus der Türkei. Zwischen Eingliederung und Rückkehr. München, 1982, S. 78 - 96

<sup>7</sup> <https://charta.wien.gv.at/start/charta/> (10.12.2012)

Dass Zweisprachigkeit wünschenswert wäre, ist in der Charta explizit nicht enthalten, Maßnahmen zu deren Unterstützung bzw. zur Förderung der Erstsprachen werden keine genannt. Zweisprachigkeit wird in diesem Text eindeutig der „gemeinsamen Sprache“ Deutsch untergeordnet, die Unterstützung zum Erwerb des Deutschen wird explizit thematisiert. Der Hinweis auf die Vielfalt von Sprachen in Wien wird als – nicht zu leugnende – historische Tatsache bloß fest gestellt. Das ist eindeutig zu wenig. Dass „verschiedene Sprachen und Kulturen ... seit Jahrhunderten zur Identität Wiens“ gehören, ist eine triviale Feststellung.

Die Wiener Charta ist zu unkonkret und unverbindlich. Zu den Migrationsanderen freundlich und verständnisvoll beim Spracherwerb des Deutschen zu sein sollte eigentlich als Selbstverständlichkeit nicht anempfohlen werden müssen. Hingegen wäre die Institutionalisierung professioneller Bildungs- bzw. Integrationsberater für Migranten durchaus eine wichtige Hilfe, oder dass Zwei- / Mehrsprachigkeit im Bildungswesen von den Kindergärten an mit geeigneten Maßnahmen gefördert wird. Eine öffentliche Anerkennung der Diversität zeigt sich auch darin, dass in Büchereien und Mediatheken die Sprachen der Migranten vertreten sind (da ist schon viel in Bewegung) ebenso wie in Medien und in kulturellen Veranstaltungen, aber auch bei diversen Aufschriften und Ankündigungen im öffentlichen Raum (da besteht Nachholbedarf). Anerkennung der Diversität würde sich auch darin zeigen, dass verstärkt Pädagogen mit Migrationshintergrund rekrutiert und ausgebildet werden, dass im Ausland absolvierte pädagogische Studien (z.B. Lehramt für die Fächer Rumänisch, Türkisch, Albanisch etc. aber nicht nur philologische Fächer) großzügig anerkannt werden<sup>8</sup>, dass Migrations- und Integrationspädagogik in der Lehrerbildung als Selbstverständlichkeit etabliert wird, dass in Erwägung gezogen wird, die Option Muttersprache als Erstsprache und Deutsch als Zweitsprache (flächendeckend) anzubieten oder dass in der Erwachsenenbildung Deutschkurse für Zuwanderer zumindest finanziell unterstützt wenn schon nicht kostenlos angeboten werden etc.

### Schlussbemerkungen

Die gesellschaftliche Bedeutung der Zwei- / Mehrsprachigkeit von Migranten, deren Funktion und Bedeutung der Brückenbildung ist hierzulande nicht allgemeiner Common sense. Zwei- / Mehrsprachigkeit – zumindest der am häufigsten vertretenen Migrantensprachen – wird im Rahmen des Schulwesens eher sporadisch, nicht systematisch gefördert<sup>9</sup>. Politischer Gemeinplatz ist hingegen „Deutsch vor allem und zuerst“ – und das offenbar mit allen Mitteln. Eine grundsätzliche Ablehnung von Deutschkenntnissen durch die Migranten kann ohne dies nicht unterstellt werden. Dass die gründliche Kenntnis der Muttersprache die Grundlage und Voraussetzung für den erfolgreichen Erwerb des Deutschen als Zweitsprache darstellt, ist allerdings auch bei Migranten selbst nicht allgemein anerkannt. Eine Linderung des Problems könnten zweisprachige Lehrer mit Migrationshintergrund bringen und selbstverständlich eine Lehrerbildung, die sich den Anforderungen einer Einwanderungsgesellschaft stellt.

Neben der Prävention, die Halbsprachigkeit vermeiden soll, muss es aber auch Hilfen in Form von speziellen Kursangeboten geben, die von Halbsprachigkeit Betroffene unterstützen, ihre Kommunikationsfähigkeit zu verbessern.

Letztlich muss es Ziel und Aufgabe der Bildungs- und Integrationspolitik sein, das intellektuelle und sprachliche Potenzial der Zuwanderer zu fördern und zu entwickeln aber nicht brach liegen zu lassen.

Wien, Jänner 2013

---

<sup>8</sup> Diese Fachkräfte, die in Österreich nicht ausgebildet werden können, weil es die entsprechenden Lehramtsstudien nicht gibt, könnten die Diversifizierung des Unterrichts in der Muttersprache befördern, für Externistenprüfungen (bis zur Matura) herangezogen werden etc.

<sup>9</sup> Auch die sechs in Österreich anerkannten Minderheitensprachen werden / wurden – wenn man die Geschichte rekapituliert – eher geduldet als gefördert.

# Sackgasse Halbsprachigkeit

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache zwischen Schule und Familie

---

Um gut Deutsch lernen zu können, müssen Migrantenkinder auch ihre Muttersprache gut beherrschen. Ist dies nicht der Fall, droht die "Sackgasse Halbsprachigkeit". Dieses Phänomen, dass über die Umgangssprache hinaus weder die Herkunftssprache noch das Deutsche ausreichend beherrscht wird, tritt bei vielen Migrantenkindern, auch der zweiten Generation, auf. Es behindert sie in der Bildung, im Beruf und damit in der Integration. Die Schulen könnten hier eine wichtige Rolle spielen. In den gegenwärtigen politischen Realitäten stehe die Pädagogik aber auf verlorenem Posten, befürchtet Gero Fischer vom Institut für Slawistik an der Universität Wien.

Migrantenkinder wachsen zwar in ganz oder teilweise zweisprachigem Milieu auf und erwerben dabei in der Regel auch die Wiener Umgangssprache gut. In den meisten Fällen bleibt ihnen aber die Hochsprache - vor allem die Schriftsprache - sowohl in ihrer Muttersprache als auch im Deutschen weitgehend fremd. Das bedingt, dass sie in weiterführenden Schulen an sprachlichen Problemen scheitern.

Diese Sprachprobleme treten auf, wenn die Herkunftssprache vernachlässigt wird - im Elternhaus (weil nicht genügend Zeit ist oder sprachliche Probleme unterschätzt werden) und in der Schule. Die Vernachlässigung der Muttersprache führt nämlich keinesfalls dazu, dass das Deutsche schneller oder besser erworben wird - im Gegenteil. Nicht hilfreich ist es deshalb, wenn Migranten - Eltern ihre Kinder, "damit sie gut Deutsch lernen", nur einsprachig erziehen und ihnen die Muttersprache vorenthalten. Auch dies kann zu Halbsprachigkeit führen.

Halbsprachigkeit bedeutet konkret, dass z.B. in beiden Sprachen abstraktere Begriffe wie "links/rechts" oder Grundfarben nicht beherrscht oder komplexere Satzstrukturen nicht verstanden werden. Liegt Halbsprachigkeit erst einmal vor, ist sie nur sehr schwierig und mit großem pädagogischen Aufwand zu überwinden.

Besonders groß ist die Gefahr, in Halbsprachigkeit abzugleiten, beim Übergang von der zweisprachigen Umwelt im Elternhaus in die üblicherweise einsprachige Schule. Schule hätte die Aufgabe, Zweisprachigkeit zur positiven Bildungserfahrung zu machen. Schließlich stellt Sprache einen zentralen Bestandteil der Identität dar. Einsprachige Beschulung von Kindern, die in zweisprachigem Milieu aufgewachsen sind, sei im Grunde ein Gewaltakt, so Gero Fischer, denn die sich herausbildende zweisprachige Identität wird zerstört. Das kann bei Kindern zu neurotischen Störungen wie Ich - Schwäche, Isolation oder Schulversagen führen, wie in Südtirol nachgewiesen wurde. Der Verlust der Sprache der Kindheit - der Sprache der Gefühle und der Beziehungen der Kindheit - führt zur Verdrängung der Kindheitserfahrungen. Die sprachliche Entwicklung und auch die geistige Entwicklung werden, trotz der neuen Sprache, gestört.

In der Schule sollten solche Kinder deshalb zunächst emotional in die Klasse aufgenommen und eine Vertrauensbasis hergestellt werden. Muttersprachliche Lehrkräfte spielen dabei eine überragende Rolle. Da die Herkunftssprache beim Erwerb der Zweitsprache so wichtig ist, müsste sie in den Schulen gefördert werden. Auch wenn die Schule allein ein zweisprachiges und bikulturelles Milieu nicht ersetzen kann, können den Schülern doch zumindest Hilfen angeboten werden.

Schulversuche in Österreich und Deutschland in Grundschulen haben bewiesen, wie wichtig es für den Erwerb des Deutschen ist, die Muttersprache zu fördern. In Wien folgten einem Schulversuch in der Kindermannsasse (im 17. Bezirk) weitere erfolgreiche Projekte in anderen Pflichtschulen. Das Modell, das eingesetzt wurde, ist das Teamteaching, d.h., dass der Klassenlehrer und ein muttersprachlicher Lehrer gemeinsam den Unterricht gestalten. Die nötigen neuen Methoden - wie Gruppenarbeit, verstärkte Lehrerfortbildung etc. - kamen auch den deutschsprachigen Schülern zu Gute.

Gegenwärtig sieht Gero Fischer die Rahmenbedingungen für solche integrationsfördernde Projekte allerdings gefährdet. Schon seit Mitte der 90er-Jahre zeige die Schulverwaltung deutlich weniger Interesse an integrativen interkulturellen Unterrichtsmodellen. Insgesamt verfestige sich ein fremdenfeindliches Klima. Mit ausländerfeindlichen Aussagen in der Politik oder Slogans wie "Österreich zuerst" sinke die Sensibilität für Übergriffe gegen die Menschlichkeit. Das Ausländerrecht spalte die Bevölkerung, ungleiche Verteilung der Bürger- und Menschenrechte würden vom Gesetzgeber sehenden Auges in Kauf genommen - nicht zuletzt, um sich Stimmen fremdenfeindlicher Wählerschichten zu sichern. Die Pädagogik stehe in einem solchen Klima "auf reichlich verlorenem Posten, wenn es darum geht, Konflikte zu bereinigen oder ihnen vorzubeugen", stellt Fischer fest.

---

Informationen: a.o.Univ. Prof. Dr. Gero Fischer, Universität Wien, Institut für Slawistik, A-1090 Wien, Spitalgasse 2-4 / Hof 3, E-Mail: [gero.fischer@univie.ac.at](mailto:gero.fischer@univie.ac.at)

Literatur: "Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache zwischen Schule und Familie". In: "Migranten und Flüchtlinge: eine familienwissenschaftliche Annäherung", Hrsg.: Reiner Buchegger. Schriftenreihe des ÖIF, No 8, 1999, ISBN 3-901668-18-7

[http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift\\_beziehungsweise/detail/?tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=776&Hash=1bb9d4ba0a2a961e9937fb86369180dd](http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=776&Hash=1bb9d4ba0a2a961e9937fb86369180dd)

## Von Ghetto keine Spur

**Reportage.** *Zahlreiche Wiener Hauptschulen sind mit einem hohen Migrantenanteil konfrontiert. Wie der Unterricht unter diesen Bedingungen trotzdem blendend funktionieren kann, hat sich ZUSAMMEN:ÖSTERREICH in der Brüßlgasse in Ottakring angesehen.*

Ilyanas Familie stammt aus Bulgarien, die von Mario aus Tschetschenien. In die Schule gehen beide in Wien-Ottakring. Als Kinder von Zuwanderern sind sie in ihrer Klasse, der 4b, keine Minderheit – im Gegenteil: Alle ihre Mitschülerinnen und Mitschüler haben ebenfalls einen Migrationshintergrund. „Ich finde das cool“, sagt Ilyana, „da lernt man viele verschiedene Leute und Bräuche kennen.“

### Eine gemeinsame Sprache

Insgesamt 24 verschiedene Muttersprachen werden von den 240 Schülern an der Kooperativen Mittelschule (KMS) Brüßlgasse gesprochen. Am stärksten vertreten sind Bosnisch, Kroatisch und Serbisch sowie Türkisch, Albanisch und Polnisch. „Die Umgangssprache bei uns ist trotzdem Deutsch“, betont Direktorin Anneliese Hell. Das bestätigt auch Mario: „In unsere Klasse gehen Leute aus der Türkei, Bulgarien, Bosnien, Albanien oder Tschetschenien. Wir reden fast immer nur Deutsch, das ist die einzige Sprache, die alle verstehen.“ Dennoch ist es eine Tatsache, dass nicht alle die Sprache perfekt beherrschen. „Wir Lehrerinnen sind sozusagen die einzigen Native Speaker“, sagt die Pädagogin Waltraud Bichler, „untereinander bringen sich die Kinder oft ein fehlerhaftes Deutsch bei.“ Dass mangelnde Kenntnisse der Unterrichtssprache für dessen Qualität nicht förderlich sind, zeige sich laut Bichler tagtäglich.

## **Extra Deutschkurse für Neulinge**

Die KMS Brüßlgasse reagiert mit viel Engagement: Sie bietet Extra-Deutschkurse an, die sich vor allem an Quereinsteiger richten, also an Schüler, die während des Schuljahres mit ihren Eltern zuwandern und so fast ohne Deutschkenntnisse ins System kommen. Auch muttersprachlicher Unterricht in den häufigsten Herkunftssprachen wie Türkisch oder Serbisch gehört zum Programm. Hauptziel bleibe aber die Vermittlung der Landessprache, so Direktorin Hell, sie sei die Voraussetzung dafür, dass die Kinder ihren Alltag gut meistern können. „Ohne Deutsch wird sogar die Frage nach dem Klo zum zwischenmenschlichen Problem. Ständig mit Händen und Füßen kommunizieren zu müssen ist wahnsinnig anstrengend.“

## **Migranten brechen öfter ab**

Aber ist all das repräsentativ für die Wiener Hauptschulen? Gewiss, nicht überall sind beinahe alle Schüler Migranten. Im Schnitt haben zwei Drittel der Hauptstadt- Hauptschüler eine nicht-deutsche Muttersprache. Doch was deren Bildungschancen angeht, spricht die Statistik österreichweit eine deutliche Sprache: Nur 19 Prozent der anderssprachigen Hauptschüler schaffen den Übertritt in eine Berufsbildende Höhere Schule, etwa eine HTL. Unter Klassenkameraden mit deutscher Muttersprache gelingt das immerhin 32 Prozent. Besonders alarmierend ist, dass Hauptschüler mit nichtdeutscher Muttersprache bei den vorzeitigen Schulabbrüchen deutlich voranliegen: 13 Prozent bleiben nach der letzten Hauptschulklasse ohne weitere Ausbildung – gegenüber 4 Prozent der muttersprachlich deutschen Mitschüler.

## **„Nicht alle haben dieselben Chancen“**

Als Schlüsselfrage für diesen Bildungsrückstand sieht Lehrerin Waltraud Bichler die Rolle der Eltern. „Nicht alle Kinder haben dieselben Chancen“, erklärt sie, „viele Eltern können ihren Kindern schon wegen der fehlenden Sprachkenntnisse nicht bei den Hausaufgaben helfen.“ Auch die Unwissenheit der Eltern über Möglichkeiten im österreichischen Bildungssystem stehe einem weiteren Bildungsweg der Kinder häufig im Weg. Die KMS Brüßlgasse engagiert sich deshalb seit einem Jahr verstärkt in der Elternbildung: In wöchentlich stattfindenden Elterncafés informieren sich Mütter und Väter über wichtige Themen rund um Lernen und Schulsystem. Düstere Statistiken sind für die Schülerinnen und Schüler der Brüßlgasse kein Thema. Sie haben ihre Ziele und Träume und arbeiten guter Dinge auf sie hin: Ilyana aus Bulgarien will Friseurin werden, Mario aus Tschetschenien Bankkaufmann. Zekir, ein albanischstämmiger Mitschüler, möchte nach der Haupt- in die Handelsschule wechseln. „Ich fühl mich hier daheim“, sagt er mit einem kecken Grinsen, „ich brauch nicht erst integriert werden.“

[http://www.integrationsfonds.at/de/magazine/zusammenoesterreich\\_gute\\_bildung\\_bessere\\_chancen/von\\_ghetto\\_keine\\_spur/](http://www.integrationsfonds.at/de/magazine/zusammenoesterreich_gute_bildung_bessere_chancen/von_ghetto_keine_spur/)

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/unterricht/muttersprachlicher-unterricht/index.xml>

---

**14267/J XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 20.03.2013**

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

## **Anfrage**

der Abgeordneten Helene Jarmer, Freundinnen und Freunde an den/die  
Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur

betreffend bilingualer Unterricht für gehörlose SchülerInnen

### **BEGRÜNDUNG**

Familie [REDACTED], die Eltern sind gehörlos, hat zwei [REDACTED] die ebenfalls gehörlos sind. Die beiden [REDACTED] sind seit 2011 SchülerInnen an einem Gymnasium in [REDACTED]. Familiensprache bei Familie [REDACTED] ist die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS).

Um den Schulbesuch für die beiden gehörlosen Mädchen möglich zu machen wurden einige Einschränkungen im Lehrplan vorgenommen. So sind die gehörlosen SchülerInnen vom Unterricht in der zweiten lebenden Fremdsprache Französisch und von Musikerziehung befreit.

Darüber hinaus stehen den SchülerInnen während des Unterrichts 17+4 Wochenstunden Unterstützung durch VolksschullehrerInnen mit Erfahrung in der ÖGS zur Verfügung, allerdings keine ausgebildeten DolmetscherInnen für ÖGS. Letzteres wurde seitens des Landesschulrates für Kärnten im Ausmaß von 4 Wochenstunden angekündigt, allerdings ist dies noch nicht umgesetzt.

Die Österreichische Gebärdensprache ist in der Österreichischen Verfassung verankert, allerdings nicht als Unterrichtssprache im Sinne einer autochthonen Minderheitensprache anerkannt. Familie [REDACTED] hat daher im Juli 2012 einen entsprechenden Antrag auf Anerkennung der ÖGS als Muttersprache im Sinne einer autochthonen Minderheitensprache an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur gestellt und die Erstellung eines Lehrplanes für den bilingualen Unterricht gefordert. Eine Entscheidung des Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in der Sache ist allerdings immer noch ausständig.

Lediglich ein Lehrplan für eine unverbindliche Übung ÖGS (in Anlehnung an den Lehrplan für lebende Fremdsprache) ist seit 2 Jahren in Arbeit, aber noch nicht fertiggestellt. Dieser ist jedoch für ÖGS-Muttersprachler ungeeignet.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Bei den Gesprächen zwischen der Schule, dem Landesschulrat und Familie ist eine professionelle ÖGS-Übersetzung notwendig. Allerdings war in der Vergangenheit nicht immer klar, wer für die Kosten für den/die ÖGS-DolmetscherIn übernimmt.

Die Unterstützung der SchülerInnen in der Oberstufe der AHS durch ÖGS-kompetente VolksschullehrerInnen reicht nicht aus, um den Lehrstoff fachgerecht zu vermitteln. Dazu wären ausgebildete AHS-Lehrkräfte mit einer Zusatzausbildung in der ÖGS notwendig bzw. auch gehörlose LehrerInnen. Der Zugang zur LehrerInnenausbildung für gehörlose Studierende ist jedoch auf Grund der Aufnahmeerfordernisse nicht möglich. Die Ausbildung in der ÖGS für LehrerInnen, die gehörlose und schwerhörige SchülerInnen unterrichten, ist weiterhin nicht verpflichtend vorgesehen.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE**

- 1) Erhalten gehörlose Eltern, die sich von sich aus (d.h. ohne Einladung der Schule oder des LSR) mit Fragen an die Schule oder den LSR wenden, die notwendige ÖGS-Dolmetschung bezahlt und von wem (Schulerhalter oder Landesschulrat)?
- 2) Ist es richtig, dass ein Antrag gehörloser Eltern auf Anerkennung der ÖGS als Muttersprache ihrer Kinder und entsprechende Lehrplanänderung im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur seit mehr als 6 Monaten nicht behandelt wird.
- 3) Für welchen Termin ist die Verlautbarung eines Lehrplans für bilinguale Bildung ÖGS-Deutsch für alle Schulstufen vorgesehen?
- 4) Für welchen Termin ist die Öffnung der Pädagogischen Hochschulen für behinderte Menschen vorgesehen, die ein Pflichtschullehramt anstreben?
- 5) Ab wann ist eine verpflichtende Ausbildung in der ÖGS für LehrerInnen an Schulen mit gehörlosen und schwerhörigen SchülerInnen vorgesehen?

## 17.1

Auch die Bundesbehindertenanwaltschaft versteht den Kern des Anliegens bzw. das Recht auf die eigene Sprache nicht

**Von:** Franz.Dotter@uni-klu.ac.at<mailto:Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
[mailto:Franz.Dotter@uni-klu.ac.at]  
**Gesendet:** Donnerstag, 03. Jänner 2013 10:47  
**An:** Krones, Andrea; \* Behindertenanwalt  
**Betreff:** Schlichtung Familie ■■■

Liebe Frau Krones,

Nach meinem Telefonat mit dem BSB Kärnten kann ich Folgendes sagen: Der zuständige Herr Holzmann war sehr formal, da Herr Buchinger "nur" Vertrauensperson und nicht Vertreter ist ("es kann ja eh jeder Schlichtungspartner mitnehmen, wen er will, das braucht keine formelle Ladung durch das BSB"), er wird aber Sie anrufen und die Sache mit Ihnen besprechen. Termin ist 14. 1., 10 h. Vielleicht können Sie mit Herrn Buchinger auch klären, ob er vor der Schlichtung noch Zeit zu einer Vorbesprechung mit Familie ■■■ hat.

herzliche Grüße  
Franz Dotter

---

**Von:** "Buchinger, Erwin" <Erwin.Buchinger@bmask.gv.at>  
**An:** "franz.dotter@uni-klu.ac.at" <franz.dotter@uni-klu.ac.at>  
**CC:** "Krones, Andrea" <Andrea.Krones@bmask.gv.at>  
**Datum:** 1/7/2013 9:46  
**Betreff:** AW: Schlichtung Familie ■■■

Sehr geehrter Herr Univ. Prof. Dr. Dotter,

ich wurde von Dr. Holzinger bereits über den Termin informiert und habe meine Teilnahme zugesagt. Ich denke nicht, dass wir eine Vorbesprechung brauchen, ich bin ja (über Sie) gut informiert. Meine Rolle als Vertrauensperson ist ja im Wesentlichen, die Familie in ihrer Argumentation so weit wie möglich rechtlich zu unterstützen.

Freundliche Grüße,  
Dr. Erwin Buchinger  
Anwalt für Gleichbehandlungsfragen  
für Menschen mit Behinderung  
Babenbergerstraße 5/4  
A- 1010 Wien  
Tel: 0800 80 80 16 (gebührenfrei)  
Fax: 01-71100/2237  
<mailto:office@behindertenanwalt.gv.at>

**Von:** Franz.Dotter@uni-klu.ac.at [mailto:Franz.Dotter@uni-klu.ac.at]  
**Gesendet:** Freitag, 18. Jänner 2013 11:21  
**An:** Buchinger, Erwin  
**Cc:** [REDACTED]@aon.at  
**Betreff:** Schlichtung [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Behindertenanwalt, lieber Herr Buchinger,

Frau [REDACTED] hat mir mitgeteilt, dass die Schlichtung schlecht gelaufen ist. Insbesondere wurde Dolmetschung abgelehnt; offensichtlich aber auch Aufzeichnung des Unterrichts und Nachholen; nur eine 4stündige Aufstockung der jetzt stattfindenden Förderung in Mathematik. Offensichtlich gibt es auch keine Dokumentation zum Gespräch (die wäre z.B. bei Einsatz einer Schriftdolmetschung für schwerhörige Personen selbstverständlich).

Wie sehen Sie das Ergebnis und was schlagen Sie zum weiteren Vorgehen vor?

Ich persönlich sehe die Schlichtung - meinen Informationen nach - als im Wesentlichen gescheitert; insbesondere deswegen, weil den beiden SchülerInnen keine nachhaltigen Lernmethoden angeboten werden und sie nach wie vor mit unzulänglicher Übersetzung in die ÖGS konfrontiert sind, von der die eingesetzten LehrerInnen selber sagen, dass sie weder für die Übersetzung noch für die Inhalte kompetent sind.

herzliche Grüße  
Franz Dotter

---

**Von:** "Buchinger, Erwin" <Erwin.Buchinger@bmask.gv.at>  
**An:** "Franz.Dotter@uni-klu.ac.at" <Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
**Datum:** 1/22/2013 3:05  
**Betreff:** AW: Schlichtung [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Univ. Prof. Dotter,

zur Schlichtung bin ich witterungsbedingt (an diesem Montag war die Südautobahn von Wien bis Klagenfurt durchgehend eine Schneefahrbahn mit entsprechenden Geschwindigkeitsreduktionen) erst mit 35 Minuten Verspätung gekommen. In der Zusammenfassung des bis dahin verstrichenen Schlichtungsgespräches hat der Verhandlungsleiter zusammengefasst, dass alle Punkte – mit einer Ausnahme geklärt worden seien. Das BMUKK/Der LSR habe eine Ausweitung der Stunden gebärdensprachkompetenter Lehrkräfte auf 23 Stunden zugestimmt und würde die Vorbereitung und Visualisierung in allen Fächern nun bereits den Vorstellungen der Schlichtungswerberinnen entsprechen. Offen sei noch, ob ein zusätzliches Förderangebot im Fach Mathematik im Ausmaß von bis zu 5 Wochenstunden bereitgestellt werden könne. Darum werde sich der LSR beim BMUKK bemühen, könne dies aber dzt. nicht sicherstellen. Auch ich habe in Aussicht gestellt, ein entsprechendes Unterstützungsmail an das BMUKK zu senden.

Mit diesem Ergebnis waren beide Elternteile ausdrücklich einverstanden und wurde die Schlichtung damit lt. Ankündigung des Bundessozialamts (vorerst) mit einer Einigung beendet. Die Eltern wurden informiert, dass dann, wenn eine der Vereinbarungen bzw. der Punkt der Ausweitung des Förderangebotes nicht eingehalten würde, jederzeit ein neuerliches Verfahren bzw. eine Wiederaufnahme des Verfahrens einleiten könnten.

Herr [REDACTED] hat im Laufe des Schlichtungsgespräches noch ersucht, das Land Kärnten möge eine Ferienbetreuung organisieren, wie von der Behindertenanwältin des Landes einmal angesprochen. Er hat jedoch nach Information, dass das Land beim aktuellen Schlichtungsverfahren kein Partner sei, diese

Forderung/diesen Wunsch zurückgezogen und wird sich diesbezüglich allenfalls an LR Ragginger wenden.

Ich bin also summa summarum sehr erstaunt, dass lt. Mitteilung von Frau [REDACTED] die Schlichtung ihrer Meinung nach schlecht verlaufen sei und entspricht dies nicht meiner Wahrnehmung im Schlichtungsgespräch selbst. Sollte tatsächlich die Familie [REDACTED] mit dem Ergebnis unzufrieden sein, könnte versucht werden, einen neuen Schlichtungsversuch zu starten oder gleich für den folgenden Weg einer Klage wegen Diskriminierung auf Grund von Behinderung eine Bestätigung gem. § 14 Abs. 3 2. Alternative BGStG vom Bundessozialamt anzufordern. Ob vom BASB ein neuerlicher Schlichtungstermin angesetzt bzw. ob die Bestätigung des Scheiterns ausgestellt wird, kann ich nicht beurteilen. Wenn auch das BASB von einer gütlichen Einigung im Schlichtungsgespräch ausgeht, verweigert es möglicherweise die Ausstellung der Bestätigung.

Rechtlich ist m.E. davon auszugehen, dass die behauptete Diskriminierung in der Vollziehung des Schulrechtes erfolgt ist. Damit müsste vorerst hinsichtlich der Rechtsmittelzug im Rahmen des Schulrechtes ausgeschöpft werden und im Anschluss daran ein Amtshaftungsverfahren eingeleitet werden. Die Erfolgsaussichten kann ich nicht konkret beurteilen, erfahrungsgemäß enden aber Verfahren nach dem Amtshaftungsgesetz in den allermeisten Fällen nicht zugunsten der Kläger, insbesondere weil ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten eines Organs vom Kläger bewiesen werden muss obwohl für „die Feststellung“ einer Diskriminierung selbst die Beweislast erleichterung gilt. Ich würde aber diese Sichtweise noch von weiteren Experten – etwa vom Klagsverband – überprüfen lassen, um keinen Fehler zu begehen.

Freundliche Grüße,  
Dr. Erwin Buchinger  
Anwalt für Gleichbehandlungsfragen  
für Menschen mit Behinderung

---

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Buchinger, Erwin  
**CC:** [REDACTED]@aon.at  
**Datum:** 1/22/2013 3:40  
**Betreff:** Antw: AW: Schlichtung [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Behindertenanwalt, lieber Herr Buchinger,

Vielen Dank für die ausführliche Information. Vielleicht ist auch wegen des Fehlens einer schriftlichen Unterlage Einiges unklar bzw. nach dem Treffen unklar geworden. Darüber wundere ich mich inzwischen nicht mehr, da die Standpunkte doch sehr unterschiedlich sind. Ich habe deswegen Familie Xxx noch ein Gespräch bei der Kärntner Behindertenanwältin, Frau Scheiflinger vorgeschlagen, um die Lage zu beurteilen und vielleicht auch Informationen von den beiden Schülerinnen zu erhalten. Letzten Endes müssen wir auch herausfinden, ob sich Familie [REDACTED] nachträglich zufriedengestellt sieht.

Für mich ist letzten Endes entscheidend, ob die Schülerinnen das Gefühl haben, dass sie speziell in den Sprachfächern und Mathematik die Informationen und Fähigkeiten vermittelt bekommen, um eine positive Aussicht auf den Schulabschluss zu haben. Das wird sich in diesem Schuljahr insbesondere an den Schularbeitsnoten zeigen. Für Deutsch und Englisch scheint nichts passiert zu sein?

Als Faktum bleibt die Aussage der Lehrerinnen bestehen, sie könnten den Stoff z.T. nicht angemessen vermitteln (einerseits wegen des Inhalt z.B. in Mathematik, andererseits wegen ihrer Gebärdensprachkenntnisse bzw. wegen tatsächlich z.T. fehlender Gebärdensprachbegriffe). Wie das die

beiden Schülerinnen im Licht der versprochenen Verbesserungen sehen, werde ich noch persönlich herauszufinden versuchen.

Das BMUKK wendet nun die Information, die ich in meiner Stellungnahme gegeben habe, dass nämlich nicht alle für den Unterricht nötigen Begriffe in der ÖGS vorhanden sind, gegen die ÖGS, ohne eine Weiterentwicklung zu unterstützen. Der Monitoringausschuss hat letztthin in sehr scharfen Worten festgestellt, dass das BMUKK in Sachen Barrierefreiheit/Inklusion schwere Versäumnisse zu verantworten hat. Deswegen ist Aussagen seiner VertreterInnen, die ja sogar behaupten, die gebärdensprachkompetenten Lehrerinnen würden "dolmetschen", nicht ganz zu trauen. Das BMUKK blockiert einen bilingualen Lehrplan, eine entsprechende LehrerInnenbildung und den Zugang behinderter Menschen in die Pädagogischen Hochschulen. Ich schreibe das, damit Sie meine Zweifel ein bisschen verstehen. Der Landesschulrat lehnt ja auch die Bezahlung der Dolmetscherin für die Nachfrage der Familie dort ab.

Aber: Für mich ist der Schulerfolg der beiden Schülerinnen zentral. D.h., wenn die Situation sich zufriedenstellend verändert, soll's natürlich mir auch recht sein.

herzliche Grüße  
Franz Dotter

---

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Buchinger, Erwin  
**CC:** [REDACTED]@aon.at  
**Datum:** 1/28/2013 10:44  
**Betreff:** Antw: AW: Schlichtung [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Behindertenanwalt, lieber Herr Buchinger,

Nach einem ausführlichen Gespräch mit der Familie [REDACTED] (auch den beiden [REDACTED]) am vergangenen Freitag würde ich die Situation mit Ihnen gern noch genauer erörtern.

Familie [REDACTED] wird jedenfalls - und meiner Meinung zu Recht - das Ergebnis der Schlichtung ablehnen. Das ist kein Wunder, bedenkt man, dass sie zu ihren wesentlichen Antragspunkten keinerlei Zugeständnis erhalten haben (Sie brauchen nur den Antragstext zu lesen). Der Schulerfolg der beiden xxx hängt davon ab, dass ihnen zugestanden wird, dass die ÖGS ihre Muttersprache ist. dann nämlich können ihre Leistungen in Deutsch und Englisch als Leistungen in einer ersten und zweiten Fremdsprache beurteilt werden. Für Mathematik brauchen sie nachhaltige (d.h. auf Video wieder abrufbare) Information und das Nachholen dessen, was durch früher nicht barrierefreie Schule ihnen nie zugänglich war.

Ich weiß nicht, welche Argumentationen der "Vertreterin der Frau Bundesminister" aus dem Kärntner Landesschulrat (das allein zeigt die völlige Missachtung der Bedürfnisse der Schülerinnen durch die dafür Verantwortlichen im BMUKK und der Finanzprokuratur: jemanden zu schicken, der gar nicht das Pouvoir hat, der Familie etwas zuzugestehen) Sie persönlich noch mitbekommen haben. Familie [REDACTED] erzählt z.B. glaubwürdig zwei Punkte:

1. Die Anerkennung der ÖGS als Muttersprache sei nicht in der Verfassung enthalten.
2. DolmetscherInnen seien nicht geeignet, weil sie keine pädagogische Ausbildung hätten (also besser LehrerInnen nehmen, welche die ÖGS nicht ausreichend beherrschen?).

Insgesamt sieht es für mich so aus, dass die Familie [REDACTED] in der Schlichtung so "hinuntergetragen" worden ist, wie es normalerweise auch vielen hörenden "kleinen Leuten" geht, wenn sie von der Behörde mithilfe formalen Vorgehens einfach in eine Nachteilssituation gebracht werden. Hat übrigens der Mediator am

Ende der Schlichtung die Antragspunkte der [REDACTED] noch einmal zusammengefasst und die Ergebnisse der Schlichtung den einzelnen Punkten zugeordnet?

Mich würde interessieren, was Sie selbst zu der Sache "ÖGS als Muttersprache" sagen.

Die Situation ist deswegen dramatisch, weil Monate und Monate vergehen und sich die Lage nicht grundsätzlich verbessert. Deswegen sind die XXX in Gefahr, auch die Wiederholung der Klasse wegen nicht barrierefreien Unterrichts in Deutsch, Englisch und Mathematik nicht zu schaffen. Zur Schulsituation insgesamt haben XXX berichtet, dass sich Vieles verbessert hätte. Dies betrifft insbesondere die Bemühungen der meisten LehrerInnen und auch einer der eingesetzten ÖGS-kompetenten Lehrerin (Frau Adlassnig). Eine zweite Lehrerin verhält sich ziemlich demotivierend; sie und eine dritte haben auch keine ausreichende ÖGS-Kompetenz. Es wird auch vor den Schülerinnen davon geredet, dass es wahrscheinlich eine nicht schaffen werde (was ist das für eine pädagogische Ausbildung?).

Es wäre interessant herauszubekommen, ob Frau BM Schmied über den Fall wirklich informiert ist (z.B. erhalten integrierte gehörlose SchülerInnen in Wien problemlos Dolmetscherhilfe). Ich kann mir nicht vorstellen, dass sie selbst veranlasst hätte, dass gehörlose Menschen so diskriminierend behandelt werden. Vielleicht können Sie das in einem kurzen persönlichen Gespräch feststellen?

Das Wissenschaftsministerium z.B. finanziert ein sehr teures Projekt, um gehörlose Studierende tatsächlich barrierefreies Studium zu ermöglichen; das BMUKK ist - wie ja auch der Monitoringausschuss festgestellt hat, säumig. Was ist das für ein Saustall im BMUKK, wenn ein zuständiger Sektionschef Barrierefreiheit verhindert?

Ich bitte Sie zu verstehen, dass diese Angelegenheit grundlegend für alle Personen in Österreich ist, die eine Gebärdensprache als Muttersprache oder bevorzugte Sprache verwenden wollen. Deswegen können wir diese Sache auch nicht auf sich beruhen lassen. Sollten Sie selber Zweifel an der Berechtigung der Forderungen der Familie [REDACTED] haben, bitte ich ebenfalls um ehrliche Rückmeldung und Diskussion.

herzliche Grüße  
Franz Dotter

---

**Von:** "Buchinger, Erwin" <Erwin.Buchinger@bmask.gv.at>  
**An:** "Franz.Dotter@uni-klu.ac.at" <Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
**Datum:** 2/5/2013 2:47  
**Betreff:** AW: Antw: AW: Schlichtung Xxx

Sehr geehrter Herr Univ. Prof. Dr. Dotter,

hinsichtlich des Anliegend der Familie [REDACTED] sehe ich – wie bereits angedeutet - eine Reihe von Rechtsproblemen. Soweit ich es überblicke, gibt es keine einschlägige schulrechtliche Norm auf die sich die Familie [REDACTED] mit ihrem Anliegen stützen könnte. Selbst eine ähnliche Norm, wie § 8 Abs.3 Schulpflichtgesetz fehlt in der Sekundarstufe II und bewegen wir uns hier auf der Ebene von Schulversuchen. Freilich sind die generellen Regeln des Antidiskriminierungsrechts, von Art. 7 und 8 Abs.3 B.VG bis hin zum Behindertengleichstellungsgesetz anzuwenden. in der Angelegenheit ÖGS als Muttersprache bin ich der Auffassung, dass es für sich betrachtete keinen eigenen Rechtsanspruch gibt, ÖGS-zertifizierte DolmetscherInnen im Unterricht einzusetzen, es muss vielmehr inhaltlich argumentiert werden. Wenn etwa nicht ausreichend gebärdensprachkompetente PädagogInnen eingesetzt werden, kann dies eine Diskriminierung darstellen. In Frage käme eine unmittelbare Diskriminierung, also „eine weniger günstige Behandlung als eine andere (Anm: nicht gehörlose) Person“. Ein Problem liegt aber

m.E. darin, dass die Ansprüche im Wege eines Amtshaftungsverfahrens gegen die Republik Österreich zu verfolgen wären und die Judikatur hier sehr restriktiv (d.h. im Ergebnis günstig für die Ämter) ist. Nicht, weil die Senate generell staatsfreundlich wären, sondern weil die Republik nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes (AHG) „nur“ für Schäden haftet, die aufgrund eines rechtswidrigen und schuldhaften Tuns oder Unterlassens ihrer Organe entstanden sind. Gefordert wird hier zumindest Fahrlässigkeit des Tuns bzw. Unterlassens.

Inhaltlich getraue ich mich nicht zu beurteilen, ob die Forderung der Familie ■■■ für die beiden Xxx gerechtfertigt sind oder ob das BMUKK ohnehin das Notwendige bereits veranlasst hat. Dazu bin ich weder hinsichtlich der Pädagogik noch der Beurteilung der Gebärdensprachkompetenz ausreichend kundig. Letztlich sind es aber diese inhaltliche Fragen, auf deren Beurteilung es ankommt. In einem formellen Rechtsstreit würden wohl einschlägige Gutachten die Entscheidung prägen, was langwierig und kostenintensiv ist. Daher habe ich mir auch von der Schlichtung ein Aufeinander zugehen erwartet und hatte während der Schlichtung auch einen guten Eindruck (mit dem Problem, dass ich die ersten 40 Minuten nicht verfolgen konnte). Natürlich respektiere ich, wenn die Eltern dies nun anders sehen. Dass sie im Schlichtungsverfahren „überfahren“ worden wären, kann ich aber keinesfalls bestätigen. Solange ich anwesend war, haben weder die Vertreterin des LSR noch der Schlichtungsreferent des BASB Anlass für eine derartige Bewertung gegeben sondern haben beide sehr empathisch agiert. Ich kann auch schwer beurteilen, wie taktisch klug es ist, die Schlichtung als gescheitert zu betrachten. Meines Erachtens hätte dies vor allem Sinn, wenn geplant wäre den Rechtsweg zu beschreiten. Der ist aber – wie gesagt - langwierig und wohl auch kostenintensiv. Dem Anliegen der beiden ■■■ wird wohl damit nicht (mehr) gedient werden können, freilich könnte es damit zu einer Grundsatzentscheidung kommen. Unter Umständen macht es sich letztlich das Gericht und konzentriert sich auf die subjektive Tatseite, d.h. es beschäftigt sich nicht mit der allfälligen Rechtswidrigkeit sondern mit der Frage der Schuldhafteigkeit und schließt diese letztlich aus.

Freundliche Grüße,  
Dr. Erwin Buchinger  
Anwalt für Gleichbehandlungsfragen  
für Menschen mit Behinderung

---

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Buchinger, Erwin  
**Datum:** 2/5/2013 4:44  
**Betreff:** AW: Antw: AW: Schlichtung ■■■

Sehr geehrter Herr Behindertenanwalt, lieber Herr Buchinger,

Danke für diese ausführliche Darstellung. Mein erster Ausgangspunkt ist nicht so sehr ein rechtlicher, sondern ein sachlicher: Wenn sich nichts ändert, dann schaffen die ■■■ die Schule nicht (und zwar nicht aus ihrer Schuld). D.h., es müssen Änderungen rasch erreicht werden.

hinsichtlich des Anliegend der Familie ■■■ sehe ich – wie bereits angedeutet - eine Reihe von Rechtsproblemen. Soweit ich es überblicke, gibt es keine einschlägige schulrechtliche Norm auf die sich die Familie ■■■ mit ihrem Anliegen stützen könnte. Selbst eine ähnliche Norm, wie § 8 Abs.3 Schulpflichtgesetz fehlt in der Sekundarstufe II und bewegen wir uns hier auf der Ebene von Schulversuchen. Freilich sind die generellen Regeln des Antidiskriminierungsrechts, von Art. 7 und 8 Abs.3 B.VG bis hin zum Behindertengleichstellungsgesetz anzuwenden.

Genau. Da ist die Frage, ob man daraus das Recht auf den barrierefreien Besuch einer höheren Schule

ohne bestehende gesetzlich positive Regelung (d.h. Inklusionsrecht bis zur obersten Schulstufe) ableiten kann. Ich meine, dass man hier auf gutem Boden steht, weil das BMUKK bei der Ablehnung dieses Rechts politisch und rechtlich sofort ganz schlecht dasteht.

In der Angelegenheit ÖGS als Muttersprache bin ich der Auffassung, dass es für sich betrachtet keinen eigenen Rechtsanspruch gibt, ÖGS-zertifizierte DolmetscherInnen im Unterricht einzusetzen, es muss vielmehr inhaltlich argumentiert werden.

Stimme zu. Aber das erste Ziel der Anerkennung der Muttersprache (die hier - im Gegensatz zu vielen anderen Familien mit gehörlosen Kindern - vor jedem Gericht positiv bewiesen werden kann) ist ja auch die dann notwendige Lehrplanänderung: Deutsch und Englisch können dann nur mehr erste und zweite Fremdsprache sein, was die Belastung der beiden Xxx über die zu erbringenden Leistungsnormen entscheidend reduziert (wobei ich – dazwischen gesagt - mich sehr dafür einsetze, dass sie trotzdem auf Maturaniveau Deutsch gebracht werden sollen, aber nicht über die Leistungsanforderung). Die Problematik, dass die Xxx dann Recht auf muttersprachlichen Unterricht in ÖGS hätten (den das BMUKK seit Jahren verweigert), sehe ich; das ist aber organisatorisch irgendwie lösbar und gibt den Xxx vor allem einen Schulgegenstand, den sie sicher bestehen.

Wenn etwa nicht ausreichend gebärdensprachkompetente PädagogInnen eingesetzt werden, kann dies eine Diskriminierung darstellen. In Frage käme eine unmittelbare Diskriminierung, also „eine weniger günstige Behandlung als eine andere (Anm: nicht gehörlose) Person“. Ein Problem liegt aber m.E. darin, dass die Ansprüche im Wege eines Amtshaftungsverfahrens gegen die Republik Österreich zu verfolgen wären und die Judikatur hier sehr restriktiv (d.h. im Ergebnis günstig für die Ämter) ist. Nicht, weil die Senate generell staatsfreundlich wären, sondern weil die Republik nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes (AHG) „nur“ für Schäden haftet, die aufgrund eines rechtswidrigen und schuldhaften Tuns oder Unterlassens ihrer Organe entstanden sind. Gefordert wird hier zumindest Fahrlässigkeit des Tuns bzw. Unterlassens.

Ich gebe Ihnen da völlig recht und meine auch nur, dass Schlichtungen mit Klagsdrohungen und öffentliche Angriffe auf die Bundesministerin (wenn's nicht anders geht) das BMUKK vielleicht doch so weit bringen, dass sie sich mit uns zusammensetzen und eine praktikable Lösung verhandeln. Mein Gutachten stellt ja weniger auf die z.T. zu geringen ÖGS-Kenntnisse der derzeit eingesetzten LehrerInnen ab (die ja mit ihrer Überforderung auch nicht glücklich sind), sondern mehr auf eine optimierte Unterrichtsorganisation, für die die LehrerInnen in z.T. anderen Rollen eh gebraucht werden, wo wir aber auch gezielte Dolmetschung dort brauchen, wo Wissen nachhaltig gesichert werden muss (z.B. in Mathematik). ich habe gerade heute ein längeres Telefonat mit Herrn Fankhauser geführt und auch ihm signalisiert, dass eine Anerkennung der ÖGS als Muttersprache auch aus meiner Sicht nicht bedeutet, dass dann 25 Stunden DolmetscherInnen anwesend sein müssen. Aber ich beharre darauf, dass das BMUKK anerkennt, dass alle Stunden barrierefrei sein müssen; vor dem Hintergrund dieser Anerkennung wäre meines Erachtens verhandelbar, was man denn schnell am Nötigsten verändern könnte, um die Gefahr des Scheiterns der SchülerInnen zu vermeiden. Sie sehen, ich setze immer noch auf vernünftige Verhandlungen unter vernünftigen Menschen (und da setze ich auch auf Sie als Vermittler). Es geht ja im Grund nur um die Vermeidung von 3 oder 4 Fünfern; die anderen Gegenstände sind ja positiv, weil die ■■■ ja eh fleißig sind und auch gefördert werden.

Inhaltlich getraue ich mich nicht zu beurteilen, ob die Forderung der Familie ■■■ für die beiden ■■■ gerechtfertigt ist oder ob das BMUKK ohnehin das Notwendige bereits veranlasst hat. Dazu bin ich weder hinsichtlich der Pädagogik noch der Beurteilung der Gebärdensprachkompetenz ausreichend kundig. Letztlich sind es aber diese inhaltliche Fragen, auf deren Beurteilung es ankommt. In einem formellen Rechtsstreit würden wohl einschlägige Gutachten die Entscheidung prägen, was langwierig und kostenintensiv ist.

Hier bin ich ziemlich sicher, dass das BMUKK gar nicht imstande ist, irgendwelche GutachterInnen zu finden, die seinen Standpunkt unterstützen. Deswegen verhält es sich ja auch so abschottend. Und Sie

werden mir beipflichten: Irgendwann einmal muss der Kampf aufgenommen werden, sonst geht noch Jahrzehnte nichts weiter. Und ich setze wie gesagt auf begleitende Öffentlichkeitsarbeit (ich hab das heute schon zum zweiten Mal im Ministerbüro deponiert: wenn die Ministerin nicht mit der Problematik konfrontiert wird, gibt's dann eben leider massive Vorwürfe gegen sie (und international). ich sehe das als auf uns zukommende Tragödie, die ich nicht verhindern kann, wenn das BMUKK sich nicht bewegt. Daher habe ich mir auch von der Schlichtung ein Aufeinander zugehen erwartet und hatte während der Schlichtung auch einen guten Eindruck (mit dem Problem, dass ich die ersten 40 Minuten nicht verfolgen konnte).

Ehrlich gesagt, verstehe ich auch Sie da nicht ganz: Ein Blick auf die Forderungen hätte Ihnen doch gezeigt, dass nichts, aber auch gar nichts erreicht wurde. Im Gegenteil, die die Frau BM vertretende Beamtin des LSR konnte ja mangels Pouvoir gar nicht anbieten. Sie hat nur mit den uns schon bekannten falschen Darstellungen (privat: Lügen: etwas steht nicht in der Verfassung, es wird ja eh gedolmetscht, usw.) gearbeitet und damit die armen ■■■ über den Tisch gezogen. das regt mich ja am meisten auf: Als Juristin die kleinen Leute einseifen. Hat niemand am Ende nochmals zusammengefasst, auf was man sich "geeignet" hat und was alles nicht akzeptiert wurde? Wohl nein. Hat jemand den ■■■ klar gemacht, auf welche Forderungen sie mit einem Einverständnis verzichten? Bei allem Respekt, zumindest waren Sie da zu sehr auf ein "positives Ergebnis" gerichtet. Deshalb wollten wir ja die Vorbesprechung.

Natürlich respektiere ich, wenn die Eltern dies nun anders sehen. Dass sie im Schlichtungsverfahren „überfahren“ worden wären, kann ich aber keinesfalls bestätigen. Solange ich anwesend war, haben weder die Vertreterin des LSR noch der Schlichtungsreferent des BASB Anlass für eine derartige Bewertung gegeben sondern haben beide sehr empathisch agiert.

Das glaube ich Ihnen einfach nicht (die waren empathisch "falsch" Holzmann uninformiert und uninteressiert, Hirschberger-Olinovec nur "falsch"). Der Schlichtungsreferent hat äußerst formal agiert; auch die Bitte der ■■■ um ein Protokoll abgelehnt, nichts getan, um die rechtlich falschen Aussagen der Vertreterin des LSR zu korrigieren (seine Vorgängerin, Frau Dr. Haiden, war da aus anderem Holz). Und die Vertreterin des LSR war wohl einfach "süß" zu den armen Behinderten "sie werden doch nicht wollen" "und wir tun doch eh". Ich hatte mir gedacht, ich gehe nicht hin, weil ich nicht den Eindruck des Einmischens machen wollte. Das war im Nachhinein ein Riesenfehler. Sie hätten sie auch nach einer Prognose für den Schulerfolg der beiden ■■■ unter Beibehaltung des jetzigen Systems fragen sollen. Ich kann auch schwer beurteilen, wie taktisch klug es ist, die Schlichtung als gescheitert zu betrachten. Meines Erachtens hätte dies vor allem Sinn, wenn geplant wäre den Rechtsweg zu beschreiten. Der ist aber – wie gesagt - langwierig und wohl auch kostenintensiv. Dem Anliegen der beiden ■■■ wird wohl damit nicht (mehr) gedient werden können, freilich könnte es damit zu einer Grundsatzentscheidung kommen. Unter Umständen macht es sich letztlich das Gericht und konzentriert sich auf die subjektive Tatseite, d.h. es beschäftigt sich nicht mit der allfälligen Rechtswidrigkeit sondern mit der Frage der Schuldhaftigkeit und schließt diese letztlich aus.

Es kann gar nichts anderes sein als eine Ablehnung. Denn - wie oben gesagt - ohne Änderungen fallen die zwei wieder durch. Wegen der Finanzen hoffe ich ja doch auf eine Unterstützung des Klagsverbands. Und - sollte es nicht doch noch einen tragfähigen Kompromiss geben - ich sehe die Sache aus Sicht des Schadenersatzes: zwei gestohlene Lebensjahre kosten einiges und das Verschulden der Schulbehörden ist meines Erachtens eindeutig nachzuweisen. Wenn die zwei durchfallen ist es eh wurscht. Soll man eine Schlichtung akzeptieren, von der man weiß, dass sie den ■■■ nichts bringt? Ich finde, nein.

Jedenfalls danke für die Diskussion. Sie müssen sich aber auch fragen, ob Sie für die gehörlosen Kinder in Österreich etwas tun wollen oder nicht (Herr Fankhauser hat das am Telefon heute ganz deutlich gesagt: Es geht ja gar nicht um die ■■■, sondern um alle anderen, die dann auch noch kommen und dasselbe wollen). Ich erwarte mir von Ihnen - ehrlich gesagt - doch mehr Schärfe. Die sachlichen Grundlagen vermittele ich gern.

herzliche Grüße  
Franz Dotter

**Von:** Franz.Dotter@uni-klu.ac.at<mailto:Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
[mailto:Franz.Dotter@uni-klu.ac.at]  
**Gesendet:** Mittwoch, 06. Februar 2013 09:24  
**An:** Hudelist, Jakob  
**Cc:** fam[REDACTED]@aon.at<mailto:[REDACTED]@aon.at>; \* Behindertenanwalt; \* Briefkasten;  
Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at<mailto:Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at>;  
helene.jarmer@gruene.at<mailto:helene.jarmer@gruene.at>;  
Isabella.Scheiflinger@ktn.gv.at<mailto:Isabella.Scheiflinger@ktn.gv.at>;  
buero@monitoringausschuss.at<mailto:buero@monitoringausschuss.at>;  
info@oeglb.at<mailto:info@oeglb.at>; post@volksanw.gv.at<mailto:post@volksanw.gv.at>

Betreff: Diskriminierung gehörloser Schülerinnen, Schlichtungsverfahren

Lieber Herr Hudelist,

Vorerst bedanke ich mich einmal dafür, dass der Familie [REDACTED] die Möglichkeit gegeben wird, ihren Schlichtungsantrag gegen Frau Bundesministerin Schmied nochmals einzubringen. Ich füge allerdings hinzu, dass dieses Vorgehen eine weitere Verzögerung bedeutet und daher den beiden Schülerinnen zum Nachteil gereicht, ja ihren Schulerfolg enorm gefährdet.

Ich habe - nachdem die Bemühung um schriftliche Unterlagen zum Schlichtungsgespräch vom 14. 1. erfolglos waren, am 18. 1. ein eineinhalbstündiges, gedolmetschtes Gespräch mit den Eltern [REDACTED] und ihren beiden Kindern geführt, um herauszufinden, was in der Schlichtung vom 14. 1. wirklich vor sich gegangen ist.

Nun meine Kritik am Verfahren. Vorweg: Ich kenne das Bundessozialamt - insbesondere auch Sie - als ständig bemühten Anwalt und Unterstützer behinderter Menschen (ohne Ihr jahrelanges Engagement würde es auch das Zentrum für Gebärdensprache nicht geben). Ich habe auch Frau Dr. Haiden als engagierte Vermittlerin in Schlichtungen erlebt (ihr weine ich wirklich nach, wenn ich erfahre, wie die Schlichtung [REDACTED] verlaufen ist).

Wir haben in der Schlichtung [REDACTED] - Schmied vom 14. 1. ein Verfahren vor uns, bei dem Familie [REDACTED] auf Befragen, ob sie mit der vorgeschlagenen Einigung einverstanden ist, mit "ja" geantwortet hat, aber niemand das Ergebnis genau rekapitulieren kann. Der Beweis dafür ist, dass Sie mir zuletzt telefonisch nach Rücksprache mit Herrn Holzmann mitgeteilt haben, dieser hätte verstanden, dass sowieso 3 DolmetscherInnen im Einsatz seien. Darauf könnte sich die Familie [REDACTED] eigentlich berufen und fordern, dass die jetzt eingesetzten StützlehrerInnen durch DolmetscherInnen ersetzt werden. Das macht die Frau Bundesministerin natürlich nicht, weil sie ja immer fälschlicherweise behauptet, die LehrerInnen würden dolmetschen. Die Schlichtung wäre schon mit dieser einen Erinnerung von Herrn Holzmann zu kippen. Nebenbei ist es der Beweis, dass auch er die ganze Sache inhaltlich nicht verstanden hat.

Dass der Familie jetzt die Gelegenheit geboten wird, die Sache neu aufzurollen, ist möglicherweise ein Entgegenkommen; die "Schuld" für diese Verzögerung aber der Familie [REDACTED] anzulasten, ist schon Chuzpe: Herr Holzmann stellt nun fest, sie habe am 14. 1. ja eine "rechtsverbindliche Vereinbarung" mit der Schlichtungspartnerin getroffen. Nun müssen Sie aber auf Befragen zugeben, dass es weder zu dieser Vereinbarung noch zu ihrem Zustandekommen irgendeine schriftliche Niederlegung gibt, aus der man entnehmen könnte, was genau der Inhalt der Vereinbarung war.

Die Durchführung der Schlichtung mag vielleicht den minimalen gesetzlichen Vorgaben tatsächlich entsprochen haben, dem Usus einer Vereinbarung über einen komplexen Sachverhalt aber sicher nicht; auch nicht der vom Gesetzgeber intendierten Rolle des Bundessozialamts.

Bevor ich weiter argumentiere, stelle ich einige Fragen zum Verfahren am 14. 1.

- Hat der Bundesbehindertenanwalt seine Verspätung telefonisch angemeldet?
- Hat Herr Holzmann als Vorsitzender irgendeine Bemühung gesetzt, das Gespräch bis zum Eintreffen des

Bundesbehindertenanwalt (etwa 40 Minuten später) zu verschieben?

- Hat Herr Holzmann zu Beginn der Schlichtung die Schlichtungspartner über die Gesetzeslage bzw. die gegebene Situation in Österreich aufgeklärt (UN-Konvention, Behindertengleichstellungsgesetz; Kritik des Monitoringausschusses an der Verzögerungstaktik des BMUKK in Behindertenfragen, Feststellung des Klagsverbands zur Gebärdensprache, Finanzierung von GebärdensprachdolmetscherInnen für gehörlose SchülerInnen an Wiener höheren Schulen, internationale Literatur zu den Sprachenrechten gehörloser Menschen)?
  - Warum hat Herr Holzmann die explizite Bitte von Frau ■■■ um ein Protokoll abgelehnt?
  - Stimmt die Aussage der Familie ■■■, dass eine Mitarbeiterin des Bundessozialamts während des Gesprächs zumindest teilweise mitgeschrieben hat?
  - Ist Herr Holzmann den rechtlich nachweislich falschen Feststellungen der Vertreterin der Frau Bundesministerin (Gebärdensprache in der Verfassung, Dolmetschung) entgegengetreten?
  - Hat Herr Holzmann die Vertreterin der Frau Bundesministerin, die rechtskundige Beamtin des Landesschulrats Kärnten, Frau Hirschberger-Olinovec gefragt, ob sie vom BMUKK das Pouvoir zu substantziellen Zugeständnissen an die Familie ■■■ hat?
  - Hat Herr Holzmann zum Abschluss nochmals genau zusammengefasst, welche Punkte im Schlichtungsantrag der Familie ■■■ nicht erfüllt waren bzw. hat er die Familie ■■■ darüber aufgeklärt, dass keine ihrer Forderungen erfüllt würde?
  - Sieht Herr Holzmann die Rolle des Bundessozialamts tatsächlich nur formal, d.h. auf die wörtlich verstandene "Abführung" des Verfahrens ohne Eintreten für gesetzlich festgeschriebene Rechte behinderter Menschen?
  - War oder ist Herrn Holzmann klar, dass die Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache der beiden Schülerinnen eine essentielle Voraussetzung für ihren Schulerfolg ist? Hat er dazu die Vertreterin der Frau Bundesministerin befragt?
  - Hat Herr Holzmann Vertreterin der Frau Bundesministerin darüber befragt, ob es zu dieser Causa Unterlagen oder Entscheidungen des Landesschulrats Kärnten gibt?
  - War Herrn Holzmann klar, dass der Schlichtungsantrag politische Entscheidungen (pro oder contra den Anträgen) fordert, welche eine nachgeordnete Beamtin nicht fällen kann?
  - Hat Frau Hirschberger-Olinovec klar geäußert, dass sie im Namen der Frau Bundesministerin die Ablehnung der Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache der Geschwister Xxx politisch verantwortet?
  - Hat Frau Hirschberger-Olinovec klar geäußert, dass sie im Namen der Frau Bundesministerin die Ablehnung einer Lehrplanänderung für die beiden Schülerinnen politisch verantwortet?
  - Hat Frau Hirschberger-Olinovec klar geäußert, dass sie im Namen der Frau Bundesministerin die Ablehnung einer professionellen Dolmetschung mit Videoaufzeichnung bzw. der Herstellung nachhaltiger Lernunterlagen politisch verantwortet?
  - Wurde Frau Hirschberger-Olinovec darüber belehrt, dass die oben genannten Ablehnungen - falls sie diese getroffen hat - gegen die Gesetze der Republik Österreich, insbesondere auch die Verfassung verstoßen?
  - Frau Hirschberger-Olinovec darüber befragt, was ihrer Meinung nach die Bedeutung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012-2020 und des Behindertengleichstellungsgesetzes für die Schulpolitik und -verwaltung bedeuten?
- Ich stelle diese Fragen natürlich auch, um die Interessen der Familie ■■■ zu sichern.

Mein Hauptinteresse ist aber, eine Diskussion zur Durchführung von Schlichtungsgesprächen auszulösen. dazu zwei Fragen:

1. Kann es sein, dass eine Schlichtung zu einem komplexen Thema (der inhaltliche Teil des Schlichtungsantrags der Familie ■■■ besteht aus immerhin 290 Wörtern und enthält 5 thematische Unterpunkte, welche selbst wiederum juristisch komplex sind) ohne schriftliche Aufzeichnung zumindest des Ergebnisses vor sich geht? Wir sind ja da nicht auf dem Rossmarkt, wo man mit Handschlag tatsächlich rechtsverbindlich einen Kaufvertrag herstellt (was mir persönlich auch sehr gefällt), sondern es

geht um die Realisierung der Rechte behinderter Menschen.

2. Ist die Rolle des Bundessozialamts in Schlichtungen tatsächlich nur die eines Formalisten, dem es wurscht ist, ob die behinderten Menschen unter die Räder kommen oder nicht (auch wenn die Gesetzesformulierung eine solche Haltung vielleicht ermöglicht: die Absicht des Gesetzgebers war offensichtlich eine andere), der auch nicht in offenkundige Informations- und Argumentationsasymmetrien zwischen diskriminierter Person und unwilliger "Staatsmacht" eingreift?

Sollten diese beiden Fragen mit Ja beantwortet werden, ist es hoch an der Zeit, die Vorschriften für Schlichtungsgespräche zu ändern bzw. dann wirklich Behindertenanwälte oder RichterInnen als Vorsitzende einzusetzen.

Ich schicke diese Mail an diverse Stellen, um sicherzustellen, dass sich solche "Schlichtungsverhandlungen" nicht wiederholen.

Gleichzeitig appelliere ich an Sie, zu überlegen, ob Sie nicht doch noch eine Bestätigung ausstellen können, in der Sie feststellen, dass sich im Nachhinein herausgestellt hat, dass die Familie Xxx nicht mit dem Schlichtungsergebnis einverstanden ist. Bei der letzten Schlichtung hat es von Ende Oktober 2012 bis Mitte Jänner gedauert, bis ein Schlichtungsgespräch stattgefunden hat. Passiert das mit der zweiten Schlichtung analog, ist das Schuljahr zu Ende und das Bundessozialamt hat darin mitgewirkt, dass die beiden gehörlosen Xxx schuldlos ein zweites Schuljahr verlieren. Vielleicht kann sich auch eine übergeordnete Stelle einschalten und eine Beschleunigung des Verfahrens durchsetzen.

Zum Schluss noch ein Zitat eines rechtskundigen Beamten des BMUKK zum Thema Inklusionspolitik: "Es geht ja gar nicht um diese beiden xxx, sondern um alle anderen, die dann kommen und das Gleiche wollen."

herzliche Grüße

Franz Dotter

Zentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation der Universität Klagenfurt (ZGH)

---

**Von:** "Buchinger, Erwin" <Erwin.Buchinger@bmask.gv.at>  
**An:** "franz.dotter@uni-klu.ac.at" <franz.dotter@uni-klu.ac.at>  
**Datum:** 2/6/2013 3:47  
**Betreff:** AW: Diskriminierung gehörloser Schülerinnen, Schlichtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Univ. Prof. Dr. Dotter,

zu den ersten beiden Fragen bezüglich des Schlichtungsgesprächs am 14.1. kann ich Ihnen mitteilen, dass ich um ca. 08.40 Uhr meine Assistentin, Frau Krones angerufen habe mit der Bitte, beim BASB die abzusehende Verspätung um ca. 40 Minuten zu avisieren, gleichzeitig aber mitzuteilen, dass ich kein Problem damit hätte, wenn auch ohne meine Anwesenheit begonnen würde (Anm: letzteres war – jedenfalls im Nachhinein betrachtet – möglicherweise eine Fehler). Frau Krones hat dies in der Folge auch erledigt und mit Dr. Holzmann persönlich telefoniert.

Tatsächlich war ich dann um ca. 10.35 Uhr im Büro von Dr. Holzmann, wo das Schlichtungsgespräch stattgefunden hat.

Freundliche Grüße,  
Dr. Erwin Buchinger  
Anwalt für Gleichbehandlungsfragen  
für Menschen mit Behinderung

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Buchinger, Erwin  
**Datum:** 2/6/2013 5:25  
**Betreff:** Antw: AW: Diskriminierung gehörloser Schülerinnen, Schlichtungsverfahren

Lieber Herr Buchinger,

Lassen Sie doch bitte in Hinkunft auch den Prof. weg. Es ist leider Etliches schiefgegangen, das Bundessozialamt akzeptiert aber eine Neueinreichung, wobei wir halt Zeitdruck bekommen, wollen wir den beiden Xxx helfen. Am 20. 2. soll es am BORG noch zu einer Besprechung mit dem LSR kommen; vielleicht geschieht da ja noch etwas Unerwartetes.

Für mich ist nach der Zeugnisverteilung im BORG, fairerweise 1 Monat nach Einlangen meiner Fragen an die Ministerin im BMUKK, die Zeit gekommen an die Öffentlichkeit zu gehen, wenn nichts passiert (auch eine jetzt bestehende Klagsmöglichkeit hätte den xxx ja für dieses Schuljahr nichts mehr geholfen). Die einzige Chance, schnell eine positive Regelung zu erreichen, ist meiner Meinung nach öffentlicher Druck. Ich weiß nicht, wie weit Sie da mittun wollen/könnten.

Es wäre schon ausreichend, wenn Sie die dann hoffentlich entstehende Aufmerksamkeit nutzen würden, um ganz klar öffentlich äußern, dass es für diese Kinder das Recht der Verwendung ihrer Muttersprache in der Schule geben muss und dass sich das BMUKK bewegen muss, um nicht Mitschuld an zerstörten Lebenschancen zu haben. In diesem Sinn könnten Sie ja auch offensiv Ihre Vermittlung zwischen BMUKK und der Familie anbieten, jenseits von Schlichtungen und Klagen, nur im Interesse einer schnellen Lösung für die Kinder. Sie sehen, ich habe immer noch den Traum, dass der Behindertenanwalt hie und da als weißer Ritter auftritt (-). Ich habe übrigens bis heute nicht Ihre seinerzeitige Äußerung verdaut, dass Sie keinen Schnellzugang ins Ministerium bzw. konkret zur Ministerin haben; ich kann's immer noch nicht glauben. Mir als Behindertenanwalt würde das nicht passieren. Ich habe da ein bisschen die Vermutung, dass Sie selbst auch unsicher sind, ob die Lage wirklich so dramatisch ist. Ich versichere Ihnen, sie ist es. Stellen Sie sich vergleichsweise einmal vor, man würde Ihnen in der Schule das Aufschieben verbieten und dann verlangen, dass Sie alles lernen. Denken Sie auch, was ein Glöckel oder andere heute dazu sagen würden, dass Kindern ihre Zukunft gestohlen wird, nur weil ein Unterrichtsministerium nicht informiert oder unwillig ist und sich vor Kosten fürchtet.

Vielleicht können Sie sich ja zumindest dafür einsetzen, dass zur Schlichtung jemand Verantwortlicher aus dem BMUKK kommt oder man uns vielleicht zu einem Gespräch dorthin einlädt? Letzteres hätte natürlich nur Sinn, wenn es Aussicht auf ein Angebot gibt.

Wenn es uns an diesem Fall nicht gelingt, die Verwendung der ÖGS durchzusetzen, haben wir versagt. Ich meine da Sie ausdrücklich mit.

herzliche Grüße  
Franz Dotter

**Von:** "Buchinger, Erwin" <Erwin.Buchinger@bmask.gv.at>  
**An:** "'Franz.Dotter@uni-klu.ac.at'" <Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
**Datum:** 2/7/2013 11:18  
**Betreff:** AW: Antw: AW: Schlichtung Xxx

Sehr geehrter Herr Univ. Prof. Dr. Dotter,

herzlichen Dank für Ihr offenes und kritisches mail. Meine Erfahrungen aus mehreren Dutzend Schlichtungen ist, dass sie in den meisten Fällen, in denen die Rechtslage nicht eindeutig ist, mit einem Kompromiss enden. Im Fall der Familie Xxx schien mir das im gegenständlichen Schlichtungsgespräch erreicht worden zu sein. Zwar gab es vom Vorsitzenden keine schriftliche Protokollausfertigung, die Inhalte der Einigung wurden aber sehr wohl zusammengefasst und waren nach meiner Einschätzung allen Beteiligten bewusst. Dabei wurde die nicht unbeträchtliche Aufstockung des Stundenkontingentes der gebärdensprachkompetenten PädagogInnen, die in allen Fächern außer Mathematik als befriedigend eingestufte Visualisierung des Unterrichtsstoffes, das vereinbarte Gespräch des LSR mit dem Mathematikprofessor um entsprechende Visualisierung auch in diesem Fach, die – über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende – Vorankündigung bei den schriftlichen Arbeiten sowie das Bemühen um bis zu fünf weiteren Förderwochenstunden im Fach Mathematik als deutliche Verbesserungen und somit Entgegenkommen des LSR erlebt und – auch von den Eltern – gewürdigt. Die Eltern haben weder mir gegenüber noch gegenüber anderen Beteiligten zu erkennen gegeben, dass sie mit diesem Ergebnis nicht zufrieden gewesen wären, im Gegenteil. Da ich aber im Schlichtungsverfahren als Vertrauensperson der Eltern agiere (und, mit Respekt: nicht ihrer Person), gab es daher für mich keinen Anlass, mit diesem Ergebnis selbst unzufrieden zu sein. Sie haben ja auch aufgrund meiner Reaktion auf Ihr kritisches mail nach dem 14.1. deutlich erkennen können, wie überrascht ich von Ihrer gegensätzlichen Einschätzung war. Ich glaube bei Ihnen, sehr geehrter Herr Dotter, nun verstanden zu haben, dass es Ihnen vor allem um zwei Dinge geht. Zum einen – für Sie möglicherweise prioritär - um die Anerkennung der Gebärdensprache als Muttersprache (mit den von ihnen beschriebenen Auswirkungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen in den anderen Sprachen) und darum, dass die beiden Xxx die Schule erfolgreich abschließen. Das erste Ziel kann ich zu wenig beurteilen. Die Gebärdensprache ist in Österreich als eigenständige Sprache (auch verfassungsrechtlich) anerkannt. Ob dafür der Ausdruck „Muttersprache“ verwendet werden kann/soll/darf, ist mir nicht klar. Ich habe mir dazu den Bericht des Verfassungsausschusses (1029 der Beilagen, XXII. GP) angeschaut. Dort wird der Begriff Muttersprache nur in der Begründung zur Bürgerinitiative Nr. 5 (Seite 3) verwendet. Daher ist mir auch nicht klar, ob die Verweigerung der Anerkennung der Gebärdensprache als „Muttersprache“ (mit dem von ihnen beschriebenen Folgewirkungen) tatsächlich eine Diskriminierung darstellt. Vielleicht können Sie mich diesbezüglich noch näher von Ihrem Standpunkt und ihrer Begründung informieren. Möglicherweise verstehe ich hier die Zusammenhänge nicht oder nur ungenügend.

Das zweite Ziel freilich verstehe und teile ich insofern vollkommen, als die Xxx nicht durch diskriminierende Hürden am Erfolg gehindert werden dürfen. Durch den – auch aus meiner Sicht - erreichten Fortschritt schien mir dies aber gewahrt.

Freundliche Grüße,

Dr. Erwin Buchinger  
Anwalt für Gleichbehandlungsfragen  
für Menschen mit Behinderung

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Buchinger, Erwin  
**Datum:** 2/7/2013 12:11  
**Betreff:** AW: Antw: AW: Schlichtung Xxx

Lieber Herr Buchinger,

Ich kann Ihre Motivation gut nachvollziehen (und habe selbst auch immer große Angst davor, behinderte Menschen für meine persönlichen Ziele zu instrumentalisieren).

Ich denke auch, dass die für Mathematik erreichten Zugeständnisse Teil eines Kompromisses sein hätten können; allerdings hätte man die Möglichkeit von Videoaufnahmen für neueingeführte Rechnungsarten dazu nehmen sollen.

Da hätte man dann nur noch anschließen müssen, was für die Sprachfächer getan werden kann: Derzeit ist es so, dass den Xxx ohne Lehrplanänderung (und die ist eben nur durch die Feststellung "Muttersprache ÖGS" zu erreichen) Deutsch als "Muttersprache" auf Maturaniveau erreichen müssten (nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachkompetenz gilt für "Muttersprache" C1 oder C2). Für die Fremdsprachen gilt, soweit ich das weiß, B 2 für die erste und B1 für die zweite. Das C für Deutsch erreichen die beiden vielleicht (für den Beruf sollten sie das), aber nur ohne Druck und mit viel Förderung. Dann müssten sie gleichzeitig noch B2 für Englisch erreichen. Das ist ganz und gar unmöglich (ich muss dazu sagen, dass im Protokoll des Landesschulrats deutlich festgehalten ist, dass in der Gehörlosenschule manche Noten "hergeschenkt" wurden, weswegen ein Nachholbedarf besteht).

Würde jetzt die ÖGS Muttersprache (wie schon gesagt, das stimmt für diese Familie völlig, kann also einfach nachgewiesen werden), gälte für sie C1/2, was kein Problem wäre (d.h. ein ganzer Sprachgegenstand wäre entlastet), die Deutschleistungen müssten nur mehr nach B2, die für Englisch nur mehr für B1 bewertet werden. Das würden die beiden schaffen (eine Kurzbeschreibung dieser Kompetenzniveaus finden Sie auf

[http://de.wikipedia.org/wiki/Gemeinsamer\\_Europ%C3%A4ischer\\_Referenzrahmen](http://de.wikipedia.org/wiki/Gemeinsamer_Europ%C3%A4ischer_Referenzrahmen)). Damit wären sie entscheidend entlastet und müssten nicht die ganze Schule am Rand des Durchfallens absolvieren.

Es wäre also ganz einfach und es gibt kein Gesetz und keine Verordnung, die dem widersprechen würde. Teilweise hat in den Besprechungen sogar die Meinung geherrscht, der LSR könne das allein, ohne BMUKK, machen.

Was mich speziell wütend macht, ist, dass das BMUKK (und wohl auch der LSR, letzterer aufgrund interner Intrigen, da ja Frau LSI Traußnig das selber vorgeschlagen hat) sich wider besseres Wissen gegen diese einfache Möglichkeit stellt. Und warum? Das BMUKK blockiert seit Jahren einen entsprechenden Lehrplan und entsprechende Ausbildungen. Alle LehrerInnen, die in dem Bereich heute tätig sind, haben ihre ÖGS-Kenntnisse sozusagen gegen den Willen der Behörde erworben (mit ganz unterschiedlich erreichten Kompetenzniveaus; viele würden sich Weiterbildung wünschen, bekommen sie aber nicht) und werden jetzt vom BMUKK fälschlicherweise als Erfolg seiner Inklusionspolitik und perfekt ÖGS-kompetente Personen national und international verkauft. Das BMUKK müsste, wenn es die Lösung akzeptiert, zugeben, dass es für solche Fälle trotz jahrelanger Interventionen z.B. von Frau Jarmer nicht vorgesorgt hat. Und die BeamtInnen, die mit dem System aus Überzeugung oder Unwissen jahrelang mitgeschwommen sind, haben nun wohl Angst zuzugeben, dass sie, herunter vom Sektionschef, nichts in der Hand haben, um die Lösung umzusetzen. Außerdem sind natürlich Dolmetschkosten ein Faktor.

Vielen Dank für Ihre Suche nach Verständnis und Ihre Bemühungen. Ich habe Sie immer sehr geschätzt, habe nur nach der verunglückten Schlichtung mir kurz die Frage gestellt, ob Sie nicht doch bloß ein "Systemerhalter" sind (-:-)

herzliche Grüße  
Franz Dotter

**Von:** "Buchinger, Erwin" <Erwin.Buchinger@bmask.gv.at>  
**An:** "'Franz.Dotter@uni-klu.ac.at'" <Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
**Datum:** 2/12/2013 11:44  
**Betreff:** AW: Antw: AW: Schlichtung Xxx

Lieber Herr Dotter,

ich kann ihrer Argumentation folgen und verstehe auch ihre Intention. Problematisch sehe ich allerdings, wenn so viele Punkte/Forderungen mit dem konkreten Schlichtungsverfahren Xxx verbunden werden, wo es ja um die konkrete Diskriminierung (durch Tun oder Unterlassen) im Einzelfall geht. Ich würde eher empfehlen, den Teil der grundsätzlichen (politischen) Forderungen, die nur mittel-/längerfristig erfüllbar sein werden (und sich auf die UNBRK stützen) von den konkreten individuellen Diskriminierungspunkten im Falle der beiden Schülerinnen Xxx zu trennen. Oder glauben sie wirklich, das BMUKK würde – nachdem es „seit Jahren einen entsprechenden Lehrplan blockiert“ – diese Lehrpläne in den wenigen Wochen/Monaten, die für einen erfolgreichen Jahresabschluss der beiden Schülerinnen noch zur Verfügung stehen, wunschgemäß erstellen? Wenn ja, verfolgen sie aktuell die richtige Strategie, wenn nein, sollten kurzfristig kleinere Teilerfolge angestrebt werden, wie dies in der betreffenden Schlichtung grundsätzlich (vielleicht nicht genügend weitgehend) erfolgt ist. Also: zusätzliche Förderstunden in Mathematik, evt. auch in Deutsch?, konsequente Visualisierung des Unterrichtsmaterials, weiterer Ausbau der Unterstützung durch gebärdensprachkompetente Lehrkräfte..).

Und grundsätzlich, ich würde mich selbst nicht als Systemerhalter sondern als pragmatischen Systemverbesserer einschätzen. Im Bewusstsein, dass viele dieser Verbesserungen längst überfällig sind und oftmals keine optimalen Lösungen darstellen, bin ich – basierend auf meine beruflichen und politischen Erfahrungen – meist auch mit zweit- oder gar drittbesten Lösungen (vorläufig) zufrieden. Meinen Zugang zur Ministerin überschätzen sie im Übrigen gewaltig. Ich bin schon froh, wenn ich einen (einstündigen) Termin jährlich zur Besprechung grundsätzlicher Fragen erhalte. Ansonsten kommuniziere ich mit MitarbeiterInnen im Kabinett.

Freundliche Grüße,  
Dr. Erwin Buchinger  
Anwalt für Gleichbehandlungsfragen  
für Menschen mit Behinderung

---

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Buchinger, Erwin  
**Datum:** 2/19/2013 10:15  
**Betreff:** AW: Antw: AW: Schlichtung Xxx

Lieber Herr Buchinger,

Ich schätze mich auch als - manchmal wütender - Pragmatiker ein. Wir sind vielleicht gar nicht so weit auseinander. Ich sag einfach ganz offen: Wenn ich/wir Sie rational davon überzeugen können, dass Sie einen Standpunkt vertreten wie: "Die Anerkennung der ÖGS als Muttersprache auf Wunsch von Eltern oder Kindern ist unabdingbar. Dann können wir über jeden UmsetzungsKompromiss reden", dann wären wir auf gleicher Position und Sie würden der Sache sehr helfen.

Daher zu Ihrer Frage nach der Strategie: es wäre schön, zweigleisig zu fahren. Einmal das Allgemeine nicht aus den Augen zu verlieren; andererseits schnelle Lösungen im Interesse der beiden Schülerinnen zu finden. Das könnte ja in einer Schlichtung so aussehen, dass man sich auf die Anerkennung allgemein

einigt (vielleicht mit einem mittelfristigen Zeitplan) und dann die unmittelbar umsetzbaren möglichen Lösungen bespricht.

Die nächste Schlichtung ist am 7. 3. um 14h in Klagenfurt. Ich denke, Sie könnten uns mit einer unabdingbaren Position für die Sprache und mit Kompromissvorschlägen schon sehr helfen. Vielleicht könnten wir uns ja auch vorher treffen.

Wie Sie aus den mittlerweile übermittelten Schriftstücken ersehen können, ist die Aussicht auch nur auf ein gewisses Einlenken von Seiten der Schulbehörden nicht gar so hoch. Ich frage mich, was diese Schuljuristen so antreibt.

herzliche Grüße  
Franz Dotter

---

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Erwin.Buchinger@bmask.gv.at  
**Datum:** 4/1/2013 10:34  
**Betreff:** [REDACTED]  
**Anlagen:** dotter\_stellungnahme\_xxx.pdf; Protokoll Sitzung Lehrplanabweichungen Gehörlos 10012012.docx

Lieber Herr Buchinger,

Ich möchte Sie nun noch einmal dezidiert fragen, ob Sie bereit sind, das Recht gehörloser Menschen auf Verwendung und Förderung ihrer Muttersprache öffentlich zu vertreten. Wir haben mittlerweile herausgefunden, dass ca. 28.000 Migrantenkinder muttersprachlichen Unterricht von mehr als 300 LehrerInnen in mehr als 20 Sprachen erhalten. Daher wäre es nur recht und billig, wenn das auch den VerwenderInnen einer in der Verfassung anerkannten Sprache zukäme.

herzliche Grüße  
Franz Dotter

---

**Von:** "Buchinger, Erwin" <Erwin.Buchinger@bmask.gv.at>  
**An:** "Franz.Dotter@uni-klu.ac.at" <Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
**Datum:** 4/2/2013 10:34  
**Betreff:** AW: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Dotter,

ich bedauere es sehr, aber ich kann Ihnen auf Ihre dezidierte Frage keine eindeutige Antwort geben. Ich unterstütze aber jedenfalls das Recht (basierend auf die UN-Behindertenrechtskonvention, zu deren Umsetzung sich Österreich verpflichtet hat) von behinderten SchülerInnen auf Inklusion in das Regelschulsystem, somit auch in die Sekundarstufe II. Diesbezüglich ist freilich – wie wir beide wissen – die UNBRK innerstaatlich noch nicht gesetzlich umgesetzt. Diese Säumnis mahne ich bei jeder sich bietenden Gelegenheit ein, zuletzt in meinem Pressegespräch am 27.3.

Auch bin ich gerne bereit, die Familie Xxx im Rahmen eines neuerlichen Schlichtungsverfahrens (bzw.

bei der Fortsetzung des alten Schlichtungsverfahrens) zu unterstützen, wenn dies von der Familie gewünscht wird.

Ob es ein Recht gehörloser Menschen auf Anerkennung der Gebärdensprache als Muttersprache gibt, mit der geforderten Konsequenz, dass dann (im vorliegenden Fall) Deutsch als Fremdsprache anzuerkennen ist, dazu habe ich keine abgeschlossene Meinung. Auch nicht, ob die Schaffung eines derartigen Rechts (wenn es denn noch nicht bestünde) aus Gründen von Antidiskriminierung geboten oder zumindest wünschenswert wäre. Ich kann hier den von Ihnen angebotenen Vergleich mit der bereits jetzt gegebenen Förderung des muttersprachlichen Unterrichtes in mehr als 20 Sprachen nicht zur Gänze nachvollziehen. Ist es tatsächlich so, dass in diesen Fällen Deutsch als erste Fremdsprache gewertet wird und geringere Anforderungen an die Beherrschung gestellt werden und wenn ja, bis in die Sekundarstufe II?

Freundliche Grüße,  
Dr. Erwin Buchinger  
Anwalt für Gleichbehandlungsfragen  
für Menschen mit Behinderung

---

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Buchinger, Erwin  
**Datum:** 4/2/2013 12:34  
**Betreff:** Antw: AW: [REDACTED]

Lieber Herr Buchinger,

Sicher ist die Sache mit hörenden MigrantInnen anders: Dort versucht man, über eine gute Beherrschung der ursprünglichen Muttersprache sowohl sozial (Familie) als auch kognitiv (Sprache) dem Deutschen als zukünftige erste Sprache sozusagen den Weg zu bereiten. Von einer hörende Person kann man ja auch verlangen, das sie innerhalb einer gewissen Zeit die Sprache des Einwanderungslandes "praktisch perfekt" beherrscht.

Eine gehörlose Person kann man nicht zwingen, eine Sprache, die sie nicht hört (und die man ihr mit schlechten Methoden beizubringen versucht hat) und die ihr einfach nicht oder nicht gut genug zugänglich ist, quasi als erste Sprache zu verwenden (es gibt und wird Gehörlose und Schwerhörige geben, die sich darauf einlassen, andere, die das nicht wollen). Das ist der Unterschied: Wenn eine gehörlose Person sich dazu entschließt, die ÖGS als bevorzugte Sprache zu verwenden, weil sie diese leicht perzipieren und produzieren kann, dann muss sie diese verwenden können. Andernfalls wird sie diskriminiert, weil man ihr das Umgehen mit Sprache teilweise versperrt. Wer mit 5-6 Jahren keine ausgebildete Sprache hat, bleibt für sein Leben lang benachteiligt. Das ist der Grund, dass viele gehörlose (und auch schwerhörige) Kinder so schlechte Bildungsergebnisse haben

Kommunizieren Sie über das Deutsche längere Zeit mit einer gehörlosen Person mittels gesprochener Sprache und beobachten Sie einfach. Besuchen Sie einmal Schulen für Schwerhörige bzw. Gehörlose oder eine Inklusionsklasse.

Warum glauben Sie, dass gehörlose SchülerInnen so schlechte Schulergebnisse haben (wenn sie die Ungargasse in Wien anschauen: auch hier gibts riesige Probleme mit den Sprachen und Mathematik)? warum? versuchen Sie einmal, mir das zu erklären. Weil sie zu blöd sind oder weil man ihnen den Zugang zur Information versperrt?

herzliche Grüße  
Franz Dotter

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Erwin.Buchinger@bmask.gv.at  
**CC:** helene.jarmer@gruene.at; l.huber@oeglb.at  
**Datum:** 4/2/2013 5:01  
**Betreff:** Antw: AW: Geschwister Xxx  
**Anlagen:** Zivilcourage1804.rtf

Die einfachste Frage hab ich vergessen: Wer will wirklich den Gehörlosen - und nur ihnen - das Recht auf den Gebrauch der Muttersprache absprechen?

Ich lege einen Text bei, den ich anlässlich der Tage der Zivilcourage an unsere Uni vortragen werde. Hier werden Sie - als eine der wichtigsten Personen in der österreichischen Behindertenpolitik - als Zweifler gelistet; bis auf Weiteres.

Ich würde Sie auch bitten, mit Helene Jarmer und Lukas Huber in einen Dialog zu treten, damit Sie nicht glauben, ich sei der einzige Idiot, mit dem Sie es zu tun haben.

herzliche Grüße

Franz Dotter

---

## **Korrektes Schlichtungsverfahren?**

Es entstehen Zweifel darüber, ob das Unterrichtsministerium bzw. die Unterrichtsministerin bezüglich des Schlichtungsverfahrens überhaupt gesetzeskonform gehandelt haben

**Von:** Franz Dotter  
**An:** claudia.schmied@bmukk.gv.at  
**CC:** ChristinePrimosch; Helene Jarmer <helene.jarmer@gruene.at>; Kärnten, Wieser Peter Landesschulrat für; buero@monitoringausschuss.at; family[REDACTED]@aon.at; l.huber@oeglb.at; mirella.hirschberger@lsr-ktn.gv.at; office@behindertenanwalt.gv.at; rudolf.altersberger@lsr-ktn.gv.at; susanne.traussnig@lsr-ktn.gv.at  
**Datum:** 3/20/2013 12:08

**Betreff:** AW: Antw: Schlichtungsgespräch Familie [REDACTED] - Übernahme der ÖGS-Dolmetschkosten

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

Ich erwarte mir umgehend Aufklärung über die skandalöse Vorgehensweise in der unten durch die Mail von Herrn Wieser beschriebenen Angelegenheit. Stimmt das, was Herr Wieser schreibt und stimmt auch, dass das Bundessozialamt Kärnten Sie als Schlichtungspartnerin zur Schlichtungsverhandlung eingeladen hat, dann erhebt sich folgende Frage:

Haben Sie im Rahmen der für Schlichtungen mit Ministerien geltenden Regelungen in Zusammenarbeit mit der Finanzprokurator Angehörige des Landesschulrats für Kärnten (konkret Frau Dr. Hirschberger-Olinovec) mit Ihrer Vertretung beauftragt? Falls ja, haben Sie Ihren VertreterInnen das Pouvoir gegeben, über die Anträge der Familie [REDACTED] ernsthaft zu verhandeln und auch Zugeständnisse zu machen, um zumindest zu einem Kompromiss zu gelangen?

Oder haben Sie von Anfang an unter Missbrauch Ihrer Amtsgewalt den Landesschulrat intern angewiesen, gegenüber der Familie [REDACTED] mittels falscher Angaben (nämlich der Behauptung der Frau Hirschberger-Olinovec, sie handle als Ihre Vertreterin, ohne dass der Familie [REDACTED] mitgeteilt wurde, dass diese Vertretung keinerlei Pouvoir enthielt) nur auf Zeitgewinn hinzuarbeiten und zu versuchen, die Anliegen der Familie [REDACTED] mit unfairen Mitteln zu unterdrücken?

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass, falls Sie als Schlichtungspartnerin hier einen Betrugsversuch an der Familie [REDACTED] und am Bundessozialamt begangen haben und in Wahrheit von vornherein (d.h. von der ersten Mitteilung des Bundessozialamts an die Finanzprokurator bzw. an Sie an) vorgehabt haben, die Schlichtung zu hintertreiben, dann sind Sie als Person, die Ihre politische Macht dazu benutzt, um gehörlosen Menschen die ihnen zustehenden Rechte vorzuenthalten, rücktrittsreif.

Ich ersuche um rasche Aufklärung und behalte mir vor, falls sich nicht herausstellt, dass es sich hier um eine Reihe von Missverständnissen handelt, den Skandal an die Öffentlichkeit zu bringen.

mit freundlichen Grüßen  
Franz Dotter

---

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Kärnten, Wieser Peter Landesschulrat für  
**CC:** ChristinePrimosch; family.[REDACTED]@aon.at; mirella.hirschberger@lsr-ktn.gv.at; rudolf.altersberger@lsr-ktn.gv.at; susanne.traussnig@lsr-ktn.gv.at  
**Datum:** 3/20/2013 12:21  
**Betreff:** AW: Antw: Schlichtungsgespräch Familie [REDACTED] - Übernahme der ÖGS-Dolmetschkosten

Sehr geehrter Herr Wieser,

Ich habe nur noch eine Frage an Sie: Sind Sie daran beteiligt, dass man die Familie [REDACTED] seit dem Einbringen ihres Schlichtungsantrags zu betrügen versucht? D.h. haben Sie der Familie mit vorzuspiegeln probiert, sie befände sich in einem Schlichtungsverfahren mit der Frau Bundesministerin? Das wäre die bewusste Täuschung eines Schlichtungspartners und damit eine gravierende Gesetzesverletzung durch die Verantwortlichen des BMUKK und durch die Verantwortlichen des Kärntner Landesschulrats.

Ich darf Sie daran erinnern, dass Frau Traussnig anlässlich der Erhebungssitzung zur Lehrplanänderung am 10. 1. 2012 ausdrücklich erklärt hat, die Änderung der Muttersprache wäre Pouvoir des Landesschulrats.

mit freundlichen Grüßen  
Franz Dotter

---

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Christine Primosch  
**CC:** family.[REDACTED]@aon.at; mirella.hirschberger@lsr-ktn.gv.at; peter.wieser@lsr-ktn.gv.at; rudolf.altersberger@lsr-ktn.gv.at; susanne.traussnig@lsr-ktn.gv.at  
**Datum:** 3/20/2013 12:35  
**Betreff:** AW: Antw: Schlichtungsgespräch Familie [REDACTED] - Übernahme der ÖGS-Dolmetschkosten

Sehr geehrte Frau Primosch,

Ich ersuche auch das Bundessozialamt aufzuklären, was mit der an Frau BM Dr. Schmied ergangenen Einladung zum Schlichtungsgespräch passiert ist und ob es sich im gegenständlichen Fall um ein bewusstes Ignorieren der Vorschriften betreffend Schlichtungsgespräche durch Bundeseinrichtungen sowie eine bewusste Täuschung des Bundessozialamts bzw. der Familie [REDACTED] handelt.

mit freundlichen Grüßen  
Franz Dotter

---

**Von:** "Primosch, Christine" <Christine.Primosch@basb.gv.at>  
**An:** "Franz.Dotter@uni-klu.ac.at" <Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
**CC:** "family.[REDACTED]@aon.at" <family.[REDACTED]@aon.at>  
**Datum:** 3/20/2013 5:30  
**Betreff:** AW: Antw: Schlichtungsgespräch Familie [REDACTED] - Übernahme der ÖGS-Dolmetschkosten

Sehr geehrter Herr Dr. Dotter!

Grundsätzlich werden alle Schlichtungspartner, die im Rahmen des Schlichtungsverfahrens genannt werden, vom Bundessozialamt eingeladen. Wie ich dem Akt entnehmen kann, erging auch eine Einladung an die Frau Bundesministerin Dr. in Schmied. Wer dann als Vertreter entsendet wird, liegt beim BMUKK.

Übrigens wurde bis dato noch kein Antrag von der Familie [REDACTED] betr. Ausbildungsbeihilfe eingebracht!

Mit freundlichen Grüßen  
Mag.a Christine PRIMOSCH  
BUNDESSOZIALAMT  
Landesstelle Kärnten, Abteilung K3

## Die Familie beantragt Akteneinsicht im BMUKK

**Von:** Family [REDACTED] [mailto:[REDACTED]@aon.at]  
**Gesendet:** Sonntag, 24. März 2013 16:42  
**An:** Buero BM Schmied  
**Cc:** office@behindertenanwalt.gv.at  
**Betreff:** Akteneinsicht [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Siehe bitte im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]

---

**From:** Buero BM Schmied  
**Sent:** Thursday, April 04, 2013 1:38 PM  
**To:** 'Family [REDACTED]'  
**Subject:** AW: Akteneinsicht [REDACTED]

Sehr geehrte Familie [REDACTED]

vielen Dank für Ihr E-Mail an Bundesministerin Dr. Claudia Schmied.

Ihr E-Mail wurde an die Sektion III zur Bearbeitung weitergeleitet.

Mit herzlichen Grüßen

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
Büro der Bundesministerin Dr. Schmied  
1014 Wien, Minoritenplatz 5  
T 01 53120-5005  
F 01 53120-815005  
buero.bmschmied@bmukk.gv.at

---

### **Wer ist verantwortlich?**

Einer der Hauptakteure des Landesschulrats  
will die Verantwortung für die verfahrenere  
Situation der Familie zuschieben

**From:** Wieser Peter Landesschulrat für Kärnten  
**Sent:** Friday, March 22, 2013 2:18 PM  
**To:** family. [REDACTED]@aon.at  
**Cc:** Hirschberger-Olinovec Mirella Landesschulrat für Kärnten ; Traussnig Susanne Landesschulrat für Kärnten ; Direktor BORG [REDACTED]  
**Subject:** Einladung

Sehr geehrte Frau [REDACTED]  
sehr geehrter Herr [REDACTED]

Unter Bezugnahme auf die Emails, die „Cc“ auch an sie ergangen sind, möchte ich sie gerne zu einem Gespräch in das BORG [REDACTED] einladen. Ziel dieses Gespräches sollte sein, über mögliche weitere Hilfestellungen für ihre Kinder zu beraten und solche gegebenenfalls festzulegen. Frau Mag. Reinisch wird als Dolmetscherin auf Kosten des Landesschulrates beigezogen.

Als Termin wird der 4. April 2013, um 10.00 Uhr im Büro des Direktors, [REDACTED] vorgeschlagen. Von Seiten des Landesschulrates wird Frau Landesschulinspektorin Mag. Traussnig, Frau Dr. Hirschberger-Olinovec und ich teilnehmen. Ich bitte sie um Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Peter Wieser  
Landesschulratsdirektor  
Landesschulrat für Kärnten  
9020 Klagenfurt, 10. Oktober-Strasse 24,  
Tel: +43 463 5812-307  
e-mail: peter.wieser@lsr-ktn.gv.at

---

**Von:** Family [REDACTED] [mailto:family.[REDACTED]@aon.at]  
**Gesendet:** Sonntag, 24. März 2013 16:24  
**An:** Wieser Peter Landesschulrat für Kärnten  
**Betreff:** Re: Einladung

Sehr geehrter Herr Wieser,

Gerne kommen wir zu Ihrem vorgeschlagenen Termin, aber dürfte ich Sie bitten, das Herr Dotter als unsere Vertrauensperson dabei sein dürfte, da wir in der Sachanlage wenig Erfahrung haben und diesbezüglich Herr Dotter benötigen.

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]

---

**From:** Wieser Peter Landesschulrat für Kärnten  
**Sent:** Monday, March 25, 2013 10:58 AM  
**To:** Family [REDACTED]  
**Subject:** AW: Einladung

Sehr geehrte Frau [REDACTED]  
sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ich würde mich freuen, sie persönlich kennenzulernen. Die bisherige Kommunikation lief zumeist über Herrn Univ. Prof. Dotter, was wiederholt zu Unterstellungen und Missverständnissen führte. Um weiteren Missverständnissen keinen Nährboden zu geben, bitte ich sie, auf die Hinzuziehung des Herrn Univ. Prof. Dotter, zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Peter Wieser  
Landesschulratsdirektor  
Landesschulrat für Kärnten

---

**Von:** Family [REDACTED] [mailto:family[REDACTED]@aon.at]  
**Gesendet:** Montag, 25. März 2013 20:14  
**An:** Wieser Peter Landesschulrat für Kärnten  
**Betreff:** Re: Einladung

Sehr geehrter Herr Wieser,

Ja, die Kommunikation verlief bisher meist über Herr Dotter, dies haben wir gewünscht, denn er ist der Experte für die Gehörlosenbildung, daher wollen wir nicht auf ihn verzichten bei dem Gespräch.

Bei der 1. Schlichtung und bei der Schulbesprechung durften wir auch Herr Dotter nicht mitbeeinziehen, was für uns sehr schwierig war, da uns die fehlende Informationen nicht ausreichend war.

Daher ersuche ich Sie, dass Herr Dotter bei dem Gespräch anwesend sein darf, die Zeit läuft davon und wir sind sehr verunsichert und befürchten das unsere [REDACTED] die Schule wieder nicht schaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]

---

**From:** Wieser Peter Landesschulrat für Kärnten  
**Sent:** Tuesday, March 26, 2013 9:57 AM  
**To:** Family [REDACTED]  
**Subject:** AW: Einladung

Sehr geehrte Frau [REDACTED]  
sehr geehrter Herr [REDACTED]

Die Intentionen des Herrn Dotter sind bekannt. Bei dem Gespräch geht es um ihre Kinder und die einzigen Experten diesbezüglich sind sie selbst. Und es geht um pädagogische Maßnahmen, was die Schule noch leisten kann sowie um Vertrauen und um dieses ersuche ich sie.

Sie können gern eine andere Person, als Vertraute/n hinzuziehen oder hinsichtlich der Dolmetschung einen Vorschlag einbringen.

Mit der Bitte um ihr Verständnis verbleibe ich  
mit freundlichen Grüßen  
Dr. Peter Wieser  
Landesschulratsdirektor  
Landesschulrat für Kärnten

## **Missverstehen, wörtlich**

Entgegen den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (miss)versteht das BMUKK den Antrag der Eltern vom Juli 2012 jetzt – verspätet, d. h. unter Bruch der im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz festgesetzten Fristen – wörtlich

Frau und Herrn

Geschäftszahl: BMUKK-13.261/0023-III/3/2013  
SachbearbeiterIn: Mag. Erich Rochel  
Abteilung: III/3  
E-Mail: erich.rochel@bmukk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)53120-2388/53120-812388  
Ihr Zeichen:

per E-Mail

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Sehr geehrte Frau , sehr geehrter Herr

Zu Ihrem Antrag auf Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache Ihrer wird mitgeteilt, dass das österreichische Schulrecht keine Bestimmung über eine (auf Antrag erfolgende) Anerkennung einer Sprache als Muttersprache enthält und Ihrem Antrag auf Grund der geltenden Rechtslage daher nicht entsprochen werden kann.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bedauert, Ihnen im Sinn Ihres Anliegen keine positivere Mitteilung machen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 26. März 2013  
Für die Bundesministerin:  
i.V. Dr. Peter Rumpler

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	y0Shikvk1UceZVUPeVKhv6996A0NXz0ST0noz3UOV/PonhIPQUg+zWHDf1gTj629pbsRIDGhhk19fyBYAp7Jvhziv1q61VO7f95wsv2b09ozwAoUpFCuaj7BldnifXZjXNR9OXio0PmmOiiNeydqIA+qEc2U7i+vzYyGGZkcFWQ=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-27T08:41:30+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmukk.gv.at/verifizierung">http://www.bmukk.gv.at/verifizierung</a> .	

1014 Wien | Minoritenplatz 5 | T 01 531 20-0 | F 01 531 20-3099 | [ministerium@bmukk.gv.at](mailto:ministerium@bmukk.gv.at) | [www.bmukk.gv.at](http://www.bmukk.gv.at)  
DVR 0064301

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at; erich.rochel@bmukk.gv.at  
**CC:** Family [REDACTED]; buero@monitoringausschuss.at; helene.jarmer@gruene.at; l.huber@oeglb.at; office@behindertenanwalt.gv.at; office@deaflvk.at; zghteam  
**Datum:** 3/28/2013 8:32  
**Betreff:** BMUKK-13.261/0023-III/3/2013  
**Anlagen:** Erl. I BMUKK-13.261\_0023-III\_3\_2013\_27.03.2013\_[REDACTED][1].pdf

Sehr geehrter Herr Rochel,

Ein juristischer Schwachsinn dieses Ausmaßes, wie ihn Ihre im - wie üblich im Namen der Frau Bundesminister - gegenständliche Antwort an die Familie [REDACTED] bietet, ist mir tatsächlich noch nie vorgekommen.

Es dürften Ihnen folgende Gesetzesstellen entgangen sein:

- Artikel 2 und 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
- Artikel 21 e, Artikel 24 und Artikel 30 (4) der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention
- Artikel 7 der Österreichischen Bundesverfassung
- §§ 2, 4, 5 und 8 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes

Entgangen ist Ihnen offenbar auch, dass das BMUKK - offensichtlich unter demselben von Ihnen behaupteten Mangel an gesetzlichen Grundlagen - die nichtdeutschen Muttersprachen von Angehörigen der österreichischen ethnischen Minderheiten und neuerdings sogar von Migrantenkinder - fördert (vgl <http://www.bmukk.gv.at/schulen/unterricht/muttersprachlicher-unterricht/index.xml>)

Dieser Sachverhalt allein beweist die Diskriminierung, welcher gehörlose österreichische StaatsbürgerInnen durch die Ignoranz des BMUKK unterliegen.

Dass Sie das Wort "Anerkennung" wörtlich nehmen, widerspricht dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz. Für unvoreingenommen LeserInnen ist klar, was die Eltern meinen: Sie wollen eine Anpassung des Unterrichts und der Leistungsanforderungen an die unwiderlegbare Tatsache, dass die Muttersprache ihrer Kinder die Österreichische Gebärdensprache ist und sie nicht gezwungen werden dürfen, Deutsch als Muttersprache zu übernehmen. Darauf gehen Sie gar nicht ein, weil sie genau wissen, dass die Verweigerung der Barrierefreiheit eine Diskriminierung ist.

Die Frau Bundesministerin müsste, falls Sie bei Ihrer "Rechtsmeinung" bleiben, nach § 8 Behindertengleichstellungsgesetz ein Disziplinarverfahren gegen Sie einleiten.

Zu Ihrer moralisch-ethischen Position: Sie machen sich damit zum Erfüllungsgehilfen von [REDACTED], wie sie z.B. von Herrn [REDACTED] vertreten werden. So werden Sie auch künftig in der internationalen Wissenschaftlergemeinschaft bekannt sein.

mit freundlichen Grüßen  
Franz Dotter

### **Neue Hoffnung auf eine Lösung**

Noch ein Versuch, der Familie die Verantwortung für die Situation zuzuschieben, ohne ihr die Folgen (z.B. den Verlust eines zweiten Schuljahres für die Kinder) klar zu machen

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Family [REDACTED]; christine.primosch@basb.gv.at; peter.wieser@lsr-ktn.gv.at;  
rudolf.altersberger@lsr-ktn.gv.at  
**CC:** helene.jarmer@gruene.at; l.huber@oeglb.at; office@deaflvk.at; zghteam  
**Datum:** 3/28/2013 8:08  
**Betreff:** Thema: Wer etwas sagt oder schreibt, was dem Herrn Wieser nicht passt, wird ausgegrenzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Intrigenspiel [REDACTED] muss sofort beendet werden. Ich bin mir gar nicht sicher, ob er als Leiter des inneren Dienstes für die Feststellung pädagogischer Notwendigkeiten überhaupt rechtlich zuständig ist. Fachlich ist er jedenfalls völlig unqualifiziert dazu. Das hat er in dem langen Gespräch im Bundessozialamt am 7. 3. eindrücklich nachgewiesen.

Er hat im Bundessozialamt allen Anwesenden Zustimmung zu meinem Vorschlag vorgespiegelt: Meine Intention im Interesse der [REDACTED] [REDACTED] ist Folgende: Es muss eine Konferenz mit allen LehrerInnen der [REDACTED] [REDACTED] stattfinden mit dem Ziel, dass für jeden Gegenstand genau festgelegt wird, was die beiden an Leistungen erbringen müssen, um das Schuljahr positiv abzuschließen. Der Gedanke dabei ist, dass die beiden in den Fächern, in denen sie positiv sind, ausreichend Entlastung erhalten, um in den bisher negativen Fächern einen positiven Abschluss zu erreichen. Aus meiner Sicht kann ein positiver Abschluss in Mathematik nur erreicht werden, wenn den beiden das Nachholen des bisher Versäumten ermöglicht wird. Das muss und kann kurzfristig geschehen, weil hier intensive Arbeit notwendig ist, aber die zu erreichenden Kenntnisse in der Menge beschränkt sind. Für die Sprachfächer Deutsch und Englisch muss aufgrund der bisherigen Diskriminierung der [REDACTED] gemeinsam eine ganz bestimmte Leistung festgelegt werden, da sich in der Kürze der Zeit (das Verschulden, dass seit März 2012 nichts geschehen ist, liegt eindeutig bei der Schulbehörde) bis zum Schuljahrsende die sprachlichen Defizite nicht in der Weise aufholen lassen, dass eine im Vergleich mit dem Rest der Klasse positive Leistung erreicht werden kann. Diese sollte - nach positivem Abschluss dieses Schuljahres mittels vom allgemeinen Niveaus abweichender, genau festgelegter Aufgaben (die Begründung dafür ist eben, dass Deutsch nicht die Muttersprache der beiden ist, man von ihnen daher auch keine muttersprachlichen Leistungen erwarten kann) - längerfristig in Angriff genommen werden und hat - unter Bedingungen der Barrierefreiheit - eine gute Prognose bis zur Matura. Nochmals: die notwendigen Mathematikkenntnisse lassen sich über systematisches (und vorher geplantes) Nachholen mit ÖGS-Dolmetschung bis spätestens September erzielen. Die notwendigen Sprachkenntnisse können nur längerfristig auf ein Niveau angehoben werden, welches einen positiven Schulerfolg ermöglicht.

Ich darf darauf verweisen, dass Migrantenkindern eine Förderung zugute kommt, welche gehörlosen Kindern verweigert wird

(vgl. dazu <http://www.bmukk.gv.at/schulen/unterricht/muttersprachlicher-unterricht/index.xml>)

Das ist ein Skandal sondergleichen. Daraus entsteht die moralische Verpflichtung, den [REDACTED] nach mehr als einem Jahr Untätigkeit der Schulbehörde ohne Wenn und Aber den positiven Abschluss dieses Schuljahres zu ermöglichen.

In diesem Sinn wünsche ich mir, dass das von Herrn Wieser vorgeschlagene Gespräch unter Beisein des neuen Präsidenten des Landesschulrats und auch meiner Person stattfindet (ich bin ab 8. 4. wieder verfügbar). Sie können anstatt mir gern andere Experten für Gehörlosenbildung dazu einladen. Dass ein völlig unqualifizierter Jurist hier allein Schulpolitik machen möchte (und keine Rücksicht darauf nimmt, dass er mit seinem Unwissen und Unwillen das Leben zweier gehörloser Kinder zerstört), ist aber untragbar. Das Kärntner Modell des Täuschens und Drüberfahrens hat hoffentlich mit heute ein Ende.

mit freundlichen Grüßen  
Franz Dotter

Protokoll und Mail sollten auf fehlende Information hin gelesen werden; die wichtigsten fehlenden Punkte werden im Zusatz zum Protokoll erwähnt

## Protokoll über die Besprechung vom 5.4.2013 um 10.00 Uhr am BORG [REDACTED]

**Anwesende:** Herr und Frau [REDACTED], Frau Mag. Reinisch (Dolmetsch), Herr [REDACTED], Herr Dr. Wieser, Frau LSI Mag. Traußnig, Frau Dr. Hirschberger-Olinovec

Dr. Wieser fasst die bisherigen Maßnahmen zusammen:

Abweichungen vom Lehrplan, Reduktion auf 20 Unterrichtsstunden  
3 Stunden Lernbegleitung  
3 Stunden Förderunterricht (Deutsch, Englisch, Mathematik)  
17 Stunden Unterstützungslehrerinnen mit Gebärdensprachkompetenz  
4 Stunden Gebärdendolmetsch

Dr. Wieser: Die ÖGS als Muttersprache anzunehmen macht keinen Sinn, da Deutsch auch als lebende Fremdsprache entsprechende Kompetenzen erfordert, die von den beiden [REDACTED] nicht erfüllt werden können.

Herr [REDACTED]: Warum erfolgt dies alles so spät? Ich verstehe die Probleme nicht ganz, da es auch in anderen Ländern funktioniert, dass die ÖGS als Muttersprache anerkannt wird.

Dir. [REDACTED]: Eine Gesetzesänderung in Österreich kann nur im Parlament erfolgen. Eine entsprechende Änderung wäre jedoch auch schon in der Volksschule und sodann weiterführend in der Hauptschule bzw. Neuen Mittelschule notwendig.

Mag. Traußnig: Wurden innerhalb der Familie [REDACTED] auch andere Ausbildungswege besprochen?

Dr. Wieser: Der Landesschulrat ist nur eine Unterbehörde und kann daher gewisse Dinge nicht allein entscheiden. Vom Landesschulrat wurde beantragt, dass die ÖGS als Muttersprache mit Deutsch als erster lebender Fremdsprache als Pilotprojekt oder als Schulversuch für diesen speziellen Fall anerkannt werde, dies wird jedoch vom BMUKK verneint. Es wurde in alle Richtungen überlegt, wie man die Kompetenzanforderungen (vor allem in Deutsch) reduzieren könnte. Das Bundessozialamt würde Geld zur Verfügung stellen für weitere Förderstunden, diesbezüglich müsste von der Familie [REDACTED] ein Antrag direkt an das Bundessozialamt gestellt werden. Es bleibt dennoch dabei, dass die Mindeststandards bei der Leistungserbringung immer erfüllt werden müssen.

Herr [REDACTED]: Es wurde von uns bereits eine Ausbildungsbeihilfe beim Bundessozialamt beantragt. Was ich nicht verstehe ist, dass der Nachhilfelehrer immer wieder sagt, dass die Leistungen der Mädchen passen würden, in der Schule wiederum passen diese dann nicht.

Dr. Wieser: Wir können eine weitere Förderstunde in Mathematik in der Schule anbieten, die restlichen Ressourcen sollten für zu Hause verwendet werden.

Dir. [REDACTED]: Die [REDACTED] haben einfach zu wenig Zeit! Dies ist auch bedingt dadurch, dass die [REDACTED] Leistungssport betreiben. Der Zeitfaktor stellt daher ein riesiges Problem dar.

Mag. Traußnig: Ich frage noch einmal an, ob innerhalb der Familie auch bereits andere Ausbildungswege eventuell in Kombination mit Sport, ins Auge gefasst wurden?

Herr [REDACTED]: Der Wechsel in eine andere Schule bedeutet ja wiederum nur, dass alles von vorne anfängt. Wir haben uns auch bei der Handelsschule in Schladming informiert, dies ist eine Privatschule, und eine Aufnahme in diese Schule hat nicht funktioniert. Für uns Gehörlosen besteht leider das Handicap, dass wir nicht frei entscheiden können, die [REDACTED] können jedoch vieles schaffen!

[REDACTED]: Auf jeden Fall ist der Gebärdendolmetsch für uns viel leichter verständlich als die die Stützlehrerin.

Herr [REDACTED]: Der Unterschied zwischen Stützlehrerin und Gebärdendolmetsch ist sehr groß! Durch den Gebärdendolmetsch und die damit wörtliche Übersetzung kommt der Lehrinhalt viel besser an.

Dir. [REDACTED]: Es besteht aber das Problem, dass es außer Frau Mag. Reinisch für einen Tag in der Woche keine weiteren Dolmetscher in Kärnten gibt. Hier stoßen wir an unsere Grenzen!

Mag. Traußnig: Ich möchte anmerken, dass Sport und Schule jedoch auch für viele andere Schüler eine große Herausforderung darstellt.

Frau [REDACTED]: Wir haben nächsten Freitag den ersten Termin mit dem Jugendcoaching und da möchten wir gerne abwarten was da raus kommt.

Dir. [REDACTED]: Ich habe nachgefragt und würde der Sporttrainer gerne weitermachen bzw. die [REDACTED] weiter trainieren. Es stellt sich dadurch die Frage, wie Berufsausbildung und Sport in Einklang gebracht werden kann.

Herr [REDACTED]: Wir haben auch an der HAK in Villach nachgefragt. Dort sollte eine Klasse der Handelsschule mit Sport ab kommendem Schuljahr eingerichtet werden. Wir haben dann aber von Frau Mag. Trunk die Information erhalten, dass aufgrund einer finanziellen Einschränkung des Landes Kärnten diese Klasse heuer noch nicht zustande kommt, sondern erst nächstes Jahr.

Dr. Wieser: Ich werde diesbezüglich bei Frau Mag. Trunk nachfragen!

Herr [REDACTED]: Ich habe auch große Bedenken wegen der Zeit für den Sport.

Dir. [REDACTED]: Ich schlage vor, dass der Trainer einen Zeitplan macht, welchen man dann der Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer bzw. dem allfälligen Lehrherra vorlegen kann.

Herr [REDACTED]: Ich glaube, dass es bei einem Job sicher keine Zeit für Sport gibt.

Mag. Traubnig: Wir können nur versuchen, einen diesbezüglichen Lehrherra zu finden, der eine leistungsportbedingte Abwesenheit der [REDACTED] akzeptiert. Meiner Meinung nach sollte aber eine solide Schulausbildung Vorrang haben, dies gilt auch für die Berufsausbildung.

Herr [REDACTED]: Das ist mir bewusst! Die [REDACTED] haben sich aber noch nicht geäußert, was sie wollen, deshalb ist auch der Sport noch so wichtig. Wir wollen sie aber zu nichts zwingen.

Mag. Traubnig: Ich meine, dass es bereits höchste Zeit ist, sich über einen Beruf Gedanken zu machen.

Dr. Hirschberger-Olinovec: Sobald die [REDACTED] wissen, ob und welchen Beruf sie im Zuge einer Lehre erlernen wollen, können wir konkret mit Hilfe der Lehrlingsstelle nach einem Lehrherra suchen, der allenfalls auch den Leistungssport akzeptiert.

Herr [REDACTED]: Ist es möglich, dass wir jetzt in Deutsch und Englisch die Kompetenzen reduzieren können?

Dr. Wieser: Leider nein. Dies würde im Moment aber auch nicht all zu viel helfen, da die Grundkompetenzen fehlen, die dringend nachgeholt werden müssen. Die Aufgabe ist daher, in den nächsten Monaten diese Grundkompetenzen nachzuholen.

[REDACTED]: In den drei Hauptfächern wäre es wichtig, dass wir mit unserer Leistung nach „oben“ gehen. Ich meine damit, dass wir hier unsere Kompetenzen unbedingt erweitern sollten. Hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Zeit weiß ich nicht, ob ich es schaffen werde.

[REDACTED]: Ich schließe mich der Meinung meiner Schwester vollkommen an. Ich möchte auch mitteilen, dass durch den ständigen Misserfolg in der Schule die Motivation versagt.

[REDACTED]: Der Zeitaufwand für das Schifahren wird jetzt von Tag zu Tag weniger. Könnte man nicht auch noch Frau Mag. Stingl fragen, ob sie als zusätzliche Dolmetscherin fungiert?

Dr. Wieser: Ich werde Frau Mag. Stingl diesbezüglich fragen, ich werde mich beim Bundessozialamt informieren und auch bei Frau Mag. Trunk in der HAK Villach anfragen. Ich werde dann die Ergebnisse per Email an die Familie [REDACTED] weiterleiten.

[REDACTED]: Wo liegt eigentlich der Unterschied in der Leistungsanforderung zwischen dem BORG und einer Handelsschule?

Dr. Wieser: Die Handelsschule ist leichter, zumal es dort auch keinen Maturabschluss gibt. Dort herrscht ein anderer Lehrplan und es gibt auch weniger Lerninhalte.

Mag. Traubnig: Die Matura kann man auf mehreren Wegen nachholen, sei es als Abendmatura oder als Externistenprüfung.

[REDACTED]: Ich bitte die Mädchen bekanntzugeben, wann sie Zeit für weitere Förderstunden haben.

■■■■■: Bei der letzten Deutschschararbeit hatten beide Mädchen ein gutes Gefühl, positiv zu sein, jedoch hatten beide Mädchen ein „Nicht genügend“. In Deutsch scheitert es am Ausdruck, man muss verstehen, dass dies Gehörlose nicht können! Die Mädchen haben sich aber sehr bemüht. Kann man diesen Unterschied nicht einfach akzeptieren?

Dir. ■■■■■: Es müsste dafür erst eine Gesetzesänderung geben.

Dr. Wieser: Nicht nur das, es muss auch einfach mehr passieren durch den Gesetzgeber.

Herr ■■■■■: In der Hauptschule waren sie in einer Gehörlosenklasse.

Dir. ■■■■■: Dort hatten sie auch einen sonderpädagogischen Förderbedarf, diesen gibt es in der AHS nicht mehr.

Dr. Wieser: In der nächsten Zeit sollten die Lernfortschritte beobachtet und bewertet werden.

Mag. Traubnig: Ich gebe zu bedenken, dass ein Dolmetsch nur übersetzen kann, ein Fachlehrer müsste aber auch dabei sein, um die Lerninhalte fachdidaktisch aufarbeiten zu können. Der Fachlehrer müsste somit auch bei den Förderstunden dabei sein, wir stoßen dabei jedoch völlig an die Grenzen der Ressourcen.

Frau ■■■■■: In Wien gibt es jedoch eine Schule, wo für einen einzigen gehörlosen Schüler der Klassenlehrer, ein Stützlehrer und ein Dolmetsch zu gleich vorhanden sind. Dies stellt die Optimalsituation dar. Jedoch ist Wien bzw. ein Umzug dorthin für uns keine Option.

Dir. ■■■■■: Warten wir noch das Ergebnis des Jugendcoachings ab, dieses geht sowohl in Richtung Berufsinteressen als auch schulische Interessen.

Ende: 11:15 Uhr

Zusatz zum Protokoll über die Besprechung vom 5.4.2013 um 10.00 Uhr am BORG [REDACTED]

Um die Rechte unserer [REDACTED] zu sichern, halten wir zum Protokoll vom 5. 4. fest:

- Uns geht es vor allem darum, dass [REDACTED] dieses Schuljahr positiv abschließen. Darauf haben sie aus unserer Sicht ein Recht. Darüber möchten wir mit dem Präsidium des Landesschulrats möglichst rasch verhandeln.
- Aus dem Protokoll geht nicht hervor, dass
  - + im Februar 2012 vorgeschlagene Maßnahmen bis heute nicht umgesetzt wurden. Dadurch ist der Lernrückstand unserer [REDACTED] in den Hauptfächern eher größer als kleiner geworden, was eine zusätzliche Benachteiligung bedeutet;
  - + die Barrierefreiheit für unsere [REDACTED] seit Schulbeginn - trotz großem Bemühen der LehrerInnen - enorm eingeschränkt war und sie im Vergleich dazu in praktisch allen Fächern, die durch (Nach)lernen zu bewältigen waren, trotzdem positiv abgeschnitten haben (dies war auch zu Ende des ersten verlorenen Schuljahrs der Fall).
- Durch die nicht gegebene Barrierefreiheit und die unzureichenden Maßnahmen waren unsere [REDACTED] und wir seit mehr als einem Jahr einem fast unzumutbaren psychischen Druck ausgesetzt. Trotz dieses Drucks und der großen Arbeitsbelastung schneiden unsere [REDACTED] nicht so schlecht ab, dass man ihnen - bei fehlender Förderung - die Fähigkeit zur Bewältigung einer höheren Schule absprechen kann.
- Deutsch und Englisch würden auch in einer anderen Schule Barrieren bleiben, solange die Muttersprache unserer Kinder nicht im Lehrplan berücksichtigt wird. Auch in einer neuen Schule ist die Barrierefreiheit durch die Vorschläge des Landesschulrats nicht gegeben.

**Von:** [REDACTED]@aon.at>  
**An:** "Franz Dotter" <Franz.Dotter@uni-klu.ac.at>  
**Datum:** 4/10/2013 5:35  
**Betreff:** Fw: [REDACTED]

From: Wieser Peter Landesschulrat für Kärnten  
Sent: Wednesday, April 10, 2013 3:07 PM  
To: Fam [REDACTED]  
Cc: christine.primosch@basb.gv.at ; Direktor [REDACTED] ; Hirschberger-Olinovec Mirella Landesschulrat für Kärnten ; Traussnig Susanne Landesschulrat für Kärnten ; Trunk Melitta  
Subject: [REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED]  
sehr geehrter Herr [REDACTED]

nach meinen am Freitag zugesagten Gesprächen kann ich berichten, dass im Herbst in Villach zumindest eine Klasse „Handelsschule neu“ eröffnet wird und eine Aufnahme der beiden [REDACTED] grundsätzlich möglich wäre. Handelsschule neu bedeutet, dass zusätzliche 5 Stunden in Form einer intensiveren Betreuung der Schüler und Schülerinnen unter dem Titel „kompetenzorientiertes eigenverantwortliches Lernen“ angeboten werden. In Rahmen dieser Klasse HAS neu will die Schule den SportlerInnen auch die Ausübung ihres Sportes als Vorbereitung des Ausbildungsschwerpunktes Sport für das Schuljahr 2014/15, ermöglichen. Im Lehrplan der HAS wird im Übrigen der Gegenstand Mathematik durch den Gegenstand „Kaufmännisches Rechnen“ ersetzt.

Die Frau Direktorin Mag. Trunk, steht für genauere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Zwecks des Ausbildungsbeitrages des Bundessozialamtes, setzen sie sich bitte mit Frau Primosch in Verbindung.

Für zusätzliche Dolmetschstunden stünde auch Frau Mag. Stingl zur Verfügung, falls sie sich dafür entscheiden, einen Teil des Ausbildungsbeitrages dafür zu verwenden.

Die Organisation dieser Stunden wäre dann direkt mit Frau Mag. Stingl und der Schule abzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Peter Wieser  
Landesschulratsdirektor  
Landesschulrat für Kärnten  
9020 Klagenfurt, 10.Oktober-Strasse 24,  
Tel: +43 463 5812-307  
e-mail: peter.wieser@lsr-ktn.gv.at

## **Wurde ein Grundpfeiler der Demokratie missbraucht?**

Das BMUKK beruft sich nun – mehr als ein Jahr nach Beginn des Verfahrens – auf einen "Gesetzes- bzw. Parlamentsvorbehalt" gegen die Durchsetzung der Sprachenrechte gehörloser Menschen; außerdem wird als Rechtsgrundlage nur die Schulgesetzgebung akzeptiert, obwohl die Behindertengleichstellung Querschnittsmaterie und daher für alle Ressorts verpflichtend ist

☰

👍 Gefällt mir    💬 Kommentieren    ➦ Teilen

**Wolfgang Riemer** gefällt das.

 **Lukas Huber**  
 BM Schmied: "Jedes Kind in Österreich hat Anspruch auf höchste Qualität im Unterricht."  
 Das unterschreibe ich gerne! ABER: für gehörlose Kinder - deren Muttersprache die ÖGS ist - gilt das ganz offensichtlich nicht aus der Sicht der Juristen im bmukk.  
 Vor 4 Stunden · Gefällt mir · 👍 1

 **Lukas Huber**  
 Anmerkung: ÖGS = Österreichische Gebärdensprache, siehe Art. 8 Abs. 3 B-VG.  
 Das bmukk ist hier bei der Umsetzung der Sprachenrechte gehörloser Kinder nach wie vor säumig.  
 Vor 4 Stunden · Gefällt mir

 **Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (bm:ukk)**  
 Sehr geehrter Herr Huber, gemäß Art. 8 Abs. 3 B-VG ist die Österreichische Gebärdensprache zwar als eigene Sprache anerkannt, doch steht die Umsetzung der Anerkennung unter Gesetzes- bzw. Parlamentsvorbehalt. Eine Rechtsgrundlage für die Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache gibt es im Schulrecht nicht.

Das BMUKK setzt im Bereich der Gehörlosenbildung folgende Maßnahmen: Der aktualisierte Lehrplan der Sonderschule für gehörlose Kinder (1. September 2008) bietet unterschiedliche sprachliche Angebote für SchülerInnen mit Hörschädigungen. Klassen mit Gebärdensprachunterricht bzw. bilinguaem Unterricht (ÖGS und Deutsch) gibt es in fast allen Gehörloseneinrichtungen sowie in Integrationsklassen (z. B. Wien, Kärnten). ÖGS ist im Lehrplan der Sonderschule für gehörlose Kinder im Rahmen der verbindlichen Übungen sowie in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen verankert. Für gehörlose/hörbehinderte SchülerInnen, die nach dem Lehrplan einer allgemein bildenden oder einer berufsbildenden höheren Schule unterrichtet werden, sind gemäß der §§ 39, 55a oder 68a von der Schulbehörde 1. Instanz Abweichungen vom Lehrplan festzulegen, welche dazu beitragen, dass der/die SchülerIn die Lehrplanziele erreichen kann. Weitere Maßnahmen wie zusätzlicher Förderunterricht, die Unterstützung von GehörlosenlehrerInnen usw. stellen sicher, dass auch gehörlose SchülerInnen die Reifeprüfung erfolgreich bewältigen können. LehrerInnen, die hörbehinderte/gehörlose SchülerInnen unterrichten, erhalten eine berufsbegleitende Ausbildung, in welcher auch Grundkompetenzen in ÖGS vermittelt werden. Weitere Infos zum Thema Sonderpädagogik finden Sie unter <http://www.cisonline.at/index.php?id=15>  
 Vor 7 Minuten · Gefällt mir

Schreibe einen Kommentar ... Posten

←    🏠    📁    ⋮    📶 15:11 3G

Zur Beweissicherung wurde erhoben, ob die Einladungen zu Schlichtungsverhandlungen tatsächlich an die Bundesministerin als Schlichtungspartnerin ergingen.

Dazu reagiert schließlich auch das BMUKK.

**Von:** Franz Dotter  
**An:** finanzprokurator@bmf.gv.at  
**CC:** buero@monitoringausschuss.at; [REDACTED]@aon.at;  
office@behindertenanwalt.gv.at  
**Datum:** 4/24/2013 9:20  
**Betreff:** Anfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die gehörlose Familie [REDACTED] hat Ende Oktober 2012 beim Bundessozialamt Kärnten eine Schlichtung gegen die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, Frau Dr. Claudia Schmied beantragt. Das Schlichtungsgespräch wurde am 14. 1. 2013 durchgeführt. Wegen eines nicht befriedigenden Ergebnisses brachte Familie [REDACTED] am 7. 2. 2013 nochmals einen Antrag auf ein Schlichtungsgespräch ein. Als Termin dafür war der 7. 3. 2013, 14 h vorgesehen, das Gespräch wurde aber wegen Erkrankung einer Mitarbeiterin des Landesschulrats abgesagt und für 15. 5. neu angesetzt.

Da sich gewisse Indizien ergeben haben, dass die Einladung zu den Schlichtungsterminen unter Umständen die Frau Bundesministerin gar nicht erreicht haben, ersuche ich um Abklärung: Sind die jeweiligen Einladungen des Bundessozialamts Kärnten für den 14. 1. und 7. 3. 2013 bei der Finanzprokurator eingetroffen und wurden diese den formalen Bedingungen folgend an die Frau Bundesministerin weitergeleitet? Hat daraufhin die Frau Bundesministerin formell eine(n) handlungsbevollmächtigte(n) Vertreter(in) entsandt? Dieselbe Bitte um Aufklärung gilt auch für die nun ausgesandte Einladung für den 15. 5.

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter  
Zentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation der Universität Klagenfurt  
(ZGH)

I/351.952/7



FINANZ

PROKURATUR

Herrn  
Univ.-Prof. Dr. Franz Dotter  
Universitätsstraße 1/3  
9020 Klagenfurt

Singerstraße 17-19, 1011 Wien  
Tel.: +43-1-514 39/509100  
Fax: +43-1-514 39/5909 100  
post.fp01.fpr@bmf.gv.at  
www.finanzprokurator.at

per E-Mail: [Franz.Dotter@aau.at](mailto:Franz.Dotter@aau.at)



Wien, am 25. April 2013

**Familie [REDACTED];**  
**Schlichtungsverfahren vor dem Bundessozialamt, Landesstelle Kärnten**

Sehr geehrter Herr Univ.-Prof. Dr. Dotter!

Die Finanzprokurator nimmt Bezug auf Ihre E-Mail vom 24.4.2013 und teilt mit, dass die Einladungen zu den Schlichtungsgesprächen an das BMUKK weitergeleitet worden sind.

Ebenso wird Ihre E-Mail vom 24.4.2013 mit gleicher Post an das BMUKK zur zuständigen Bearbeitung/Beantwortung weitergeleitet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag:

(Dr. Paul Liebeg)

Herrn  
Dr. Franz Dotter  
  
[franz.dotter@aau.at](mailto:franz.dotter@aau.at)

Geschäftszahl: BMUKK-10.010/0044-III/11/2013  
SachbearbeiterIn: Dr. Rainer Fankhauser  
Abteilung: III/11  
E-Mail: [rainer.fankhauser@bmukk.gv.at](mailto:rainer.fankhauser@bmukk.gv.at)  
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2340/53120-812340  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Sehr geehrter Herr Dr. Dotter!

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt Bezug auf Ihre an die Finanzprokurator gerichtete Anfrage vom 24. April 2013, die sich auf den für 15. Mai 2013 terminisierten Schlichtungstermin bezieht.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur darf dazu mitteilen, dass Einladungen zu Schlichtungsgesprächen über das Büro der Frau Bundesministerin an die zuständige Abteilung des Hauses weitergeleitet werden. Diese stimmt sich in weiterer Folge mit dem zuständigen Landesschulrat inhaltlich ab, verbunden mit der Bitte den Termin wahrzunehmen. Die von den Landesschulräten entsandten Vertreter sind in der Sache immer kompetent und entsprechend handlungsbefugt. Als Organe der Hoheitsverwaltung sind sie jedoch auch an Recht und Gesetz gebunden. Ein Dispensieren von rechtlichen Vorgaben ist in einem Rechtsstaat selbst durch die Ressortleitung nicht möglich.

Gesetzliche Ermessensspielräume können und sollen im Schlichtungsgespräch hingegen nach Möglichkeit genutzt werden. Sowohl das Ressort als auch die Landesschulräte haben ein grundsätzliches Interesse Schlichtungen nicht scheitern zu lassen. Dennoch kann das Nutzen von Ermessensspielräumen nicht bedeuten, dass den Vorstellungen von Antragsstellern oder deren Vertretern in jedem Fall und unter allen Umständen vollinhaltlich zu entsprechen ist. Denn abgesehen von rechtlichen Grenzen gibt es bei Ermessensentscheidungen häufig auch solche der Machbarkeit.

Abschließend gestattet sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur den Hinweis, dass das Schlichtungsergebnis vom 14. Jänner 2013 keineswegs als unbefriedigend eingestuft werden kann, wie Sie dies vor der Prokurator darzustellen versucht haben. Die Familie [REDACTED] war mit den erzielten Ergebnissen durchaus zufrieden. Die Schlichtung war gelungen. Damit gab es ein gültiges, alle Seiten bindendes Schlichtungsergebnis. Der Schlichtungstermin vom 15. Mai 2013 beruht auf einem Entgegenkommen der Schulbehörden, die damit ihren guten Willen und ihr Interesse am schulischen Fortkommen der [REDACTED] unter Beweis stellen. Wie Ihnen sicher bekannt ist, hat nämlich nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz keiner der beiden Schlichtungspartner das Recht, ein einvernehmlich erzieltes Schlichtungsergebnis nachträglich aufzukündigen. An sich können Schlichtungen nicht wiederholt werden.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ersucht Sie, diesen Umstand nicht gänzlich zu übergehen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 3. Mai 2013  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Rainer Fankhauser

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	jUNApTy/bdmS5i+fpraPDcKg56sQnsI7pR0oPrluksfUSn3LP26oMyx4f9+QmySgJmb5cXaAW86+Ni8Ybw/w5GQ4QD QSjbcXoADnfvswcYvca5zuwlfVOubaZP4bj8Geqx9oNxyIBC5X66h8wPuaEZPHeoC/Oetwq98pKdwNSw=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-03T13:50:51+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmukk.gv.at/verifizierung">http://www.bmukk.gv.at/verifizierung</a> .	

Eine Nachfrage bei der Präsidialkonferenz des Parlaments, ob denn die Berufung des BMUKK auf den "Gesetzes- bzw. Parlamentsvorbehalt" rechtens sei, bleibt – wie die meisten Anfragen – unbeantwortet

**Von:** Franz Dotter  
**An:** 3pr@parlament.gv.at; barbara.prammer@parlament.gv.at ; eva.glawischnig@gruene.at ; fritz.neugebauer@parlament.gv.at; josef.bucher@parlament.gv.at ; josef.cap@spoe.at ; karlheinz.kopf@oevpklub.at ; robert.lugar@parlament.gv.at  
**CC:** buero@monitoringausschuss.at; helene.jarmer@gruene.at; l.huber@oeglb.at; office@behindertenanwalt.gv.at  
**Datum:** 4/26/2013 9:22  
**Betreff:** Unterrichtsministerin Schmied bricht die Verfassung

Offener Brief an die Mitglieder der Präsidialkonferenz des Parlaments

Sehr geehrte Damen und Herren der Präsidialkonferenz,

Seit das Parlament im Jahr 2005 die Österreichische Gebärdensprache anerkannt hat und trotz der jüngst erfolgten Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, verletzt das Unterrichtsministerium die Rechte derjenigen Menschen, welche diese Sprache entweder als Mutter- oder bevorzugte Sprache benutzen. Diese klare Menschenrechtsverletzung (sie widerspricht nämlich auch der UN-Menschenrechtskonvention) begründet die Unterrichtsministerin in einer Facebook-Stellungnahme vom 17. 4. 2013 nun wie folgt: "gemäß Art. 8 Abs. 3 B-VG ist die Österreichische Gebärdensprache zwar als eigene Sprache anerkannt, doch steht die Umsetzung der Anerkennung unter Gesetzes- bzw. Parlamentsvorbehalt."

D.h. die Unterrichtsministerin beruft sich darauf, dass der Gesetzgeber ihr nicht erlauben würde, die von eben diesem Gesetzgeber beschlossenen österreichischen Behindertengleichstellungsbestimmungen sowie die ratifizierten völkerrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen. Sie beruft sich offenbar darauf, dass der zweite Satz in der Verfassungsbestimmung zur ÖGS, nämlich "Das Nähere bestimmen die Gesetze", ihr als Ministerin das Recht gibt, die Durchsetzung der Menschenrechte für österreichische Staatsbürger, welche die ÖGS benutzen, zu blockieren. Die Brandstifterin beruft sich also darauf, dass das Parlament ja den Brand gelegt hat. Die spezielle Chuzpe dabei ist, dass das Unterrichtsministerium, welches, wie der Monitoringausschuss verschiedentlich festgestellt hat, in dieser Hinsicht säumig ist, diese Säumigkeit nun von JuristInnen als Begründung dafür formulieren lässt, dass die GebärdensprachbenutzerInnen eben kein Recht auf ihre Muttersprache hätten.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Gesetzgeber mit dem Satz "Das Nähere bestimmen die Gesetze" die Umsetzung der Menschenrechte für GebärdensprachbenutzerInnen verhindern wollte, sondern denke im Gegenteil, dass er damit den Argumenten der AnerkennungsbefürworterInnen entgegenkommen wollte und andeutete, dass im Gefolge der Anerkennung möglicherweise verschiedene Gesetze geändert werden müssen.

Wenn Sie nicht wollen, dass das Parlament, anstatt die gleichen Rechte behinderter Menschen als Legislative durchzusetzen, nichts anderes als ein unmündiges Anhängsel der jeweiligen Bundesregierung ist, erseuche ich Sie dringend, umgehend festzustellen, dass auch die Unterrichtsministerin die Pflicht hat, die Menschenrechte in Österreich umzusetzen.

Sie als Legislative haben auch die Pflicht, umgehend Gesetze zu erlassen, welche die Menschenrechte für GebärdensprachbenutzerInnen realisieren, wenn es sein muss, auch gegen eine menschenrechtsverletzende Unterrichtsministerin.

mit freundlichen Grüßen  
Franz Dotter

Die Behindertenanwaltschaft Kärnten fragt nach  
dem Stand des Verfahrens

**Von:** KAHLIG Martin <Martin.KAHLIG@ktn.gv.at>  
**An:** "[REDACTED]@aon.at" <[REDACTED]@aon.at>, "Franz.Dotter@aau.at" <Franz.Dotter@aau.at>  
**CC:** SCHEIFLINGER Isabella <Isabella.Scheiflinger@ktn.gv.at>  
**Datum:** 4/26/2013 2:32  
**Betreff:** WG: Anfrage zum Verfahrensstand [REDACTED] / Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung  
**Anlagen:** 2012-07-29 Antrag an BM Dr. Schmied.pdf

Sehr geehrter [REDACTED]  
Sehr geehrter Herr Dr. Dotter!

Auf Bitte von Herrn Dr. Dotter als Ihrer Vertrauensperson hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung (Leitung: Mag. Isabella Scheiflinger) heute die untenstehende Anfrage an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur gestellt, sie Sie mit dieser Mail zu Ihrer Information erhalten.

Über eine allfällige Antwort des Ministeriums wird Sie die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zeitnah informieren.

Freundlich grüßt Sie  
Martin Kahlig  
Fachkundiger Mitarbeiter

---

ANWALTSCHAFT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

**Von:** KAHLIG Martin  
**Gesendet:** Freitag, 26. April 2013 14:25  
**An:** 'Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at'  
**Cc:** SCHEIFLINGER Isabella  
**Betreff:** Anfrage zum Verfahrensstand [REDACTED] / Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Claudia Schmied!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist eine unabhängige, weisungsfreie Service- und Beratungseinrichtung des Landes Kärntens, die im Sinne einer Ombudsstelle für die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung eintritt. Nähere Informationen über die Anwaltschaft können gerne der Homepage <http://www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at/> entnommen werden.

In der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat kürzlich die (gehörlose) [REDACTED] wegen der Problematik der Integration/Inklusion ihrer gehörlosen [REDACTED] im BORG [REDACTED] vorgeschrieben. Dabei hat die Familie [REDACTED] vorgebracht, dass sie am 29.07.2012 einen Antrag beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur eingebracht haben, dass für ihre

gehörlosen [REDACTED] die Gebärdensprache als Muttersprache anerkannt wird. Familie [REDACTED] hat weiters ausgeführt, dass Sie zwar eine Bestätigung über den Eingang ihres Antrages beim Ministerium erhalten hat, ihr Antrag jedoch bisher - nach zwischenzeitlich über neun Monaten Bearbeitungszeit - noch in keiner Weise erledigt wurde (also auch keine Abweisung, Zurückweisung oder Weiterleitung des Antrages erfolgt ist).

Den zugrundeliegenden "Antrag" hat Familie [REDACTED] (ausgedruckt) der Anwaltschaft vorgelegt und habe ich diesen zu Ihrer Information bzw. Nachverfolgung eingescannt und dieser E-Mail als Anhang beigelegt.

Aufgrund dieser Vorsprache stellt die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung beim Amt der Kärntner Landesregierung (Leitung: Mag. Isabella Scheiflinger) folgende Anfrage an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur:

- Gibt es beim BM:UK ein anhängiges Verfahren aufgrund des Antrages der Familie [REDACTED] vom 29.07.2012?
- Wenn die erste Frage mit "Nein" beantwortet wird:  
Wurde der Antrag der Familie [REDACTED] bereits erledigt bzw. wurde alternativ der Familie [REDACTED] mitgeteilt, dass ihr Antrag einer bescheidmäßigen Entscheidung nicht zugänglich ist?
- Wenn die erste Frage mit "Ja" beantwortet wird:  
Bis wann ist mit einer Entscheidung des BM:UK zu rechnen?

Ist das BM:UK bereit, der Familie [REDACTED] Akteneinsicht über den bisherigen Fortgang des Verfahrens zu gewähren?

Persönlich anmerken darf ich, dass Familie [REDACTED] sich große Sorgen um den Schulerfolg Ihrer [REDACTED] macht; diese wiederholen derzeit eine Klasse am BORG [REDACTED] und ist es trotz großem Bemühen der Schule derzeit nicht sicher, ob das aktuelle "Wiederholungsschuljahr" von den beiden Kindern positiv absolviert werden kann.

Familie [REDACTED] hat aus diesem Grund große Hoffnung in die Genehmigung ihres Antrages gesetzt und wird - solange keine Entscheidung das BM:UK in irgendeine Richtung ergeht - das auch weiterhin tun. Um jedoch im Falle einer Abweisung/Zurückweisung des Antrages der Familie [REDACTED] nach anderen Förderalternativen suchen zu können, wäre eine alsbaldige Rückmeldung des Bundesministeriums dringend erforderlich.

Mit der Bitte um baldige Rückmeldung verbleibt

mit freundlichen Grüßen  
Martin Kahlig  
Fachkundiger Mitarbeiter

-----  
ANWALTSCHAFT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Möglicherweise als Reaktion auf die Nachfrage der Behindertenanwaltschaft Kärnten reagiert nun das BMUKK mit der Behauptung, es gebe gar kein Verfahren und leugnet die eindeutig gegebene Parteienstellung der Familie

Familie  
[REDACTED]

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-10.010/0034-III/11/2013  
SachbearbeiterIn: Dr. Rainer Fankhauser  
Abteilung: III/11  
E-Mail: rainer.fankhauser@bmukk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2340/53120-812340  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Sehr geehrte Frau [REDACTED], sehr geehrter Herr [REDACTED]

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bezieht sich auf Ihr Schreiben vom 24. März 2013, in dem Sie um Akteneinsicht in Verbindung mit dem Schulbesuch Ihrer beiden [REDACTED] ersuchen. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur erlaubt sich zu diesem Ersuchen Folgendes festzustellen:

Das Recht auf Akteneinsicht ist ein Parteienrecht. Es ist den Parteien eines Verwaltungsverfahrens zu gewähren, an dessen Ende eine Erledigung durch Bescheid zu ergehen hat (§ 17 AVG). In Verbindung mit dem Schulbesuch Ihrer beiden [REDACTED] beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur jedoch kein derartiges Verfahren anhängig. Deshalb kommt weder Ihnen noch Ihren [REDACTED] Parteistellung zu, womit auch kein Recht auf Akteneinsicht in dem Sinn besteht, dass Ihnen Akten oder Aktenteile zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden müssen.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur legt Ihr Schreiben daher als Auskunftsbegehren im Sinn von § 1 Auskunftspflichtgesetz bzw. § 26 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) aus. Letzteres auch wegen Ihrer Bezugnahme auf die elektronische Aktenführung im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

#### Auskunftspflichtgesetz

Gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz sind die Organe des Bundes verpflichtet, über Angelegenheiten Ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen. Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Landesschulräte fallen, brauchen vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur somit nicht beauskunftet zu werden. In diesem Fall wäre ein Begehren um Auskunft nicht an das Ressort, sondern an den zuständigen Landesschulrat zu richten. Es darf ferner darauf hingewiesen werden, dass das Recht auf Auskunft das Recht auf Akteneinsicht nicht ersetzt. Die Zielsetzung des Auskunftsrechtes besteht nicht darin, Personen dort eine de-facto Akteneinsicht einzuräumen, wo kein derartiger verfahrensrechtlicher Anspruch gegeben ist. Auch können erteilte Auskünfte nicht präziser sein als das Ersuchen selbst.

In Verbindung mit dem Schulbesuch Ihrer beiden [REDACTED] gibt es Einladungen zu zwei Schlichtungsverfahren, die dem Ressort über die Finanzprokuratur zugekommen sind. Diese Verständigungen wurden an den Landesschulrat für Kärnten mit dem Ersuchen weitergeleitet, das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in den Schlichtungsgesprächen zu vertreten.

Ferner liegen im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Anträge auf, die sich auf mögliche Unterstützungen beziehen, die Ihren [REDACTED] seitens des Ressorts gegeben werden können. Wie Ihnen bekannt, wurde das Beistellen von gebärdensprachkundigen Lehrkräften sowie, wenn auch in zeitlich geringerem Umfang, eines professionellen Gebärdendolmetsch gewährt. Auf die Ihnen zugegangenen Verständigungsschreiben wird verwiesen.

In Verbindung mit diesen unterrichtlichen Unterstützungen liegen im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur auch verschiedene Aktenvorgänge auf, in denen der Landesschulrat für Kärnten dem Ressort zusätzliche von ihm ergriffene Schritte zur Kenntnis bringt. Dabei handelt es sich um Abweichungen vom Lehrplan und Reduktion auf 20 Unterrichtsstunden, drei Stunden Lernbegleitung sowie drei Stunden Förderunterricht (Deutsch, Englisch, Mathematik).

Schließlich ist Ihr Ansuchen um Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache sowie die Ihnen dazu erteilte Rechtsauskunft elektronisch erfasst.

#### § 26 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000)

Gemäß § 26 Abs. 1 DSG 2000 haben Auftraggeber den Betroffenen auf schriftliches Verlangen Auskünfte über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten zu geben. Die Bestimmung verlangt auch einen Identitätsnachweis, den das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur jedoch in Ihrem Fall als erfüllt ansieht. Auftraggeber im datenschutzrechtlichen Sinn ist jene Person, Stelle oder Einrichtung, die den Auftrag erteilt hat, Daten in personenbezogener Form zu verwenden (§ 4 Z 4 DSG 2000). Da das elektronische Aktensystem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur geführt wird, ist das Ressort Auftraggeber im datenschutzrechtlichen Sinn. Der Begriff verwenden umfasst auch das Verarbeiten von Daten (§ 4 Z 8 DSG 2000). Die Funktionen eines elektronischen Aktensystems stellen ohne Zweifel Datenverarbeitungsschritte im Sinn von § 4 Z 9 DSG 2000 dar.

In Verbindung mit Ihnen und Ihren beiden Töchtern werden vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur folgende Daten in personenbezogener Form verarbeitet:

Name der Eltern: [REDACTED]  
Name der [REDACTED] [REDACTED]  
Wohnadresse: [REDACTED]  
Mailadresse: [REDACTED]  
Besuchte Schule: [REDACTED]

Ferner ist das Datum, wonach Sie und Ihre beiden [REDACTED] gehörlos sind, elektronisch erfasst.

22

Weitere personenbezogene Daten liegen im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nicht auf.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 26. April 2013  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Rainer Fankhauser

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	w3oD3+xssjKmCu30dAcLY0s/ukeT5gT4Fpt+ZTMxuLV5iz+cYVhGefAVQXtYYZn3DcsVeEWoTQ9P/5Kc1EOd3L3Zu9H0hHKGji27vjZiI44yyDX3/LaTNU46uxYcPptm0uadu/nQgTDhKIPM4WlurFYmPd7WOnndCGd/m5Gp5o=	
 <p>AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-30T14:15:49+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmukk.gv.at/verifizierung">http://www.bmukk.gv.at/verifizierung</a> .	

Etwas später ergeht als Reaktion auf die Nachfrage bei der Finanzprokurator ein Schreiben des BMUKK, welches sich auf den Standpunkt stellt, es könne gar kein zweites Schlichtungsgespräch mit demselben Thema geben, da die Familie ja der ersten Schlichtung zugestimmt habe.

Außerdem wird erklärt, die zur Schlichtung entsandten VertreterInnen seien immer "kompetent und entsprechend handlungsbefugt".

Herrn  
Dr. Franz Dotter  
  
[franz.dotter@aau.at](mailto:franz.dotter@aau.at)

Geschäftszahl: BMUKK-10.010/0044-III/11/2013  
SachbearbeiterIn: Dr. Rainer Fankhauser  
Abteilung: III/11  
E-Mail: [rainer.fankhauser@bmukk.gv.at](mailto:rainer.fankhauser@bmukk.gv.at)  
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2340/53120-812340  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Sehr geehrter Herr Dr. Dotter!

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt Bezug auf Ihre an die Finanzprokurator gerichtete Anfrage vom 24. April 2013, die sich auf den für 15. Mai 2013 terminisierten Schlichtungstermin bezieht.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur darf dazu mitteilen, dass Einladungen zu Schlichtungsgesprächen über das Büro der Frau Bundesministerin an die zuständige Abteilung des Hauses weitergeleitet werden. Diese stimmt sich in weiterer Folge mit dem zuständigen Landesschulrat inhaltlich ab, verbunden mit der Bitte den Termin wahrzunehmen. Die von den Landesschulräten entsandten Vertreter sind in der Sache immer kompetent und entsprechend handlungsbefugt. Als Organe der Hoheitsverwaltung sind sie jedoch auch an Recht und Gesetz gebunden. Ein Dispensieren von rechtlichen Vorgaben ist in einem Rechtsstaat selbst durch die Ressortleitung nicht möglich.

Gesetzliche Ermessensspielräume können und sollen im Schlichtungsgespräch hingegen nach Möglichkeit genutzt werden. Sowohl das Ressort als auch die Landesschulräte haben ein grundsätzliches Interesse Schlichtungen nicht scheitern zu lassen. Dennoch kann das Nutzen von Ermessensspielräumen nicht bedeuten, dass den Vorstellungen von Antragsstellern oder deren Vertretern in jedem Fall und unter allen Umständen vollinhaltlich zu entsprechen ist. Denn abgesehen von rechtlichen Grenzen gibt es bei Ermessensentscheidungen häufig auch solche der Machbarkeit.

Abschließend gestattet sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur den Hinweis, dass das Schlichtungsergebnis vom 14. Jänner 2013 keineswegs als unbefriedigend eingestuft werden kann, wie Sie dies vor der Prokurator darzustellen versucht haben. Die Familie [REDACTED] war mit den erzielten Ergebnissen durchaus zufrieden. Die Schlichtung war gelungen. Damit gab es ein gültiges, alle Seiten bindendes Schlichtungsergebnis. Der Schlichtungstermin vom 15. Mai 2013 beruht auf einem Entgegenkommen der Schulbehörden, die damit ihren guten Willen und ihr Interesse am schulischen Fortkommen der [REDACTED] unter Beweis stellen. Wie Ihnen sicher bekannt ist, hat nämlich nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz keiner der beiden Schlichtungspartner das Recht, ein einvernehmlich erzieltes Schlichtungsergebnis nachträglich aufzukündigen. An sich können Schlichtungen nicht wiederholt werden.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ersucht Sie, diesen Umstand nicht gänzlich zu übergehen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 3. Mai 2013  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Rainer Fankhauser

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	jUNApTy/bdmS5i+fpraPDcKg56sQnsI7pR0oPrluksfUSn3LP26oMyx4f9+QmySgJmb5cXaAW86+Ni8Ybw/w5GQ4QD QSjbcXoADnfvswzcYvca5zuwlfVOubaZP4bj8Geqx9oNxyIBC5X66h8wPuaE ZPHeoC/Oetwq98pKdwNSw=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-03T13:50:51+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmukk.gv.at/verifizierung">http://www.bmukk.gv.at/verifizierung</a> .	

Am selben Tag versuche ich, dem BMUKK die Bedeutung des Wortes "Anerkennung" nahezubringen, welche dieses lediglich ganz eingeschränkt auf eine rechtliche Anerkennung durch einen speziellen Hoheitsakt interpretiert.

Gleichzeitig ergeht eine Information an die Bundesministerin, dass die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Familie zumindest eine Diskriminierung darstellt, da die Familie durch ihren Antrag jedenfalls Parteistellung genießt und dadurch auch das Recht auf Akteneinsicht hat. In einem weiteren Schreiben wird nochmals auf die vergangenen Ereignisse eingegangen und das BMUKK aufgefordert zu erklären, ob es den anstehenden Schlichtungstermin wahrnehmen wird. Dieses bestätigt den Erhalt der Schreiben.

Ich versuche, mit einem Schreiben an die Parlamentsabgeordneten und MinisterInnen eine weitere politische Öffentlichkeit zu gewinnen.

**Von:** Franz Dotter  
**An:** 3pr@parlament.gv.at; Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at;  
barbara.prammer@parlament.gv.at ; eva.glawischnig@gruene.at ;  
fritz.neugebauer@parlament.gv.at; josef.bucher@parlament.gv.at ; josef.cap@spoe.at ;  
karlheinz.kopf@oevpklub.at ; robert.lugar@parlament.gv.at  
**CC:** [REDACTED]; buero@monitoringausschuss.at; helene.jarmer@gruene.at;  
l.huber@oeglb.at; office@behindertenanwalt.gv.at  
**Datum:** 5/3/2013 9:18  
**Betreff:** Verfassungsbruch durch die Unterrichtsministerin, Teil 2: BMUKK-13.261/0023-III/3/2013

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

Sie und Ihre schrecklichen JuristInnen missverstehen bewusst, dass die Familie [REDACTED] mit "Anerkennung" der ÖGS als Muttersprache ihrer Kinder bezogen auf deren Schulbesuch nicht die Bedeutungsvariante meinen kann, welche Sie in der zitierten Antwort voraussetzen (ohne zu bedenken, dass die Annahme dieser Bedeutung ausschließlich zu absurden Folgerungen führt).

Zur Nachhilfe für die relevanten Personen im BMUKK zitiere ich hier die Bedeutungen von "Anerkennung" aus dem Duden (<http://www.duden.de/rechtschreibung/Anerkennung>)

Bedeutungen:

1. Würdigung, Lob, Achtung, Respektierung
2. a. [offizielle] Bestätigung, Erklärung der Gültigkeit, der Rechtmäßigkeit  
b. Billigung, Zustimmung

Synonyme:

- Achtung, Ansehen, Auszeichnung, Beifall, Belobigung, Belohnung, Bewunderung, Ehre, Glanz und Gloria, Hervorhebung, Hochachtung, Honorierung, Lob, Respekt, Würdigung; (gehoben) Anerkenntnis, Ehrerbietung, Wertschätzung; (veraltend) Ästimation; (veraltet) Belobung
- Beglaubigung, Bekräftigung, Bestätigung, Erlaubnis, Genehmigung, Justifikation; (bildungssprachlich) Legitimation; (umgangssprachlich) Absegnung; (Rechtssprache veraltet) Rekognition
- Akzeptanz, Annahme, Befürwortung, Beipflichtung, Beistimmung, Bejahung, Berücksichtigung, Billigung, Duldung, Einverständnis, Einwilligung, Gutheißung, Tolerierung, Verständnis, Zubilligung, Zugeständnis, Zustimmung; (bildungssprachlich) Mutualismus, Sanktion. (Ende des Zitats)

Ich verstehe schon, dass es nicht zu den Aktivitäten Ihrer JuristInnen gehört, sich entsprechend dem Verwaltungsverfahrensgesetz (welches verlangt, dass die Behörde sich bemüht, das Anliegen von Staatsbürgern zu verstehen und darüber mit ihnen in Kommunikation zu treten) über die mögliche Bedeutung eines Wortes in einem Antrag zu informieren, wenn das Ziel bereits die Diskriminierung der Antragsteller ist. Der Pawlowsche Effekt der emotionalen Orientierung auf das Diskriminierungsziel verhindert jede objektive Überlegung darüber, was denn die Antragsteller gemeint haben könnten.

Beim sorgfältigen Lesen des Antragstextes, insbesondere des zweiten Teils des Satzes, würde jedem außer Ihnen und Ihren JuristInnen klar werden, dass die Familie [REDACTED] nichts anderes beantragt, als dass die faktische Muttersprache ihrer [REDACTED] für die Herstellung eines barrierefreien Unterrichts entsprechend den internationalen völkerrechtlichen Verträgen und der österreichischen Gesetzgebung berücksichtigt wird.

Fazit: Sie und Ihre JuristInnen haben zum wiederholten Mal eine mittelbare Diskriminierung nach dem Behindertengleichstellungsgesetz begangen, aber auch das Verwaltungsverfahrensgesetz verletzt, indem sie einen Antrag juristischer Laien, die offenkundig nicht von einer rechtskundigen Person unterstützt sind, absichtlich in absurder Weise missverstehen und aus dieser missverständlichen Interpretation des Willens der Antragsteller eine Ablehnung des Antrags folgern.

Es ist Ihnen wohl gar nicht bewusst, dass Sie mit dieser absurden Auslegung des Wortes "Anerkennung" im gegebenen Kontext auch das Parlament desavouieren, da dessen "Anerkennung" der ÖGS als Sprache natürlich für alle Staatsorgane gilt (bei Verwendung Ihrer Interpretation des Wortes "Anerkennung" wäre die richtige Antwort auf den Antrag der Familie ■■■■■ nämlich gewesen, dass die ÖGS ohnehin schon anerkannt ist). Man muss schon eine ordentliche Portion Selbstüberschätzung mitbringen, um sich als Bundesministerin gegen das Parlament zu stellen.

mit freundlichen Grüßen  
Franz Dotter

---

**Von:** Franz Dotter  
**An:**  
**Datum:** 5/5/2013 3:25  
**Betreff:** Sie sollen es auch gewusst haben: Unterrichtsministerin Schmied bricht die Verfassung und leugnet das Menschenrecht der gehörlosen ÖsterreicherInnen

Sehr geehrter Herr Bundesminister / Sehr geehrte Frau Bundesminister,  
Sehr geehrter Herr Abgeordneter / Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Wenn ein Skandal aufgedeckt wurde, berufen sich EntscheidungsträgerInnen oft darauf, nichts von der Sache gewusst zu haben. Um dies im Fall der Menschenrechtsverletzungen der Frau Unterrichtsministerin gegenüber den gehörlosen ÖsterreicherInnen zu verhindern, erhalten Sie die folgende Information:

Seit das Parlament im Jahr 2005 die Österreichische Gebärdensprache anerkannt hat und trotz der jüngst erfolgten Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verletzt das Unterrichtsministerium die Rechte derjenigen Menschen, welche diese Sprache entweder als Mutter- oder bevorzugte Sprache benutzen.

Diese klare Menschenrechtsverletzung (sie widerspricht nämlich auch der UN-Menschenrechtskonvention) begründet die Unterrichtsministerin in einer Facebook-Stellungnahme vom 17. 4. 2013 nun wie folgt:

"gemäß Art. 8 Abs. 3 B-VG ist die Österreichische Gebärdensprache zwar als eigene Sprache anerkannt, doch steht die Umsetzung der Anerkennung unter Gesetzes- bzw. Parlamentsvorbehalt."

D.h. die Unterrichtsministerin beruft sich darauf, dass der Gesetzgeber ihr nicht erlauben würde, die von eben diesem Gesetzgeber beschlossenen österreichischen Behindertengleichstellungsbestimmungen sowie die ratifizierten völkerrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen. Sie beruft sich offenbar darauf, dass der zweite Satz in der Verfassungsbestimmung zur ÖGS, nämlich "Das Nähere bestimmen die Gesetze", Ihr als Ministerin das Recht gibt, die Durchsetzung der Menschenrechte für österreichische Staatsbürger, welche die ÖGS benutzen, zu blockieren. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie als Parlamentsabgeordneter, d.h. als Vertreter des Gesetzgebers mit dem Satz "Das Nähere bestimmen die Gesetze" die Umsetzung der Menschenrechte für GebärdensprachbenutzerInnen verhindern wollen. Damit würden Sie sich ja zum Handlanger einer menschenrechtsverletzenden Politik machen.

Das Schlimme an der Sache ist, dass die Ministerin mit ihrer Haltung bewusst in Kauf nimmt, dass zwei gehörlose Schülerinnen ein und dieselbe Schulklasse zum zweiten Mal nicht positiv abschließen können, d.h. bereits ihr zweites Lebensjahr sinnlos verlieren. Nach mehr als eineinhalbjährigen Bemühungen ist es erst in den letzten Wochen gelungen, alle Beweise dafür zu sammeln, dass die Ministerin über die gesamten Vorgänge Bescheid weiß bzw. das Vorgehen der Verantwortlichen, nämlich der Büroleiterin Frau Preuer und des Sektionschefs Nekula, bewusst deckt. Der wirklich ungeheure psychische Druck, den die Ministerin dabei auf die beiden betroffenen Schülerinnen ausübt (zwei Jahre Versagensängste und das Erlebnis, dass einem die zustehenden Rechte nicht gewährt werden), um sie zu einem Verzicht auf ihr Recht auf Bildung zu drängen, ist eine der schlimmsten Verfehlungen, die ich mir vorstellen kann. Was wäre, wenn Sie ein Kind hätten, dem die Unterrichtsministerin das Recht auf gleiche Bildung verwehrt (die gegenständliche Angelegenheit betrifft im Übrigen jedes Schuljahr eine größere Anzahl von Schulkindern)?

Die parlamentarische Demokratie leidet leider seit langer Zeit darunter, dass die "armen" Abgeordneten der jeweiligen Regierung jedes Gesetzesverletzung eines Regierungsmitglieds im Namen der Fraktionsdisziplin decken müssen, anstatt Kontrolle auszuüben bzw. selbstständig menschenrechtskonforme Gesetz zu erlassen und z.B. die Bundesregierung zu einer Umsetzung geltender völkerrechtlicher Verträge wie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung zu zwingen.

Wegen der Schwere des Vergehens der Frau Bundesministerin ersuche ich Sie, zumindest in diesem Fall ihr freies Abgeordnetenmandat auszuüben und der Frau Bundesministerin klar zu machen, dass Sie als Abgeordneter der Regierungskoalition Menschenrechtsverletzungen nicht dulden.

Mein dringlichstes Anliegen ist es, das Sie der Frau Bundesministerin unmittelbar klar machen, dass sie das Leben der beiden gehörlosen Schülerinnen nicht zerstören darf und sie daher unverzüglich für deren positiven Jahresabschluss sorgen muss (ein Konzept dafür liegt vor, wird aber seit eineinhalb Jahren nicht umgesetzt). Es darf ihr daher nicht erlaubt werden, sich in der am 15. 5. stattfindenden Schlichtungsverhandlung wieder auf den Parlaments- bzw. Gesetzesvorbehalt oder auf andere Gesetzesstellen zu berufen, die ihr angeblich nicht erlauben, barrierefreie Bildung für bilingual orientierte hörbehinderte Kinder herzustellen.

Derzeit ist ein umfangreiches Dossier in Ausarbeitung.  
mit freundlichen Grüßen  
Franz Dotter

---

**Von:** "Ulrike Königsberger-Ludwig" <ulrike.koenigsberger-ludwig@aon.at>  
**An:** "Franz Dotter" <Franz.Dotter@aau.at>  
**Datum:** 5/7/2013 12:50  
**Betreff:** WG: Fwd: Du sollst es auch gewusst haben: Unterrichtsministerin Schmied bricht die Verfassung und leugnet das Menschenrecht der gehörlosen ÖsterreicherInnen

Sehr geehrter Herr Dotter!

Sie haben mir vor einiger Zeit eine email mit ähnlich lautendem Inhalt geschickt und darin ein Dossier angekündigt. Ich habe deswegen nicht darauf reagiert weil ich auf die Übersendung des Dossiers gewartet habe.

Nun erheben Sie in der email an einige KollegInnen des NR schwere Vorwürfe gegen Frau BMin Schmied, Kurt Nekula und Susanne Preuer.

Da aus der email nicht hervorgeht wodurch die Ministerin und die genannten MitarbeiterInnen die Lebenschancen von 2 SchülerInnen bewusst beeinträchtigen, wäre ich Ihnen dankbar, wenn ich einige zusätzliche Infos bzw das genaue Anliegen von Ihnen erhalten könnte.

Danke im Voraus

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Königsberger-Ludwig

Abg. zum Nationalrat

Vizebürgermeisterin der Stadt Amstetten

Sprecherin für Menschen mit Behinderungen des SPÖ NR Klubs

---

**Von:** Franz Dotter  
**An:** ulrike.koenigsberger-ludwig@aon.at  
**Datum:** 5/7/2013 2:53  
**Betreff:** Antw: WG: Fwd: Du sollst es auch gewusst haben: Unterrichtsministerin Schmied bricht die Verfassung und leugnet das Menschenrecht der gehörlosen ÖsterreicherInnen

Liebe Frau/Genossin Königsberger-Ludwig,

Das Dossier benötigt noch ein bisschen Zeit, weil alle Schriftstücke auf Wunsch der gehörlosen Familie anonymisiert werden; außerdem müssen noch die "Ergüsse" der BMUKK-Juristen aus der letzten Zeit eingeordnet werden.

Es geht um zweierlei:

Erstens muss die Schulbehörde nach ihrer langen Untätigkeit den beiden Mädchen den positiven Abschluss des Schuljahrs ermöglichen (dazu leite ich Ihnen die nächste Mail mit meinem Vorschlag und eine weitere an Herrn stv SC Hofer vom BMASK weiter, mit dem ich am 16. 5. in Wien einen Termin habe. Für die beiden Mädchen eine Kompensation für die Diskriminierung in den letzten eineinhalb

Jahren zu erreichen, ist derzeit mein vorrangiges Ziel. Dazu sollte es nach meinem Wunsch im Schlichtungsgespräch am 15. 5. kommen. Egal, welchen (Aus)Bildungsweg sie in der Zukunft auch einschlagen, sie benötigen in jedem Fall eine andere als die jetzt gegebene, unzureichende Förderung.

Zweitens ist nun endgültig herausgekommen, dass das BMUKK nicht beabsichtigt, die Österreichische Gebärdensprache in irgendeiner konstruktiv-systematischen Form in die Unterrichtsgestaltung aufzunehmen (dazu erging mein mail an die Präsidialkonferenz). Ich kann nicht glauben, dass diese Verletzung der Menschen- bzw. Behindertenrechte von den JuristInnen des BMUKK allein ausgeht und habe mich deswegen früher redlich bemüht, allgemein als Wissenschaftler und speziell als Genosse irgendeine Reaktion aus dem Ministerbüro bzw. vom zuständigen Sektionschef zu bekommen. Alles umsonst: gehörlose Kinder mit der klar beweisbaren Muttersprache (Österreichische) Gebärdensprache sollen nach Meinung des BMUKK (und jetzt sage ich: der Frau Bundesministerin) nicht das Recht haben, ihre Muttersprache im Unterricht auch berücksichtigt zu bekommen. Das wird rechtlich (unter Verstoß gegen das Behindertengleichstellungsgesetz) begründet und gegen jede Vernunft aufrechterhalten. Und jeder gutwillige Mensch, der im Interesse der Mädchen im BMUKK nachfragt, erhält die Auskunft, dass man eh schon so viel tut (20 Stunden angebliche Dolmetschung durch nur teilweise ÖGS-kompetente PflichtschullehrerInnen, die nicht in den Unterricht eingebunden sind; seit kurzem 2 oder 4 Stunden echte Dolmetscherin bei Förderunterricht) und mehr ja gesetzlich quasi verboten sei. Die Argumente, dass die derzeitige Unterrichtsorganisation den Kriterien eines barrierefreien Unterrichts nicht genügt, werden einfach nicht beantwortet und das BMUKK versucht die Sache so lange auszusetzen, bis die Mädchen das zweite Mal "geflogen" sind.

Fazit: jemandem, der aufgrund einer Behinderung nicht auf eine gesprochene Sprache als Muttersprache ausweichen kann, wird die systematische Berücksichtigung/Verwendung seiner Muttersprache im gesamten Bildungsbereich abgesprochen (trotz des weitgehenden Gegenbeispiels Ungargasse in Wien).

Ich bin am 16. in Wien und habe um 13h einen Termin bei SC Hofer im BMASK. Danach wäre ich (wegen Übernachtung) bis in den Abend verfügbar, wenn Sie wollen/Du willst. Dasselbe gilt für den 23., an dem ich um 13h bei Helene Jarmer im Parlament bin. Ich habe meinen Laptop mit und könnte Ihnen/Dir verschiedene zentrale Dokumente zeigen.

herzliche Grüße  
Franz Dotter

---

**Von:** Foerster Sabine <Sabine.Foerster@bmvit.gv.at>  
**An:** "Franz.Dotter@aau.at" <Franz.Dotter@aau.at>  
**Datum:** 5/9/2013 2:49  
**Betreff:** WG: Du sollst es auch gewusst haben: Unterrichtsministerin Schmied bricht die Verfassung und leugnet das Menschenrecht der gehörlosen ÖsterreicherInnen

Sehr geehrter Herr Dotter,

Vielen Dank für ihr Email.

Unsere Kabinettschefin Frau Mag. Kubitschek wird sich gerne bei der Kabinettschefin von Frau Bundesministerin Schmidt über den Sachverhalt erkundigen und sich danach bei ihnen melden.

Mit freundlichen Grüßen  
Sabine Förster

---

MA der Kabinettschefin Mag. Maria Kubitschek  
Kabinetts Bundesministerin Doris Bures  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Telefon: +43 (0)1 711 62 65 8120

Fax: +43 (0)1 711 62 65 8025  
Email: sabine.foerster@bmvit.gv.at  
Stubenring 1  
A-1011 Wien  
www.bmvit.gv.at<<http://www.bmvit.gv.at/>>

---

**Von:** <Reinhold.LOPATKA@bmeia.gv.at>  
**An:** <franz.dotter@aau.at>  
**Datum:** 5/14/2013 2:47  
**Betreff:** Ihr Mail vom 5. Mai 2013/CJ

Sehr geehrter Herr Dotter!

Ich bedanke mich für Ihr Schreiben. Ich werde Ihr Anliegen nochmals an Frau Bundesminister Schmied übermitteln und um eingehende Prüfung ersuchen.

Mit besten Grüßen  
Reinhold Lopatka

---

Dr. Reinhold Lopatka  
Staatssekretär im  
Bundesministerium für europäische  
und internationale Angelegenheiten  
Minoritenplatz 8  
A-1014 Wien  
Tel. +43 (0)50 1150 - 3694  
FAX: +43 (0)50 1159 - 3694  
E-Mail: reinhold.lopatka@bmeia.gv.at<<mailto:reinhold.lopatka@bmeia.gv.at>>

---

**Von:** Schieder Andreas <Andreas.Schieder@bmf.gv.at>  
**An:** "franz.dotter@aau.at" <franz.dotter@aau.at>  
**Datum:** 5/14/2013 4:02  
**Betreff:** AW: Du sollst es auch gewusst haben: Unterrichtsministerin Schmied bricht die Verfassung und leugnet das Menschenrecht der gehörlosen ÖsterreicherInnen

Sehr geehrter Herr Prof.,  
lieber Genosse Dotter!

Vielen Dank für dein Schreiben bezüglich des Anliegens gehörloser ÖsterreicherInnen. Selbstverständlich stehe ich für die Wahrung aller Menschenrechte, möchte jedoch darauf hinweisen dass sich der konkrete Fall definitiv meinem Aufgabengebiet entzieht. Ich bitte deshalb um Verständnis, dass ich mich in den Fall nicht einmischen möchte, bin jedoch zuversichtlich dass eine gute Lösung zwischen dem zuständigen Ministerium und den Betroffenen zustande kommt.

Mit freundschaftlichen Grüßen  
Andreas Schieder

---

Andreas Schieder  
State Secretary at the Federal Ministry of Finance  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at; Rainer.Fankhauser@bmukk.gv.at;  
hansjoerg.hofer@bmask.gv.at  
**CC:** [REDACTED]; buero@monitoringausschuss.at; helene.jarmer@gruene.at;  
l.huber@oeglb.at; office@behindertenanwalt.gv.at; wilhelm.holzmann@basb.gv.at  
**Datum:** 5/6/2013 11:41  
**Betreff:** Stellungnahme zu BMUKK-10.010/0044-III/11/2013  
**Anlagen:** Erl\_I\_-\_Dotter\_BMUKK-10.010\_0044-III\_11\_2013\_03.05.2013\_\_1.pdf

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, sehr geehrter Herr Fankhauser,

Auch wenn das BMUKK die Sachlage noch xmal vom eigenen, menschenrechtswidrigen Standpunkt und mit Scheuklappen bezüglich der Behindertenrechte schildert; folgende Fakten bleiben bestehen:

- Die Familie [REDACTED] ist bei der ersten Schlichtung am 7. 3. über den Tisch gezogen worden, weil man ihr gegenüber die Rechtslage völlig unrichtig dargestellt hat (sie z.B. nicht über ihre Rechte nach den österreichischen Behindertengleichstellungsregelungen, etwa über Barrierefreiheit und gleichberechtigtem Zugang zu Bildung aufgeklärt hat).

- Die anwesende Beamtin hat mehrfach betont, sie habe kein Pouvoir, irgendetwas zuzugestehen. Es ist aus meiner Sicht eine grobe Missachtung des Gesetzauftrags, wenn nicht eine Gesetzesverletzung, den Schlichtungspartner nicht ernst zu nehmen und zu einer Schlichtung eine pädagogisch völlig inkompetente, weisungsgebundene Beamtin als Vertreterin einer politisch entscheidungsbefugten Person zu entsenden.

- Leider gibt das Bundessozialamt das Protokoll nicht an die Schlichtungswerber weiter, sodass diese keinerlei inhaltliche Feststellungen dazu treffen können.

- Faktisch wurde den Schlichtungswerbern lediglich eine geringe Erhöhung des bestehenden Aufwands zugesagt, wobei auf die fundamentalen Kriterien barrierefreien Unterrichts nicht eingegangen wurde. Der beste Beweis dafür, dass das Schlichtungsergebnis nicht zufriedenstellend war, ist, dass die beiden Schülerinnen nun - trotz der offensichtlichen Umsetzung der Landesschulratsvorschläge - wieder vor einem drohenden negativen Schulerfolg stehen. Das hätte ihnen jeder Wissenschaftler mit Inklusionserfahrung schon damals vorhersagen können.

- Die "gesetzlichen Ermessensspielräume", auf die Sie sich berufen, sind mittlerweile ganz klar als menschenrechtsverletzend und behinderndiskriminierend erkannt. Die dauerhafte Weigerung des BMUKK, sich im Zusammenhang mit dem "Fall [REDACTED]" zu den von Österreich ratifizierten UN-Konventionen und den Behindertengleichstellungsgesetzen zu äußern, ist ein klarer Fall von Amtsmissbrauch, da er auf eine absichtliche Schlechterstellung der Antragsteller abzielt. Der materielle und immaterielle Schaden, den das Verhalten der Frau Bundesministerin bereits ausgelöst hat, ist immens.

- Den Antragstellern die Akteneinsicht zu ihrem Antrag vom 29. 7. 2012 zu verweigern und zu leugnen, dass es im BMUKK überhaupt ein Verfahren zu diesem Antrag gegeben hätte, wie jüngst auf einen Brief der Behindertenanwaltschaft Kärnten hin geschehen, zielt ebenfalls in amtsmissbräuchlicher Weise darauf ab, den Antragstellern zustehende gesetzliche Rechte zu beschneiden und sie insbesondere von Informationen, die ihnen erst die vollständige Ausübung ihrer Rechte ermöglichen, fernzuhalten.

- Ich habe (als loyaler Staatsbürger und konstruktiv sein wollender Wissenschaftler) gegenüber der Frau Bundesministerin schon vor der ersten Schlichtung und danach mehrfach darauf hingewiesen, dass es sich bei der Angelegenheit der Familie [REDACTED] um einen Musterfall handelt, der eine Änderung des Systems entsprechend dem Paradigmenwechsel der Behindertenpolitik erfordert. Dass sie das nicht zur Kenntnis genommen hat, zeigt, dass sie absolut kein Interesse hat, die Situation gehörloser Menschen in Österreich

zu verbessern, ja, dass sie zum Schaden dieser Sprachminderheit bewusst an einer Verhinderung der Umsetzung der UN-Konvention arbeitet (Weigerung, bilinguale Lehrpläne herauszugeben, eine entsprechende LehrerInnenausbildung anzubieten, Regelungen für barrierefreien Unterricht für verschiedene Gruppen hörbehinderter Kinder auszuarbeiten). Ich werde diesen Sachverhalt unverzüglich dem CRPD mitteilen.

- Die Frau Bundesministerin Schmied verletzt mit ihrer Berufung darauf, dass ihr das Schulgesetz nicht erlauben würde, eine Lehrplanänderung vorzunehmen bzw. vom Landesschulrat vornehmen zu lassen, welche die Muttersprache gehörloser Kinder berücksichtigt, wissentlich die Bundesverfassung und ihre Gleichstellungsregelungen. Die letzte Berufung der Frau Bundesministerin auf einen angeblichen "Gesetzes- bzw. Parlamentsvorbehalt" bezüglich der Gleichstellung gehörloser GebärdensprachbenützerInnen, welcher verhindern würde, dieser Personengruppe ihre Sprachenrechte im Vergleich zu anderen autochthonen österreichischen Sprachminderheiten und auch gegenüber MigrantInnen mit in Österreich nicht anerkannten Sprachen zu verweigern, ist eine Diskriminierung dieser Personengruppe, die sich vor dem Verfassungsgerichtshof auch als solche herausstellen wird.

Ich ersuche die Frau Bundesministerin, bis vor dem Termin der Schlichtung bekanntzugeben, ob sie das Ergebnis der Schlichtung vom 15. 5. anerkennen wird, oder ob sie sich auf das von Ihnen als unwiderruflich bezeichnete Schlichtungsergebnis vom 7. 3. zurückziehen will. Im letzteren Fall würde ich das Sozialministerium zu einer eingehenden Untersuchung der Vorgänge vom 7. 3. auffordern müssen, damit die Rechte der Familie [REDACTED] nicht geschmälert werden. In diesem Zusammenhang schicke ich diese Mail auch an SC-Stv. Hansjörg Hofer vom BMASK.

mit freundlichen Grüßen  
Franz Dotter

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

MR DR. FRANZ PUTZ  
LEITER BÜRGERINNEN- UND BÜRGERSERVICE

Herrn Ao. Univ.-Prof.  
Dr. Franz DOTTER

GZ • BKA-330.040/0195-VII/4/2013

Per E-Mail: franz.dotter@uni-klu.ac.at

E-MAIL • SERVICE@BKA.GV.AT

Wien, am 10. Mai 2013

Sehr geehrter Herr Dr. DOTTER !

Der Herr Bundeskanzler dankt für Ihr Schreiben vom 5. Mai 2013 und hat sein Bürgerinnen- und Bürgerservice mit der weiteren Bearbeitung beauftragt.

Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass Ihre E-Mail vom Kabinett des Herrn Bundeskanzlers an das Büro von Bundesministerin Dr. Claudia Schmied mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung übermittelt wurde.

Darüber hinaus möchten wir anmerken, dass es Ihnen selbstverständlich unbenommen ist, sich eine persönliche Meinung über unsere Vorkorrespondenz zu bilden. Die Aussage im Nachsatz Ihres Schreibens, die Sie in keiner Weise substantiieren, können wir jedoch nicht nachvollziehen.

In diesem Sinne verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen  
i.V. PUTZ

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	kleeUIZgWbG6QacYU0po0KwKj1ejv7fBEH4pvLPoRlp/GTi51P53NoYM3E1BsGgY9qg 3MJGQC5DMJncdqBsX2RBNW8AcLB4QNv/DIwen3Vgp0PYX7WjArPOCWjj+AIW47rsMuA eDD+imGTy96SFo+OmXI9GEdBxmlt0gn/41CD8=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-10T12:34:33+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	

Am 15. 5. 2013 kommt es zu einem erneuten Schlichtungsgespräch im Bundessozialamt Klagenfurt. Es erscheint dieselbe Vertreterin der Frau Bundesministerin wie schon beim ersten Gespräch am 14. 1.

Auf wiederholtes Befragen, ob die Bundesministerin feststellen würde, dass die ÖGS die Muttersprache der SchülerInnen ist, übergibt sie zwei bisher unbekannte "Einsichtsbemerkungen" eines BMUKK-Juristen.

### Einsichtsbemerkung

von Dr. Peter Rumpler (BMUKK-BMWF - III/3a (BMUKK - III/3a))

#### Zum Thema „Österreichische Gebärdensprache als Muttersprache“:

Eine Rechtsgrundlage für einen Antrag auf Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache gibt es im Schulrecht nicht.

Das Schulrecht übernimmt zwar in einigen wenigen Bestimmungen den dem allgemeinen Rechtsbestand angehörenden Begriff „Muttersprache“. Die grundlegende Definition dieses Begriffes ist aber keine Aufgabe des Schulrechts.

Im Schulrecht wird der Begriff „Muttersprache“ vereinzelt im SchUG und im SchOG verwendet. Er könnte daher zwar auch hier spezifisch (für die Zwecke des Schulrechts) definiert werden – dies ist aber nicht der Fall. Insbes. gibt es keine Aussage dazu, wie das Verhältnis zwischen einer „Muttersprache ÖGS“ und Deutsch sein könnte. Wäre Deutsch dann eine Fremdsprache?

Nach Auffassung von Abt. III/3 wird eine Sprache in Wort und Schrift verwendet. Bei gehörlosen Personen wird die gesprochene Sprache durch eine gebärdete Sprache ersetzt. Aber es ist dennoch immer die deutsche Sprache, die gesprochen oder gebärdet wird. Deutsch scheint also auch bei gehörlosen Personen die Muttersprache zu sein.

Nachdem schon ein Antrag auf Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache schulrechtlich nicht vorgesehen ist, gehen (jedenfalls bei der derzeitigen Rechtslage) auch die in der Folge erhobenen Forderungen für die beiden Schülerinnen ins Leere. Es gibt keinen schulrechtlichen Anspruch auf Durchsetzung/Erfüllung dieser Forderungen.

#### Zum Thema „Österreichische Gebärdensprache als lebende Fremdsprache“ und zur Anwendbarkeit von § 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 12 SchUG:

Art. 8 Abs. 3 B-VG anerkennt die Österreichische Gebärdensprache als eigenständige „Sprache“. Demgegenüber spricht (u.a.) § 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 12 SchUG von der Verwendung einer „lebenden Fremdsprache“. Abteilung III/3 geht davon aus, dass daher schon rein terminologisch die Österreichische Gebärdensprache nicht als „lebende Fremdsprache“ anzusehen ist. (Auch der Antrag von Dr. Dotter richtet sich im Übrigen ja nicht auf eine Anerkennung der ÖGS als lebende Fremdsprache, sondern als Muttersprache.)

Abgesehen davon würde eine Wertung der Österreichischen Gebärdensprache als Fremdsprache schon bei der Aufnahme dieser Schüler in die Schule eine Reihe weiterer Probleme nach sich ziehen. Wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Deutsch könnten sie bspw. eventuell nur als ao. Schüler aufgenommen werden etc.

§ 16 Abs. 3 SchUG (Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Unterrichtssprache) kann darüber hinaus nie für einzelne Schüler angewendet werden, sondern kommt nur für alle Schüler einer Klasse (oder allenfalls: einer Schülergruppe) in Betracht.

Beim Sprachentausch des § 18 Abs. 12 SchUG würde die „Muttersprache ÖGS“ bei der Beurteilung an die Stelle des Unterrichtsgegenstandes Deutsch treten und Deutsch an die Stelle der 1. lebenden Fremdsprache (in der Regel Englisch).

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 18 Abs. 12 SchUG ist:

- a. Der Schüler muss eine Schulart in einer Klasse besuchen, in der eine (nicht die betreffende) lebende Fremdsprache als Pflichtgegenstand vorgesehen ist;
- b. Der Wechsel in der Beurteilung kann nur mit einer lebenden Fremdsprache erfolgen, die lehrplanmäßig vorgesehen ist (als Pflicht- oder als Freigegegenstand);
- c. Eine Prüfung (allenfalls Externistenprüfung) in der Muttersprache muss möglich sein (dies ist der Fall, wenn ein entsprechender Lehrer an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule vorhanden ist).

Die Österreichische Gebärdensprache ist nicht als lebende Fremdsprache in einem Lehrplan vorgesehen. Daher kommen (zusätzlich zur Problematik „Kann die ÖGS überhaupt als Muttersprache gewertet werden“) die Voraussetzungen b. und c. nicht zum Tragen; daher ist auch der Sprachentausch gemäß § 18 Abs. 12 SchUG mit der Österreichischen Gebärdensprache nicht durchführbar.

Rumpler  
20.2.2013

Einsichtsbemerkung von Dr. Peter Rumpler (BMUKK-BMWF - III/3 (BMUKK - III/3))

Ad 2.:

Das österreichische Schulrecht enthält keine Bestimmung über eine (auf Antrag erfolgende) Anerkennung einer Sprache – welcher auch immer – als Muttersprache.

Ad 3.:

Gemäß § 39 Abs. 3 SchOG hat in der Unter- und Oberstufe der AHS die Schulbehörde erster Instanz für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler, die nach Erfüllung der Aufnahmuvoraussetzungen im Sinne des § 40 in die allgemein bildende höhere Schule aufgenommen werden, unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgaben der allgemein bildenden höheren Schule (§ 34 Abs. 1) Abweichungen vom Lehrplan festzulegen.

Zur Frage des Sprachentausches gemäß § 18 Abs. 12 SchUG wird auf die ho. Einsichtsbemerkung vom 20.2.2013 zur Vorzahl 10.010/0013-III/11/2013 verwiesen.

Rumpler  
1.3.2013

Mit den Antworten des BMUKK auf die Fragen der Behindertenanwaltschaft Kärnten bzw. an die Parlamentsabgeordnete Helene Jarmer erhalten wir ein neues Beispiel der bisher angewandten Strategien, insbesondere der "Es-ist-eh-alles-optimal"-, "Wir-bieten-der-Familie-Alternativen"- und "Die-Familie-hat-kein-Recht-auf-Akteneinsicht"-Strategien.

Die wesentlichen unrichtigen Behauptungen (z.B. dass die "Assistenzlehrerinnen" gebärdensprachkompetent seien) bleiben bestehen; die unausgesprochenen Probleme (dass nämlich eine spezielle Lehrplangestaltung und eine angepasste Unterrichtsorganisation für die Realisierung der Barrierefreiheit notwendig sind) werden nach wie vor nicht erwähnt.

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung  
des Landes Kärnten

[martin.kahlig@ktn.gv.at](mailto:martin.kahlig@ktn.gv.at)

Geschäftszahl: BMUKK-10.010/0052-III/11/2013  
SachbearbeiterIn: Dr. Rainer Fankhauser  
Abteilung: III/11  
E-Mail: [rainer.fankhauser@bmukk.gv.at](mailto:rainer.fankhauser@bmukk.gv.at)  
Telefon/Fax: +43(1)53120-2340/53120-812340  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Sehr geehrte Herr Kahlig!

Zu Ihrer Mailanfrage vom 26. April 2013, die sich auf die  bezieht, teilt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Folgendes mit:

Der von Ihnen angeführte Antrag der Familie  auf Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache wurde am 26. März 2013 erledigt (BMUKK-13.261/0023-III/3/2013). Darin wird der Familie  mitgeteilt, dass das österreichische Schulrecht keine Bestimmung über die Anerkennung einer Sprache als Muttersprache enthält, dem Ansuchen auf Grund der geltenden Rechtslage daher nicht entsprochen werden kann.

Um Missverständnissen vorzubeugen, weist das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ausdrücklich darauf hin, dass mit dieser Mitteilung der Gebrauch der Österreichischen Gebärdensprache im Unterricht nicht untersagt wird. Selbst wenn Herr Universitätsprofessor DDr. Dotter, der vor den Schulbehörden immer wieder als Vertreter der Familie , in Erscheinung tritt, diesen Eindruck wiederholt zu erwecken versucht. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur fördert und unterstützt den Einsatz der Österreichischen Gebärdensprache im Unterricht.  sind im Ausmaß von 17 Wochenstunden zwei gebärdensprachkundige Lehrkräfte beigegeben. Darüber hinaus steht ihnen im Ausmaß von vier Wochenstunden auch ein professioneller Gebärdendolmetsch zur Verfügung, über diesen Einsatz sie selbst entscheiden können. Damit bleibt die Schulbehörde nicht hinter den Vorgaben des Art. 24 Abs. 3 lit. b sowie Abs. 4 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2006, zurück. Auch wenn Herr DDr. Dotter das möglicherweise anders sieht und Organen des Landesschulrates für Kärnten sowie des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur in diesem Zusammenhang öffentlich wiederholt des Amtsmisbrauchs bezichtigt und gröblich beschimpft hat.

Ergänzend zu dieser kommunikativen Unterstützung werden den  innerhalb des dafür schulrechtlich vorgegebenen Rahmens Erleichterungen sowie weitere Hilfestellungen im Unterricht gewährt. Das betrifft Abweichungen vom Lehrplan, die Reduktion auf 20 Unterrichtsstunden, drei Stunden Lernbegleitung sowie drei Stunden Förderunterricht für Deutsch, Englisch und Mathematik. Nähere Informationen zum konkreten Ablauf dieser

Maßnahmen können der Landesschulrat für Kärnten bzw. das BORG erteilen. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur erlaubt sich allerdings auch darauf hinzuweisen, dass Lehrplananforderungen auch für behinderte Schülerinnen und Schüler nicht nach Belieben zurückgestuft werden können. Nach den dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur vorliegenden Informationen ist es nicht gänzlich ausgeschlossen, dass der eingeschlagene Bildungsweg für nicht optimal ist. Diese Befürchtung wurde auch bereits gegenüber den Eltern geäußert. Sowohl der Landesschulrat für Kärnten als auch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur waren und sind stets bereit, die Eltern bzw. die beiden bei der Suche nach einer möglicherweise geeigneteren Ausbildung zu unterstützen. Es versteht sich von selbst, dass in Verbindung mit deren Absolvierung auch weiterhin eine Unterstützung im oben beschriebenen Sinn geleistet wird.

Mit Schreiben vom 24. März 2013 stellte die Familie einen Antrag auf Akteneinsicht. Der Antrag wurde damit begründet, dass im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur über Akten in elektronischer Form geführt werden. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 26. April 2013, BMUKK-10.010/0034-III/11/2013, dahingehend beantwortet, dass eine Akteneinsicht gemäß § 17 AVG nicht möglich ist, da im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in Verbindung mit kein bescheidmäßig zu erledigendes Verfahren anhängig ist. Bei einer Behörde einen Antrag eingebracht zu haben, macht den Betreffenden noch nicht zu einer Partei im Sinn des AVG. Aus diesem Grund wurde das Schreiben der Familie als Antrag gemäß § 1 Auskunftspflichtgesetz bzw. § 26 Datenschutzgesetz 2000 umgedeutet und die entsprechenden Informationen erteilt.

Abschließend erlaubt sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sein Interesse am schulischen Fortkommen der zu betonen. Neben den eingangs geschilderten Maßnahmen kommt dieses Interesse auch in der Bereitschaft des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zum Ausdruck, ein bereits erfolgreich abgeschlossenes Schlichtungsverfahren vor dem Bundessozialamt in Klagenfurt auf Antrag der Familie nochmals zu wiederholen, nachdem diese das Schlichtungsergebnis, nach Kontaktaufnahme mit Herrn DDr. Dotter, nachträglich widerrufen hat. In diesem Verfahren wurde der Familie von einer Vertreterin des Landesschulrates u. a. auch erläutert, weshalb eine Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache schulrechtlich nicht möglich ist. Nur am Rande gestattet sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur den Hinweis, dass das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz den nachträglichen Widerruf eines einmal erzielten und damit rechtsverbindlich gewordenen Schlichtungsergebnisses an sich nicht vorsieht. Das zweite Schlichtungsverfahren war für den 15. Mai terminisiert. Ein Ergebnis liegt dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bislang noch nicht vor.

#### Beilagen

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 15. Mai 2013  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Rainer Fankhauser

**Elektronisch gefertigt**

<b>Signaturwert</b>	ztI894iiZ4sQB/LIIQmsah9TyKzBk4/py534hgWcAMFVe2huN1wKC8RGnDYf7+QCN09J54ctobf9c3Jlf1UCnW8mkbZqQmbnkdwUNiukB7PeyRw19Rl.1+dcghau6BNf-njQsj+mbho4TV1jCDzctlwVntofgcjbJix1kBGy1I8=										
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="442 309 667 338"><b>Unterzeichner</b></td> <td data-bbox="675 309 1370 338">Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur</td> </tr> <tr> <td data-bbox="442 338 667 367"><b>Datum/Zeit-UTC</b></td> <td data-bbox="675 338 1370 367">2013-05-15T14:52:45+02:00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="442 367 667 427"><b>Aussteller-Zertifikat</b></td> <td data-bbox="675 367 1370 427">CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT</td> </tr> <tr> <td data-bbox="442 427 667 456"><b>Serien-Nr.</b></td> <td data-bbox="675 427 1370 456">535229</td> </tr> <tr> <td data-bbox="442 456 667 546"><b>Methode</b></td> <td data-bbox="675 456 1370 546">um:pdfsigfilter;bka.gv.at:binaer:v1.1.0</td> </tr> </table>	<b>Unterzeichner</b>	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2013-05-15T14:52:45+02:00	<b>Aussteller-Zertifikat</b>	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	<b>Serien-Nr.</b>	535229	<b>Methode</b>	um:pdfsigfilter;bka.gv.at:binaer:v1.1.0
<b>Unterzeichner</b>	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur										
<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2013-05-15T14:52:45+02:00										
<b>Aussteller-Zertifikat</b>	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT										
<b>Serien-Nr.</b>	535229										
<b>Methode</b>	um:pdfsigfilter;bka.gv.at:binaer:v1.1.0										
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert.										
<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmukk.gv.at/verifizierung">http://www.bmukk.gv.at/verifizierung</a> .										

**Von:** Franz Dotter  
**An:** 3pr@parlament.gv.at; Buero.BMSchmied@bmukk.gv.at; barbara.prammer@parlament.gv.at; eva.glawischnig@gruene.at; fritz.neugebauer@parlament.gv.at; josef.bucher@parlament.gv.at; josef.cap@spoe.at; karlheinz.kopf@oevpklub.at; robert.lugar@parlament.gv.at  
**CC:** [REDACTED] Family; buero@monitoringausschuss.at; helene.jarmer@gruene.at; isabella.scheiflinger@ktn.gv.at; l.huber@oeglb.at; office@behindertenanwalt.gv.at  
**Datum:** 5/15/2013 5:16  
**Betreff:** Verfassungsbruch durch die Unterrichtsministerin, Teil 4: [REDACTED]  
[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

[REDACTED]

"Nach Auffassung von Abt. III/3 wird eine Sprache in Wort und Schrift verwendet. Bei gehörlosen Personen wird die gesprochene Sprache durch eine gebärdete ersetzt. Aber es ist dennoch immer die deutsche Sprache, die gesprochen oder gebärdet wird. Deutsch scheint also auch bei gehörlosen Personen die Muttersprache zu sein."

Dieser Text findet sich in einer "Einsichtsbemerkung" von Dr. Peter Rumpler vom 20. 2. 2013. Wohlweislich wurde sie nie gehörlosen Menschen zugeschickt bzw. per Akteneinsicht zugänglich gemacht.

Es ist aber ziemlich sicher, dass jeder Landesschulrat bzw. jede andere Schulbehörde oder Schule, welche(r) sich bezüglich der Einbindung der Österreichischen Gebärdensprache in den Unterricht an das BMUKK wendet, diesen "fachlichen Erguss" erhält.

Noch eine Textprobe gefällig?

"Abgesehen davon würde eine Wertung der Österreichischen Gebärdensprache als Fremdsprache schon bei der Aufnahme dieser Schüler in die Schule eine Reihe weiterer Probleme nach sich ziehen. Wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Deutsch könnten sie bspw. eventuell nur als ao. Schüler aufgenommen werden etc."

Es ist jetzt wirklich an der Zeit, dass die Frau Bundesministerin ihre Verpflichtungen aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erfüllt und ihren JuristInnen klar macht, dass sie nicht mehr im [REDACTED] Bildungsministerium sitzen, sondern in einem, dessen Ziel die Behindertenintegration ist. Sie soll ihren JuristInnen endlich den Auftrag geben, Entwürfe für die gleichberechtigte Einbindung der Gebärdensprache in den Unterricht zu formulieren.

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter

Mag. Helene Jarmer

Geschäftszahl: BMUKK-11.012/0095-I/3/2013  
SachbearbeiterIn: Mag. Karl Hafner  
Abteilung: BMUKK-BMWF - I/3 (BMUKK - I/3)  
E-Mail: karl.hafner@bmukk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)53120-4203/53120-814203  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

### Schreiben an Frau Mag. Jarmer zu Unterstützungsmaßnahmen

Sehr geehrte Frau Mag. Jarmer!

Vielen Dank für Ihr Schreiben an Bundesministerin Dr. Claudia Schmied zu den Fördermaßnahmen am BORG für

Die beiden gehörlose Schülerinnen der Klasse erhalten seit Oktober 2011 ein umfassendes Unterstützungsprogramm, das nach der Wiederholung der Klasse im Schuljahr 2012/13 noch ausgeweitet wurde. Derzeit stehen den beiden Schülerinnen für den gesamten Unterricht (aufgrund der Lehrplanreduktion 17 Unterrichtsstunden) permanent insgesamt 3 Stützlehrerinnen und phasenweise eine Dolmetscherin für ÖGS (Österreichische Gebärdensprache) zur Verfügung.

Die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer, die Schulleitung sowie die Schulaufsicht haben unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen der beiden auch alternative Ausbildungswege angeboten, die eine günstigere Prognose für den Schulerfolg ermöglichen. So könnte z.B. die Ausbildungsschiene „Lehre mit Matura“ eine Option darstellen, zumal v.a. die ältere die Konditorlehre als interessante Variante ansehen dürfte. Auch die „Handelsschule NEU“ die voraussichtlich im Herbst 2013 in Villach eröffnet wird, offeriert sportlich und schulisch günstige Rahmenbedingungen.

Derzeit bietet der Landesschulrat für Kärnten den beiden Schülerinnen ein kostenloses Jugendcoaching am Bundessozialamt in Klagenfurt im Ausmaß von 50 Beratungsstunden an, um die weitere Ausbildungslaufbahn abzuklären. Der Landesschulrat für Kärnten hat im persönlichen Gespräch mit der AHS-Abteilung des BMUKK darauf hingewiesen, dass man nun von einer baldigen und v.a. einvernehmlichen Klärung der Situation ausgehen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 17. Mai 2013

Für die Bundesministerin:  
SektChef Kurt Nekula, M.A.

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	FwED/dDxCcU+xDV5Ho4HZqRXUnI.KV7GBBqXQFTtQSPJT9Izj7li66SYIJDRnAEe5hOIPt6XQIKWXPkYQsGazc3mJbPW+hooCWJxZamEH+q/FjsT3nnLfg+HXQgrW8nkU9+g4hod6FINGk2uannGznGXtAaCevAKpD2ahbD3Mk=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-17T13:00:07+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmukk.gv.at/verifizierung">http://www.bmukk.gv.at/verifizierung</a> .	

Helene Jarmer versucht eine Erläuterung der  
Sachlage im Parlament

14.26

**Abgeordnete Mag. Helene Jarmer** (Grüne) *(in Übersetzung durch die Gebärdensprachdolmetscherin)*: Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident! Sehr geehrte Frau Ministerin! Hohes Haus! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! *(Die Rednerin lässt den Beginn ihrer Rede **nicht** durch die Gebärdensprachdolmetscherin übersetzen.)* Ton ab! So ist es. So sieht die Realität aus.

Der aktuelle Fall: Zwei Schülerinnen sitzen in der Schule und verstehen genauso nichts, wie Sie gerade eben. Das ist täglich der Fall. Stellen Sie sich vor, ohne Übersetzungsleistung den ganzen Tag wo zu sitzen und nichts zu verstehen, da würden Sie wahrscheinlich auch aufstehen und nach Hause gehen. Das müssen die Kinder jeden Tag aushalten. Bei diesen beiden Kindern ist das der Fall.

Im Bildungsbericht wird einiges beschrieben. Die Frage ist nur: Integration oder Sonderschule? Ich denke, beide Systeme haben ihre Berechtigung verloren. Warum ist das so? – Ich möchte hier noch einiges aufzeigen. Frau Ministerin! Ich weiß nicht, ob Sie wirklich alle Informationen direkt bekommen haben oder nicht, vielleicht hat das Ihr Beamtenstab bearbeitet. Es so, dass das Recht auf Sprache für gehörlose Kinder in Österreich nach wie vor nicht existent ist. Das wundert vielleicht den einen oder anderen.

Es ist so: Bei gehörlosen Kindern wird Deutsch immer fremdgesteuert sein, genauso wie jede andere Sprache, wie Französisch oder Englisch. Dadurch dass sie nicht hören können, können sie sie nicht natürlich erwerben, sondern müssen gesteuert, nämlich fremdgesteuert, Deutsch lernen. Das heißt, sie können es selbst nicht kontrollieren, was sie da tun. In diesem Punkt wird Gebärdensprache **immer** die Muttersprache sein, weil sie sie ganz natürlich erwerben können. Sie können sie zu Hause wahrnehmen, sie können auch selbst ihre Sprachentwicklung beobachten, und zwar ausnahmslos.

Das begreifen aber sehr viele Menschen nach wie vor nicht. Sie fragen: Wozu braucht man denn überhaupt noch Gebärdensprache? – Die haben ja eh Deutsch. Aber sie brauchen ein Fundament, denn ohne dem können sie auch keine weitere Sprache lernen, und das ist schwierig. Das ist ohne diese Grundlage zehnmal so schwierig.

Wie würden Sie sich ohne Muttersprache fühlen, wenn Sie vielleicht Chinesisch oder eine andere Sprache lernen? – Das braucht ja ewig lange. Sie können alle froh sein, dass Sie die Möglichkeit bekommen haben, Ihre Sprache natürlich zu erwerben. Und nach wie vor ist es so, dass diese Kinder zwar durch die Anerkennung ein formales Recht haben, aber im Unterrichtsgesetz wird das Recht auf Sprache bei der

Stenograph/Schreibkraft: Ne/Py

Gebärdensprache nicht erwirkt. Das ist der große Punkt dabei. Das hat Folgen. Der Sprachstand bei Kindern in der Schule, die sechs Jahre alt und gehörlos sind, ist genau gleich, wie bei Kindern, die zwei Jahre alt sind und hören können. Das ist bitteschön noch ein optimales Ergebnis. Da gibt es noch schlechtere. Pflichtschulabgänger haben das Niveau von achtjährigen hörenden Kindern. Das heißt, sie sind schlecht beschult. Bei 80 bis 90 Prozent kann man von einem Analphabetismus sprechen.

Die LehrerInnen-Ausbildung wird diskutiert. Die Inklusion ist ein Thema. Aber dass LehrerInnen verpflichtet sind, die Gebärdensprache zu lernen, das gibt es nicht. Sie können einen 70-Stunden-Gebärdensprachkurs vorweisen, der allerdings ohne Prüfung ist. Bitte wer kann denn Italienisch unterrichten, ohne ein Studium absolviert zu haben, ohne diese Prüfungen abgelegt zu haben und eine Kompetenz auf Level C nachweisen zu können?

In Österreich können, sagen wir einmal, geschätzte 5 Prozent der LehrerInnen die Gebärdensprache. Und woher kommen diese Kenntnisse? – Sie sind aufgrund von Eigeninitiative erlernt worden, weil sie eben jemanden in der Familie haben oder wirklich fleißig lernen. Das ist eine unmögliche Situation und das müssen wir ändern. Diese beiden Punkte sind ganz wichtig.

Jetzt möchte ich auf den Kärntner Fall zurückkommen. Das Kind sitzt in der Integrationsklasse. Der Landesschulrat, also nicht der Stadtschulrat, bemüht sich um Stützlehrkörper. Und sind die dann gebärdensprachkompetent? – Nein, die sind auf A1-Level. Schaffen die es auch, die Inhalte auf Gymnasiallevel zu unterrichten? – Das geht nicht. Das gibt es doch bitte nicht. Das ist skandalös. Wie kann man denn ein Kind unterrichten, ohne dass die Sprache kompetent angewendet werden kann? Deswegen frage ich mich, wie das denn sein kann? Vielleicht geht man in eine andere Schule, wenn man hören kann, aber wenn die Lehrer alle nicht gebärdensprachkompetent sind, reduziert sich das Angebot für Kinder. Das heißt, die Stützlehrer kommen zwar zu den Kindern, die Gebärdensprache brauchen, können aber selbst keine Gebärdensprache.

Das betrifft alle Bundesländer, und zwar alle Kinder. Vielleicht gibt es einige Klassen, wo es möglicherweise eine Lehrerin oder einen Lehrer gibt, der vielleicht ein bisschen etwas abdecken kann auf Gebärdensprachenniveau. Aber das ist nicht fair. Das ist ein Menschenrecht, das ganz schwer verletzt wird. Hier müssen wir uns für die Sprachenrechte aussprechen und für diese Kinder. Frau Ministerin, das ist mir ein

wichtiges Anliegen an Sie. Dafür kämpfe ich mit Herzblut. Es ist ganz wichtig, dass wir das ändern. *(Beifall bei den Grünen.)*

Zu den Studien: Ich finde das ganz gut. Der Bildungsbericht deckt viel ab, aber im Bereich Behinderung, Schulerfolg, Sprachkompetenz von behinderten Kinder und so weiter, da sieht natürlich die Erhebung ganz anders aus. Ich denke, es wäre ganz wichtig, diesen Bereich einmal zu erforschen.

Es ist mein Anliegen an Sie, dass man vielleicht in dem Fall in Kärnten, Frau Ministerin, schaut, dass das positiv weitergeht. Es gibt natürlich viele, viele Fälle, die ähnlich gelagert sind, aber diesen können wir vielleicht lösen. Sie haben gesagt, kein Kind soll auf der Straße bleiben, soll man zurücklassen, aber ich denke, bei behinderten Kindern ist es oft so, dass die links liegen gelassen und vergessen werden. – Danke für Ihre Aufmerksamkeit. *(Beifall bei den Grünen sowie bei Abgeordneten von SPÖ und ÖVP.)*

14.32

**Präsident Mag. Dr. Martin Graf:** Nächster Redner: Herr Abgeordneter Riepl.  
2 Minuten Redezeit. – Bitte.

Das Schlichtungsverfahren wird abgeschlossen;  
es gibt durch die Nebenvereinbarung noch  
einen Hoffnungsschimmer für die Schülerinnen  
auf Erreichung eines barrierefreien Unterrichts

**Von:** "Holzmann, Wilhelm" <Wilhelm.Holzmann@basb.gv.at>  
**An:** "Franz.Dotter@aau.at" <Franz.Dotter@aau.at>, "family [REDACTED]@aon.at" <[REDACTED]@aon.at>, "rudolf.altersberger@lsr-ktn.gv.at" <rudolf.altersberger@lsr-ktn.gv.at>, "mirella.hirschberger@lsr-ktn.gv.at" <mirella.hirschberger@lsr-ktn.gv.at>, "rowitha.gleiss@bmukk.gv.at" <rowitha.gleiss@bmukk.gv.at>, "post.fp01.fpr@bmf.gv.at" <post.fp01.fpr@bmf.gv.at>  
**CC:** "Primosch, Christine" <Christine.Primosch@basb.gv.at>  
**Datum:** 5/22/2013 4:27  
**Betreff:** Schlichtungsverfahren Fam. [REDACTED] - BMUKK

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch diverse Abwesenheiten war eine Bearbeitung erst heute möglich. Ich darf nunmehr die Vereinbarung des Schlichtungsgespräches vom 15.5.2013 wie folgt festhalten:

Es wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Es wird festgestellt, dass zum Thema "ÖGS als Muttersprache“, keine Einigung möglich ist. Da dieser Punkt Gegenstand des vorliegenden Antrages ist, wird das vorliegende Schlichtungsverfahren negativ beendet und wird eine entsprechende Bestätigung den Schlichtungsparteien übergeben. Es wird das vorliegende Verfahren formell negativ abgeschlossen.

Weiters wird vereinbart, dass eine Konferenz so schnell wie möglich einberufen werden soll. In Ansätzen wurden im Schlichtungsgespräch vom 15.5.2013 Lösungsansätze besprochen. Diese sollen anlässlich der zugesagten Konferenz wesentlich detaillierter erarbeitet werden. Ziel ist ein barrierefreier Unterricht am BORG [REDACTED]. An der Konferenz sollen teilnehmen: Herr Prof. Dotter, die Eltern, beide Kinder, betroffene Lehrer, Frau LSI Mag.a Traußnig, Frau Dr.in Hirschberger-Olinovec, die 3 Begleitlehrerinnen und als Dolmetsch Frau Mag.a Reinisch. Die Konferenzkosten, insbesondere die Dolmetschkosten, werden vom Kärntner Landesschulrat übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

---

Dr. Wilhelm HOLZMANN  
BUNDESSOZIALAMT  
Landesstelle Kärnten  
stv. Landesstellenleiter  
9020 Klagenfurt a. W., Kumpfgasse 23-25  
Tel. (+43) 05 99 88 – 5100  
oder (+43) 0463 5864 - 5100  
Fax. (+43) 05 99 88 - 85100  
e-mail: wilhelm.holzmann@basb.gv.at<mailto:wilhelm.holzmann@basb.gv.at>  
www.bundessozialamt.gv.at

Als Beispiele dafür, dass man im BMUKK sehr wohl verstanden hat, was "Muttersprache" bedeutet, sind hier die Dokumente wiedergegeben, welche die Förderung von Kindern mit "nichtdeutscher Muttersprache" betreffen:

Im Lehrplan-Zusatz "Deutsch für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache" ([http://www.bmukk.gv.at/medienpool/3998/VS7T\\_nichtdeutsch.pdf](http://www.bmukk.gv.at/medienpool/3998/VS7T_nichtdeutsch.pdf)) wird Deutsch als zu erwerbende "Zweitsprache" bezeichnet und vielfältige didaktische Maßnahmen zur Unterstützung des Deutschlernens vorgeschrieben.

Im Lehrplan "Muttersprachlicher Unterricht" (für die AHS-Oberstufe: [http://www.bmukk.gv.at/medienpool/17884/lehrplanahs\\_oberstufe.pdf](http://www.bmukk.gv.at/medienpool/17884/lehrplanahs_oberstufe.pdf)) wird als Ziel für den Unterricht in der (nichtdeutschen) Muttersprache sogar das Kompetenzniveau C1/2 genannt.

Das BMUKK hat auch eine eigene Webseite eingerichtet:

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/unterricht/muttersprachlicher-unterricht/index.xml>

Der Einleitungstext besagt: "Die Website [www.muttersprachlicher-unterricht.at](http://www.muttersprachlicher-unterricht.at) entstand auf Initiative einiger engagierter Wiener muttersprachlicher LehrerInnen und mit Unterstützung des Referats für Migration und Schule im BMUKK."

Ebenso gibt es eine Webseite für die Zweisprachigkeit bezüglich der autochthonen gesprochenen Minderheitensprachen Österreichs:

<http://www.2sprachigebildung.at/>. Vgl. auch "Spracherwerb in der Migration" ([http://www.bmukk.gv.at/medienpool/4424/nr\\_3\\_11.pdf](http://www.bmukk.gv.at/medienpool/4424/nr_3_11.pdf)) und die Förderung der Mehrsprachigkeit auf der ebenfalls dem BMUKK zuzuordnenden Webseite <http://www.schule-mehrsprachig.at/index.php?id=4>

Die Österreichische Gebärdensprache und die besonderen Verpflichtungen und Bedingungen ihrer Berücksichtigung sind dabei freilich nie mitgedacht. Das ist eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes der Bundesverfassung.

## LEHRPLAN-ZUSATZ

### **Deutsch für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache**

#### BILDUNGS- UND LEHRAUFGABE:

Der Erwerb der Zweitsprache Deutsch durch Schüler nichtdeutscher Muttersprache ist Teil von vielfältigen interkulturellen Lernvorgängen, die sich als ein Mit- und Voneinanderlernen von Menschen verschiedener Herkunftskulturen auffassen lassen und auf jeden Kulturbereich beziehen können. Beim interkulturellen Lernen geht es vor allem darum, die spezifischen Lebensbedingungen der Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und die aus der Migration erwachsenden Probleme zu berücksichtigen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zu entwickeln, Aspekte der eigenen Kultur darzustellen, das Anderssein des jeweiligen anderen wahrzunehmen, zu verstehen und sich damit kritisch auseinander zu setzen; unter Umständen vorhandene Vorurteile gegenüber anderen Kulturen abzubauen, die eigene Kultur zu relativieren und entsprechend diesen Einsichten zu handeln. Zugleich gilt es aber auch, kulturelles Selbstwertgefühl und eine von Friedfertigkeit und Toleranz getragene kulturelle Identität zu bewahren bzw. aufzubauen. In der Schule soll interkulturelles Lernen als Chance für eine inhaltliche und soziale Bereicherung aller Schüler zur Vorbereitung auf ein Leben in einer multikulturellen Weltgemeinschaft erfahren und genützt werden. Diese Einbettung des Erwerbs der Zweitsprache in das interkulturelle Lernen soll kooperatives Von- und Miteinanderlernen aller Schüler ermöglichen.

Ziel der Unterrichtsarbeit ist es, dass die Schüler

- Freude am Zuhören und Mitsprechen sowie am Lesen und Schreiben in der Zweitsprache entwickeln;
- die deutsche Standardsprache immer besser verstehen können (zuerst nur Gesprochenes, dann auch Geschriebenes);
- sich zunehmend differenziert in deutscher Standardsprache verständigen bzw. sich am Unterricht beteiligen können: zuerst nur mündlich, dann auch schriftlich;
- Texte als eigenständige, für schulisches und außerschulisches Lernen bedeutsame Formen der Verarbeitung von Sprache verstehen, lesen, schreiben und verfassen können;
- Arbeits- und Lerntechniken erwerben, welche den Erwerb der Zweitsprache unterstützen;
- unter Wahrung ihrer sprachlichen und kulturellen Identität in die neue Sprach- und Kulturgemeinschaft als aktives Mitglied hineinwachsen.

Dieser Lehrplan-Zusatz gliedert sich in folgende Teilbereiche, die mit dem Hauptteil des Lehrplanes folgendermaßen korrespondieren:

- *Hörverstehen und Sprechen* mit „Sprechen“, das für alle anderen Teilbereiche grundlegend ist und daher im Zentrum der Sprachförderung steht;

- *Lesen- und Schreibenlernen* mit „Lesen – Erstlesen; Erstleseunterricht“; „Schreiben“: Dem Schüler werden in der Zweitsprache Deutsch zunächst die elementaren Lese- und Schreibkompetenzen vermittelt.
- *Weiterführendes Lesen* mit „Lesen – Weiterführendes Lesen“;
- *Weiterführendes Schreiben* mit „Verfassen von Texten“, „Rechtschreiben“;
- *Sprachbetrachtung* mit „Sprachbetrachtung“.

Weitgehend stehen Teilbereiche jeweils nicht für gesonderte, nacheinander ablaufende Lernprozesse. Sie sind vielmehr als zum Teil parallel laufende, einander ergänzende und stützende Vorgänge zu verstehen.

Bei der klassenbezogenen und individuellen Lernplanung ist zu berücksichtigen, dass die Schüler besonders hinsichtlich der Sprachkompetenz sowohl in der Muttersprache als auch in der deutschen Sprache (Zweitsprache) überaus unterschiedliche und möglicherweise alters- und schulstufenunabhängige Lernvoraussetzungen haben. Im Bereich der schriftlichen Sprachkompetenz ist es wichtig, zunächst festzustellen, ob ein Kind in seiner Muttersprache bereits alphabetisiert wurde bzw. welche Schriftart es beherrscht.

#### LEHRSTOFF:

Unabhängig von den einzelnen Teilbereichen sollen sich sprachliche Lernsituationen auf folgende Lebens- bzw. Handlungsbereiche beziehen, wobei die einzelnen Themen immer die kulturellen und soziokulturellen Aspekte aller in der Klasse vertretenen Kulturen (der Herkunftskultur der Schüler und der Migrantenkultur und der Kultur des Gastlandes) umfassen:

- *die eigene Person und die Familie*: eigene Lebensumstände, Erfahrungen, Interessen, Bedürfnisse, Wünsche, Gefühle; Eltern, Geschwister, Großeltern; Ernährung (Speisen und Getränke), Kleidung, Gesundheitspflege, Wohnung ...;
- *die Schule*: Mitschüler, Schulsachen, Schulgebäude, Mitgestalten des Klassen- und Schullebens; verschiedene Lernbereiche bzw. Unterrichtsgegenstände ...;
- *die Freizeit*: Freunde, Spielformen und Spielzeug, Hobbys, Tiere und Pflanzen, Reisen, Massenmedien ...;
- *die Öffentlichkeit*: Straßenverkehr, Einkaufen (Lebensmittel; Geld ...) und Telefonieren, Postamt, Bahnhof, Arztordination und Krankenhaus, Bücherei, Berufs- und Arbeitswelt ...;
- *Lebensformen und Lebensgewohnheiten*: Rollenverhalten von Buben und Mädchen, Männern und Frauen, Erwachsenen und Kindern; Sitten und Bräuche, Feste und Feiern; Wertvorstellungen und Normen ...;
- *die Zeit* (Uhrzeit, Tageszeit, Jahreszeit) und das Wetter.

#### *Hörverstehen und Sprechen*

(korrespondiert mit dem Teilbereich des Fachlehrplanes „Sprechen“)

## *Mündliches Sprachhandeln*

Den Sinn einfacher sprachlicher Äußerungen aus dem Sprechkontext erschließen

Verstehen des Wesentlichsten auf Grund der Sprechsituation, der Gestik und Mimik des Sprechers bzw. der Sprecher, von Intonation (Melodie, Tonführung) und Rhythmus des Gesprochenen sowie auf Grund der Reaktionen der Sprechpartner bzw. Zuhörer

Einfache (gesprochene) Texte verstehen und angemessen reagieren

Verstehen des Wesentlichen auf Grund sachbezogener und sprachlicher oder nur auf Grund sprachlicher Vorkenntnisse (auch vorgelesene und auf Tonträgern gespeicherte Texte)  
zB nach Bitten, Aufforderungen, Anleitungen uÄ handeln

Sich zu Gehörtem äußern

Gehörtes sinngemäß und in einfachen Worten wiedergeben  
Äußern, dass man etwas nicht versteht; um Wiederholung des Gesagten bitten  
Fragen zu dem Gehörten stellen, etwas dazu ergänzen  
Etwas bejahen oder verneinen, Zustimmung oder Ablehnung ausdrücken ...

Sich in verschiedenen Sprechsituationen absichtsgemäß und partnerbezogen äußern

Kontakte aufnehmen und weiterführen: Grüßen, sich verabschieden, sich am Telefon melden und verabschieden, sich selbst oder jemand anderen mit einfachen Worten vorstellen, jemand einladen, sich nach dem Befinden erkundigen, jemand für etwas danken, sich entschuldigen ...  
Handlungen anbahnen bzw. veranlassen: jemand um etwas bitten, jemand etwas anbieten (zB Hilfe), Vorschläge machen, Wünsche äußern (zB Sitzordnung, Pausengestaltung, Spiele, Freizeitgestaltung), jemand um etwas ersuchen, etwas anordnen ...  
Informationen bzw. Auskünfte einholen und geben: sich nach etwas oder nach jemand erkundigen bzw. jemand Auskunft geben

Erzählen und Mitteilen

Über sich oder über jemand anderen erzählen; Erlebnisse und Ereignisse, Erfahrungen und Beobachtungen in einfachster Form/Weise mitteilen; Gefühle und Empfindungen (persönliches Befinden) äußern; zu Einzelbildern und Bildfolgen sprechen („Bildlesen“); über Gegenstände, Sachverhalte und Vorgänge sprechen;

sich an Gesprächen beteiligen

Rollensprechen im szenischen Darstellen

Einfaches Rollenhandeln in Spielszenen erproben und einüben

### *Sprachstrukturen*

(Die Auswahl des sprachlichen Materials soll den Kindern vielfältige Begegnungs- und Übungsformen zu folgenden Schwerpunkten zur Verfügung stellen. Dabei ist auf konsequente Wiederbegegnung und ein allmähliches Fortschreiten vom Leichterem zum Schwereren zu achten.)

Einfache Aussagen situationsadäquat machen

- Verneinung
- Aufforderungen mit Imperativformen
- Fragen mit und ohne Fragewörter
- Fragen, bei denen Fragewörter verwendet bzw. nicht verwendet werden
- einfache Satzgefüge  
(zB Ich glaube, dass ...  
Ich möchte ..., weil ...)

Hinführen zu den Zeitstufen

In möglichst natürlichen Situationen (Gegenwärtiges, Vergangenes, Zukünftiges)

Beachten der Wortfolge

- insbesondere Stellung des Prädikats
- eventuell auch Umkehrung der Subjekt-Prädikat-Folge (Inversion)

Wortveränderungen

- Mehrzahlbildungen
- Anwenden der Fälle
- Artikel (in Verbindung mit dem Namenwort)
- unterschiedlicher Gebrauch des Eigenschaftswortes (attributiv, prädikativ, adverbial)
- Verwendung der Personalformen des Verbs in Verbindung mit dem persönlichen Fürwort

Anredefürwörter

Anredefürwörter adressatenbezogen anwenden (zB bei du/Sie)

Strukturwörter

Die gebräuchlichsten Strukturwörter in Satzzusammenhängen verstehen und intentionsgemäß sowie sprachrichtig anwenden:  
Artikel, Fürwörter, Präpositionen, Konjunktionen, Verneinungswörter (nicht, keine, nie ...) und „Füllwörter“

(bitte, doch, einmal, je, denn, wohl, schon ...)

Auf die Bedeutung von Sprachvergleichen mit der Muttersprache bei unterschiedlichen Sprachstrukturen, zB bei der Verwendung von Artikel, Fürwort, Präposition usw., verweisen

### Grammatische Übereinstimmung

Die richtige Übereinstimmung der entsprechenden Wörter im Satzzusammenhang beachten, üben und anwenden:

- Subjekt – Prädikat (Vermeiden von Infinitivformen, zB Ich gehen ...)
- Artikel – Eigenschaftswort – Namenwort (zB die rot ... Tasche)
- Artikel – Namenwort
- Fürwort – Namenwort (zB mein ... Tasche)

### Wortschatz

#### Wortbedeutung

Die Bedeutung eines Wortes aus der Sprachhandlungssituation, aus dem Text und dem Satzzusammenhang erschließen

Die Bedeutung von Wörtern zB durch das Erlernen ihrer Gegenwörter (klein – groß, reden – schweigen, Frau – Mann ...), durch das Ordnen von Wörtern (zB nach Größe und Gewicht, Lautstärke, Tempo), durch Wortbausteine (Maus – Mäuschen, Mäuslein, schön – unschön ...), durch das Zusammenstellen von Wortfeldern mit häufig gebrauchten Wörtern (gehen, sagen ...) und durch das Erlernen wichtiger inhaltlicher Übereinstimmungen (Hähne krähen, Hennen gackern, Hunde bellen, Katzen miauen ...) genauer erfassen

#### Alltagswortschatz

In Sprachhandlungssituationen des Alltags und in Rollenspielen einen passiven Verstehens- und einen aktiven Sprechwortschatz erwerben und kontinuierlich erweitern/differenzieren

#### Fachwortschatz

Den zur Bewältigung der verschiedenen Unterrichtsaufgaben unbedingt benötigten Fachwortschatz für das (passive) Verstehen wie für das (aktive) Sprechen kontinuierlich aufbauen und ständig erweitern

#### Wortbildung

Bilden von neuen Wörtern mit Hilfe von Vor- und Nachsilben, von Lautveränderungen (zB fliegt – flog – Flug;

jung – jünger; gut – gütig; Kraft – kräftig) und von Wortzusammensetzungen

### *Gehörschulung und Aussprache*

Gewöhnung an Intonation und Rhythmus der deutschen Sprache

Die Intonation (Melodie, Tonführung) und den Rhythmus von Wörtern, Sätzen und Texten ganzheitlich erfassen und angemessen deuten; Aussagen bzw. Feststellungen, Fragen, Ausrufe und Aufforderungen unterscheiden

Rhythmische Sprechübungen durchführen

Wörter, Sätze und Texte melodisch und rhythmisch richtig nachsprechen  
Intonation und Rhythmus intentions-, adressaten-, sach- und situationsgemäß einsetzen

Artikulation (deutliches Sprechen)

Wörter, Wortgruppen, Sätze und Texte artikuliert sprechen; Gehörtes nachsprechen (Echoübungen)

Phonetische Übungen

Laute und Lautgruppen in ihren Eigenschaften wahrnehmen, unterscheiden und bilden, zB ähnlich klingende Laute (i-u-ü-o-ö, ei-eu-au, m-n, d-t, b-p ...), für das Deutsche charakteristische Laute (Umlaute, Zwielaute, h-Anlaut, sch-Laut, ch-Laut ...); kurze, stets offen gesprochene Vokale (offen ...) und lange, stets geschlossen gesprochene Vokale (zB Ofen)  
Konsonantenhäufungen (pflegen, strickst, sprichst ...)  
Den Laut, der die Wortgrenzen im Satz markiert und zusammengesetzte Wörter unterteilt (Arbeits-amt, Schicht-arbeit ...), suchen  
Lautgedichte, Kinderreime, Abzählverse, Sprachabwandlungsspiele uÄ nachsprechen

Bedeutungsunterscheidende Lautveränderung in Wörtern

Sich der unterschiedlichen Funktion von Lauten und Lautgruppen in Wörtern bewusst werden, zB Vokallänge (Hüte – Hütte), Vokaltausch (Berg – Burg), Konsonantentausch (backen – packen)

### *Lesen- und Schreibenlernen*

(korrespondiert mit dem Teilbereich des Fachlehrplanes „Lesen – Erstlesen, Erstleseunterricht“; „Schreiben“)

Das Lesen- und Schreibenlernen von Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache erfolgt im Regelfall in einer zumeist wenig vertrauten und kaum altersgemäß beherrschten Sprache. Daraus

ergibt sich, dass zunächst im Teilbereich Hörverstehen und Sprechen die erforderlichen Lernvoraussetzungen geschaffen werden müssen. Kinder, die in ihrer Muttersprache bereits lesen und schreiben können, haben im Bereich des Erstlesens und Erstschreibens der Zweitsprache Schwierigkeiten, wenn entweder die Buchstabenschrift ihrer Muttersprache von der im Deutschen gebräuchlichen abweicht (zB kyrillisches Alphabet) oder wenn ihre Muttersprache überhaupt andere Schriftsysteme (zB Bilder-, Silben- oder Konsonantenschriften) benützt. Das Lesenlernen ist in jedem Fall durch die von der Muttersprache abweichenden Laut-Buchstaben-Zuordnungen erheblich erschwert (zB Schreibung der Diphthonge), wobei etwa folgende Unterschiede auftreten können:

- gleiche Zeichen in beiden Sprachen, aber unterschiedliche Laute,
- gleiche Laute, aber verschiedene Zeichen,
- weder Laut noch Zeichen sind in der Muttersprache vorhanden.

Das Schreibenlernen kann durch abweichende Buchstabenformen bzw. Schreibrichtungen erschwert sein.

Der Zeitrahmen für das Erlernen des Lesens und Schreibens wird entsprechend den jeweiligen Vorkenntnissen in der Muttersprache ganz individuell gesteckt werden müssen. Im Allgemeinen wird diesen Kindern für den Schriftspracherwerb wesentlich mehr Lernzeit einzuräumen sein, weil sie didaktische Schleifen benötigen. Damit sind in diesem Zusammenhang zusätzliche und spezielle Maßnahmen gemeint, welche den erfolgreichen Verlauf und Abschluss des Lese- und Schreiblernprozesses überhaupt erst ermöglichen, zum Beispiel:

- besonders intensive Übungen zum akustischen Identifizieren, Diskriminieren und Artikulieren von Einzellauten, Lautgruppen und Wörtern (Hör- und Sprechübungen);
- Erarbeiten des zum Lesen und Schreiben erforderlichen Wortschatzes sowie
- Erarbeiten der zum Lesen und Schreiben benötigten Satz- und Wortbildungsformen.

Bei der Unterrichtsarbeit ist anzustreben, dass die Schüler nichtdeutscher Muttersprache

- direkt zum Verständnis der Funktion der Buchstabenschrift und – unter Beachtung des jeweiligen muttersprachlichen Lautinventars – zur Laut-Buchstaben-Zuordnung geführt werden, um von Anfang an möglichst selbstständig mit der Schrift umgehen zu können.

### *Weiterführendes Lesen*

(korrespondiert mit dem Teilbereich des Fachlehrplanes „Lesen – Weiterführendes Lesen“)

Ist der Leselernprozess abgeschlossen, ist, aufbauend auf der erworbenen Lesefertigkeit sowie auf den Fähigkeiten im Hörverstehen und Sprechen, die Lesefähigkeit hinsichtlich der Sinnentnahme und der Sinngestaltung von einfachen Texten zu erweitern und zu festigen.

Klanggestaltendes Lesen

Lautgedichte, Sprachspiele uÄ vorlesen und „nachlesen“  
(einen vorgelesenen Text)

Ausspracherichtiges Lesen bearbeiteter  
und nicht bearbeiteter Texte

Artikulation, Intonation und Rhythmus deutscher Wörter,  
Sätze und Texte durch Vorlesen üben

Beachten der wichtigsten Satzzeichen (Punkt, Frage-,  
Ruf- und Redezeichen)

Sinngestaltendes und Hörerbezogenes Lesen vorgeübter Texte

Literarische Texte (zB auch Rollentexte), Gebrauchstexte (zB Einladungen) sowie eigene Niederschriften vorlesen

Überschauendes Lesen von Texten in immer größeren Sinnschritten

Die Ausspracherichtigkeit und die Sinngestaltung zB über das Hören und Vergleichen von Tonbandaufnahmen überprüfen

Sinnerfassendes Lesen

Sich den wesentlichen Sinn eines Textes auf Grund der bereits bekannten Wörter und Strukturen, aber auch der Einbettung in einen verbalen/sprachlichen oder/und non-verbalen/nichtsprachlichen (illustrationsunterstützten) Kontext erschließen

Das Verstehen des Gelesenen zeigen, zB durch das sinn-gemäße Ausführen von schriftlichen Aufforderungen, Anweisungen, Anleitungen uÄ, durch das entsprechende Beantworten von Fragen, durch das Äußern von Gedanken zum Text, durch das sinngestaltende Vorlesen, Nachspielen ua.

– mit dem Schwerpunkt der Festigung und Erweiterung des Wortschatzes

Den Wortschatz mittels verschiedener Wörterbücher, Wortlisten uÄ sowie durch das Lesen einfacher Texte verschiedener Art festigen und erweitern

– mit dem Schwerpunkt der Festigung und Erweiterung der Satzstrukturen

Sich durch das Lesen einfacher Sätze und Texte an die Eigenarten des deutschen Satzbaus gewöhnen (Sätze mit gleichen Satzteilen, mit demselben Satzmuster)

– Sachtexte uÄ lesen

Texte mit einfachen Aufgaben, Informationen sinnentnehmend lesen

Selbstständige Auseinandersetzung mit verschiedenen Texten anbahnen

Beantworten und Stellen von Fragen sowie Äußern von Gedanken zum Text

Gespräche über den Text, zu Texten Stellung nehmen

Texte miteinander vergleichen, sie untersuchen, weiterdenken, nachspielen; Textteile neu zusammenstellen, verändern ua.

### *Weiterführendes Schreiben*

(korrespondiert mit dem Teilbereich des Fachlehrplanes „Verfassen von Texten“, „Rechtschreiben“)

## *Verfassen von Texten*

### Vorbereitende und begleitende Übungen zum Verfassen von Texten

Einzelne vorgegebene Wörter, Wortgruppen und Sätze sowie kurze Texte abschreiben

Ungeordnet vorgegebene Wörter zu einem Satz, ungeordnet vorgegebene Sätze zu einem sinnvollen Text ordnen (mit und ohne Bildunterstützung)

Einzelne Bilder und Bilderfolgen als Schreibanlässe nützen: zB vorgegebene Wörter, Wortgruppen und Sätze zuordnen

Vorgegebene Textteile ergänzen, zB zu einer Geschichte einen Schluss finden

Gemeinsames Erarbeiten eines Textes, zB zu einem Ereignis oder Bild

### – im Bereich des aktiven Wortschatzes

Durch Schreiben in Sinnzusammenhängen wiederholen und festigen

Sinnzusammenhänge durch die bedeutungsgenaue Wortverwendung schriftlich darstellen bzw. festhalten und verändern

### – im Bereich der Satz- und Textstrukturen

Situationsbezogene Formulierungsübungen mit Hilfe einfacher Satz- und Textmuster

Die wichtigsten Satzzeichen (Punkt, Frage- und Rufzeichen sowie Redezeichen) sinnbezogen anwenden

### Sich in verschiedenen Schreibsituationen absichts- und partnerbezogen äußern

Sehr einfache schriftliche Muster funktionsgerecht anwenden, zB Adressen auf Ansichtskarten und Postkarten, Beschriften von Heften und Büchern

Einfache Gebrauchstexte verfassen, zB Feriengrüße, Merkzettel, Einladungen

Über sich schreiben, über eigene Gefühle und Empfindungen schreiben

## *Rechtschreiben*

Besondere Rechtschreibprobleme ergeben sich aus den Unterschieden zwischen der jeweiligen Muttersprache und der Zweitsprache Deutsch hinsichtlich ihrer Lautstruktur und Verschriftung. Deshalb sind auch für diesen Teilbereich die Kompetenzen im Hörverstehen und Sprechen von großer Bedeutung.

Bei der Unterrichtsarbeit, die vor allem auf die notwendigen individuellen Schwerpunktbildungen eingehen soll, ist anzustreben, dass die Schüler

- Strategien des Abschreibens entwickeln;

- einen gebräuchlichen, aber begrenzten Schreibwortschatz aufbauen und im Sinne des morphematischen Prinzips erweitern;
- gleiche Formen zusammenstellen und Regeln erkennen und anwenden lernen;
- allmählich eine geläufige Nachschlagetechnik erwerben.

### *Sprachbetrachtung*

(korrespondiert mit dem Teilbereich des Fachlehrplanes „Sprachbetrachtung“)

Bei der Unterrichtsarbeit ist anzustreben, dass die Schüler nichtdeutscher Muttersprache Interesse am bewussten Umgang mit der Zweitsprache und am Vergleichen der Zweitsprache mit der eigenen Muttersprache entwickeln.

Wiederholtes Betrachten und Vergleichen von anschaulich vorliegendem Sprachmaterial führen zunehmend zum Entdecken und Erfassen (in Teilbereichen auch Benennen) verschiedener sprachlicher Erscheinungen, zB dass Wörter anzeigen, ob sie etwa nur eine Person bzw. einen Gegenstand oder mehrere Personen bzw. Gegenstände meinen. An derartigen Beobachtungen kann erfahren werden, dass einer Änderung in der Wortbedeutung häufig auch eine veränderte Laut- und Schriftgestalt eines Wortes entspricht.

Erste grundlegende Einsichten in die deutsche Sprache durch Betrachten, Vergleichen und Entdecken gewinnen

Vor allem im Zusammenhang mit dem Erstleseunterricht und womöglich im Vergleich mit der jeweiligen Muttersprache können viele sprachliche Erscheinungen erfasst werden, zB die Gliederung von Texten in Sätze, von Sätzen in Wörter und von Wörtern in Laute bzw. Buchstaben

Laute bzw. Buchstaben in verschiedenen Positionen von Wörtern

Wörter und Wortgruppen in verschiedenen Positionen von Sätzen (zB stehen Adjektive stets vor den Namenwörtern, die sie näher bestimmen; Verben an Satzanfängen leiten Frage- oder Aufforderungssätze ein)

Zusammenstellung von Wörtern zum selben Stammwort: „Wortfamilien“ bilden

Den Satz als Sinneinheit erfassen

Sätze bauen und umbauen

Unvollständige Sätze ergänzen bzw. Lückensätze vervollständigen

Satzschlusszeichen sinngemäß anwenden: Punkt, Fragezeichen, Rufzeichen; Redezeichen (Anführungszeichen) intentionsgemäß anwenden

Die wichtigsten Wortarten kennen lernen

- Zeitwörter

Die wichtigsten sprachlichen Zeitformen einander



Wesentliche Bedeutung für Fortschritte im Prozess des Spracherwerbes kommt der Fähigkeit und Bereitschaft zu, die eigenen Sprachäußerungen im Wechselspiel der Kommunikation zu reflektieren, zu vergleichen und zu korrigieren. Es ist Aufgabe des Unterrichtes, diese Bereitschaft und Fähigkeit zu fördern und zu entwickeln.

Wo es sich anbietet, soll der Bezug zur jeweiligen Muttersprache und Herkunftskultur des Kindes hergestellt werden (Vergleich von Sprachen und Kulturen). Dazu sind Kontakte, Kooperation und Absprachen, vor allem mit dem Lehrer für den muttersprachlichen Zusatzunterricht, aber auch mit den Eltern des Kindes, sehr hilfreich. Wenigstens gelegentlich sollte die Erarbeitung eines Themas in beiden Sprachen gleichzeitig erfolgen.

Der Unterricht hat an die besondere Motivationslage dieser Schüler anzuknüpfen. Die anfänglich meist vorhandene Leistungsbereitschaft soll erhalten und womöglich noch gesteigert werden. Dadurch kann der Gefahr des Stehenbleibens und Verfestigens auf einem bestimmten Niveau der Zweitsprache begegnet werden.

Kinder, die sich kaum auf Deutsch verständigen können, sollten keinesfalls zum Freischreiben angehalten werden. Gerade für sie müssen alle Formen eines lustbetonten Schreibens aufgespürt werden: zB Piktogramme gestalten, Zeichnungen beschriften, dem Lehrer einen Text ansagen und dann abschreiben, Briefe schreiben, Plakate entwerfen. Die allgemeine Sprachkompetenz ist in jedem Unterrichtsgegenstand, nicht nur im Sprachunterricht, zu fördern: Jeder Unterricht ist auch als eine Sprachlernsituation aufzufassen.

Darüber hinaus sind in jedem einzelnen Unterrichtsgegenstand die dort benötigte fachliche Terminologie sowie die fachlichen Sprach- und Handlungsstrukturen aufzubauen. Die Textorientiertheit des schulischen Sprachgebrauchs bedeutet eine spezifische Form der kognitiven Orientierung.

Die verschiedenen schriftlichen Texte sollten durch optische Gliederung, durch das Hervorheben von Leit-(Schlüssel-)Wörtern und –begriffen ua. in besonderer Weise aufbereitet werden.

Die Texte sind durch das Kürzen von Sätzen, das Auflösen von Satzgefügen, eine gezielte Wortwahl, durch Konzentration auf das Wesentliche, Einfügen von Erklärungen und Beispielen in verständlicher Alltagssprache ua. zu vereinfachen.

Es sind besondere Hilfsmittel bereitzustellen bzw. einzusetzen und verschiedene Arbeitstechniken zu vermitteln. Den verschiedenen Lösungshilfen beim Rechtschreiben ist besondere Beachtung zu schenken:

Nachschlagen in verschiedenartigen ein- und zweisprachigen Wörterbüchern und in Lexika, Erstellen und Gebrauchen von Wortlisten, Arbeit mit muttersprachlichen Paralleltexten u. a. m.

Die Korrekturen in sprachlicher und in sachlicher Hinsicht sind sehr behutsam, verständnis- und taktvoll vorzunehmen.

Dort, wo es sachlich möglich und gerechtfertigt ist, wird das Erlernen der Sprache teilbereichsübergreifend bzw. integrativ erfolgen, gelegentlich auch unter Rückgriff auf die jeweilige Muttersprache. Im Unterricht ist daher dem sprachkomparativen Prinzip sowie dem kontrastierenden Lernen (besonders im Bereich der Sprachbetrachtung) besondere Bedeutung zu schenken. So weit die Schüler ihre Muttersprache bereits schriftmäßig beherrschen, können sie die Besonderheiten der deutschen Rechtschreibung, wo es sich anbietet, im kontrastierenden Vergleich erlernen. Für das erfolgreiche Unterrichten von Deutsch als Zweitsprache ist es nötig, dass sich der Lehrer darum bemüht, seine eigene Muttersprache unter dem Gesichtspunkt der Neuheit und Fremdheit zu betrachten. Mit diesem Versuch einer gewissen Distanznahme von

etwas ihm sehr Nahem kann er die Schwierigkeiten, die Menschen nichtdeutscher Muttersprache beim Erlernen des Deutschen haben, wenigstens erahnen und ihnen didaktisch angemessen begegnen.

Im Hinblick auf ihre Rolle als entscheidendes Sprachvorbild ist es für Lehrer besonders wichtig, dass sie möglichst oft das einzelne Kind ansprechen, besonders deutlich artikulieren, ihr gewohntes Sprechtempo etwas verringern und das gesprochene Wort bei normaler Intonation und Rhythmisierung mimisch und gestisch unterstützen.

Übungsreihen sollen im Regelfall in der Reihenfolge Hören – Verstehen – Sprechen – Lesen – Schreiben aufgebaut werden.

Gleich lautende, aber in ihrer grammatischen (syntaktischen und morphologischen) Funktion unterschiedliche Formen sollten nicht gleichzeitig, sondern mit hinreichendem zeitlichem Abstand erarbeitet werden.

# Lehrplan „Muttersprachlicher Unterricht“

## AHS-Oberstufe

### Bildungs- und Lehraufgabe

Da Zweisprachigkeit als Sonderfall der Mehrsprachigkeit angesehen werden kann, ist als vorrangiges Bildungsziel das Erreichen eines möglich hohen Kompetenzniveaus in der Muttersprache anzustreben.

Der muttersprachliche Unterricht soll helfen,

- die muttersprachlichen und interkulturellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler positiv zu stärken und weiter auszubauen;
- durch stetes Bewusstmachen des positiven Potentials, das zweisprachigen Menschen innewohnt, die Identität und Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler zu stärken;
- die bereits vorhandenen soziolinguistischen und pragmatischen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu nutzen und ihnen ihre Rolle als Brückenfunktionen in der Gesellschaft bewusst zu machen.

### Beiträge zu den Bildungsbereichen

Die Beiträge des muttersprachlichen Unterrichts sind analog jenen des Deutschunterrichts.

### Didaktische Grundsätze

Das tatsächliche Erreichen des jeweiligen Kompetenzniveaus wird individuell unterschiedlich sein. Es ist abhängig vom vorausgegangenen individuellen Entwicklungsprozess der Zweisprachigkeit bzw. vom schulischen und außerschulischen Spracherwerb und von den Erfahrungen mit den Kulturen.

Davon ausgehend ist der jeweilige Stand der schriftlichen und mündlichen Kompetenzen auszubauen und die Sprachbetrachtung zum Erkennen von sprachlichen Strukturen in der Muttersprache und im Vergleich zum Deutschen (Interferenzen) zu schulen. Binnendifferenzierende Maßnahmen sind zur Stärkung und Förderung bei Bedarf einzusetzen. Der Ausbau der Kulturkompetenz durch Beschäftigung mit Landes- und Kulturkunde und Literatur unter Einbeziehung der Traditionen ist ein zentrales Anliegen des muttersprachlichen Unterrichts.

Wörterbücher und Recherchiermittel jeglicher Art sind so früh wie möglich einzusetzen und der sichere Gebrauch und Umgang mit diesen ist zu schulen.

### Lehrstoff

#### Kompetenzniveaus des Europäischen Referenzrahmens (ERS)

Die kommunikativen Teilkompetenzen, die Schülerinnen und Schüler im Laufe der Oberstufe erwerben sollen, folgen den international standardisierten Kompetenzniveaus des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (ERS) des Europarats und umfassen die Beschreibungen des Rasters zu den Fertigkeitsbereichen Hören, Lesen, an Gesprächen teilnehmen, zusammenhängend Sprechen und Schreiben.

#### 5. und 6. Klasse

Anzustreben ist Kompetenzniveau C1: Die Schülerinnen und Schüler können ein breites Spektrum anspruchsvoller längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Sie können sich spontan und fließend zu verschiedenen Themen in der Muttersprache ausdrücken. Sie können ihre Sprache im gesellschaftlichen Leben wirksam und flexibel gebrauchen.

Sie können

• ...

Einige wenige Abgeordnete zum Nationalrat  
bemühen sich doch um Aufklärung, aber vergeblich

>>> Hofstetter Stefan <Stefan.Hofstetter@parlament.gv.at> 5/31/2013 4:56 >>>

Sehr geehrter Herr Dr. Dotter,

Im Auftrag der Nationalratsabgeordneten Ulrike Königsberger-Ludwig, darf ich Ihnen folgendes übersenden:

Sehr geehrter Herr Dr. Dotter!

Wir haben zu Ihrer Kritik eine Stellungnahme des BMUKK eingeholt und können Ihnen daraus folgendes mitteilen:

Die Anerkennung einer Sprache (egal welcher) als Muttersprache ist im Schulgesetz nicht vorgesehen und aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage derzeit auch gar nicht möglich.

Das Verwenden der österreichischen Gebärdensprache ist aber vom BMUKK nicht untersagt worden, sondern im Gegenteil sogar gefördert.

Im konkreten Fall bedeutet diese Förderung einen Einsatz von zwei gebärdensprachkundigen Lehrerinnen im Ausmaß von 17 Wochenstunden, sowie eines professionellen Dolmetschers im Ausmaß von 4 frei wählbaren Wochenstunden.

Der Artikel 24 Absatz 4 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

*(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens.*

spricht nur von gebärdensprachkundigen Lehrkräften und nicht zwingend von professionellen Dolmetschern, weshalb mit oben genannter Maßnahme das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung aus Sicht des BMUKK erfüllt wird.

Uns ist vom BMUKK versichert worden, dass die Bedürfnisse der betroffenen [REDACTED] sehr ernst genommen werden und laufend an Verbesserungen gearbeitet wird, natürlich auch bei dem Thema bestmögliche Förderung gehörloser Kinder.

Aus unserer Sicht hat das BMUKK zum jetzigen Zeitpunkt eine Reihe von Möglichkeiten angeboten, deshalb würde es uns freuen wenn Sie uns konkret sagen könnten wo Sie einen gesetzliche Handlungsbedarf sehen um den [REDACTED] optimal zu helfen.

mit freundlichen Grüßen

Ulrike Königsberger-Ludwig  
Abgeordnete zum Nationalrat  
Vizebürgermeisterin der Stadt Amstetten  
Behindertensprecherin des SPÖ Nationalratsklubs

Gesendet von  
Stefan Hofstetter  
Parlamentarischer Mitarbeiter  
von NAbg. Ulrike Königsberger-Ludwig  
Sprecherin für Menschen mit Behinderungen des SPÖ NR Klubs

**Von:** Franz Dotter  
**An:** Stefan, Hofstetter  
**Datum:** 6/5/2013 3:33  
**Betreff:** Antw: Stellungnahme BMUKK

Sehr geehrter Herr Hofstetter,

Ich lasse mich bei Frau Königshofer-Ludwig vielmals für die Mühe bedanken. Diese Mühe wurde vom BMUKK nicht belohnt, weil dessen Antwort die bereits bekannten Stereotype enthält:

gebärdensprachkundige Lehrerinnen: Diese werden als "Dolmetscherinnen" (was sie nicht sind) eingesetzt und nicht in einem Teamteachingverfahren). Sie haben gerade in einem Treffen am BORG [REDACTED] selbst wieder erklärt, dass sie die Inhalte nicht übersetzen können. Sie haben ja nicht einmal eine Ausbildung, die in irgendeiner Weise mit der eines (Fremd)sprachlehrers konkurrieren kann. Jede von ihnen sollte 5-6 Stunden durch "dolmetschen", was ebenfalls unmöglich ist.

Die 4 Wochenstunden Dolmetscherin kommen viel zu spät und sind nicht ausreichend (warum überhaupt jetzt auf einmal Dolmetscherin, wenn man vorher behauptet, man brauche keine?)

Die UN-Konvention wird nicht erfüllt, weil die Lehrerinnen keine entsprechende Ausbildung haben (sie haben selbst mehrfach erklärt, die erforderliche Leistung nicht erbringen zu können und verteidigen sich jetzt nach eineinhalb Jahren Untätigkeit, indem sie die Schuld auf die "unverständigen" und unwilligen" Schülerinnen schieben. Diese hätten nun versagt, weil sie Begriff, die sie im Unterricht nicht verstanden haben, zu Hause nicht selbstständig nachgelernt hätten).

Darüber hinaus: Es gibt weder ein kommunikatives, noch ein pädagogisch-didaktisches Konzept, nach dem die Schülerinnen unterrichtet werden (dessen Erstellung wurde ja seit März 2012 verhindert)

Die Bedürfnisse der beiden [REDACTED] sind nun insofern "erfüllt", als sie nun definitiv auch das zweite, wiederholte Schuljahr verlieren werden. Und das aufgrund der eineinhalb Jahre Untätigkeit der Schulbehörde, deren Ergebnis nun den Schülerinnen "umgehängt" wird. Wir stehen vor der tragischen Situation, dass die Schulbehörde den [REDACTED] und den Eltern vorher einige Angebote gemacht hat (von denen man wusste, dass sie ohne Veränderung der Förderung ebenfalls nicht funktionieren würden), die nun nicht einmal ernst genommen werden.

Das Parlament braucht nur das BMUKK aufzufordern, das, was man für die MigrantInnen und die SprecherInnen der autochthonen Minderheitensprachen in Österreich macht, analog auch den zweisprachigen hörbehinderten Kindern zukommen zu lassen; vgl.: Förderung von Kindern mit "nichtdeutscher Muttersprache" betreffen: Im Lehrplan-Zusatz "Deutsch für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache" ([http://www.bmukk.gv.at/medienpool/3998/VS7T\\_nichtdeutsch.pdf](http://www.bmukk.gv.at/medienpool/3998/VS7T_nichtdeutsch.pdf) ) wird Deutsch als zu erwerbende "Zweitsprache" bezeichnet und vielfältige didaktische Maßnahmen zur Unterstützung des Deutschlernens vorgeschrieben. Im Lehrplan "Muttersprachlicher Unterricht" (für die AHS-Oberstufe: [http://www.bmukk.gv.at/medienpool/17884/lehrplanahs\\_oberstufe.pdf](http://www.bmukk.gv.at/medienpool/17884/lehrplanahs_oberstufe.pdf) ) wird als Ziel für den Unterricht in der (nichtdeutschen) Muttersprache sogar das Kompetenzniveau C1/2 genannt.

Das BMUKK hat auch eine eigene Webseite eingerichtet:

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/unterricht/muttersprachlicher-unterricht/index.xml>

Der Einleitungstext besagt: "Die Website [www.muttersprachlicher-unterricht.at](http://www.muttersprachlicher-unterricht.at) entstand auf Initiative einiger engagierter Wiener muttersprachlicher LehrerInnen und mit Unterstützung des Referats für Migration und Schule im BMUKK." Ebenso gibt es eine Webseite für die Zweisprachigkeit bezüglich der autochthonen gesprochenen Minderheitensprachen Österreichs: <http://www.2sprachigebildung.at/>. Vgl. auch "Spracherwerb in der Migration" ([http://www.bmukk.gv.at/medienpool/4424/nr\\_3\\_11.pdf](http://www.bmukk.gv.at/medienpool/4424/nr_3_11.pdf) ) und die Förderung der Mehrsprachigkeit auf der ebenfalls dem BMUKK zuzuordnenden Webseite <http://www.schule-mehrsprachig.at/index.php?id=4>

Die Österreichische Gebärdensprache und die besonderen Verpflichtungen und Bedingungen ihrer Berücksichtigung sind dabei freilich nie mitgedacht. Das ist eine eindeutige Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes der Bundesverfassung.

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter

Unterstützt auch das Sozialministerium die Meinung des BMUKK, dass, falls ein Ressort bezüglich internationaler Verpflichtungen säumig ist, die damit diskriminierten Personen die Folgen zu tragen haben und nicht das Ressort?

**Von:** Franz Dotter  
**An:** post@bmask.gv.at  
**CC:** buero@monitoringausschuss.at; hansjoerg.hofer@bmask.gv.at; helene.jarmer@gruene.at; l.huber@oeglb.at; max.rubisch@bmask.gv.at  
**Datum:** 6/11/2013 11:08  
**Betreff:** BMASK-44150/0004-IV/A/1/2013 und Äußerungen von Dr. Max Rubesch an der Universität Wien am 6. 6.

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Ich komme zurück auf meinen Brief vom 9. 4. 2013 als Reaktion auf eine Antwort Ihres Ressorts vom 5. 4. (BMASK-44150/0004-IV/A/1/2013) betreffend die Unterstützung einer Säumnisbeschwerde gegen das BMUKK. Ich hatte nach einer sehr konstruktiven Aussprache mit Dr. Hansjörg Hofer am 16. 5. den Eindruck, das BMASK nehme den Inhalt seines Schreibens vom 5. 4. zurück und habe das in dem vor der Publikation des Dossiers zum Fall [REDACTED] (Diskriminierung gehörloser Schülerinnen durch nicht ausreichende Berücksichtigung der Österreichischen Gebärdensprache im Unterricht) auch entsprechend geändert.

Nun hat Herr SL Dr. Max Rubisch in einer öffentlichen Veranstaltung der Universität Wien zur neuen LehrerInnenausbildung am 6. 6. aber den ursprünglichen Standpunkt des BMASK vertreten. Anstelle von "Legalitätsprinzip" hat er dabei den "Erfüllungsvorbehalt" verwendet. Dieser heiße so viel, dass z.B. solange die Behindertengleichstellung nicht für jedes Ressort eigens gesetzlich explizit formuliert sei, sie für diejenigen Ressorts nicht gelte, für die noch keine entsprechende Gesetzesstelle existiere. Das widerspricht eindeutig der Deklaration der Behindertengleichstellung als Querschnittsmaterie. Ein solcher "Vorbehalt" würde außerdem der Republik Österreich erlauben, jeden völkerrechtlichen Vertrag zu unterschreiben und dann dessen Inhalt bzw. Umsetzung dann dadurch zu hintertreiben, dass man die notwendigen Regelungen nicht beschließt.

Ich ersuche Sie daher - wegen der anstehenden Publikation des Dossiers dringlich - ausdrücklich festzustellen, ob Ihrer Meinung nach ein genereller "Erfüllungsvorbehalt" bezüglich der Herstellung gleicher Rechte für behinderte Menschen gilt oder nicht, bzw. ob die von der Republik ratifizierten völkerrechtlichen Verträge schon für sich Rechtsgrundlagen sind, auf die sich behinderte Menschen bei der Einforderung ihrer Rechte berufen können.

Ich habe bisher das BMASK bei jeder Gelegenheit für seine Unterstützung im Behindertenbereich ausdrücklich hervorgehoben. Sollte sich nun herausstellen, dass Ihre Juristen ebenfalls nur Möglichkeiten suchen, um die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hintanzuhalten und sich dabei weiter missbräuchlich auf so fundamentale Grundsätze wie das Legalitätsprinzip, Parlaments- oder Gesetzesvorbehalte bzw. zuletzt auf einen Erfüllungsvorbehalt zu berufen, dann müsste ich meine Meinung revidieren. Aus meiner Sicht ist jedes Ministerium dazu verpflichtet, die Umsetzung der UN-Konvention juristisch möglich zu machen und nicht die JuristInnen dazu zu benutzen, Änderungen mittels Berufung auf allgemeine Prinzipien der Demokratie zu verhindern. Vom menschlichen Standpunkt: Das Hin und Her, die Täuschungsmanöver des BMUKK und des Landesschulrats Kärnten haben inzwischen dazu geführt, dass zwei gehörlose Schülerinnen in Kärnten inzwischen ihr zweites Schuljahr verloren haben und nun offensichtlich ohne jede Möglichkeit dastehen, eine weiterführende Schule zu besuchen; nur, weil die Schulbehörde absolut nicht bereit ist, anzuerkennen, dass für Menschen mit Österreichischer Gebärdensprache als Muttersprache besondere methodisch-didaktische Bedingungen geschaffen werden müssen, um ihnen den Zugang zu höherer Bildung zu ermöglichen. Dazu beruft sich das BMUKK darauf, dass sowieso gebärdensprachkompetente Lehrerinnen eingesetzt würden. Die Gebärdensprachkompetenz dieser Lehrerinnen ist aber - entgegen den Behauptungen des BMUKK - so gering, dass sie im Kontext der Sekundarstufe keine angemessene Kommunikation herstellen können (sie haben ja auch keine Ausbildung dazu; die Herstellung einer solchen Ausbildung wird ebenfalls vom BMUKK blockiert).

mit freundlichen Grüßen

Franz Dotter

## Weitere Informationen für die juristische Beurteilung des Falles

### Fortsetzung der Sachverhaltsdarstellung aus 14

Am 24. 3. 2013 beantragte die Familie Akteneinsicht beim BMUKK (eine Empfangsbestätigung des BMUKK vom 4. 4. liegt vor). Mit 26. 3. erhielt sie ein Schreiben des BMUKK, in dem mitgeteilt wird, dass dem "Antrag [vom 29. 7. 2012] auf Grund der geltenden Rechtslage" nicht entsprochen werden könne. Als 'geltende Rechtslage' wurde dabei offensichtlich verstanden, "dass das österreichische Schulrecht keine Bestimmung über eine (auf Antrag erfolgende) Anerkennung einer Sprache als Muttersprache enthält". Es ist juristisch zweifelhaft, ob dieses Schreiben einen Bescheid oder eine Erledigung darstellt, jedenfalls wird darin von einem Antrag gesprochen, welchem nicht entsprochen werden kann. Mit diesem Schreiben hat der verantwortliche Autor möglicherweise eine mittelbare Diskriminierung der gehörlosen Familie begangen, da er – entgegen jedem Alltagsverständnis des Wortes "Anerkennung" im Kontext des vollständigen Satzes im Antrag der Familie, nämlich: "Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache für unsere Kinder, sowie eine entsprechende Anpassung des Unterrichts" dieses nur im Sinne einer formalen, etwa durch das Parlament – aber jedenfalls nicht durch ein einzelnes Ministerium – durchzuführenden "Anerkennung" per Gesetz interpretiert (in diesem Verständnis hätte die Antwort lauten müssen, dass die ÖGS bereits seit 2005 per Verfassungsbestimmung anerkannt ist).

Aus dem Kontext des Antrags ist für jede des Deutschen mächtige Person eindeutig zu erkennen, dass – zieht man die im Duden angeführten Bedeutungsvarianten und Synonyme<sup>1</sup> heran – es der Familie um die Berücksichtigung der Muttersprache ihrer Kinder und daraus folgende entsprechende Lehrplanänderungen ging (ein Vorgang, welcher im § 39 Schulorganisationsgesetz geregelt ist), analog zu denen, die sowohl für Kinder mit einer autochthonen gesprochenen österreichischen Minderheitensprache als Muttersprache als auch für Migrantenkinder gilt, wie aus den Dokumenten des BMUKK selbst hervorgeht. Falls dieses absichtliche Missverstehen eine unmittelbare Diskriminierung durch Schlechterbehandlung darstellt (vgl. dazu die Regelungen für Migrantenkinder mit nichtdeutscher Muttersprache,

---

<sup>1</sup> laut Duden: 1. Würdigung, Lob, Achtung, Respektierung, 2. a)[offizielle] Bestätigung, Erklärung der Gültigkeit, der Rechtmäßigkeit, b) Billigung, Zustimmung. Synonyme:

- Achtung, Ansehen, Auszeichnung, Beifall, Belobigung, Belohnung, Bewunderung, Ehre, Glanz und Gloria, Hervorhebung, Hochachtung, Honorierung, Lob, Respekt, Würdigung; (gehoben) Anerkenntnis, Ehrerbietung, Wertschätzung; (veraltend) Ästimation; (veraltet) Belobung
- Beglaubigung, Bekräftigung, Bestätigung, Erlaubnis, Genehmigung, Justifikation; (bildungssprachlich) Legitimation; (umgangssprachlich) Absegnung; (Rechtssprache veraltet) Rekognition
- Akzeptanz, Annahme, Befürwortung, Beipflichtung, Beistimmung, Bejahung, Berücksichtigung, Billigung, Duldung, Einverständnis, Einwilligung, Gutheißung, Tolerierung, Verständnis, Zubilligung, Zugeständnis, Zustimmung; (bildungssprachlich) Mutualismus, Sanktion.

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/unterricht/muttersprachlicher-unterricht/index.xml> ), muss es zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch die verantwortliche Ministerin führen. Auch eine Verletzung der Manuduktionspflicht ist wahrscheinlich, da der antragstellenden Familie keine Gelegenheit geboten wurde, die von ihr intendierte Bedeutung des Wortes "Anerkennung" klar zu machen. Als Amtsmissbrauch in Zusammenhang mit diesem Schreiben könnte

weilers gesehen werden, dass nur auf die "Schulgesetze" verwiesen wird, obwohl dem Autor die anderen für das BMUKK wie für die gesamte Bundesregierung gültigen rechtlichen Verpflichtungen klar sind. Es handelt sich hierbei zumindest um:

- Artikel 2 und 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
- Artikel 21e, Artikel 24 und Artikel 30 (4) der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention
- Artikel 7 der Österreichischen Bundesverfassung
- §§ 2, 4, 5 und 8 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes

Am 26. 4. erreichte ein weiteres Schreiben des BMUKK die Familie. In diesem wird die von der Familie beantragte Akteneinsicht abgelehnt. Die Begründung dafür lautet: *"Das Recht auf Akteneinsicht ist ein Parteienrecht. Es ist den Parteien eines Verwaltungsverfahrens zu gewähren, an dessen Ende eine Erledigung durch Bescheid zu ergeben hat (§ 17 AVG). In Verbindung mit dem Schulbesuch Ihrer beiden [REDACTED] ist beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur jedoch kein derartiges Verfahren anhängig. Deshalb kommt weder Ihnen noch Ihren [REDACTED] Parteistellung zu, womit auch kein Recht auf Akteneinsicht in dem Sinn besteht, dass Ihnen Akten oder Aktenteile zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden müssen."*

Dazu ist zu sagen: Die Familie hat am 29.7. 2012 ein Schreiben an die Behörde BMUKK gerichtet, das explizit als "Antrag" gekennzeichnet ist. Sie wollte damit ein Verwaltungsverfahren auslösen (bzw. ein abgebrochenes Verwaltungsverfahren des Landesschulrats für Kärnten zur Wiederaufnahme bringen), an dessen Ende die Barrierefreiheit des Schulbesuchs ihrer Kinder stehen sollte. Die Behörde hat unter Verletzung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Familie darüber im Unklaren gelassen, ob ihr Antrag an die richtige Stelle gegangen bzw. formal richtig sei. Nach Ablauf der Frist von 6 Monaten hat die Behörde zwar bestimmte Formalia eines Bescheids – aus meiner Sicht: in bewusster Diskriminierungsabsicht, nämlich den Einsatz eines Rechtsmittels dagegen zu erschweren oder zu verunmöglichen – vermieden, aber dennoch ein Schreiben zugestellt, das den Antragstellern mitteilt, ihrem "Antrag" könne nicht entsprochen werden. Im ersten Schreiben wird als Begründung für die Ablehnung des Antrags nur auf die Nichtexistenz entsprechender schulrechtlicher Vorschriften verwiesen. Es handelt sich also zumindest um eine – wegen der Säumnis von 6 Monaten verspätete – "Erledigung", wahrscheinlicher um einen materiellen Bescheid. In dem Moment, in dem die Antragsteller aber nun in ihrer eindeutig feststellbaren Parteieigenschaft die Akteneinsicht beantragen, wird ihnen diese mit einer neuen Begründung (Zitat siehe oben) verweigert.

Diese Begründung beruft sich auf § 17 AVG. Dort heißt es *"Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit*

die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden." Es gibt also keine gesetzliche Einschränkung der Akteneinsicht auf "Parteien eines Verwaltungsverfahrens ..., an dessen Ende eine Erledigung durch Bescheid zu ergehen hat". Eine allfällige solche Beschränkung könnte sich nur auf den Gesetzespassus "Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist" beziehen. Träfe das im gegenständlichen Fall zu, hätte das BMUKK in seiner Ablehnungsbegründung auf diese speziellen, weiter als das Gesetz gehenden "Verwaltungsvorschriften" als Begründung hinweisen müssen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz schließt also Akteneinsicht nach bloßen "Erledigungen" nicht aus, die Begründung des BMUKK ist daher in der vorliegenden Form falsch bzw. irreführend, eine Verletzung der Manuduktionspflicht und trägt dadurch weiter zur Diskriminierung der Antragsteller bei.

Der Satz in der Begründung des BMUKK *"In Verbindung mit dem Schulbesuch Ihrer beiden [REDACTED] ist beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur jedoch kein derartiges Verfahren anhängig."* ist zweideutig: Einerseits kann er bedeuten, dass beim BMUKK zwar ein Verwaltungsverfahren gelaufen ist, aber es sich um eines gehandelt hat, welches nicht mit einem Bescheid zu erledigen war. Es wird vom BMUKK weiter nicht begründet, warum es sich bei einem allfälligen Verwaltungsverfahren, welches die Familie mit ihrem Antrag ausgelöst hätte, um genau eines, welches nicht mit einem Bescheid abzuschließen gewesen wäre, handelt. Damit liegt hier eine neuerliche Verletzung der Manuduktionspflicht vor. Die alternative Bedeutung des zitierten Satzes ist, dass beim BMUKK überhaupt kein Verwaltungsverfahren in Sachen der Schülerinnen gelaufen wäre, was nach den vorliegenden Unterlagen unglaubwürdig ist.

Die erste Bedeutungsalternative wäre so zu verstehen, dass das BMUKK sehr wohl ein Verfahren durchgeführt hat (das beweisen meiner Meinung nach die Zuweisungen der beim BMUKK eingehenden Schriftstücke an die zuständigen Abteilungen und die diversen vom BMUKK verschickten Schriftstücke, in denen z.B. von Erhebungen beim Landesschulrat für Kärnten die Rede ist). Insbesondere die vom BMUKK ursprünglich nicht herausgegebenen "Einsichtsbemerkungen" (siehe unten), in denen einerseits weder die Rede davon ist, dass der Antrag der Familie kein Verwaltungsverfahren auslösen könnte, noch, dass ein solches Verfahren nicht mit Bescheid abzuschließen wäre (was man der Familie übrigens auch hätte mitteilen müssen), weisen auf ein solches Verfahren hin. Zu erwähnen ist, dass sich der Antrag der Familie auf eine vom BMUKK praktizierte Vorgangsweise bezogen hat, nach der zu Gunsten behinderter Schüler Lehrplanänderungen durchgeführt werden können. Der Antrag liegt also im normalen Kontext österreichischer Schulverwaltung. Daher ist ein Antrag von Seiten der Eltern auf Lehrplanänderung rechtlich durch das Schulorganisationsgesetz gedeckt (siehe auch die darauf genau abzielende ursprüngliche Einladung der Landeschulinspektorin Traußnig); eine allfällige Lehrplanänderung, die z.B. vom zuständigen Landesschulrat beschlossen werden könnte, hätte wohl auch Bescheidcharakter, damit auch die Ablehnung eines entsprechenden Antrags. Hervorzuheben ist, dass die im Landesschulrat eigentlich zuständige LSI Traußnig im weiteren Verlauf des Verfahrens nie wieder in Erscheinung getreten ist, was für interne Entscheidungen ihrer Vorgesetzten spricht, welche aber mangels Akteneinsicht nicht kontrolliert werden können.

Die zweite Bedeutungsalternative würde heißen: Das BMUKK hat kein Verwaltungsverfahren durchgeführt. Dann wäre die Ablehnung des Antrags der Familie – ob sie nun als "Erledigung" oder als "Bescheid" zu qualifizieren ist – ein reiner Willkürakt und müsste disziplinar- und strafrechtlich verfolgt werden. Viel wahrscheinlicher ist, dass das BMUKK, nachdem es in Begründungsnotstand gekommen ist, im Nachhinein leugnet, dass ein Verwaltungsverfahren zustande gekommen sei, obwohl die Antragsablehnung die Wörter "Antrag" und "entsprochen" enthält, welche sich nur darauf beziehen können, dass die Behörde die im Verwaltungsverfahrensgesetz vorgeschriebenen Schritte (z.B. Erhebungen beim Landesschulrat Kärnten; diese haben ja tatsächlich stattgefunden) gesetzt hat.

In einer Passage desselben Schreibens findet sich – bezogen auf das Auskunftspflichtgesetz – folgende Formulierung: *"Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Landesschulräte fallen, brauchen vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur somit nicht beauskunftet zu werden."* Mit dieser Formulierung stellt das BMUKK – faktenwidrig – in Abrede, dass der Antrag der Familie vom 29. 7. 2012 an die Bundesministerin gegangen ist (da der Landesschulrat für Kärnten seit März 2012 untätig geblieben war) und versucht vorzugeben, die Angelegenheit des barrierefreien Zugangs der Schülerinnen zu Bildung sei eine ausschließliche Agenda des Landesschulrats, obwohl es ganz offensichtlich auf den Verlauf des Verfahrens beim Landesschulrat für Kärnten Einfluss genommen hat und außerdem die Aufsicht über die Tätigkeit des Landesschulrats wahrnehmen hätte sollen. Um dem AVG zu entsprechen, hätte das BMUKK den Antragstellern eine entsprechende Mitteilung – nämlich, dass der Antrag beim Landesschulrat für Kärnten einzubringen sei – sofort nach Einlangen des Antrags zukommen lassen müssen.

Was den Bescheidcharakter betrifft, ist ein solcher sehr wahrscheinlich, vergleicht man die vorhandene Literatur, z.B.

<https://findok.bmf.gv.at/findok/link?bereich=ufs-tx&gz=%22RV%2F0659-S%2F06%22> :

*"Typische inhaltliche Merkmale und Eigenschaften von bloßen Erledigungen ohne Bescheidcharakter sind hingegen die, dass sie nicht Recht schaffen sollen, und dass sie also nicht Rechtsverhältnisse begründen, gestalten oder ändern sollen, und dass sie auch nicht rechtserhebliche Tatsachen in verbindlicher Weise feststellen sollen. Erledigungen ohne Bescheidcharakter sprechen somit nicht normativ über rechtliche Interessen ab, die an der Feststellung von Rechten, Rechtsverhältnissen und von rechtserheblichen Tatsachen bestehen mögen; sie entfalten daher keine Verbindlichkeit, sondern beurkunden lediglich einen Sachverhalt, um der Partei hierüber ein Beweismittel von besonderer Art und von besonderem Beweiswert, nämlich eine öffentliche Urkunde in die Hand zu geben. Sie bewirken aber auch nicht mehr. Beurkundungen fehlt bezogen auf den Inhalt des Beurkundeten das bescheidtypische autoritäre normative Wollen. Fehlt aber erkennbar der Wille der Behörde, hoheitliche Gewalt zu üben, so vermag der betreffende Akt nicht normativ zu sein, er ist daher kein Bescheid (vgl VwGH 24.6.1988, 85/17/103). Erledigungen ohne Bescheidcharakter sind also nicht Ausdruck behördlichen (normativen) Wollens, sondern lediglich Ausdruck behördlichen Wissens. Da mit dieser Art von behördlichen Erledigungen nicht normativ über Rechte oder Rechtsverhältnisse verbindlich abgesprochen wird, fehlen die Merkmale, die mit Bescheiden zu verbinden sind, vor allem die Rechtskraftwirkung und die mit ihrem Eintritt verbundenen Wirkungen der Verbindlichkeit für Behörde und Partei. Erledigungen dieser Art sind vor allem dann, wenn die Beurteilung der Partei mit dem Inhalt nicht in Einklang steht, im Rechtsmittelweg nicht bekämpfbar."*

Alle Aktivitäten des BMUKK, insbesondere die gesamte Korrespondenz zum Fall wie auch das Verhalten des BMUKK im Schlichtungsverfahren beweisen, dass es dem BMUKK genau darum geht, "Recht zu schaffen", oder besser, mit dem Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik neu entstandene Rechte behinderter Menschen nicht realisieren zu müssen. Das "autoritäre normative Wollen" liegt also deutlich, und zwar in bewusst diskriminierender Absicht, vor: Gehörlose Menschen sollen – entgegen den österreichischen Gesetzen und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik – im Bildungssystem nicht die ihnen zustehenden Sprachenrechte erhalten.

Zur Beurteilung des Bescheidcharakters vgl. weiters Franz Oberleitner "Rechtsprechung zum österreichischen Wasserrecht 1870-2008", S. 320 (Punkt 9), 321 (Punkt 22) und 323 (Punkt 40). Im Licht der vorhandenen Literatur ist es daher sehr wahrscheinlich, dass die Antragsablehnung durch das BMUKK einen materiellen Bescheid darstellt. Damit ist die Situation erreicht, dass ein Ressort einen unmittelbar diskriminierenden Rechtsakt gesetzt hat.

Nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz ist jemand, der bei einer Behörde einen Antrag einbringt, als Partei zu betrachten, egal, in welcher Form die Erledigung des Antrags durch die Behörde erfolgt. Die Ablehnung der Parteistellung der Familie ist daher eine bewusste Verletzung des AVG mit dem Ziel, eine – völlig falsche – Begründung für die Ablehnung der Akteneinsicht zu geben. Diese Ablehnung der Parteistellung ist zugleich ein Indiz für die zweite Bedeutungsalternative der oben behandelten Begründung.

Durch die Ablehnung der Akteneinsicht hat das BMUKK die Familie mehrfach in ihren berechtigten Interessen geschädigt: Sie konnte keine Informationen darüber erhalten,

- warum bzw. durch die Intervention welcher Personen das ursprünglich vom Landesschulrat für Kärnten begonnene Verfahren im Frühjahr/Sommer 2012 blockiert wurde
- welche Kommunikationen es zwischen dem Landesschulrat für Kärnten und dem BMUKK im gesamten Zeitraum von Jänner 2012 bis zum Mai 2013 gab (die im Rahmen der Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes an die Familie gegebenen Informationen sind so dürftig, dass es ihr unmöglich war, den genauen Ablauf der Kommunikationen zwischen dem Landesschulrat für Kärnten und dem BMUKK zu rekonstruieren).

Insbesondere wurden ihr auch die wesentlichen, vom BMUKK im Beurteilungsverfahren zustande gekommenen Begründungen der beiden "Einsichtsbemerkungen" (siehe dazu unten) vorenthalten, weswegen ihr in der Zeit vom März bis zum letzten Schlichtungstermin am 15. 5. 2013 die Möglichkeit verwehrt war, gegen die faktisch und rechtlich falschen Argumente des BMUKK gegen ihren Antrag aufzutreten bzw. deren unmittelbare und mittelbare Diskriminierung rechtzeitig zu bekämpfen. Dies hatte eine weitere Zeitverzögerung zuungunsten der beiden Schülerinnen und damit einen unmittelbaren materiellen und immateriellen Schaden zur Folge.

In einer Facebook-Kommunikation vom April 2013 verweist das BMUKK als Begründung für die "Nichtanerkennung"/"Nichtberücksichtigung" der ÖGS als Mutter- bzw. Erstsprache hörbehinderter Kinder darauf, dass die ÖGS zwar als

eigene Sprache anerkannt sei, "doch steht die Umsetzung der Anerkennung unter Gesetzes- bzw. Parlamentsvorbehalt". Was "Parlamentsvorbehalt" in diesem Kontext bedeutet, bleibt unklar; dazu ist das Parlament zu befragen, ob es als Gesetzgeber die Umsetzung der Anerkennung tatsächlich unter irgendeinen Vorbehalt gestellt hat. Das Parlament hat auf eine entsprechende Anfrage meinerseits bisher leider nicht geantwortet. Unter "Gesetzesvorbehalt" versteht das BMUKK offensichtlich die Tatsache, dass es bisher keinerlei Initiative zu einer entsprechenden gesetzlichen Regelung ergriffen hat, bzw. dass die zuständige Bundesministerin das Parlament noch nie aufgefordert hat, entsprechende Regelungen zu beschließen. Diese Untätigkeit des BMUKK selbst wird nun gegen die behinderten Menschen gewendet: Man erklärt untätig bleiben zu müssen, weil man bezüglich spezifischer Regelungen selbst säumig war; ein staats- und völkerrechtliches Absurdum, welches, falls es bestünde, der Republik Österreich erlauben würde, jeden völkerrechtlichen Vertrag zu unterschreiben und dessen Inhalt bzw. Umsetzung dann dadurch zu hintertreiben, dass man die notwendigen Regelungen nicht beschließt. Im Fall der Behindertenrechte genügt es jedenfalls vollständig, wenn diese als Querschnittsmaterie für alle Bereiche der Politik und der öffentlichen Verwaltung gelten. Dass es sich hier um eine Querschnittsmaterie handelt, haben Regierung und Parlament mehrfach festgestellt. Es handelt sich hier um die mittelbare Diskriminierung der österreichischen GebärdensprachbenutzerInnen durch gesetzwidrige Verwendung an sich neutraler demokratischer Prinzipien. Eine Anfrage bei der Finanzprokurator betreffend die ordnungsgemäße Vertretung der Frau Bundesministerin bei den von der Familie beantragten Schlichtungen hat ergeben, dass Bundessozialamt bzw. Finanzprokurator den vorgeschriebenen Vorgang ordnungsgemäß durchgeführt haben. Somit waren das BMUKK und insbesondere dessen politisch verantwortliche Leiterin über den gesamten Vorgang informiert und es sind alle Aktivitäten des BMUKK als mit Wissen und Billigung durch die Leitungsorgane erfolgt zu sehen.

Am 15. 5. fand das zweite Schlichtungsgespräch zwischen der Familie und einer Vertreterin der Frau Bundesministerin statt. Von dieser wurden im Verlauf der Sitzung als Begründung für ihr begrenztes Pouvoir – insbesondere betreffend die Ablehnung von Lehrplanänderungen aufgrund der nichtdeutschen Muttersprache der beiden Schülerinnen – zwei "Einsichtsbemerkungen" aus dem BMUKK vom 20. 2. und 1. 3. 2013 vorgelegt. Die erste enthält folgende Passage: *"Eine Rechtsgrundlage für einen Antrag auf Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Muttersprache gibt es im Schulrecht nicht."*

Hier wird vom BMUKK weiter die Linie verfolgt, als Rechtsgrundlage für sein gesamtes Handeln nur die Bestimmungen des Schulrechts anzusehen und alle anderen Rechtsbestimmungen Österreichs auszuklammern. Dies stellt eine unmittelbare Diskriminierung der Familie, aber auch aller anderen gebärdensprachorientierten Personen in Österreich dar, da sowohl die Verfassungsbestimmung der Anerkennung der ÖGS als auch das Behindertengleichstellungsgesetz als einfachgesetzliche Querschnittsmaterie für alle Ressorts gelten. Dasselbe gilt für die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, insbesondere die Charta der Menschenrechte und die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Weiters wird formuliert: "Das Schulrecht übernimmt zwar in einigen wenigen Bestimmungen den dem allgemeinen Rechtsbestand angehörenden Begriff "Muttersprache". Die grundlegende Definition dieses Begriffes ist aber keine Aufgabe

des Schulrechts. Im Schulrecht wird der Begriff "Muttersprache" vereinzelt im SchUG und im SchOG verwendet. Er könnte daher auch hier zwar spezifisch (für die Zwecke des Schulrechts) definiert werden – dies ist aber nicht der Fall. Insbesondere gibt es keine Aussage dazu, wie das Verhältnis zwischen einer "Muttersprache ÖGS" und Deutsch sein könnte. Wäre Deutsch dann eine Fremdsprache?"

Dazu ist festzuhalten, dass das BMUKK im Gegensatz zu den Behauptungen in dieser Einsichtsbemerkung den Begriff "Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache" systematisch in spezifischen Regelungen/Vorkehrungen insbesondere für Kinder von MigrantInnen verwendet. In diesen Regelungen ist auch klar ausgesprochen, wie das Verhältnis dieser nichtdeutschen Muttersprache und des Deutschen gesehen wird bzw. sich im Lauf des Schulbesuchs gestalten soll; auch werden detaillierte methodisch-didaktische Anweisungen ausgesprochen. In Analogie zu diesen Regelungen, die übrigens für in Österreich in keiner Weise anerkannte Sprachen gelten, wäre die Antwort auf die rhetorische Frage des BMUKK: Deutsch wäre dann eine Zweit- oder Fremdsprache (in Analogie zu der Tatsache, dass Kinder in bilingualen Settings mit Deutsch und einer anderen Sprache oder in monolingualen nichtdeutschen Settings aufwachsen). Die bewusste Nichtherstellung einer Analogie von den in Österreich nicht anerkannten Migrantensprachen zu der in Österreich verfassungsrechtlich anerkannten ÖGS ist eine Diskriminierung der gesamten österreichischen Gebärdensprachgemeinschaft, damit auch der betroffenen Familie. Sie widerspricht im Übrigen auch Feststellungen der Europäischen Union und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Zur nächsten Passage:

*"Nach Auffassung von Abt. III/3 wird eine Sprache in Wort und Schrift verwendet. Bei gehörlosen Personen wird die gesprochene Sprache durch eine gebärdete Sprache ersetzt. Aber es ist dennoch immer die deutsche Sprache, die gesprochen oder gebärdet wird. Deutsch scheint also auch bei gehörlosen Personen die Muttersprache zu sein."*

Diese Passage ist klar kontrafaktisch und verletzt die Verpflichtung des BMUKK als Behörde, sein Wissen auf einem halbwegs aktuellen Stand zu halten. Da der vorliegende Text von einer Person mit einem absolvierten Jusstudium stammt, kann sich das BMUKK nicht auf einen "Fehler aufgrund von Nichtwissen" o.ä. ausreden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die völlig sachwidrige Darstellung sowohl von Sprachen (es gibt nach wie vor viele gesprochene Sprachen ohne eigene Schrift) als auch des Verhältnisses von ÖGS und Deutsch mit der diskriminierenden Absicht vorgetragen wird, den "Beweis" zu erbringen, dass Deutsch generell als Muttersprache gehörloser Personen anzusehen ist (auch wenn dies mit dem Wort "scheint" aus taktischen Gründen abgemildert wird). Hier werden im Textsortenmantel juristischer Formulierungen kontrafaktische Behauptungen (deren Unrichtigkeit von jedem Laien jederzeit durch eine rasche Interneterhebung festgestellt werden könnte) mit dem einzigen Ziel der Diskriminierung der gesamten österreichischen Gebärdensprachgemeinschaft, damit auch der betreffenden Familie aufgestellt und aus ihnen die Verweigerung der den behinderten Personen zustehenden Rechte abgeleitet. Wären diese kontrafaktischen Behauptungen richtig, würde natürlich für das BMUKK kein wie immer gearteter Handlungsbedarf bezüglich des inklusiven Schulunterrichts für hörbehinderte Kinder mit bilingualer ÖGS-Deutsch-Orientierung gegeben. Bewusst kontrafaktische Behauptungen aufzustellen, ist sowohl eine Verletzung der im AVG geforderten Sorgfaltspflicht der Behörde als auch eine unmittelbare Diskriminierung der von der Behauptung

betroffenen Menschen. An dieser Stelle zeigt sich nochmals exemplarisch, dass sich die Handlungsweise des BMUKK nicht gegen einen einzelnen Antrag, sondern gegen die "Gefahr" richtet, dass bei Genehmigung des einen Antrags alle anderen hörbehinderten Kinder mit bilingualer ÖGS-Deutsch-Orientierung dieses Recht einfordern würden. Da unterstellt werden kann, dass jeder Landesschulrat auf die Frage, wie denn mit Anträgen auf Berücksichtigung der ÖGS als Mutter- oder Erstsprache umzugehen sei, dieses "Elaborat" aus dem BMUKK erhält, kann gefolgert werden, dass das BMUKK – aus welchen Gründen immer – einen juristischen Kampf gegen die Realisierung Menschenrechte dieser ganzen Gruppe führt, was die Schwere allfälliger Rechtsverletzungen wesentlich erhöht.

Zum vom Antrag der Familie überhaupt nicht berührten Thema "ÖGS als lebende Fremdsprache" stellt das BMUKK fest:

"Art. 8 Abs. 3 B-VG anerkennt die Österreichische Gebärdensprache als eigenständige "Sprache". Demgegenüber spricht (u.a.) § 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 12 SchUG von der Verwendung einer "lebenden Fremdsprache". Abt II/3 geht davon aus, dass daher schon rein terminologisch die Österreichische Gebärdensprache nicht als "lebende Fremdsprache" anzusehen ist (Auch der Antrag von Dr. Dotter richtet sich im Übrigen nicht auf eine Anerkennung der ÖGS als lebende Fremdsprache, sondern als Muttersprache.)"

Hier werden die vom BMUKK durchgehend angewandten manipulativen Strategien deutlich: Es werden verschiedene Gesetzesstellen einander gegenübergestellt, welche miteinander nichts zu tun haben und daraus ein angeblicher Widerspruch hergestellt. Das BMUKK versucht damit implizit den Eindruck zu erwecken, dass eine autochthone österreichische Minderheitensprache wie die ÖGS nicht analog zu den anderen in Österreich anerkannten Minderheitensprachen, sondern wie eine Fremdsprache zu behandeln wäre.

Eine andere diskriminierende Strategie des BMUKK ist, ständig von einer vor der Anerkennung der ÖGS gültigen Gesetzeslage auszugehen und das Recht der GebärdensprachbenutzerInnen in Österreich nach dieser zu beurteilen, d.h. zu erklären, dass aufgrund der Gesetzeslage eben keine Rechtsdurchsetzung möglich wäre, da die entsprechenden – vor Anerkennung der ÖGS formulierten – Bestimmungen klarerweise nichts über die Behandlung der ÖGS aussagen. Damit lenkt das BMUKK von seiner eigentlichen Verpflichtung ab, nämlich aufgrund der geänderten Gesetzeslage die bestehenden Regelungen zu ändern oder zu erweitern. Die nichtdiskriminierende Antwort aus dem BMUKK müsste also lauten: Die ÖGS ist als autochthone Minderheitensprache in Österreich anerkannt; daher wird ein auf die Bedürfnisse der bilingualen hörbehinderten Menschen angepasstes Bildungsangebot entwickelt. Der Amtsmissbrauch zielt hier also auf die Beibehaltung der alten, vor dem Behindertengleichstellungsgesetz und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geltenden, heute aber diskriminierenden Rechtsbestände.

Eine weitere Passage der Einsichtsbemerkung:

*"Abgesehen davon würde eine Wertung der Österreichischen Gebärdensprache als Fremdsprache schon bei der Aufnahme dieser Schüler in die Schule eine Reihe weiterer Probleme nach sich ziehen. Wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Deutsch könnten sie bspw. eventuell nur als ao. Schüler aufgenommen werden etc."* Diese Passage kann als implizite Drohung interpretiert werden, die besagt: "Falls ihr auf Euren Rechten besteht, werdet ihr

nicht mehr ordentliche SchülerInnen sein können." Dieser Text zeigt auch die derzeit geübte Diskriminierung der bilingualen hörbehinderten Kinder gegenüber Migranten, welche auch bei minimalen Deutschkenntnissen als ordentliche Schüler aufgenommen werden.

Eine längere Passage der Einsichtsbemerkung widmet sich dem "Sprachentausch" nach § 18 Abs. 2 SchUG, also mit der theoretischen Möglichkeit, die Muttersprache von MigrantInnen, welche in Österreich lebende Fremdsprachen darstellen, im Tausch gegen Deutsch als hauptsächliche Sprache einzuführen und Deutsch damit für eine gewisse Zeit als Zweitsprache von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache anzusehen. Da bisher nur MigrantInnen in den Genuss der Regelung für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache kommen, nicht aber die gehörlosen österreichischen StaatsbürgerInnen, spricht die entsprechende rechtliche Regelung von "lebenden Fremdsprachen". Da der Autor der Einsichtsbemerkung ja richtigerweise festgestellt hat, dass die ÖGS in Österreich keine Fremdsprache ist, montiert er diese beiden Sachverhalte in diskriminierender Weise dazu, dass, weil die ÖGS in Österreich keine lebende Fremdsprache sei, die Regelung für Migrantenkinder – deren Sprachen in Österreich lebende Fremdsprachen sind – nicht auf ÖGS-BenutzerInnen angewandt werden könne. Auch dieser Passus ist eine mittelbare Diskriminierung durch Irreführung mittels der Kombination von Passagen, welche nicht denselben Beurteilungskriterien unterliegen (umgangssprachlich: ein Vergleich von Äpfeln mit Birnen). Es müsste – wie bereits erwähnt – die Analogie zu den gesprochenen autochthonen österreichischen Minderheitensprachen hergestellt, aber auch die speziellen Bedürfnisse von GebärdensprachbenutzerInnen berücksichtigt werden. Insgesamt ist der Eindruck nicht von der Hand zu weisen, dass dieses Dokument die politische Diskriminierungsabsicht des BMUKK gegenüber bilingualen hörbehinderten Menschen realisiert, für die alle zur Verfügung stehenden juristischen Strategien eingesetzt werden.

Die zweite Einsichtsbemerkung vom 1. 3. wiederholt in zwei Punkten die erste. Der einzige neue Punkt ist die Feststellung, dass Lehrplanänderungen im Interesse behinderter SchülerInnen durch die Schulbehörde erster Instanz zu erfolgen haben. Hier wird ignoriert, dass die Untätigkeit der Schulbehörde erster Instanz nach dem Erhebungsverfahren vom Jänner 2012 der Grund war, dass die Familie sich mit einem Antrag an die Oberbehörde gewendet hat. Mangels Akteneinsicht konnte die Familie nicht eruieren, inwieweit Interaktionen zwischen BMUKK und Landeschulrat für Kärnten für diese Untätigkeit verantwortlich waren.

Am 26. 4. hatte die Behindertenanwaltschaft Kärnten im Interesse der Familie beim BMUKK nachgefragt, wie denn der Stand des Verfahrens sei. Die Beantwortung erfolgte am 15. 5. und enthält folgende relevante Passagen:

*"Um Missverständnissen vorzubeugen, weist das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ausdrücklich darauf hin, dass mit dieser Mitteilung der Gebrauch der Österreichischen Gebärdensprache im Unterricht nicht untersagt wird. Selbst wenn Herr Universitätsprofessor DDr. Dotter, der vor den Schulbehörden immer wieder als Vertreter der Familie ██████ in Erscheinung tritt, diesen Eindruck wiederholt zu erwecken versucht. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur fördert und unterstützt den Einsatz der Österreichischen Gebärdensprache im Unterricht. ██████ ██████ sind im Ausmaß von 17 Wochenstunden zwei gebärdensprachkundige Lehrkräfte beigegeben. Darüber hinaus steht ihnen im Ausmaß von vier Wochenstunden auch ein professioneller Gebärdendolmetsch zur Verfügung, über diesen Einsatz*

*sie selbst entscheiden können. Damit bleibt die Schulbehörde nicht hinter den Vorgaben des Art. 24 Abs. 3 lit. b sowie Abs. 4 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2006, zurück."*

Dazu ist zu sagen, dass die vom BMUKK als "gebärdensprachkundige Lehrkräfte" bezeichneten Lehrerinnen – sie wurden vom BMUKK in irreführender Weise manchmal als "Dolmetscherinnen" bezeichnet – mehrfach selbst erklärt haben, sie könnten den Stoff der Sekundarstufe den Schülerinnen nicht geeignet übertragen. Das ist nicht verwunderlich, werden sie doch ohne Ausbildung in ÖGS normalerweise als Pflichtschullehrerinnen eingesetzt. Zu dieser nicht ausreichenden ÖGS-Kompetenz (welche jederzeit durch einen praktischen Test bzw. die Einsicht in die Diplomarbeit von Tauber&Wipplinger – siehe <http://ubdocs.uniklu.ac.at/open/hssvoll/AC09391981.pdf> – oder die Befragung der Schülerinnen bewiesen werden kann) kommt hinzu, dass die Unterrichtsorganisation den Schülerinnen praktisch nicht erlaubt, eigene schriftliche Aufzeichnungen zu machen, da sie ihre visuelle Aufmerksamkeit auf die Übersetzung in die ÖGS richten müssen. Eine Videoaufzeichnung zu dieser Übersetzung steht ebenfalls nicht zur Verfügung. Die Folge ist, dass die Schülerinnen keinerlei für den Schulerfolg unabdingbaren systematischen eigenen schriftlichen Aufzeichnungen machen können, geschweige denn wichtige Erklärungen nicht in aufgezeichneter Form zur Verfügung haben, um z.B. zu Hause den Unterricht nachvollziehen zu können. Dies wirkt sich speziell im Fach Mathematik und – aufgrund des fehlenden kontrastiven Ansatzes – bei Deutsch und Englisch aus. Überdies wird im Fach Deutsch die Muttersprachkompetenz verlangt, welche die Schülerinnen aufgrund ihrer nichtdeutschen Muttersprache zumindest ohne geeignete Förderung nicht erbringen können. D.h., dass die vom BMUKK als die UN-Konvention erfüllend angesehene Unterrichtsorganisation die Vorgaben dieser Konvention bezüglich der ÖGS-Kompetenz der zusätzlich eingesetzten Lehrerinnen wie auch die mangelnde Unterrichtsorganisation nicht erfüllt. Dazu kommt, dass – entgegen allen Regeln für DolmetscherInnen – die für Dolmetschung/ Übersetzung nicht ausgebildeten Lehrerinnen jeweils einen ganzen Tag allein den Unterricht in ÖGS vermitteln sollen, ohne dass Teamteaching vorliegt, was die Lehrerinnen allein schon über die Grenzen der Belastbarkeit bringt. Die Unterrichtsorganisation ist darüber hinaus methodisch-didaktisch unzulänglich, solange die Schülerinnen nicht die Möglichkeit haben, entweder selbst schriftliche Aufzeichnungen zu führen oder Videoaufzeichnungen von den Übersetzungen in ÖGS zu erhalten bzw. sich mit dem Unterricht kognitiv in gleicher Weise auseinanderzusetzen, wie dies hörende SchülerInnen tun.

Die im Schlichtungsantrag der Familie genannten Änderungswünsche sind guter Standard für Inklusion und unabdingbar für die kommunikativ-kognitive Bewältigung der Sekundarstufe bzw. einen positiven Schulabschluss, was jederzeit durch internationale Gutachten belegt werden kann. Das BMUKK bezieht sich lediglich auf die Formalia (17 Stunden Übersetzung durch dafür nicht kompetente Lehrerinnen in nicht entsprechendem Setting), ohne auf die notwendige Unterrichtsgestaltung und den Abbau des Leistungsdrucks durch lehrplanbezogene Erklärung von Deutsch als erste und Englisch als zweite Fremdsprache zu achten. Die zitierten 4 Stunden Einsatz einer professionellen Dolmetscherin wurden lediglich in der letzten Phase des Schulbesuchs gewährt. Damit ist auch unter Berücksichtigung der vom BMUKK zusätzlich angegebenen "Erleichterungen sowie weitere[r] Hilfestellungen im Unterricht" insgesamt nur eine ungenügende Barrierefreiheit erreicht. Es

darf darauf hingewiesen werden, dass genau diese ungenügende Barrierefreiheit der Grund für die Intervention des zuständigen Schuldirektors beim Landesschulrat gegen Ende 2011 war, da er erkannte, dass die laufenden Maßnahmen keine positive Prognose für den Schulerfolg der Schülerinnen zuließen. Mit Ausnahme der später gewährten zusätzlichen 3 Förderstunden und der zu spät gewährten 4 Dolmetschstunden ist also die Situation der Schülerinnen gleich wie zu Beginn des Verfahrens im Jänner 2012. Die Situation wurde damals genau analysiert, gemeinsam als verbesserungsbedürftig angesehen und erweiterte Lehrplan- und unterrichtsorganisatorische Maßnahmen ins Auge gefasst, die aber nie umgesetzt wurden. Das BMUKK hat während der ganzen Zeit versucht, die gegebene Situation als "ausreichend" zu beschreiben, was aus pädagogisch-inklusive Sicht einfach unrichtig ist.

Nun wird nach eineinhalb Jahren Untätigkeit die Schuld am negativen Schulerfolg den beiden Schülerinnen zugeschoben. Eine solche Zuschreibung wäre nur erlaubt, wenn den Schülerinnen eine ausreichende Barrierefreiheit nach international gültigen Standards geboten worden wäre: *"Nach den dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur vorliegenden Informationen ist es nicht gänzlich ausgeschlossen, dass der eingeschlagene Bildungsweg für [REDACTED] [REDACTED] nicht optimal ist. Diese Befürchtung wurde auch bereits gegenüber den Eltern geäußert. Sowohl der Landesschulrat für Kärnten als auch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur waren und sind stets bereit, die Eltern bzw. die beiden Schwestern bei der Suche nach einer möglicherweise geeigneteren Ausbildung zu unterstützen. Es versteht sich von selbst, dass in Verbindung mit deren Absolvierung auch weiterhin eine Unterstützung im oben beschriebenen Sinn geleistet wird."* Diese Passage bedeutet, dass das BMUKK auch nach dem nachweislichen Misserfolg durch unzureichende Barrierefreiheit den Schülerinnen keinen barrierefreien Zugang zu höherer Bildung zugestehen will, sondern weiterhin nur den als nicht ausreichend barrierefrei zu beurteilenden Status quo anbietet. Dies bedeutet, dass das BMUKK den Schülerinnen praktisch jeden weiteren möglichen schulischen Bildungsweg verschließt und sie damit im Bildungssystem erheblich diskriminiert.

### ***Ergänzungen zur Beurteilung der Ereignisse***

Obwohl die faktische Muttersprache der beiden Schülerinnen unbestritten die Österreichische Gebärdensprache ist und daraus spezifische Unterrichtsbedürfnisse entstehen, beruft sich das BMUKK darauf, dass ihm das Schulgesetz nicht erlauben würde, eine Lehrplanänderung vorzunehmen bzw. vom Landesschulrat vornehmen zu lassen, welche diese Muttersprache berücksichtigt. Wie barrierefreie Zugänge zu Bildung für bilingual orientierte Menschen aussehen müssen, ließe sich aus der internationalen Literatur erschließen, was das BMUKK aber nicht tut. Mit der Berufung auf eine Gesetzeslage vor der Anerkennung der ÖGS und dem Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik verletzt das BMUKK wissentlich die Bundesverfassung und ihre Gleichstellungsregelungen, internationales und EU-Recht. Die weitere erfolgte Berufung auf einen angeblichen "Gesetzes- bzw. Parlamentsvorbehalt" bezüglich der Gleichstellung gehörloser GebärdensprachbenützerInnen, welcher verhindern würde, dieser Personengruppe ihre Sprachenrechte im Vergleich zu anderen autochthonen österreichischen Sprachminderheiten und auch gegenüber MigrantInnen mit in Österreich nicht anerkannten Sprachen zu verweigern, ist eine Diskriminierung dieser Personengruppe gegenüber den anderen genannten Gruppen. Das BMUKK nimmt dabei in Kauf, dass die Familie durch

die diskriminierenden Schritte des BMUKK enormem psychischem Druck ausgesetzt ist.

Es muss nun in entsprechenden Verfahren geprüft werden, ob folgende Vorgehensweisen der Behörde eine Gesetzesverletzung darstellen:

- Die Instrumentalisierung bedeutender Grundsätze der Demokratie (Legalitätsprinzip, Parlaments- bzw. Gesetzes- oder Erfüllungsvorbehalt) gegen die Realisierung der Rechte behinderter Menschen
- Die Beschränkung der für das Verfahren herangezogenen Rechtsgrundlagen auf die dem Ressort unmittelbar zuzuordnenden Vorschriften (SchUG und SchOG); systematische Ignoranz von Querschnittsmaterien und internationalen Verträgen
- Die Verletzung der Sorgfaltspflicht bezüglich der Berücksichtigung des internationalen Wissensstandards zu Gebärdensprachen und Gehörlosenbildung
- Die unbegründete Verweigerung von Parteistellung und Akteneinsicht
- Das Zurückhalten von für die Vertretung der Interessen der Familie essenziellen Informationen
- Das bewusste Vertreten eines bildungspolitischen Ziels, nämlich der Verweigerung der Mutter- bzw. Erstsprachrechte gegenüber der Gruppe der bilingual orientierten hörbehinderten Menschen (Diskriminierung einer ganzen Bevölkerungsgruppe), welches den österreichischen Gesetzen, der EU-Politik und internationalen Verträgen widerspricht

### ***Ergänzung zur Beurteilung des Vorliegens von Vorsatz***

Durch die wiederholte Berufung auf kontrafaktische Information, die Montage nicht zusammengehöriger rechtlicher Vorschriften zu Ungunsten der Antragsteller sowie die Einschränkung der zugrunde gelegten rechtlichen Vorschriften bzw. das Nichteingehen auf zentrale Einwände wird der Vorsatz wahrscheinlich.

### ***Ergänzung zur Beurteilung des Vorliegens einer Schädigungsabsicht***

Das BMUKK versucht durch das Leugnen faktisch gegebener Sprachverhältnisse in Österreich eine ganze Bevölkerungsgruppe zu diskriminieren. Dies erfolgt im sicheren Wissen darüber, dass die Verweigerung des Rechts auf die (in diesem Fall visuelle) Muttersprache, insbesondere gegenüber einer Bevölkerungsgruppe, welche aufgrund ihrer Behinderung nicht zur Übernahme einer gesprochenen Sprache gezwungen werden kann, eine schwere Menschenrechtsverletzung darstellt, welche Auswirkungen auf die gesamte kognitive und emotionale Entwicklung eines Menschen hat. Dadurch liegt die Annahme einer Schädigungsabsicht nahe.

## 24.1

### Nach Redaktionsschluss

Am 20. 6. haben die Regierungsparteien SPÖ und ÖVP im Unterrichtsausschuss des Nationalrats einen Antrag der FPÖ auf Einsatz der ÖGS als Unterrichtssprache "vertagt". Das bedeutet, dass gehörlose Kinder mindestens im nächsten Schuljahr wieder diskriminiert und bewusst um ihre Bildungschancen gebracht werden. Zu befürchten ist aber, dass die Bundesregierung ihre Strategie des Nichtstuns noch weiter verlängert, so lange das möglich ist.

Es ist ein schlechtes Zeichen für die Demokratie, wenn die Abgeordneten der Regierungsparteien, also die VertreterInnen der Legislative, der Exekutive, hier dem Unterrichtsministerium blind folgen. Schlimm ist, dass sie das psychische und soziale Leid der Kinder, die nun diskriminiert bleiben, kühl in Kauf nehmen; Hauptsache die menschenrechtsverletzende Politik der Frau BM Schmied kann gerettet werden.

Die verantwortlichen Abgeordneten haben folgenden Satz aus den Erläuterungen zum Beschluss der Verfassungsbestimmung aus dem Jahr 2005 über die Anerkennung der ÖGS offenbar bewusst verdrängt: "Satz 2 macht deutlich, dass diese Bestimmung nicht unmittelbar anwendbar ist, sondern der näheren Konkretisierung und Ausgestaltung durch den einfachen Gesetzgeber bedarf." Würde dieser Satz auch 2013, nach Beschlussfassung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes und der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung noch auf gleiche Weise gültig sein (meines Erachtens erfüllt das Inkrafttreten des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes die im zitierten Satz geforderte einfachgesetzliche Regelung), wären sie ihrer Verpflichtung, eine entsprechende Ausgestaltung der Verfassungsbestimmung vorzunehmen, wieder nicht nachgekommen sein.

Bundesministerin Schmied scheint ihre JuristInnen nicht dafür einzusetzen, einen Gesetzesentwurf zugunsten der Einführung von ÖGS als Unterrichtssprache zu entwickeln, sondern um möglichst viele Gegenargumente zu suchen, auch wenn dafür Gesetze zuungunsten der gehörlosen Menschen missinterpretiert und missbraucht werden müssen.

Gebärdensprachorientierte Kinder kommen daher weder in den Genuss der Regelungen für SchülerInnen mit "nichtdeutscher Muttersprache" noch der Regelungen des zweisprachigen Schulwesens für Angehörige autochthoner Minderheiten, welche ihnen eigentlich zustehen und die recht einfach auf die Bedürfnisse gebärdensprachorientierter Menschen abgestimmt werden könnten. Für sie gibt es keine Lehrpläne, kein darauf ausgerichtetes Ausbildungsangebot, wie es für die gesprochenen Sprachen selbstverständlich ist, daher keine ausgebildeten LehrerInnen und keine bilingualen Lehrmaterialien. Da wird verständlich, dass die Parlamentarier aus dem Regierungslager als Handlanger der Bundesministerin herhalten müssen, um den wenigen hörbehinderten Kindern vorzuenthalten, was die 28.000 MigrantInnen richtigerweise kriegen (wobei auch das noch in Richtung Bilingualität wesentlich verbesserungsfähig ist). Wegen der bisherigen Säumnis des BMUKK entstände nämlich schlagartig erheblicher Handlungsbedarf.

**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

XXIV. GP.-NR

2318 /A(E)

23. Mai 2013

der Abgeordneten Dr. Rosenkranz, Dr. Belakowitsch-Jenewein  
und weiterer Abgeordneter

**betreffend Umsetzung des Rechts auf bilingualen Unterricht**

Die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) ist die Muttersprache der knapp 10.000 gehörlosen Menschen in Österreich. Trotzdem wird das Recht gehörloser Menschen auf zweisprachigen Unterricht in Gebärdensprache und nationaler Lautsprache auch nach der Anerkennung der ÖGS als eigenständige Sprache und der Unterzeichnung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung missachtet.

Die Österreichische Gebärdensprache ist seit 2005 als eigenständige Sprache in der Bundesverfassung verankert. Im Jahr 2008 ratifizierte Österreich schließlich auch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Doch gehörlose Kinder haben noch immer kein Recht auf Unterricht in ihrer Muttersprache, der Österreichischen Gebärdensprache. Daher muss die Österreichische Gebärdensprache endlich als Unterrichtssprache im Schulunterrichtsgesetz anerkannt und gefördert werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die eine Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Unterrichtssprache beinhaltet.“

*In formeller Hinsicht wird um Zuweisung an den Unterrichtsausschuss gebeten.*

Handwritten signatures of several members of the National Council, including Dr. Rosenkranz, Dr. Belakowitsch-Jenewein, and others. The signatures are in black ink and are written over the text of the resolution.

www.parlament.gv.at

## 2317/A(E) XXIV. GP

---

Eingebracht am 23.05.2013

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

# ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein, Dr. Rosenkranz  
und weiterer Abgeordneter

## betreffend Umsetzung des Rechts auf bilingualen Unterricht

Die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) ist die Muttersprache der knapp 10.000 gehörlosen Menschen in Österreich. Trotzdem wird das Recht gehörloser Menschen auf zweisprachigen Unterricht in Gebärdensprache und nationaler Lautsprache auch nach der Anerkennung der ÖGS als eigenständige Sprache und der Unterzeichnung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung missachtet.

Die Österreichische Gebärdensprache ist seit 2005 als eigenständige Sprache in der Bundesverfassung verankert. Im Jahr 2008 ratifizierte Österreich schließlich auch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Doch gehörlose Kinder haben noch immer kein Recht auf Unterricht in ihrer Muttersprache, der Österreichischen Gebärdensprache. Daher muss die Österreichische Gebärdensprache endlich als Unterrichtssprache im Schulunterrichtsgesetz anerkannt und gefördert werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird aufgefordert, sich bei der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur einzusetzen, dass dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zugeleitet wird, die eine Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als Unterrichtssprache beinhaltet.“

*In formeller Hinsicht wird um Zuweisung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales gebeten.*

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Text: Parlamentskorrespondenz · erstellt am: 20. Juni 2013 23:22 Uhr

## Opposition bezweifelt Reformwillen bei System der Schulverwaltung

**In seiner Diskussion über das Reformvorhaben, die schulische Ganztagsbetreuung auszubauen, fand der Ausschuss dagegen eine einheitliche Linie der Zustimmung.**

Die übrigen thematisierten Gesetzesentwürfe im Zusammenhang mit der Schulreform wurden teils mit SPÖ-ÖVP-Mehrheit, teils einstimmig ins Nationalratsplenium geschickt. ...

Unterricht in Gebärdensprache, die Wiedereinführung von Verhaltensnoten, ein klares Benotungssystem für SchülerInnen mit Legasthenie, zusätzliche Mittel für die HTL Ferlach und integrativ geführte Volksschulen thematisierten die Oppositionsfraktionen mit ihren Entschließungsanträgen im weiteren Verlauf der Ausschussdebatte.

Sämtliche Anträge wurden von den Regierungsfractionen vertagt.

Der Appell von FPÖ-Abgeordneten Walter Rosenkranz und Dagmar Berlakowitsch-Jenewein, die Gebärdensprache als Unterrichtssprache anzuerkennen, ([2318/A\[E\]](#)) wurde in Abwesenheit des ÖVP-Mandatars Franz-Joseph Huainigg vertagt, der zuvor noch an den Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung erinnert hatte, in dem die Einführung eines bilingualen Unterrichts mit Gebärdensprache bis 2020 vorgesehen sei.

Vehementer Protest gegen die Vertagung kam nicht nur von Antragsteller Rosenkranz, sondern auch von den Abgeordneten Helene Jarmer (GRÜNE) und Stefan Markowitz (Team Stronach). Jarmer konstatierte, Gebärdensprache sei verfassungsrechtlich als Minderheitensprache anerkannt, ihre Nutzung im Unterricht stelle ein Menschenrecht dar.

Seitens der SPÖ verdeutlichten die Mandatäre Franz Riepl und Elmar Mayer, sie seien sich der hohen Sensibilität dieser Frage völlig bewusst und daher gegen eine Ablehnung des Antrags, doch sei die Forderung noch nicht ausreichend durchdacht. Gerade die rechtlichen Auswirkungen müsse man noch umfassend diskutieren.

<http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=14140>

## Fazit

Das BMUKK bleibt unbelehrbar in seinem Versuch, die eineinhalbjährige Untätigkeit der Schulbehörde in puncto Barrierefreiheit nun der Familie und den gehörlosen Schülern als Schuld umzuhängen. Diese Vorgehensweise betrifft jedoch nicht nur die Schüler aus Kärnten, sondern wird österreichweit die gleichen Auswirkungen haben: Beispiele aus Wien zeigen, dass dort dieselben Hauptprobleme auftreten, nämlich dass aufgrund mangelnder kommunikativ-pädagogisch-didaktischer Gestaltung der Inklusion zweisprachiger hörbehinderter SchülerInnen diese speziell in den Fächern der zukünftigen Zentralmatura, nämlich Mathematik, Deutsch und Englisch Defizite aufbauen, welche eine positive Prognose für den Abschluss einer höheren Schule bzw. spätere erfolgreiche Durchsetzung im Beruf kaum ermöglichen.

Dem BMUKK ist die Absicht zu unterstellen, dass es mit der nicht ausreichenden Barrierefreiheit und den daraus folgenden wahrscheinlichen Misserfolgen zweisprachiger hörbehinderter SchülerInnen den Beweis antreten will, dass Menschen mit dieser Behinderung einfach geistig nicht fähig sind, eine höhere Bildung zu erlangen.

## Weiterführende Informationen

Tauber, Julia & Wipplinger, Magdalena: Politische und schulische Realitäten der Gehörlosen und Schwerhörigen in Österreich. Diplomarbeit Klagenfurt 2012

<http://ubdocs.uni-klu.ac.at/open/hssvoll/AC09391981.pdf>

Dotter, Franz & Dörrschuck, Jennifer: Evaluation report for DeafVoc2 (including a part of text taken over from Susanna Tauriainen): In Veröffentlichungen des Zentrums für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation 22, Klagenfurt 2013, S. 33-70

Dotter, Franz: What language development in deaf and hard of hearing children should look like. In: Domagała-Zyśk, Ewa (ed.): English as a Foreign Language for Deaf and Hard of Hearing Persons in Europe. Lublin 2013, pp. 27-44

Universal Declaration of Linguistic Rights / Allgemeine Erklärung der Sprachenrechte, Barcelona, 1996

<http://www.gfbv.it/3dossier/barcelona96-dt.html#top>

<http://www.unesco.org/most/lnngo11.htm>

European Charter for Regional or Minority Languages, Strasbourg, 5.XI.1992

<http://conventions.coe.int/treaty/en/Treaties/Html/148.htm>

Cultural rights in the case-law of the European Court of Human Rights

[http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/F8123ACC-5A5A-4802-86BE-8CDA93FE58DF/0/RAPPORT\\_RECHERCHE\\_Droits\\_culturels\\_EN.pdf](http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/F8123ACC-5A5A-4802-86BE-8CDA93FE58DF/0/RAPPORT_RECHERCHE_Droits_culturels_EN.pdf)

mercator

[http://www.ciemen.org/mercator/Menu\\_nou/index.cfm?lg=gb](http://www.ciemen.org/mercator/Menu_nou/index.cfm?lg=gb)

Peter L. Patrick: Linguistic Human Rights: A Sociolinguistic Introduction

<http://privatewww.essex.ac.uk/~patrickp/lhr/linguistichumanrights.htm>

Homepage von Tove Skutnabb-Kangas mit Publikationen und anderen Unterlagen

<http://www.tove-skutnabb-kangas.org/en/index-en.html>

"Human Rights" auf der Homepage der World Federation of the Deaf:

<http://wfdeaf.org/human-rights>

# VERÖFFENTLICHUNGSREIHE DES ZGH

pdf downloads: <http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379.htm>

## **Band 1:**

ALEXANDRA WAMBACHER: Vorschulische Förderung von gehörlosen und schwerhörigen Kindern in Österreich, Dänemark und Großbritannien. Klagenfurt 2001  
[http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379\\_465.htm](http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379_465.htm)

## **Band 2:**

CLAUDIA SKELO: Ein Vergleich von 3 Ländern: Österreich- Schweden-Niederlande in Bezug auf die Situation von Gehörlosen in der Pflichtschule, basierend auf wissenschaftlichen Grundlagen und politischen Zielen. Klagenfurt 2001  
[http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379\\_469.htm](http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379_469.htm)

## **Band 3:**

KLAUDIA KRAMMER: Schriftsprachkompetenz gehörloser Erwachsener. Klagenfurt 2001  
[http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379\\_472.htm](http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379_472.htm)

## **Band 4:**

ANDREA SKANT, FRANZ DOTTER u.a.: Grammatik der Österreichischen Gebärdensprache. Klagenfurt 2002  
[http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379\\_476.htm](http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379_476.htm)

## **Band 5:**

EVA FELLNER-RZEHA & TINA PODBELSEK: Wer nicht hören kann, muss ... können! Eine Untersuchung zum Textverstehen gehörloser Erwachsener. Klagenfurt 2004  
[http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379\\_480.htm](http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379_480.htm)

## **Band 6:**

JULIA OBERAUER: Gehörlose und Internet. Neue Medien als Hilfsmittel zur Informationsbeschaffung in der Wissensgesellschaft. Klagenfurt 2005  
[http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379\\_483.htm](http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379_483.htm)

## **Band 7:**

EVA STABER: Gehörlosigkeit und Gebärdensprache in der Öffentlichkeit. Klagenfurt 2005  
[http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379\\_486.htm](http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379_486.htm)

## **Band 8:**

VERENA RATHNER/ D. JESACHER: Ausbildungsinhalte von SozialarbeiterInnen in Hinsicht auf die Arbeit mit gehörlosen Menschen  
CENTRE FOR SIGN LANGUAGE AND DEAF COMMUNICATION, KLAGENFURT UNIVERSITY: European Deaf University and improvement of deaf education (DEAFUNI)  
FRANZ DOTTER: 'Soft' standardization of sign languages?  
Klagenfurt 2006. [http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379\\_489.htm](http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379_489.htm)

## **Band 9:**

MARLENE HILZENSAUER, FRANZ DOTTER, MARTIN MAITZ, MICHAELA FRÜHSTÜCK, ANDREA HOPFGARTNER, JULIA OBERAUER, ANNA-MARIA VALENTIN: Relay Center Austria Telefonvermittlung für gehörlose, hör- und Sprachbehinderte Menschen. Klagenfurt 2006. [http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379\\_492.htm](http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379_492.htm)

## **Band 10:**

FRANZ DOTTER, ELISABETH BERGMEISTER, SILKE BORNHOLDT, CHRISTIAN HAUSCH, MARLENE HILZENSAUER, ANDREA HOPFGARTNER, KLAUDIA KRAMMER, CHRISTINE KULTERER, ANITA PIRKER, ANDREA SKANT, NATALIE UNTERBERGER: Curriculum für einen Universitätslehrgang "GebärdensprachlehrerIn" mit Online-Modulen für schriftliches Deutsch. Klagenfurt 2006. [http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379\\_495.htm](http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379_495.htm)

**Band 11:**

DORIS BRENNER: Die Geschichte der schwedischen Gebärdensprache: eine internationale Erfolgsgeschichte? Klagenfurt 2006. [http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379\\_498.htm](http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379_498.htm)

**Band 12:**

KLAUDIA KRAMMER: Hörimplantate: Wie effektiv sind sie wirklich? Klagenfurt 2008. [http://www.uni-klu.ac.at/zgh/downloads/Band12\\_Krammer\\_web.pdf](http://www.uni-klu.ac.at/zgh/downloads/Band12_Krammer_web.pdf)

**Band 13:**

GEBÄRDENSPRACHLINGUISTIK UND GEBÄRDENSPRACHKOMMUNIKATION. Referate der VERBAL-Sektion „Gebärdensprachlinguistik und –kommunikation innerhalb der 34. Österreichischen Linguistiktagung an der Universität Klagenfurt am 8.12.2006. Klagenfurt 2008 [http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379\\_829.htm](http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379_829.htm).

**Band 14:**

ANTJE COENEN: Wochenenderlebnisse in Gebärdensprache: Eine Untersuchung zur Entwicklung der gebärdensprachlichen Erzählweise bilingual unterrichteter gehörloser Kinder und KLAUDIA KRAMMER: Einblicke in das Leben einer ‚laut‘-losen Minderheit: Gehörlose Frauen in Kärnten. Klagenfurt 2008. <http://www.uni-klu.ac.at/zgh/downloads/pub14.pdf>

**Band 15:**

ANDREA LACKNER: Turn-taking in der Österreichischen Gebärdensprache. Eine Gesprächsanalyse der Salzburger Variante. Klagenfurt 2009. [http://www.uni-klu.ac.at/zgh/bilder/Band\\_15\\_Lackner.pdf](http://www.uni-klu.ac.at/zgh/bilder/Band_15_Lackner.pdf)

**Band 16:**

PAUL STEIXNER: Taubstumm oder gehörlos? Zur sozialen Situation Gehörloser zwischen Diskriminierung, Integration und Anerkennung der Gehörlosenkultur. Klagenfurt 2009. [http://www.uni-klu.ac.at/zgh/downloads/Band\\_16\\_Steixner.pdf](http://www.uni-klu.ac.at/zgh/downloads/Band_16_Steixner.pdf)

**Band 17:**

MARISSA ZIMMERMANN: Die Hände sind zum Sprechen da. Eine qualitative Untersuchung zum Einsatz der Österreichischen Gebärdensprache in der logopädischen Arbeit bei Hörbehinderungen. Klagenfurt 2011. [http://www.uni-klu.ac.at/zgh/downloads/Band\\_17\\_Zimmermann\(1\).pdf](http://www.uni-klu.ac.at/zgh/downloads/Band_17_Zimmermann(1).pdf)

**Band 18:**

MAROLD OBERRAUTER: Die Gehörlosenkultur in Kärnten. Gehörlose unter dem Aspekt des Gruppenidentitätsmodells nach Vamik Djemal Volkan. Klagenfurt 2011. [http://www.uni-klu.ac.at/zgh/downloads/Band\\_18\\_Oberrauter.pdf](http://www.uni-klu.ac.at/zgh/downloads/Band_18_Oberrauter.pdf)

**Band 19:**

EVA SACHERER: Kommunikationsstrategien von Menschen mit hochgradiger Hör-Sehbehinderung/Taubblindheit. Eine qualitative Studie im Raum Oberösterreich. Klagenfurt 2011. [http://www.uni-klu.ac.at/zgh/downloads/Band\\_19\\_Sacherer.pdf](http://www.uni-klu.ac.at/zgh/downloads/Band_19_Sacherer.pdf)

**Band 20:**

PETRA KÄFER: Wissensgesellschaft und die Integration hörbeeinträchtigter Menschen in Weiterbildungskursen mit speziellem Fokus auf den IKT-Sektor. Klagenfurt 2012. [http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379\\_1946.htm](http://www.uni-klu.ac.at/zgh/inhalt/379_1946.htm)

**Band 21:**

STEPHANIE WRBA: „Politik des Hörens“. Die Anwendung neuer, assistierender Technologien im Kontext von Gehörlosigkeit am Beispiel des Cochlear Implantats. Klagenfurt 2012. [http://www.uni-klu.ac.at/zgh/downloads/Band\\_21\\_Wrba.pdf](http://www.uni-klu.ac.at/zgh/downloads/Band_21_Wrba.pdf)

**Band 22:**

A. BEER, J. DÖRRSCHUCK, F. DOTTER, B. GLOBAČNIK: Gehörlose Menschen. Von Vergangenheitsbewältigung bis Selbstbestimmung. Klagenfurt 2013. [http://www.uni-klu.ac.at/zgh/downloads/22\\_sammelband\\_text.pdf](http://www.uni-klu.ac.at/zgh/downloads/22_sammelband_text.pdf)